

Ökonomische Analyse von ausgewählten Aspekten des Sanierungs- und Insolvenzrechts

*Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft
(doctrix rerum oeconomicarum) der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes*

vorgelegt von

Michelle Sträßer-Wallrich, M.Sc.

Saarbrücken, im September 2025



**UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES**

Tag der Disputation: 03.06.2025

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Peter Loos

Vorsitzender des Disputationsausschusses: Univ.-Prof. Dr. Peter Loos

Erstgutachter: Univ.-Prof. Dr. Alois Paul Knobloch

Zweitgutachter: Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister

Beisitzerin: Dr. Slawka Jordanow

Inhaltsverzeichnis.....	I
Symbolverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis.....	XVI
Tabellenverzeichnis.....	XVII
Anlagenverzeichnis	XVIII
1. Einleitung.....	1
1.1. Motivation der Thematik	1
1.2. Zielsetzung und Aufbau der Arbeit.....	2
2. Die Unternehmenskrise	5
2.1. Grundlagen und Begriffsbestimmungen	5
2.2. Krisenursachen.....	7
2.3. Phasen der Krise	12
2.4. Krisensymptome	22
2.5. Krisenmanagement	26
3. Insolvenz als besonderes Krisenstadium	28
3.1. Grundlagen und Hintergrund	28
3.2. Insolvenzeröffnungsgründe.....	32
3.2.1. Zahlungsunfähigkeit	32
3.2.2. Drohende Zahlungsunfähigkeit	38
3.2.3. Überschuldung.....	42
3.2.4. Abgrenzung der Eröffnungsgründe	47
3.3. Stellung eines Insolvenzantrags	51
3.3.1. Antrag eines Gläubigers	51
3.3.2. Antrag eines Schuldners	53
3.3.2.1. Antragsrecht bei juristischen Personen und Personengesell- schaften ohne natürlichen Vollhafter.....	53
3.3.2.2. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	55
3.3.3. Sonderfall durch Coronapandemie	56

3.4.	Das Insolvenzverfahren.....	61
3.4.1.	Besondere Beteiligte im Insolvenzverfahren.....	61
3.4.1.1.	Schuldner.....	61
3.4.1.2.	Gläubiger.....	62
3.4.1.3.	Insolvenzgericht.....	65
3.4.1.4.	Gläubigerversammlung.....	66
3.4.1.5.	(Vorläufiger) Insolvenzverwalter.....	67
3.4.1.6.	(Vorläufiger) Gläubigerausschuss.....	70
3.4.2.	Ablauf des (Regel-)Insolvenzverfahrens.....	73
4.	Sanierung bei Insolvenz.....	83
4.1.	Grundlagen und ökonomischer Hintergrund zur Sa- nierung und den Sanierungsmöglichkeiten.....	83
4.2.	Gerichtliche Sanierung nach der Insolvenzordnung.....	91
4.2.1.	Insolvenzplanverfahren.....	91
4.2.1.1.	Grundlagen des Verfahrens.....	91
4.2.1.2.	Gruppenbildung.....	93
4.2.1.3.	Insolvenzplan.....	96
4.2.1.4.	Ablauf des Verfahrens.....	108
4.2.2.	Eigenverwaltungsverfahren.....	121
4.2.2.1.	Grundlagen der Eigenverwaltung.....	121
4.2.2.2.	Antrag auf Eigenverwaltung.....	124
4.2.2.3.	Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren.....	128
4.2.2.4.	Eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren.....	134
4.2.2.5.	Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens.....	136
4.2.2.6.	Besonderheiten durch die Coronapandemie.....	138
4.2.3.	Schutzschirmverfahren.....	140
4.2.3.1.	Grundlagen des Verfahrens.....	140
4.2.3.2.	Besonderheiten des Schutzschirmverfahrens.....	141
4.2.3.3.	Ablauf des Schutzschirmverfahrens.....	143
4.2.3.4.	Temporäre Änderungen durch die Coronapandemie.....	146
5.	Präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer In- solvenz und Abwendung von Krisen.....	148
5.1.	Begriffliche Grundlagen zur Krisen- und Insolvenz- prävention.....	148
5.2.	Außergerichtliche (freie) Sanierung.....	150

5.3.	Vorinsolvenzliche Maßnahmen des StaRUG	158
5.3.1.	Wesen, Aufbau und Ziele des StaRUG	158
5.3.2.	Hintergrund: Die EU-Richtlinie	159
5.3.3.	Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement	164
5.3.4.	Frühwarnsysteme	168
5.3.5.	Sanierungsmoderation	174
5.4.	Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen	180
5.4.1.	Zugangsvoraussetzungen	180
5.4.2.	Besondere Beteiligte im Verfahren	183
5.4.2.1.	Das Restrukturierungsgericht	183
5.4.2.2.	Der Restrukturierungsbeauftragte	185
5.4.2.3.	Der Gläubigerbeirat	191
5.4.3.	Grundlagen zum Ablauf	194
5.4.4.	Restrukturierungsplan	200
5.4.5.	Auswahl der Planbetroffenen und Einteilung in Gruppen	210
5.4.6.	Instrumente	213
5.4.6.1.	Gerichtliche Planabstimmung	213
5.4.6.2.	Gerichtliche Vorprüfung außerhalb eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens	217
5.4.6.3.	Stabilisierung (Moratorium)	220
5.4.6.4.	Gerichtliche Planbestätigung	226
5.4.7.	Außergerichtliche Planabstimmung mit Planangebot	230
5.4.8.	Beurteilung der Restrukturierungsinstrumente	233
5.4.9.	Stimmrechte	240
5.4.10.	Mehrheitserfordernisse	243
5.4.11.	Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung	244
5.4.12.	Wirkungen des bestätigten Plans	250
6.	Entscheidungserhebliche Aspekte der alternativen	
	Sanierungsmöglichkeiten	253
6.1.	Überblick über die Anwendbarkeit der Sanierungsmaßnahmen	253
6.2.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Elementen der InsO und StaRUG	259
6.3.	Folgen für ein Insolvenzverfahren bei zuvor erfolglosem Restrukturierungsverfahren	268

7. Beurteilung der Sanierungsmöglichkeiten	273
8. Aktuelle Zahlen im Sanierungs- und Insolvenzrecht	284
9. Fazit	288
Anhang	294
Literaturverzeichnis.....	XVI

Symbolverzeichnis

W_f	Fortführungswert
W_l	Liquidationswert

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte/r Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt/s
AER	American Economic Review (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
AMJ	Academy of Management Journal (Zeitschrift)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASQ	Administrative Science Quarterly (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof

BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bus. Horiz.	Business Horizons (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CESifo	Center of Economic Studies des ifo Institutes
COVID-19, Covid-19	coronavirus disease 19 (engl. „Coronavirus Krankheit-2019“)
COVInsAG	COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz
CRR-VO	Capital Requirements Regulation (engl., „Kapitalanforderungsverordnung“)
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung, (eng., „Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung“)
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)

DES	Debt-Equity-Swap
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und In- solvenzrecht (Zeitschrift)
e. V.	eingetragener Verein
ECB	European Central Bank
Econ. Policy	Economic Policy (Zeitschrift)
Ed.	Edition
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EL.	Ergänzungslieferung
engl.	englisch
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanie- rung von Unternehmen
et al.	et alii (lat. „und andere“)
EU	Europäische Union
EUInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
f.	folgende
F & A	Fragen & Antworten
Fall *	Abwendung der Krise, Turnaround
Fall aS	außergerichtliche Sanierung
Fall SM	Sanierungsmoderation

FAS	Fachausschuss Sanierung und Insolvenz
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FMSStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit be- schränkter Haftung
GmbHR	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, Unterneh- mensrecht und Steuerrecht (Zeitschrift)
grds.	grundsätzlich
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRI	Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IfM	Institut für Mittelstandsforschung
i. d. R.	in der Regel

i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne eines
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
Ifo	Information und Forschung, volkswirtschaftliche Forschungseinrichtung mit Sitz in München
INDat	Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
IO	Industrielle Organisation: Zeitschrift für Betriebswissenschaft, Management, Produktionstechnik und Organisation (Zeitschrift)
IWH	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JBE	Journal of Business Economics (Zeitschrift)
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kammergericht
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KO	Konkursordnung

KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSI	Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung (Zeitschrift)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (Zeitschrift)
KWG	Kreditwesengesetz
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
lit.	littera (lat. „Buchstabe“)
LODJ	Leadership & Organization Development Journal (Zeitschrift)
M&A	Mergers & Acquisitions (engl. „Fusionen & Übernahmen“)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MSU	Michigan State University
m. w. N.	mit weiteren Nennungen
n. F.	neue Fassung
NIW	Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer

NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (Zeitschrift)
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Zeitschrift)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (engl. „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“)
o. J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Prof.	Professor
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RES	Restrukturierung
RL	Richtlinie
RMA	Risk Management & Rating Association
Rn.	Randnummer/n
RRL	Restrukturierungsrichtlinie, Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschul-

	dungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)
RS	Revisionsstandards
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite/n
SAN	Sanierung
SanB	Der Sanierungsberater (Zeitschrift)
SanInsFoG, SanIns-FoG, SanInsFOG	Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz
SanInsKG	Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz, Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen
SCE	Societas Cooperativa Europaea (lat. „Europäische Genossenschaft“)
SE	Societas Europaea (lat. „Europäische Gesellschaft“)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/n
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
StB	Steuerberater (Zeitschrift)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats (engl. „Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken“)
Tab.	Tabelle
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
US	United States
v.	vom
VerglO	Vergleichsordnung
vgl.	vergleiche
VID	Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands
VJH	Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung
Vorb.	Vorbemerkung, Vorbemerkungen
vs.	versus (lat. „gegen“)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (Zeitschrift)
ZfAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (Zeitschrift)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen (Zeitschrift)

ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zeitschrift)
ZfO	Zeitschrift für Organisation (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (Zeitschrift)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklung der Eigenkapitalausstattung von KMU in Deutschland	10
Abb. 2: Phasen der Unternehmenskrise nach Müller (1986).....	14
Abb. 3: Phasen im Krisenmodell nach Krystek (1987)	16
Abb. 4: Typischer Krisenverlauf nach dem IDW S 6.....	20
Abb. 5: Krisenphasen nach Slatter (1984).....	21
Abb. 6: Ablauf des Insolvenzregelverfahrens	82
Abb. 7: Mustergliederung eines Sanierungskonzeptes	88
Abb. 8: Mustergliederung eines Insolvenzplans.....	108
Abb. 9: Gesetzliche Systematik des Insolvenzplanverfahrens	109
Abb. 10: Übersicht über den Ablauf des Insolvenzplanverfahrens	120
Abb. 11: Muster eines Restrukturierungsplans.....	210
Abb. 12: Anzahl der Unternehmensinsolvenzen von 2000 bis 2023	286

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Zahlungsunfähigkeit	50
Tab. 2: Übersicht über die Insolvenzeröffnungsgründe	51
Tab. 3: Ermittlung Quoten mittels Insolvenzplanverfahren	99
Tab. 4: Ermittlung Quoten mittels Regelverfahren	100
Tab. 5: Übersicht über leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen	153
Tab. 6: Übersicht über finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen	155

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersicht über die Sanierungsmöglichkeiten von Unternehmen in der Krise.....	294
---	-----

1. Einleitung

1.1. Motivation der Thematik

„[...] [C]risis has become one of the most overworked words in the language [...]“¹ beschrieb schon *Luneburg* im Jahr 1970 zutreffend den Gebrauch des Krisenbegriffs und dessen Entwicklung. Jüngst fand dieser Ausdruck verstärkt Anwendung im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie als weltweite „Krise“. Innerhalb kürzester Zeit wurden verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus getroffen, was zu negativen wirtschaftlichen Veränderungen vieler Unternehmen in Bezug auf die Umsatzentwicklung und Unternehmensgewinne geführt hat.² Verschiedene Wirtschaftszweige und Branchen litten besonders unter den Einschränkungen und konnten ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, sodass für diese ohne staatliche Hilfe nur noch die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geblieben wäre.³ Hier hat der Gesetzgeber reagiert und im März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht⁴ verabschiedet, das u. a. zu einer temporären Aussetzung der Insolvenzantragspflicht führte.

Zeitgleich mit der Coronapandemie wurde in Deutschland die EU-Richtlinie (EU) 2019/1023⁵ im Jahr 2021 in Form des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes⁶ in nationales Recht umgesetzt und den Unternehmen hierdurch zum ersten Mal eine Alternative mit verbindlichem Rechtsrahmen zur Sanierung neben einem Insolvenzverfahren und einer außergerichtlichen, freien Sanierung zur Verfügung gestellt.⁷ Die Coronapandemie war in diesem Zusammenhang zwar kein Auslöser; sie kann aber dennoch durch die zahlreichen temporären

¹ Luneburg (1970), S. 7.

² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 2.

³ Vgl. Schluck-Amend (2020), S. 289.

⁴ BGBl. I, S. 569 ff.

⁵ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), im Folgenden wird diese Richtlinie vereinfacht als (EU-) Restrukturierungsrichtlinie oder EU-Richtlinie 2019/1023 bezeichnet oder mit RRL abgekürzt.

⁶ Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, StaRUG, BGBl. I, S. 3256 ff.

⁷ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 305.

Anpassungen im Gesetz⁸ als Beschleuniger dieser Umsetzung betrachtet werden,⁹ da sich der Gesetzgeber mitunter erhoffte, eine mögliche Welle an Insolvenzverfahren – durch die Pandemie bedingt – zu verhindern.¹⁰ Mit dem neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen als Bestandteil des StaRUG wurde eine „Alternative“ zum klassischen Insolvenzverfahren geschaffen,¹¹ was zum besseren Gelingen von nachhaltigen Sanierungen und der Abwendung von Insolvenzverfahren beitragen soll,¹² da neben der Corona-Pandemie zahlreiche, immer komplexer werdende Herausforderungen, wie exemplarisch die Energiekrise, die zunehmende Globalisierung und Digitalisierung sowie der Fachkräftemangel, ein Vorhersehen zukünftiger Entwicklungen für Unternehmen erschweren.¹³

Obwohl in Deutschland seit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskris 2008/2009 die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen bis 2021 jährlich gesunken ist,¹⁴ enden fortwährend viele Unternehmenskrisen in der Insolvenz. Im Jahr 2022 wurde sogar erstmals seit 2009 eine Zunahme der unternehmerischen Insolvenzverfahren festgestellt.¹⁵ Vor dem Hintergrund, dass seit Mai 2021 wieder die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für alle Unternehmen besteht, stellt sich die Frage, wie der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen im Kontext des StaRUG im Vergleich zu den bisherigen Verfahren nach der Insolvenzordnung einzuordnen ist. Dazu ist es von Bedeutung, das Sanierungs- und Insolvenzrecht mit den einzelnen Verfahren näher zu beleuchten und diese zu vergleichen.

1.2. Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beleuchtet die Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland. Dabei werden ausschließlich Unternehmen betrachtet; Verbraucherinsolvenzen finden in dieser Arbeit keine Berücksichtigung. Insbesondere wird auf den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem StaRUG als neuartige mögliche Form der Sanierung in Deutschland im Vergleich zu den Sanierungsverfahren nach

⁸ Hiermit ist bspw. das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gemeint.

⁹ Vgl. u. a. Jung/Meißner/Ruch (2020), S. 253; Riewe (2021), S. 7; Schluck-Amend (2023f), S. 7.

¹⁰ Vgl. Singer (2021), S. 18 f.

¹¹ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 661.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 1.

¹³ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1775.

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2023), S. 3.

¹⁵ Vgl. Tagesschau (2023).

der Insolvenzordnung näher eingegangen. Um die Bedeutung und Möglichkeiten der Inanspruchnahme der jeweiligen Maßnahmen zu betrachten, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit die gesamte Entwicklung eines sich in einer Krise befindlichen Unternehmens, beginnend mit dem Auftreten von ersten Anzeichen einer Unternehmenskrise, mit den möglichen Sanierungsmaßnahmen analysiert und kritisch beleuchtet; die Vermeidung einer Insolvenz ist dabei von besonderem Interesse, da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen an diesem Ziel anknüpft.¹⁶

In Kapitel zwei wird dazu die Unternehmenskrise als möglicher Auslöser eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens dargelegt, indem zunächst eine Betrachtung der relevanten Begrifflichkeiten erfolgt. In dem Kontext werden sowohl Krisenphasen als auch -auslöser und -symptome i. V. m. verschiedenen Modellen hierzu beschrieben. Relevant sind dabei ebenfalls die Formen des Krisenmanagements und das in dieser Arbeit verwendete begriffliche Verständnis.

In Kapitel drei wird auf die Insolvenz als besonderes und i. d. R. vorerst letztes Krisenstadium, eingegangen, sollte dem Unternehmen nicht bereits im Vorfeld der Turnaround gelingen. Neben wichtigen Grundlagen zu den Insolvenzeröffnungsgründen und der Insolvenzantragstellung werden coronabedingte Besonderheiten und Änderungen dargelegt. Obwohl die Sanierung im Mittelpunkt der Arbeit steht, wird das Regelinsolvenzverfahren¹⁷ mit seinem Ablauf und den Beteiligten erläuternd beschrieben, um die Sanierungsverfahren vergleichend darzustellen.

Im folgenden Kapitel steht die Sanierung bei Insolvenz im Rahmen der Insolvenzordnung im Fokus der Betrachtung. Dabei werden zunächst ökonomische Grundlagen der Sanierung beleuchtet, bevor dann der Insolvenzplan und das Insolvenzplanverfahren dargelegt werden. Das Eigenverwaltungsverfahren auf Basis des Insolvenzplanverfahrens sowie das Schutzschirmverfahren als besondere Form des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens finden daneben besondere Beachtung in dieser Arbeit.

Präventive Maßnahmen, die das Stadium der Insolvenz vermeiden und möglichst Unternehmenskrisen abwenden sollen, sind Gegenstand des fünften Kapitels. Hier

¹⁶ Vgl. Schülke (2021), S. 626.

¹⁷ Synonym hierzu wird in der Arbeit der Begriff Insolvenzregelverfahren verwendet.

wird die außergerichtliche, freie Sanierung betrachtet, die dem schuldnerischen Unternehmen jederzeit vor Eintritt der Insolvenzreife zur Verfügung steht. Im Anschluss werden das StaRUG, dessen Hintergrund mit der EU-Restrukturierungsrichtlinie und ihren Inhalten, die Bestandteile des Gesetzes sowie dabei im Besonderen der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ausführlich dargestellt.

Eine Analyse der zuvor beschriebenen Verfahren erfolgt in Kapitel sechs. Dabei werden ausgewählte Aspekte der Insolvenzordnung mit denen nach dem StaRUG verglichen sowie Auswirkungen der Inanspruchnahme einzelner Verfahren auf künftige Maßnahmen aufgeführt.

In Kapitel sieben werden die verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen ausführlich beurteilt; hier sind außerdem Handlungsempfehlungen für die Inanspruchnahme der Maßnahmen beim Vorliegen unterschiedlicher Umstände zu beachten.

Um die zuvor ausführlich erläuterten, theoretischen Punkte auf ihre Relevanz in der Sanierungs- und Insolvenzpraxis zu untersuchen, werden in Kapitel acht aktuelle Statistiken dargelegt, die die Entwicklung der Insolvenzzahlen und deren Hintergründe erläutern, sowie erste Zahlen in Bezug auf das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren nach StaRUG betrachtet.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung, welche die konkreten Punkte noch einmal aufzeigt, respektive einem Zukunftsausblick, welcher den weiteren Forschungsbedarf herausstellen soll.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis Juli 2024 berücksichtigt.

2. Die Unternehmenskrise

2.1. Grundlagen und Begriffsbestimmungen

In sämtlichen Lebensbereichen wird die Begrifflichkeit „Krise“ verwendet,¹⁸ was dazu geführt hat, dass ein nicht immer eindeutiges Verständnis für diesen Ausdruck vorherrscht und häufig eine Problematik durch inflationäre Verwendung des Wortes festgestellt werden kann.¹⁹ Der Begriff leitet sich dabei von der griechischen Bezeichnung „krisis“ ab²⁰ und beschreibt allgemein eine bestimmte Entwicklung oder einen Wendepunkt im Kontext einer gefährlichen Fortentwicklung.²¹

Im Hinblick auf Unternehmenskrisen handelt es sich hierbei um Entwicklungen, deren Resultat noch ungewiss ist. Sowohl eine Überwindung der Krise oder sogar eine Stärkung des Unternehmens können ebenso auftreten wie auch die Zerschlagung und damit das Ende des Systems.²²

Dabei existieren im deutschsprachigen Raum eine Vielzahl an verschiedenen Definitionen sowie Begriffsannäherungen.²³ Je nach Bereich, in welchem der Begriff benutzt wird, bestehen unterschiedliche Einordnungen.

Im betriebswirtschaftlichen Rahmen wird unter einer Unternehmenskrise eine besonders gefährliche Situation für ein Unternehmen verstanden, die dessen Existenz gefährdet.²⁴ Als eine allgemeine und weit verbreitete Definition kann dabei die von *Krystek* angesehen werden, welche die bedeutsamsten Aspekte im Rahmen der Unternehmenskrise anspricht:

„Unternehmungskrisen sind ungeplante und ungewollte Prozesse von begrenzter Dauer und Beeinflussbarkeit sowie mit ambivalentem Ausgang. Sie sind in der Lage, den Fortbestand der gesamten Unternehmung substantiell und nachhaltig zu

¹⁸ Vgl. Merten (2014), S. 156.

¹⁹ Vgl. Rüsen (2017), S. 41.

²⁰ Vgl. Starn (1973), S. 52; Krystek (1987), S. 3 f.; Klosinski (1999), S. 261; Klaffke (2009), S. 4; Krystek/Lentz (2014), S. 32; Niering/Hillebrand (2022), S. 1; von der Oelsnitz/Schmidt (2023), S. 20.

²¹ Vgl. Krystek (1987), S. 3 f.; Fink (2002), S. 15; Klaffke (2009), S. 4; Jossé (2020), S. 30.

²² Vgl. Drukarczyk/Schöntag (2020a), § 2, Rn. 2.

²³ Vgl. Grethe (2010), S. 13; für weitere Definitionen und Untersuchungen zur Unternehmenskrise vgl. Britt (1973); Höhn (1974); Reske/Brandenburg/Mortsiefer (1976); Röthig (1976); Pohl (1977); Albach (1979).

²⁴ Vgl. Witte (1981), S. 10 f.; Krystek (1987), S. 5; Hauschildt (2006), S. 21; Böhme/Giersberg (2022), S. 17.

*gefährden oder sogar unmöglich zu machen. Dies geschieht durch die Beeinträchtigung bestimmter Ziele (dominanter Ziele), deren Gefährdung oder gar Nichterreichung gleichbedeutend ist mit einer nachhaltigen Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung der Unternehmung als selbständig und aktiv am Wirtschaftsprozess teilnehmender Einheit mit ihren bis dahin gültigen Zweck und Zielsetzungen.*²⁵

Von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass sich Unternehmen aufgrund von Veränderungen bspw. durch einen überraschenden Einbruch des Kapitalmarktes oder neue Produkte und Technologien durch Konkurrenten permanent anpassen müssen, um solche potenziellen Krisen zu vermeiden,²⁶ wodurch die von *Krystek* zuvor genannten Ziele des Unternehmens potenziell nicht erreicht werden können. Eine Krise tritt dabei nicht plötzlich auf, sondern entwickelt sich meist in einem schleichenden Prozess, welcher einen längeren Zeitraum umfasst.²⁷ Eine Vielzahl an Unternehmenskrisen zusammengenommen führt zu erheblichen finanziellen Schäden und einschneidenden Ertragseinbrüchen in der Volkswirtschaft.²⁸ *Drukarczyk/Schöntag* setzen den Beginn einer Unternehmenskrise auf den Zeitpunkt fest, sobald es der Geschäftsleitung nicht mehr gelingt, eine Steigerung oder zumindest ein Gleichbleiben des Unternehmensgesamtwertes durch Entscheidungen im Investitions- und Finanzierungsbereich zu erzielen und es somit zur „Erosion der Erfolgspotentiale“²⁹ kommt.³⁰

Als knapp, aber gezielt formuliert, lässt sich die Definition der Unternehmenskrise nach *Witte* beschreiben, der von einer „multivalente(n) Entscheidungssituation unter Existenzgefährdung des Unternehmens bei begrenzter Entscheidungszeit“³¹ spricht.

Im juristischen Sinne wird häufig von der insolvenzrechtlichen Krise gesprochen.³² Dieser Begriff der insolvenzrechtlichen Krise beschreibt das Stadium eines Unternehmens mit Eintritt eines Insolvenzeröffnungsgrundes, welcher in drei verschiedenen Aspekten konkretisiert wird.³³ Neben der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit

²⁵ *Krystek* (1987), S. 6 f.

²⁶ Vgl. *Hommel/Knecht/Wohlenberg* (2006), S. 29.

²⁷ Vgl. *d’Avoine/Michels* (2022), S. 1.

²⁸ Vgl. *Hommel/Knecht/Wohlenberg* (2006), S. 30.

²⁹ *Drukarczyk/Schöntag* (2020a), § 2, Rn. 7.

³⁰ Vgl. *Drukarczyk/Schöntag* (2020a), § 2, Rn. 6 f.

³¹ *Witte* (1981), S. 11.

³² Vgl. *Mohaupt* (2017), S. 86, 92.

³³ Vgl. *Kudla* (2005), S. 80.

spielen die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung als Insolvenzantragsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Insolvenz eine bedeutende Rolle.³⁴ So wird von einer Unternehmenskrise im juristischen Kontext auch gesprochen, wenn die Außenfinanzierung eines Unternehmens nicht mehr vollständig sichergestellt und kein Fremdkapital mehr zu erhalten ist, zumindest nicht zu für das weitere Überleben akzeptablen Konditionen, spätestens aber bei Überschuldung oder drohender bzw. eingetretener Zahlungsunfähigkeit (§ 283 Abs. 1 StGB³⁵).³⁶ Zeitlich beginnt eine Krise im allgemeinen Kontext jedoch meist schleichend, ohne dass eine solche bereits erkannt wird,³⁷ und oftmals früher als der Eintritt eines gesetzlich festgeschriebenen Insolvenztatbestandes, der als wirtschaftliche Krise beschrieben wird.³⁸

Diese hier aufgeführten Definitionen einer Unternehmenskrise zeigen die auch häufig in der Literatur vertretene Meinung, dass eine eindeutige und verbindliche Krisendefinition kaum oder nicht erreicht werden kann.³⁹ Der Aspekt führt dazu, dass im juristischen Bereich die Justiziabilität vermisst wird und nicht ausreichend für Rechtssicherheit sorgt.⁴⁰

Die nicht immer exakte Darlegung des Krisenbegriffs lässt sich teilweise auch bei der Beschreibung des Krisenverlaufs erkennen und überträgt sich letztlich sogar auf die insolvenzrechtlichen Tatbestände.

2.2. Krisenursachen

Um eine Krise erfolgreich bewältigen oder sogar frühzeitig erkennen zu können,⁴¹ ist es essenziell, die Ursachen einer solchen festzustellen und zu analysieren.⁴² Jedoch wird es aufgrund der Komplexität kaum gelingen, alle existenten Krisenursa-

³⁴ Hierauf wird in Kapitel 3 näher eingegangen.

³⁵ Hier wird der Begriff Bankrott aufgeführt und es werden verschiedene Strafen dargelegt, die bei Nichtbeachtung der dort im Gesetz genannten Punkte Anwendung finden.

³⁶ Vgl. Pelz (2016), § 31, Rn. 1.

³⁷ Vgl. Bickhoff/Eilenberger (2004), S. 6.

³⁸ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 14; zum Begriff der wirtschaftlichen Krise vgl. u. a. Wagner (2019), § 283 Abs. 1 Nr. 2 StGB, Rn. 6; Dannecker/Hagemeyer (2020), § 125, Rn. 27; Petermann/Sackreuther (2022), § 283 StGB, Rn. 5.

³⁹ Vgl. hierzu z. B. Kleindiek, (2011), S. 630; Eckhold (2012), S. 366.

⁴⁰ Vgl. Mohaupt (2017), S. 87.

⁴¹ Vgl. Hauschildt (1983), S. 142 f.; Töpfer (1986), S. 159.

⁴² Vgl. Wilden (2022), § 2, Rn. 7; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 114.

chen darzulegen, obwohl die Forschung in diesem Bereich bereits eine lange Tradition aufweist.⁴³ Stattdessen können verschiedene Systematisierungen vorgenommen sowie bedeutsame Beispiele genannt werden.⁴⁴

Feststellen lassen sich grundsätzlich zwei grundlegend voneinander abgrenzbare Forschungsrichtungen, welche in die quantitative sowie qualitative Krisenursachenforschung eingeteilt werden können.⁴⁵ Während sich die quantitative Krisenursachenforschung mit der Auswertung von statistisch erfassbaren Merkmalen von Unternehmen als Grundlage für eine spätere Insolvenz – hier lassen sich Aspekte wie die Rechtsform, das Alter des Unternehmens oder die Unternehmensgröße nennen – befasst, steht bei der qualitativen Krisenursachenforschung die Auswertung von Umfragen und Berichten im Mittelpunkt, um daraus auf mögliche Krisenursachen schließen zu können.⁴⁶

Bei der quantitativen Untersuchung werden die jeweils erfassten statistischen Daten und Ergebnisse zugleich auch als tatsächliche Ursache für die jeweilige Krise angenommen,⁴⁷ was als kritisch angesehen werden muss, da die Ergebnisse in der Praxis nicht unbedingt die Hauptursache der Krise darstellen müssen, sondern auch lediglich als Nebeneffekt auftreten können. So zeigen die statistischen Auswertungen, dass Unternehmen im Hinblick auf bestimmte Ausprägungen, bspw. bezüglich der Unternehmensgröße, unterschiedlich anfällig für eine potenzielle Unternehmenskrise sind.⁴⁸

Eine weitere Unterscheidung innerhalb der zuvor vorgenommenen Einteilung kann dabei in Form von externen bzw. exogenen Ursachen und internen bzw. endogenen Krisenursachen vorgenommen werden.⁴⁹ Die qualitative Krisenursachenforschung weist trotz ihrer Komplexität und unterschiedlicher Methoden eindeutige Forschungsergebnisse in Bezug auf die Häufigkeit interner und externer Ursachen

⁴³ Vgl. hierzu genauer Fleege-Althoff (1930), S. 3 ff.; Findeisen (1932), S. 50 ff.; Reske/Brandenburg/Mortsiefer (1976), S. 517 ff.

⁴⁴ Vgl. Kraus/Simon (2022), § 5, Rn. 2 ff.

⁴⁵ Vgl. Krystek (1983), S. 33; Krystek/Lentz (2014), S. 37.

⁴⁶ Vgl. Krystek (1983), S. 33; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 41.

⁴⁷ Vgl. Birker (2015), S. 59.

⁴⁸ Vgl. Birker (2015), S. 59.

⁴⁹ Vgl. Krystek/Lentz (2014), S. 38.

auf.⁵⁰ Dabei ist eine Dominanz der Anzahl an internen Krisenursachen gegenüber den externen Ursachen feststellbar.⁵¹

Interne Führungsfehler gelten als häufigste Ursache innerhalb des Unternehmens,⁵² die sich bspw. in Form von Fehlern innerhalb der Betriebsleitung oder von Missmanagement zeigen.⁵³ Jedoch wird dieser Umstand aufgrund der für die Komplexität von Krisenursachen verantwortlichen Multikausalität⁵⁴ und Multilokalität⁵⁵ nicht gerecht, da diese Fehler nicht zwingend als alleinige Fehlerursache oder als alleiniger Fehlerort angesehen werden dürfen.⁵⁶

Allgemeine Finanzierungsfehler⁵⁷ fördern daneben die Entwicklung einer Krise und können einen starken Einfluss auf deren Verlauf besitzen.⁵⁸ Aber auch strategische und operative Probleme spielen hier eine bedeutsame Rolle.⁵⁹

Darüber hinaus lassen sich Probleme in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens nennen.⁶⁰ Obwohl eine gute Eigenkapitalquote des Unternehmens keinesfalls einen Schutz vor einer Insolvenz bietet,⁶¹ auch wenn das Eigenkapital als zentrales „Krisenpolster“ gesehen werden kann, führt eine unzureichende Ausstattung mit Eigenkapital oftmals zu einem erhöhten Verschuldungsdruck durch die Zinslast bei Aufnahme von Fremdkapital.⁶² Insgesamt kommt es bei höherer Eigenkapitalquote zur Zunahme der Solidität der Finanzierung durch die Verbesserung der Haftungsbasis eines Unternehmens, der Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern und der Entlastung der Liquidität sowie zu einer höheren finanziellen Risikotragfähigkeit.⁶³

⁵⁰ Vgl. Krystek/Hünecke (2017), S. 15.

⁵¹ Vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 46.

⁵² Vgl. Grinyer/Mayes/Mcklernan (1990), S. 119; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 51; Krystek/Hünecke (2017), S. 15.

⁵³ Vgl. Krystek (1983), S. 68; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 51.

⁵⁴ Meist entsteht eine Unternehmenskrise durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren, sodass nicht nur eine Ursache identifiziert werden kann, vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 67; Krystek/Lentz (2014), S. 39.

⁵⁵ So besitzen Unternehmenskrisen häufig mehr als nur einen Entstehungsort, vgl. Baetge/Harter/Schmidt (2022), Kap. 2, Rn. 76; zur Multilokalität vgl. z. B. Krystek/Lentz (2014), S. 39 f.

⁵⁶ Eine differenziertere Auseinandersetzung erfolgt in Krystek (1983), S. 68 f.

⁵⁷ Vgl. Lintemeier (2014), S. 56 f.

⁵⁸ Vgl. Rödl/Mohr (2018), S. 146 f.

⁵⁹ Vgl. Hauschildt/Grape/Schindler (2005), S. 7.

⁶⁰ Vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 46 f.

⁶¹ Vgl. Ertel (1984), S. 17 ff.

⁶² Vgl. Krystek (1983), S. 70.

⁶³ Vgl. Rödl/Mohr (2017), S. 131 f.

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 1) zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Eigenkapitalquoten von mittelständischen Unternehmen (KMU)⁶⁴ in Deutschland je nach Beschäftigtengrößenklasse von 2007 bis 2021. Dabei wird die Definition für KMU des KfW-Mittelstandspanel zugrunde gelegt, bei der die Obergrenze des Jahresumsatzes für KMU bei 500 Mio. € liegt.

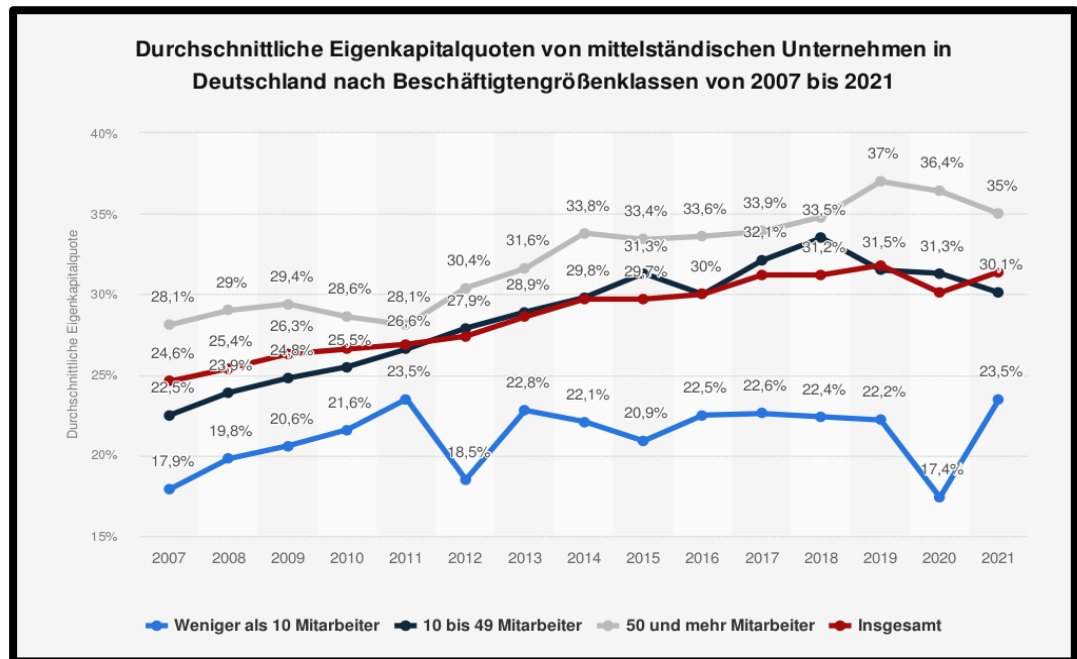


Abb. 1: Entwicklung der Eigenkapitalausstattung von KMU in Deutschland⁶⁵

Es zeigt sich zwar, dass seit 2007 insgesamt ein Anstieg der Eigenkapitalausstattung der KMU beobachtet werden kann, jedoch könnte auch hier die Eigenkapitalquote noch gesteigert werden. Besonders kleine Unternehmen weisen oftmals eine zu geringe Ausstattung an Eigenkapital auf und sind bei auftretenden Krisen – wie

⁶⁴ Eine Einteilung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfolgt nach EU-Empfehlung vom 20.5.2003 anhand der Kriterien Zahl der Beschäftigten, Umsatz €/Jahr sowie Bilanzsumme €/Jahr. Dabei beziehen sich die Zahlen auf den zuletzt durchgeführten Jahresabschluss. Demnach gilt ein Unternehmen als Kleinstunternehmen, wenn es maximal 9 Beschäftigte, maximal 2 Millionen € Umsatz pro Jahr und eine maximale Bilanzsumme von 2 Millionen € aufweist. Ein kleines Unternehmen hat bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen € Umsatz und Bilanzsumme pro Jahr. Dagegen werden Unternehmen als mittlere Unternehmen bezeichnet, wenn sie maximal 249 Beschäftigte, maximal 50 Millionen € Umsatz pro Jahr und maximal 43 Millionen € Bilanzsumme aufweisen. Demnach lassen sich KMU anhand der Schwellenwerte definieren als Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Umsatz bis zu 50 Millionen € pro Jahr und einer Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € pro Jahr, vgl. EU-Kommission (2003), Art. 2. Als etwas breiter gefasst und aktueller gilt die Definition durch das KfW-Mittelstandspanel, das Unternehmen zu KMU zählt, wenn der Unternehmensumsatz max. 500 Mio. € pro Jahr beträgt, vgl. KfW Research (2024), S. 31.

⁶⁵ Statista (2024).

in der Abbildung bspw. erkennbar im Jahr 2020 zu Beginn der Coronakrise – besonders anfällig.

Eine zu geringe Eigenkapitalausstattung macht ein Unternehmen empfänglicher für eine potenzielle Unternehmenskrise, da mit einer schlechten finanziellen Basis weitere Faktoren, wie ein Rückgang der Bonitätsbewertung und Hemmnisse bei der Kreditvergabe seitens der Banken, verbunden sind.⁶⁶ Insgesamt ist eine angemessene Eigenkapitalausstattung erforderlich, um im Wettbewerb mit anderen Unternehmen bestehen zu können (IDW S 6, Tz. 26).

Als weit verbreitete Ursachen einer Unternehmenskrise von außerhalb eines Unternehmens können eine verminderte Nachfrage sowie, auf Angebotsseite, der wachsende Wettbewerb durch neue Produkte oder Anbieter angesehen werden, welche oftmals zu spät erkannt werden.⁶⁷ Dabei treten exogene Schocks, die die Unternehmen und die Wirtschaft beeinflussen, immer wieder in zeitlichen Abständen und mit unterschiedlicher Intensität auf.⁶⁸ Diese konjunkturellen Entwicklungen werden jedoch auch als Symptome für Unternehmenskrisen vielfach diskutiert,⁶⁹ da nicht nur in Phasen, die von einer negativen Konjunkturlage geprägt sind, Unternehmenskrisen auftreten, sondern dies auch in konjunkturellen Hochzeiten der Fall sein kann.⁷⁰

Ebenfalls prägen Wirtschafts- und Finanzkrisen die Entwicklung der Unternehmen.⁷¹ Als bedeutsames Beispiel lässt sich die weltweite Finanz- und Bankenkrise und die hieraus resultierende Weltwirtschaftskrise im Jahr 2008 nennen, die sich auch bei den Unternehmen und deren wirtschaftlicher Situation in Form von Nachfrageeinbrüchen sowie Umsatz- und Gewinnrückgängen bemerkbar gemacht hat.⁷²

Entgegen der Einteilung der Ursachen in unternehmensendogen und -exogen müssen die verschiedenen Motive für eine Unternehmenskrise im Gesamten mit jeweils unterschiedlichen Anteilen an der Krisenverursachung betrachtet werden, um der Multikausalität als Ergebnis der Krisenursachenforschung gerecht zu werden.⁷³

⁶⁶ Vgl. KfW (2021), S. 1 ff.

⁶⁷ Vgl. Grinyer/Mayes/Mcklernan (1990), S. 119; Kraus/Simon (2022), § 5, Rn 3.

⁶⁸ Vgl. Busch-Heizmann/Krabel/Wangler (2023), S. 102.

⁶⁹ Vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 51.

⁷⁰ Vgl. Woeste (1980), S. 622.

⁷¹ Vgl. Brunke/Klein (2012), S. 49.

⁷² Vgl. Rammer (2011), S. 1.

⁷³ Vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 52.

Trotz der langen Tradition hinsichtlich der Unternehmenskrisenursachenforschung wird diese seit jeher dadurch beeinträchtigt, dass zwar Entwicklungen in einer Unternehmensabteilung, die sich negativ auf das Unternehmen auswirken, identifiziert werden können, der eigentliche Auslöser der Krise sich jedoch teilweise in einem anderen Unternehmensbereich befindet, was z. B. aufgrund mangelnder Kommunikation zwischen den Bereichen nicht erkannt wird.⁷⁴ Nach wie vor ist keine geschlossene Theorie im Bereich der Ursachenforschung von Unternehmenskrisen vorhanden, was sich auf unterschiedliche Schwierigkeiten zurückführen lässt.⁷⁵ Die Krisenforschung wird durch die oftmals vermutete Multikausalität sowie Multilokalität⁷⁶ der Krisenursachen sowie eine vielschichtige Ursache-Wirkungs-Beziehung erschwert, sodass keine eindeutige und fundierte Krisenursachenforschungstheorie vorhanden ist.⁷⁷ So existieren zwar Ansätze einer Theorie der Verursachung von Unternehmenskrisen, jedoch sind diese Theorien sehr allgemeingültig gehalten.⁷⁸

2.3. Phasen der Krise

Eine Unternehmenskrise kann als eine längere, schleichende Entwicklung angesehen werden, welche sich in verschiedene Phasen einteilen lässt.⁷⁹ Diese Darstellung des Krisenverlaufs in Phasen dient der Verdeutlichung des Krisenablaufes als Prozess, um hieraus etwaige Ansätze zur Krisenvermeidung oder Krisenbewältigung ableiten zu können.⁸⁰ Dazu existieren in der Literatur verschiedene Ansätze⁸¹, welche die Ausbreitung einer Krise modellartig darlegen,⁸² wobei vielfache Unterschiede erkennbar sind. Um trotzdem die wichtigsten Aspekte dieser Modelle zu-

⁷⁴ Vgl. Birker (2015), S. 64.

⁷⁵ Vgl. Krystek (1983), S. 34.

⁷⁶ Vgl. Weisel (1982), S. 256; Krystek (1983), S. 67.

⁷⁷ Vgl. Weisel (1982), S. 255; Töpfer (1986), S. 159 ff.

⁷⁸ Vgl. hierzu bspw. genauer Weisel (1982); Töpfer (1986).

⁷⁹ Vgl. Berlandi (2000), S. 10 ff.; Deffland (2005), S. 292; Rieser (2021), § 17, Rn. 28 ff.; Forster et al. (2023), S. 29; siehe dazu im weiteren Verlauf des Abschnitts die einzelnen dort dargestellten Krisenmodelle.

⁸⁰ Vgl. Cezanne (1999), S. 21.

⁸¹ Aufgrund der Komplexität dieses Themengebiets werden nachfolgend Phasenmodelle näher erläutert, die häufig in der Literatur thematisiert werden.

⁸² Vgl. Crone/Werner (2021a), S. 3; einen Überblick über die Einteilung der Phasen einer Krise nach verschiedenen Kriterien liefern u. a. Jossé (2004), S. 37; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 34 f.

sammenfassend darzustellen, werden im Folgenden zwei Phasenmodelle betrachtet, die dennoch ein hohes Maß an Faktoren der verschiedenen Modelle vereinen, sowie zwei weitere einflussreiche Phasenmodelle skizziert.

Ein weit verbreiteter Ansatz stellt der von *Müller* dar, welcher auch als Vier-Phasen-Modell bezeichnet wird.⁸³ Obwohl sein Ansatz auf die Kennzeichnung unterschiedlicher Krisenarten abzielt, wird seine Darstellung durch eine zeitliche Komponente zur Verknüpfung der Arten von Unternehmenskrisen in einem Phasenmodell mit Beleuchtung der verschiedenen Unternehmensziele und der jeweiligen Bedrohung ergänzt.⁸⁴

Nach diesem Modell können Krisen in vier idealtypisch nacheinander eintretende Phasen⁸⁵ untergliedert werden, wobei die erste Phase auch als Strategiephase⁸⁶ und die beiden sich anschließenden Phasen als Erfolgskrise und Liquiditätskrise bezeichnet werden. Als letzte Phase gilt die Insolvenz und die damit bezeichnete Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung.⁸⁷ Dabei spielt der Grad der Existenzbedrohung eine bedeutsame Rolle. Dieser nimmt im Zeitverlauf der Phasen zu. Jeder einzelnen Phase lassen sich bestimmte Eigenschaften in Bezug auf bedrohte oder verfehlt Ziele zuordnen.

Die Strategiephase ist gekennzeichnet durch eine Bedrohung und/oder den Verlust von Erfolgspotenzialen,⁸⁸ während sich die Erfolgskrise⁸⁹ durch die Bedrohung und/oder den Verlust von Erfolgszielen auszeichnet.⁹⁰ Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist charakteristisch für die Phase der Liquiditätskrise⁹¹, bevor diese dann letztlich eintritt. Je weiter die Unternehmenskrise fortschreitet, desto geringer sind die Handlungsalternativen. Gleichzeitig nimmt der Handlungsdruck auf das Unternehmen zu. Es schließt sich dann nur noch die Insolvenz an, welche auch als vierte Phase im Modell bezeichnet werden kann. In allen vier Phasen wird ausreichend

⁸³ Vgl. Müller (1986), S. 25 ff.; Buschmann (2006), S. 12.

⁸⁴ Vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 35.

⁸⁵ Aufgrund der zeitlichen Verknüpfung können die Arten einer Krise, die Müller (1986) in seinem Modell darlegt, als Phasen interpretiert werden, vgl. Staatz (2016), S. 11.

⁸⁶ Daneben ist in der Literatur auch häufig die Rede von einer strategischen Krise, die synonym zur Strategiekrise Anwendung findet und auch in dieser Arbeit so verwendet wird.

⁸⁷ Vgl. wie auch im Folgenden Müller (1986), S. 53 ff.

⁸⁸ Vgl. Krystek/Lentz (2014), S. 41.

⁸⁹ Sowohl Böckenförde (1996), S. 19 als auch Zöller (2006), S. 24 ff. beschreiben die Symptome einer Erfolgskrise ausführlicher.

⁹⁰ So können bspw. die festgelegten Rentabilitätsziele oder bestimmte Gewinnzahlen nicht mehr erreicht werden, vgl. Staatz (2016), S. 11.

⁹¹ Zu den Symptomen vgl. Zöller (2006), S. 26 f.

Zeit benötigt, damit passende Gegenmaßnahmen und Lösungen gefunden werden können, die jedoch nicht zwangsläufig vorhanden ist.⁹² Die nachfolgende Abbildung (Abb. 2) stellt die einzelnen Phasen noch einmal überblicksartig zusammen.

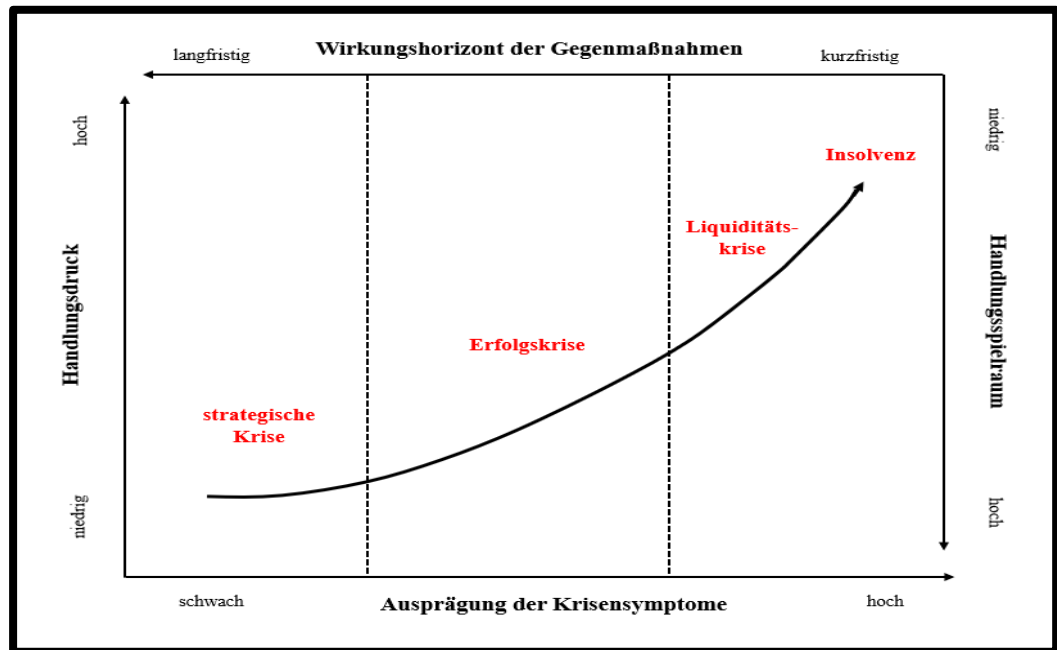


Abb. 2: Phasen der Unternehmenskrise nach Müller (1986)⁹³

Ein weiterer Ansatz ist darüber hinaus der Ansatz von *Krystek*, der eine Einteilung der Phasen in die Kategorien potenzielle, latente, akut/beherrschbare und akut/nicht beherrschbare Unternehmenskrise vornimmt.⁹⁴

Die Phase der potenziellen Unternehmenskrise, bei der noch keine Krisensymptome erkennbar sind, kennzeichnet zwar den „Normalzustand“ des Unternehmens, zugleich aber auch den Start bzw. die Entstehung der Unternehmenskrise.⁹⁵ In dieser Phase bestehen noch gute Möglichkeiten zur Absicherung für den Krisenfall, allerdings erweist sich die Identifikation von individuellen Unternehmenskrisen mit ihren Merkmalen als Schwierigkeit.⁹⁶

Die darauffolgende Phase lässt sich als latente Unternehmenskrise charakterisieren, bei der die Krise selbst bereits verdeckt vorliegt oder sehr wahrscheinlich bald ein-

⁹² Vgl. Helmold (2023), S. 245.

⁹³ Vgl. Sasse/Löflath (2020), S. 38, in Anlehnung an Müller (1986), S. 53 ff.

⁹⁴ Vgl. Krystek (1987), S. 29 ff.

⁹⁵ Vgl. Britt (1973), S. 438; von Löhneysen (1982), S. 104.

⁹⁶ Vgl. Krystek (1981), S. 98 ff.; Krystek (1987), S. 29.

treten wird, wobei jedoch die herkömmlichen Instrumente noch nicht zur Identifikation der Unternehmenskrise ausreichen.⁹⁷ Mithilfe geeigneter Methoden, wie KI, besteht in dieser Phase jedoch eine verbesserte Möglichkeit, die bevorstehende Krise rechtzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, ohne dass bereits bestimmte Handlungszwänge bestehen.⁹⁸

Die dritte Phase wird als akute/beherrschbare Unternehmenskrise bezeichnet, bei welcher die durch die Krise hervorgerufenen Wirkungen auf das Unternehmen ersichtlich sind und somit Instrumente zur Krisenfrüherkennung weitgehend überflüssig machen.⁹⁹ Diese Wirkungen werden im Zeitverlauf normalerweise immer stärker, wodurch das Unternehmen zunehmenden Zeitdruck¹⁰⁰ erfährt und gezwungen ist, entsprechend zu handeln, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.¹⁰¹ Die Auswahl an möglichen Maßnahmen nimmt mit fortschreitendem Krisenverlauf ab, jedoch kann in dieser Phase noch angenommen werden, dass das verfügbare Krisenbewältigungspotenzial ausreicht,¹⁰² um die eingetretene Unternehmenskrise erfolgreich zu bekämpfen; die Krise ist demnach noch beherrschbar.¹⁰³

Die letzte Phase des Modells, die akute/nicht beherrschbare Unternehmenskrise, die eintritt, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Beherrschung der Krise erreicht werden konnte, ist durch Krisenbewältigungsanforderungen, denen das vorhandene Krisenbewältigungspotenzial nicht mehr gerecht werden kann, gekennzeichnet.¹⁰⁴ Die Unmöglichkeit der Krisenbeherrschung wird durch die lediglich geringe Auswahl an Handlungsmöglichkeiten, den hohen zeitlichen Druck sowie die wachsenden Wirkungen der Krise, welche destruktiver Natur sind, hervorgerufen und begünstigt.¹⁰⁵

⁹⁷ Vgl. Rödl (1979), S. 46; Krystek (1987), S. 30 f.

⁹⁸ Vgl. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38.

⁹⁹ Vgl. Röthig (1976), S. 13; Gabele (1981), S. 156 f.; von Löhneysen (1982), S. 104; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38.

¹⁰⁰ Vgl. Röthig (1976), S. 13; Müller (1986), S. 25; Krystek (1987), S. 31; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38.

¹⁰¹ Vgl. Krystek (1987), S. 31; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38.

¹⁰² Besonders an dieser Stelle muss auf den Modellcharakter hingewiesen werden, da hier unterstellt wird, dass das verfügbare Potenzial stets zur Bewältigung der Krise ausreicht, dies jedoch so nur in der Theorie angenommen werden kann; hierbei kann die Sinnigkeit kritisiert werden.

¹⁰³ Vgl. Krystek (1987), S. 31; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38.

¹⁰⁴ Vgl. Röthig (1976), S. 38.

¹⁰⁵ Vgl. Krystek (1987), S. 31; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38.

Die hier dargelegten Phasen müssen dabei nicht zwingend in dieser Reihenfolge auftreten; vielmehr beschreibt das Modell logisch aufeinander folgende, in Kettenform zu verstehende Ereigniskomplexe.¹⁰⁶ Auch kann ein Krisenprozess von einer fortgeschrittenen Phase in eine der zuvor eingetretenen Phasen zurückfallen, was bspw. eintritt, wenn eine Unternehmenskrise vorübergehend beherrscht werden kann, jedoch keine Beseitigung der tatsächlichen Ursachen stattgefunden hat.¹⁰⁷ Die nachfolgende Abbildung (Abb. 3) stellt die Phasen des generellen Krisenprozesses nach *Krystek* überblicksartig dar. Dabei wird deutlich, dass Krisenvermeidungsanforderungen bzw. Krisenbewältigungsanforderungen steigen; gleichzeitig nimmt auch das Krisenvermeidungs- bzw. Krisenbewältigungspotential zu, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bis die Anforderungen die Potenziale übersteigen.

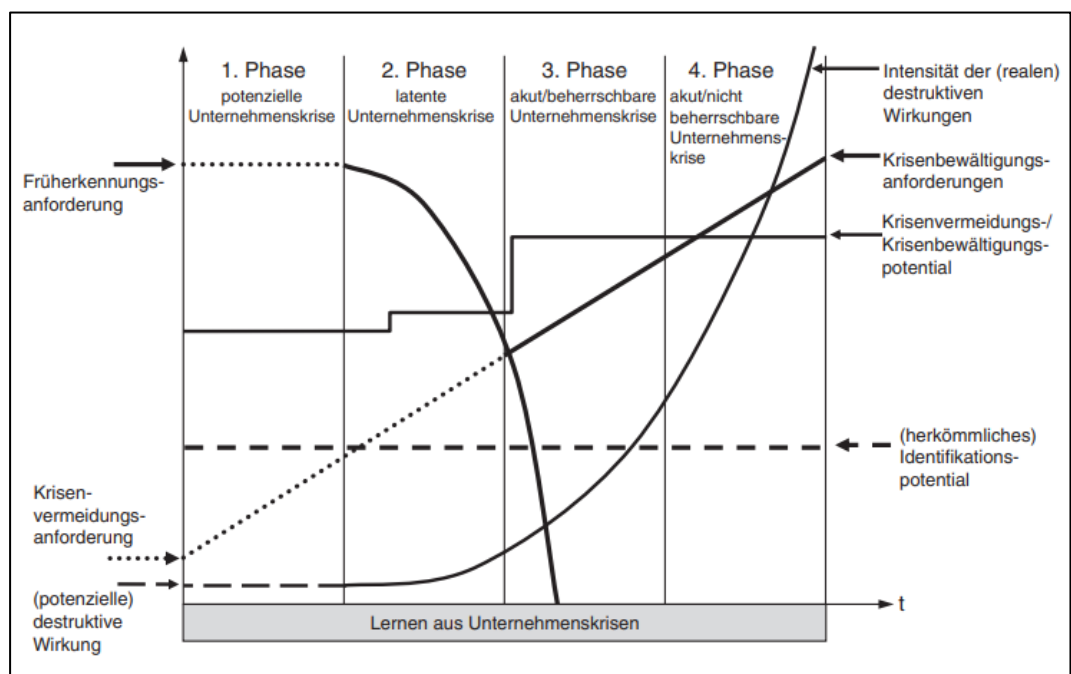


Abb. 3: Phasen im Krisenmodell nach Krystek (1987)¹⁰⁸

Dieser Ansatz zur Einteilung von Krisenphasen kann mit dem zuvor dargestellten Modell von *Müller* kombiniert bzw. verglichen werden, indem die einzelnen Phasen einander gegenübergestellt und auf ähnliche sowie übereinstimmende Inhalte geprüft werden.¹⁰⁹ Die nach *Müller* definierte Phase der strategischen Krise ist da-

¹⁰⁶ Vgl. von Löhneysen (1982), S. 102.

¹⁰⁷ Vgl. Krystek (1987), S. 32; Krystek/Moldenhauer (2007), S. 39.

¹⁰⁸ Entnommen aus Krystek/Lentz (2014), S. 41, in Anlehnung an Krystek (1987), S. 30.

¹⁰⁹ Vgl. auch im Folgenden hierzu Krystek/Moldenhauer (2007), S. 39.

bei vergleichbar mit den von *Krystek* festgesetzten Phasen der potenziellen und latenten Unternehmenskrise, da in beiden Modellen in den beschriebenen Phasen zwar noch keine konkreten Wirkungen wahrnehmbar sind, die Einfluss auf Ergebnis und Liquidität nehmen, jedoch können bereits Gefahren für die Erfolgspotenziale des Unternehmens prognostiziert werden, was bei *Krystek* in der potenziellen Krise vorliegt, oder es sind bereits – wie dies bei der latenten Krise nach *Krystek* der Fall ist – verdeckte Anzeichen und Gefahrenpotenziale für das Unternehmen vorhanden. Sowohl bei der Erfolgskrise nach *Müller* als auch in der latenten Krisenphase nach *Krystek* kann eine Früherkennung von konkreten Krisenanzeichen erfolgen, was sich bspw. durch eindeutige Anzeichen in Budget und Kostenrechnung zeigt. Die Auswirkungen sind jedoch noch beherrschbar trotz akuten Auftretens, was bei der Liquiditätskrise nach *Müller* ebenso der Fall ist, weswegen diese beiden Phasen miteinander verglichen werden können. Im Gegensatz dazu beschreiben Insolvenz und akute/nicht beherrschbare Phase das Endstadium der Unternehmenskrise, wenn weder Erfolg noch Liquidität sichergestellt werden können. Die Zunahme des Krisenvermeidungs-/bewältigungspotenzials im Zeitverlauf ist dabei auf die Möglichkeit zurückzuführen, die fortdauernde Krise. Somit kann die latente Krise nach *Krystek* zwischen Strategie- und Erfolgskrise nach *Müller* mit Überschneidungen beider Krisenphasen angesiedelt werden.

Daneben kommt es durch das IDW (IDW S 6) zur Festsetzung von sechs verschiedenen Krisenstadien, die die Unternehmenskrise näher definieren und anhand derer zumeist die Erstellung von Sanierungsgutachten erfolgt. Nach der Stakeholderkrise folgen Strategiekrise sowie Produkt- und Absatzkrise; Erfolgskrise und Liquiditätskrise schließen sich an. Als letztes Stadium wird hier die Insolvenzlage festgesetzt (IDW S 6, Tz. 31, 62).

In der Phase der Krise auf Ebene der Stakeholder kommt es zu Konflikten zwischen Mitgliedern der Unternehmensleitung, Gesellschaftern, Überwachungsorganen, Arbeitnehmern und anderen Gläubigern, was oftmals zur Verhinderung notwendiger Entscheidungen führt. Die Konsequenzen aus mangelnder Kommunikation und notwendiger Veränderungen treten schleichend auf, verbreiten sich langsam innerhalb des Unternehmens und führen zu Vertrauensproblemen.¹¹⁰

¹¹⁰ Vgl. IDW (2024c), S. 701.

Als häufige Folge der Stakeholderkrise kommt es zur Strategiekrise durch unzureichende Kundenorientierung sowie Ausrichtung des Unternehmens hinsichtlich seiner angestrebten Wettbewerbsvorteile und fehlerhafte Beobachtung und Einschätzung des Wettbewerbsumfeldes und der Marktentwicklung.¹¹¹

Die sich häufig anschließende Produkt- und Absatzkrise ist gekennzeichnet durch einen deutlichen Nachfragerückgang, was zum Anstieg der Lagerbestände und einer damit verbundenen Zunahme der Kapitalbindung führt. Ursachen für diesen Rückgang der Nachfrage sind verschiedener Natur und reichen von falsch eingeschätzter Preisentwicklung bis hin zu Schwächen im Marketing- und Vertriebskonzept.¹¹²

Werden keine konkreten Maßnahmen ergriffen, um der Krise entgegenzuwirken, schließt sich die Phase der Erfolgskrise an, die Gewinnrückgänge und das Auftreten von Verlusten mit sich bringt. Die Nachfrage sinkt weiter, was zu Preisverfall und hohen Kosten pro Produkteinheit führt. Dadurch sinkt die Eigenkapitalquote und das Unternehmen muss sich mittels geeigneter Liquiditätspolitik um die Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit kümmern, um diese zumindest kurzfristig durch geeignete Maßnahmen aufrecht erhalten zu können, da eine nachhaltige Sicherung der Liquidität nicht gewährleistet werden kann.¹¹³

Mit zunehmenden Liquiditätsschwierigkeiten steigt das Risiko für eine Insolvenz stark an und das Unternehmen gelangt von der Erfolgskrise in eine Liquiditätskrise, die von einer krisenverschärfenden Liquiditätsstruktur geprägt ist und die Vorstufe zur Insolvenz darstellt.¹¹⁴

Spitzt sich die Liquiditätskrise weiter zu, führt dies schließlich zur Zahlungsunfähigkeit und der damit einhergehenden Insolvenzreife als finales Krisenstadium, in dem sodann verschiedene Maßnahmen, wie z. B. das Stellen eines Insolvenzantrags, zur Überwindung dieser Zahlungsunfähigkeit eingeleitet werden müssen.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. IDW (2024c), S. 701.

¹¹² Vgl. IDW (2024c), S. 701 f.

¹¹³ Vgl. IDW (2024c), S. 702.

¹¹⁴ Vgl. IDW (2024c), S. 702.

¹¹⁵ Vgl. IDW (2024c), S. 702.

Dabei ist, je nach Ergebnis der Fortbestehensprognose, eine Zahlungsunfähigkeit von der lediglich drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund zu unterscheiden.¹¹⁶

Während dabei mit zunehmendem Zeitverlauf der Bedrohungsgrad, der Handlungsdruck und die Aufgabenkomplexität immer weiter ansteigen, wird es hingegen leichter, die Unternehmenskrise als solche zu erkennen. Ein zu erstellendes Sanierungskonzept¹¹⁷ hängt mit seinem Inhalt und Detaillierungsgrad dabei jeweils von den einzelnen Krisenphasen ab, was dann über etwaige Sanierungsmaßnahmen entscheidet (IDW S 6, Tz. 33).

Die verschiedenen Phasen sind in dem Modell nicht unabhängig voneinander zu betrachten, sondern sie bauen im typischen Krisenverlauf aufeinander auf (IDW S 6, Tz. 32). Durch die Untergliederung in die einzelnen Phasen wird deutlich, dass eine Unternehmenskrise nicht erst mit Eintritt der Insolvenzreife auftritt, sondern schon bereits einige Zeit verstrichen ist, bevor die Anzeichen für Außenstehende überhaupt sichtbar sind.¹¹⁸ Die nachfolgende Abbildung zeigt den typischen Krisenverlauf, den das IDW mit den einzelnen Krisenstadien definiert (Abb. 4).

¹¹⁶ Vgl. IDW (2024c), S. 702.

¹¹⁷ Auf die Erstellung eines Sanierungskonzeptes wird im Zusammenhang mit der Sanierung von Unternehmen in Abschn. 4.1. näher eingegangen.

¹¹⁸ Vgl. Drukarczyk/Schöntag (2020a), § 2, Rn. 8.

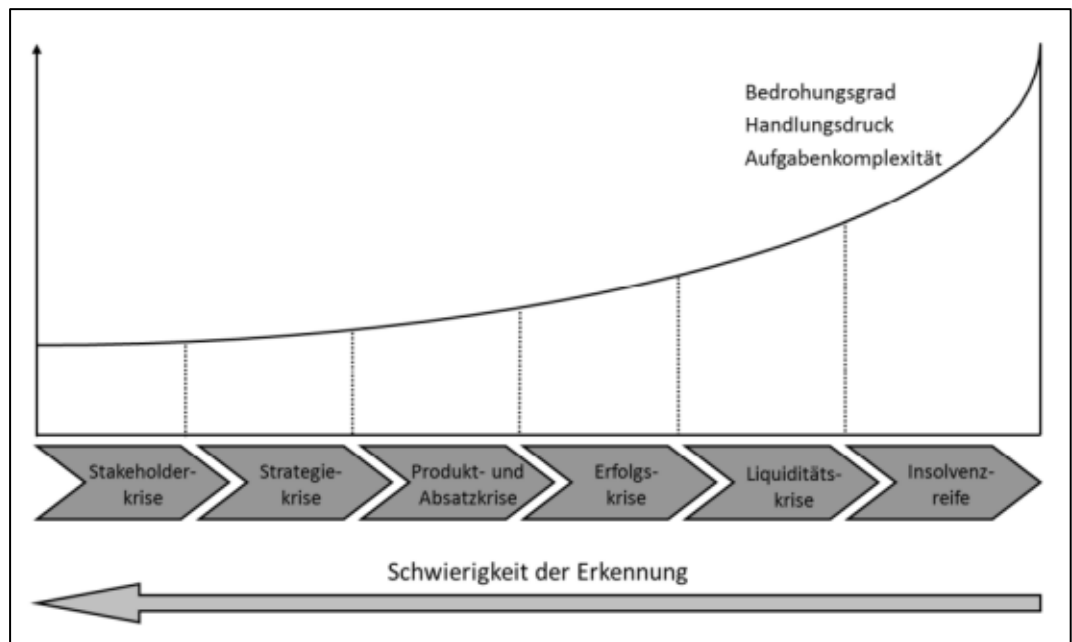


Abb. 4: Typischer Krisenverlauf nach dem IDW S 6¹¹⁹

Eingeteilt werden können die Krisenphasen darüber hinaus nach dem Ansatz von *Slatter/Lovett*.¹²⁰ Dieser ist gekennzeichnet durch die für Unternehmen typischen Verhaltensweisen, welche aufgrund fehlender Maßnahmen die Ausweitung einer Krise überhaupt erst zulassen. Die erste Phase entsteht nach *Slatter/Lovett* durch die fehlende Kenntnisnahme oder das bewusste Ignorieren von Krisenanzeichen (Crisis denial). Wenn diese Signale dann im weiteren Verlauf doch wahrgenommen werden, die Erkenntnis allerdings nicht zu Maßnahmen der Krisenbewältigung führt, da auf eine baldige Besserung der derzeitigen Situation vertraut wird, schließt sich die zweite Phase der Unternehmenskrise an, bei der noch keine Notwendigkeit für eine Veränderung der Situation sichtbar ist (Hidden Crisis). Erst in der darauffolgenden Phase (Disintegration of organization) wird die Unternehmenskrise auch als solche wahrgenommen und es werden Gegenmaßnahmen ergriffen, die das Unternehmen nicht direkt aus der Krise führen, sondern ein Fortschreiten der Krise lediglich verlangsamen. Die letzte Phase führt zu einer Offenbarung der einzelnen Fehler, die zuvor nicht als solche erkannt wurden (Organizational collapse). Diese Einteilung der Krisenstadien mit den entsprechenden Merkmalen bzw. Verhaltensweisen gibt die nachfolgende Abbildung (Abb. 5) wieder.

¹¹⁹ Vgl. IDW S 6, Tz. 32.

¹²⁰ Vgl. wie auch im Weiteren zum Krisenmodell *Slatter/Lovett* (1999), S. 61 ff.

Phasen	Typische Verhaltensweisen
1. Phase:	Krisensignale werden nicht erkannt bzw. übersehen; es herrscht noch Selbstzufriedenheit des Unternehmens
2. Phase:	Unternehmen findet anderweitige Erklärungen für bestimmte Entwicklungen; die Notwendigkeit zu handeln wird nicht erkannt
3. Phase:	Erste Versuche, der Krise entgegenzuwirken, werden unternommen, die jedoch nicht ausreichen
4. Phase:	Unmöglichkeit, noch reagieren und die Unternehmenskrise abwenden zu können

Abb. 5: Krisenphasen nach Slatter (1984)¹²¹

Die verschiedenen Modelle und Ansätze zeigen, dass es viele Möglichkeiten gibt, die Phasen einer Unternehmenskrise einzuteilen und dass die Übergänge teilweise fließend sind und nicht immer exakt voneinander abgegrenzt werden können. Die unterschiedlichen Modelle zu Unternehmenskrisen weisen auf die Komplexität des Themengebiets hin.¹²² Es kommt dabei jeweils auf die Art der Unternehmenskrise an, welche sich anhand der bedrohten Unternehmensziele, der jeweiligen Phase innerhalb des Unternehmenslebenszyklus, der Unternehmensentwicklung und des krisenhaften Bereichs eines Unternehmens voneinander abgrenzen lassen.¹²³ Darüber hinaus muss Kritik geübt werden, dass die Modelle nicht zwangsläufig exakt auf das wirkliche Krisengeschehen eines Unternehmens übertragbar sind.¹²⁴ Eine Krise muss nicht zwingend im Stadium der Insolvenz i. S. d. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung enden. Stattdessen kann diese Entwicklung auch die Möglichkeit einer positiven Wende mit sich bringen.¹²⁵

¹²¹ In Anlehnung an Slatter (1984), S. 66.

¹²² Vgl. Kudla (2005), S. 89; Forster et al. (2023), S. 294.

¹²³ Vgl. Hohberger/Damlachi (2019a), S. 34 f.

¹²⁴ Hier ist besonders der individuelle Charakter jedes Unternehmens zu nennen.

¹²⁵ Vgl. Zwick (2021), S. 2.

In diesem Zusammenhang lässt sich der Begriff des Turnarounds nennen, bei dem es zur Bewältigung einer Unternehmenskrise kommt, indem das Unternehmen den Übergang von einer Abschwungphase in eine Aufschwungphase meistert.¹²⁶ Ein solcher Wandel ist prinzipiell in jeder Phase der Krise möglich, wird jedoch mit zunehmend fortgeschrittener Krisenentwicklung für das schuldnerische Unternehmen immer schwieriger.¹²⁷ Dabei geht es nicht nur um die bloße Bewältigung der Krisensymptome, sondern stattdessen auch um das Erreichen einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.¹²⁸

Ferner muss eine Unternehmenskrise nicht unbedingt alle Phasen exakt so durchlaufen, wie dies in den vorherigen Modellen aufgezeigt wurde; einzelne Phasen können übersprungen werden oder sie treten in veränderter Reihenfolge im Vergleich zum Modell auf.¹²⁹ Gerade durch die Coronapandemie durchlaufen Unternehmen nicht mehr die „klassischen“ Krisenphasen, sondern gelangen oftmals sofort ins Stadium der Liquiditätskrise und sind demnach von der Insolvenzantragspflicht betroffen.¹³⁰

2.4. Krisensymptome

Krisensymptome¹³¹ sind von den zuvor dargelegten Krisenursachen zu unterscheiden, wobei diese häufig in der Literatur miteinander vermischt werden.¹³² Dabei ist es jedoch möglich, dass Krisensymptome selbst wiederum Ursachen einer Unternehmenskrise für weitere Wirkungen darstellen.¹³³

Es kann versucht werden, anhand von typischen Merkmalen eine Unternehmenskrise festzustellen bzw. bestimmte Kennzeichen der jeweiligen Krisenphase zuzuordnen, wobei dies nicht immer eindeutig ist.¹³⁴ Verschiedene Kennzahlen,

¹²⁶ Vgl. Kraus/Schlepphorst/Tyshkun (2010), S. 83.

¹²⁷ Vgl. hierzu z. B. das Krisenmodell nach Krystek (1987), aus dem diese Risiken abgeleitet werden können.

¹²⁸ Vgl. Bergauer (2003), S. 15 f.; Kolb/Welter (2008), S. 219; Kraus/Schlepphorst/Tyshkun (2010), S. 84.

¹²⁹ Vgl. bspw. Krystek/Moldenhauer (2007), S. 38 f.; Buth/Hermanns (2022d), § 8, Rn. 22.

¹³⁰ Vgl. Hillmer (2020), S. 311.

¹³¹ Aufgrund einer fehlenden (eindeutigen) Definition von Krisensymptomen in der Literatur soll im Rahmen dieser Arbeit so mit dem Begriff umgegangen werden, dass er die (sichtbaren) Folgen und Ausprägungen einer Krise beschreibt.

¹³² Vgl. Grethe (2010), S. 22.

¹³³ Vgl. Lüthy (1988), S. 32.

¹³⁴ Vgl. Drukarczyk/Schöntag (2020a), § 2, Rn. 10 ff.

wie bspw. Umsatz oder Gewinn, werden dabei überwiegend im Prozess der Krisenfrüherkennung verwendet, um das Vorliegen einer Insolvenz bzw. einer Vorstufe hiervon frühzeitig zu erkennen¹³⁵ und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können.¹³⁶ Die beobachtbaren Symptome¹³⁷ der Krise deuten zwar das Vorhandensein einer Krise an, sind selbst aber nicht ursächlich für deren Entstehung.¹³⁸

Wie auch bei der Krisenursachenforschung muss an dieser Stelle zwischen einer quantitativen und einer qualitativen Ausrichtung unterschieden werden.¹³⁹

Die quantitative Forschung der Krisenerkennung erfolgt auf Basis von verschiedenen Kennzahlen, aus denen sodann Modelle zur Erkennung von Krisen entwickelt werden, bei denen verstärkt Methoden der künstlichen Intelligenz eingesetzt werden.¹⁴⁰ Ein bedeutsamer Ansatz auf der Grundlage von neuronalen Netzen wurde von *Baetge* bereits im Jahr 1989 entwickelt.¹⁴¹ Da jedoch diese quantitativen Modelle meist auf Vergangenheitsdaten beruhen, ist ihre Geeignetheit für Vorhersagen in einem dynamischen Umfeld nur bedingt gegeben.¹⁴² IT-gestützte Modelle oder der Einsatz von KI können hier jedoch hilfreich sein, um meines Erachtens der Problematik entgegenzuwirken und Wahrscheinlichkeiten für eine Krise zu berechnen.

Um der Kritik an der quantitativen Forschung entgegenzuwirken, existiert ein zweiter Zweig im Hinblick auf die Krisenerkennung in Form der qualitativen Forschung. In diesem Zusammenhang werden zukunftsbezogene qualitative Signale¹⁴³ verwendet, um eine Krise zu erkennen.¹⁴⁴ Allerdings werden auch hier Aspekte moniert,

¹³⁵ Vgl. Bauer (2022), S. 14; die Krisenfrüherkennung soll nicht Gegenstand dieses Kapitels sein, da sie in Kapitel 5 im Kontext der Einführung des StaRUG näher beleuchtet wird. Stattdessen spielen hier Krisensymptome eine Rolle, die bereits auf das Bestehen einer Unternehmenskrise in einer der späteren Phasen hindeuten.

¹³⁶ Vgl. Buschmann (2006), S. 22.

¹³⁷ Symptome einer Krise sind im Rahmen dieser Arbeit messbarer bzw. finanzierter Natur, wohingegen Signale eher qualitativ geprägt sind.

¹³⁸ Vgl. Böckenförde (1996), S. 22.

¹³⁹ Vgl. Buschmann (2006), S. 22.

¹⁴⁰ Vgl. Buschmann (2006), S. 22 f.

¹⁴¹ Vgl. Baetge (1989), S. 792 ff.; es soll an dieser Stelle jedoch nicht näher auf dieses Modell eingegangen werden.

¹⁴² Vgl. Buschmann (2006), S. 23.

¹⁴³ Hier lassen sich bspw. Kundenbeschwerden oder interne Konflikte nennen.

¹⁴⁴ Vgl. Ansoff (1975), S. 21 ff.; Krystek/Müller-Stewens (1990), S. 337 ff.

die an der fehlenden Operationalisierung sowie Verbindung mit quantitativen Indikatoren anknüpfen.¹⁴⁵

Die Krisenerkennung soll im Rahmen dieser Arbeit anhand verschiedener Symptome dargestellt werden, die für die einzelnen Phasen einer Krise, gem. der Einteilung durch das IDW, typisch sind. Beachtet werden muss dabei jedoch die zwingende Voraussetzung der Vorgabe eines zugehörigen Zielwertes, ohne den die Kennzahl nur wenig Aussagekraft besitzt, da ein Soll-Ist-Vergleich notwendig zur Krisenidentifikation ist.¹⁴⁶ Ferner sind die typischen Krisenzeichen bzw. die jeweils zugehörigen Kennzahlen dabei nicht immer eindeutig identifizierbar und den jeweiligen Modellphasen zuzuordnen. Wichtig ist auch festzuhalten, dass bestimmte Veränderungen einzelner Kennzahlen nicht zwangsläufig auf eine Unternehmenskrise hindeuten bzw. sich hieraus eine bestimmte Krisenphase ableiten lässt. Vielmehr müssen verschiedene Kennzahlen zusammen betrachtet werden, um so eine Gesamteinschätzung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vornehmen zu können.¹⁴⁷

Im Stadium der Stakeholderkrise können Aspekte wie bspw. Meinungsverschiedenheiten innerhalb von Unternehmensbereichen oder Differenzen zwischen den Stakeholdergruppen beobachtet werden.¹⁴⁸ Diese Krisenanzeichen können nicht bzw. nur sehr schwer operationalisiert und anhand von Kennzahlen identifiziert werden; häufig sind die Anzeichen in dem Zusammenhang subjektiver Natur und nicht ohne Weiteres quantifizierbar. Sie werden selten oder auch zu spät vom Controlling oder den Gesellschaftern oder dem Geschäftsführer bemerkt.¹⁴⁹ Dadurch werden wichtige Entscheidungen nicht oder lediglich unzureichend getroffen.¹⁵⁰ Demnach ist es schwierig, diese Phase anhand von Kennzeichen zu identifizieren.

Bei der Strategiekrise, welche durch Fehlinvestitionen oder den Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichnet ist,¹⁵¹ werden einerseits zwar noch Gewinne

¹⁴⁵ Vgl. Gless (1996), S. 41; Roth/Herzog (2016), S. 209.

¹⁴⁶ Vgl. Exler/Situm (2013), S. 166; hier spielen Abweichungen zwischen einem Sollwert und einem Istwert eine Rolle.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu bspw. Baetge (1998), S. 8; Lützenrath/Peppmeier/Schuppener (2006), S. 13; Prieß (2016), S. 96, 99, der traditionelle und wertorientierte Kennzahlen darstellt.

¹⁴⁸ Vgl. Staw/Sandelands/Dutton (1981), S. 501 ff.; Cameron/Whetten/Kim (1987), S. 126 ff.; D'Aveni (1989), S. 577 ff.; D'Aveni (1990), S. 121 ff.; Anders (2014), S. 44; Lintemeier (2014), S. 60; Finckler (2017), S. 6.

¹⁴⁹ Vgl. Lintemeier (2014), S. 61.

¹⁵⁰ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 4.

¹⁵¹ Vgl. Dücker (2020), S. 27.

durch das Unternehmen erwirtschaftet, andererseits nehmen Marktanteil sowie Umsatz ab.¹⁵²

Ein dauerhafter Rückgang der Nachfrage ist typisch für die Phase der Produkt- und Absatzkrise.¹⁵³ Demnach sinkt der Absatz¹⁵⁴ und die Vorratsbestände des Unternehmens steigen an.¹⁵⁵ So können bspw. Vergleichsrechnungen Anzeichen einer solchen Veränderung aufzeigen, indem verschiedene Absatz- und Vorratszahlen der Vorjahre des Unternehmens miteinander verglichen werden. In diesem Stadium der Unternehmenskrise werden jedoch noch Gewinne erzielt.¹⁵⁶

Bei der Erfolgskrise geht es hauptsächlich um den Renditeverfall; die Eigenkapitalkosten können nicht mehr gedeckt werden.¹⁵⁷ Erkennbar ist diese Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens auch an Veränderungen von Gewinn-, Rentabilitäts-, und/oder Umsatzzahlen und den damit verbundenen Zielwerten.¹⁵⁸

Ein Unternehmen befindet sich hingegen in der Phase der Liquiditätskrise, wenn bereits Zahlungsschwierigkeiten eintreten oder eingetreten sind. Der fakultative Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit lässt sich dieser Phase der Krise ebenso zuordnen wie die drohende Überschuldung.¹⁵⁹

Schließlich gelangt das Unternehmen¹⁶⁰ ins Stadium der Insolvenzreife, wenn mindestens einer der beiden obligatorischen Eröffnungsgründe – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – vorliegt. Dann können die für eine Insolvenz vorhandenen Instrumente¹⁶¹ als Beleg für die Insolvenzreife eingesetzt werden.

Nicht nur Kennzahlen als quantitative Größen, sondern auch qualitative sowie operative Informationen allgemein, können dabei helfen, Symptome einer Unternehmenskrise möglichst frühzeitig und unverfälscht zu erkennen.¹⁶² So kann mithilfe der Kundenzufriedenheit, der Rückmeldung von Mitarbeitern oder der Reaktionen

¹⁵² Vgl. Lintemeier (2014), S. 61.

¹⁵³ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 4.

¹⁵⁴ Vgl. Hohberger/Damlachi (2019a), S. 38.

¹⁵⁵ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 4.

¹⁵⁶ Vgl. Hohberger/Damlachi (2019b), S. 4.

¹⁵⁷ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 4.

¹⁵⁸ Vgl. Krystek/Lentz (2014), S. 41.

¹⁵⁹ Vgl. Gabath (2010), S. 137; Arhold/Struckmann (2016), S. 929; Teerling (2023), S. 721.

¹⁶⁰ Auch hier ist die Rechtsform des Unternehmens von Bedeutung.

¹⁶¹ Siehe hierzu näher Kapitel 3.

¹⁶² Vgl. Welsch (2010), S. 36; Blum (2018), S. 171, 174; Sasse/Löflath (2020), S. 44.

zum Kundenverhalten bspw. ebenfalls eine Aussage über potenzielle Unternehmenskrisen getroffen werden.¹⁶³ Wichtig ist jeweils eine ganzheitliche Betrachtung, um bereits frühzeitig bestimmte Anzeichen, die auf eine Unternehmenskrise hindeuten könnten, erkennen zu können, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und mit der Krise umzugehen.¹⁶⁴

2.5. Krisenmanagement

Das Krisenmanagement beschäftigt sich allgemein mit dem Umgang mit einer Krise;¹⁶⁵ sowohl die Planung als auch die Steuerung und die Kontrolle der Unternehmenskrise lassen sich inhaltlich dem Krisenmanagement zuordnen.¹⁶⁶ Wichtig ist dabei, dass auf bestimmte Krisensituationen mit systematischen und geordneten Maßnahmen reagiert wird.¹⁶⁷ Dabei muss frühzeitig ein Bewusstsein für potenzielle Krisenanzeichen und die damit verbundenen Risiken geschaffen werden.¹⁶⁸ Um eine Krise bewältigen zu können, ist es notwendig, dass die vorliegende Krise möglichst genau erkannt wird, um hieraus ein umfassendes und integriertes Krisenmanagement zu entwickeln, „in dessen Mittelpunkt eine geeignete Strategieformulierung und -kommunikation zu stehen [haben]“¹⁶⁹.

Abgegrenzt werden muss das Krisenmanagement vom Missmanagement, wobei von Missmanagement dann gesprochen wird, wenn eine (passende) Planung und die Priorisierung der Maßnahmen, welche unmittelbar durchzuführen sind, vermisst werden und in der Folge das Unternehmen in Krisenzeiten nicht mehr funktionieren kann.¹⁷⁰

Das Krisenmanagement kann als Vorstufe der Sanierung betrachtet werden, da das Krisenmanagement Maßnahmen der akuten Krisenbewältigung zum Überleben des Unternehmens thematisiert, während bei der Sanierung¹⁷¹ die längerfristige Überlebensfähigkeit des Unternehmens angestrebt wird.¹⁷²

¹⁶³ Vgl. Sasse/Löflath (2020), S. 44.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu ausführlicher Exler/Situm (2013).

¹⁶⁵ Vgl. Thießen (2014), S. 10.

¹⁶⁶ Vgl. Krystek (1981), S. 14.

¹⁶⁷ Vgl. Darling (1994), S. 4.

¹⁶⁸ Vgl. Tenckhoff/Siegmann (2019), S. 281.

¹⁶⁹ Krystek/Lentz (2014), S. 31.

¹⁷⁰ Vgl. Darling (1994), S. 4.

¹⁷¹ Auf den Begriff der Sanierung wird in Kapitel 3 bzw. 4 näher eingegangen. Die Erwähnung an dieser Stelle dient der Einordnung und Abgrenzung zum Krisenmanagement.

¹⁷² Vgl. Witte (1981), S. 17 ff.; Meffert (1984), S. 37 ff.; Töpfer/Schimke (1986), S. 10.

Da der Begriff der Krise und die damit verbundenen Begrifflichkeiten nicht immer eindeutig sind, findet man in der Literatur verschiedene Begriffsdefinitionen wie z. B. das Krisenmanagement, das als „die Tätigkeit, die zur Bewältigung einer die Existenz des Unternehmens gefährdenden Situation notwendig ist“¹⁷³, beschrieben wird oder die Darstellung des Krisenmanagements bestehend aus „kurzfristigen administrativen und operationellen Maßnahmen zur Sicherung des Überlebens“¹⁷⁴.

Im Rahmen dieser Arbeit wird beim Krisenmanagement in Abhängigkeit von der jeweiligen Krisenphase zwischen dem aktiven und dem reaktiven Krisenmanagement unterschieden. Das aktive Krisenmanagement umfasst dabei das antizipative (Früherkennung) und präventive (Vorsorge) Krisenmanagement, demnach die Krisenvermeidung, wobei die Unterteilung aufgrund der übereinstimmenden Begrifflichkeiten zu beanstanden ist. Beim reaktiven Krisenmanagement geht es vielmehr um die Krisenbewältigung, was durch repulsives (Sanierung) sowie liquidatives (Liquidation) Krisenmanagement erfolgen kann.¹⁷⁵

Hier wird der Fokus auf das präventive sowie das repulsive Krisenmanagement gelegt. Liquidative Maßnahmen werden lediglich überblicksartig dargestellt.¹⁷⁶ Während die präventiven Maßnahmen in der strategischen Krise und der Erfolgskrise anzusiedeln sind, spielt das repulsive Krisenmanagement in der Erfolgskrise sowie der Liquiditätskrise eine Rolle.¹⁷⁷ In diesem Zusammenhang wird bereits die Schwierigkeit in Bezug auf das Begriffsverständnis der Insolvenz deutlich.¹⁷⁸ Obwohl *Welsch*¹⁷⁹ bei Eintritt der Insolvenz lediglich die Liquidation als mögliche Maßnahme sieht, sind auch im Falle einer Insolvenz Möglichkeiten der Sanierung denkbar.¹⁸⁰ So werden nun zunächst insolvenzrechtliche Grundlagen beschrieben.

¹⁷³ Höhn (1974), S. 1.

¹⁷⁴ Schwab (1976), S. V.

¹⁷⁵ Vgl. Welsch (2010), S. 28.

¹⁷⁶ Dazu wird in Abschn. 3.4.2. der grundlegende Ablauf des Insolvenzregelverfahrens dargelegt.

¹⁷⁷ Vgl. Welsch (2010), S. 28.

¹⁷⁸ Der Begriff taucht zwar in der Insolvenzordnung selbst auf, wird dort jedoch nicht definiert.

¹⁷⁹ Vgl. Welsch (2010), S. 28.

¹⁸⁰ Auf das problematische Begriffsverständnis der Insolvenz wird im nachfolgenden Abschnitt (Abschn. 3.1.) näher eingegangen, da Insolvenz in der Literatur oft mit dem Regelinsolvenzverfahren und dem Ziel der Liquidation gleichgesetzt wird.

3. Insolvenz als besonderes Krisenstadium

3.1. Grundlagen und Hintergrund

Um die Insolvenz als Krisenstadium näher darzulegen, ist es notwendig, zunächst das Begriffsverständnis der Insolvenz zu klären, da sich hier rechtlich etwas anderes ergibt, als dies im betriebswirtschaftlichen Sinne der Fall ist, und in der Literatur teilweise unterschiedliche begriffliche Verwendungen vorzufinden sind.

Juristisch betrachtet ist die Insolvenz anhand der drei vorherrschenden Insolvenztatbestände¹⁸¹ Überschuldung (§ 19 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) sowie Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) festgelegt; eine Legaldefinition des Begriffs existiert nicht.¹⁸²

Der Begriff Insolvenzreife umfasst hingegen nur die Insolvenzgründe i. S. d. Zahlungsunfähigkeit oder zusätzlich die Überschuldung für juristische Personen und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter.¹⁸³ Die drohende Zahlungsunfähigkeit mit ihren auslegungsbedürftigen Kriterien wird hierbei als fakultativer bzw. freiwilliger Insolvenzgrund nicht berücksichtigt.¹⁸⁴

Die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise geht von einem weniger eng gefassten Verständnis aus.¹⁸⁵ Hier können Insolvenzen als „das Ergebnis falscher oder nicht erfolgter Reaktionen und somit der Nicht-Bewältigung von Unternehmenskrisen durch die Unternehmer und das Management“¹⁸⁶ aufgefasst werden. Um die Insolvenz betriebswirtschaftlich festzustellen, werden sowohl die Finanzbuchhaltung als auch das betriebliche Rechnungswesen miteinbezogen; hieraus wird die Zahlungsunfähigkeit ermittelt.¹⁸⁷ Mithilfe eines Finanzstatus bzw. eines Finanzplans auf Überschuldung bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden.¹⁸⁸ Wenn diese Ziele des Unternehmens i. S. des Erhalts der Zahlungsfähigkeit und einer „Nicht-Üerschuldung“ nicht erreicht werden können, kommt es zur

¹⁸¹ Für verschiedene Unternehmensformen ergeben sich jedoch verschiedene Rechte und Pflichten, siehe hierzu Abschn. 3.3.

¹⁸² Vgl. Imgrund (2018), S. 64.

¹⁸³ Vgl. u. a. Knobloch/Schneelee (2024b), S. 951; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 8.

¹⁸⁴ Vgl. Baumeister/Britz/Kochems (2020), S. 44; die Besonderheiten dieses Insolvenzgrundes werden in den Abschnitten 3.2.1-3.2.4 verdeutlicht.

¹⁸⁵ Vgl. Rindfleisch (2011), S. 35; Harz et al. (2015).

¹⁸⁶ Wieselhuber (1986), S. 177.

¹⁸⁷ Vgl. Fechner/Kober (2004), S. 33 ff.

¹⁸⁸ Vgl. Harz et al. (2015), S. 738.

nachhaltigen Existenzbedrohung und Insolvenz als Stadium der Unternehmenskrise. Damit besteht eine Überschneidung des Begriffs mit dem der Unternehmenskrise.¹⁸⁹

Anhand der verwendeten Begriffe aus juristischer Sicht und von betriebswirtschaftlicher Seite ist erkennbar, dass trotz unterschiedlicher Annäherungen inhaltliche Überschneidungen vorliegen.

Seit Einführung des StaRUG kann es problematisch sein, das Krisenstadium der Insolvenz bzw. Insolvenzureife automatisch mit einem Insolvenzverfahren bzw. mit der dann geltenden Insolvenzordnung in Verbindung zu bringen. Dies gilt besonders im Hinblick auf den fakultativen Insolvenztatbestand¹⁹⁰ der drohenden Zahlungsunfähigkeit, welcher als „Schnittpunkt“ zwischen Insolvenzordnung und Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz angesehen werden kann.¹⁹¹ Die Problematik zeigt sich durch die Darlegung rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlagen in den nachfolgenden Abschnitten. Bei dem allgemeinen Begriff Insolvenz ist dies nicht der Fall, sodass es bei Vorliegen einer Insolvenz innerhalb dieser Arbeit nicht zwingend zu einer Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens kommen muss, da hierunter auch die drohende Zahlungsunfähigkeit fällt, die dem Schuldner neben einem Insolvenzverfahren weitere Möglichkeiten der Sanierung eröffnet.¹⁹²

Als rechtliche Basis des Insolvenzverfahrens in Deutschland gilt grundsätzlich die Insolvenzordnung, welche die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners als primäres Ziel verfolgt, indem eine Verwertung des Vermögens des Schuldners stattfindet, deren Erlös dann, ggf. in einem Insolvenzplan geregelt, unter den Gläubigern aufgeteilt wird (§ 1 InsO). Dabei dient § 1 InsO hauptsächlich als Grundlage für die weiteren Grundsätze der Insolvenzordnung,¹⁹³ weswegen dieser Paragraph auch als Präambel¹⁹⁴ oder Programmsatz der InsO bezeichnet werden kann.¹⁹⁵ Die heutige Insolvenzordnung vom 5.10.1994¹⁹⁶ ist am 1.1.1999

¹⁸⁹ Vgl. Moreth (2020), S. 53.

¹⁹⁰ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss noch kein Insolvenzantrag zur Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens gestellt werden. Jedoch gilt diese als zwingende Zugangsvoraussetzung zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen innerhalb des StaRUG.

¹⁹¹ Vgl. Wienberg/Tietze (2022), § 1, Rn. 63.

¹⁹² Diese Möglichkeiten werden ausführlicher in Kapitel 5 beschrieben.

¹⁹³ Vgl. Becker (2024a), § 1 InsO, Rn. 1 f.

¹⁹⁴ Vgl. Schmidt (2023a), § 1 InsO, Rn. 3.

¹⁹⁵ Vgl. Leithaus (2018a), § 1 InsO, Rn. 1; Rozijn (2024a), § 1 InsO, Rn. 1.

¹⁹⁶ BGBl. I 1994, S. 2866 ff.

(gem. § 359 InsO i. V. m. Art. 110 EGIInsO) in Kraft getreten¹⁹⁷ und löst somit die vorher in den alten Bundesländern geltende Konkursordnung (KO) sowie Vergleichsordnung (VerglO) und in den neuen Bundesländern die Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) ab.¹⁹⁸ Damit wurde auf eine einheitliche Lösung in West- und Ostdeutschland mit den durch die Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung geltenden Rechte und Verfahren abgezielt.¹⁹⁹ Wie bereits das Konkursverfahren gilt das Insolvenzverfahren als ein Antragsverfahren, da nur dann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.²⁰⁰ In diesem Zusammenhang spielt die rechtzeitige²⁰¹ Stellung eines Insolvenzantrags²⁰² eine bedeutsame Rolle, die nicht nur den Erfolg des Schuldners steigert, sondern auch dem Schutz der Gläubiger bezüglich der bestmöglichen Befriedigung dient, indem möglichst eine Verringerung der Haftungsmasse vermieden wird.²⁰³

In dieser Arbeit wird vordergründig auf das Verfahrensrecht als Bestandteil des Insolvenzrechts eingegangen, auch wenn dieses daneben, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmen, Einfluss durch das Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Bankrecht und Arbeitsrecht erfährt und diese Rechtsgebiete nicht außer Acht gelassen werden dürfen.²⁰⁴

Die Regelungen bezüglich Insolvenzverfahren erfüllen dabei unterschiedliche Funktionen, die sich in die Sanktionsfunktion, die Koordinationsfunktion und die Anreizfunktion einteilen lassen.²⁰⁵ Bei der Sanktionsfunktion wird dem Schuldner verdeutlicht, dass bei Vorliegen der Insolvenztatbestände die Entscheidungsrechte entzogen werden und er somit sanktioniert wird. Die Koordinationsfunktion zielt auf eine klare Abstimmung zwischen den einzelnen Anspruchsinhabern und deren Rechtspositionen und Informationsstände ab, während bei der Anreizfunktion

¹⁹⁷ Vgl. Pape (1999), S. 29; Uhlenbruck/Vallender (2009), S. 1; Bauch (2024), § 359 InsO, Rn. 1.

¹⁹⁸ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 1; Plück/Lattwein (2004), S. 161; Riedemann (2004), S. 12.

¹⁹⁹ Vgl. Paffenholz/Kranzusch (2007), S. 5; Ahrens (2015), S. 121.

²⁰⁰ Vgl. Plück/Lattwein (2004), S. 161.

²⁰¹ Bei nicht rechtzeitiger Insolvenzantragstellung drohen dem Schuldner die Strafen gem. § 15a Abs. 4 InsO.

²⁰² Vgl. Römermann (2012), S. 646; zur verspäteten Antragstellung z. B. BGH, Urt. v. 6.6.2013.

²⁰³ Vgl. Leithaus (2018d), § 15a InsO, Rn. 1; Klöhn (2019b), § 15a InsO, Rn. 1; Schmidt/Herchen (2023a), § 15a InsO, Rn. 1; Mönning (2024b), § 15a InsO, Rn. 11.

²⁰⁴ Vgl. hierzu Literatur, die die verschiedenen Rechtsgebiete behandelt, z. B. Beckmann/Pfeifle (2012); Böcker (2014); Roth (2021); Röger/Brüggert (2022).

²⁰⁵ Vgl. wie auch die beiden nachfolgenden Sätze Drukarczyk (2015), S. 111.

durch den Gesetzgeber Druck zur frühzeitigen Insolvenzantragstellung ausgeübt wird.

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens bestehen drei Alternativen im Hinblick auf die Verwertung der Insolvenzmasse, welche gleichrangig nebeneinander stehen.²⁰⁶ Abgesehen von der Liquidation des Vermögens, also der Abwicklung des Unternehmens durch den Verkauf des vorhandenen Vermögens, kommen sowohl eine Sanierung²⁰⁷ als auch eine übertragende Sanierung²⁰⁸ in Betracht. Bei der Vermögensliquidation zur Befriedigung der Gläubiger kommt es zur Veräußerung des schuldnerischen Unternehmens und Allokation der Erlöse an die Gläubiger,²⁰⁹ während die Sanierung eine Neuorganisation und Fortführung des Unternehmens bedeutet.²¹⁰ Die übertragende Sanierung steht dabei zwischen Liquidation und Sanierung und beschreibt die Veräußerung des Unternehmens und die gleichzeitige Fortführung durch einen Dritten, sodass das schuldnerische Unternehmen saniert und gleichzeitig abgewickelt wird;²¹¹ es findet dabei eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger statt.²¹²

Grundsätzlich muss demnach zwischen der Unternehmenszerschlagung und der Unternehmensfortführung entschieden werden, wobei die Zerschlagung die Liquidation mit sich bringt und die Fortführung die Unternehmenssanierung oder die übertragende Sanierung impliziert.²¹³

Die Entscheidung für eine solche Liquidation oder andererseits eine (übertragende) Sanierung erfolgt meist durch diejenigen Anspruchsgruppen, die diese Rechte zu diesem Zeitpunkt besitzen bzw. durch deren Vertreter und nicht auf Unternehmensgesamtebene.²¹⁴ Die Gläubiger als Residualberechtigte besitzen den stärksten Anreiz, um über die Weiterentwicklung des Unternehmens zu entscheiden und die individuell bestmögliche Quotenmaximierung zu erzielen.²¹⁵ Dabei muss auch der

²⁰⁶ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1388 f.

²⁰⁷ Ihre besondere wirtschaftliche Relevanz wird in Kapitel 4 näher beleuchtet.

²⁰⁸ Der Begriff der übertragenden Sanierung erlangte besonders durch Schmidt (1980) Aufmerksamkeit, der diesen nachhaltig geprägt hat, vgl. Schmidt (1980), S. 336.

²⁰⁹ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1389.

²¹⁰ Vgl. Eidenmüller (1999), S. 31.

²¹¹ Vgl. Klöhn/Franke (2022), S. 52.

²¹² Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 92.

²¹³ Vgl. Eidenmüller (1999), S. 31.

²¹⁴ Vgl. Schüler (2013), S. 391.

²¹⁵ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 76 f.; Klöhn/Franke (2022), S. 53.

jeweilige Tatbestand der Insolvenzreife beachtet werden, da bestimmte Maßnahmen nur unter festgelegten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden dürfen.²¹⁶

Insgesamt soll das Insolvenzverfahren als gerichtliches Verfahren jedoch für klare Verhältnisse sorgen, indem eine möglichst gute Befriedigung der unterschiedlichen Gläubigergruppen durch die Verwertung des schuldnerischen Vermögens angestrebt wird.²¹⁷

In dieser Arbeit soll der Fokus auf die Sanierung und damit den Erhalt des Unternehmens gelegt werden. Die Grundzüge der Liquidation als Ziel im Regelinsolvenzverfahren werden dabei lediglich innerhalb dieses Kapitels zur Vervollständigung dargestellt und spielen bspw. im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens nur eine untergeordnete Rolle, z. B. wenn es im Anschluss an ein solches Verfahren doch zur Liquidation kommt.

3.2. Insolvenzeröffnungsgründe

3.2.1. Zahlungsunfähigkeit

Gem. § 17 Abs. 1 InsO gilt die Zahlungsunfähigkeit als allgemeiner Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dabei besitzt dieser Eröffnungsgrund für alle Rechtsträger und Vermögensmassen Gültigkeit²¹⁸ und stellt den häufigsten Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dar.²¹⁹ Von Zahlungsunfähigkeit kann i. d. R. nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ausgegangen werden, wenn ein Schuldner nicht mehr fähig ist, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Abgegrenzt werden muss die Zahlungsunfähigkeit von der Zahlungsstockung, bei der der Schuldner lediglich vorübergehend seine Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht vollständig begleichen kann.²²⁰ Zur Lösung dieses Abgrenzungsproblems hat der BGH²²¹ genau festgelegt, wann von einer Zahlungsstockung gesprochen wird.²²² Um zu überprüfen, ob tatsächlich Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder doch lediglich von Zahlungsstockung ausgegangen werden kann, muss zu einem

²¹⁶ Auch hier ist die Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO zu beachten.

²¹⁷ Vgl. Lieser/Jüchser (2019), § 7, S. 174, Rn. 31.

²¹⁸ Vgl. Eilenberger (2019), § 17 InsO, Rn. 1; Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 2.

²¹⁹ Vgl. Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 2.

²²⁰ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 271, Rn. 22.

²²¹ Vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005.

²²² Vgl. Salm-Hoogstraeten (2024a), § 17 InsO, Rn. 8; Wolfer (2024f), § 17 InsO, Rn. 13.

konkreten Kalendertag des Erhebungszeitraums, also zu einem bestimmten Stichtag,²²³ nach der Ermittlungsmethode des BGH²²⁴ die vorhandene Deckungslücke untersucht werden. Kann eine Unterdeckung von 10 % oder mehr festgestellt werden, gilt der Schuldner als zahlungsunfähig, wenn nicht „ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist“²²⁵. Liegt hingegen eine Deckungslücke vor, welche < 10 % der Gesamtverbindlichkeiten beträgt, handelt es sich regelmäßig lediglich um eine Zahlungsstockung.²²⁶ Auch wenn diese Liquiditätslücke nach drei Wochen immer noch besteht und diese < 10 % ist, wird von einer Zahlungsstockung ausgegangen und der Schuldner als zahlungsfähig eingeschätzt,²²⁷ außer es liegen besondere Umstände²²⁸ vor, die entweder eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners annehmen lassen,²²⁹ oder es kommt zu einer Erhöhung der Lücke auf mehr als 10 %.²³⁰

Liegt allerdings nach dieser Dreiwochenfrist eine Liquiditätslücke vor, welche immer noch 10 % oder mehr der gesamten Verbindlichkeiten des Schuldners beträgt, kann regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit diese demnächst gänzlich oder zumindest fast gänzlich geschlossen werden kann und den Gläubigern ein Zuwarten zumutbar ist.²³¹ Hierfür muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten bzw. maximal sechs Monaten untersucht werden, ob sich die vorhandene

²²³ Vgl. Klinck (2019), S. 176; Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 5; Desch (2024), S. 95, Rn. 9; hier wird die Zahlungsunfähigkeit jedoch als „ein mit dem Stichtag beginnender Zustand, nicht ein am Stichtag stattfindendes Ereignis“, Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 5, beschrieben. Dabei wird realistischere dieser Stichtag nicht im wörtlichen Sinne verstanden, sondern es geht vielmehr um eine „Illiquiditätsphase von einem bestimmten Stichtag an“, Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 5.

²²⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005; zur genauen Methodik sowie zu beispielhaften Berechnungen, auch in Abgrenzung zum IDW S 11, vgl. Philipp/Säuberlich (2022).

²²⁵ BGH, Urt. v. 24.5.2005, S. 552; BGH, Urt. v. 27.3.2012, S. 568, Rn. 10.

²²⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 19.12.2017, S. 382, Rn. 32.

²²⁷ Hier muss jedoch auch ein Liquiditätsplan aufgestellt werden, vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1396 f.

²²⁸ Als Beispiel für einen derartigen Umstand lässt sich die auf Fakten basierte Erwartung nennen, die die Fortsetzung des Niedergangs des schuldnerischen Unternehmens belegt, vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1396.

²²⁹ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1396.

²³⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005, S. 547.

²³¹ Vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005, S. 552.

Liquiditätslücke schließen lässt. Sollte dies der Fall sein, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor, außer es ist bereits abzusehen, dass demnächst von einer Zahlungslücke von mehr als 10 % ausgegangen werden kann.²³² In allen anderen Fällen wird grundsätzlich von Zahlungsunfähigkeit ausgegangen, unabhängig davon, in welcher Höhe diese Liquiditätslücke vorliegt, sodass selbst eine geringfügige Lücke zur Zahlungsunfähigkeit nach Ablauf der Frist von maximal sechs Monaten führt. Bei dieser 10 %-Schwelle handelt es sich jedoch nicht um einen starren Grenzwert, sondern die Zahlungsunfähigkeit wird bei Erreichen des Wertes widerlegbar vermutet.²³³

Die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit und die Abgrenzung zur Zahlungsstockung²³⁴ erfolgt in einem mehrstufigen Prozess, beginnend mit der Erstellung eines stichtagsbezogenen Finanzstatus²³⁵ bzw. Liquiditätsstatus.²³⁶ Hierzu werden die zum Stichtag fälligen²³⁷ Verbindlichkeiten (sog. Passiva I) sowie die kurzfristig verfügbaren liquiden Mittel (sog. Aktiva I)²³⁸ einander gegenübergestellt.²³⁹ Bei den Verbindlichkeiten sind nicht nur die durch Mahnung eingeforderten oder klageweise geltend gemachten Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen, sondern sämtliche insolvenzrechtlich fälligen Zahlungsverpflichtungen (IDW S 11,

²³² Vgl. Wolfer (2024f), § 17 InsO, Rn. 13 f.

²³³ Vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005, S. 549; Frystatzki (2010), S. 390; Schröder (2024a), § 17 InsO, Rn. 29.

²³⁴ Vgl. Fischer (2006), S. 405.

²³⁵ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 276 f.; der Begriff wird dabei synonym zum Liquiditätsstatus verwendet.

²³⁶ Mit dem jüngsten Urteil des BGH (BGH, Urt. v. 28.6.2022) bezüglich der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit wird noch einmal betont, dass die Zahlungsunfähigkeit mithilfe eines Liquiditätsstatus und einem darauf aufbauenden Finanzplan möglich, welcher die tagesgenauen Einzahlungen und Auszahlungen der folgenden drei Wochen nachgewiesen werden, aus welchem sodann eine etwaige Liquiditätslücke abgeleitet werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 28.6.2022, S. 789). Dazu wird an drei Stichtagen innerhalb dieses dreiwöchigen Zeitraums ein statischer Liquiditätsstatus mit Gegenüberstellung der Aktiva I und Passiva I aufgestellt, der im Falle einer Liquiditätslücke von 10 % oder mehr auf eine Zahlungsunfähigkeit hinweist, die bereits seit dem ersten Stichtag vorliegt, vgl. Zwirner (2022). Dies entspricht weitgehend der Methodik des IDW S 11 zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, nach der die Zahlungsunfähigkeit auf Basis eines Finanzplans bzw. von mehreren aufeinanderfolgenden Plan-Finanzstatus ermittelt werden kann (IDW S 11), vgl. IDW (2022a). So sind mehrere Methoden zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit zulässig.

²³⁷ Nach einem Beschluss des BGH wird die Fälligkeit hier differenziert nach der ernsthaften Einforderung, z. B. durch Rechnungsstellung, vgl. BGH, Beschl. v. 19.7.2007.

²³⁸ Hierbei handelt es sich um solche Finanzmittel, welche bereits am Stichtag bzw. innerhalb von drei Wochen verfügbar sind, vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005, S. 548; Eilenberger (2019), § 17 InsO, Rn. 15 ff.; Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 34.

²³⁹ Vgl. hierzu u. a. BGH, Beschl. v. 21.8.2013, S. 970; Ampferl/Kilper (2018), S. 193; Frystatzki (2018), S. 601; Gehrlein (2018), S. 359; Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 34.

Tz. 26).²⁴⁰ Sonstige Verbindlichkeiten wie bspw. Lieferverpflichtungen, die erst im Rahmen einer Umwandlung in eine Zahlungspflicht²⁴¹ von Relevanz sind,²⁴² bleiben ebenso unberücksichtigt wie solche, welche nur durch das Insolvenzverfahren selbst bewirkt werden.²⁴³

Zu den gegenwärtig verfügbaren Finanzmitteln zählen neben Bargeld auch Bankguthaben sowie Schecks und ungekündigte bzw. nicht ausgeschöpfte Kreditlinien,²⁴⁴ unabhängig ihrer Herkunft,²⁴⁵ wohingegen kurzfristig verfügbare Finanzmittel²⁴⁶ hier keine Berücksichtigung finden, sondern erst im Finanzplan miteinbezogen werden.²⁴⁷

Ergibt sich aus diesem Status, dass der Schuldner in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, wird von Zahlungsfähigkeit des Schuldners ausgegangen und der nächste Schritt – die Erstellung eines Finanzplans²⁴⁸ – entfällt (IDW S 11, Tz. 24).²⁴⁹ Kann aus dem Finanzstatus jedoch abgeleitet werden, dass es zu keiner Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen des Schuldners kommt, ist der Finanzstatus darüber hinaus um einen Finanzplan zu ergänzen, der die folgenden drei Wochen abdeckt.²⁵⁰ Die zuvor stichtagsbezogene Untersuchung wird demnach um eine zeitraumbezogene Betrachtung ergänzt,²⁵¹ welche innerhalb der nächsten drei Wochen auch die erwarteten Einzahlungen (sog. Aktiva II) und erwarteten Auszahlungen (sog. Passiva II)²⁵² berücksichtigt.²⁵³ Dabei werden die Verbindlichkeiten mit dem jeweiligen Nennwert angesetzt, die liquiden Mittel mit

²⁴⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 19.7.2007, S. 580, Rn. 18.

²⁴¹ Hier ist die Umwandlung eines bestehenden Anspruchs in eine konkrete Zahlungsverpflichtung gemeint.

²⁴² Vgl. Laroche (2023), § 17 InsO, Rn. 5; Schröder (2024a), § 17 InsO, Rn. 5.

²⁴³ Vgl. AG Göttingen, Beschl. v. 22.8.2002, S. 944; Schröder (2024a), § 17 InsO, Rn. 5.

²⁴⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 19.7.2007, S. 579; Salm-Hoogstraeten (2024a), § 17 InsO, Rn. 28; Wolfer (2024f), § 17 InsO, Rn. 16.

²⁴⁵ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 277, Rn. 52.

²⁴⁶ Hierbei handelt es sich um solche Finanzmittel, die innerhalb eines kurzen Zeitraums verfügbar gemacht werden. Demnach liegt der Unterschied zu den gegenwärtig verfügbaren Mitteln im Zeitbezug.

²⁴⁷ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 277, Rn. 51.

²⁴⁸ Dieser kann jedoch dennoch zur weiteren Überwachung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens neben einem regelmäßigen Finanzstatus erstellt werden, vgl. IDW S 11, Tz. 24.

²⁴⁹ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 275, Rn. 37 f.

²⁵⁰ Vgl. Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 5, 24 f.; Wolfer (2024f), § 17 InsO, Rn. 13 f.

²⁵¹ Vgl. Mönning (2024c), § 17 InsO, Rn. 37.

²⁵² Vgl. BGH, Urt. v. 19.12.2017, S. 384, Rn. 33; Ampferl/Kilper (2018), S. 191 ff.; Brand (2018), S. 689 ff.; Frystatzki (2018), S. 601 ff.; Gehrlein (2018), S. 354 ff.

²⁵³ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 278, Rn. 58.

dem Buchwert,²⁵⁴ wobei innerhalb dieses dreiwöchigen Planungszeitraums der tatsächlich zu erzielende Erlös maßgeblich ist, weswegen der Buchwert entsprechend angepasst werden muss.²⁵⁵ Besonders von Bedeutung ist dies bei bereits seit einiger Zeit offenen Forderungen, da hier ein deutlicher Abschlag zu erfolgen hat.²⁵⁶

Zeigt sich, dass die Liquiditätslücke innerhalb dieser drei Wochen geschlossen werden kann, liegt lediglich eine Zahlungsstockung vor und der Finanzplan wird nicht über diesen Zeitraum hinaus betrachtet, sodass alle zukünftig erwartenden Liquiditätslücken sodann als drohende Zahlungsunfähigkeit einzuschätzen sind.²⁵⁷

Der dritte Schritt zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist erforderlich, wenn sich aus dem Finanzplan ableiten lässt, dass die anfängliche Liquiditätslücke innerhalb der drei Wochen, die der Finanzplan umfasst, nicht beseitigt werden kann und schließt die Fortschreibung des Finanzplans ein (IDW S 11, Tz. 16 f.). Dies hängt mit den Ausnahmefällen zusammen, in denen der Zeitraum, in welchem die Liquiditätslücke geschlossen sein muss, bis zu drei bzw. maximal sechs Monate betragen kann (IDW S 11, Tz. 42). Dann wird mithilfe dieses Finanzplans auch über die drei Wochen hinaus auf Zahlungsunfähigkeit wie zuvor geprüft. Das Zuwarten der Gläubiger ist dabei von der Größe der Liquiditätslücke abhängig.²⁵⁸

Neben der zuvor dargelegten Zahlungsunfähigkeit durch eine Liquiditätslücke muss nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO Zahlungsunfähigkeit ebenfalls bei einer Zahlungseinstellung angenommen werden. Dies drückt sich einerseits durch ein äußeres Verhalten des Schuldners aus, bei dem die Zahlungsunfähigkeit sichtbar wird, wobei dies auch bei den Beteiligten den entsprechenden Eindruck der Nichterfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen zu hinterlassen hat.²⁵⁹ Andererseits kann sich eine Zahlungseinstellung des Schuldners ebenfalls aus den Gesamtumständen ableiten lassen,²⁶⁰ weswegen sein gesamtes Zahlungsverhalten Berücksichtigung

²⁵⁴ Vgl. Mock (2019a), § 17 InsO, Rn. 68 ff.

²⁵⁵ Vgl. Wolfer (2024f), § 17 InsO, Rn. 22; hier spielt die tatsächlich beglichene Forderung eine entscheidende Rolle.

²⁵⁶ Vgl. Bork (2008), S. 1750; LG Hamburg, Beschl. v. 26.6.2012, S. 1480; wenn die seit einiger Zeit offene Forderung noch immer nicht beglichen worden ist, ist nicht mehr mit einer vollständigen Begleichung zu rechnen.

²⁵⁷ Vgl. Steffan/Poppe (2022), S. 279, Rn. 61.

²⁵⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005, S. 552; Steffan/Poppe (2022), S. 280, Rn. 64.

²⁵⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2006, S. 37, Rn. 13; Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 104c.

²⁶⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 8.1.2015, S. 370, Rn. 15; BGH, Urt. v. 14.9.2017, S. 114, Rn. 8; BGH, Beschl. v. 5.3.2020, S. 521, Rn. 12.

finden muss²⁶¹ und demnach mehrere Indizien auf eine Zahlungseinstellung hinweisen können (IDW S 11, Tz. 19).²⁶² Auch ist es ausreichend, wenn ein wesentlicher Teil der fälligen Zahlungsverpflichtungen des Schuldners tatsächlich nicht beglichen wird.²⁶³

So können eine schleppende Lohn- oder Gehaltszahlung oder die Verweigerung der Steuerzahlung als Hinweise für eine derartige Zahlungseinstellung aufgeführt werden.²⁶⁴ Auch eine Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen²⁶⁵ oder Mahnungen²⁶⁶ bilden Beweisanzeichen für eine Zahlungseinstellung ab. Außerdem stellt ebenfalls die Erklärung des Schuldners, aus der sich ergibt, dass er wegen fehlender liquider Mittel nicht mehr zahlen kann, eine Form der Zahlungseinstellung dar.²⁶⁷ Liegt Zahlungseinstellung des Schuldners vor, kann diese durch die Wiederaufnahme seiner Zahlungen an die gesamten Gläubiger beseitigt werden,²⁶⁸ wobei auch solche Zahlungen geleistet werden müssen, die nach der Feststellung der Zahlungseinstellung fällig geworden sind (IDW S 11, Tz. 21).

Um eine Zahlungseinstellung durch den Schuldner ausschließen zu können, ist neben der Ermittlung des Stichtages, an welchem die vermeintliche Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, auch der sich anschließende Folgezeitraum von Bedeutung, da zwar zum Stichtag von einer Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO ausgegangen werden kann, „diese jedoch durch eine allgemeine Wiederaufnahme der Zahlungen über einen nicht lediglich untergeordneten Zeitraum wieder beseitigt“²⁶⁹ werden kann.

Gesetzlich wird die Zahlungsunfähigkeit auch dann vermutet, wenn sich die Zahlungseinstellung auf eine Zahlungsunwilligkeit zurückführen lässt, weil hier der äußere, objektive Tatbestand von Bedeutung ist.²⁷⁰ Von Zahlungsunwilligkeit kann ausgegangen werden, wenn der Schuldner die Begleichung seiner fälligen Zah-

²⁶¹ Vgl. BGH, Beschl. v. 15.11.2018, S. 192.

²⁶² Vgl. BGH, Urt. v. 18.7.2013, S. 933, Rn. 10.

²⁶³ Vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2006, S. 37, Rn. 19.

²⁶⁴ Vgl. Mock (2019a), § 17 InsO, Rn. 166 ff.; Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 104c.

²⁶⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 20.11.2001, S. 30; BGH, Urt. v. 10.7.2003, S. 756; BGH, Urt. v. 12.10.2006, S. 37, Rn. 24; BGH, Urt. v. 30.6.2011, S. 591, Rn. 118.

²⁶⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 18.7.2013, S. 933, Rn. 12.

²⁶⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 6.5.2021, S. 721, Rn. 41; Eilenberger (2019), § 17 InsO, Rn. 27.

²⁶⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2006, S. 37, Rn. 23; BGH, Urt. v. 21.6.2007, S. 519, Rn. 32.

²⁶⁹ Karrenstein (2021), S. 1670.

²⁷⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2017, S. 35, Rn. 13; Wolfer (2024f), § 17 InsO, Rn. 15.

lungsverpflichtungen verweigert, obwohl er über ausreichende Liquidität verfügt.²⁷¹ Demnach liegt hier keine Zahlungsunfähigkeit im materiellen Sinne vor, sodass der Schuldner durch Zwangsvollstreckung zur Befriedigung seiner Gläubiger gezwungen werden kann.²⁷²

Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Zahlungsunfähigkeit beinhaltet zunächst eine erste Einschätzung mittels Beschaffung verschiedener Daten und Unterlagen, um sodann anhand dieser gesammelten Informationen in einer systematischen Erstanalyse näherungsweise den Zeitpunkt festzustellen, ab dem von einer Zahlungseinstellung oder objektiven Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden kann. Im Anschluss muss der Umfang der insolvenzspezifischen Ansprüche der Gläubiger bestimmt werden.²⁷³ Erst in einem nächsten Schritt erfolgt die tatsächliche Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit.²⁷⁴

3.2.2. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Neben der Zahlungsunfähigkeit gilt auch die drohende Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgrund, wobei dieser Tatbestand im Unterschied zur bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit lediglich als fakultativer Eröffnungsgrund und als Vorstufe der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit angesehen werden kann.²⁷⁵ Der Schuldner ist demnach nicht zur Antragstellung verpflichtet (IDW S 11, Tz. 96).²⁷⁶ Ein Fremdantrag ist durch diese fehlende Insolvenzantragspflicht nicht zulässig²⁷⁷ und der Insolvenzgrund gilt für alle Schuldner und jegliche Art von Insolvenzverfahren.²⁷⁸ Obwohl bei drohender Zahlungsunfähigkeit keine Insolvenzantragspflicht greift, sollte über Sanierungsmaßnahmen beraten werden sowie anfallende Verpflichtungen auf deren Erfolg zur Erfüllung geprüft werden.²⁷⁹ Stellt der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, gilt auch die drohende Zahlungsunfähigkeit als Eröffnungsgrund (§ 18 Abs. 1 InsO).

²⁷¹ Vgl. Harz et al. (2015), S. 737; Schmerbach (2023), § 17 InsO, Rn. 35; Salm-Hoogstraeten (2024a), § 17 InsO, Rn. 35.

²⁷² Vgl. Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 16.

²⁷³ Vgl. Karrenstein (2021), S. 1671.

²⁷⁴ Vgl. Karrenstein (2021), S. 1671 ff.

²⁷⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 5.12.2013, S. 262; Eberhard (2020), § 12, Rn. 17; Poertzgen (2021), S. 46.

²⁷⁶ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 86; Poertzgen (2021), S. 46; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 3.

²⁷⁷ Vgl. Keller (2020b), 2. Teil, Rn. 594.

²⁷⁸ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 14; Schmidt (2023b), § 18 InsO, Rn. 8.

²⁷⁹ Vgl. Geißler (2013), S. 919; Pelz (2016), § 31, Rn. 9.

Es kann allgemein dann von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden, wenn der Schuldner gem. § 18 Abs. 2 InsO voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nachzukommen.

Die drohende Zahlungsunfähigkeit baut damit auf der Zahlungsunfähigkeit auf und wird durch prognostische Elemente²⁸⁰ erweitert, indem angenommen wird, dass zukünftig Zahlungsunfähigkeit eintreten wird, auch wenn der Schuldner aktuell zahlungsfähig ist.²⁸¹ Es wird somit erwartet, dass die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Zahlungsunfähigkeit höher ist als die weitere Zahlungsfähigkeit.²⁸²

Um eine drohende Zahlungsunfähigkeit feststellen zu können, muss eine Prognose erstellt werden,²⁸³ welche sowohl an die drohende Zahlungsunfähigkeit als auch an die Überschuldung als Insolvenzstatbestände in den ersten zwölf Monaten die gleichen Anforderungen stellt (IDW S 11, Tz. 98).²⁸⁴ Verbindliche Vorgaben zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind zwar weder im Gesetz zu finden noch vom IDW im IDW S 11 vorgegeben, jedoch wird allgemein davon ausgegangen, dass zunächst ein Finanzstatus ausgearbeitet wird, aus welchem sodann die Erstellung eines Finanzplans erfolgt.²⁸⁵

Hierzu muss geklärt werden, welche Zahlungsverpflichtungen anzusetzen sind. Da laut BGH eine von der Handelsbilanz abweichende Liquiditätsbilanz, welche als insolvenzrechtlich autonom anzusehen ist, aufzustellen ist,²⁸⁶ sind alle bislang entstandenen Zahlungsverpflichtungen²⁸⁷ sowie die mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % fällig werdenden Verbindlichkeiten generell und unabhängig vom Rechtsgrund²⁸⁸ auf Basis des Gesetzes einzubeziehen.²⁸⁹ Unabhängig vom Geset-

²⁸⁰ Vgl. hierzu genauer Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 40; Poertzgen (2021), S. 46.

²⁸¹ Vgl. Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 8; allerdings bestehen Zahlungspflichten, die „mit den im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit vorhandenen Mitteln [...] voraussichtlich nicht bedient werden können, Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 8.

²⁸² Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 115; Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 105; Mönning (2024d), § 18 InsO, Rn. 44.

²⁸³ Vgl. Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 105a.

²⁸⁴ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 88.

²⁸⁵ Vgl. Mönning (2024d), § 18 InsO, Rn. 32; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 9.

²⁸⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 5.2.2015, S. 843, Rn. 12; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 10.

²⁸⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 29.4.2010, S. 698; Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 46; Schmidt (2023b), § 18 InsO, Rn. 13.

²⁸⁸ Vgl. Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 10.

²⁸⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 29.4.2010, S. 702, Rn. 52.

zeswortlaut ist auch ein Ansatz von überwiegend wahrscheinlich im Prognosezeitraum entstehenden Verbindlichkeiten notwendig.²⁹⁰ Ebenfalls erfasst werden müssen aus bestehenden Dauerschuldverhältnissen existierende Verbindlichkeiten, die nach dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb erwartet werden können, wie dies bspw. bei Lohnzahlungen oder Miet- und Leasingverträgen der Fall ist.²⁹¹ Darüber hinaus ist der Schuldner dazu verpflichtet, die für seinen Geschäftsbetrieb unerlässlichen Ausgaben anzusetzen, welche aufgrund der Geschäftstätigkeit voraussichtlich anfallen werden²⁹² sowie solche, für die bereits eine Rückstellung oder Drohverlustrückstellung gebildet wurde.²⁹³ Einschränkungen beim Ansatz herrschen bei streitbefangenen²⁹⁴ Verbindlichkeiten, die lediglich dann angesetzt werden, „wenn es aufgrund gegebener Umstände überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie im Prognosezeitraum uneingeschränkt durchsetzbar werden“²⁹⁵. Weitestgehend Einigkeit herrscht beim Ansatz der Verbindlichkeiten zum Nennwert, wobei bei ungewissen oder streitigen²⁹⁶ Verbindlichkeiten diskutiert wird, Abschläge vorzunehmen.²⁹⁷

Neben den Verbindlichkeiten ist zu erläutern, welche Vermögenswerte Einzug in die Liquiditätsbilanz finden. Hierbei werden alle vorhandenen Mittel des Schuldners wie Bargeld, Bankguthaben oder Schecks berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen.²⁹⁸ Daneben finden auch die voraussichtlich im Prognosezeitraum entstehenden Zahlungsmittel Berücksichtigung in der Prognose, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstehen²⁹⁹ sowie Kreditmittel, die berücksichtigt werden, wenn die Möglichkeit einer Kreditaufnahme weiterhin besteht (IDW S 11, Tz. 37). Können geldwerte Vermögensgegenstände im Prognosezeitraum liquidiert werden, werden auch diese in der Liquiditätsbilanz angesetzt.³⁰⁰ Schließlich spielen

²⁹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 5.12.2013, S. 259.

²⁹¹ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 47; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 12.

²⁹² Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 48; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 13.

²⁹³ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 49; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 15.

²⁹⁴ Als streitbefangen gilt eine Sache, „wenn auf der rechtlichen Beziehung zu ihr die Sachbefugnis einer Partei beruht“, OVG Münster, Urt. v. 15.09.1980, S. 598.

²⁹⁵ Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 14.

²⁹⁶ Bei streitigen Verbindlichkeiten herrscht hingegen Uneinigkeit über das Bestehen einer Verbindlichkeit, vgl. Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 8.

²⁹⁷ Vgl. Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 16.

²⁹⁸ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 39.

²⁹⁹ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 40; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 18.

³⁰⁰ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 42.

dort auch solche Zahlungsmittel eine Rolle, die im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen als Kapital zufließen (IDW S 11, Tz. 37).³⁰¹ Hierzu reicht es aber nicht bereits aus, dass eine generelle Durchführung von Kapitalmaßnahmen stattfindet, da diese Möglichkeit jeder Gesellschaft zur Verfügung steht. Vielmehr müssen die Gesellschafter oder Dritte der Gesellschaft verbindlich zusichern, dass sie neues Eigenkapital bereitstellen werden.³⁰² Nicht angesetzt werden hingegen solche Zahlungsmittel, für die es notwendig ist, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.³⁰³

Demnach muss der Schuldner basierend auf seiner Finanzplanung die gesamte Finanzlage bis zur Fälligkeit all seiner Verbindlichkeiten im Prognosezeitraum in die Prognose miteinbeziehen, wobei der bestehenden Liquidität und den bis zu diesem Stichtag zu erwartenden Einnahmen die fälligen oder bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich fällig werdenden Verbindlichkeiten gegenüberzustellen sind.³⁰⁴

Bis 2020 war der Prognosezeitraum der drohenden Zahlungsunfähigkeit für diese Fortbestehensprognose nicht gesetzlich festgelegt und es wurden in der Literatur einerseits zufällige Fälligkeitsfristen,³⁰⁵ andererseits jedoch auch starre Fristen, welche von lediglich einer geringen Anzahl an Monaten bis zu einigen Jahren alle möglichen Zeiträume umfassten, vereinbart.³⁰⁶

Seit Einführung des SanInsFoG ist der Prognosezeitraum gesetzlich auf i. d. R. 24 Monate festgelegt, um die drohende Zahlungsunfähigkeit stärker von der Überschuldung als Insolvenztatbestand abgrenzen zu können.³⁰⁷ Da es sich hierbei um eine gesetzliche Regelvermutung handelt, ist eine Abweichung von dieser Frist in einzelnen Fällen möglich, sodass je nach Verhältnis der Gesamtverschuldung eines Unternehmens und seiner Zahlungsverpflichtungen auch abgewichen werden kann.³⁰⁸ Es kann eine Verlängerung bspw. dann durch das Gericht angeordnet wer-

³⁰¹ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 43.

³⁰² Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 43; Schmidt (2023b), § 18 InsO, Rn. 26; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 19.

³⁰³ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 44.

³⁰⁴ Vgl. Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 21.

³⁰⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 5.12.2013, S. 259, Rn. 10.

³⁰⁶ Vgl. Drukarczyk (2019), § 18 InsO, Rn. 60 ff.; Salm-Hoogstraeten (2024b), § 18 InsO, Rn. 9; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 23.

³⁰⁷ Siehe hierzu ausführlicher Abschn. 3.2.4.

³⁰⁸ Vgl. Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 23.

den, wenn bei einem nach mehr als zwei Jahren endfälligen Kredit oder einer Anleihe von einer nicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung oder Refinanzierung ausgegangen werden kann.³⁰⁹

So wird am Ende des Prognosezeitraums die drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO festgestellt, wenn am Stichtag mit einer Wahrscheinlichkeit, welche mehr als 50 % beträgt, Zahlungsunfähigkeit vorliegt.³¹⁰ Im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit kann sich der Schuldner bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht auf einer kurzfristigen Liquiditätslücke ausruhen, sondern es muss geprüft werden, ob ausnahmslos alle Verbindlichkeiten innerhalb des Prognosezeitraums beglichen werden können.³¹¹ Wird durch das Feststellen einer negativen Prognose der Verdacht der drohenden Zahlungsunfähigkeit bestätigt, muss zudem unverzüglich das Vorliegen von Überschuldung geprüft werden.³¹²

3.2.3. Überschuldung

Als weiterer Insolvenzeröffnungsgrund kann der Tatbestand der Überschuldung (§ 19 InsO) festgehalten werden, wobei dieser nach § 19 Abs. 1 InsO auf juristische Personen beschränkt ist. Neben den Kapitalgesellschaften fallen auch kapitalistisch organisierte Personengesellschaften ohne Vollhafter in Form einer natürlichen Person unter diesen Anwendungskreis (§ 19 Abs. 3 InsO), da Letztere den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden.³¹³ Außerdem gilt auch bei Genossenschaften mit den Modifikationen nach § 98 GenG, Stiftungen (§§ 86 Satz 1, 42 Abs. 2 BGB), eingetragenen Vereinen (§ 42 Abs. 2 BGB) und für Nachlässe (§ 320 InsO) die Antragspflicht bei Überschuldung. Gilt entsprechend deutsches Recht als solches, findet § 19 InsO ebenfalls auf die europäischen Gesellschaftsformen von SE und SCE Anwendung.³¹⁴ Eine besondere Prüfung ist bei ausländischen Gesellschaften vorzunehmen.³¹⁵

³⁰⁹ Vgl. Schröder (2024b), § 18 InsO, Rn. 16.

³¹⁰ Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 23.9.2014, S. 2277 f.; Schmidt (2023b), § 18 InsO, Rn. 21.

³¹¹ Vgl. Mock (2019b), § 18 InsO, Rn. 20 f.

³¹² Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 89.

³¹³ Vgl. Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 11; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 5.

³¹⁴ Vgl. Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 34; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 6.

³¹⁵ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 7.

Ursprünglich fand die Einführung des Tatbestands der Überschuldung für haftungsbeschränkte Rechtssubjekte als Gegenstück zur alleinigen Haftung des Gesellschaftsvermögens statt, um somit durch Sicherstellung eines Mindestmaßes an Haftungsmasse die Gläubiger zu schützen.³¹⁶ So besitzt die Überschuldung neben der Doppelfunktion in Form der Legitimation zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie des Anknüpfungspunktes zur zwingenden Stellung eines Insolvenzantrags auch die Funktion des Gläubigerschutzes.³¹⁷

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt eine Überschuldung dann vor, wenn das Vermögen des Schuldners nicht mehr ausreicht, die bestehenden Verbindlichkeiten zu decken. Eine Ausnahme liegt allerdings dann vor, wenn die Fortführung des Unternehmens den Umständen nach in den nächsten zwölf Monaten als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden kann (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO).³¹⁸

Dies ist dann der Fall, wenn die Fortbestehensprognose, der erste Schritt (IDW S 11, Tz. 57)³¹⁹ der Überschuldungsprüfung, ein positives Ergebnis aufweist.³²⁰ Sodann kann auf den zweiten Schritt der Überschuldungsprüfung (IDW S 11, Tz. 57)³²¹, den Überschuldungsstatus, verzichtet werden³²² und es liegt unabhängig von einer bilanziellen Überschuldung keine Überschuldung i. S. d. § 19 Abs. 2 InsO vor.³²³

³¹⁶ Vgl. Drukarczyk/Schüler (2019), § 19 InsO, Rn. 1; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 1.

³¹⁷ Vgl. Schmidt/Herchen (2023c), § 19 InsO, Rn. 1 f.; zum Gläubigerschutz vgl. Schmidt (1990), S. 46 ff.

³¹⁸ Hierbei wird auch vom sog. modifizierten zweistufigen Überschuldungsbegriff gesprochen, da nicht nur die bilanzielle Überschuldung Relevanz besitzt, sondern der Begriff daneben kumulativ auch ein prognostisches Element enthält, sodass eine positive Fortbestehensprognose eine Überschuldung gem. § 19 InsO stets ausschließt, vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 375; davon abgegrenzt werden muss der zuvor gültige einfache Überschuldungsbegriff, bei dem bei bilanzieller Überschuldung trotz Lebensfähigkeit von Überschuldung ausgegangen wurde, vgl. Knaier (2023), § 60 GmbHG, Rn. 85; zur genauen Entwicklung der Überschuldungsprüfung vgl. Rieger (2018).

³¹⁹ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 53; die Fortbestehensprognose muss nicht zwingend als erster Schritt der Überschuldungsprüfung durchgeführt werden. Jedoch hat sich in der Praxis die Prüfungsreihenfolge durchgesetzt, dass die Fortbestehensprognose der rechnerischen Überschuldung zeitlich vorgezogen wird. Aus diesem Grund wird die Fortbestehensprognose im Folgenden auch als erster Schritt angesehen, vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 8.

³²⁰ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 65.

³²¹ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 53.

³²² Dennoch kommt es aufgrund fehlender Eindeutigkeit in der Praxis oftmals bei positiver Fortbestehensprognose zur Durchführung des Überschuldungsstatus, um auf diese Weise im Falle einer anschließenden Insolvenz die Fortführungsentscheidung zu legitimieren, vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 9.

³²³ Vgl. Schmidt/Herchen (2023c), § 19 InsO, Rn. 13; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 8.

Die Fortbestehensprognose prognostiziert die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens.³²⁴ Sie setzt sich aus einem subjektiven Element sowie zwei objektiven Bestandteilen zusammen. Hierbei handelt es sich einerseits um den subjektiven Fortführungswillen des Schuldners und andererseits um ein Unternehmenskonzept und eine integrierte Finanzplanung, die auf diesem Konzept aufbaut.³²⁵ Der subjektive Fortführungswille, also die Bereitschaft das Unternehmen fortzusetzen,³²⁶ kann in den meisten Fällen angenommen werden, es sei denn, dass der Schuldner den Betrieb offensichtlich eingestellt hat.³²⁷

Das Unternehmenskonzept als objektiver Teil beinhaltet Pläne zur Sanierung, um in naher Zukunft die nötigen erfolgswirksamen Ziele des Unternehmens sowie eine Beseitigung der Überschuldungs- bzw. Krisensituation erreichen zu können.³²⁸

Das zweite objektive Element, welches aus dem Unternehmenskonzept resultiert, ist die Finanzplanung.³²⁹ Nach *Drukarczyk/Schüler*³³⁰ handelt es sich hierbei um die Basis der Fortbestehensprognose, da hieraus ersichtlich werden soll, ob das Unternehmen seine Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit erfüllen kann.

Hierzu muss eine integrierte Planung vorgenommen werden, die aus (Plan-)Bilanz, (Plan-)GuV und (Plan-)Cashflow-Rechnung besteht.³³¹

Von einem positiven Ergebnis³³² bei der Fortbestehensprognose kann dann ausgegangen werden, wenn bei Betrachtung des Finanzplans eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Schuldners im Prognosezeitraum mit einer Wahrscheinlichkeit, welche mehr als 50 % beträgt, angenommen werden kann.³³³ Eine nachhaltige Ertragsfähigkeit ist nicht notwendig.³³⁴ Vielmehr geht es bei einer positiven Fortbestehensprognose um das Vorhandensein von finanziellen Mitteln, um die fälligen Verbindlichkeiten bedienen zu können, sei es mithilfe eigener Erträge oder durch Unterstützung Dritter.³³⁵

³²⁴ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 10.

³²⁵ Vgl. Ganter (2014), S. 673; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 11.

³²⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 9.10.2006, S. 44, Rn. 3; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 12.

³²⁷ Vgl. KG, Urt. v. 1.11.2005, S. 439.

³²⁸ Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 17.7.2014; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 13.

³²⁹ Vgl. wie den folgenden Satz Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 14.

³³⁰ Vgl. Drukarczyk (2019), § 18 InsO, Rn. 58 ff.

³³¹ Vgl. OLG Celle, Urt. v. 8.10.2015, Rn. 23; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 14.

³³² Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 51.

³³³ Vgl. Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 228 f.; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 15.

³³⁴ Vgl. Drukarczyk/Schüler (2019), § 19 InsO, Rn. 76; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 10.

³³⁵ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 10.

Die Fortbestehensprognose³³⁶ soll dazu dienen, eine etwaige Überschuldung auszuschließen.³³⁷ Sie gilt somit als „prognostisches Element der Finanzkraft“³³⁸ und entspricht der Fortbestehensprognose, welche auch für die Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit verwendet wird. Die beiden Tatbestände unterscheiden sich jedoch bezüglich ihrer Prognosezeiträume.³³⁹

Der Prognosezeitraum der Fortbestehensprognose zur Feststellung von Überschuldung wurde mit Einführung des SanInsFoG zum 1.1.2021 auf zwölf Monate festgesetzt, welcher zuvor nicht konkretisiert war.³⁴⁰ Vielmehr wurde in der Rechtsprechung eine Prognose von mittelfristiger Dauer verlangt,³⁴¹ wobei jedoch einzelne Fälle voneinander unterschieden wurden, bei denen die Dauer des Prognosezeitraums ungefähr ein bis zwei Jahre umfasste.³⁴² Sachverhalte, bei denen der BGH fünf Monate festschrieb, existieren jedoch auch.³⁴³

Eine besondere Regelung im Rahmen der Coronapandemie galt für den Überschuldungsbegriff vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 mit § 4 Abs. 1 SanInsKG, welcher den Prognosezeitraum in dieser Zeit auf vier Monate unter bestimmten Voraussetzungen festsetzte. Die Modifikation erleichterte es Unternehmen, die von der Coronapandemie betroffen waren, valide Prognosen aufstellen zu können, da hierbei aufgrund der Pandemie und den damit einhergehenden Prognoseunsicherheiten oftmals Schwierigkeiten bestanden. Von dieser Regelung profitierten allerdings nur solche überschuldeten Unternehmen, bei denen die Überschuldung durch die Pandemie ausgelöst wurde. Konkretisiert wurde dies durch den Umstand, dass bei denjenigen Unternehmen, die am 31.12.2019 zahlungsfähig waren sowie ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des letzten Geschäftsjahres, welches vor dem 1.1.2020 abgeschlossen war, erwirtschafteten und einen Umsatzrückgang von größer 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aufwiesen, vermutet wurde, dass die Überschuldung auf die Pandemie zurückzuführen war (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SanInsKG).

³³⁶ Für weitere Literatur zur Fortbestehensprognose vgl. Aleth/Harlfinger (2011); Frystatzki (2011).

³³⁷ Vgl. BT-Drs. 16/10600, S. 21; Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 15.

³³⁸ Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 15.

³³⁹ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 121; Salm-Hoogstraeten (2024b), § 18 InsO, Rn. 3.

³⁴⁰ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 16.

³⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 13.7.1992, S. 2891; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 16.

³⁴² Vgl. AG Hamburg, Beschl. v. 2.12.2011, S. 85.

³⁴³ Vgl. BGH, Urt. v. 13.7.1992, S. 2894.

Nach Aufstellen dieser Fortbestehensprognose muss im Falle eines negativen Ergebnisses, welches ein Indiz für die drohende Zahlungsunfähigkeit darstellt,³⁴⁴ der Überschuldungsstatus, bei dem Vermögen und Schulden zu einem bestimmten Stichtag einander gegenübergestellt werden, angefertigt werden, um das tatsächliche Vorliegen der Überschuldung als Eröffnungsgrund zu prüfen (IDW S 11, Tz. 73).³⁴⁵ Die Wertansätze der Handelsbilanz spielen hier nur eine untergeordnete Rolle und können lediglich als Basis für die Bewertung herangezogen werden.³⁴⁶ Tatsächlich relevant ist jedoch der erwartete Veräußerungserlös mit Abzug der Verwertungskosten.

Überwiegen allgemein die Schulden und kann demnach ein negatives Reinvermögen bzw. eine rechnerische Überschuldung³⁴⁷ begründet werden, besteht die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags, da Überschuldung gem. § 19 Abs. 2 InsO vorliegt (IDW S 11, Tz. 57, 73).³⁴⁸

In diesem Überschuldungsstatus werden grundsätzlich alle einzelnen verwertbaren Vermögenswerte – auch diejenigen, welche als Kreditsicherheiten dienen – angesetzt und der Gesamtheit von zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen gegenübergestellt (IDW S 11, Tz. 75).³⁴⁹ Jedoch kann es unter Umständen auch zu einer gemeinsamen Verwertung der Vermögensgegenstände kommen.³⁵⁰ Dies ist dann der Fall, wenn, bedingt durch den Spielraum des Finanzplans, die jeweils wahrscheinlichste Art der Verwertung aufgrund der bereits existenten konkreten Verwertungsaussicht herangezogen wird (IDW S 11, Tz. 80).³⁵¹

Allgemein finden auf der Aktivseite alle Vermögenswerte des Anlage- sowie Umlaufvermögens³⁵² Einzug in den Überschuldungsstatus, welche auch im Falle eines Insolvenzverfahrens herangezogen würden, um die einzelnen Gläubiger zu befriedigen und demnach der Insolvenzmasse zugerechnet werden können.³⁵³ Während

³⁴⁴ Durch Feststellen der drohenden Zahlungsunfähigkeit ergibt sich ein Insolvenzantragsrecht für den Schuldner, vgl. IDW S 11, Tz. 57, 64.

³⁴⁵ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 65.

³⁴⁶ Vgl. wie auch der folgende Satz Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 21.

³⁴⁷ Vgl. Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 22. Hiermit ist die bilanzielle Überschuldung gemeint, die sich ergibt, wenn die Verbindlichkeiten das Aktivvermögen übersteigen.

³⁴⁸ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 65.

³⁴⁹ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 67.

³⁵⁰ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 22.

³⁵¹ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 69 ff.; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 21.

³⁵² Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 20.

³⁵³ Vgl. BGH, Urt. v. 27.10.1982, S. 677, in Bezug auf Konkursverfahren, jedoch auch auf Insolvenzverfahren übertragbar; BGH, Urt. v. 13.7.1992, S. 2894; OLG Koblenz, Urt. v. 8.5.2008.

stille Reserven und Lasten aufgedeckt werden müssen und hieraus resultierende steuerliche Wirkungen im Rahmen des Überschuldungsstatus Berücksichtigung finden,³⁵⁴ bleiben mögliche bilanzielle Abschreibungen unbeachtet bzw. werden diese erst bei der Aufdeckung stiller Lasten berücksichtigt.

Die Passivseite enthält all diejenigen Verbindlichkeiten, welche auf Zahlung gerichtet sind und die im Insolvenzfall zu befriedigen wären.³⁵⁵ Daneben gilt für solche Verbindlichkeiten wie z. B. die Vergütung des Insolvenzverwalters, welche erst im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstehen,³⁵⁶ sowie Forderungen nach § 45 InsO³⁵⁷ keine Ansatzpflicht. Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt dabei zum jeweiligen Nennwert.³⁵⁸

Die Dokumentation der Prognose ist gesetzlich nicht festgelegt worden, jedoch wird in der Praxis zumeist ein Gutachten gefordert, welches dem IDW-Standard IDW S 11 folgt,³⁵⁹ um so im Falle einer zukünftigen Insolvenz eine Insolvenzverschleppung widerlegen zu können.³⁶⁰

3.2.4. Abgrenzung der Eröffnungsgründe

Sowohl die Überschuldung als Insolvenztatbestand als auch die Zahlungsunfähigkeit werden als materielle Insolvenzeröffnungsgründe bezeichnet. Der Hauptunterschied besteht dabei darin, dass die Zahlungsunfähigkeit als allgemeiner Eröffnungstatbestand (§ 17 Abs. 1 InsO) und demnach für alle Insolvenzverfahren gilt,³⁶¹ während die Überschuldung eingeschränkt je nach Rechtsform Gültigkeit besitzt; bei juristischen Personen gelten beide Tatbestände als Eröffnungstatbestand (§ 19 Abs. 1 InsO) ebenso wie bei einer rechtsfähigen Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist

³⁵⁴ Vgl. Drukarczyk/Schüler (2019), § 19 InsO, Rn. 112.

³⁵⁵ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 40.

³⁵⁶ Vgl. Mönning (2024e), § 19 InsO, Rn. 37.

³⁵⁷ Hierbei geht es um solche Forderungen gem. § 45 InsO, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist und die somit mit dem Wert geltend zu machen sind, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschätzt werden kann, vgl. Schmidt/Herchen (2023c), § 19 InsO, Rn. 34.

³⁵⁸ Vgl. Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 209 f.

³⁵⁹ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 17.

³⁶⁰ Vgl. Aleth/Harlfinger (2011), S. 166; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 17.

³⁶¹ Vgl. Harz et al. (2015), S. 737; Leithaus (2018e), § 17 InsO, Rn. 1; Schmidt/Herchen (2023b), § 17 InsO, Rn. 2.

(§ 19 Abs. 3 InsO).³⁶² Dabei stehen die Insolvenzgründe in keinem Abhängigkeitsverhältnis und können als vollwertig nebeneinander angesehen werden.³⁶³ Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung können demnach kumulativ oder alternativ vorliegen, da ein Schuldner mit ausreichend liquiden Mitteln zwar schon überschuldet sein kann, jedoch noch nicht zahlungsunfähig.³⁶⁴ Es handelt sich insgesamt um verschiedene Tatbestände,³⁶⁵ welche sich dahingehend unterscheiden, dass bei der Überschuldung die Bewertung und Entwicklung der Vermögenslage des Schuldners im festgelegten Prognosezeitraum im Mittelpunkt steht, während Zahlungsunfähigkeit durch die kurze Dreiwochenfrist und den auf einen Zeitpunkt bezogenen Liquiditätsstatus gekennzeichnet ist.³⁶⁶ Somit gilt bei der Überschuldung die Vermögensbilanz als relevant, wohingegen bei Zahlungsunfähigkeit die Liquiditätsbilanz im Zentrum der Betrachtung steht.³⁶⁷

Durchaus schwieriger gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit.³⁶⁸ Beide Tatbestände enthalten dabei prognostische Komponenten.³⁶⁹ Obwohl durch Einführung des SanInsFoG die Prognosezeiträume für drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gesetzlich manifestiert wurden,³⁷⁰ um die beiden Insolvenzauslöser präziser voneinander trennen zu können, kann diese Abgrenzung weiterhin als schwierig angesehen werden.³⁷¹ Trotz der Zugrundelegung unterschiedlicher Prognosezeiträume spielt für beide Tatbestände die Liquiditätsbetrachtung eine wichtige Rolle, während es auf die Vermögenslage jeweils nicht primär ankommt.³⁷² Eine Differenz zwischen den beiden Tatbeständen liegt neben den unterschiedlichen Prognosezeiträumen in den vorliegenden Zahlungsverpflichtungen, welche bei drohender Zahlungsunfähigkeit als prognostiziert und bei Überschuldung als bestehend angesehen werden können.³⁷³ Ein darüber hinausgehender Unterschied tritt dann auf, wenn auf Basis von

³⁶² Vgl. Leithaus (2018g), § 19 InsO, Rn. 3; Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 1.

³⁶³ Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 4.

³⁶⁴ Vgl. Mönning (2024c), § 17 InsO, Rn. 29.

³⁶⁵ Vgl. Mock (2008), S. 272 f.; Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 27.

³⁶⁶ Vgl. Harz et al. (2015), S. 737; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 4.

³⁶⁷ Vgl. Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 27; Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 4.

³⁶⁸ Vgl. Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 28.

³⁶⁹ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 12.

³⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 84; Schmidt (2023b), § 18 InsO, Rn. 27; Mönning (2024d), § 18 InsO, Rn. 25; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 23.

³⁷¹ Vgl. Rendels/Zabel/Körner (2021), S. 653.

³⁷² Vgl. Wolfer (2024h), § 19 InsO, Rn. 4.

³⁷³ Vgl. Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 29.

Liquidationswerten keine rechnerische Überschuldung besteht, jedoch nicht von einer Sicherung der Liquidität gesprochen werden kann, da es bei den Aktiva weder zu einer Veräußerung noch zu einer Beleihbarkeit kommen kann. In diesem Fall liegt zwar eine drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO vor, eine Überschuldung nach § 19 InsO kann hier allerdings nicht angenommen werden,³⁷⁴ vorausgesetzt man lässt die Prognosezeiträume außer Betracht oder dies wäre sowohl für die zwölf Monate der Überschuldung als auch für die 24 Monate der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Fall.

Von drohender Zahlungsunfähigkeit, jedoch nicht von Überschuldung, kann dann ausgegangen werden, wenn bspw. das Aktivvermögen nicht dafür genutzt werden kann, um die Verbindlichkeiten zu begleichen.³⁷⁵ Andererseits liegt trotz ausreichender Kredite zur Begleichung fälliger Verbindlichkeiten Überschuldung vor, wenn die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten das bestehende Vermögen übersteigt.³⁷⁶ Kann Überschuldung festgestellt werden, so liegt – zumindest für juristische und ihnen gleichgestellte Personen – ein Insolvenzgrund vor, der im Gegensatz zum Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet (§ 15a InsO). Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss nicht zwingend, jedoch kann ein Insolvenzantrag gestellt werden,³⁷⁷ wodurch dem Schuldner eine größere Auswahl an Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Gerade im Zusammenhang mit den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens spielt die drohende Zahlungsunfähigkeit als Zugangsvoraussetzung eine bedeutende Rolle (§ 29 Abs. 1 StaRUG). Erst bei Insolvenzantragstellung eines drohend zahlungsunfähigen Schuldners wird dieser Tatbestand zum Eröffnungsgrund (§ 18 Abs. 1 InsO).³⁷⁸

Die eingetretene Zahlungsunfähigkeit von drohender Zahlungsunfähigkeit abzugrenzen, erweist sich wiederum als einfacher, als dies bei der zuvor beschriebenen Problematik der Fall ist, da es hierbei auf die Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Schuldners als Kriterium ankommt.³⁷⁹ Die eingetretene Zahlungsunfähigkeit stellt

³⁷⁴ Vgl. Pickenbrock (2019), S. 48.

³⁷⁵ Vgl. Wilkes/Plagens (2010), S. 2116 ff.; Borries/Hirte (2019), § 130 InsO, Rn. 43; Nerlich (2024), § 132 InsO, Rn. 20; Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 30.

³⁷⁶ Vgl. Schmerbach (2023), § 19 InsO, Rn. 8 ff.; Salm-Hoogstraeten (2024c), § 19 InsO, Rn. 30.

³⁷⁷ Vgl. Salm-Hoogstraeten (2024b), § 18 InsO, Rn. 1; Wolfer (2024g), § 18 InsO, Rn. 1.

³⁷⁸ Auf die Pflichten und Rechte zur Insolvenzantragstellung wird in Abschn. 3.3. näher eingegangen.

³⁷⁹ Vgl. Poertzgen (2021), S. 39; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 362.

dabei lediglich auf die aktuell fälligen Verbindlichkeiten ab, während die drohende Zahlungsunfähigkeit auch solche Verbindlichkeiten umfasst, die erst zukünftig entstehen oder künftig fällig werden.³⁸⁰ Es handelt sich demnach bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit um einen prognostischen Tatbestand.³⁸¹ Die wesentlichen Unterschiede zwischen eingetretener und drohender Zahlungsunfähigkeit sind in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 1) überblicksartig und zusammenfassend dargelegt.

	Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
Prognosezeitraum	3 Wochen	i. d. R. 12-24 Monate
Verbindlichkeiten	nur begründete Verbindlichkeiten	sämtliche voraussichtlich zu begleichenden Verbindlichkeiten
ungewisse Verbindlichkeiten	ausnahmsweise, wenn Fälligkeitszeitpunkt innerhalb des Prognosezeitraums	grundsätzlich, wenn Fälligkeitszeitpunkt innerhalb des Prognosezeitraums

Tab. 1: Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Zahlungsunfähigkeit³⁸²

Die verschiedenen Insolvenzeröffnungsgründe ergeben dabei für die Antragsteller unterschiedliche Rechte bzw. Pflichten. Die aufgeführte Tabelle (Tab. 2) stellt die einzelnen Gründe zur Stellung eines Insolvenzantrags zusammenfassend dar und verdeutlicht die geltenden Rechte und Pflichten. Dabei müssen die teilweise sachlichen sowie persönlichen und zeitlichen Beschränkungen beachtet werden.³⁸³ Hierauf soll im Folgenden nun genauer eingegangen werden.

³⁸⁰ Vgl. Poertzgen (2021), S. 46.

³⁸¹ Vgl. Baumeister/Britz/Kochems (2020), S. 45.

³⁸² Modifiziert entnommen aus Kramer/Peter (2014), S. 34.

³⁸³ Vgl. Eilenberger (2019), § 17 InsO, Rn. 4.

	Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	Überschuldung (§ 19 InsO)
Antragsrecht	Schuldner, Gläubiger	Schuldner	Schuldner, Gläubiger
Antragspflicht	nur für juristische Person bzw. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 15a InsO)	keine	nur für juristische Person bzw. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 15a InsO)

Tab. 2: Übersicht über die Insolvenzeröffnungsgründe³⁸⁴

3.3. Stellung eines Insolvenzantrags

3.3.1. Antrag eines Gläubigers

Gem. § 14 InsO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO ist generell jeder Gläubiger berechtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen, der einerseits sowohl ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besitzt, andererseits auch seine Forderungen und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht (§ 14 Abs. 1 InsO).³⁸⁵ Ein rechtliches Interesse kann angenommen werden, falls eine Forderung³⁸⁶ des Gläubigers gegen den Schuldner vorliegt³⁸⁷ und er diese zusammen mit dem Insolvenzeröffnungsgrund glaubhaft macht.³⁸⁸

Demgegenüber steht der andere Fall, wenn der antragstellende Gläubiger lediglich eine schnelle und günstige Art und Weise der Befriedigung seiner Forderungen gegen den Schuldner anstrebt³⁸⁹ bzw. seine Forderungen ausreichend dinglich gesichert sind.³⁹⁰ Hier kann nicht von einem rechtlichen Interesse ausgegangen werden.

³⁸⁴ Modifiziert entnommen aus Busch (2021), S. 129.

³⁸⁵ Vgl. Leithaus (2018b), § 14 InsO, Rn. 1; Gehrlein (2021a), S. 2309; Erbe (2024a), § 14 InsO, Rn. 2, 16.

³⁸⁶ Es kann sich hierbei auch um eine Mehrzahl an Forderungen handeln.

³⁸⁷ Vgl. Gehrlein (2021a), S. 2309.

³⁸⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 29.6.2006, S. 588.

³⁸⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 10.12.2020, S. 250 f., Rn. 9.

³⁹⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 29.11.2007, S. 1380; Leithaus (2018b), § 14 InsO, Rn. 1.

Durch diese Feststellung soll einerseits der Zwang zu Zahlungen zahlungsunwilliger, jedoch solventer Schuldner, durch den Gläubiger verhindert werden.³⁹¹ Außerdem soll sichergestellt werden, dass auch tatsächlich die Antragsberechtigung und die Eröffnungsvoraussetzungen vorliegen, um eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen des Schuldners im Falle eines Insolvenzverfahrens zu verhindern³⁹² und diesen rechtlich vor missbräuchlichen Insolvenzanträgen zu schützen.³⁹³

In Bezug auf die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner bleibt die Forderungshöhe unberücksichtigt.³⁹⁴ Eine Ausnahme bilden geringfügige Forderungen, die einer genauen Prüfung bedürfen, um insolvenzfremde Zwecke des Gläubigers ausschließen zu können.³⁹⁵

Die hiermit verbundene Glaubhaftmachung stellt ein Teil des Grundprinzips dar, nach welchem „der Amtsermittlungsgrundsatz erst nach Eintritt in das Insolvenzeröffnungsverfahren eingreift“³⁹⁶. Die bestehende Forderung muss demnach schlüssig dargestellt werden.³⁹⁷ Dies erfolgt durch Vorlage von schriftlichen Nachweisen, wie bspw. Verträgen³⁹⁸ oder Rechnungen³⁹⁹.

In einem ersten Schritt wird der Antrag des Gläubigers geprüft, da die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nur eröffnet wird, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde (§ 13 InsO). Bei dieser Vorprüfung werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Insolvenzfähigkeit des Schuldners und die Antragsberechtigung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 InsO) sowie das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers betrachtet. Entscheidet das Gericht auf Zulässigkeit des Antrags des Gläubigers, muss das Insolvenzgericht den Schuldner anhören (§ 14 Abs. 2 InsO).⁴⁰⁰ Dieser kann im Rah-

³⁹¹ Vgl. Balz/Landfermann (1999), S. 220 f.; Erbe (2024a), § 14 InsO, Rn. 3.

³⁹² Vgl. Erbe (2024a), § 14 InsO, Rn. 4.

³⁹³ Vgl. Wolfer (2024c), § 14 InsO, Rn. 4.

³⁹⁴ Vgl. Leithaus (2018b), § 14 InsO, Rn. 2; Mönning (2024a), § 14 InsO, Rn. 15.

³⁹⁵ Vgl. Mönning (2024a), § 14 InsO, Rn. 17.

³⁹⁶ Wolfer (2024c), § 14 InsO, Rn. 9.

³⁹⁷ Vgl. Gundlach (2023a), § 14 InsO, Rn. 20.

³⁹⁸ Vgl. Gundlach (2023a), § 14 InsO, Rn. 20; Erbe (2024a), § 14 InsO, Rn. 16.

³⁹⁹ Vgl. Gundlach (2023a), § 14 InsO, Rn. 20.

⁴⁰⁰ Es besteht demnach laut Gesetz eine Pflicht zur Anhörung des Schuldners, vgl. Leithaus (2018b), § 14 InsO, Rn. 6; Gundlach (2023a), § 14 InsO, Rn. 27; Wolfer (2024c), § 14 InsO, Rn. 21.

men einer sog. Gegenglaubhaftmachung die Glaubhaftmachung des Gläubigers abwenden,⁴⁰¹ was in einem nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Sachvortrag des Schuldners geschehen muss.⁴⁰² Die Prüfung beider Glaubhaftmachungen findet im Anschluss im Rahmen einer summarischen Bewertung durch das Gericht statt, das sodann über die Zulässigkeit des Gläubigerantrags entscheidet.⁴⁰³ Falls das Gericht der Widerlegung des durch den Gläubiger behaupteten Eröffnungsgrunds nicht stattgibt, folgt das Insolvenzverfahren. Dieses beginnt, indem das Vorliegen der Eröffnungsgründe durch das Gericht genau geprüft wird.⁴⁰⁴

3.3.2. Antrag eines Schuldners

3.3.2.1. Antragsrecht bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter

Neben dem Recht der Gläubiger zur Stellung eines Insolvenzantrags gelten gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 InsO auch bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter jedes Mitglied des Vertretungsorgans und jeder Abwickler⁴⁰⁵ sowie bei Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter oder Kommanditgesellschaften auf Aktien jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Abwickler als antragsberechtigt.⁴⁰⁶ Demnach ist bei der Aktiengesellschaft jedes Mitglied des Vorstands antragsberechtigt; bei der GmbH gilt dieses Antragsrecht für jedes Mitglied der Geschäftsführung.⁴⁰⁷

Bei Führungslosigkeit der juristischen Person gilt jeder Gesellschafter, im Speziellen bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft jedes Aufsichtsratsmitglied, gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 InsO zur Insolvenzantragstellung berechtigt.⁴⁰⁸ Unter der Führungslosigkeit einer juristischen Person versteht man nach § 10 Abs. 2

⁴⁰¹ Vgl. Leithaus (2018b), § 14 InsO, Rn. 7; Wolfer (2024c), § 14 InsO, Rn. 19.

⁴⁰² Vgl. AG Göttingen, Beschl. v. 3.5.2002, S. 104.

⁴⁰³ Vgl. Wolfer (2024c), § 14 InsO, Rn. 19 f.

⁴⁰⁴ Vgl. Erbe (2024a), § 14 InsO, Rn. 8.

⁴⁰⁵ Vgl. Wolfer (2024d), § 15 InsO, Rn. 1.

⁴⁰⁶ Vgl. Leithaus (2018c), § 15 InsO, Rn. 3; Hirte (2019a), § 15 InsO, Rn. 2; Wolfer (2024d), § 15 InsO, Rn. 1.

⁴⁰⁷ Vgl. Gundlach (2023b), § 15 InsO, Rn. 4.

⁴⁰⁸ Vgl. Leithaus (2018c), § 15 InsO, Rn. 4; Hirte (2019a), § 15 InsO, Rn. 2a; Klöhn (2019a), § 15 InsO, Rn. 12; Wolfer (2024d), § 15 InsO, Rn. 4; dieser Fall gilt jedoch schon als problematischer Einzelfall.

Satz 2 InsO⁴⁰⁹ eine solche Person, welche über keinen organschaftlichen Vertreter verfügt. Die Führungslosigkeit ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 InsO glaubhaft zu machen.⁴¹⁰

Die im Gesetz gewählte Formulierung „bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats“ (§ 15 Abs. 1 Satz 2 InsO) wird jedoch vielfach kritisiert, da dies Missverständnisse bezüglich der Antragsberechtigung bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften hervorrufen kann, die sich nach dem Wortlaut auf jeden Gesellschafter und zusätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsrats bezieht.⁴¹¹ Deswegen wurde vom AG Hannover für die Genossenschaft sowie die Aktiengesellschaft die alleinige Antragsberechtigung des Aufsichtsrats im Falle einer Führungslosigkeit bestätigt und diese Unklarheit aus dem Gesetz geklärt.⁴¹²

Bei einer Antragstellung durch ein Vertretungsorgan bzw. mehrere, jedoch nicht alle Vertretungsorgane der Gesellschaft, hat eine Glaubhaftmachung des Insolvenzgrunds zu erfolgen, um damit einem Missbrauch der Antragsbefugnis entgegenzuwirken, welcher durch die Antragstellung einzelner Antragsberechtigter entstehen kann;⁴¹³ dies gilt ebenfalls bei Insolvenzanträgen, die nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern, allen Gesellschaftern der juristischen Person, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats⁴¹⁴ oder allen Abwicklern gestellt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 InsO). Findet diese Glaubhaftmachung nicht statt, lehnt das Insolvenzgericht den Antrag auf Insolvenzeröffnung mit dem Hinweis auf die fehlende Glaubhaftmachung ab.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ Als Ziel der Vorschrift, welche im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I, S. 2026 ff.) eingeführt wurde, gilt die Attraktivitätssteigerung der GmbH als Rechtsform und die Bekämpfung von Missbräuchen, insb. von führungslosen Kapitalgesellschaften, welche besonders in Insolvenzeröffnungsverfahren als anfällig für Missbräuche und Verzögerungen galten, vgl. BT-Drs. 16/6140, S. 54; Madaus (2024b), § 10 InsO, Rn. 24.

⁴¹⁰ Vgl. Leithaus (2018c), § 15 InsO, Rn. 4.

⁴¹¹ Vgl. Klöhn (2019a), § 15 InsO, Rn. 14; Wolfer (2024d), § 15 InsO, Rn. 4.

⁴¹² Vgl. AG Hannover, Beschl. v. 9.8.2018, S. 1982.

⁴¹³ Vgl. Gundlach (2023b), § 15 InsO, Rn. 24.

⁴¹⁴ Demnach bezieht sich diese Vorschrift auch auf führungslose Gesellschaften, bei denen eine Glaubhaftmachung dann zu erfolgen hat, wenn nicht alle Gesellschafter bzw. Aufsichtsratsmitglieder diesen Antrag stellen, vgl. Gundlach (2023b), § 15 InsO, Rn. 26.

⁴¹⁵ Vgl. Gundlach (2023b), § 15 InsO, Rn. 28.

Vom Recht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist die Insolvenzantragspflicht abzugrenzen, die im Folgenden näher betrachtet wird.

3.3.2.2. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Mit der Antragspflicht i. S. d. § 15a InsO werden nur diejenigen Personen adressiert, die auch vom Antragsrecht gem. § 15 InsO betroffen sind.⁴¹⁶ § 15a Abs. 1 InsO regelt die Insolvenzantragstellung einer juristischen Person, welche zahlungsunfähig oder überschuldet ist, in dem Sinne, dass die Mitglieder des Vertretungsorgans⁴¹⁷ oder die Abwickler verpflichtet sind, ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB), jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und von sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung (§ 15a Abs. 1 Satz 2 InsO),⁴¹⁸ einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Gleiches gilt im Falle der organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder der Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (§ 15a Abs. 1 Satz 3 InsO).

Liegt Führungslosigkeit bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor, gilt diese Antragspflicht auch für jeden Gesellschafter, während bei einer Aktiengesellschaft mit Führungslosigkeit jedes Aufsichtsratsmitglied zur Insolvenzantragstellung verpflichtet ist, sobald Kenntnis über die Insolvenzreife erlangt wird (§ 15a Abs. 3 InsO).

Die jeweils maximale Frist von drei bzw. sechs Wochen darf jedoch lediglich bei Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenztatbestände ausgeschöpft werden, welche „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb der jeweiligen Frist zum Erfolg führen“ (IDW S 11, Tz. 1). Bei dem Insolvenzantrag gilt es jeweils zu prüfen, ob ein entsprechender Insolvenztatbestand i. S. e. Eröffnungsgrunds vorliegt.⁴¹⁹

⁴¹⁶ Vgl. Leithaus (2018d), § 15a InsO, Rn. 2.

⁴¹⁷ Vgl. Leithaus (2018d), § 15a InsO, Rn. 3.

⁴¹⁸ Vgl. Wolfer (2024e), § 15a InsO, Rn. 17; diese Regelung gilt so erst seit Inkrafttreten des SanInsFoG (vgl. hierzu Art. 5 Nr. 8 SanInsFoG); zuvor war der Zeitraum einheitlich für alle Tatbestände auf drei Wochen festgesetzt.

⁴¹⁹ Vgl. Heye (2023b), § 40, Rn. 12.

Die im Rahmen des SanInsFoG überarbeitete und verlängerte Frist zur Stellung eines Insolvenzantrags bei Überschuldung (§ 15a Abs. 1 InsO)⁴²⁰ soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, eine außergerichtliche Sanierung mit entsprechenden Sanierungsbemühungen erfolgreich zu beenden oder vorzubereiten, was bspw. in Form des Restrukturierungsrahmens nach StaRUG erfolgen kann.⁴²¹ Jedoch muss bei der verlängerten Frist der Umstand beachtet werden, nach dem der Schuldner auch bei Überschuldung weiterhin zur Antragstellung ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 Abs. 1 BGB verpflichtet ist und demnach diese Frist von sechs Wochen lediglich als Obergrenze zu verstehen ist, welche nicht willkürlich ausgeschöpft werden darf.⁴²²

Werden diese Fristen nicht eingehalten, droht dem Schuldner eine Insolvenzverschleppung gem. § 15a Abs. 4 InsO.⁴²³ Dies gilt ebenso für Anträge, die bei einem Gericht gestellt werden, welches nicht sachlich und zuständig⁴²⁴ ist, weswegen die Suche nach dem jeweils maßgeblichen Gericht zunächst abgeschlossen werden muss.⁴²⁵

Diese Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung dient dem Gläubigerschutz.⁴²⁶ So soll u. a. der Insolvenzverschleppung bei fehlender persönlicher Haftung einer natürlichen Person entgegengewirkt werden.⁴²⁷

3.3.3. Sonderfall durch Coronapandemie

Abweichende Regelungen galten durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG, jetzt Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen,

⁴²⁰ Der Insolvenzantrag muss gem. § 15a Abs. 1 InsO bei Überschuldung spätestens nach sechs Wochen gestellt werden. Hier gilt jedoch nach wie vor, dass dies ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss.

⁴²¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 84; Erbe (2024b), § 15a InsO, Rn. 18; Wolfer (2024e), § 15a InsO, Rn. 23.

⁴²² Vgl. Erbe (2024b), § 15a InsO, Rn. 16; Mönning (2024b), § 15a InsO, Rn. 17.

⁴²³ Auf Haftungsaspekte und -fragen sowie strafrechtliche Aspekte soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

⁴²⁴ Auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts wird in Abschn. 3.4.1.3. eingegangen.

⁴²⁵ In der Insolvenzpraxis sind häufig Probleme in Bezug auf die jeweilige Zuständigkeit der Gerichte beobachtbar; so „erschleichen“ sich die Schuldner die Zuständigkeit eines Gerichts durch verschiedene Maßnahmen, vgl. hierzu Pape (2019c), § 3 InsO, Rn. 12.

⁴²⁶ Vgl. Leithaus (2018d), § 15a InsO, Rn. 1; Hirte (2019b), § 15a InsO, Rn. 1; Schmidt/Herchen (2023a), § 15a InsO, Rn. 1.

⁴²⁷ Vgl. BT-Drs. 16/6140, S. 55.

SanInsKG⁴²⁸), welches zunächst im Rahmen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht und später im Zusammenhang mit dem SanInsFoG Anwendung fand. Hier war die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags zeitweise trotz Vorliegens von Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO und Überschuldung nach § 19 InsO ausgesetzt. Hintergrund für dieses Gesetz war der Versuch einer Abschwächung der Folgen der COVID-19-Pandemie.⁴²⁹

Hierdurch sollten Unternehmen geschützt und entlastet werden, die durch Einschränkungen im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben beeinträchtigt waren.⁴³⁰ Ebenfalls eine Rolle spielte die Tatsache, dass eine Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit zwar durchaus möglich war, jedoch eine Prüfung auf Überschuldung aufgrund der zweistufigen modifizierten Überschuldungsprüfung wenig sinnvoll erschien.⁴³¹ Darüber hinaus konnten die Möglichkeiten zur Beschaffung von Liquidität meist nicht genau festgestellt werden.⁴³²

Hierbei mussten verschiedene Zeiträume unterschieden werden. Vom 1.3.2020 bis 30.9.2020 bestand die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowohl für zahlungsunfähige als auch für überschuldete Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 SanInsKG; demnach wurde nicht zwischen den Insolvenzeröffnungsgründen unterschieden.⁴³³ Als Voraussetzung für diese Aussetzung musste die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen.⁴³⁴ Fraglich war, wann ein solcher Eröffnungsgrund auf der Corona-Pandemie beruhte und wie dies nachgewiesen werden konnte.⁴³⁵

⁴²⁸ Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) wurde durch das Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 31.10.2022 (BGBl. I, 2022, S. 1966 ff.) in das Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (SanInsKG) umbenannt und derart umgestaltet, dass ergänzend auch eine Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Unternehmen aufgrund der Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten erfolgen kann (vgl. zur Argumentation BT-Drs. 20/4087, S. 1); auf die weiteren Regelungen, die durch das SanInsKG galten, wird hier jedoch nicht weiter eingegangen, da lediglich die Coronapandemie exemplarisch dargelegt werden soll.

⁴²⁹ Vgl. Bitter (2020), S. 685.

⁴³⁰ Vgl. Wolfer (2024a), § 1 SanInsKG, Rn. 1.

⁴³¹ Eine Prognose nachhaltiger Zahlungsunfähigkeit wird durch diese zweistufige modifizierte Überschuldungsprüfung vorausgesetzt, kann jedoch lediglich gewährleistet werden, wenn die Insolvenzeröffnungsgründe bereits vor dem Pandemiebeginn entstanden sind, vgl. Smid (2020b), S. 252; Thole (2020b), S. 653.

⁴³² Vgl. Smid (2020b), S. 252.

⁴³³ Vgl. Wolfer (2024a), § 1 SanInsKG, Rn. 2.

⁴³⁴ Vgl. u. a. Commandeur/Hübler (2020), S. 514; Wicke (2020), S. 501, 503 f.

⁴³⁵ Vgl. Smid (2020b), S. 252.

Um diesen Zweifeln Rechnung zu tragen, wurde eine gesetzliche Vermutung manifestiert, die vorschreibt, dass eine Insolvenz dann auf die Folgen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, wenn zum 31.12.2019 noch keine Zahlungsunfähigkeit vorlag und von einer Beseitigung dieser Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden kann (§ 1 Abs. 1 SanInsKG).

Zwei Tatbestände, die nicht unter diese Regelungen zur Insolvenzantragspflicht fielen, waren einerseits die Fälle, bei denen die Insolvenzreife nicht auf die Coronapandemie zurückzuführen war und andererseits solche, bei welchen nicht von einer Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden konnte.⁴³⁶ Jedoch war hier eine sorgsame Prüfung vonnöten und eine einfache Lösung war nicht immer unmittelbar feststellbar.⁴³⁷

Keine Einschränkungen wurden hingegen für das Antragsrecht des Schuldners beschlossen.⁴³⁸ Dieses wurde nicht geändert und gab dem Schuldner somit weiterhin die Freiheit, selbstständig über die Inanspruchnahme des Instrumentariums im Insolvenzrecht zu entscheiden.⁴³⁹

Nicht nur bei Insolvenzanträgen des Schuldners konnten Modifikationen beobachtet werden. Vielmehr wurden Änderungen im Hinblick auf Gläubigeranträge dergestalt vorgenommen, dass ein Gläubigerantrag zwischen dem 28.3.2020 und 28.6.2020 als unzulässig galt, wenn der Insolvenztatbestand nicht bereits zum 1.3.2020 vorlag (§ 3 SanInsKG), sodass von der Pandemie betroffene Unternehmen vor der zusätzlichen Belastung durch Gläubigeranträge geschützt waren.⁴⁴⁰

Ab dem 1.10.2020 galt durch § 1 Abs. 2 SanInsKG die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum Ende des Jahres lediglich für überschuldete (und nicht für zahlungsunfähige) Unternehmen weiter.⁴⁴¹ Wichtig war auch hier, wie zuvor bereits, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen musste. Bei zahlungsunfähigen Schuldern griff wieder die Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO i. V. m. § 17 InsO. Demnach war das Stellen eines Insolvenzantrags ohne Zögern erneut Pflicht des Schuldners.

⁴³⁶ Vgl. Bornemann (2020), III. 3. b.

⁴³⁷ Vgl. Wolfer (2024a), § 1 SanInsKG, Rn. 5 f.

⁴³⁸ Vgl. Hölzle/Schulenberg (2020), S. 649.

⁴³⁹ Vgl. Smid (2020b), S. 252.

⁴⁴⁰ Vgl. Wolfer (2024i), § 3 SanInsKG, Rn. 1.

⁴⁴¹ Vgl. Wolfer (2024a), § 1 SanInsKG, Rn. 8a.

Für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 30.4.2021 galt sodann eine andere Regelung, welche sowohl überschuldete als auch von Zahlungsunfähigkeit betroffene Unternehmen einschloss. Demnach war die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nur dann weiterhin ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte und zusätzlich finanzielle Hilfeleistungen im Rahmen eines staatlichen Hilfsprogramms zwischen dem 1.11.2020 und dem 28.2.2021 beantragt wurden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SanInsKG). Des Weiteren durfte die Beantragung nicht offensichtlich aussichtslos sein und die Hilfeleistung musste zur Beseitigung der Insolvenzreife ausreichen.⁴⁴² Sobald diese Aussetzungsvoraussetzungen nicht mehr vorlagen, setzte die Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO unmittelbar wieder ein.⁴⁴³

Obwohl die Anpassungen durch den Gesetzgeber auf den ersten Blick positiv erscheinen, dürfen die damit verbundenen negativen Auswirkungen nicht außer Acht gelassen werden. Ein Problem, das durch die zeitweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum Vorschein kam, war das Auftreten von sog. Zombieunternehmen.⁴⁴⁴ Eine einheitliche Definition dieses Begriffs existiert nicht; stattdessen können in der Literatur unterschiedliche Annäherungen an den Ausdruck festgestellt werden.⁴⁴⁵ Diese Unternehmen sind gekennzeichnet durch ihren Verbleib im Markt, obwohl eine kritische Schuldentragfähigkeit vorliegt, da die Kapitalzufuhr stets aufrechterhalten wird; eine längere Überlebensfähigkeit ist nicht vorhanden.⁴⁴⁶ Dabei können bereits zu einem frühen Zeitpunkt die wirtschaftlichen Probleme dieser Unternehmen erkannt werden, die aus eigenem Unvermögen oder auch Verschulden entstanden sind.⁴⁴⁷ Des Weiteren erfolgt eine begriffliche Annäherung anhand von Kennzahlen des operativen Geschäfts, indem Zombieunternehmen derart charakterisiert werden, dass diese nicht mehr in der Lage sind, mithilfe der eigenen Erträge laufende Zinskosten mittelfristig zu decken.⁴⁴⁸

⁴⁴² Vgl. Wolfer (2024a), § 1 SanInsKG, Rn. 10.

⁴⁴³ Das Recht auf Stellung eines Insolvenzantrags war dabei jedoch jederzeit gegeben, sodass lediglich auf die Antragspflicht und deren Aussetzung abgestellt wurde.

⁴⁴⁴ Besonders seit der Coronapandemie in Verbindung mit den nationalen und internationalen Hilfsprogrammen prägt der Ausdruck eine bestimmte Gruppe von Unternehmen (wie oben beschrieben), sodass dieser in der Literatur Verbreitung findet, vgl. z. B. Commandeur/Römer (2021), S. 730; Hermanns/Erdmann (2022), § 22, Rn. 19.

⁴⁴⁵ Vgl. Arth et al. (2020), S. 50.

⁴⁴⁶ Vgl. Schwartz/Gerstenberger (2018), S. 1.

⁴⁴⁷ Vgl. Hermanns/Erdmann (2022), § 22, Rn. 19.

⁴⁴⁸ Vgl. Andrews/Petroulakis (2019), S. 18.

Das Vorliegen der Zombieunternehmen wirkt sich gesamtwirtschaftlich aus und führt zur eingeschränkten Handlungsfähigkeit der Unternehmen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten; es kommt zu Produktivitätsdefiziten, Wachstumsschwäche, Zurückhaltung potenzieller Investoren und der längeren Bindung von Ressourcen, was zugleich eine dämpfende Wirkung auf das Wirtschaftswachstum und die Produktivitätsfortschritte besitzt.⁴⁴⁹ Zwar sind diese beschriebenen Unternehmen kurzfristig in der Lage, zur Sicherung von Arbeitsplätzen beizutragen,⁴⁵⁰ langfristig gesehen kommt es jedoch zu fehlerhaften Verteilungen von Ressourcen.⁴⁵¹

Diese Problematik brachte auch die übergangsweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht i. V. m. den umfangreichen Hilfsprogrammen während der Coronapandemie mit sich.⁴⁵² Unternehmen, die eigentlich bereits aus anderen Gründen finanzielle Schwierigkeiten hatten, profitierten von den Gesetzen in der Art und Weise, dass sie ihre problematische Finanzlage durch die Coronapandemie begründen konnten und somit keinen Insolvenzantrag stellen mussten. Hierdurch verzögerte sich deren Marktaustritt.⁴⁵³ Spätestens als die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wieder einsetzte, waren diese Unternehmen gezwungen, ihre Insolvenzreife gem. § 15a InsO anzuzeigen. In der dazwischenliegenden Zeit schienen diese ertragsfähiger zu sein, als sie es tatsächlich zu der Zeit waren, und die Unternehmen führten somit zu einer Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Markt.⁴⁵⁴

Eine erhöhte Anzahl an Unternehmensinsolvenzen mit zeitlicher Verzögerung, nachdem die Insolvenzantragstellungspflicht wieder griff, war die Folge,⁴⁵⁵ was zusammen mit den anderen durch die Coronapandemie ausgelösten Entwicklungen eine Belastung für die gesamte Wirtschaft darstellen kann.⁴⁵⁶

Aus diesem Grund muss ein solches Gesetz stets kritisch betrachtet werden. Dabei hätten im Nachhinein die Voraussetzungen für diese gelockerten insolvenzrechtli-

⁴⁴⁹ Vgl. Schwartz/Gerstenberger (2018), S. 1.

⁴⁵⁰ Vgl. McGowan/Andrews/Millot (2018), S. 690.

⁴⁵¹ Vgl. Arth et al. (2020), S. 50.

⁴⁵² Vgl. zu diesem Abschnitt Di Nola/Kaas/Wang (2022), S. 1 ff.

⁴⁵³ Vgl. Rottmann (2020), S. 818.

⁴⁵⁴ Vgl. Pape (2022), § 1, Rn. 1.

⁴⁵⁵ Erkennbar ist dies an den Insolvenzzahlen im Verlauf des Jahres 2022, die zum ersten Mal seit 2009 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, vgl. Zeit Online (2023); Statistisches Bundesamt (2024a); aber auch an den im Jahr 2023 weiter gestiegenen Zahlen an Unternehmensinsolvenzen, vgl. IWH (2023).

⁴⁵⁶ Vgl. Röhl et al. (2021), S. 3.

chen Regelungen strenger gefasst bzw. kontrolliert werden müssen, wobei Letzteres nur schwer umzusetzen gewesen wäre, da die gesetzliche Bestimmung zugunsten des schuldnerischen Unternehmens gewählt wurde. Jedoch muss auch der Zeitdruck durch die unvorhersehbare Entwicklung der Pandemie und die Geschwindigkeit beachtet werden, mit der das Gesetz entwickelt wurde.⁴⁵⁷

3.4. Das Insolvenzverfahren

3.4.1. Besondere Beteiligte im Insolvenzverfahren

3.4.1.1. Schuldner

Eine Legaldefinition für den Begriff des Schuldners existiert nicht; vielmehr ergibt sich der Begriff rechtlich aus dem in § 241 BGB festgeschriebenen Schuldverhältnis, nach dem ein Gläubiger von einem Schuldner zur Forderung einer Leistung berechtigt ist, wobei die Leistung ebenfalls in einem Unterlassen bestehen kann (§ 241 Abs. 1 BGB). Auch wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Entziehung der Verfügungsbefugnis und Übertragung auf den Insolvenzverwalter⁴⁵⁸ nach § 80 InsO bedeutet, besitzt der Schuldner neben einer umfassenden Auskunft- und Mitwirkungspflicht nach §§ 97 ff. InsO auch eine allgemeine Mitwirkungspflicht im Insolvenzverfahren gegenüber dem Insolvenzverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 97 Abs. 2 InsO, wobei es sich hierbei nicht um eine Daueraufgabe des Schuldners handelt, sondern dies ist vielmehr einzelfallbezogen zu verstehen.⁴⁵⁹ Daneben spielt die Präsenzplicht des Schuldners eine Rolle, welche die Pflicht umfasst, sich auf gerichtliche Anordnung jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 97 Abs. 3 InsO).

Neben diesen Pflichten besitzt der Schuldner jedoch auch Rechte im Insolvenzverfahren, die ein allgemeines Recht auf Verfahrensbeteiligung, ein Recht auf Anhörung des Schuldners vor gerichtlichen Entscheidungen sowie verschiedene Einsichtsrechte des Schuldners umfassen.⁴⁶⁰ Im eröffneten Insolvenzverfahren steht es

⁴⁵⁷ Vgl. Ganter (2020), S. 1017.

⁴⁵⁸ Eine andere Regelung gilt bei Inanspruchnahme eines Eigenverwaltungsverfahrens, bei dem ein Sachwalter statt eines Insolvenzverwalters eingesetzt wird mit anderen Aufgaben und Befugnissen, vgl. hierzu Abschn. 4.2.2.

⁴⁵⁹ Vgl. Zipperer (2019e), § 97 InsO, Rn. 16; Morgen (2024), § 97 InsO, Rn. 30.

⁴⁶⁰ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022b), Teil 3, Rn. 83 ff.

dem Schuldner lediglich dann zu, in das laufende Verfahren einzugreifen, wenn es innerhalb der Insolvenzordnung entsprechende Regelungen hierzu gibt.⁴⁶¹

3.4.1.2. Gläubiger

Der Begriff des Gläubigers lässt sich schuldrechtlich ebenfalls aus dem in § 241 BGB dargelegten Schuldverhältnis ableiten, wonach der Gläubiger einen Anspruch gegenüber dem Schuldner auf Erbringung einer Leistung besitzt (§ 241 Abs. 1 BGB). Ist die Rede von Gläubigern im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, sind stets die ungesicherten Gläubiger gemeint, welche als Insolvenzgläubiger bezeichnet werden und zahlenmäßig i. d. R. die größte Gruppe der Gläubiger im Rahmen der Insolvenz darstellen.⁴⁶² Der Begriff des Insolvenzgläubigers wird in § 38 InsO legal definiert. Demnach sind Insolvenzgläubiger die Personen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner besitzen, welcher mithilfe der Insolvenzmasse befriedigt werden soll (§ 38 InsO). Dabei muss es sich zwingend um einen persönlichen Anspruch gegen den Schuldner handeln,⁴⁶³ welcher vertraglich oder außervertraglich vorliegen kann.⁴⁶⁴

Innerhalb der Insolvenzgläubiger kann zwischen den nicht nachrangigen, einfachen (§ 38 InsO) und den nachrangigen (§ 39 InsO) Insolvenzgläubigern differenziert werden. Für Letztere definiert § 39 Abs. 1 InsO die Rangfolge, wie sie nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger im Rang berichtigt werden. Daneben existieren die Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO) sowie absonderungsberechtigte (§§ 49 ff. InsO) und aussonderungsberechtigte (§§ 47 ff. InsO) Gläubiger.⁴⁶⁵

Für die Massegläubiger bildet § 53 InsO die Grundlage, indem dort die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten als vorrangige Posten der Berichtigung aus der Insolvenzmasse festgelegt sind,⁴⁶⁶ wobei zu den Kosten des Verfahrens sowohl die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren als auch

⁴⁶¹ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022b), Teil 3, Rn. 87.

⁴⁶² Vgl. Heye (2023a), § 38, Rn. 1; Nerlich/Rhode (2023), § 31, Rn. 12.

⁴⁶³ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.1.2009, S. 503; Bäuerle (2024), § 38 InsO, Rn. 1; Kirchner (2024), § 38 InsO, Rn. 4, wonach hier die Rede von einem persönlichen Gläubiger ist.

⁴⁶⁴ Vgl. Leithaus (2018m), § 38 InsO, Rn. 2.

⁴⁶⁵ Vgl. Nerlich/Rhode (2023), § 31, Rn. 13.

⁴⁶⁶ Vgl. Leithaus (2018o), § 53 InsO, Rn. 2; Voigt-Saulus (2022), § 25, Rn. 13.

die Vergütungen⁴⁶⁷ sowie Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses zählen (§ 54 InsO). Die sonstigen Masseverbindlichkeiten sind in § 55 InsO legal definiert. Neben Spezialvorschriften (§ 55 Abs. 3, 4 InsO), die die Berichtigung bestimmter Schulden als Masseverbindlichkeiten vorsehen,⁴⁶⁸ lassen sich die sonstigen Masseverbindlichkeiten innerhalb des ersten Absatzes des § 55 InsO in drei Fallgruppen aufteilen. Neben Ansprüchen aus Handlungen des endgültigen Insolvenzverwalters (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO)⁴⁶⁹ liegen hier Ansprüche aus der notwendigen Vertragserfüllung (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO)⁴⁷⁰ und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung der Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO) vor.⁴⁷¹ Ansprüche aus Handlungen des vorläufigen starken Insolvenzverwalters⁴⁷² (§ 55 Abs. 2 Satz 1 InsO) und Ansprüche aus der Inanspruchnahme der Gegenleistung im Eröffnungsverfahren bei Dauerschuldverhältnissen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 InsO) können gem. § 55 Abs. 2 InsO voneinander abgegrenzt werden.⁴⁷³ Die gesamten Masseansprüche müssen vor den Insolvenzgläubigern befriedigt werden, wobei aussonderungs- und absonderungsberechtigte Gläubiger weiterhin Vorrang vor den Massegläubigern bei der Berichtigung besitzen.⁴⁷⁴ Sowohl Geltendmachung als auch die Berichtigung der Masse zählen nicht zum Insolvenzverfahren selbst und sind unabhängig vom Prozess der Verteilung.⁴⁷⁵

Als aussonderungsberechtigter Gläubiger gilt nach § 47 Satz 1 InsO, wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse nach § 35 InsO gehört; demnach zählt er sodann auch nicht als Insolvenzgläubiger. Um den Ausdruck der aussonderungsberechtigten Gläubiger und deren Ansprüche zu beleuchten, kann die Insolvenzmasse des

⁴⁶⁷ Auf die gesetzlich festgelegten Vergütungen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

⁴⁶⁸ Vgl. Sinz (2019c), § 55 InsO, Rn. 2.

⁴⁶⁹ Vgl. Leithaus (2018p), § 55 InsO, Rn. 4 ff.; Hefermehl (2019d), § 55 InsO, Rn. 10 ff.; Bäuerle/Miglietti (2024), § 55 InsO, Rn. 1 ff.

⁴⁷⁰ Vgl. Leithaus (2018p), § 55 InsO, Rn. 7 ff.; Hefermehl (2019d), § 55 InsO, Rn. 116 ff.; Bäuerle/Miglietti (2024), § 55 InsO, Rn. 65 ff.

⁴⁷¹ Vgl. Leithaus (2018p), § 55 InsO, Rn. 10; Hefermehl (2019d), § 55 InsO, Rn. 209 ff.; Sinz (2019c), § 55 InsO, Rn. 1; Bäuerle/Miglietti (2024), § 55 InsO, Rn. 80 ff.

⁴⁷² Auf den Begriff des starken vorläufigen Insolvenzverwalters wird in Abschn. 3.4.1.5. näher eingegangen.

⁴⁷³ Vgl. Sinz (2019c), § 55 InsO, Rn. 1.

⁴⁷⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 6.5.2004, S. 437; Hefermehl (2019c), § 53 InsO, Rn. 12; Sinz (2019b), § 53 InsO, Rn. 3; Erdmann (2024), § 53 InsO, Rn. 3.

⁴⁷⁵ Vgl. Sinz (2019b), § 53 InsO, Rn. 3.

§ 35 InsO als die sog. Soll-Masse⁴⁷⁶ bezeichnet werden.⁴⁷⁷ Zusätzlich lassen sich jedoch aufgrund der zahlreichen Geschäftsbeziehungen des Insolvenzschuldners in seinem Vermögen Gegenstände und Rechte erkennen, die zwar nicht in dessen Eigentum stehen, die der Insolvenzverwalter jedoch beim Schuldner vorfindet; diese Masse wird als „Ist-Masse“⁴⁷⁸ bezeichnet.⁴⁷⁹ Es muss sodann eine Bereinigung dieser Gegenstände und Rechte aus der „Ist-Masse“ erfolgen, was durch Aussonderung der fremden Gegenstände und Rechte aus der tatsächlich besitzenden schuldnerischen „Ist-Masse“ vollzogen wird, sodass dann die „Soll-Masse“ zurückbleibt, welche vom Insolvenzverfahren umfasst wird.⁴⁸⁰

Dagegen erhält der absonderungsberechtigte Gläubiger seine abgesonderte Befriedigung über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, weil ihm ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände) (§ 49 InsO).

Bei den Absonderungsrechten handelt es sich überwiegend um Grundschulden und Hypotheken.⁴⁸¹ Auch hier erfolgt die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger wie bei der Aussonderung außerhalb des Insolvenzverfahrens.⁴⁸² Unterschiede zwischen absonderungsberechtigten und aussonderungsberechtigten Gläubigern bestehen allerdings darin, dass der Absonderungsberechtigte im Gegensatz zum Aussonderungsberechtigten lediglich ein Sicherungsinteresse, d. h. ein Interesse an seinem Wert, und kein Sachinteresse an einem bestimmten Gegenstand der Insolvenzmasse besitzt; somit wird ihm nur der Substanzwert des Gegenstands oder ein Teil seines Substanzwerts zugeordnet.⁴⁸³ Beim Absonderungsrecht gehört der relevante Gegenstand zur Insolvenzmasse, sodass absonderungsberechtigte Gläubiger die Kosten des Verfahrens mitzutragen haben.⁴⁸⁴ Außerdem ist die Teilnahme absonderungsberechtigter Gläubiger an der Gläubigerversammlung möglich (§§ 74 Abs. 1, 76 Abs. 2 InsO).

⁴⁷⁶ In der Literatur wird auch „Sollmasse“ als Schreibweise benutzt.

⁴⁷⁷ Vgl. zu diesem Abschnitt Andres (2024), § 47 InsO, Rn. 1.

⁴⁷⁸ In der Literatur ist ebenfalls „Istmasse“ als Schreibweise vorzufinden.

⁴⁷⁹ Vgl. Voeltz (2011), S. 358; Hirte/Praß (2019), § 35 InsO, Rn. 46.

⁴⁸⁰ Vgl. Hirte/Praß (2019), § 35 InsO, Rn. 46 ff.

⁴⁸¹ Vgl. Leithaus (2018n), § 49 InsO, Rn. 3.

⁴⁸² Vgl. Leithaus (2018n), § 49 InsO, Rn. 4; Haneke (2024), § 49 InsO, Rn. 4.

⁴⁸³ Vgl. Haneke (2024), § 49 InsO, Rn. 2.

⁴⁸⁴ Vgl. Thole (2023a), § 49 InsO, Rn. 2.

3.4.1.3. Insolvenzgericht

Das Insolvenzgericht mit Ausübung der Gewalt des Hoheitsträgers⁴⁸⁵ innerhalb des Insolvenzverfahrens ist für die „Verlagerung von Aufgaben auf andere Organe, insbesondere auf Insolvenzverwalter und Gläubigerversammlung“⁴⁸⁶ verantwortlich. Es eröffnet das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers und trifft alle Maßnahmen, um bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens keine für die Gläubiger nachteilige Entwicklung in Bezug auf die Vermögenslage des Schuldners aufkommen zu lassen; in diesem Zeitraum steht besonders die Prüfung der Insolvenzmasse und deren Umfang im Vordergrund.⁴⁸⁷

Die sachliche Zuständigkeit für ein Insolvenzverfahren fällt in den Bereich des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat (§ 2 Abs. 1 InsO). Örtlich zuständig ist lediglich das Gericht, in dessen Bezirk der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners fällt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO). Weicht der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners von diesem Ort ab, so liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei dem Insolvenzgericht, in dessen Bezirk dieser Ort der Tätigkeit fällt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO). Besonders ökonomische und praktische Gründe sprechen für die Konzentration des Insolvenzverfahrens an einem Amtsgericht.⁴⁸⁸ Dadurch erlangen die Richter und Rechtspfleger, die sich mit den Insolvenzverfahren befassen, besondere Sachkunde und Erfahrung. Daneben soll durch die Verfahrenskonzentration der technische Apparat, welcher insbesondere im Falle von großen Verfahren zum Einsatz kommt, effizienter eingesetzt werden.⁴⁸⁹

Das Insolvenzgericht beaufsichtigt den Insolvenzverwalter, von dem es zu jedem Zeitpunkt Auskünfte und Berichte über Sachstand sowie Geschäftsführung verlangen kann (§ 58 Abs. 1 InsO). Eingriffe in die Insolvenzverwaltertätigkeit durch das Insolvenzgericht finden hingegen selten statt.⁴⁹⁰

⁴⁸⁵ Vgl. Becker (2024c), § 2 InsO, Rn. 4.

⁴⁸⁶ Becker (2024c), § 2 InsO, Rn. 4.

⁴⁸⁷ Vgl. Groh (2024), Insolvenzverfahren.

⁴⁸⁸ Vgl. Madaus (2024c), § 2 InsO, Rn. 2.

⁴⁸⁹ Vgl. Stephan (2023), § 2 InsO, Rn. 3.

⁴⁹⁰ Vgl. Becker (2024c), § 2 InsO, Rn. 5.

Im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens besteht die Aufgabe des Insolvenzgerichts u. a. nach der Annahme durch die Beteiligten (§§ 244-246a InsO) und nach der Zustimmung des Schuldners in der Bestätigung des Insolvenzplans (§ 248 Abs. 1 InsO), was gleichermaßen bei einer Berichtigung des Plans nach § 221 InsO durch den Insolvenzverwalter erforderlich ist (§ 248a Abs. 1 InsO). Vor dieser Entscheidung kommt es zur Anhörung von Insolvenzverwalter, Schuldner sowie Gläubigerausschuss, falls ein solcher bestellt wurde (§ 248 Abs. 2 InsO).

Insgesamt führt und lenkt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren, auch trotz der weitreichenden autonomen Befugnis des Schuldners im Eigenverwaltungsverfahren⁴⁹¹ und der in der Insolvenzordnung zugrunde gelegten möglichst „gerichtsfernen“ Ausgestaltung des Verfahrens.⁴⁹²

3.4.1.4. Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung (§ 74 InsO) kann als „das wichtigste Organ, das die Insolvenzordnung den Gläubigern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Verfügung stellt“⁴⁹³, angesehen werden. Alle absonderungsberechtigten Gläubiger, Insolvenzgläubiger, der jeweilige Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie der Schuldner sind als Mitglieder berechtigt; die Gläubigerversammlung selbst wird ausschließlich vom Insolvenzgericht einberufen (§ 74 Abs. 1 InsO).⁴⁹⁴

Im Rahmen dieser Versammlung haben die Gläubiger in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit, eigenständig über den Weg zur gemeinschaftlichen Befriedigung zu bestimmen und wesentliche Entscheidungen zu treffen.⁴⁹⁵ Demnach kann die Gläubigerversammlung zwar Einfluss auf das Verfahren nehmen, zur Ausgestaltung dieses Verfahrens ist sie jedoch nicht berechtigt.⁴⁹⁶ Die Mitglieder sind an die lediglich beschränkten Befugnisse, die gesetzlich genau geregelt sind (z. B. §§ 157, 159,

⁴⁹¹ Vgl. Becker (2024c), § 2 InsO, Rn. 5.

⁴⁹² Vgl. Schultz (2022), § 13, Rn. 2.

⁴⁹³ Heilmaier (2023), § 8, Rn. 96.

⁴⁹⁴ Vgl. Ehricke/Ahrens (2019), § 74 InsO, Rn. 20; Knof (2019b), § 74 InsO, Rn. 15; Herzig (2024b), § 74 InsO, Rn. 3.

⁴⁹⁵ Vgl. Karg (2024), § 74 InsO, Rn. 1.

⁴⁹⁶ Vgl. Ehricke/Ahrens (2019), § 74 InsO, Rn. 2.

160 InsO), gebunden und besitzen keine allgemeine Weisungsbefugnis gegenüber dem Insolvenzverwalter.⁴⁹⁷

Dennoch wird einerseits durch die Gläubigerversammlung die Gläubigerautonomie als wichtiger Grundsatz im Insolvenzverfahren gewahrt und andererseits dient sie der Unterstützung des in § 1 InsO festgelegten primären Ziels der Gläubigerbefriedigung.⁴⁹⁸ Jedoch muss beim Begriff der Gläubigerautonomie beachtet werden, dass die verschiedenen Gläubiger innerhalb der Gläubigerversammlung jeweils unterschiedliche Interessen vertreten und demnach von einem Zwangszusammenschluss aufgrund eines Fehlens der Gleichgerichtetheit der Gläubigerinteressen und der stattdessen vorliegenden impliziten Annahme einer solchen gesprochen werden muss, was den Zusammenschluss nicht unbedingt erleichtert.⁴⁹⁹

Auf Beschluss besitzt die Gläubigerversammlung nach § 68 InsO die Möglichkeit, einen Gläubigerausschuss erstmalig einzusetzen (§ 68 Abs. 1 Satz 1 InsO) oder über die Beibehaltung eines vom Gericht zuvor eingesetzten und aus diesem Grund vorläufigen Gläubigerausschusses zu entscheiden (§ 68 Abs. 1 Satz 2 InsO). Im Gegensatz zum Gläubigerausschuss und zum Insolvenzverwalter hat die Gläubigerversammlung als Vertretungsorgan der Insolvenzgläubiger sowie der absonderungsberechtigten Gläubiger deren Interessen streng zu wahren.⁵⁰⁰

Die Gläubigerversammlung besitzt darüber hinaus das Recht, den vom Insolvenzgericht ernannten Insolvenzverwalter (§ 27 Abs. 1 InsO) durch eine andere Person zu ersetzen (§ 57 InsO).

Jedoch besitzt sie im Gegensatz zum Gläubigerausschuss lediglich eine Sekundärkompetenz⁵⁰¹ hinsichtlich besonders bedeutsamer Entscheidungen, wonach ihr nur bei Insolvenzverfahren ohne Gläubigerausschuss die Zustimmung hierzu obliegt.⁵⁰²

3.4.1.5. (Vorläufiger) Insolvenzverwalter

Das Insolvenzgericht wählt den Insolvenzverwalter jeweils anhand festgelegter Kriterien aus.⁵⁰³ So kann als Insolvenzverwalter jede für den jeweiligen Einzelfall

⁴⁹⁷ Vgl. Andres (2018n), § 74 InsO, Rn. 1.

⁴⁹⁸ Vgl. Ehrlicke/Ahrens (2019), § 74 InsO, Rn. 3.

⁴⁹⁹ Vgl. Ehrlicke/Ahrens (2019), § 74 InsO, Rn. 7.

⁵⁰⁰ Vgl. Buck (1999), 10. Kap., Rn. 1; Heilmaier (2023), § 8, Rn. 96.

⁵⁰¹ Vgl. Zipperer (2019b), § 160 InsO, Rn. 3; Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 9.

⁵⁰² Vgl. Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 9.

⁵⁰³ Vgl. Göcke (2024), § 56 InsO, Rn. 1.

geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person bestellt werden (§ 56 Abs. 1 InsO). Dabei spielt es für die Unabhängigkeit keine Rolle, ob diese Person vom Gläubiger oder Schuldner für das Amt vorgeschlagen wurde oder sie bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens – demnach noch vor dem Eröffnungsantrag – beratend zur Seite stand (§ 56 Abs. 1 Satz 4 InsO). Der Insolvenzverwalter hat stets nach den Gläubigerinteressen zu handeln.⁵⁰⁴ Als zentrale Person des Insolvenzverfahrens⁵⁰⁵ ist er durch die Übertragung der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis vom Schuldner zur Sicherung, Verwaltung, Verwertung sowie Verteilung der Insolvenzmasse⁵⁰⁶ berechtigt sowie verpflichtet.⁵⁰⁷ Ihm steht die Aufgabe zu, nicht erfüllte gegenseitige Verträge des Schuldners nach den §§ 103 ff. InsO abzuwickeln, wozu insb. Dauerschuldverhältnisse, vor allem Arbeitsverhältnisse, zählen.⁵⁰⁸ Außerdem muss er Ansprüche gegen Dritte geltend machen und sich mit solchen aus der Insolvenzanfechtung⁵⁰⁹ befassen.⁵¹⁰

Einschränkungen in der Ausübung bestehen bei einer vorherigen Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator gem. StaRUG im Rahmen einer Restrukturierung des Schuldners. Demnach ist eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter nur unter Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses bei zusätzlicher Erfüllung von mindestens zwei der drei in § 22a Abs. 1 InsO aufgeführten Voraussetzungen möglich (§ 56 Abs. 1 Satz 2 InsO).⁵¹¹

Der vorläufige Insolvenzverwalter kommt hingegen im vorläufigen Insolvenzverfahren zum Einsatz. Er wird ebenfalls durch das Insolvenzgericht bestellt und übernimmt bei Auferlegung eines allgemeinen Verfügungsverbots des Schuldners die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über dessen Vermögen (§ 22 Abs. 1 InsO).

⁵⁰⁴ Vgl. Lange (2017), S. 635.

⁵⁰⁵ Vgl. Graeber (2019), § 56 InsO, Rn. 1.

⁵⁰⁶ Die Insolvenzmasse wird nach § 35 InsO legal definiert und umfasst sowohl das gesamte schuldenrechtliche Vermögen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung als auch das während des Verfahrens erlangte Vermögen (§ 35 Abs. 1 InsO).

⁵⁰⁷ Vgl. Andres (2018m), § 56 InsO, Rn. 1.

⁵⁰⁸ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 15.

⁵⁰⁹ Dabei steht es dem Insolvenzverwalter zu, auch solche Rechtshandlungen anzufechten, die vor der Insolvenzeröffnung vollzogen worden sind, vgl. Knaier (2023), § 60 GmbHG, Rn. 175.

⁵¹⁰ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 15.

⁵¹¹ Zu diesen Voraussetzungen zählen mindestens 6 000 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags i. S. d. § 268 Abs. 3 HGB, mindestens 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer (§ 22a Abs. 1 InsO).

Dies soll als Sicherungsmaßnahme gem. § 21 InsO der Sicherung des schuldnerischen Vermögens dienen, indem dieses Vermögen in die Hände einer hierfür geeigneten, neutralen Person gelegt wird.⁵¹² Er ist in diesem Fall zur Wahrung und Erhaltung des Vermögens des Schuldners (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 InsO), zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bis zur Insolvenzverfahrenseröffnung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 InsO) sowie zur Überprüfung des schuldnerischen Vermögens im Vergleich zu den Kosten des Verfahrens (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO) angehalten. Dabei wird hier von einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter gesprochen, wohingegen es sich um einen schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter handelt, wenn kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird.⁵¹³ Die Wahl zwischen einem schwachen vorläufigen und einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter hängt sowohl von der zu erwartenden schuldnerischen Kooperationsbereitschaft als auch vom Bedürfnis, Masseverbindlichkeiten zu begründen, ab und wird einzelfallabhängig entschieden.⁵¹⁴

Unterdies bestimmt das Gericht über den Tätigkeitsbereich des vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn bei Bestellung dem Schuldner kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird (§ 22 Abs. 2 InsO).

Oftmals fungiert der vorläufige Insolvenzverwalter im Eröffnungsverfahren auch als Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren.⁵¹⁵ Die Vergütung des Insolvenzverwalters⁵¹⁶ ist durch § 63 Abs. 1, 2 InsO gesetzlich geregelt und gehört zu den Kosten des Insolvenzverfahrens, welche primär aus der Insolvenzmasse genommen werden und zwingend zu decken sind.⁵¹⁷ Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters weicht indes hiervon ab und richtet sich nach § 63 Abs. 3 InsO.

Dabei kann die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. Insolvenzverwalters im Hinblick auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich kritisiert werden, da oftmals

⁵¹² Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 117.

⁵¹³ Vgl. Krischok (2008), S. 628.

⁵¹⁴ Vgl. Kopp (2024b), § 22 InsO, Rn. 5.

⁵¹⁵ Vgl. Krischok (2008), S. 627.

⁵¹⁶ Da sich das Vergütungsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet innerhalb des Insolvenzrechts entwickelt hat, soll im Folgenden nicht näher auf die Vergütung des Insolvenzverwalters eingegangen werden.

⁵¹⁷ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 326.

Juristen ohne vertiefende Kenntnisse der Betriebswirtschaft das Amt des (vorläufigen) Insolvenzverwalters ausüben,⁵¹⁸ sodass insgesamt strenge Maßstäbe zur Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters gesetzt werden müssen und dies zwingend zu überprüfen ist.⁵¹⁹

3.4.1.6. (Vorläufiger) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss zählt neben der Gläubigerversammlung und dem Insolvenzgericht ebenfalls als insolvenzrechtliches Selbstverwaltungsorgan.⁵²⁰ Er ist sowohl unabhängig vom Insolvenzverwalter als auch von der Gläubigerversammlung⁵²¹ und kann vom Insolvenzgericht noch vor der ersten Gläubigerversammlung als vorläufiger Gläubigerausschuss, d. h. vor Verfahrenseröffnung, eingesetzt werden (§ 67 Abs. 1 InsO). Der Gläubigerausschuss vertritt dabei die Interessen der gesamten Gläubiger⁵²² und sorgt für deren weitreichende Autonomie.⁵²³

Er ist ein selbständiges gesetzliches Organ, welches Teil des Insolvenzverfahrens ist.⁵²⁴ Er besteht dabei aus mindestens zwei bzw. drei Personen⁵²⁵, wobei gem. § 67 Abs. 2 InsO die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen sowie die Kleingläubiger ebenso vertreten sein sollen wie auch ein Vertreter der Arbeitnehmer im Falle einer nicht unerheblichen Beteiligung der Arbeitnehmer als Gläubiger (§ 67 Abs. 2 Satz 2 InsO).⁵²⁶

Beim Gläubigerausschuss liegt die primäre Zustimmungskompetenz, die sich auf besonders bedeutsame Rechtshandlungen beschränkt und die vom Insolvenzverwalter vor Entscheidungen einzuholen ist.⁵²⁷ Ausnahmen hiervon sind in den §§ 162, 163 InsO sowie im Insolvenzplanverfahren aufgeführt; hier ist die Zustim-

⁵¹⁸ An dieser Stelle soll keineswegs fehlende Kompetenz unterstellt werden, da mangelhafte Insolvenzverfahren nicht mit juristischen Insolvenzverwaltern zu begründen sind, vgl. Lambrecht (2010), S. 28.

⁵¹⁹ Vgl. Lambrecht (2010), S. 28.

⁵²⁰ Vgl. Pape (1990), S. 1251; Knof (2019b), § 74 InsO, Rn. 5; Heilmaier (2023), § 8, Rn. 96; Jungmann (2023b), § 74 InsO, Rn. 1; Herzig (2024b), § 74 InsO, Rn. 1.

⁵²¹ Vgl. Weiß (2024b), § 68 InsO, Rn. 1.

⁵²² Vgl. Knof (2019a), § 67 InsO, Rn. 2; Weiß (2024a), § 67 InsO, Rn. 2.

⁵²³ Vgl. Weiß (2024a), § 67 InsO, Rn. 1.

⁵²⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 9.10.2014, S. 167; BGH, Beschl. v. 24.1.2008, S. 307.

⁵²⁵ Nach der Beschlussfassung des § 72 InsO und dem hier aufgeführten Mehrheitsbeschluss ergibt sich diese Empfehlung der Mindestanzahl im Gläubigerausschuss, vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 502.

⁵²⁶ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 502.

⁵²⁷ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 174; Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 5.

mung der Gläubigerversammlung unabdingbar. Beschließt die Gläubigerversammlung im Vorfeld, dass für bestimmte Entscheidungen ihre Zustimmung notwendig ist, so reicht die Bestätigung durch den Gläubigerausschuss nicht aus.⁵²⁸ Auch gem. § 161 Satz 2 InsO wird die Zustimmungskompetenz des Gläubigerausschusses eingeschränkt, sodass die beim Gläubigerausschuss liegende Kompetenz der endgültigen Entscheidungsbefugnis hier nicht greift.⁵²⁹ Bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen muss der Insolvenzverwalter die Zustimmung des Gläubigerausschusses einholen (§ 160 Abs. 1 Satz 1 InsO). Wurde kein Gläubigerausschuss einberufen, muss die Zustimmung der Gläubigerversammlung eingeholt werden (§ 160 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Diskussionen in der Literatur treten aber hinsichtlich der Frage auf, ob die Gläubigerversammlung den Gläubigerausschuss überstimmen kann.⁵³⁰ Die herrschende Meinung vertritt die Ansicht, dass der vorläufige Gläubigerausschuss nicht von der Gläubigerversammlung überstimmt werden kann, sodass dessen Entscheidung endgültig ist.⁵³¹

Zum Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses kann es gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO durch das Insolvenzgericht kommen, da das Gericht verpflichtet ist, Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern (§ 21 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die Pflicht zur Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses besteht dabei nur, wenn es sich um mittelgroße und große Insolvenzverfahren handelt; bei kleinen Verfahren besitzen der Schuldner sowie der vorläufige Insolvenzverwalter und die Gläubiger ein Recht auf Antragstellung für den Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 22a Abs. 2 InsO).⁵³² Letzteres bietet sich besonders in den Fällen

⁵²⁸ Vgl. Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 6.

⁵²⁹ Vgl. Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 6, 8.

⁵³⁰ Bejaht wird dies bspw. in der Literatur durch Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 8; wohingegen z. B. Zipperer (2019b), § 160 InsO, Rn. 3 schon durch die Möglichkeit, auf den Einsatz eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses zu verzichten (§ 68 Abs. 1 Satz 1 InsO), eine andere Ansicht vertritt.

⁵³¹ Vgl. Jungmann (2023b), § 160 InsO, Rn. 8; im Falle einer Zustimmung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses bleibt eine etwaige Ablehnung der Gläubigerversammlung wirkungslos, LG Göttingen, Beschl. v. 15.5.2000, S. 491 f.

⁵³² Vgl. Leithaus (2018), § 22a InsO, Rn. 2; Haarmeyer/Schildt (2019b), § 22a InsO, Rn. 71.

an, in denen die in § 22a Abs. 1 InsO aufgeführten Schwellenwerte vom schuldnerischen Unternehmen knapp verfehlt wurden.⁵³³

Die Feststellung dieser Pflicht erfolgt anhand bestimmter Kriterien, bei denen mindestens zwei der drei im Folgenden aufgeführten Merkmale durch den Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr erfüllt sein müssen, damit ein verpflichtender vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt wird (§ 22a Abs. 1 InsO). Hierzu zählen neben einer Bilanzsumme von mindestens 6 000 000 Euro nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags i. S. d. § 268 Abs. 3 HGB (§ 22a Abs. 1 Nr. 1 InsO) Umsatzerlöse von mindestens 12 000 000 Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 22a Abs. 1 Nr. 2 InsO) und mindestens fünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (§ 22a Abs. 1 Nr. 3 InsO).

Beim vorläufigen Gläubigerausschuss wird anhand der Phase des Insolvenzverfahrens zwischen zwei Ausschüssen unterschieden: Während ein vorläufiger Gläubigerausschuss mit dem Eröffnungsverfahren eingesetzt wird und dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter zur Seite steht (§§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO, 22a InsO), kommt ein hiervon zu unterscheidender vorläufiger Gläubigerausschuss mit Eröffnung des Verfahrens, jedoch noch zeitlich vor der ersten Gläubigerversammlung, zum Einsatz.⁵³⁴

Durch den vorläufigen Gläubigerausschuss sollen die Gläubiger bereits bei Rechtshandlungen des vorläufigen Insolvenzverwalters einbezogen werden.⁵³⁵ Dabei hat der vorläufige Gläubigerausschuss im Falle einer einstimmigen Entscheidung ein bindendes Vorschlagsrecht für die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters.⁵³⁶

Lediglich „wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig ist oder die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt“ (§ 22a Abs. 3 InsO), ist kein vorläufiger Gläubigerausschuss einzusetzen.

⁵³³ Vgl. Leithaus (2018I), § 22a InsO, Rn. 10.

⁵³⁴ Vgl. Knof (2019a), § 67 InsO, Rn. 4; aufgrund dieser Aufteilung wurde früher im Eröffnungsverfahren vom „vorvorläufigen“ Gläubigerausschuss gesprochen; dieser dient der stärkeren Gläubigerautonomie im Eröffnungsverfahren, vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 17.

⁵³⁵ Vgl. Leithaus (2018I), § 22a InsO, Rn. 1; Böhm (2024), § 22a InsO, Rn. 1; Mönning (2024f), § 22a InsO, Rn. 10.

⁵³⁶ Vgl. Leithaus (2018I), § 22a InsO, Rn. 2; Mönning (2024f), § 22a InsO, Rn. 6.

Ob die Gläubigerversammlung nach der Zustimmung des Einsatzes des Gläubigerausschusses das Recht besitzt, diesen aufzulösen und abzusetzen, bleibt in der Literatur streitig, wobei ihr nach der Auslegung des Gesetzes gem. historischen, systematischen und teleologischen Gründen diese Befugnis zugeschrieben wird.⁵³⁷

Die Regelungen zum vorläufigen Gläubigerausschuss bestehen erst seit Einführung des ESUG^{538, 539}. Damit wurde der Charakter des Insolvenzeröffnungsverfahrens⁵⁴⁰ bedeutend umgestaltet,⁵⁴¹ was besonders bei Insolvenzanträgen des Schuldners Relevanz besitzt.⁵⁴²

3.4.2. Ablauf des (Regel-)Insolvenzverfahrens

Für die drei verschiedenen Verwertungsalternativen⁵⁴³ beginnt das Insolvenzverfahren gleich;⁵⁴⁴ die Entscheidung für eine bestimmte Art der Verwertung wird erst im Berichtstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO)⁵⁴⁵ durch die Gläubigerversammlung getroffen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 157 InsO).⁵⁴⁶ Hierbei kann auch unabhängig von der Verwertungsalternative über einen möglichen Insolvenzplan und somit über ein sich vom Regelverfahren und seinen gesetzlichen Regelungen abweichendes Insolvenzplanverfahren entschieden werden, wobei der Entschluss der Gläubigerversammlung nicht endgültig entscheidet; eine Änderung der Entscheidung über den Fortgang des Unternehmens ist ebenfalls zu einem späteren Termin möglich (§ 157 InsO), sofern noch keine irreversiblen Maßnahmen zur Umsetzung getroffen wurden.⁵⁴⁷ Auch ein Eigenverwaltungsverfahren muss nicht bereits bei Stellung des Insolvenzantrags beantragt werden; eine Eigenverwaltung kann auch noch nachträglich auf Antrag der Gläubigerversammlung nach Insolvenzeröffnung durch das

⁵³⁷ Vgl. Brinkmann (2019), S. 247.

⁵³⁸ Hierbei handelt es sich um das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, BGBl. I S. 2582, das am 01. März 2012 bzw. am 01. Januar 2013 in Kraft trat.

⁵³⁹ Vgl. Leithaus (2018), § 22a InsO, Rn. 1; Hölzle (2023), § 22a InsO, Rn. 1.

⁵⁴⁰ Hier spielt der Einfluss der Gläubiger eine bedeutsame Rolle.

⁵⁴¹ Vgl. Haarmeyer/Schildt (2019a), § 21 InsO, Rn. 47.

⁵⁴² Vgl. Vuia (2020), § 14, Rn. 28.

⁵⁴³ Gemeint sind hiermit die Liquidation, die Sanierung sowie die übertragende Sanierung; diese wurden bereits in Abschn. 3.1. ausführlicher dargelegt.

⁵⁴⁴ Der folgende Abschnitt soll zusammenfassend und überblicksartig den Ablauf des Insolvenzregelverfahrens darlegen; auf die Darstellung spezieller Fälle und Gegebenheiten wird verzichtet.

⁵⁴⁵ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1391.

⁵⁴⁶ Vgl. Spieker (2002), S. 472; Eisele/Knobloch (2019), S. 1389.

⁵⁴⁷ Vgl. Verhoeven/Theiselmann (2024b), § 157 InsO, Rn. 1.

Gericht bei Zustimmung des Schuldners gewährt werden (§ 271 InsO). Diese Regelung dient der Wahrung der Gläubigerautonomie im eröffneten Insolvenzverfahren, wonach die Gläubigerversammlung von der gerichtlichen Entscheidung abweichen kann.⁵⁴⁸

Zur eigentlichen Verfahrenseröffnung ist zwingend das Vorliegen eines schriftlichen⁵⁴⁹ Antrags⁵⁵⁰ notwendig (§ 13 InsO), was das Vorhandensein eines Insolvenzeröffnungsgrundes⁵⁵¹ sowie genügend Masse zur Deckung der Verfahrenskosten⁵⁵² voraussetzt.⁵⁵³ Mit diesem Antrag beginnt das Insolvenzeröffnungsverfahren.⁵⁵⁴ Im Eröffnungsverfahren kommt es zur Prüfung des Insolvenzantrags durch das zuständige Insolvenzgericht sowie der Insolvenzfähigkeit des Schuldners i. S. d. Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 InsO),⁵⁵⁵ wobei besonders auf die vorhandene Antragsberechtigung des Antragstellers sowie im Speziellen bei einem Gläubigerantrag auf dessen Glaubhaftmachung seiner Forderung, den Eröffnungsgrund und das rechtliche Interesse geachtet werden muss.⁵⁵⁶ Bis zur Entscheidung des Insolvenzgerichts hierüber kann es zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen (§ 21 InsO) kommen, um auf diese Weise eine für die Gläubiger benachteiligende Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern (§ 21 Abs. 1 InsO). Hierzu zählen u. a. neben der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO)⁵⁵⁷ und eines vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO)⁵⁵⁸ die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO)⁵⁵⁹ sowie die Untersagung oder Einstellung von

⁵⁴⁸ Vgl. Andres (2018j), § 271 InsO, Rn. 1; Kern (2020c), § 271 InsO, Rn. 1; Riggert (2024m), § 271 InsO, Rn. 1; Riggert (2024n), § 271 InsO, Rn. 1.

⁵⁴⁹ Vgl. Wolfer (2024b), § 13 InsO, Rn. 2.

⁵⁵⁰ Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Insolvenzantragstellung siehe Abschn. 3.3.

⁵⁵¹ Vgl. Ziegenhagen/Thieme (2010), S. 22.

⁵⁵² Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag mangels Masse abgewiesen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 InsO).

⁵⁵³ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1389.

⁵⁵⁴ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 8.

⁵⁵⁵ Dabei wird die Gesamtheit an Umständen vom Insolvenzgericht ermittelt, die für das Insolvenzverfahren relevant sind, vgl. Andres (2018l), § 5 InsO, Rn. 6.

⁵⁵⁶ Vgl. Krischok (2008), S. 626.

⁵⁵⁷ Für den vorläufigen Insolvenzverwalter gelten entsprechend dem Insolvenzverwalter die Vorschriften der §§ 56, 56a, 56b, 58-66 InsO sowie § 8 Abs. 3 InsO und § 269a InsO.

⁵⁵⁸ Die Regelungen des Gläubigerausschusses (§ 67 Abs. 2, 3 InsO und §§ 69-73 InsO) sind hier ebenfalls entsprechend anwendbar.

⁵⁵⁹ So kann es durch das Insolvenzgericht zu Einschränkungen kommen, indem dem Schuldner Verfügungen i. S. von Handlungen mit der unmittelbaren Wirkung auf obligatorische oder dingliche Rechte verboten werden oder eine Zustimmung des Insolvenzverwalters für diese schuldnerischen Verfügungen erforderlich ist, vgl. Kopp (2024a), § 21 InsO, Rn. 34 f.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner in seinem Mobiliarvermögen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO). Auch eine vorläufige Postsperre ist möglich (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 InsO).⁵⁶⁰ Außerdem besteht die Option von Verwertungs- oder Einziehungsverboten gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO, so dass bestimmte, für die Fortführung des Unternehmens bedeutsame Gegenstände während des vorläufigen Insolvenzverfahrens zum Betrieb des Unternehmens verwendet werden können, auch wenn diese Gegenstände der Aussonderung oder Absonderung unterliegen.⁵⁶¹

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als gerichtliches Verfahren beginnt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Eröffnung i. S. d. Vorliegens eines Insolvenzgrunds und der ausreichenden Masse zur Deckung der Verfahrenskosten⁵⁶² durch den Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO) des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Reicht hingegen das Vermögen des Schuldners nicht aus, um die Verfahrenskosten zu decken, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO). Der Eröffnungsbeschluss, welcher neben der Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner ggf. in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO) auch den Namen sowie Anschrift des (vorläufigen) Insolvenzverwalters (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO) enthält, dient in besonderem Maße der Rechtsklarheit⁵⁶³ und der Rechtsgestaltung.⁵⁶⁴

Zusätzlich werden die Stunde der Eröffnung⁵⁶⁵ (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 InsO) und die Gründe, aus denen das Gericht unter Umständen von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters⁵⁶⁶ abgewi-

⁵⁶⁰ Diese dient einem frühzeitigen Überblick über die schuldnerischen Vermögenswerte, wobei das Postgeheimnis gem. § 10 Abs. 1 GG beachtet werden muss, sodass es stets auf die Verhältnismäßigkeit ankommt, vgl. Kopp (2024a), § 21 InsO, Rn. 67 f.

⁵⁶¹ Vgl. Kopp (2024a), § 21 InsO, Rn. 102.

⁵⁶² Vgl. Flatow (2024), Vor § 108 InsO, Rn. 9.

⁵⁶³ Vgl. Farian (2024a), § 27 InsO, Rn. 1.

⁵⁶⁴ Vgl. Denkhaus (2024), § 27 InsO, Rn. 1.

⁵⁶⁵ Bei Fehlen dieser Zeitangabe wird die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 InsO), aufgeführt.

⁵⁶⁶ Der Name der vorgeschlagenen Person ist dabei nicht zu nennen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO).

chen ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO), bekanntgegeben. Zudem enthält der Eröffnungsbeschluss eine abstrakte Darstellung⁵⁶⁷ der für personenbezogene Daten geltenden Löschungsfristen (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO). Außerdem wird im Eröffnungsbeschluss eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher die Insolvenzgläubiger mit ihren Vermögensansprüchen gegen den Schuldner aufgefordert werden, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 InsO i. V. m. § 174 InsO).⁵⁶⁸ Diese Frist muss einen Zeitraum zwischen zwei Wochen und drei Monaten umfassen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die angemeldeten und zu prüfenden Forderungen werden in eine Tabelle gem. § 175 InsO eingetragen. Durch diese Forderungsanmeldung soll für eine schnellere Abwicklung des Insolvenzverfahrens gesorgt werden, was durch verschiedene Pflichten, die den Beteiligten auferlegt werden, gefördert wird (§ 28 Abs. 2, 3 InsO).⁵⁶⁹

Gleichzeitig ernennt das Insolvenzgericht den jeweiligen Insolvenzverwalter und bestimmt den Berichtstermin (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO) in Form eines Termins für die Gläubigerversammlung zur Festlegung des weiteren Verlaufs des Verfahrens. Auch der Prüfungstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO) wird in diesem Zusammenhang festgesetzt. Berichtstermin und Prüfungstermin können verbunden werden und in einem Termin stattfinden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 InsO).⁵⁷⁰ Mit diesem Eröffnungsbeschluss endet gleichzeitig das Eröffnungsverfahren.⁵⁷¹

Insgesamt erfolgt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter öffentlicher Bekanntgabe (§ 30 Abs. 1 InsO, § 9 InsO), um unverzüglich alle relevanten Personen über die Verfahrenseröffnung zu informieren.⁵⁷² Außerdem wird zeitgleich mit der Eröffnung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bezüglich der Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter übertragen (§ 80 Abs. 1 InsO). Darüber hinaus ist die Einzelzwangsvollstreckung nicht mehr gestattet (§ 89 InsO).⁵⁷³ Dies fördert die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung.⁵⁷⁴

⁵⁶⁷ Eine Darstellung, die sich auf den konkreten Fall bezieht, ist nicht notwendig, vgl. Keller (2023a), § 27 InsO, Rn. 36.

⁵⁶⁸ Vgl. Farian (2024b), § 28 InsO, Rn. 3; Herzig (2024a), § 28 InsO, Rn. 2.

⁵⁶⁹ Vgl. Keller (2023b), § 28 InsO, Rn. 2.

⁵⁷⁰ Vgl. Keller (2023c), § 29 InsO, Rn. 11.

⁵⁷¹ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1390.

⁵⁷² Vgl. Farian (2024c), § 30 InsO, Rn. 1.

⁵⁷³ Im Rahmen dieses Einzelzwangsvollstreckungsverbotes werden die Insolvenzgläubiger gehindert, Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen während des Insolvenzverfahrens in das schuldnerische Vermögen vorzunehmen, vgl. Leithaus (2018q), § 89 InsO, Rn. 4.

⁵⁷⁴ Vgl. Keller (2023d), § 89 InsO, Rn. 2; Kuleisa (2024), § 89 InsO, Rn. 1.

Ebenso sind die innerhalb von sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommenen Zwangsvollstreckungen wegen Masseverbindlichkeiten, welche nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind, untersagt (§ 90 Abs. 1 InsO), was „dem Schutz der Insolvenzmasse vor einer Zwangsvollstreckung durch Massegläubiger“⁵⁷⁵ dienen soll.

Es existieren verschiedene Fälle, bei denen das Insolvenzverfahren eingestellt wird. Einer dieser Fälle tritt dann ein, wenn sich bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine nicht ausreichende Insolvenzmasse zur Deckung der Verfahrenskosten herausstellt; dann kommt es zur Einstellung des Verfahrens durch das Insolvenzgericht mangels Masse (§ 207 InsO),⁵⁷⁶ wobei die Regelung ähnlich wie die Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO) auf eine möglichst strukturierte Abwicklung des Insolvenzverfahrens abzielt.⁵⁷⁷ Diese Einstellung erfolgt dabei von Amts wegen durch das Insolvenzgericht.⁵⁷⁸

Ebenso kann es vorkommen, dass zwar die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt werden können, die Insolvenzmasse darüber hinaus allerdings nicht zur Befriedigung der sonstigen fälligen Masseverbindlichkeiten ausreicht. In diesem Fall muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit anzeigen (§ 208 Abs. 1 Satz 1 InsO)⁵⁷⁹ und die Massegläubiger nach fester Rangordnung gem. § 209 InsO bedienen. Anschließend wird das Verfahren eingestellt (§ 211 InsO).⁵⁸⁰

Weitere Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens sind der Wegfall des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO),⁵⁸¹ wenn demnach nach Einstellung des Verfahrens keiner der drei Insolvenztatbestände weiter vorliegt, sowie die Zustimmung aller Gläubiger mit angemeldeten Forderungen (§ 213 InsO).⁵⁸²

⁵⁷⁵ Cymutta (2024), § 90 InsO, Rn. 1.

⁵⁷⁶ Vgl. Hefermehl (2019a), § 207 InsO, Rn. 1; Jungmann (2023f), § 207 InsO, Rn. 1; Ruland (2024a), § 207 InsO, Rn. 1.

⁵⁷⁷ Vgl. Leithaus (2018j), § 207 InsO, Rn. 2.

⁵⁷⁸ Vgl. Hefermehl (2019a), § 207 InsO, Rn. 40.

⁵⁷⁹ Vgl. Leithaus (2018k), § 208 InsO, Rn. 2; Ries (2019a), § 208 InsO, Rn. 1; Rozijn (2024), § 208 InsO, Rn. 4; Ruland (2024b), § 208 InsO, Rn. 1.

⁵⁸⁰ Vgl. Hefermehl (2019b), § 211 InsO, Rn. 1; Ruland (2024c), § 211 InsO, Rn. 1.

⁵⁸¹ Vgl. Ries (2019b), § 212 InsO, Rn. 1; Ruland (2024d), § 212 InsO, Rn. 1.

⁵⁸² Vgl. Kramer/Peter (2014), S. 169.

Im eröffneten Insolvenzverfahren kommt es zum im Eröffnungsbeschluss festgelegten Berichtstermin und Prüfungstermin.⁵⁸³ Beim Prüfungstermin handelt es sich um einen besonderen Termin der Gläubigerversammlung,⁵⁸⁴ welcher gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate nach dem Ablauf der Anmeldefrist stattfinden soll.⁵⁸⁵ Im Prüfungstermin (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO) werden die angemeldeten⁵⁸⁶ Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach im Rahmen der Gläubigerversammlung kontrolliert,⁵⁸⁷ wodurch die Feststellung der Stimmrechte vereinfacht wird und sich die Beteiligten über alle angemeldeten Forderungen und Planinhalte informieren können.⁵⁸⁸ Hieraus wird eine Insolvenztabelle entwickelt, die sämtliche Forderungen enthält, die gegen den Schuldner geltend gemacht werden, ebenso wie die tatsächlich bestehenden bzw. zu bestreitenden Forderungen, die zunächst lediglich angemeldet wurden.⁵⁸⁹ Diese Tabelle⁵⁹⁰ bildet die Basis für das Verteilungsverzeichnis gem. § 188 InsO.⁵⁹¹

Der Schuldner besitzt nach der Aufhebung des Verfahrens die Möglichkeit, der Forderung oder dem Forderungsgrund in der Art und Weise zu widersprechen, dass es zu keinem vollstreckbaren Tabellenauszug des Gläubigers kommt (§ 201 InsO) bzw. der Forderungsgrund nicht als rechtskräftiges Urteil gilt (§ 178 Abs. 3 InsO).⁵⁹² Auch der Insolvenzverwalter sowie die Insolvenzgläubiger besitzen das Recht, gegen die Forderungen Widerspruch einzulegen; nur wenn hiervon kein Gebrauch gemacht wird, gilt die entsprechende Forderung als festgestellt gem. § 178 Abs. 1 Satz 1 InsO.⁵⁹³ Der Termin bietet den beteiligten Personen Rechtssicherheit, da alle Forderungen, die im Prüfungstermin nicht bestritten werden, an der Erlösverteilung Beteiligung finden.⁵⁹⁴ Diese angemeldeten und nicht bestrittenen Forderungen gewähren sodann auch ein Stimmrecht (§ 77 Abs. 1 Satz 1 InsO), wobei

⁵⁸³ Vgl. Wienberg/Titze (2022), § 1, Rn. 89; Flatow (2024), Vor § 108 InsO, Rn. 10.

⁵⁸⁴ Vgl. Zenker (2024), § 176 InsO, Rn. 1.

⁵⁸⁵ Vgl. Mönning/Schweizer (2023), § 29 InsO, Rn. 19.

⁵⁸⁶ Dabei muss beachtet werden, dass die Forderung zwingend angemeldet sein muss und auch nur diese Berücksichtigung findet, vgl. Becker (2024b), § 176 InsO, Rn. 12.

⁵⁸⁷ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 17.

⁵⁸⁸ Vgl. Andres (2018g), § 236 InsO, Rn. 1.

⁵⁸⁹ Vgl. Jungmann (2023c), § 176 InsO, Rn. 8.

⁵⁹⁰ Sie wird ggf. noch bereinigt, siehe hierzu §§ 179 ff. InsO.

⁵⁹¹ Vgl. Jungmann (2023c), § 176 InsO, Rn. 8.

⁵⁹² Vgl. Riedel (2019), § 176 InsO, Rn. 1.

⁵⁹³ Vgl. Leithaus (2018f), § 176 InsO, Rn. 3; Riedel (2019), § 176 InsO, Rn. 1.

⁵⁹⁴ Vgl. Riedel (2019), § 176 InsO, Rn. 2.

nachrangige Gläubiger keine Stimmberechtigung besitzen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Im Berichtstermin⁵⁹⁵ besteht die Aufgabe des Insolvenzverwalters darin, die wirtschaftliche Lage des Schuldners sowie deren Ursachen darzustellen (§ 156 Abs. 1 Satz 1 InsO).⁵⁹⁶ Außerdem bewertet der Insolvenzverwalter in dem Zusammenhang die möglichen Fortführungsmaßnahmen⁵⁹⁷ und berichtet über den Stand der Verhandlungen mit dem Betriebsrat sowie die Anfertigung von Sozialplänen.⁵⁹⁸ Der Bericht muss darüber hinaus Angaben zu den Befriedigungsaussichten der Gläubiger enthalten⁵⁹⁹ und im Falle einer Liquidation die Gläubiger über die ungefähren Insolvenzquoten informieren.⁶⁰⁰ Zudem erläutert er die Vermögensübersicht als Darstellung der Gegenstände der Insolvenzmasse und der Verbindlichkeiten des Schuldners (§ 153 InsO) und nimmt zu den zuvor dargelegten Fortführungsmöglichkeiten (§ 157 InsO) Stellung.⁶⁰¹ Bis zum Berichtstermin findet keine Verwertung des schuldnerischen Vermögens statt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO); es herrscht ein Verwertungsverbot, sodass es erst anschließend zur Verwertung kommt.⁶⁰²

Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger findet erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin (§ 187 Abs. 1 InsO) statt und die Verteilung durch den Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses⁶⁰³ (§ 187 Abs. 3 InsO) beginnt. Diese Verwertung hat unverzüglich (§ 159 InsO) und basierend auf dem gem. § 188 InsO erstellten Verteilungsverzeichnis zu erfolgen. Noch bevor die Verwertung abgeschlossen ist, beginnt bereits die Erlösverteilung (§§ 187 ff. InsO). Hierbei wird der Verwertungserlös durch den Insolvenzverwalter an die Insolvenzgläubiger mit den festgestellten Forderungen verteilt, wobei keine Rangfolge besteht,

⁵⁹⁵ Spätestens ab diesem Zeitpunkt des Berichtstermins unterscheiden sich Regelverfahren und Insolvenzplanverfahren voneinander. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle der Verlauf des Insolvenzregelverfahrens weiter beschrieben, während in Abschn. 4.2.1.4. der Ablauf des Insolvenzplanverfahrens aufgezeigt wird.

⁵⁹⁶ Vgl. Wittkowski/Kruth (2024), § 80 InsO, Rn. 76.

⁵⁹⁷ Vgl. Jungmann (2023a), § 156 InsO, Rn. 13.

⁵⁹⁸ Vgl. Jansen (2019), § 156 InsO, Rn. 25.

⁵⁹⁹ Vgl. Jungmann (2023a), § 156 InsO, Rn. 17.

⁶⁰⁰ Vgl. Zeuner (2007), S. 2952; Verhoeven/Theiselmann (2024a), § 156 InsO, Rn. 13.

⁶⁰¹ Vgl. Wittkowski/Kruth (2024), § 80 InsO, Rn. 76.

⁶⁰² Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022b), Teil 3, Rn. 773.

⁶⁰³ Sofern ein Gläubigerausschuss bestellt wurde, ist diese Zustimmung erforderlich.

sondern alle Gläubiger gleichrangig befriedigt werden und diese ihre jeweilige Befriedigungsquote erhalten.⁶⁰⁴

Die Schlussverteilung,⁶⁰⁵ welche nur unter Zustimmung des Insolvenzgerichts durchgeführt werden darf (§ 196 Abs. 2 InsO), erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme eines laufenden Einkommens abgeschlossen ist (§ 196 Abs. 1 InsO).⁶⁰⁶ Das Insolvenzgericht bestimmt letztlich einen abschließenden Termin der Gläubigerversammlung⁶⁰⁷ als Schlusstermin (§ 197 InsO), um die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters zu erläutern (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 InsO),⁶⁰⁸ Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis zu erheben (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 InsO) sowie über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse zu entscheiden (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Nach Beendigung der Schlussverteilung wird das Insolvenzverfahren durch das Gericht aufgehoben (§ 200 Abs. 1 InsO),⁶⁰⁹ was öffentlich bekannt gegeben wird (§ 200 Abs. 2 InsO).⁶¹⁰

Damit erlangt der Schuldner erneut seine Verwaltungs- und Verfügungsmacht, während die Tätigkeit des Insolvenzverwalters gleichzeitig endet.⁶¹¹ Ebenfalls fällt das Vollstreckungsverbot weg,⁶¹² sodass die Insolvenzgläubiger gem. § 201 Abs. 1 InsO ihre restlichen Forderungen uneingeschränkt gegen den Schuldner geltend machen können, sofern keine Restschuldbefreiung⁶¹³ beantragt wurde.⁶¹⁴ Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist zusammen⁶¹⁵ mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (§ 287 Abs. 1 InsO).

⁶⁰⁴ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 18.

⁶⁰⁵ Bei der Schlussverteilung handelt es sich um die „Ausschüttung der gesamten restlichen Teilungsmasse an die Gläubiger, die nach der endgültigen Verwertung der Insolvenzmasse noch verbleibt“, Pehl (2024a), § 196 InsO, Rn. 2.

⁶⁰⁶ Vgl. Leithaus (2018h), § 196 InsO, Rn. 2.

⁶⁰⁷ Vgl. Jungmann (2023d), § 197 InsO, Rn. 1; Nicht (2024a), § 197 InsO, Rn. 1.

⁶⁰⁸ Vgl. Keller (2020a), 1. Teil, Rn. 18.

⁶⁰⁹ Vgl. Leithaus (2018i), § 200 InsO, Rn. 2; Jungmann (2023e), § 200 InsO, Rn. 1.

⁶¹⁰ Vgl. Jungmann (2023e), § 200 InsO, Rn. 3; Nicht (2024b), § 200 InsO, Rn. 8; Pehl (2024b), § 200 InsO, Rn. 4.

⁶¹¹ Vgl. Pehl (2024b), § 200 InsO, Rn. 6.

⁶¹² Vgl. Pehl (2024b), § 200 InsO, Rn. 7.

⁶¹³ Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, kann er im Anschluss an den Schlusstermin und die Aufhebung des Verfahrens einen Antrag auf Befreiung von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern stellen (§ 286 InsO).

⁶¹⁴ Vgl. Nicht (2024c), § 201 InsO, Rn. 1.

⁶¹⁵ Werden die beiden Anträge nicht gemeinsam bei der Insolvenzantragstellung auf Eröffnung des Verfahrens gestellt, bleiben dem Schuldner zwei Wochen, um dennoch einen Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen (§ 287 Abs. 2 Satz 2 InsO).

Die folgende Abbildung (Abb. 6) fasst den oben beschriebenen Verfahrensablauf des Regelinsolvenzverfahrens mit seinen wichtigen Elementen noch einmal überblicksartig zusammen.

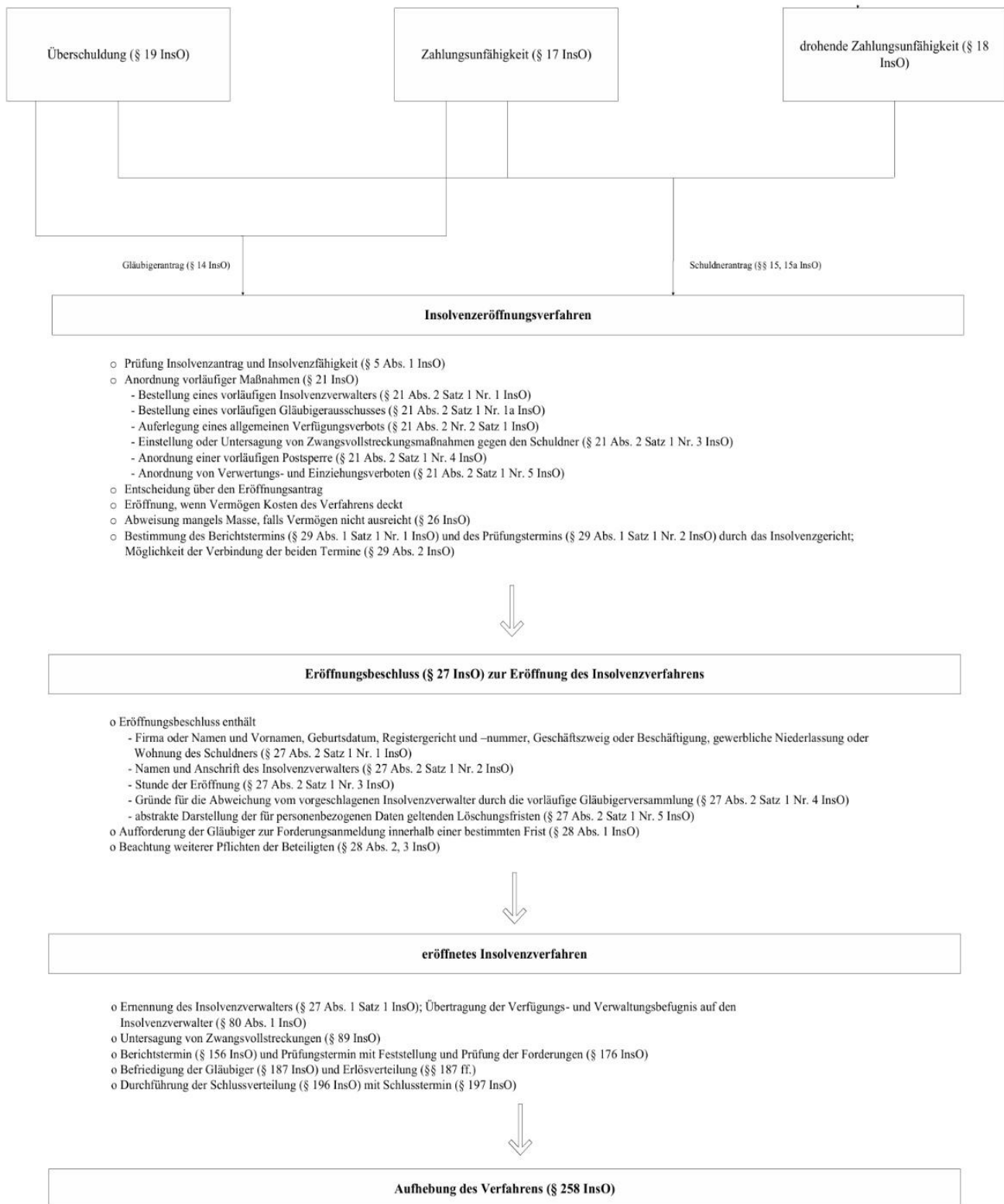


Abb. 6: Ablauf des Insolvenzregelverfahrens

4. Sanierung bei Insolvenz

4.1. Grundlagen und ökonomischer Hintergrund zur Sanierung und den Sanierungsmöglichkeiten

Unter dem Begriff der Sanierung kann im weiten Sinne das Herausführen eines Unternehmens aus einer existenzbedrohenden Situation mithilfe organisatorischer, finanzieller sowie rechtlicher Maßnahmen⁶¹⁶ und die Wiederherstellung der unternehmerischen Betriebs- und Wettbewerbsfähigkeit⁶¹⁷ verstanden werden. Oftmals wird dabei eine akute Krise vorausgesetzt, aus der eine Insolvenzreife resultiert und die eine Sanierung rechtfertigt.⁶¹⁸ Dies muss jedoch nicht immer der Fall sein, sondern eine Sanierung in Form von unterschiedlichen Sanierungsmaßnahmen kann auch gerade im Vorfeld zur Vermeidung einer Insolvenz in Form einer außergerichtlichen Sanierung erfolgen.⁶¹⁹

Eine Annäherung an den Begriff der Sanierung kann mithilfe von Gesetzen erfolgen. Zwar findet sich weder in der Insolvenzordnung noch im Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen eine genaue Definition des Sanierungsbegriffs, jedoch kann dieser Ausdruck mit seiner Beschreibung aus dem Körperschaftsteuerrecht abgeleitet werden.⁶²⁰ Dabei ergibt sich wörtlich aus § 8c Abs. 1a Satz 2 KStG⁶²¹ eine Sanierung als Maßnahme, die auf die Verhinderung oder Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und dem gleichzeitigen Erhalt der Betriebsstrukturen gerichtet ist, wofür gem. § 8c Abs. 1a Satz 3 KStG der Erhalt der Arbeitsplätze sowie die Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen durch Einlagen vorausgesetzt werden.⁶²² Eine Sanierung ist hin-

⁶¹⁶ Vgl. Flessner (1982), S. 244.

⁶¹⁷ Vgl. Bamberger (2019), § 1, S. 7, Rn. 8.

⁶¹⁸ Vgl. Graewe/Gößmann (2019), S. 974.

⁶¹⁹ Siehe hierzu näher Abschn. 5.2.

⁶²⁰ Vgl. Schmittmann (2021), S. 437.

⁶²¹ Hier muss jedoch die eigene Zielsetzung des § 8c KStG beachtet werden, wobei hier auch auf § 3a KStG im Zusammenhang mit Sanierungserträgen verwiesen werden muss.

⁶²² Diese Sanierungsklausel im Körperschaftsteuergesetz wurde erstmals rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2008 eingeführt und sollte im Besonderen der Beherrschung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise dienen, da Verlustvorträge im Sanierungsfall erhalten bleiben, vgl. BT-Drs. 16/13429, S. 41 f.; Thonemann-Micker/Kanders (2024), § 8c KStG, Rn. 232.

gegen dann nicht möglich, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt (§ 8c Abs. 1a Satz 4 KStG).

Der Beschluss des BFH⁶²³ stellt des Weiteren deutlich klar, dass der Ausdruck der unternehmensbezogenen Sanierung hinreichend in der Rechtsprechung geklärt sei.⁶²⁴

Im Rahmen dieser Arbeit soll der Fokus besonders auf die Sanierung und damit auf den Erhalt des ursprünglichen Rechtsträgers gelegt werden; die Liquidation sowie die übertragende Sanierung als weitere Verwertungsalternativen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Dabei wird sowohl die Sanierung zur Vermeidung einer Insolvenz als auch zur Beseitigung eines bereits bestehenden Insolvenzgrundes betrachtet; nicht immer eignet sich eine Sanierung jedoch hierfür.

Eine Sanierung ist dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn eine Fortführung des bisherigen Unternehmens als vorteilhafter für die beteiligten Personen und Geldgeber eingestuft werden kann, als dies bei einer Liquidation der Fall wäre.⁶²⁵ Dabei ist ein Vergleich zwischen dem Fortführungswert (W_f) und dem Liquidationswert (W_l) des schuldnerischen Unternehmens vorzunehmen, wobei ein über dem Liquidationswert liegender Fortführungswert für eine Sanierung des Unternehmens spricht. Umgekehrt bedeutet dies für einen den Liquidationswert unterschreitenden Fortführungswert eine möglichst rasche Liquidation des Unternehmens, sodass zusammenfassend hier gilt:⁶²⁶

$W_l > W_f \rightarrow$ Liquidation ist vorteilhafter
$W_l < W_f \rightarrow$ Sanierung ist vorteilhafter

⁶²³ Vgl. BFH, Beschl. v. 27.11.2020.

⁶²⁴ Vgl. Schmittmann (2021), S. 436.

⁶²⁵ Vgl. Ganter/Bruns (2019), § 1 InsO, Rn. 87; an diesem Vergleich knüpft auch die im weiteren Verlauf der Arbeit beschriebene Sanierungswürdigkeit an; relevant ist die Sicht des die Entscheidung bestimmenden Geldgebers in Bezug auf die sich für ihn ergebende Vorteilhaftigkeit; vgl. hierzu mit Bezug auf die Verfügungsmacht Breuer (2013), S. 145.

⁶²⁶ Die folgende Betrachtung beruht allein auf einem Vergleich von Liquidationswert und Fortführungswert. Andere Aspekte, die bei einer individuellen Beurteilung über die Fortführung eines Unternehmens von Bedeutung sind, wie bspw. Aufwand oder zeitliche Komponenten, finden keine Berücksichtigung; vgl. hierzu auch Breuer (2013), S. 145 ff. m. w. N.

Diese Bedeutung von Fortführungs- und Liquidationswert ist ebenso Bestandteil der Restrukturierungsrichtlinie und besitzt demnach Auswirkungen auf eine potenzielle Sanierung bzw. Restrukturierung.

Ist die Entscheidung für eine Sanierung des Unternehmens durch die Gesellschafter gefallen, existieren zahlreiche Möglichkeiten und Maßnahmen, um die Krisensituation eines Unternehmens zu beseitigen. Generell können leistungswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Maßnahmen unterschieden werden.⁶²⁷ Wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargestellt, liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der finanzwirtschaftlichen Sanierung, die zum Erhalt des Schuldners einerseits und zur Minimierung von finanziellen Ausfällen bei den Gläubigern andererseits beitragen soll. Die primäre Grundlage für die finanzwirtschaftliche Sanierung bilden auch hier die zuvor ausführlich dargelegten Insolvenzeröffnungsgründe i. S. d. §§ 17-19 InsO, da sie teilweise über den weiteren Verlauf des Unternehmens entscheiden.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Sanierung soll die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens auf die Art und Weise wiederhergestellt werden, dass eine Befriedigung der Gläubiger durch zukünftige Erträge erfolgen kann, wozu i. d. R. jedoch umfangreiche Veränderungen innerhalb des Unternehmens wie bspw. weitreichende Umstrukturierungen erforderlich sind.⁶²⁸

Hierbei ist es entscheidend, dass das Unternehmen sanierungsfähig bzw. sanierungswürdig ist, wobei die Sanierungsfähigkeit anhand einer möglichen Umsetzung des ausgearbeiteten Sanierungskonzepts von größerer Bedeutung ist als die Sanierungswürdigkeit, welche verschiedenartige Definitionen aufweist.⁶²⁹ Bedeutsam ist der Mehrwert, der sich durch eine Sanierung für die Beteiligten ergibt, wobei hier zwar finanzielle Größen⁶³⁰ eine wichtige Rolle spielen, gleichzeitig weiche Faktoren wie bspw. Unternehmenstraditionen und -werte nicht außer Acht gelassen werden dürfen.⁶³¹

Die Voraussetzung eines sanierungsfähigen Unternehmens bzw. eines Unternehmensteils liegt vor, wenn zumindest ein Großteil an wirtschaftlichen Aktivitäten

⁶²⁷ Vgl. Lützenrath/Peppmeier/Schuppener (2006), S. 115.

⁶²⁸ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1389.

⁶²⁹ Vgl. wie auch der nachfolgende Satz Niering/Hillebrand (2022), S. 30.

⁶³⁰ Diese finanziellen Größen stehen im Rahmen dieser Arbeit im Fokus, wohingegen bspw. Unternehmenstraditionen und -werte eine untergeordnete Rolle spielen.

⁶³¹ Vgl. Niering/Hillebrand (2022), S. 30.

des Unternehmens wettbewerbsfähig am Markt auf Dauer bestehen kann.⁶³² Denn nicht jedes von einer Krise betroffene Unternehmen ist für eine Sanierung bzw. für alle Sanierungsmaßnahmen gleichermaßen geeignet,⁶³³ sodass es jeweils die passende Strategie zu finden gilt.⁶³⁴

Die Sanierungsfähigkeit ist dazu anhand eines Sanierungskonzeptes des Unternehmens zu prüfen,⁶³⁵ welches zwar nicht stets zwingend die Anforderungen an Sanierungskonzepte des IDW Standards IDW S 6 erfüllen muss, jedoch werden straf- und haftungsrechtliche Risiken sowie Anfechtungsrisiken vermieden, wenn der Standard korrekt angewendet und im Sanierungskonzept umgesetzt wird.⁶³⁶ Daher bietet es sich an, diese Kernbestandteile beim Aufbau des Konzeptes zu beachten (IDW S 6, Tz. 11).⁶³⁷ Die Bestandteile bzw. Module, wie sie auch bezeichnet werden,⁶³⁸ sind nach dem IDW S 6⁶³⁹

- die Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang (IDW S 6, Tz. 34 ff.),
- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (IDW S 6, Tz. 53 ff.),
- die Analyse von Krisenstadium und -ursachen sowie die Analyse, ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt (IDW S 6, Tz. 61 ff.),
- die Darstellung des Leitbilds (IDW S 6, Tz. 63 ff.) mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens,
- die Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und Bewältigung der Unternehmenskrise sowie zur Herstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens (IDW S 6, Tz. 70 ff.),
- ein integrierter Unternehmensplan (IDW S 6, Tz. 74 ff.),

⁶³² Vgl. Lieser/Jüchser (2019), § 7, S. 166, Rn. 2.

⁶³³ Vgl. Löser (2019), § 25, S. 46, Rn. 2; Spiekermann (2022), S. 1775.

⁶³⁴ Vgl. Buth/Hermanns (2022d), § 8, Rn. 53.

⁶³⁵ Vgl. Buth/Hermanns (2022d), § 8, Rn. 5 f.

⁶³⁶ Vgl. Steffan (2016), S. 1719; Buth/Hermanns (2022c), § 7, Rn. 37.

⁶³⁷ Vgl. Fuhst (2020), § 6, Rn. 144.

⁶³⁸ Vgl. Buth/Hermanns (2022d), § 8, Rn. 5.

⁶³⁹ Im Folgenden werden die Punkte des IDW S 6, Rz. 11 aufgeführt, der darüber hinaus noch weitere Informationen zu den einzelnen Bestandteilen enthält.

- die zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit (IDW S 6, Tz. 97)

Gem. IDW S 6 kann dann von einer Sanierungsfähigkeit ausgegangen werden, wenn eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose innerhalb des Prognosezeitraums vorliegt und es zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens durch entsprechende Maßnahmen (nachhaltige Fortführungsfähigkeit) kommt (IDW S 6, Tz. 18). Obwohl durch diese Anforderungen zwar die Grundelemente des Sanierungskonzeptes vorgegeben sind, ist dieses individuell für das jeweilige Unternehmen zu erstellen.⁶⁴⁰ Die nachfolgende Abbildung (Abb. 7) stellt beispielhaft eine solche Gliederung eines Sanierungskonzeptes dar.⁶⁴¹

⁶⁴⁰ Vgl. Peppmeier (2006), S. 148 f.

⁶⁴¹ Auf die nähere Beschreibung der einzelnen Bestandteile soll in dieser Arbeit aufgrund eines anderen thematischen Schwerpunkts verzichtet werden.

Beispielhafte Gliederung eines Sanierungskonzeptes

- I. Auftrag und Auftragsdurchführung
- II. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse
- III. Beschreibung des Unternehmens
 1. Historische Entwicklung und Unternehmensprofil
 2. Organisatorische, rechtliche und steuerliche Verhältnisse
 3. Übersicht über Geschäftsfelder und Produkte
- IV. Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in seiner Branche
 1. Leistungswirtschaftliche Analyse
 2. Finanzwirtschaftliche Analyse
 3. Markt und Wettbewerb
 4. SWOT-Analyse
- V. Krisenursachen und Stadium der Krise sowie Ausschluss der Insolvenzreife
- VI. Strategisches Leitbild und Ableitung von Sanierungsmaßnahmen
 1. Strategische Marktausrichtung und Leitbild
 2. Maßnahmen zur Umsetzung des Sanierungskonzepts
- VII. Integrierte Sanierungsplanung
 1. Planungssystematik und Annahmen
 2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 3. Chancen und Risiken der Planung
- VIII. Aussage zur Sanierungsfähigkeit
 1. Einschätzung der Sanierungsfähigkeit
 2. Zusammenfassende Schlussbemerkung

Abb. 7: Mustergliederung eines Sanierungskonzeptes⁶⁴²

Die Anforderungen an Sanierungskonzepte über relevante Kernbestandteile, welche durch den BGH festgelegt wurden,⁶⁴³ sind als integrierte Aspekte im Standard konkretisiert (IDW S 6, Tz. 5).

Die Gemeinsamkeit aller Sanierungsverfahren besteht in der Erstellung eines Sanierungsplans, der neben der Sanierungsstrategie auch die hierfür notwendigen Maßnahmen enthält, deren Darstellung, Finanzierbarkeit und Plausibilität gem. IDW S 6 in einer integrierten Sanierungsplanung festzuhalten sind (IDW S 6, Tz. 74). So handelt es sich bei den Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung

⁶⁴² Modifiziert entnommen aus IDW S 6, Anlage.

⁶⁴³ Vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2016, S. 637, Rn. 15.

um einen Insolvenzplan, den es zu erstellen gilt, während die präventive Sanierung nach StaRUG mithilfe eines Restrukturierungsplans erfolgt.⁶⁴⁴ Zwar unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Sanierungsmöglichkeiten, jedoch bleibt der betriebswirtschaftliche Schwerpunkt der umfassenden Sanierungsmaßnahmen – festgehalten in einem Plan – bestehen.

Außerdem ist neben der Sanierungsfähigkeit die Frage nach der Sanierungswürdigkeit nicht zu vernachlässigen, da zwar fast jedes Unternehmen mit entsprechend hohem Aufwand mittels Sanierung zu einem positiven Ertragswert geführt werden kann und somit sanierungsfähig ist,⁶⁴⁵ jedoch kann damit noch nicht die Frage nach der Sanierungswürdigkeit beantwortet werden. Diese kann erst dann bejaht werden, wenn „die Sanierung auch aus der persönlichen Interessenslage der Betroffenen gerechtfertigt ist“⁶⁴⁶ und sich die Sanierung lohnt.⁶⁴⁷ Fraglich ist demnach die finanzwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Unternehmensfortführung unter der Berücksichtigung von der Zuführung finanzieller Mittel im Rahmen einer finanziellen Sanierung.⁶⁴⁸

Dabei spielen verschiedene Interessensgruppen mit ihren Bedürfnissen und Erwartungen eine Rolle, die teilweise gegenläufig sein können und beurteilt werden müssen, um somit eine Lösung zu finden, die alle wesentlich Beteiligten berücksichtigt.⁶⁴⁹ Der Begriff der Sanierungswürdigkeit umfasst eine Untersuchung, ob die Stakeholder bereit sind, sich an einer Sanierung auf Basis ihrer eigenen Interessenslage zu beteiligen (IDW S 6, Rn. 22).⁶⁵⁰ Relevanz findet hier auch die Prüfung, ob die gesetzlichen Vertreter in der Lage sind, die Maßnahmen, welche für die Sanierung notwendig und im Sanierungskonzept beschrieben sind, umzusetzen (IDW S 6, Rn. 23).

Demnach besitzen sowohl Sanierungsfähigkeit in einem ersten Prüfungsschritt und Sanierungswürdigkeit als nachfolgende Untersuchung eine bedeutsame Relevanz

⁶⁴⁴ Vgl. wie auch der nachfolgende Satz Fischer/Burger (2021), S. 226.

⁶⁴⁵ Vgl. Eidenmüller (1999), S. 290.

⁶⁴⁶ Peppmeier (2006), S. 148.

⁶⁴⁷ Vgl. Schüler (2018), S. 1225.

⁶⁴⁸ Vgl. Rieser (2021), § 17, Rn. 118.

⁶⁴⁹ Vgl. Peppmeier (2006), S. 148.

⁶⁵⁰ Dabei spielt der Kapitalwert der Investition durch Mittelzuführung im Verhältnis zum Liquidationswert eine entscheidende Rolle.

für die weitere Entwicklung der Sanierung.⁶⁵¹ Dennoch ist nicht für jedes Unternehmen eine Sanierung gleichermaßen sinnvoll. Relevant sind neben der Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit auch die Auswirkungen auf die Unternehmensinhaber bzw. Gesellschafter oder Shareholder⁶⁵² und ob die Sanierung tatsächlich zu einer nachhaltigen Stabilisierung des Unternehmens beiträgt.⁶⁵³

Es existieren unterschiedliche Möglichkeiten im Hinblick auf eine Sanierung von Unternehmen in Krisenzeiten,⁶⁵⁴ die für bestimmte Fälle besser bzw. weniger gut geeignet sein können als für andere.⁶⁵⁵ Sowohl Art als auch Grad der Unternehmenskrise bestimmen neben dem möglichen Zeitfenster zur Umsetzung durch das Insolvenzrecht in Form von Insolvenzantragspflicht und -recht und der Bereitschaft der Beteiligten, an der Sanierung mitzuwirken, die jeweils mögliche Inanspruchnahme der verschiedenen Maßnahmen.⁶⁵⁶ Darüber hinaus hängt der Weg der Sanierung auch von finanziellen Rahmenbedingungen ab.⁶⁵⁷

Generell kann zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierungsmaßnahmen unterschieden werden. Bis zur Einführung des StaRUG und der damit verbundenen Möglichkeit der Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens mit seinen Instrumenten umfasste die gerichtliche Sanierung ausschließlich eine Sanierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens; die außergerichtliche Sanierung erfolgte hingegen ohne einen verbindlichen Rechtsrahmen und die Einbeziehung des Gerichts.⁶⁵⁸ Durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene StaRUG wird diese Lücke zwischen einer

⁶⁵¹ Vgl. Eberhard (2020), § 12, Rn. 23; Buth/Hermanns (2022d), § 8, Rn. 14 f.

⁶⁵² Hierbei ist die Rechtsform des Unternehmens von Bedeutung.

⁶⁵³ Vgl. Niering/Hillebrand (2022), S. 33.

⁶⁵⁴ Auf allgemeine Sanierungsmaßnahmen, die der Schuldner in Anspruch nehmen kann, wenn noch kein Insolvenzeröffnungsgrund festgestellt werden kann, wird an dieser Stelle nicht eingegangen; diese setzen zeitlich früher, d. h. noch vor Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, an, um wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens zu bekämpfen. Auch wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit zu keiner Insolvenzantragspflicht führt und noch allgemeine Sanierungswerkzeuge wie die Kapitalfreisetzung durch die Veräußerung von Forderungen als Formen der Innenfinanzierung sowie die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Außenfinanzierung (vgl. Bieg/Kußmaul/Waschbusch (2023), S. 32) in Anspruch genommen werden können, liegt der Fokus hier auf der Sanierung mithilfe des Restrukturierungsrahmens.

⁶⁵⁵ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1775.

⁶⁵⁶ Vgl. Crone/Werner (2021b), S. 109; Spiekermann (2022), S. 1775.

⁶⁵⁷ Vgl. Niering/Hillebrand (2022), S. 29.

⁶⁵⁸ Vgl. Desch (2021a), § 1, S. 2, Rn. 5.

außergerichtlichen, freien Möglichkeit der Sanierung und dem gerichtlichen Insolvenzverfahren um die Option einer außerinsolvenzlichen Sanierung mit festem Regelwerk erweitert.⁶⁵⁹

In dieser Arbeit umfasst die gerichtliche Sanierung weiterhin eine Sanierung nach der Insolvenzordnung innerhalb eines Insolvenzverfahrens; hinzu kommt im Rahmen der außergerichtlichen Sanierung neben der freien Sanierung die Restrukturierung nach dem StaRUG, wobei diese zeitlich als vorinsolvenzliche Sanierung angesehen wird und der Grad an gerichtlicher Beteiligung sehr stark schwankt, weswegen in der Literatur trotz einer Beteiligung durch das Gericht von einer außergerichtlichen Sanierung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach StaRUG die Rede ist⁶⁶⁰ und auch hier so eingeordnet wird.⁶⁶¹

Im Folgenden sollen solche Möglichkeiten dargelegt werden, welche innerhalb eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung zur Sanierung in Anspruch genommen werden können bzw. müssen – differenziert nach Antragsrecht und Antragspflicht sowie den zuvor dargelegten Insolvenzeröffnungsgründen.⁶⁶²

4.2. Gerichtliche Sanierung nach der Insolvenzordnung

4.2.1. Insolvenzplanverfahren

4.2.1.1. Grundlagen des Verfahrens

Das Insolvenzplanverfahren wurde innerhalb der Insolvenzordnung im Jahr 1999 eingeführt.⁶⁶³ Im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens wird in Konsens⁶⁶⁴ mit den Gläubigern auf Basis eines Plans eine Art Vergleich festgelegt, bei dem in den meisten Fällen eine Erhaltung des Unternehmensträgers angestrebt wird, auch wenn dies durchaus mit Veränderungen hinsichtlich der Gesellschafterstruktur (§ 217

⁶⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 1; Grau/Pohlmann/Radunz (2021), S. 522; Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 305; Klöhn/Franke (2022), S. 80; Morgen/Schinkel (2023), S. 4.

⁶⁶⁰ Diese außergerichtliche bzw. vorinsolvenzliche Sanierung in Form des präventiven Restrukturierungsrahmens ist Gegenstand des Abschn. 5.3.

⁶⁶¹ Die Sinnhaftigkeit hierbei kann jedoch kritisiert werden. Im Rahmen dieser Arbeit wird dadurch der Unterschied zum klassischen Insolvenzverfahren stärker deutlich.

⁶⁶² Hierbei muss beachtet werden, dass nicht jeder Insolvenzeröffnungsgrund die Voraussetzungen für jede Maßnahme erfüllt und dass u. U. unterschiedliche Zugangsbeschränkungen herrschen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

⁶⁶³ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1680.

⁶⁶⁴ Bei fehlendem Konsens besteht durch das Obstruktionsverbot die Möglichkeit, dass der Plan trotzdem als angenommen gilt.

Abs. 1 Satz 2 InsO) verbunden sein kann.⁶⁶⁵ Insgesamt wird jedoch die Sanierung als Verfahrensziel gefördert.⁶⁶⁶

In der Insolvenzordnung regeln die §§ 217-269 InsO alle wichtigen Gegebenheiten zur Planinsolvenz. Dabei werden mittels Insolvenzplan von der Regelinsolvenz abweichende Regelungen getroffen, um die Gläubiger zu befriedigen (§ 217 Abs. 1 Satz 1 InsO).⁶⁶⁷ Sowohl der Schuldner als auch der Insolvenzverwalter sind zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt (§ 218 Abs. 1 Satz 1 InsO).⁶⁶⁸ Dieser ist vergleichbar mit einer schriftlichen Festlegung, der die Haftungsverwirklichung zum Vorteil der Gläubiger regeln soll,⁶⁶⁹ den Charakter eines Vertrags besitzt er laut BGH jedoch nicht.⁶⁷⁰ Im Insolvenzplan muss nach Möglichkeit erläutert werden, woraus die wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens resultiert und aus welchem Grund sie durch geplante Eingriffe in die Gläubigerrechte zukünftig behoben werden kann.⁶⁷¹ Um eine Sanierung mittels Insolvenzplanverfahren vorzunehmen, müssen jedoch alle Beteiligten gewillt sein, zur Erhaltung des Unternehmens beizutragen.⁶⁷² Während diese Form der Sanierung für die Großgläubiger ein Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen bedeutet,⁶⁷³ kann im Plan ebenfalls der Verzicht der Verwertung von bestimmten Sicherheiten der absonderungsberechtigten Gläubiger geregelt werden.⁶⁷⁴

Durch das Insolvenzplanverfahren werden sowohl dem schuldnerischen Unternehmen als auch den Gläubigern weitreichende Freiheiten im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren eingeräumt, indem das Verfahren möglichst privatautonom stattfindet.⁶⁷⁵ Es gestattet den Gläubigern ein hohes Maß an Selbstbestimmung und fördert somit die Gläubigerautonomie.⁶⁷⁶ Das Insolvenzgericht überwacht dabei im

⁶⁶⁵ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1779.

⁶⁶⁶ Vgl. Bertram/Künzl (2020), § 102, Rn. 5.

⁶⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 90; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 2; Kemper (2022), § 3, Rn. 94; Reichelt (2022), § 37, Rn. 2; Schmidt (2022), § 26, Rn. 107; Spliedt (2023a), § 217 InsO, Rn. 1; Braun/Frank (2024a), § 217 InsO, Rn. 1; Rühle (2024a), § 217 InsO, Rn. 5 ff.

⁶⁶⁸ Vgl. Lieser/Jüchser (2019), § 7, S. 175, Rn. 39.

⁶⁶⁹ Vgl. Reichelt (2022), § 37, Rn. 5; Exner et al. (2023a), § 43, Rn. 72.

⁶⁷⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2015, S. 700, Rn. 26.

⁶⁷¹ Vgl. Köhler-Ma (2018), S. 35.

⁶⁷² Vgl. Beth (2019), § 26, S. 843, Rn. 12.

⁶⁷³ Vgl. Exner et al. (2023a), § 43, Rn. 82.

⁶⁷⁴ Vgl. Lüer/Streit (2019e), § 223 InsO, Rn. 3; Spliedt (2023e), § 223 InsO, Rn. 1, 4; der Minderheitenschutz gem. §§ 251, 253 InsO steht ihnen jedoch weiterhin zu.

⁶⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 76; Eidenmüller (2014), S. 14 f.; Klausmann (2015), S. 1301; BGH, Beschl. v. 16.2.2017, S. 261, Rn. 19; Mulert/Steiner (2021), S. 675; Geiwitz/von Danckelmann (2024a), § 217 InsO, Rn. 1; Madaus (2024a), § 1 InsO, Rn. 8.

⁶⁷⁶ Vgl. Lüer/Streit (2019g), Vorb. zu §§ 217–269 InsO, Rn. 17.

besten Falle lediglich die Grundregeln des Verfahrens und sorgt durch die gerichtliche Planbestätigung für Rechtssicherheit.⁶⁷⁷ Das Verfahren gilt als Basis für die Inanspruchnahme eines möglichen Eigenverwaltungsverfahrens und/oder eines Schutzschirmverfahrens.⁶⁷⁸

4.2.1.2. Gruppenbildung

Damit im Insolvenzplanverfahren über den jeweiligen Insolvenzplan abgestimmt werden kann, müssen⁶⁷⁹ nach § 222 InsO die Beteiligten nach festen Kriterien in einzelne Gruppen eingeteilt werden, falls die Gläubiger über eine unterschiedliche Rechtsstellung verfügen (§ 222 Abs. 1 Satz 1 InsO).⁶⁸⁰ So soll dem Umstand der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen werden.⁶⁸¹ Demnach ermöglicht die Gruppenaufteilung die ungleiche Behandlung von Beteiligten mit zwar einerseits gleicher Rechtsstellung, andererseits jedoch divergierenden wirtschaftlichen Interessen aufgrund des innerhalb einer Gruppe geltenden Gleichbehandlungsgebots gem. § 226 InsO.⁶⁸² Dadurch kann es dazu kommen, dass der Planersteller durch Einteilung der Gläubiger in Gruppen die Mehrheitsentscheidung aktiv beeinflusst,⁶⁸³ jedoch ist auch eine Absprache der Abstimmenden zur Vermeidung bestimmter Mehrheitsverhältnisse im Vorfeld möglich, sodass hier Missbrauchspotenzial besteht und dem entgegengesteuert werden muss, um somit eine Versagung der gerichtlichen Planbestätigung oder eine nachträgliche Nichtigkeit des Insolvenzplans zu vermeiden.⁶⁸⁴

Weitere Manipulationspotenziale lassen sich in Form einer sog. Sicherungsrechts-Mischgruppe erkennen, in welcher die vom BGH in seiner Entscheidung⁶⁸⁵ festgelegte Grenze zwischen gesicherten und ungesicherten Gläubigern innerhalb einer Gruppe überschritten wird. So könne eine fehlende Zustimmung der Beteiligten nicht durch Zusammenfassung von ungesicherten und gesicherten Gläubigern in

⁶⁷⁷ Vgl. Geiwitz (2022), § 30, Rn. 2.

⁶⁷⁸ Vgl. Bremen (2014), S. 138, nach welchem ein Schutzschirmverfahren in einen Insolvenzplan münden soll.

⁶⁷⁹ Diese Pflicht der Einteilung von Gruppen ist von § 222 Abs. 2 InsO zu unterscheiden, welcher dem Schuldner hingegen ein Recht der Gruppeneinteilung nach bestimmten Kriterien einräumt.

⁶⁸⁰ Vgl. Andres (2018c), § 222 InsO, Rn. 2; Eidenmüller (2020c), § 222 InsO, Rn. 46; Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 11.

⁶⁸¹ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 199.

⁶⁸² Vgl. Spliedt (2023d), § 222 InsO, Rn. 2.

⁶⁸³ Vgl. Andres (2018c), § 222 InsO, Rn. 1.

⁶⁸⁴ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 5.

⁶⁸⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 7.7.2005; ergänzend hierzu Smid (2005), S. 616.

einer Gruppe als sog. Mischgruppe umgangen werden, da so andere ungesicherte Gläubiger keine Berücksichtigung fänden, die ungesicherten Gläubiger der Mischgruppe jedoch mehr erhalten würden, als ihnen tatsächlich zustehe.⁶⁸⁶ Hierbei besteht der Sinn in der „Erzeugung der Mehrheit innerhalb der Gruppe gem. § 244 InsO, da die gesicherten Gläubiger zustimmen, denn sie verlieren nichts, und die Ungesicherten, weil sie mehr erhalten, als zu erwarten stünde, wenn sie mit den übrigen ungesicherten Gläubigern vergruppert würden“⁶⁸⁷. Es wird deutlich, dass die Gruppenbildung und Anzahl der gebildeten Gruppen für die Planannahme besondere Relevanz besitzen.⁶⁸⁸

Insgesamt wird zwischen absonderungsberechtigten Gläubigern (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO)⁶⁸⁹, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird, nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO), einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO), soweit deren Forderungen nicht nach § 225 InsO als erlassen gelten sollen, den am Schuldner beteiligten Personen (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 InsO), wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden, und den Inhabern von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 InsO)⁶⁹⁰ unterschieden.⁶⁹¹

Die absonderungsberechtigten Gläubiger werden durch die §§ 49-51 InsO näher charakterisiert, die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger i. S. d. Insolvenzgläubiger durch § 38 InsO sowie Unterhaltsgläubiger durch § 40 InsO⁶⁹² und die nachrangigen Insolvenzgläubiger durch § 39 InsO;⁶⁹³ bei den am Schuldner beteiligten Personen handelt es sich um die Gesellschafter oder Mitglieder des Schuldners.⁶⁹⁴

⁶⁸⁶ Vgl. Frind (2007), S. 375.

⁶⁸⁷ Frind (2007), S. 375.

⁶⁸⁸ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 3.

⁶⁸⁹ Diese werden auch Absonderungsgläubiger genannt, vgl. hierzu u. a. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 12.

⁶⁹⁰ Der Zusatz durch § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 InsO, nach welchem auch die Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten eine eigene Gruppe darstellen, wurde erst mit Einführung des SanInsFoG in der Insolvenzordnung aufgenommen.

⁶⁹¹ Vgl. Braun/Frank (2024c), § 222 InsO, Rn. 5 ff.; Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 12 ff.

⁶⁹² Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 13.

⁶⁹³ Vgl. Andres (2018c), § 222 InsO, Rn. 3 ff.

⁶⁹⁴ Vgl. Andres (2018c), § 222 InsO, Rn. 6.

Daneben können⁶⁹⁵ nach § 222 Abs. 2 InsO Gläubiger mit der gleichen Rechtsstellung in Gruppen zusammengefasst werden, wenn sie gleichartige wirtschaftliche Interessen besitzen,⁶⁹⁶ sodass durch Vermehrung der zustimmungssicheren Gruppen zumindest in den Anwendungsbereich des § 245 InsO vorgestoßen werden kann.⁶⁹⁷ Eine Abgrenzung der einzelnen Gruppen muss dabei stets sachgerecht⁶⁹⁸ erfolgen (§ 222 Abs. 2 Satz 2 InsO).⁶⁹⁹ Demnach ist die Gruppeneinteilung nicht vollständig frei gestaltbar, obwohl der Gesetzgeber bewusst Raum für Verhandlungen geschaffen hat.⁷⁰⁰

Die Gruppenbildung stellt im Insolvenzplanverfahren eine zentrale Vorschrift dar,⁷⁰¹ welche besondere Relevanz für die Festlegung der Rechte der Beteiligten besitzt.⁷⁰² So geht es einerseits um die Erhöhung der Legitimationskraft von Mehrheitsentscheidungen, „sodass die Entscheidung möglichst im Interesse der Mehrheit liegt“,⁷⁰³ andererseits um die Realisierung von Wertschöpfungspotenzialen, die entstehen, wenn verschiedene Präferenzen der Gläubiger durch differenzierte rechtliche Gestaltungen ausgeschöpft werden können.⁷⁰⁴

Innerhalb jeder der gebildeten Gruppe ist zwingend der in der Verfassung verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz⁷⁰⁵ zu beachten, so dass Mitglieder einer Gruppe einen Anspruch auf die gleichen Rechte besitzen (§ 226 Abs. 1 InsO),⁷⁰⁶ es sei denn, alle Betroffenen stimmen einer abweichenden Regelung zu (§ 226 Abs. 2 Satz 1 InsO). Diese Gleichbehandlungsnorm dient dem Minderheitenschutz.⁷⁰⁷

⁶⁹⁵ Hierdurch ist die freiwillige Gruppenbildung geregelt, vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 16.

⁶⁹⁶ Vgl. Luer/Streit (2019d), § 222 InsO, Rn. 22; Braun/Frank (2024c), § 222 InsO, Rn. 8; Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 17.

⁶⁹⁷ Vgl. Frind (2007), S. 375.

⁶⁹⁸ Für Beispiele für eine sachgerechte Abgrenzung vgl. Spliedt (2023d), § 222 InsO, Rn. 15.

⁶⁹⁹ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 17.

⁷⁰⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 7.7.2005, S. 620 ff.; Thies (2024c), § 222 InsO, Rn. 3.

⁷⁰¹ Vgl. Eidenmüller (2020c), § 222 InsO, Rn. 1.

⁷⁰² Vgl. Luer/Streit (2019d), § 222 InsO, Rn. 1.

⁷⁰³ Vgl. Eidenmüller (2020c), § 222 InsO, Rn. 4.

⁷⁰⁴ Vgl. Eidenmüller (2020c), § 222 InsO, Rn. 5.

⁷⁰⁵ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024h), § 226 InsO, Rn. 1.

⁷⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 201.

⁷⁰⁷ Vgl. Andres (2018d), § 226 InsO, Rn. 1.

4.2.1.3. Insolvenzplan

Der Insolvenzplan⁷⁰⁸ stellt im Rahmen der Masseverwertung ein universelles Instrument dar.⁷⁰⁹ Er wird in einen darstellenden (§ 220 InsO) sowie gestaltenden Teil (§ 221 InsO) und beizufügende Anlagen gem. den §§ 229, 230 InsO gegliedert (§ 219 InsO), was als bloße Mindestanforderung zu sehen ist, um Übersichtlichkeit zu erreichen.⁷¹⁰ Dennoch kann durch den geschaffenen Freiraum und die bloße Vorgabe an Rahmenbedingungen auf einzelne Fälle individuell reagiert werden.⁷¹¹ In der Insolvenzordnung sind indes lediglich grobe Regelungen zu den Inhalten zu finden.⁷¹²

Der **darstellende** Teil (§ 220 InsO) des Plans enthält Angaben zu den Maßnahmen, die im eröffneten Verfahren bereits getroffen worden sind oder erst getroffen werden, zur Schaffung von Grundlagen, um die Rechte der Beteiligten zu gestalten (§ 220 Abs. 1 InsO).⁷¹³ Diese Angaben nutzen die Beteiligten zur Beurteilung der dargelegten Aspekte bei ihrer Entscheidungsfindung,⁷¹⁴ da sie für eine etwaige Zustimmung zum Plan und dessen gerichtliche Bestätigung auf Basis eines sachgerechten Urteils erforderlich sind;⁷¹⁵ daher muss der darstellende Teil des Insolvenzplans zwingend alle hierfür notwendigen Angaben enthalten (§ 220 Abs. 2 Satz 1 InsO).⁷¹⁶ Diese unterscheiden sich jedoch, je nachdem, ob der Insolvenzplan als Liquidations-, Übertragungs- oder Sanierungsplan dient.⁷¹⁷

Von Relevanz ist an dieser Stelle insbesondere eine Vergleichsrechnung, welche die Auswirkungen des Plans auf die voraussichtliche Gläubigerbefriedigung enthält (§ 220 Abs. 2 InsO). Bei Eingriffen in die Rechte von Insolvenzgläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 217 Abs. 2 InsO) hat eine Darstellung der Ver-

⁷⁰⁸ Er kann grundsätzlich in Form eines Liquidations-, Übertragungs-, Sanierungsplans oder einer Mischform hieraus vorliegen (vgl. Pinkwart/Kolb (2008), S. 263 f.), wobei sich im Rahmen dieser Arbeit auf die Sanierung und demnach den Insolvenzplan als Sanierungsplan konzentriert wird.

⁷⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 83, 90 f.; Eidenmüller (2020a), § 217 InsO, Rn. 4.

⁷¹⁰ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 1.

⁷¹¹ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024c), § 219 InsO, Rn. 1 f.

⁷¹² Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 1.

⁷¹³ Vgl. Koch/de Bra (2020b), § 65, Rn. 24.

⁷¹⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 19.5.2009, S. 517, Rn. 27.

⁷¹⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 13.10.2011, S. 140, Rn. 9.

⁷¹⁶ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024d), § 220 InsO, Rn. 2.

⁷¹⁷ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 2; bzw. zum Ziel des Insolvenzplanverfahrens vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024d), § 220 InsO, Rn. 6.

hältnisse des die Sicherheit gewährenden verbundenen Unternehmens und der Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen zu erfolgen (§ 220 Abs. 3 InsO). Die in § 220 Abs. 2 InsO normierten Anforderungen an die Vergleichsrechnung und die mögliche Einbeziehung von Gläubigern aus Drittsicherheiten sind erst seit Einführung des SanInsFoG im Gesetz zu finden,⁷¹⁸ auch wenn das Aufstellen einer solchen Rechnung bereits vorher ohne explizite Erwähnung im Gesetz vorzunehmen war.⁷¹⁹ Nach wie vor nicht gesetzlich geregelt, bleibt die Frage des Stichtags, auf den die Vergleichsrechnung abstellt.⁷²⁰

Die Vergleichsrechnung stellt die Chancen der Gläubigerbefriedigung durch das bevorstehende Insolvenzplanverfahren mit denen eines Regelinsolvenzverfahrens in Relation;⁷²¹ sie stellt demnach „den Umfang der Gläubigerbefriedigung bei einer Verwertung der Masse mit und ohne Plan“⁷²² dar. In diesem Zusammenhang werden die in der Regelabwicklung ergriffenen Maßnahmen dargelegt.⁷²³ Dabei muss der Grundsatz, nach welchem kein Beteiligter eine Schlechterstellung durch den Plan erfahren darf im Vergleich zu einer Befriedigung ohne Insolvenzplan (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO, § 247 Abs. 2 Nr. 1 InsO, § 245 Abs. 1 Nr. 2 InsO), zwingend eingehalten werden.⁷²⁴ Ableiten lässt sich dieser Grundgedanke aus dem US-amerikanischen Recht im Rahmen des so genannten „best interest of creditor’s test“.⁷²⁵

Berücksichtigung in der Rechnung finden alle verwertbaren Teile der Insolvenzmasse.⁷²⁶ Im Falle der durch den Plan festgelegten Fortführung des Unternehmens muss die Vergleichsrechnung unter Fortführungsgesichtspunkten erfolgen (§ 220 Abs. 2 Satz 3 InsO).⁷²⁷ Eine Ausnahme greift bei Aussichtslosigkeit des Verkaufs des Unternehmens oder einer anderweitigen Fortführung (§ 220 Abs. 2 Satz 4 InsO).

Das nachfolgende Beispiel⁷²⁸ zeigt die Berechnung einer Gläubigerbefriedigung mit Insolvenzplanverfahren (Tab. 3) und ohne Planverfahren (Tab. 4). Dabei soll

⁷¹⁸ Vgl. Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 2.

⁷¹⁹ Vgl. Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 7.

⁷²⁰ Vgl. Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 10.

⁷²¹ Vgl. Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 4.

⁷²² Rühle (2024c), § 220 InsO, Rn. 14.

⁷²³ Vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2015, S. 697, Rn. 30.

⁷²⁴ Vgl. Keller (2020c), 4. Teil, Rn. 1718.

⁷²⁵ Vgl. Braun/Uhlenbruck (1997), S. 604 ff.

⁷²⁶ Vgl. AG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2014, S. 761.

⁷²⁷ Vgl. Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 7.

⁷²⁸ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 123.

nicht näher auf die Ermittlung des Gesamtliquidationswerts sowie einzelner Bestandteile der Rechnung eingegangen werden; stattdessen ist hier die Berechnung der jeweiligen Gläubigerbefriedigungsquote als Endergebnis von Bedeutung. Es zeigt sich, dass die Befriedigungsquote im Falle des Insolvenzplanverfahrens – im Beispiel beträgt die Quote jeweils 28,644 % – für die einzelnen Gläubigergruppen höher ist als im Verfahren ohne Insolvenzplan, bei der sich die Quoten für die Gläubigergruppen auf rund 23,3954 % belaufen. Demnach wird kein Beteiligter durch den Insolvenzplan im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren schlechter gestellt und die Gläubiger profitieren von einem Insolvenzverfahren auf Basis eines Insolvenzplans.

Ermittlung Quoten Insolvenzplan			
Kontostand zum xx.xx.xxxx			825.352,39
abzgl. Rückstellungen			172.557,86
zu verteilende Masse			652.794,53
	Festgestellter Betrag in EUR	Quote in %	Quote Insolvenzplan Auszahlungsbetrag in EUR
Gruppe 1: Kleingläubiger bis 5.000 EUR	4.677,09	100,000	4.677
Gruppe 2: Großgläubiger über 25.000 EUR ohne Sonderrechte	931.103,09	28,644	266.705,16
Gruppe 3: Großgläubiger über 25.000 EUR mit Sonderrechten	985.720,65	28,644	282.349,90
Gruppe 4: Großgläubiger mit Ausfallforderung⁷²⁹	37.565,32	28,644	10.760,20
Gruppe 5: Gesellschaftsnahe Gläubiger § 39 InsO	0,00	0,000	0,00
Gesamt	1.959.066,15		564.492,35

Tab. 3: Ermittlung Quoten mittels Insolvenzplanverfahren⁷³⁰

⁷²⁹ Hierbei handelt es sich um eine Ausfallforderung gem. § 52 InsO.

⁷³⁰ Modifiziert entnommen aus Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 123.

Ermittlung Quoten Regelinsolvenz			
Kontostand zum XX.XX.XXXX			825.352,39
abzgl. Rückstellungen			367.021,83
zu verteilende Masse			458.330,56
	Festgestellter Betrag in EUR	Quote in %	Quote Insolvenzplan Auszahlungsbetrag in EUR
Gruppe 1: Kleingläubiger bis 5.000 EUR	4.677,09	23,3953593	1.094,22
Gruppe 2: Großgläubiger über 25.000 EUR ohne Sonderrechte	931.103,09	23,3953593	217.834,91
Gruppe 3: Großgläubiger über 25.000 EUR mit Sonderrechten	985.720,65	23,3953593	230.612,88
Gruppe 4: Großgläubiger mit Ausfallforderung	37.565,32	23,3953593	8.788,54
Gruppe 5: Gesellschaftsnahe Gläubiger § 39 InsO	0,00	0,000	0,00
Gesamt	1.959.066,15		458.330,56

Tab. 4: Ermittlung Quoten mittels Regelverfahren⁷³¹

Diese Vergleichsrechnung ist darüber hinaus für das Insolvenzgericht und dessen Entscheidung über die Bestätigung des Insolvenzplans und dem hier gegebenenfalls zu prüfenden Obstruktionsverbot gem. § 245 Abs. 1 InsO von Bedeutung, um eine

⁷³¹ Modifiziert entnommen aus Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 123.

potenzielle Besser- oder Schlechterstellung einzelner Gläubiger durch den Plan zu belegen.⁷³²

Gerade die Aufstellung dieser Vergleichsrechnung kann als Herausforderung im Planerstellungsprozess gesehen werden, da die verschiedenen Verwertungsalternativen nicht einfach vorhersehbar sind, sondern mittels Szenariotechnik zustande kommen.⁷³³

Neben der Vergleichsrechnung hat der darstellende Teil des Insolvenzplans im Grundsatz getroffene Aussagen zur Fortführungsdauer sowie zur Art der Verwertung⁷³⁴, d. h. Angaben, ob eine Sanierung des bestehenden Unternehmensträgers oder eine übertragende Sanierung angestrebt wird, zu enthalten.⁷³⁵ Außerdem ist die Angabe der derzeitigen wirtschaftlichen, rechtlichen⁷³⁶ und tatsächlichen Lage des schuldnerischen Unternehmens notwendig,⁷³⁷ soweit diese Aspekte das Insolvenzverfahren betreffen.⁷³⁸

Ebenfalls von erheblicher Relevanz ist eine aufzustellende Ursachenanalyse der Insolvenz, welche als Basis für die Darstellung des Sanierungskonzeptes dient.⁷³⁹ Daneben sind bei Unternehmensfortführung laufende Strafverfahren sowie frühere Verurteilungen anzugeben.⁷⁴⁰ Außerdem sind alle geplanten Maßnahmen aufzuzeigen, die zukünftig der Sanierung des Unternehmens dienen sollen.⁷⁴¹ Auch werden im darstellenden Teil die relevanten Gründe für die vorgenommene Gruppeneinteilung aufgeführt.⁷⁴²

⁷³² Vgl. Keller (2020c), 4. Teil, Rn. 1723; das Obstruktionsverbot wird in Abschn. 4.2.1.4. im Zusammenhang mit dem Ablauf des Verfahrens näher behandelt.

⁷³³ Vgl. Exner et al. (2023a), § 43, Rn. 21.

⁷³⁴ Es ist auch eine unverzügliche Verwertung in Form einer Liquidation möglich, sodass der Insolvenzplan dann als Liquidationsplan fungiert, vgl. Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 6; dieser Fall wird an dieser Stelle jedoch nicht weiter beachtet.

⁷³⁵ Vgl. Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 6.

⁷³⁶ Hierbei sind Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen des Schuldners gemeint, z. B. Informationen zur Rechtsform oder zu Gesellschaftsverträgen, vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 3; Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 10.

⁷³⁷ Vgl. LG Wuppertal, Beschl. v. 15.9.2015, S. 494 ff.

⁷³⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 11.4.2013, S. 649, Rn. 18.

⁷³⁹ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, Rn. 3; Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 7 f.

⁷⁴⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 13.10.2011, S. 139 ff.; Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 3; Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 9.

⁷⁴¹ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 5.

⁷⁴² Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 6.

Dieser darstellende Teil dient demnach als eine wichtige Informationsgrundlage für die Beteiligten,⁷⁴³ indem das Konzept des Plans dargelegt und umfassend erläutert wird.⁷⁴⁴ Dabei beschränkt sich die Bestimmung in § 220 InsO auf den Mindestinhalt des darstellenden Teils des Insolvenzplans.⁷⁴⁵

Im Gegensatz dazu sind im **gestaltenden** Teil (§ 221 InsO) des Insolvenzplans Angaben zu finden, die darlegen, auf welche Weise eine Änderung der Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan erfolgen soll (§ 221 Satz 1 InsO).⁷⁴⁶ Als Beteiligte gelten dabei die Personen, für die der Insolvenzplan Änderungen der Rechtspositionen gem. § 217 InsO enthält.⁷⁴⁷ Demnach zählen die absonderungsberechtigten Gläubiger (§ 223 InsO), die Insolvenzgläubiger (§§ 224, 225 InsO), der Schuldner (§ 227 InsO), die am Schuldner beteiligten Personen (§ 225a InsO) und bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Altmassegläubiger⁷⁴⁸ (§ 210a Nr. 1 InsO) zu dieser Personengruppe, wohingegen die Aussonderungsberechtigten, die Massegläubiger (mit Ausnahme des § 210a InsO), der Insolvenzverwalter und die (zukünftigen) Neugläubiger hier nicht zählen, auch wenn sie mit der jeweiligen Zustimmung in den Insolvenzplan einbezogen werden können.⁷⁴⁹

Anforderungen an den gestaltenden Teil des Plans ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz; vielmehr müssen diese Anforderungen sowohl aus der Funktion des Plans als Rechtsinstitut der Insolvenzordnung als auch aus dem Kontext der Gesamtheit der Vorschriften über das Insolvenzplanverfahren (§§ 217-269 InsO) abgeleitet werden.⁷⁵⁰

Die im gestaltenden Teil des Insolvenzplans festgesetzten Bestimmungen müssen eindeutige Angaben zu Art, Zeit und Umfang der Gläubigerbefriedigung enthalten.⁷⁵¹ Hier erfolgt zudem dann auch die Gruppenbildung der vom Plan betroffenen

⁷⁴³ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 2; Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 3.

⁷⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 197.

⁷⁴⁵ Vgl. Spliedt (2023b), § 220 InsO, Rn. 1.

⁷⁴⁶ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 7; Geiwitz/von Danckelmann (2024e), § 221 InsO, Rn. 1.

⁷⁴⁷ Vgl. Lürer/Streit (2019c), § 221 InsO, Rn. 2; Geiwitz/von Danckelmann (2024e), § 221 InsO, Rn. 5.

⁷⁴⁸ Hierbei handelt es sich um einen Gläubiger mit einer Forderung, die vor der Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstanden ist, vgl. BGH, Urt. v. 13.4.2006, S. 2998, Rn. 9.

⁷⁴⁹ Vgl. Spliedt (2023c), § 221 InsO, Rn. 2; Thies (2024b), § 221 InsO, Rn. 4 f.

⁷⁵⁰ Vgl. Eidenmüller (2020b), § 221 InsO, Rn. 11.

⁷⁵¹ Vgl. Schiessler (1997), S. 115; BGH, Urt. v. 26.4.2018, S. 694, Rn. 33, 39; Neu/Ljumanjani (2022), Kap. 2, Rn. 113.

Personen mit unterschiedlicher Rechtsstellung,⁷⁵² die idealerweise Gläubiger mit gleichen bzw. ähnlichen Interessen zusammenfassen soll, so dass zwischen den Gruppen zwar Heterogenität vorliegt, innerhalb einer Gruppe jedoch möglichst Homogenität vorzufinden ist.⁷⁵³

Seit Einführung des ESUG ist es möglich, gesellschaftsrechtliche Änderungen durch den Plan dergestalt vorzunehmen, dass in die zwar grundsätzlich unberührt bleibenden Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte eingegriffen werden kann (§ 225a InsO).⁷⁵⁴ Dies lässt sich auf den Gedanken des Gesetzgebers zurückführen, nach dem die Bereitstellung von neuem Eigenkapital von Relevanz im Insolvenzplanverfahren sein kann.⁷⁵⁵

Außerdem kann der gestaltende Teil Bestimmungen bezüglich des Planvollzugs enthalten, sodass hier bspw. die Planüberwachung (§ 260 Abs. 1 InsO) geregelt ist.⁷⁵⁶ Beim gestaltenden Teil des Plans ist demnach insgesamt die Vollzugsebene betroffen.⁷⁵⁷ Durch Bestätigung des Insolvenzplans (§ 254 InsO) und deren Rechtskraft kommt es zur Entfaltung der hier festgelegten Regelungen.⁷⁵⁸

Außerdem ist die Erteilung einer dem Insolvenzverwalter zugesprochenen Vollmacht zur Umsetzung des Insolvenzplans sowie zur Berichtigung offensichtlicher Fehler des Plans möglich (§ 221 Satz 2 InsO).⁷⁵⁹ Diese muss eindeutig im gestaltenden Teil des Insolvenzplans angegeben werden.⁷⁶⁰ Eine klare Abgrenzung zwischen den beiden zuvor beschriebenen Teilen des Plans ist für die Unterscheidung der Informationsebene und der Vollzugsebene mit den vorgesehenen Rechtsänderungen zwingend notwendig.⁷⁶¹

Neben den Inhalten des Insolvenzplans, die sich aus den §§ 222-225, 225a, 227, 228, 260, 263, 264 InsO ergeben, werden im Insolvenzplan alle rechtsgestaltenden

⁷⁵² Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024f), § 222 InsO, Rn. 8.

⁷⁵³ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1697.

⁷⁵⁴ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 7; Geiwitz/von Danckelmann (2024g), § 225a InsO, Rn. 1.

⁷⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 12/5712, S. 31; Geiwitz/von Danckelmann (2024g), § 225a InsO, Rn. 1.

⁷⁵⁶ Vgl. Andres (2018b), § 219 InsO, § 220 InsO, § 221 InsO, Rn. 7.

⁷⁵⁷ Vgl. Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 15.

⁷⁵⁸ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024e), § 221 InsO, Rn. 4.

⁷⁵⁹ Vgl. Braun/Frank (2024b), § 221 InsO, Rn. 16; Geiwitz/von Danckelmann (2024c), § 219 InsO, Rn. 4.

⁷⁶⁰ Vgl. Lüer/Streit (2019c), § 221 InsO, Rn. 14.

⁷⁶¹ Vgl. Lüer/Streit (2019b), § 219 InsO, Rn. 1.

Maßnahmen festgesetzt, beschrieben und mittels entsprechender Anlagen erläutert.⁷⁶²

Diese Anlagen können zusätzlich zu den beiden zuvor erläuterten Teilen des Insolvenzplans aufgeführt werden,⁷⁶³ um auf diese Weise ausreichend Informationen für die Gläubiger und deren Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen bereitzustellen (IDW S 2, Tz. 97). Eine Vermögensübersicht sowie ein Ergebnis- und Finanzplan müssen dem Insolvenzplan aus den Erträgen eines fortgeführten Unternehmens beigelegt werden (§ 229 Satz 1 InsO). Zusätzlich sind die erwarteten Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, innerhalb dessen die Gläubigerbefriedigung stattfinden soll, sowie eine Übersicht über die in dem Zeitraum anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit darzulegen (§ 229 Satz 2 InsO). Diese Regelung dient der Gläubigerbefriedigung aus den laufenden Einnahmen nach Beendigung des Insolvenzverfahrens.⁷⁶⁴

Außerdem werden Erklärungen vom Schuldner, der Gläubiger oder Dritter als weitere Anlage dem Plan angefügt, wenn verschiedene Voraussetzungen des § 230 InsO erfüllt sind.⁷⁶⁵ Der Zweck der Anlage im Insolvenzplan besteht in der besseren Nachvollziehbarkeit der Angaben für das Insolvenzgericht sowie für die Betroffenen, um so über die Zustimmung oder Ablehnung des Plans entscheiden zu können.⁷⁶⁶ Eine Unterteilung der Anlagen kann gem. IDW S 2 in

- allgemeine Plananlagen
- Plananlagen gem. §§ 153, 229 InsO
- ergänzende Plananlagen gem. §§ 226, 230 InsO
- Gläubigerverzeichnisse

erfolgen.

⁷⁶² Vgl. Lüer/Streit (2019b), § 219 InsO, Rn. 1; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 5; Knaier (2023), § 60 GmbHG, Rn. 188.

⁷⁶³ Vgl. u. a. Bilgery (2001), S. 317; Geiwitz (2018), S. 1705.

⁷⁶⁴ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024i), § 229 InsO, Rn. 2.

⁷⁶⁵ So ist eine Erklärung des Schuldners zur Bereitschaft der Fortführung seines Unternehmens als Plananlage anzufügen, wenn es sich beim Schuldner um eine natürliche Person handelt (§ 230 Abs. 1 InsO); weitere Erklärungen sind notwendig, wenn Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem Verein ohne Rechtspersönlichkeit oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft übernehmen (§ 230 Abs. 2 InsO), wenn ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen hat (§ 230 Abs. 3 InsO) oder wenn der Insolvenzplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vorsieht (§ 230 Abs. 4 InsO).

⁷⁶⁶ Vgl. Zabel (2015), S. 771.

Demnach sind nicht nur die letzten drei Jahres-/Konzernabschlüsse in den allgemeinen Plananlagen enthalten, sondern auch der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens bzw. die Satzung und möglichst eine grafische Darstellung bedeutsamer Kennzahlen sowie der Organisationsstruktur (IDW S 2, Tz. 98).⁷⁶⁷

In den Plananlagen sind zur Transparenz der Informationen für alle Beteiligten⁷⁶⁸ eine Plan-Vermögensübersicht, eine Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung sowie eine Plan-Liquiditätsrechnung gem. § 229 InsO zu erstellen. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, falls eine Bedienung der Forderungen der Insolvenzgläubiger aus den laufenden unternehmerischen Erträgen stattfinden soll; ansonsten sollte dies bereits im darstellenden Teil gem. § 220 Abs. 2 InsO im Rahmen der bei jeder Unternehmensfortführung erforderlichen Informationen zur Einschätzung der Vorteilhaftigkeit des Insolvenzplans als wesentliche Entscheidungsgrundlage⁷⁶⁹ erfolgen.⁷⁷⁰

Die Plan-Vermögensübersicht wird unabhängig von den anderen beiden Planrechnungen lediglich einmal zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Insolvenzplans ex post erstellt.⁷⁷¹

Bei der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung handelt es sich um eine Ergebnisrechnung, welche die Aufwendungen und Erträge in dem Zeitraum abbildet, in welchem die Gläubiger befriedigt werden sollen. Außerdem stellt diese Rechnung eine Ergänzung zur Plan-Liquiditätsrechnung dar.⁷⁷² Hieraus soll der Gläubiger ableiten können, ob die Tendenz zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns gegeben ist.⁷⁷³

Die Plan-Liquiditätsrechnung als Teil eines Finanzplans dient dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während des vollständigen Sanierungszeitraums, wobei den fälligen Zahlungsverpflichtungen die derzeit verfügbaren liquiden Mittel und die „innerhalb des Planungszeitraums erwarteten Zahlungseingänge unter Abzug künftiger Auszahlungen“⁷⁷⁴ gegenübergestellt werden.

⁷⁶⁷ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1705.

⁷⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 77.

⁷⁶⁹ Vgl. Andres (2018e), § 229 InsO, Rn. 1.

⁷⁷⁰ Vgl. Spliedt (2023f), § 229 InsO, Rn. 1 f.

⁷⁷¹ Vgl. Sinz (2019a), § 229 InsO, Rn. 2.

⁷⁷² Vgl. Sinz (2019a), § 229 InsO, Rn. 3.

⁷⁷³ Vgl. Sinz (2019a), § 229 InsO, Rn. 4.

⁷⁷⁴ Sinz (2019a), § 229 InsO, Rn. 7.

Insgesamt ist der Umfang des Plans jedoch auf das Wesentliche mit klaren Angaben und Regelungen zu beschränken.⁷⁷⁵

In der Insolvenzordnung selbst ist nicht festgelegt, wie eine tiefergehende Gliederung auszusehen hat, jedoch existieren verschiedene Gliederungsempfehlungen diesbezüglich.⁷⁷⁶ Dabei hat sich der vom IDW vorgeschlagene Standard (IDW S 2) in der Praxis als Gliederungsempfehlung bewährt.⁷⁷⁷

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine entsprechende Mustergliederung eines Insolvenzplans (Abb. 8).

Beispielhafter Insolvenzplan der V-GmbH

1. Darstellender Teil

- 1.1. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans
 - 1.1.1. Art und Ziele des Insolvenzplans
 - 1.1.2. Regelungsansatz für absonderungsberechtigte Gläubiger, für nicht nachrangige Gläubiger und für nachrangige Gläubiger
- 1.2. Wesentliche Angaben zum Verfahren (Daten, Beteiligte)
- 1.3. Darstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten
 - 1.3.1. Vermögen (Fortführungs-Zerschlagungswerte und freie Masse)
 - 1.3.2. Verbindlichkeiten (Insolvenzgläubiger)
- 1.4. Sanierungskonzept
 - 1.4.1. Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - 1.4.2. Analyse von Krisenstadium und -ursachen
 - 1.4.3. Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
 - 1.4.4. Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise
 - 1.4.5. Zusammenfassung der mit dem Insolvenzplan umgesetzten Maßnahmen
 - 1.4.5.1. Vor und nach Insolvenzantragstellung bereits ergriffene Maßnahmen
 - 1.4.5.2. Mit dem Insolvenzplan beabsichtigte Maßnahmen
 - 1.4.5.3. Sanierungsmaßnahmen nach Planbestätigung/Überwachung der Planerfüllung

⁷⁷⁵ Vgl. Bilgery (2001), S. 317.

⁷⁷⁶ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1689.

⁷⁷⁷ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024c), § 219 InsO, Rn. 1.

- 1.5. Darstellung der Beseitigung der Insolvenzgründe
- 1.6. Gruppenbildung
- 1.7. Zusammenfassung der Ergebnisse für die Gläubiger bei Annahme des Insolvenzplans und einer alternativen Regelabwicklung (Quotenvergleichsrechnung)
 - 1.7.1. Ergebnis für absonderungsberechtigte Gläubiger
 - 1.7.2. Ergebnis für nicht nachrangige Gläubiger
 - 1.7.3. Ergebnis für nachrangige Gläubiger

2. Gestaltender Teil

- 2.1. Gruppenbildung und -befriedigung
 - 2.1.1. Vollstreckbare Definition der einzelnen Gläubigergruppen
 - 2.1.2. Gruppe 1 bis
 - 2.1.n. Gruppe n
- 2.2. Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten
 - 2.2.1. Plangestaltung für Gläubiger der Gruppe 1 bis
 - 2.2.n. Gruppe n
- 2.3. Ergänzende Regelungen
 - 2.3.1. Inkrafttreten des Insolvenzplans
 - 2.3.2. Rückstandsregelung nach § 255 InsO
 - 2.3.3. Regelung zur Planüberwachung
 - 2.3.4. Ggf. Anfechtungsvorbehalt nach § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO
 - 2.3.5. Regelung zum Verzicht auf die Schlussrechnungslegung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 InsO
 - 2.3.6. Zustimmungsbefürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 263 InsO
 - 2.3.7. Berichtigung von Fehlern gemäß §§ 221, 248a InsO
 - 2.3.8. Fortsetzung der Gesellschaft (wegen § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG)
 - 2.3.9. Regelung des Verzichts der Gläubiger / Freiwerden des Schuldners (vgl. § 227 Abs. 1 InsO)
 - 2.3.10. Regelungen für Nachzügler/Verjährung nach § 259b InsO
- 2.4. Ggf. Bedingungen für die Bestätigung des Insolvenzplans (§ 249 InsO), Festlegung etwaiger Bedingungen

3. Plananlagen

- 3.1. Plananlagen gemäß §§ 153, 229 InsO
 - 3.1.1. Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung
 - 3.1.1.1. Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO
 - 3.1.1.2. Handelsbilanz
 - 3.1.1.3. Überleitungsrechnungen für Zeitraum zwischen Verfah-

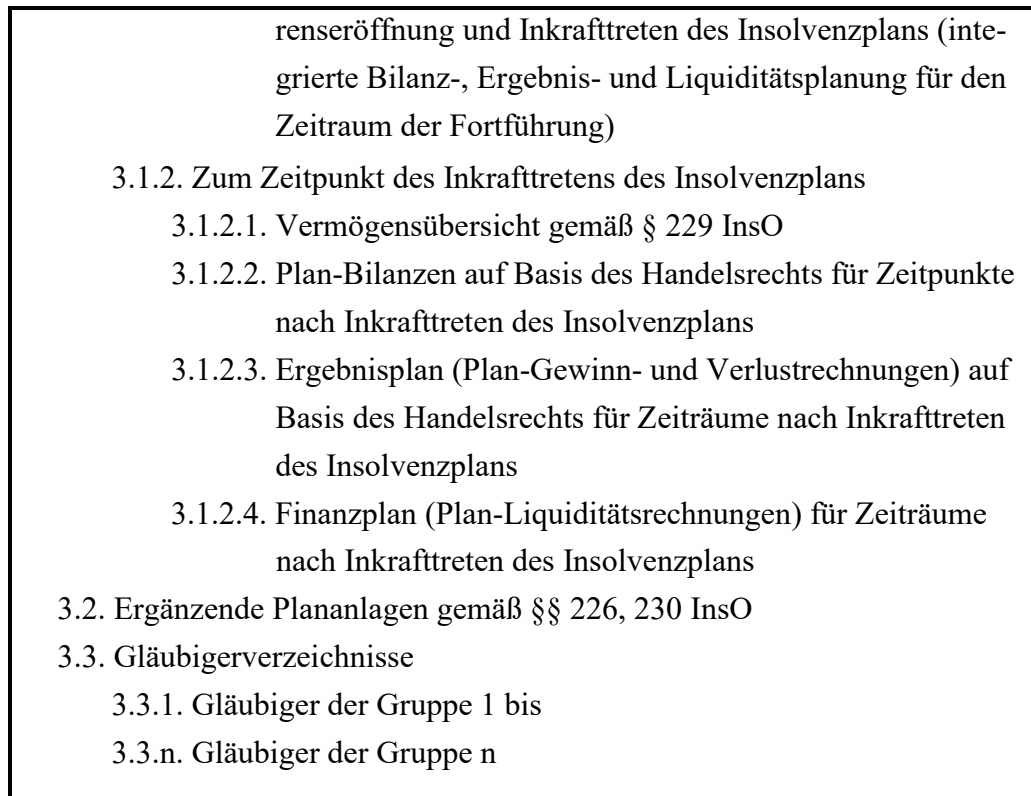


Abb. 8: Mustergliederung eines Insolvenzplans⁷⁷⁸

4.2.1.4. Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf des Insolvenzplanverfahrens entspricht in großen Teilen den Schritten des Regelinsolvenzverfahrens; das Insolvenzplanverfahren gilt als besondere Form des Verfahrens im Zuge des einheitlichen, eröffneten Insolvenzverfahrens.⁷⁷⁹ Der Ablauf des Insolvenzplanverfahrens als besondere Verfahrensart lässt sich anhand der gesetzlichen Systematik in drei Abschnitte gliedern,⁷⁸⁰ wobei der erste Abschnitt die Planaufstellung sowie die gerichtliche Vorprüfung des Plans (§§ 217-234 InsO), der zweite Abschnitt die Annahme und die Bestätigung des Insolvenzplans (§§ 235-253 InsO) und der dritte Abschnitt den Eintritt der Planwirkungen nach der Bestätigung des Plans und die Überwachung der Planerfüllung (§§ 254-269 InsO) umfasst,⁷⁸¹ was die nachfolgende Abbildung (Abb. 9) verdeutlicht.

⁷⁷⁸ Modifiziert entnommen aus IDW S 2, Anlage 1.

⁷⁷⁹ Vgl. Eidenmüller (2020e), Vorb. vor §§ 217 bis 269 InsO, Rn. 12.

⁷⁸⁰ Vgl. Braun/Frank (2024g), Vorb. vor §§ 217–269 InsO, Rn. 8.

⁷⁸¹ Vgl. Exner et al. (2023a), § 43, Rn. 110.

**1. Abschnitt: Planerstellung und gerichtliche Vorprüfung des Insolvenzplans
(§§ 217-234 InsO)**

**2. Abschnitt: Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans
(§§ 235-253 InsO)**

**3. Abschnitt: Planwirkungen und Überwachung der Planerfüllung
(§§ 254-269 InsO)**

Abb. 9: Gesetzliche Systematik des Insolvenzplanverfahrens⁷⁸²

Steht die Entscheidung für eine Verfahrensart noch zur Debatte, kann der gesamte Ablauf des Insolvenzplanverfahrens in drei bzw. bei Zustimmung zum Insolvenzplan in vier Phasen untergliedert werden.⁷⁸³ Das Verfahren beginnt mit der Entscheidungsphase⁷⁸⁴, in der über Alternativen zur Regelabwicklung, insbesondere in Form eines Insolvenzplanverfahrens, nachgedacht wird, indem der Mehrwert des Verfahrens, auch für die Gläubiger, sowie potenzielle Sanierungseffekte berücksichtigt werden.⁷⁸⁵ Danach kommt es zur Planungsphase, innerhalb der entschieden wird, wann die Insolvenzplanerstellung erfolgen soll⁷⁸⁶ und welche relevanten Sanierungsmaßnahmen im Verfahren in Frage kommen.⁷⁸⁷ Das gerichtliche Verfahren⁷⁸⁸ stellt die dritte Phase statt; sie beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem vorgelegten Insolvenzplan und endet im Falle eines reibungslosen Ablaufs des Verfahrens mit der Bestätigung des Plans, was im Folgenden näher dargelegt wird.⁷⁸⁹ Dem schließt sich sodann die Planerfüllungsphase an, die die Wirkung und die Aufhebung des Insolvenzplans umfasst.⁷⁹⁰

⁷⁸² In Anlehnung an Exner et al. (2023a), § 43, Rn. 110.

⁷⁸³ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1683.

⁷⁸⁴ Sowohl die Entscheidungsphase als auch die Planungsphase können als dem zuvor beschriebenen Ablauf des Insolvenzplanverfahrens vorgelagert beschrieben werden, vgl. Lürer/Streit (2019g), Vorb. zu §§ 217–269, Rn. 18.

⁷⁸⁵ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1684; dies ist besonders bei einer Sanierungspflicht zu berücksichtigen.

⁷⁸⁶ falls noch nicht geschehen, wobei sich der Ablauf dann generell ändert.

⁷⁸⁷ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1685 f.

⁷⁸⁸ Hiermit beginnt das eigentliche Insolvenzplanverfahren.

⁷⁸⁹ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1686.

⁷⁹⁰ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1687 ff.

Wie bereits in Abschn. 3.4.2. dargelegt, werden spätestens ab dem Berichtstermin die Unterschiede des Insolvenzplanverfahrens zum Regelverfahren deutlich. Zwischen Eröffnungsbeschluss und Berichtstermin kann das Planinitiativrecht (§ 218 InsO) ausgeübt werden,⁷⁹¹ bei dem jeweils der Insolvenzverwalter und der Schuldner zur Planvorlage beim Gericht berechtigt sind; im Falle der Initiative durch den Schuldner kann diese i. V. m. der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen (§ 218 Abs. 1 InsO). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen Sanierungsplan als Insolvenzplan bereits im Vorfeld der Antragstellung aufzustellen, um somit eine raschere Verfahrensdurchführung ohne insolvenzbedingte nachhaltige Rufschädigung zu erzielen,⁷⁹² was unter dem Begriff „pre-packaged-plan“ bekannt ist⁷⁹³ und als Königsweg des Planverfahrens gilt.⁷⁹⁴ Spätestens im Schlusstermin muss der Insolvenzplan jedoch vorgelegt werden, da er sonst keine Berücksichtigung findet (§ 218 Abs. 1 Satz 3 InsO).⁷⁹⁵

Diese Vorlage des Insolvenzplans führt dann dazu, dass es statt zum Regelverfahren zum Insolvenzplanverfahren kommt. Nachdem das Verfahren eröffnet wurde, läuft nach der Vorlage des Insolvenzplans die Vorprüfung durch das Gericht gem. § 231 InsO ab.⁷⁹⁶ Hierbei geht es besonders um formale Aspekte des Insolvenzplans.⁷⁹⁷ Eine Zurückweisung des Insolvenzplans von Amts wegen, welche spätestens nach zwei Wochen der Planvorlage zu erfolgen hat (§ 231 Abs. 1 Satz 2 InsO), tritt nach § 231 Abs. 1 InsO entweder bei Nichtbeachtung der Vorschriften über die Planvorlage und den Planinhalt (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO),⁷⁹⁸ bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit (§ 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO) oder bei offensichtlicher Nichterfüllbarkeit des Plans (§ 231 Abs. 1 Nr. 3 InsO) ein. Kommt es zu keiner Zurückweisung durch das Gericht, wird der Insolvenzplan dem Gläubigerausschuss, falls im Ver-

⁷⁹¹ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1391.

⁷⁹² Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 115.

⁷⁹³ Vgl. Andres (2018a), § 218 InsO, Rn. 2.

⁷⁹⁴ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 115.

⁷⁹⁵ Vgl. Lürer/Streit (2019a), § 218 InsO, Rn. 22; Geiwitz/von Danckelmann (2024b), § 218 InsO, Rn. 11; Rühle (2024b), § 218 InsO, Rn. 18.

⁷⁹⁶ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1686; Neu/Ljuman (2020), Kap. 2, Rn. 115.

⁷⁹⁷ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024j), § 231 InsO, Rn. 1.

⁷⁹⁸ Hierbei wird im Gesetz explizit lediglich die Gruppenbildung erwähnt, die es zu prüfen gilt, jedoch ist das Insolvenzgericht verpflichtet, weitere gesetzliche Voraussetzungen zu überprüfen, vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024j), § 231 InsO, Rn. 5.

fahren eingesetzt, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten sowie dem Schuldner bzw. dem Insolvenzverwalter, je nach Planvorlage⁷⁹⁹, zur Stellungnahme weitergeleitet (§ 232 Abs. 1 InsO).⁸⁰⁰ Besondere Bedeutung besitzt hier die Vergleichsrechnung, auf die bei der Stellungnahme näher einzugehen ist, da sie das zentrale Planelement darstellt.⁸⁰¹ Dennoch muss beachtet werden, dass die Stellungnahme in Bezug auf den gesamten Plan zu erfolgen hat; die Vergleichsrechnung wird hier als ergänzend betrachtet.⁸⁰² Die maximale Frist zur Stellungnahme beträgt für die Beteiligten zwei Wochen (§ 232 Abs. 3 InsO).⁸⁰³ In Großverfahren kann es ausnahmsweise vorkommen, dass eine Fristverlängerung genehmigt wird.⁸⁰⁴

Im Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 235 InsO), welcher durch das Insolvenzgericht bestimmt wird, werden sowohl der Insolvenzplan als auch die Stimmrechte der Beteiligten (§§ 237-239 InsO) erörtert; im Anschluss wird über den Plan abgestimmt. Normalerweise finden die beiden Termine an einem einzigen angesetzten Termin statt,⁸⁰⁵ es besteht jedoch ebenfalls die Möglichkeit, dass ein gesonderter Termin zur Abstimmung durch das Insolvenzgericht bestimmt wird (§ 241 InsO), wobei zwischen den beiden Terminen nicht mehr als ein Monat liegen soll (§ 241 Abs. 1 InsO). Die Wahl der Terminierung liegt im Ermessen des Gerichts.⁸⁰⁶ Die Abstimmung selbst kann bei einem gesonderten Abstimmungstermin auch in schriftlicher Form durchgeführt werden (§ 242 InsO). Beide Termine bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung (§ 232 Abs. 2 InsO). Sie dürfen zeitlich nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden, jedoch können die Termine ebenfalls miteinander verbunden werden (§ 236 InsO).⁸⁰⁷ Eine Ladung zum Abstimmungstermin erhalten

⁷⁹⁹ Bei Vorlage des Plans durch den Schuldner wird der Insolvenzplan dem Insolvenzverwalter vorgelegt und umgekehrt, vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024k), § 232 InsO, Rn. 3 f.

⁸⁰⁰ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024j), § 231 InsO, Rn. 1.

⁸⁰¹ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024k), § 232 InsO, Rn. 5a.

⁸⁰² Vgl. Spliedt (2023g), § 232 InsO, Rn. 2.

⁸⁰³ Vgl. Braun/Frank (2024d), § 232 InsO, Rn. 5.

⁸⁰⁴ Vgl. Breuer (2020), § 232 InsO, Rn. 14.

⁸⁰⁵ Vgl. Andres (2018f), § 235 InsO, Rn. 2; Geiwitz/von Danckelmann (2024l), § 235 InsO, Rn. 1; dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst für die Verbindung der beiden Termine entschieden, damit ein zügiger Ablauf des Verfahrens sichergestellt werden kann, vgl. BT-Drs. 12/7302, S. 183.

⁸⁰⁶ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024m), § 241 InsO, Rn. 2.

⁸⁰⁷ Bei größeren Insolvenzverfahren soll jedoch aufgrund der Komplexität auf eine Verbindung der Termine verzichtet werden, vgl. Spliedt (2023h), § 236 InsO, Rn. 2.

alle stimmberechtigten Beteiligten und der Schuldner, wobei dies nicht für Aktionäre oder Kommanditaktionäre gilt (§ 241 Abs. 2 InsO). Hier reicht eine öffentliche Bekanntmachung (§ 241 Abs. 2 Satz 3 InsO)

Gemäß den §§ 237, 238 und 238a InsO werden die Stimmrechte der Beteiligten festgesetzt, wobei zwischen den Regelungen für Insolvenzgläubiger (einschließlich der Absonderungsberechtigten im Hinblick auf den Ausfall, § 237 Abs. 1 Satz 2 InsO), für die Absonderungsberechtigten und die Anteilsinhaber unterschieden wird.⁸⁰⁸ Die Stimmrechte der Beteiligten werden gem. § 239 InsO nach dem Erörterungstermin in einer Stimmliste festgehalten.

In Bezug auf das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger gelten entsprechend der Regelungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 InsO, sodass die Forderungen ein Stimmrecht gewähren, die zwar einerseits angemeldet sind, andererseits jedoch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten worden sind; nachrangige Gläubiger sind nicht stimmberechtigt (§ 77 Abs. 1 InsO). Sind die Forderungen eines Gläubigers hingegen bestritten, ist er dennoch stimmberechtigt, wenn sich in der Gläubigerversammlung der Verwalter und die erschienenen stimmberechtigten Gläubiger über das Stimmrecht geeinigt haben (§ 77 Abs. 2 Satz 1 InsO). Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Entscheidung des Gerichts von Relevanz (§ 77 Abs. 2 Satz 2 InsO). Dies gilt ebenso für das Stimmrecht eines absonderungsberechtigten Gläubigers (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 InsO).⁸⁰⁹ Dessen Stimmrecht wird, falls im Insolvenzplan auch Regelungen zu absonderungsberechtigten Gläubigern zu finden sind, einzeln im Termin erörtert und das Absonderungsrecht, welches weder vom Insolvenzverwalter noch von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder einem Insolvenzgläubiger bestritten wird, gewährt ein Stimmrecht (§ 238 Abs. 1 InsO).

Das Stimmrecht der Anteilsinhaber des Schuldners wird hingegen ausschließlich nach deren Beteiligung am gezeichneten Kapital oder am Vermögen des Schuldners bestimmt (§ 238a Abs. 1 InsO).

⁸⁰⁸ Vgl. Hintzen (2020b), §§ 237, 238 InsO, Rn. 1; Spliedt (2023i), § 237 InsO, Rn. 1.

⁸⁰⁹ Vgl. Spliedt (2023i), § 237 InsO, Rn. 2.

Dabei hängt das Stimmrecht von der Planbetroffenheit ab, für welche nicht die wirtschaftliche Betroffenheit relevant ist, wie dies beim Regelverfahren der Fall ist, sondern die formelle Betroffenheit nach der jeweiligen Forderungshöhe; der wirtschaftlichen Betroffenheit wird erst beim Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) sowie beim Minderheitenschutz (§ 251 InsO) bzw. bei der Beschwerde (§ 253 InsO) eine bedeutsame Rolle zugeschrieben.⁸¹⁰

Die Abstimmung erfolgt innerhalb der im darstellenden Teil des Insolvenzplans aufgeführten und im Rahmen des gestaltenden Teils gebildeten Gläubigergruppen,⁸¹¹ die jeweils gesondert voneinander über den Plan abstimmen (§ 243 InsO). Eine separate Abstimmung findet von den Gesellschaftern statt, sofern sie in den Insolvenzplan einbezogen wurden (§§ 225a, 238a, 246a InsO).⁸¹²

Damit der Plan durch die Gläubiger angenommen wird, muss in jeder Gruppe die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Insolvenzplan zustimmen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger betragen (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Demnach ist hier eine doppelte Mehrheit in Form einer einfachen Kopf- und Summenmehrheit der abstimmenden Personen erforderlich.⁸¹³

Ist dies nicht der Fall, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe durch das Obstruktionsverbot dennoch als erteilt, wenn die Mitglieder dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als dies ohne einen Plan der Fall wäre (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO), die Gruppenangehörigen eine angemessene Beteiligung an dem wirtschaftlichen Wert erhalten, der auf der Grundlage des Insolvenzplans den Beteiligten zufließen soll (§ 245 Abs. 1 Nr. 2 InsO) und die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat (§ 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Letztere Voraussetzung gilt auch als „Aufgreifkriterium“.⁸¹⁴ Die einzeln genannten Bedingungen, damit die Zustimmung einer den Insolvenzplan ablehnenden Gruppe fingiert wird,

⁸¹⁰ Vgl. Spliedt (2023i), § 237 InsO, Rn. 1.

⁸¹¹ Vgl. Hintzen (2020a), § 243 InsO, Rn. 3; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 76; Geiwitz (2022), § 30, Rn. 28; Weitnauer (2022), Teil H, Rn. 23.

⁸¹² Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 76.

⁸¹³ Vgl. Andres (2018h), § 244 InsO, Rn. 2.

⁸¹⁴ Vgl. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 1.

müssen dabei kumulativ erfüllt sein, sodass es dann zur Annahme des Insolvenzplans kommt.⁸¹⁵ Die Voraussetzungen sind bewusst streng gefasst, um dem gruppenbezogenen Minderheitenschutz Rechnung zu tragen.⁸¹⁶

Das Schlechterstellungsverbot gem. § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO knüpft an der Vergleichsrechnung an, da hier das Ergebnis des Regelinsolvenzverfahrens mit dem Insolvenzplanergebnis verglichen wird.⁸¹⁷ Falls das Ergebnis nach dem Insolvenzplan schlechter ausfällt, als dies bei der Regelabwicklung der Fall ist, ist die Zustimmungsersetzung durch § 245 InsO nicht möglich.⁸¹⁸ Es muss stets die bestmögliche Verwertung als Ziel angestrebt werden, wobei hier i. d. R. das Ergebnis des Regelinsolvenzverfahrens von Bedeutung ist.

Dabei ist vom Gericht die Frage zu beantworten, wie das schuldnerische Unternehmen die bestmögliche Verwertung ohne Insolvenzplan erzielen kann.⁸¹⁹

Die Grundlage für diesen Vergleich bildet die nach dem Regelverfahren prognostizierte Quotenzahlung, die sodann mit der Quote für jede Gruppe, die aus dem Insolvenzplanverfahren resultiert, verglichen wird, wobei unterschiedliche Zahlungstermine in Form der Abzinsung berücksichtigt werden.⁸²⁰ Es geht hier um die Auswirkungen der verschiedenen Ausgestaltungen des Insolvenzverfahrens auf die Gläubiger in ihren Gruppen.⁸²¹ Maßgeblich ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis, auf dessen Grundlage das Insolvenzgericht eine Entscheidung trifft.⁸²²

Entscheidend für die Aufstellung der Vergleichsrechnung sind die Belange der Angehörigen der berührten Gruppe; keine Beachtung finden Einzelinteressen.⁸²³ Diese Rechnung gilt ebenso als Basis für die Entscheidung der Gläubiger, den Insolvenzplan anzunehmen.⁸²⁴

Die Quotenvergleichsrechnung als Bestandteil des Insolvenzplans ist neben der gesetzlichen Normierung durch das SanInsFoG im Standard IDW S 2 konkretisiert

⁸¹⁵ Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 5.1.2001, S. 661 f.; Andres (2018i), § 245 InsO, Rn. 2; Druczkarczyk/Schüler (2020), § 245 InsO, Rn. 2.

⁸¹⁶ Vgl. Andres (2018i), § 245 InsO, Rn. 1.

⁸¹⁷ Vgl. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 7; Rühle (2024d), § 245 InsO, Rn. 6; Thies (2024d), § 245 InsO, Rn. 8.

⁸¹⁸ Vgl. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 7.

⁸¹⁹ Vgl. Braun/Frank (2024e), § 245 InsO, Rn. 3.

⁸²⁰ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024n), § 245 InsO, Rn. 4a.

⁸²¹ Vgl. Braun/Frank (2024e), § 245 InsO, Rn. 3.

⁸²² Vgl. LG Traunstein, Beschl. v. 27.8.1999, S. 580 f.; Braun/Frank (2024e), § 245 InsO, Rn. 3.

⁸²³ Vgl. Thies (2024d), § 245 InsO, Rn. 6 f.

⁸²⁴ Vgl. Tan/Lambrecht (2019), S. 251.

(IDW S 2, Rz. 75 ff.). Als Bestandteil dieser Rechnung gilt die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Gläubiger, differenziert nach Gruppen, durch die Annahme des Insolvenzplans (IDW S 2, Tz. 75).

Somit zeigt die Rechnung die Verbesserung der Aussichten auf Befriedigung durch den Plan auf.⁸²⁵ Dabei ist zu beachten, dass die Angaben zur Befriedigung der Gläubiger ohne Insolvenzplanverfahren lediglich auf Schätzungen beruhen und es sich hierbei nur um geschätzte Liquidationswerte handelt.⁸²⁶ Als Grundlage für diese Berechnungen gelten die Massegegenstände, welche gem. § 151 Abs. 1 InsO in einem Verzeichnis mit den jeweils relevanten Werten nach § 151 Abs. 2 InsO durch den Insolvenzverwalter aufgelistet werden.

Der Begriff der angemessenen Beteiligung ist ebenfalls gesetzlich für die Gläubiger und die Anteilsinhaber geregelt, sodass für eine Gruppe der Gläubiger eine angemessene Beteiligung vorliegt, wenn nach dem Plan kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen (§ 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO), weder ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen durch Leistung in das Vermögen des Schuldners nicht vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält (§ 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO) und kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger (§ 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO). Die Regelung gilt dabei für alle Gläubiger.⁸²⁷

Für die angemessene Beteiligung einer Gruppe von Anteilsinhabern⁸²⁸ gilt, dass kein Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen (§ 245 Abs. 3 Nr. 1 InsO), und kein Anteilsinhaber, der ohne einen Plan den Anteilsinhabern der Gruppe gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese (§ 245 Abs. 3 Nr. 2 InsO). Diese Regelung, die die Anteilsinhaber betrifft, orientiert sich dabei an der Norm der angemessenen Beteiligung, die für die Gläubiger gilt.⁸²⁹

⁸²⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 26.4.2018, S. 694, Rn. 33; Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 4; Spliedt (2023b), § 220 InsO, Rn. 6; Thies (2024a), § 220 InsO, Rn. 7.

⁸²⁶ Vgl. Eilenberger (2020), § 220 InsO, Rn. 4.

⁸²⁷ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024n), § 245 InsO, Rn. 9.

⁸²⁸ Die Regelung der angemessenen Beteiligung der Anteilsinhaber wurde erst mit dem ESUG in die Insolvenzordnung aufgenommen, vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024n), § 245 InsO, Rn. 16.

⁸²⁹ Vgl. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 35; Thies (2024d), § 245 InsO, Rn. 21.

Die als dritte Voraussetzung zur Anwendung des Obstruktionsverbots geltende Regelung, nach welcher eine Planzustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gruppen vorliegen muss (§ 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO), spielt ebenfalls eine zentrale Rolle,⁸³⁰ wobei hier solche Gruppen, in denen kein Beteiligter abgestimmt hat, sowie Gruppen mit einer gesetzlichen Zustimmungsfiktion (§§ 246, 246a InsO) bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt werden.⁸³¹

Dieses sog. Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) gilt als eines der zentralen Grundprinzipien des Insolvenzplanrechts.⁸³² Dadurch ist es nicht möglich, dass eine durch einen Insolvenzplan nicht schlechter als ohne einen Plan gestellte Gruppe den Insolvenzplan blockiert; die den Plan ablehnenden Gläubiger besitzen sodann meist kein berechtigtes Interesse⁸³³ an der Ablehnung.⁸³⁴ Dieses Prinzip folgt dem US-amerikanischen Chapter 11-Verfahren mit der Cram-down-Regelung der Bankruptcy-Codes,⁸³⁵ nach der auf Antrag des Schuldners eine Überwindung einer nicht erteilten Zustimmung einer Gruppe möglich ist.⁸³⁶

Die Vorschrift erfüllt verschiedene Zwecke; einerseits zielt das Obstruktionsverbot auf das Verhindern eines missbräuchlichen Abstimmungsverhaltens ab,⁸³⁷ nach welchem ein Insolvenzplan durch das negative Abstimmungsverhalten einer Gruppe, durch sog. „Akkordstörer“, blockiert wird, obwohl mittels Insolvenzplan im Vergleich zur Liquidation ohne Insolvenzplan ein gleichwertiges oder sogar besseres Ergebnis für die Beteiligten erzielt wird.⁸³⁸

Andererseits soll auf diese Weise die Durchsetzung eines Insolvenzplans erleichtert werden, da das Aufeinandertreffen der vielfältigen Einzelinteressen der beteiligten

⁸³⁰ Hierbei besteht besonderes Diskussionspotenzial über die Anzahl der Gruppen bei der Planabstimmung, die dem Plan zustimmen muss; dabei spielte die Zustimmung einer einzelnen abstimmenden Gruppe ebenso eine Rolle wie die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gruppen, wobei sich für die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gruppen als gesetzliche Norm entschieden wurde, vgl. Drukarczyk/Schüler (2020), § 245 InsO, Rn. 24.

⁸³¹ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 209; Lüer/Streit (2019f), § 245 InsO, Rn. 39 f.; Thies (2024d), § 245 InsO, Rn. 23.

⁸³² Vgl. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 1.

⁸³³ Im Gesetz ist die Rede vom sog. „Schikaneverbot“, vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 94.

⁸³⁴ Vgl. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 1.

⁸³⁵ Vgl. Madaus (2011), S. 112 ff.; Drukarczyk/Schüler (2020), § 245 InsO, Rn. 2, 6 f., 78 ff.

⁸³⁶ Vgl. Lüer/Streit (2019f), § 245 InsO, Rn. 1.

⁸³⁷ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 208; Lüer/Streit (2022), § 245 InsO, Rn. 1; Braun/Frank (2024e), § 245 InsO, Rn. 1; Geiwitz/von Danckelmann (2024n), § 245 InsO, Rn. 1; Rühle (2024d), § 245 InsO, Rn. 1.

⁸³⁸ Vgl. Lüer/Streit (2022f), § 245 InsO, Rn. 1; Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 1.

Personen die Umsetzung des Plans erschwert.⁸³⁹ Jedoch werden diese „Verteilungskämpfe“ von der Insolvenzordnung nur bis zu einem gewissen Maße akzeptiert.⁸⁴⁰

Es soll sichergestellt werden, dass die Rangfolge der Ansprüche vor Insolvenzeintritt im Insolvenzverfahren bestehen bleibt.⁸⁴¹ Das Risiko einer Diskriminierung durch eine überstimmende Mehrheit soll für die Minderheit minimiert werden, so dass die Gefahr einer Schlechterstellung einzelner Gläubiger durch den Insolvenzplan vermieden wird.⁸⁴²

Letztlich bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Schuldners (§ 247 InsO), wovon jedoch dann ausgegangen werden kann, wenn er bis spätestens zum Abstimmungstermin keinen Widerspruch gegen den Insolvenzplan einlegt (§ 247 Abs. 1 InsO). Auch dem Schuldner steht das Recht zu, durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt zu werden, als dies ohne Plan der Fall wäre;⁸⁴³ ansonsten besteht für ihn die Möglichkeit, die Annahme des Plans zu verhindern.⁸⁴⁴ Dies steht dem Schuldner als Rechtsmittel im Rahmen der sofortigen Beschwerde gem. § 253 Abs. 1 InsO zu, die zwingend glaubhaft zu machen ist (§ 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Erfolgt jedoch ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften in § 250 InsO, erfolgt keine Planbestätigung. Diese Vorschriften umfassen die Nichtbeachtung der Normen über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans sowie über die Annahme durch die Beteiligten und die Zustimmung des Schuldners in einem wesentlichen Punkt sowie die Nichtbehebung des Mangels (§ 250 Nr. 1 InsO).⁸⁴⁵ Außerdem ist hier die unlautere Herbeiführung der Planannahme,⁸⁴⁶ was insbesondere die Annahme durch Begünstigung eines Beteiligten betrifft (§ 250 Nr. 2 InsO), aufgeführt.

⁸³⁹ Vgl. Lür/Streit (2022f), § 245 InsO, Rn. 2.

⁸⁴⁰ Vgl. Eidenmüller (1999), S. 79; Eidenmüller (2020c), § 222 InsO, Rn. 3; Eidenmüller (2020e), Vorb. vor §§ 217 bis 269, Rn. 25.

⁸⁴¹ Vgl. Eidenmüller (1999), S. 79.

⁸⁴² Vgl. Eidenmüller (1999), S. 81.

⁸⁴³ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024p), § 247 InsO, Rn. 1.

⁸⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 21; Spliedt (2023k), § 247 InsO, Rn. 1.

⁸⁴⁵ Durch diese Regelung werden im Besonderen sowohl Schuldner als auch die den Plan ablehnende Minderheit geschützt, vgl. Spliedt (2023l), § 250 InsO, Rn. 1.

⁸⁴⁶ Die Planannahme wird bei einem Verstoß gegen Treu und Glauben als unlauter bezeichnet, vgl. Thies (2024e), § 250 InsO, Rn. 11.

Daneben kommt es im Rahmen des Minderheitenschutzes (§ 251 InsO) ebenfalls zu einer Versagung der Planbestätigung, wenn der Antragsteller dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und der Antragsteller durch den Plan voraussichtlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO); dies erfolgt auf Antrag⁸⁴⁷ eines Gläubigers oder einer am Schuldner beteiligten Person. Zudem ist der Antrag nur zulässig, wenn spätestens im Abstimmungstermin eine Glaubhaftmachung der Schlechterstellung durch den Insolvenzplan vom Antragsteller erfolgt (§ 251 Abs. 2 InsO). Dadurch soll keine beteiligte Person, die selbst gegen den Plan gestimmt hat, auf Basis einer Gläubigermehrheit einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden.⁸⁴⁸ Im Mittelpunkt steht weiterhin die bestmögliche Gläubigerbefriedigung.⁸⁴⁹

Ob der Insolvenzplan letztlich bestätigt oder dies versagt wird, wird im Abstimmungstermin bzw. einem besonderen Termin hierfür verkündet (§ 252 Abs. 2 InsO),⁸⁵⁰ wobei eine Anhörung von Gläubigerausschuss, Insolvenzverwalter und Schuldner vor der Planbestätigung durch das Insolvenzgericht angezeigt ist (§ 248 Abs. 2 InsO). Ebenso wie der Schuldner besitzen auch die Gläubiger bzw. die am Schuldner beteiligten Personen, wenn es sich bei dem Schuldner um keine natürliche Person handelt, das Recht, gegen den Beschluss der Insolvenzplanbestätigung die sofortige Beschwerde einzureichen (§ 253 Abs. 1 InsO).⁸⁵¹

Zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans kommt es zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 InsO) durch das Insolvenzgericht, es sei denn, dass der Insolvenzplan etwas anderes vorsieht (§ 258 Abs. 1 InsO). Direkt an die Bestätigung schließt sich die Planerfüllungsphase an, in der die Wirkungen der im gestaltbaren Teil festgelegten Regelungen ihre Anwendung für und gegen die Beteiligten finden (§ 254 Abs. 1 InsO).⁸⁵² Dies umfasst auch diejenigen Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet oder die Widerspruch gegen den Plan eingelegt haben (§ 254b InsO). Dabei hat der Schuldner die Inhalte des Plans

⁸⁴⁷ Vgl. zu den formellen Voraussetzungen dieses Antrags Spliedt (2023m), § 251 InsO, Rn. 3 ff.

⁸⁴⁸ Vgl. Geiwitz/von Danckelmann (2024q), § 251 InsO, Rn. 1.

⁸⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 91.

⁸⁵⁰ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1687.

⁸⁵¹ Dieses Recht der sofortigen Beschwerde steht dabei im Zusammenhang mit dem in § 251 InsO geregelten Minderheitenschutz.

⁸⁵² Auch die Akkordstörer sind von dieser Norm betroffen, vgl. Spliedt (2023n), § 254 InsO, Rn. 1.

umzusetzen, was mit einer etwaigen Überwachung des schuldnerischen Handelns bis zur Beendigung dieser Umsetzung verknüpft werden kann.⁸⁵³ Sodann ist der Schuldner wieder berechtigt, frei über die Insolvenzmasse zu verfügen (§ 259 Abs. 1 InsO).

Während des Insolvenzplanverfahrens besteht jederzeit die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, wie es auch im Insolvenzregelverfahren der Fall ist, was durch den Wegfall des Insolvenzgrunds (§ 212 InsO), durch die Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO) oder bei mangelnder Deckung der Kosten des Verfahrens (§§ 207, 210a InsO) erfolgen kann.⁸⁵⁴

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 10) stellt den zuvor dargelegten Ablauf des Insolvenzplanverfahrens mit seinen besonderen Elementen noch einmal zur Veranschaulichung dar, wobei hier zur Abgrenzung des Ablaufs im Vergleich zum Regelverfahren mit der Planvorlage begonnen wird.

⁸⁵³ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1687 f.

⁸⁵⁴ Vgl. Kramer/Peter (2014), S. 169.

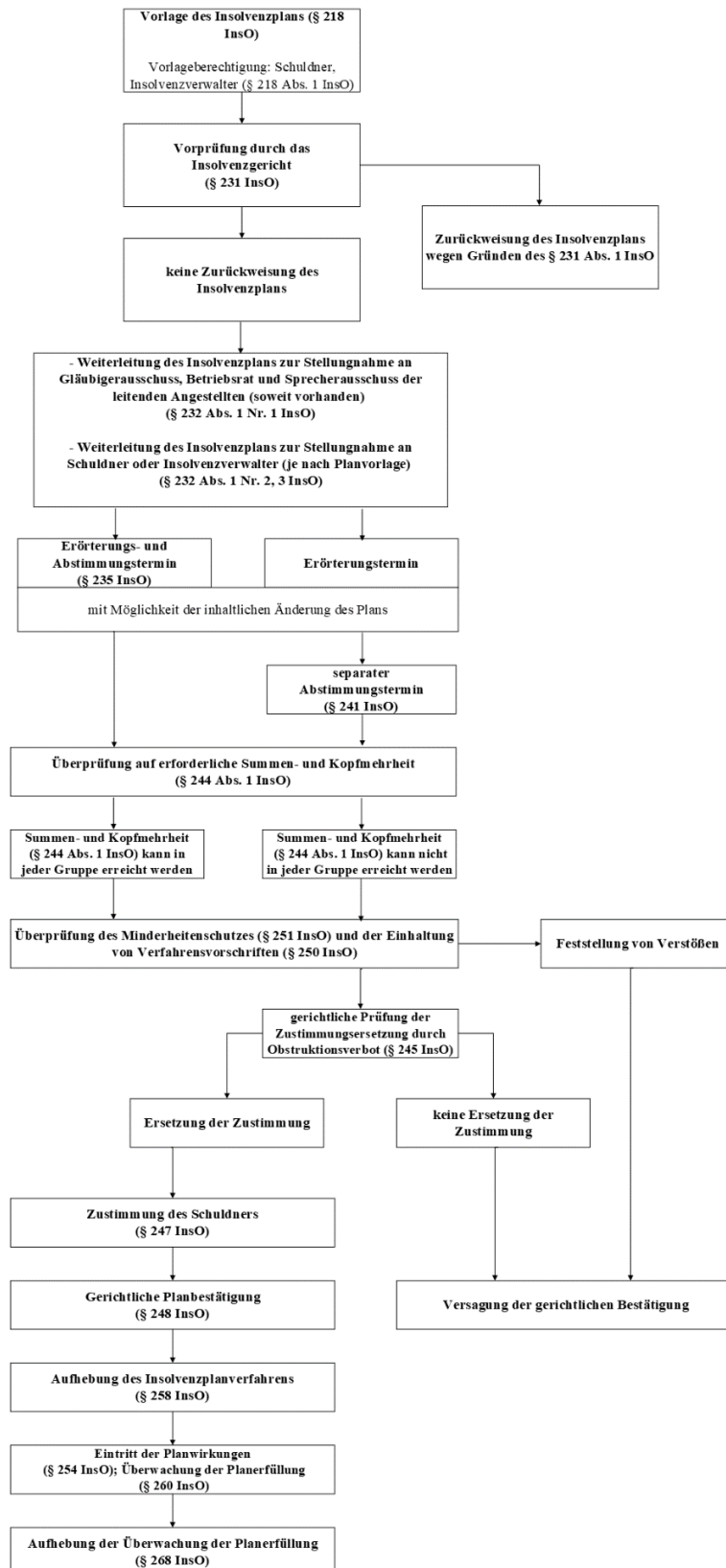


Abb. 10: Übersicht über den Ablauf des Insolvenzplanverfahrens⁸⁵⁵

⁸⁵⁵ In Anlehnung an Eidenmüller (1999); Geiwitz (2018); Spliedt (2023k), § 247 InsO; Braun/Frank (2024f), § 246 InsO; Geiwitz/von Danckelmann (2024p), § 247 InsO.

4.2.2. Eigenverwaltungsverfahren

4.2.2.1. Grundlagen der Eigenverwaltung

Bei der Eigenverwaltung handelt es sich um eine Form des Insolvenzverfahrens, bei welcher der Schuldner weiterhin – im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren – zur Ausübung der Verwaltungs- und Verfügungsmacht⁸⁵⁶ über die Insolvenzmasse (§ 270 Abs. 1 Satz 1 InsO) unter Aufsicht eines Sachwalters (§ 270f Abs. 2 Satz 1 InsO) berechtigt ist und somit – wie der Name bereits verdeutlicht – seinen Unternehmensträger „eigenständig“ verwaltet.⁸⁵⁷

Die Eigenverwaltung wurde mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 eingeführt, um dem Schuldner eine Sanierung, Abwicklung oder Fortführung seines Betriebs unter Beobachtung sowie Kontrolle eines Sachwalters und mit Zustimmung seiner Gläubiger zu ermöglichen.⁸⁵⁸ Der Gesetzgeber erhofft sich das Erreichen von besseren Ergebnissen im Insolvenzverfahren durch Einbringung von branchenspezifischem Know-how und Kontakten des Schuldners zu den am Verfahren beteiligten Personen.⁸⁵⁹ Außerdem strebt der Gesetzgeber eine frühzeitige Antragstellung⁸⁶⁰ durch den Schuldner an, um auf diese Weise die Möglichkeit einer erfolgreichen Sanierung zu verbessern.⁸⁶¹ Dies soll durch Einführung der Eigenverwaltung gefördert werden. Um die Gläubigerinteressen zu schützen, wird die Eigenverwaltung nur dann als zulässig angesehen, wenn weder Verzögerungen noch sonstige wirtschaftliche Nachteile im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren festgestellt werden können.⁸⁶²

Die Inanspruchnahme des Eigenverwaltungsverfahrens ist primär auf die Fortführung und demnach auf die Sanierung eines Unternehmens mithilfe eines Insolvenzplanverfahrens ausgelegt,⁸⁶³ was eine Kombination des Prinzips der schuldnerischen Selbstverwaltung mit dem Prinzip der Gläubigerautonomie als Basis des Insolvenzplanverfahrens bedeutet und insgesamt zu mehr Handlungsspielraum für die

⁸⁵⁶ Vgl. Harig/Höfer/Reus (2021), S. 993; Knaier (2023), § 60 GmbHG, Rn. 181.

⁸⁵⁷ Vgl. Pluta (2019), S. 57.

⁸⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 100.

⁸⁵⁹ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 126.

⁸⁶⁰ Hier spielt die zeitliche Komponente eine entscheidende Rolle, da eine frühzeitige Antragstellung den Erfolg einer Sanierung beeinflussen kann, vgl. hierzu auch Abschn. 2.3.

⁸⁶¹ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 1 f.; Pluta (2017), S. 20; Pluta (2019), S. 57.

⁸⁶² Vgl. BT-Drs. 12/7302, S. 185.

⁸⁶³ Vgl. Henkel (2019), § 27, S. 912, Rn. 4; Reus/Höfer/Harig (2019), S. 60; Koch/de Bra (2020d), § 70, Rn. 5; Fritze (2022), S. 137.

Beteiligten führt.⁸⁶⁴ Obwohl die Sanierung als Ziel hierbei oftmals angestrebt wird, wurde vom Gesetzgeber kein konkretes Verfahrensziel als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung definiert, sodass auch die übertragende Sanierung oder die Liquidation des Unternehmens prinzipiell angezielt werden können.⁸⁶⁵

Bis zur Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011 wurde der Eigenverwaltung jedoch im Sanierungsprozess lediglich eine untergeordnete Rolle zugeschrieben und das Verfahren in der Praxis kaum beachtet.⁸⁶⁶ Hierfür verantwortlich waren hauptsächlich die Vorbehalte der Verfahrensbeteiligten gegen dieses Verfahren;⁸⁶⁷ der Schuldner werde „vom Bock zum Gärtner gemacht“⁸⁶⁸, da ein Großteil der Insolvenzen und Unternehmenskrisen auf Managementfehler und Insolvenzstraftaten zurückzuführen seien.⁸⁶⁹

Erst ab der durch das ESUG eingeführten Reform der Eigenverwaltung gewann diese Form der Sanierung an Bedeutung. Der Zugang zur Eigenverwaltung wurde vereinfacht,⁸⁷⁰ wobei auch dem von der Zahlungsunfähigkeit bedrohten Schuldner Rechtssicherheit beim Zugang zur Eigenverwaltung eingeräumt wurde.⁸⁷¹ Außerdem bestand die Modifikation u. a. in der stärkeren Gläubigereinbeziehung im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren durch die Möglichkeit des vorläufigen Gläubigerausschusses.⁸⁷²

Mit Einführung des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) wurden ab dem 1.1.2021 weitreichende Neuregelungen der Vorschriften zur Eigenverwaltung vorgenommen, wobei die Evaluation der Maßnahmen der Eigenverwaltung im Rahmen des ESUG im Jahr 2012 eine

⁸⁶⁴ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 126 f., 129.

⁸⁶⁵ Vgl. Böhm (2020), S. 108; Kern (2020a), § 270 InsO, Rn. 100 ff.; Knaier (2023), § 60 GmbHG, Rn. 182; Rühle (2024a), § 217 InsO, Rn. 6.

⁸⁶⁶ Vgl. Uhlenbruck/Vallender (2009), S. 4 f.; Kern (2020a), § 270 InsO, Rn. 9; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 127; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 1 f.; Ellers (2024a), § 270 InsO, Rn. 6; Riggert (2024b), § 270 InsO, Rn. 1.

⁸⁶⁷ Vgl. Knaier (2023), § 60 GmbHG, Rn. 181.

⁸⁶⁸ Ganter/Bruns (2019), § 1 InsO, Rn. 120.

⁸⁶⁹ Vgl. Grub/Rinn (1993), S. 1587; Hauschka/Moosmayer/Lösler (2016), § 1, Rn. 23 f.; Ganter/Bruns (2019), § 1 InsO, Rn. 120.

⁸⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 2; Duch (2022), § 54, Rn. 4; Baum/Lauschke (2023), S. Rn. 104.

⁸⁷¹ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 1 f.; BGH, Beschl. v. 8.4.2020, S. 636, Rn. 18.

⁸⁷² Vgl. Duch (2022), § 54, Rn. 4.

wichtige Rolle gespielt hat.⁸⁷³ Insgesamt wurden die Anforderungen an die Eigenverwaltung verschärft und der Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren dadurch erschwert.⁸⁷⁴ Es soll sichergestellt werden, dass die Eigenverwaltung stärker an deren eigentlichen Zwecke⁸⁷⁵ sowie den Gläubigerinteressen ausgerichtet wird.⁸⁷⁶ Deutlich hervorgehoben werden sollte der mit dem Verzicht eines Insolvenzverwalters verbundene Vertrauensvorschuss, welcher durch die Ausrichtung des schuldnerischen Geschäftsbetriebs an den Gläubigerinteressen sowie durch eine rechtzeitige und gewissenhafte Vorbereitung des Eigenverwaltungsverfahrens mit der Aussicht auf eine erfolgreiche Sanierung gerechtfertigt werde.⁸⁷⁷

Die Eigenverwaltung ist in den §§ 270 ff. InsO geregelt und grundsätzlich auf sämtliche Insolvenzverfahren außer der Verbraucherinsolvenz anzuwenden.⁸⁷⁸

Im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren wird im Eigenverwaltungsverfahren kein Insolvenzverwalter eingesetzt (§ 270f Abs. 2 InsO).⁸⁷⁹ Stattdessen kommt hier ein Sachwalter mit Aufsichtsfunktion zum Einsatz, der – anders als ein Insolvenzverwalter – keine Geschäftsführungsfunktion inne hat,⁸⁸⁰ dem jedoch im Verfahren eine Schlüsselrolle zugeschrieben wird.⁸⁸¹ Insgesamt werden die Aufgaben, die im Regelverfahren bzw. Insolvenzplanverfahren der Insolvenzverwalter übernimmt, zwischen dem Schuldner einerseits und dem Sachwalter andererseits aufgeteilt, wobei der Schuldner hierbei die Verantwortung für die laufende Geschäftsführung trägt, wohingegen der Sachwalter neben der Kontrolle der Geschäftsführung Aufgaben zur Wahrung der Gläubigerinteresse übernimmt.⁸⁸²

⁸⁷³ Vgl. Vallender (2021a), S. 207, Rn. 35; für genauere Ausführungen hierzu vgl. Jacoby et al. (2019), S. 79 f., 112 ff.

⁸⁷⁴ Vgl. u. a. Seagon (2021), S. 13; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 4, 6; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 1.

⁸⁷⁵ nämlich die erfolgreiche, eigenverantwortliche Sanierung und Wiederherstellung des Unternehmens durch den Schuldner.

⁸⁷⁶ Vgl. Steffan/Oberg/Poppe (2021), S. 1117; Vallender (2021a), S. 207, Rn. 35.

⁸⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 2.

⁸⁷⁸ Vgl. Ellers (2024a), § 270 InsO, Rn. 8.

⁸⁷⁹ Vgl. Ellers/Plaßmeier (2024), § 270f InsO, Rn. 2, 18 f.

⁸⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 224; Siemon (2016), S. 63; Kern (2020e), § 274 InsO, Rn. 2.

⁸⁸¹ Vgl. Hedaiat-Rad (2018), S. 31, Rn. 80.

⁸⁸² Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 223; BT-Drs. 19/24181, S. 208; Exner et al. (2023b), § 44, Rn. 150.

Neben dem Anreiz, möglichst rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen,⁸⁸³ kann die Möglichkeit der Eigenverwaltung dem Schuldner durch Rückgriff auf bestehende Kenntnisse und bisherige Erfahrungen Vorteile im Hinblick auf Zeit und Kosten schaffen.⁸⁸⁴ Zur Inanspruchnahme einer Eigenverwaltung ist ein Beschluss auf Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht beim Entscheid über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 270 Abs. 1 InsO notwendig. Beim Feststellen des Sachwalters von Umständen, die sich bei einer Fortsetzung des Eigenverwaltungsverfahrens nachteilig für die Gläubiger entwickeln könnten, müssen diese unverzüglich dem Insolvenzgericht, bei Bestellung eines Gläubigerausschusses auch diesem zusätzlich, mitgeteilt werden (§ 274 Abs. 3 InsO).

Die Vorschriften zur vorläufigen Eigenverwaltung (§§ 270b, 270c, 270e InsO) sind bewusst von denen des eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens getrennt und nicht auf diese anwendbar.⁸⁸⁵

4.2.2.2. Antrag auf Eigenverwaltung

Damit es zur Anordnung der Eigenverwaltung kommen kann, muss vom Schuldner ein schriftlicher⁸⁸⁶ Antrag auf Eigenverwaltung gestellt werden (§ 270a InsO). Diese Antragstellung kann weder vom Gläubiger noch von Amts wegen erfolgen, da kein Zwang des Schuldners besteht, eine aktive Rolle im Insolvenzverfahren einzunehmen.⁸⁸⁷ Bis zur Anordnung der Eigenverwaltung kann der Schuldner seinen Antrag jederzeit zurückziehen.⁸⁸⁸ Lehnt das Gericht die Anordnung auf Eigenverwaltung ab, so ist auch dann noch eine Rücknahme des Antrags durch den Schuldner möglich.⁸⁸⁹ Eine weitere Möglichkeit besteht in der nachträglichen Anordnung der Eigenverwaltung auf Antrag der Gläubigerversammlung, wenn das Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.⁸⁹⁰ Dieser Antrag durch die Gläubigerversammlung steht in keinem Zusammenhang mit dem Antrag auf Eigenverwaltung

⁸⁸³ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 106.

⁸⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 223.

⁸⁸⁵ Vgl. Riggert (2024g), § 270c InsO, Rn. 2.

⁸⁸⁶ Aufgrund der notwendigerweise beizufügenden Eigenverwaltungsplanung hat der Antrag in schriftlicher Form zu erfolgen, vgl. Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 6.

⁸⁸⁷ Vgl. Kern (2020a), § 270 InsO, Rn. 23; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 14; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 3.

⁸⁸⁸ Vgl. Kern (2020b), § 270a InsO, Rn. 95, trotz a. F., die jedoch nach wie vor Relevanz innerhalb der neuen Regelung seit 1.1.2021 besitzt.

⁸⁸⁹ Vgl. Landry (2022), Kap. 15, Rn. 14.

⁸⁹⁰ Vgl. Landry (2022), Kap. 15, Rn. 12.

durch den Schuldner, bevor das Verfahren eröffnet wurde.⁸⁹¹ Eine Anhörung des Schuldners muss jedoch auch hier erfolgen; ebenso muss dem Schuldner das Recht eingeräumt werden, selbst einen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung zu stellen.⁸⁹²

Seit Einführung des SanInsFoG muss beim Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung zusätzlich zwingend eine Eigenverwaltungsplanung⁸⁹³ erstellt werden, welche verschiedene Elemente zu umfassen hat (§ 270a Abs. 1 InsO) und der Erklärungen des Schuldners beigelegt werden müssen (§ 270a Abs. 2 InsO).⁸⁹⁴ Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW hat diese Anforderungen im relevanten IDW S 6 a. F.⁸⁹⁵ überarbeitet und dann in Form einer neuen Fassung des IDW S 9⁸⁹⁶ festgehalten. Die nun vom Gesetzgeber geforderte Eigenverwaltungsplanung soll dem Umstand entgegenwirken, dass der Schuldner unvorbereitet in ein Eigenverwaltungsverfahren startet;⁸⁹⁷ stattdessen soll dem schuldnerischen Unternehmen mehr Rechts- und Planungssicherheit im Eigenverwaltungsverfahren eingeräumt werden.⁸⁹⁸

Neben einem Finanzplan – der gem. den allgemeinen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre zu erstellen ist⁸⁹⁹ – für einen Zeitraum von sechs Monaten mit einer genauen Darstellung von Finanzierungsquellen, welche der Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und der Darstellung der Kosten des Verfahrens dienen (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO), wird ebenfalls ein Konzept mit einem Überblick über Art, Ausmaß und Ursachen der Krise sowie über Maßnahmen zur Zielerreichung bei Durchführung des Insolvenzverfahrens benötigt (§ 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Beim Finanzplan werden all diejenigen Kosten berücksichtigt, welche zum Weiterführen eines „gewöhnlichen Geschäftsbetriebs“ notwendig sind.⁹⁰⁰ Dazu gehören

⁸⁹¹ Vgl. Landry (2022), Kap. 15, Rn. 14.

⁸⁹² Vgl. Ellers (2024a), § 270 InsO, Rn. 11.1.

⁸⁹³ Diese Eigenverwaltungsplanung kann vom Schuldner selbst angefertigt werden, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 204.

⁸⁹⁴ Vgl. Steffan/Oberg/Poppe (2021), S. 1117.

⁸⁹⁵ Hiermit ist die Fassung des IDW S 6 vom 16.5.2018 gemeint, die durch die Fassung vom 22.6.2023 ersetzt wurde.

⁸⁹⁶ Diese aktuelle Fassung des IDW S 9 vom 23.8.2021 behandelt die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen.

⁸⁹⁷ Vgl. Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 1.

⁸⁹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 202; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 1.

⁸⁹⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 204.

⁹⁰⁰ Vgl. Blankenburg (2021), S. 753, 755.

neben wiederkehrenden Verpflichtungen, ungleichmäßig auftretende Kosten, deren Anfallen innerhalb des sechsmonatigen Planungszeitraums als überwiegend wahrscheinlich einzuordnen sind,⁹⁰¹ sowie Verfahrenskosten, wobei sich diese ebenfalls auf den Planungszeitraum beschränken und sich die Gesamtkosten des Eigenverwaltungsverfahrens somit nicht zwingend durch den Finanzplan mit den dort aufgeführten Kosten widerspiegeln lassen.⁹⁰² Dies ist kritisch zu sehen, da nur dann eine erfolgreiche Eigenverwaltung erreicht werden kann, wenn die gesamten Kosten gedeckt werden.⁹⁰³

Das Konzept gem. § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO umfasst einen analysierten Ist-Zustand gemeinsam mit einem Soll-Zustand, den es zu erreichen gilt.⁹⁰⁴ Die genaue Ausgestaltung des Konzeptes hängt dabei jeweils vom individuellen Unternehmen mit seiner Größe und seinen konkreten Verhältnissen ab.⁹⁰⁵

Außerdem ist sowohl die Darstellung des Standes der Verhandlungen mit den Gläubigern und Anteilseignern sowie Dritten nebst den Maßnahmen, die beabsichtigt sind (§ 270a Abs. 1 Nr. 3 InsO), als auch der vom Schuldner getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung seiner insolvenzrechtlichen Pflichten⁹⁰⁶ (§ 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO) von Relevanz. Selbst wenn noch keine Verhandlungen geführt wurden, ist dies aufzuführen;⁹⁰⁷ Einzelheiten sind nicht anzugeben.⁹⁰⁸

Daneben muss eine begründete Übersicht etwaiger Mehr- oder Minderkosten im Rahmen der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelinsolvenzverfahren erstellt werden (§ 270a Abs. 1 Nr. 5 InsO). Hier muss jedoch die Schwierigkeit der verlässlichen Kostenbestimmung für die Eigenverwaltung, einen Berater oder Sachwalter kritisiert werden, die das Gesetz verlangt,⁹⁰⁹ besonders da bei der Einleitung des Verfahrens keine verlässliche Kostenbestimmung erfolgen kann.⁹¹⁰

⁹⁰¹ Vgl. Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 12, 12c.

⁹⁰² Vgl. Sämisch (2022), S. 440.

⁹⁰³ Vgl. Blankenburg (2021), S. 753, 756.

⁹⁰⁴ Vgl. Undritz (2023b), § 270a InsO, Rn. 4.

⁹⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 204; Undritz (2023b), § 270a InsO, Rn. 4.

⁹⁰⁶ Dies kann auch durch einen insolvenzrechtlichen Berater erfolgen, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 205; Fiebig (2024a), § 270a InsO, Rn. 11.

⁹⁰⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 205.

⁹⁰⁸ Vgl. Ballmann/Illbruck (2021), S. 1452.

⁹⁰⁹ Vgl. Bernsau/Weniger (2020) S. 2573; Proske (2020), S. 644; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 23.

⁹¹⁰ Vgl. Bernsau/Weniger (2020) S. 2573; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 20.

Darüber hinaus ist die gesetzliche Fokussierung auf Kosten zu beanstanden;⁹¹¹ Erlöse spielen hier keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle, obwohl sie bei der Entscheidung ein wichtiger Faktor darstellen, wodurch das Ergebnis verzerrt werden kann.

Neben der zuvor erläuterten Eigenverwaltungsplanung verlangt der Antrag auf Eigenverwaltung gem. § 270a Abs. 2 Nr. 1-3 InsO noch weitere Erklärungen zu verschiedenen Sachverhalten, die der Schuldner beizufügen hat. Diese sollen Auskunft darüber geben, ob er zur Ausrichtung seines Geschäftsbetriebs nach den Interessen der Gläubiger sowohl in der Lage als auch bereit dazu ist.⁹¹² Hierbei hat der Schuldner einerseits zu erklären, ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten in Verzug befindet (§ 270a Abs. 2 Nr. 1 InsO). Damit wird erneut deutlich, dass Anträge der Gläubiger⁹¹³ ebenso wie die Anordnung durch das Insolvenzgericht allein⁹¹⁴ nicht möglich sind, sondern die Eigenverwaltung ausschließlich auf Initiative des Schuldners zu erfolgen hat.⁹¹⁵

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um solche aus „besonders bedeutsamen Rechtsverhältnissen“⁹¹⁶, demnach um Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen, Steuer- und Sozialverbindlichkeiten und Lieferantenverbindlichkeiten. *Thole* weist hier darauf hin, dass der Verzug als Zahlungsrückstand und nicht i. S. d. § 286 BGB zu verstehen ist.⁹¹⁷ Liegt Verzug in diesem Sinne vor, ist der Schuldner verpflichtet, eine Liste einzureichen, welche Angaben zu den betroffenen Gläubigern und den jeweiligen Forderungen zu enthalten hat.⁹¹⁸ Darüber hinaus sind Angaben über etwaige Vollstreckungs- oder Verwertungssperren (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 oder 5 InsO oder § 49 StaRUG) der letzten drei Jahre vorzu-

⁹¹¹ Vgl. Erbe (2021), S. 756; Riggert (2024c), § 270a InsO, Rn. 12.

⁹¹² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 204; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 24; Fiebig (2024a), § 270a, Rn. 13.

⁹¹³ Vgl. Zipperer (2019c), § 270 InsO, Rn. 41; Kern (2020a), § 270 InsO, Rn. 23; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 3; Riggert (2024c), § 270a InsO, Rn. 2.

⁹¹⁴ Vgl. Kern (2020a), § 270 InsO, Rn. 23; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 3; Riggert (2024c), § 270a InsO, Rn. 2.

⁹¹⁵ Vgl. Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 2 f.; Riggert (2024c), § 270a InsO, Rn. 2.

⁹¹⁶ Thole (2021a), S. 92.

⁹¹⁷ Vgl. Thole (2021a), S. 92; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 24; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 22a; eine andere Ansicht ist in der Literatur jedoch auch vertreten, vgl. Knobloch/Schneelee (2024a), S. 888; Riggert (2024d), Rn. 17.

⁹¹⁸ Vgl. Blankenburg (2021), S. 757.

nehmen (§ 270a Abs. 2 Nr. 2 InsO). Dabei sind auch genaue Auskünfte zum Verfahren und dem jeweiligen Restrukturierungs- oder Insolvenzgericht aufzuführen.⁹¹⁹ Auf diese Weise kann ersichtlich werden, ob die Krise des Schuldners jeweils nachhaltig beseitigt wurde, da eine wiederholte Inanspruchnahme gegen eine solche nachhaltige Bewältigung spricht.⁹²⁰ Schließlich muss der Schuldner gem. § 270a Abs. 2 Nr. 3 InsO ebenfalls erklären, ob er innerhalb seiner drei letzten Geschäftsjahre jeweils die Offenlegungspflichten insb. nach §§ 325-328 oder 339 HGB erfüllt hat.⁹²¹ Erläuterungen bei Nichteinhalten aufgrund verschiedener Umstände⁹²² können beigelegt werden.⁹²³

Die Eigenverwaltungsplanung und die einzureichenden Unterlagen bilden im Zusammenspiel mit § 270b InsO die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung.⁹²⁴

4.2.2.3. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren

Sobald der Schuldner seinen Antrag auf Eigenverwaltung eingereicht hat, wird dieser durch das Insolvenzgericht geprüft.⁹²⁵ Nach § 270b Abs. 1 InsO wird ein vorläufiger Sachwalter durch das Insolvenzgericht bestellt, auf den die §§ 274 und 275 InsO anzuwenden sind, wenn eine vollständige⁹²⁶ und schlüssige⁹²⁷ Eigenverwaltungsplanung des Schuldners vorliegt (§ 270b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO) sowie daneben keine Umstände bekannt sind, aus denen abgeleitet werden kann, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht (§ 270b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO). Mithilfe dieser Norm wird die vorläufige

⁹¹⁹ Vgl. Blankenburg (2021), S. 757; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 23.

⁹²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 204; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 24; Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 23.

⁹²¹ Vgl. Riggert (2024c), § 270a InsO, Rn. 18.

⁹²² Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der Schuldner Diskussionen über die Jahresabschlüsse mit dem Wirtschaftsprüfer führt und dadurch seine Offenlegungspflichten nicht erfüllt hat, vgl. Kreutz/Ellers (2024a), § 270a InsO, Rn. 24.

⁹²³ Vgl. Blankenburg (2021), S. 757.

⁹²⁴ Vgl. Fiebig (2024a), § 270a InsO, Rn. 1.

⁹²⁵ Vgl. Undritz (2023c), § 270b InsO, Rn. 2.

⁹²⁶ Die Eigenverwaltungsplanung ist dann vollständig, wenn die in § 270a Abs. 1 InsO verlangten Unterlagen vorliegen, vgl. Fiebig (2024b), § 270b InsO, Rn. 3.

⁹²⁷ Statt auf Prüfung der Schlüssigkeit liegt der Fokus eher auf der Prüfung der Plausibilität, vgl. Undritz (2023c), § 270b InsO, Rn. 2; andere Meinungen in der Literatur sprechen sich für die Anwendung des § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG aus, nach dem Schlüssigkeit dann gegeben ist, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt, vgl. u. a. Steffan/Oberg/Poppe (2021), S. 1118; Ellers (2024b), § 270b InsO, Rn. 9.

Eigenverwaltung legal definiert;⁹²⁸ es kommt zur Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung.

Im Falle einer Feststellung von behebbaren Mängeln in der Eigenverwaltungsplanung wird dem Schuldner eine Frist von maximal 20 Tagen zur Nachbesserung gegeben (§ 270b Abs. 1 Satz 2 InsO); die vorläufige Eigenverwaltung wird dann zunächst einstweilen angeordnet.⁹²⁹

Der vorläufige Sachwalter existiert in der Art und Weise erst seit Einführung des ESUG,⁹³⁰ da erstmals seitdem überhaupt die Möglichkeit einer vorläufigen Eigenverwaltung von Schuldnerunternehmen im Rahmen des insolvenzgerichtlichen Eröffnungsverfahrens besteht.⁹³¹

Ein vorläufiger Sachwalter wird auch dann bestellt, wenn die Geschäftsführung des Schuldners an den Interessen der Gläubiger ausgerichtet werden kann und auch tatsächlich wird, obwohl aus dem eingereichten Finanzplan gem. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO ersichtlich wird, dass die Kosten der Eigenverwaltung und der Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht gedeckt sind oder die nach § 270a Abs. 1 Nr. 5 InsO ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung in wesentlicher Weise die voraussichtlichen Kosten des Regelverfahrens übersteigen (§ 270b Abs. 2 InsO). Bei dieser Höhe der Kosten wird normalerweise davon ausgegangen, dass ein Eigenverwaltungsverfahren auf Kosten der Gläubiger durchgeführt wird.⁹³² Ebenso gilt dies im Falle von Zahlungsrückständen gegenüber Arbeitnehmern oder erheblichen Zahlungsrückständen gegenüber den weiteren in § 270a Abs. 2 Nr. 1 InsO genannten Gläubigern, bei Anordnung von Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach der Insolvenzordnung oder nach dem StaRUG zugunsten des Schuldners in den letzten drei Jahren vor der Stellung des Antrags (§ 270b Abs. 2 Nr. 2 InsO), womit einem wiederholten Eingriff in die Rechte

⁹²⁸ Vgl. Ellers (2024b), § 270b InsO, Rn. 3.

⁹²⁹ Vgl. Ellers (2024b), § 270b InsO, Rn. 16.

⁹³⁰ Vgl. Mock (2019d), § 63 InsO, Rn. 16.

⁹³¹ Vgl. Frind (2014), S. 977.

⁹³² Vgl. Undritz (2023c), § 270b InsO, Rn. 6.

der Gläubiger entgegengewirkt werden soll,⁹³³ oder bei einem Verstoß des Schuldners gegen die Offenlegungsverpflichtungen, insb. gegen §§ 325-328, 339 HGB, in einem der letzten drei Jahre vor der Antragstellung (§ 270b Abs. 2 Nr. 3 InsO).⁹³⁴

Die hier in § 270b Abs. 2 InsO aufgeführten Fälle stellen solche dar, bei denen die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung nicht im Interesse der Gläubiger liegen würde.⁹³⁵ Deswegen ist eine Gesamtwürdigung der Situation im Rahmen der Ermittlungspflicht des Insolvenzgerichts vorzunehmen,⁹³⁶ um die Ausrichtung des Geschäftsbetriebs nach den Gläubigern zur Anordnung der Eigenverwaltung feststellen zu können (§ 270b Abs. 2 InsO). Man kann dabei auch vom erschwerten Zugang zur Eigenverwaltung gem. § 270b Abs. 2 InsO reden, der die oben aufgeführten Fälle zusammenfasst. Außerdem ist das Gericht bei einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses für oder gegen eine vorläufige Eigenverwaltung hieran gebunden (§ 270b Abs. 3 Satz 3,4).

Für den vorläufigen Sachwalter und dessen Rechtsstellung finden die §§ 274, 275 InsO Anwendung.⁹³⁷ Dabei werden dem vorläufigen Sachwalter dieselben Aufgaben zugeschrieben wie dem Sachwalter im eröffneten Verfahren.⁹³⁸ Im Gegensatz zum vorläufigen Insolvenzverwalter fehlen dem vorläufigen Sachwalter jedoch Eingriffs- und Sicherungsrechte.⁹³⁹ Dafür besitzt er eine Unterstützungsfunktion nach § 274 Abs. 2 Satz 2 InsO im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung und eine Beratungs- sowie Überwachungsfunktion.⁹⁴⁰

Der vorläufige Sachwalter kann vom Gericht beauftragt werden, Bericht über die vom Schuldner vorgelegte Eigenverwaltungsplanung (§ 270c Abs. 1 Nr. 1 InsO), die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als

⁹³³ Vgl. Ellers (2024b), § 270b InsO, Rn. 24; ausführlicher zu dieser Problematik siehe Abschn. 6.3. bzw. Hölzle/Curtze (2021), S. 1298.

⁹³⁴ Für den Schuldner besteht indes auch die Möglichkeit, diesen Verpflichtungen nachträglich nachzukommen und die Ursachen für die Verletzung der Offenlegungspflicht zu beseitigen, vgl. Riggert (2024d), § 270b InsO, Rn. 16.

⁹³⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 205; Riggert (2024d), § 270b InsO, Rn. 12.

⁹³⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 205.

⁹³⁷ Vgl. Riggert (2024d), § 270b InsO, Rn. 2; Riggert (2024e), § 270b InsO, Rn. 3; die konkreten Aufgaben des vorläufigen Sachwalters im Eröffnungsverfahren werden im Rahmen der Tätigkeit des Sachwalters im eröffneten Verfahren genauer erläutert, indem besonders auf die §§ 274 f. InsO eingegangen wird.

⁹³⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 21.7.2016, S. 798, Rn. 42; Riggert (2024d), § 270b InsO, Rn. 2; Riggert (2024e), § 270b InsO, Rn. 3.

⁹³⁹ Vgl. BGH, Beschl. v. 21.7.2016, S. 798, Rn. 46.

⁹⁴⁰ Vgl. Riggert (2024q), § 274 InsO, Rn. 2, 13 f.

Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung (§ 270c Abs. 1 Nr. 2 InsO) und das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe (§ 270c Abs. 1 Nr. 3 InsO) zu erstatten. Diese Beauftragung des vorläufigen Sachwalters liegt dabei im Ermessen des Insolvenzgerichts.⁹⁴¹

Der Schuldner ist indes verpflichtet, auftretende Änderungen in Bezug auf die Eigenverwaltungsplanung dem Gericht sowie dem vorläufigen Sachwalter unverzüglich mitzuteilen (§ 270c Abs. 2 InsO). Hierdurch soll die potenzielle Entscheidung des Insolvenzgerichts über eine Aufhebung der Eigenverwaltung ermöglicht werden, aber auch dem vorläufigen Sachwalter die Gelegenheit gegeben werden, auf die Aufhebung hinzuwirken.⁹⁴²

Außerdem wird durch das Insolvenzgericht zunächst gem. § 270c Abs. 3 Satz 1 InsO i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO über den Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses entschieden, dessen Einsatz wie beim Insolvenzregelverfahren möglich ist.⁹⁴³ Dabei prüft das Insolvenzgericht anfänglich, ob die Voraussetzungen für einen obligatorischen vorläufigen Gläubigerausschuss⁹⁴⁴ nach § 22a Abs. 1 InsO erfüllt sind⁹⁴⁵ oder ob eine fakultative Anordnung auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners nach § 22a Abs. 2 InsO oder eine Anordnung von Amts wegen⁹⁴⁶ in Frage kommt.⁹⁴⁷ Bevor über den Einsatz des vorläufigen Sachwalters entschieden wird, wird dem zuvor eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschuss – sofern eingesetzt – vor Erlass der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt (§ 270b Abs. 3 InsO).

⁹⁴¹ Vgl. Ellers/Kreutz (2024a), § 270c InsO, Rn. 8.

⁹⁴² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 206.

⁹⁴³ Vgl. hierzu genauer Pape/Schulz (2016), S. 506.

⁹⁴⁴ Dieser wird dann eingesetzt, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat: Als erstes Merkmal gilt eine mindestens 6 000 000 Euro hohe Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, als zweites Merkmal mindestens 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und schließlich mindestens fünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (§ 22a Abs. 1 InsO).

⁹⁴⁵ Streitig ist hier, ob die Vorschrift, die dem Insolvenzgericht die Möglichkeit einräumt, vorläufige Maßnahmen zu bestimmen, demnach auch den Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses, die Norm des § 22a Abs. 1 InsO verdrängt. Somit läge die Entscheidung über die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Ermessen des Gerichts, dieser Ansicht folgend vgl. Frind (2012), S. 1384; Riggert (2024f), § 270c InsO, Rn. 8; anderer Ansicht hingegen vgl. Undritz (2023d), § 270c InsO, Rn. 5.

⁹⁴⁶ Die Anforderungen für einen vorläufigen Gläubigerausschuss sind nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO in den §§ 67 Abs. 2 & 3, 69-73 InsO festgelegt, vgl. Blankenburg (2021), S. 758.

⁹⁴⁷ Vgl. Blankenburg (2021), S. 758.

Auch die Begründung von Masseverbindlichkeiten, die auf Antrag des Schuldners vom Insolvenzgericht anzuordnen sind, findet im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren statt (§ 270c Abs. 4 Satz 1 InsO). Dabei wird konkret auf den Finanzplan und die dort aufgeführten Verbindlichkeiten verwiesen, da im Falle der Erstreckung der Ermächtigung auf Verbindlichkeiten, die nicht im Finanzplan aufgeführt sind, eine Begründung notwendig ist (§ 270c Abs. 4 Satz 2 InsO).⁹⁴⁸ Sodann entscheidet das Insolvenzgericht nach eigenem Ermessen über die Anordnung der Begründung von Masseverbindlichkeiten.⁹⁴⁹

Des Weiteren muss die in § 270c Abs. 5 InsO geregelte Hinweispflicht beachtet werden, die das Insolvenzgericht bei Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung im Falle von drohender Zahlungsunfähigkeit besitzt; es hat sodann seine Zweifel an den nicht vorliegenden Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung mitzuteilen und dem Schuldner die Gelegenheit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen. Auf diese Weise hat der Schuldner die Möglichkeit, eine außergerichtliche Sanierung durchzuführen, bevor ein vorläufiger Insolvenzverwalter vom Gericht bestellt wird.⁹⁵⁰

Durch das SanInsFoG wurden erstmals Regelungen zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung formuliert, welche in § 270e InsO festgelegt sind.⁹⁵¹ Diese einheitliche Norm zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung findet auch beim Schutzschirmverfahren und dessen Anordnung Anwendung.⁹⁵²

Demnach kommt es zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Schuldners gegen insolvenzrechtliche Pflichten vorliegt (§ 270e Abs. 1 Nr. 1 InsO).⁹⁵³ Beispiele hierzu werden in § 270e Abs. 1 Nr. 1 lit. a-c InsO aufgeführt, welche jedoch nicht abschließend formuliert werden, sondern für ähnliche Fälle als Vergleich herangezogen werden können.⁹⁵⁴ Außerdem wird die vorläufige Eigenverwaltung aufgehoben, wenn sich in sonstiger Form

⁹⁴⁸ Vgl. Ellers/Kreutz (2024a), § 270c InsO, Rn. 21.

⁹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 206 f.

⁹⁵⁰ Vgl. Ellers/Kreutz (2024a), § 270c InsO, Rn. 70.

⁹⁵¹ Vgl. Frind (2020a), S. 865, 869; Vallender (2021a), S. 207, Rn. 36.

⁹⁵² Vgl. Blankenburg (2021), S. 766.

⁹⁵³ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 63, hier ist die Rede von dem Merkmal „erheblich“ zu § 272 InsO; Riggert (2024i), § 270e InsO, Rn. 4; Riggert (2024j), § 270e InsO, Rn. 4.

⁹⁵⁴ Vgl. Riggert (2024j), § 270e InsO, Rn. 3.

zeigt, dass der Schuldner nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Geschäftsführung nach den Interessen der Gläubiger auszurichten (§ 270e Abs. 1 Nr. 1 InsO).⁹⁵⁵ Von Bedeutung ist an dieser Stelle der Aspekt der schwerwiegenden Verletzung der Ausrichtung der Geschäftsführung; dieser Verstoß darf auch nicht lediglich unwesentlich sein.⁹⁵⁶ Ebenso führt die Aussichtslosigkeit des Eigenverwaltungsziels zur Aufhebung (§ 270e Abs. 1 Nr. 3 InsO). Dies kann etwa dann festgestellt werden, wenn der Schuldner wesentliche Änderungen hinsichtlich seiner Eigenverwaltungsplanung bekanntgibt, die eine angestrebte Eigenverwaltung aussichtslos werden lassen.⁹⁵⁷ Aber auch auf Antrag des vorläufigen Sachwalters mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses oder auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 270e Abs. 1 Nr. 4 InsO) bzw. des Schuldners (§ 270e Abs. 1 Nr. 5 InsO) ist eine Aufhebung möglich.

Daneben besitzen gem. § 270e Abs. 2 InsO absonderungsberechtigte Gläubiger und Insolvenzgläubiger das Recht auf Stellung eines Antrags zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, wobei zwingend glaubhaft gemacht werden muss, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht vorliegen und dem Antragsteller durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen. Im Gegensatz zur Glaubhaftmachung gem. § 272 Abs. 2 InsO, die bei Aufhebung der Eigenverwaltung notwendig ist und dort lediglich als Voraussetzung zur Antragstellung dient, d. h. der Antrag ist überhaupt erst durch die Glaubhaftmachung zulässig, reicht diese Glaubhaftmachung bereits zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung aus.⁹⁵⁸ Dies lässt sich jedoch auch auf die potenziellen Nachteile zurückführen, die mit einem Eigenverwaltungsverfahren einhergehen,⁹⁵⁹ was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Vor der Aufhebung durch das Gericht ist der Schuldner zu hören (§ 270e Abs. 2 Satz 2 InsO).

Die Aufhebung erfolgt durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters,⁹⁶⁰ welcher den bislang tätigen Sachwalter ersetzt. Hierbei besteht die Möglichkeit,

⁹⁵⁵ Vgl. Riggert (2024j), § 270e InsO, Rn. 4 ff.

⁹⁵⁶ Vgl. Riggert (2024i), § 270e InsO, Rn. 5; Riggert (2024j), § 270e InsO, Rn. 4.

⁹⁵⁷ Vgl. Kreutz/Ellers (2024b), § 270e InsO, Rn. 7.

⁹⁵⁸ Vgl. Undritz (2023f), § 270e InsO, Rn. 5.

⁹⁵⁹ Vgl. Riggert (2024i), § 270e InsO, Rn. 15.

⁹⁶⁰ Vgl. Blankenburg (2021), S. 766.

dass der bisherige Sachwalter zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt werden kann (§ 270e Abs. 3 InsO).⁹⁶¹ Dies liegt jedoch im Ermessen des Insolvenzgerichts, wobei zumeist aufgrund der bereits gegebenen Vertrautheit mit dem Fall von einer ermessensgerechten Entscheidung über den vorläufigen Sachwalter als vorläufigen Insolvenzverwalter auszugehen ist.⁹⁶²

Dem vorläufigen Gläubigerausschuss wird gem. § 270e Abs. 4 Satz 1 InsO bei einzelnen möglichen Aufhebungstatbeständen⁹⁶³ das Recht eingeräumt, sich zu äußern, wobei das Insolvenzgericht nicht an einen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses gebunden ist, was auch bei Einstimmigkeit des Beschlusses gilt.⁹⁶⁴

Durch das SanInsFoG werden die vorläufige Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren als besondere Form des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens einander angenähert, da die Vorschriften zur vorläufigen Eigenverwaltung nun für beide Varianten der vorläufigen Eigenverwaltung Gültigkeit besitzen, statt wie bis 31.12.2020 eigenständige Normen für das Schutzschirmverfahren in Form des § 270b InsO a. F. galten.⁹⁶⁵

4.2.2.4. Eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren

Das Insolvenzgericht kann die Eigenverwaltung einerseits im Eröffnungsbeschluss auf Antrag des Schuldners anordnen, sofern keine Gründe für eine Ablehnung (§ 270b InsO) oder eine Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270e InsO) ersichtlich sind (§ 270f Abs. 1 InsO). Liegt ein Fall nach § 270b Abs. 2 InsO vor, ist das Insolvenzgericht an die Entscheidung des Gläubigerausschusses (§ 270f Abs. 3 InsO i. V. m. § 272b Abs. 3 InsO) gebunden.⁹⁶⁶ Andererseits kommt es zur Anordnung der Eigenverwaltung, wenn die Gläubigerversammlung dies beantragt (§ 271 InsO),⁹⁶⁷ sofern die Zustimmung des Schuldners vorliegt.⁹⁶⁸

⁹⁶¹ Vgl. Herbst/Harig (2022), § 29, Rn. 89.

⁹⁶² Vgl. Riggert (2024i), § 270e InsO, Rn. 16.

⁹⁶³ Diese Pflicht zur Anhörung ist nur bei bestimmten Tatbeständen (§ 270e Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 InsO) gegeben, vgl. hierzu Kreutz/Ellers (2024b), § 270e InsO, Rn. 31.

⁹⁶⁴ Vgl. Riggert (2024i), § 270e InsO, Rn. 17.

⁹⁶⁵ Vgl. Ellers/Kreutz (2024a), § 270c InsO, Rn. 4.

⁹⁶⁶ Vgl. Graf-Schlicker (2022a), § 270f InsO, Rn. 2; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 59.

⁹⁶⁷ Dabei muss die Mehrheit der Gläubigerversammlung dem Antrag zustimmen; sowohl eine Summenmehrheit als auch eine Kopfmehrheit der abstimmenden Gläubiger sind hierfür notwendig.

⁹⁶⁸ Vgl. Graf-Schlicker (2022b), § 270f InsO, Rn. 2 f.; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 74 f.; Riggert (2024n), § 271 InsO, Rn. 2.

Mit der Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens wird statt eines Insolvenzverwalters, wie dies im Regelverfahren der Fall ist, ein Sachwalter bestellt (§ 270f Abs. 2 InsO).⁹⁶⁹ Die Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen beim Sachwalter entsprechend anmelden (§ 270f Abs. 2 Satz 2 InsO), da der Sachwalter teils die Rolle des Insolvenzverwalters im Regelverfahren übernimmt.⁹⁷⁰

Aufgrund des § 270f Abs. 3 InsO, der auch hier eine Anwendung des § 270b Abs. 3, 4 InsO verlangt, wird einerseits der vorläufige Gläubigerausschuss beteiligt,⁹⁷¹ andererseits müssen bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters die Gründe hierfür dargelegt werden.

Der Sachwalter ist für die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners sowie für die Überwachung der Geschäftsführung und Lebensführungsausgaben verantwortlich (§ 274 Abs. 2 Satz 1 InsO). Dadurch sollen drohende Nachteile für die Gläubiger frühzeitig erkannt werden.⁹⁷² Gleichzeitig soll jedoch auch sichergestellt werden, dass sich der Schuldner keiner Gegenstände der Insolvenzmasse entledigt oder dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz entgegen Dritte bevorzugt.⁹⁷³ Durch einen unangemessenen Lebensstil könnte der Schuldner sein Vermögen, das der Verteilung an die Gläubiger dient, vermindern.⁹⁷⁴

Zusätzlich kann der Sachwalter auf Anordnung des Gerichts bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, den Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten sowie der insolvenzrechtlichen Buchführung unterstützend tätig sein (§ 274 Abs. 2 Satz 2 InsO). Hier will sich der Gesetzgeber die Expertise des Sachwalters gewinnbringend nutzbar machen, ohne dass eine Abhängigkeit zwischen Schuldner und Sachwalter aufgebaut wird und demnach negative Auswirkungen auf die Überwachungstätigkeit des Sachwalters übertragen werden.⁹⁷⁵

Kommt es zu Umständen, aus denen ersichtlich wird, dass die Eigenverwaltung Nachteile für die Gläubiger mit sich bringen wird, ist der Sachwalter verpflichtet,

⁹⁶⁹ Vgl. Riggert (2024k), § 270f InsO, Rn. 5; Riggert (2024l), § 270f InsO, Rn. 6.

⁹⁷⁰ Vgl. Ellers/Plaßmeier (2024), § 270f InsO, Rn. 21.

⁹⁷¹ Vgl. Riggert (2024k), § 270f InsO, Rn. 6.

⁹⁷² Vgl. Kern (2020e), § 274 InsO, Rn. 51; Undritz (2023h), § 274 InsO, Rn. 10.

⁹⁷³ Vgl. Kern (2020e), § 274 InsO, Rn. 55.

⁹⁷⁴ Vgl. Kern (2020e), § 274 InsO, Rn. 58; Undritz (2023h), § 274 InsO, Rn. 11.

⁹⁷⁵ Vgl. Undritz (2023h), § 274 InsO, Rn. 13; kritisch ist dies jedoch bspw. von Frind (2021a), S. 177 zu sehen, der diese Unterstützungstätigkeit als „Systembruch“ ansieht, die stattdessen dem vorläufigen Sachwalter im Eröffnungsverfahren zuzuschreiben wäre, da sie so zu einem Schuldner führe, der nicht mehr „eigenverwaltungsfähig“ sei.

sowohl dem Gläubigerausschuss – falls ein solcher nicht eingesetzt wird, werden stattdessen die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger unterrichtet – als auch dem Insolvenzgericht dies unverzüglich anzuzeigen (§ 274 Abs. 3 InsO). Hier wird der enge Zusammenhang zwischen Prüfungspflicht einerseits und der Anzeigepflicht andererseits deutlich.⁹⁷⁶

Daneben besitzt der Sachwalter bestimmte Mitwirkungsrechte⁹⁷⁷ (§ 275 InsO), die Verbindlichkeiten betreffen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb⁹⁷⁸ des Schuldners gehören, und die dieser nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen kann (§ 275 Abs. 1 Satz 1 InsO). Ebenso ist ein Eingehen von Verbindlichkeiten des Schuldners, die zwar zu seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, nicht möglich, wenn der Sachwalter widerspricht (§ 275 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Außerdem ist es möglich, dass der Sachwalter die Kassenführung des Schuldners übernimmt,⁹⁷⁹ indem er alle eingehenden Zahlungen selbst entgegennimmt und die schuldnerischen Zahlungen eigenständig leistet (§ 275 Abs. 2 InsO).

4.2.2.5. Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens

Die Regelungen zur Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens sind im § 272 InsO zu finden, wobei der starke Bezug zu den Normen zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung deutlich wird.⁹⁸⁰ Unterschiede zur Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung bestehen durch „Anpassungen im Hinblick auf den Verfahrensstand nach der Eröffnung, insbesondere der Einbeziehung der Gläubigerversammlung“⁹⁸¹. Abhängig vom Aufhebungsgrund kommt es entweder zur Aufhebung der Eigenverwaltung von Amts wegen oder aufgrund eines entsprechenden Antrags.⁹⁸² Die Gründe für eine Aufhebung von Amts wegen können weitgehend

⁹⁷⁶ Vgl. Undritz (2023h), § 274 InsO, Rn. 10.

⁹⁷⁷ Hierbei handelt es sich um Einwirkungs- und Eingriffsrechte, vgl. Andres (2018k), § 275 InsO, Rn. 1.

⁹⁷⁸ Gehören diese Verbindlichkeiten zum schuldnerischen Geschäftsbetrieb, kann der Schuldner grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob er sie eingeht, vgl. Plaßmeier/Ellers (2024), § 275 InsO, Rn. 3.

⁹⁷⁹ Vgl. Kern (2020f), § 275 InsO, Rn. 21; Undritz (2023i), § 275 InsO, Rn. 7; Plaßmeier/Ellers (2024), § 275 InsO, Rn. 15.

⁹⁸⁰ Vgl. Riggert (2024o), § 272 InsO, Rn. 2.

⁹⁸¹ Riggert (2024o), § 272 InsO, Rn. 2.

⁹⁸² Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 151.

mit denen für die Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung gleichgesetzt werden. Demnach kommt es hierzu einerseits gem. § 272 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei fehlender Ausrichtung seiner Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger,⁹⁸³ andererseits spielt gem. § 272 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Aussichtslosigkeit der Erreichung der angestrebten Eigenverwaltungsziele eine bedeutsame Rolle,⁹⁸⁴ wobei die Gründe⁹⁸⁵ hierfür sowohl bereits zu Beginn vorgelegen haben oder erst im Laufe bis zur gerichtlichen Entscheidung entstanden sein können.⁹⁸⁶ Daneben können einzelne Gläubiger, wenn die Eigenverwaltung mit Nachteilen für diese verbunden ist (§ 272 Abs. 1 Nr. 4 InsO), sowie die Gläubigerversammlung (§ 272 Abs. 1 Nr. 3 InsO) einen Antrag auf Aufhebung der Eigenverwaltung stellen.⁹⁸⁷ Beim Antrag der Gläubigerversammlung spielt es keine Rolle, ob die Eigenverwaltung nach der Verfahrenseröffnung angeordnet wurde.⁹⁸⁸ Durch verschärfte Mehrheitsanforderungen muss sodann nicht nur eine Summenmehrheit gem. § 76 Abs. 2 InsO vorliegen, sondern zusätzlich auch eine Kopfmehrheit⁹⁸⁹, damit es zu einer solchen Aufhebungsentscheidung kommt.⁹⁹⁰ Das Antragsrecht gilt sowohl für jeden absonderungsberechtigten Gläubiger als auch für jeden Insolvenzgläubiger.⁹⁹¹ Streitig ist hingegen die Frage nach einem Antragsrecht für nachrangige Insolvenzgläubiger.⁹⁹²

Schließlich kann auch der Schuldner selbst die Aufhebung beantragen (§ 272 Abs. 1 Nr. 5 InsO), was sodann zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens führt.⁹⁹³ Han-

⁹⁸³ Vgl. Riggert (2024o), § 272 InsO, Rn. 5; Riggert (2024p), § 272 InsO, Rn. 4.

⁹⁸⁴ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 151.

⁹⁸⁵ Siehe zu den Aufhebungsgründen von Amts wegen ausführlicher Abschn. 4.2.2.3. mit den Aufhebungsgründen der vorläufigen Eigenverwaltung, die den Aufhebungsgründen der Eigenverwaltung entsprechen.

⁹⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 203.

⁹⁸⁷ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 151; Riggert (2024o), § 272 InsO, Rn. 13; Riggert (2024p), § 272 InsO, Rn. 11.

⁹⁸⁸ Vgl. Ringstmeier (2020), § 272 InsO, Rn. 6; Landry (2022), Kap. 15, Rn. 148.

⁹⁸⁹ Festgelegt ist diese Kopfmehrheit durch § 272 Abs. 1 Nr. 3 InsO mit der dort aufgeführten Mehrheit der abstimmenden Gläubiger.

⁹⁹⁰ Vgl. Riggert (2024o), § 272 InsO, Rn. 11; Riggert (2024p), § 272 InsO, Rn. 10.

⁹⁹¹ Vgl. Zipperer (2019d), § 272 InsO, Rn. 4; Kern (2020d), § 272 InsO, Rn. 26; Ellers/Kreutz (2024b), § 272 InsO, Rn. 18.

⁹⁹² Vgl. Zipperer (2019d), § 272 InsO, Rn. 4; Ellers/Kreutz (2024b), § 272 InsO, Rn. 18; Meinungen gegen ein solches Antragsrecht vertreten bspw. Kern (2020d), § 272 InsO, Rn. 26; hingegen stimmen für ein Antragsrecht der nachrangigen Gläubiger, wenn auch unter bestimmten Umständen und in Einzelfällen, z. B. Zipperer (2019d), § 272 InsO, Rn. 4; Riggert (2024p), § 272 InsO, Rn. 11.

⁹⁹³ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 151; Riggert (2024o), § 272 InsO, Rn. 12.

delt es sich beim Schuldner um eine juristische Person oder Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so verfügt das Vertretungsorgan über das Antragsrecht.⁹⁹⁴ Eine Aufhebung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht ist hingegen aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht möglich.⁹⁹⁵ Sobald es zur Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens kommt, wird das Insolvenzverfahren in Form eines Regelinsolvenzverfahrens fortgeführt, bei dem aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§ 272 Abs. 3 InsO) der bisherige Sachwalter zum neuen Insolvenzverwalter bestellt wird.⁹⁹⁶

4.2.2.6. Besonderheiten durch die Coronapandemie

Für das Jahr 2021 wurden durch das SanInsKG⁹⁹⁷ weitere Erleichterungen für Unternehmen geschaffen, indem der Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren temporär vereinfacht wurde.⁹⁹⁸ Nach § 5 Abs. 1 SanInsKG galten demnach für solche Unternehmen, die zwischen dem 1.1.2021 und dem 31.12.2021⁹⁹⁹ eine Zulassung auf Eigenverwaltung beantragten, noch die veralteten Regelungen gem. den bis 31.12.2020 gültigen §§ 270-285 InsO a. F., was eine Zulassung zur Eigenverwaltung erleichterte.¹⁰⁰⁰ Letzteres lässt sich hauptsächlich auf die deutlich geringeren Anforderungen in formeller sowie materieller Hinsicht zurückführen, die für den Eigenverwaltungsantrag bis 31.12.2020 gem. § 270a InsO a. F. galten und keine umfangreiche Eigenverwaltungsplanung mit zusätzlichen Erklärungen erforderten, wie dies seit dem 1.1.2021 der Fall ist (§ 270a InsO n. F.).¹⁰⁰¹ Zur Anwendung der alten Regelungen mussten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf die Coronapandemie zurückzuführen sein, was bei Erfüllung bestimmter Kriterien unwiderlegbar vermutet wurde. Dazu gehörten neben dem Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und gleichzeitigem Nichtvorhandensein einer Überschuldung zum 31.12.2019 auch ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in dem letzten vor dem 1.1.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr sowie ein Umsatzeinbruch um mehr als 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (§ 5 Abs. 2 SanInsKG).

⁹⁹⁴ Vgl. Landry (2022), Kap. 15, Rn. 155 f.

⁹⁹⁵ Vgl. Undritz (2023g), § 272 InsO, Rn. 2.

⁹⁹⁶ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 153.

⁹⁹⁷ Zuvor wurde es als COVInsAG erlassen.

⁹⁹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 88.

⁹⁹⁹ Hierbei wird jedoch auf das sinngemäße auszulegende Kalenderjahr 2021 abgestellt, sodass auch Anträge am 1.1.2021 und 31.12.2021 hierunter fallen, vgl. Ellers (2024d), § 5 SanInsKG, Rn. 3.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Blankenburg (2021), S. 753; Erbe (2021), S. 753.

¹⁰⁰¹ Vgl. Ellers (2024d), § 5 SanInsKG, Rn. 4.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorlagen, konnte die Insolvenzreife dennoch auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein, wenn aus einer von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Berater ausgestellten Bescheinigung bestimmte Besonderheiten und Umstände hervorgingen, die eine solche Insolvenzreife auf die Coronapandemie zurückführen ließen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SanInsKG). Dabei kam diese zusätzliche Regelung den Unternehmen besonders zugute, da bereits das Vorliegen spezieller Umstände oder Verhältnisse dazu geführt hat, dass davon ausgegangen werden konnte, dass sich die Insolvenzreife auf die Coronapandemie zurückführen ließ.¹⁰⁰² Stellte sich jedoch im Nachhinein heraus, dass sich die dargelegten Insolvenzgründe nicht auf die Coronapandemie zurückführen ließen, war eine nachträgliche Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens möglich, sodass ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde (§ 5 Abs. 4 SanInsKG).¹⁰⁰³

Bedeutsam ist jedoch, dass tatsächlich Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit als Insolvenztatbestände vorliegen mussten; die bloße Feststellung drohender Zahlungsunfähigkeit reichte für den Zugang zu den alten Regelungen nicht aus, was durch die mittels SanInsFoG festgesetzten Prognosezeiträume von Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit nunmehr von erheblicher Bedeutung in der Praxis ist.¹⁰⁰⁴

Fraglich ist jedoch auch hier, wie sich diese Sonderregelung für die Eigenverwaltung tatsächlich auf die betroffenen Unternehmen ausgewirkt hat,¹⁰⁰⁵ besonders da diese Norm nur für ein Jahr vor diesem Hintergrund der Coronapandemie galt.

¹⁰⁰² Vgl. Ellers (2024d), § 5 SanInsKG, Rn. 14, hier werden als Beispiele die Branche und der Schuldner selbst.

¹⁰⁰³ Vgl. Erbe (2021), S. 753.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Ellers (2024d), § 5 SanInsKG, Rn. 6.

¹⁰⁰⁵ Dies kann perspektivisch als Aufgabe untersucht werden, da die Regelung besonders auf die Verbesserung der Attraktivität des Eigenverwaltungsverfahrens für KMU abstellte, vgl. Ellers (2024d), § 5 SanInsKG, Rn. 39.

4.2.3. Schutzschirmverfahren

4.2.3.1. Grundlagen des Verfahrens

Als Sonderform der vorläufigen Eigenverwaltung im Insolvenzeröffnungsverfahren existiert das sog. Schutzschirmverfahren, welches jedoch nicht als eigenständiges Verfahren angesehen wird,¹⁰⁰⁶ sondern lediglich bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet werden kann.¹⁰⁰⁷ Es ist in § 270d InsO¹⁰⁰⁸ ergänzend zu den §§ 270a, 270b und 270c InsO sowie den Aufhebungstatbeständen des § 270e InsO geregelt.¹⁰⁰⁹ Das Schutzschirmverfahren gilt dabei als dem klassischen Verfahren vorgelagert,¹⁰¹⁰ sodass es zeitlich zwischen dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens angesiedelt und auf diesen Zeitraum beschränkt ist.¹⁰¹¹

Eingeführt wurde das Schutzschirmverfahren im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG),¹⁰¹² wodurch jedoch keine außerinsolvenzlichen Sanierungshilfen eingesetzt wurden, sondern der Hauptfokus lag auf der Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten innerhalb des Insolvenzverfahrens.¹⁰¹³ Zwar orientierte sich der deutsche Gesetzgeber an Verfahrensarten anderer Länder,¹⁰¹⁴ jedoch setzte er sie nicht genau so um, sondern erschuf mit dem Schutzschirmverfahren ein Verfahren, welches mit anderen Rechtsordnungen und deren Verfahren konkurrieren sollte.¹⁰¹⁵ Im Mittelpunkt steht hier eine frühzeitige Sanierung, welche sich positiv auf die Gläubigerbefriedigung auswirken

¹⁰⁰⁶ Vgl. Streit/Eckert (2018), S. 1855; in der Literatur ist auch die Rede von einem eigenständigen Verfahren, welches in das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren integriert wird, vgl. Undritz (2023e), § 270d InsO, Rn. 1.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 125.

¹⁰⁰⁸ Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 270b InsO a. F., welche bis zum 1.1.2021 galt, so dass Erkenntnisse dazu weiterhin verwendbar sind, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 207; Blankenburg (2021) S. 765.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 1.

¹⁰¹⁰ Vgl. Groh (2024); die Inanspruchnahme des Schutzschirmverfahrens ist lediglich als spezielle Form im Insolvenzeröffnungsverfahren und nicht im eröffneten Verfahren möglich.

¹⁰¹¹ Vgl. Fiebig (2024c), § 270d InsO, Rn. 1.

¹⁰¹² Vgl. Kemper (2022), § 3, Rn. 101; Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 450a; Nerlich/Fanselow (2023), § 25, Rn. 199.

¹⁰¹³ Vgl. Hofmann (2010), S. 801; Klöhn/Franke (2022), S. 49.

¹⁰¹⁴ Zu nennen sind hier insbesondere das englische Scheme of Arrangement und die französische procédure de sauvegarde, welche beide als außerinsolvenzliche Verfahren zur Sanierung bereitstehen, vgl. z. B. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 10.

¹⁰¹⁵ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 10.

sollte,¹⁰¹⁶ da ein sanierungsfreundliches Insolvenzverfahren mit besserer Planbarkeit geschaffen werden sollte.¹⁰¹⁷ Dies wird durch die planbaren Abläufe des Verfahrens, durch sorgfältige Vorbereitung und den Einsatz eines Sachwalters mit Sanierungsexpertise erreicht, was wiederum das Risiko einer Unternehmenszerschlagung mindert.¹⁰¹⁸

Auch beim Schutzschirmverfahren ergibt sich aus der Sanierung dennoch kein eigenständiges Verfahrensziel.¹⁰¹⁹ Vielmehr handelt es sich um ein Mittel, um eine möglichst hohe Quote der Gläubigerbefriedigung zu erreichen.¹⁰²⁰ Durch den Verzicht auf einen Insolvenzverwalter wie beim klassischen Eigenverwaltungsverfahren und dem hierfür stattdessen eingesetzten vorläufigen Sachwalter möchte der Gesetzgeber auch hier mittels eines Vertrauensvorschlusses erreichen, dass der Schuldner seinen Geschäftsbetrieb an den Interessen der Gläubiger ausrichtet und rechtzeitig sowie gewissenhaft eine Sanierung vorbereitet.¹⁰²¹

Im Gegensatz zur vorläufigen Eigenverwaltung wird mittels Schutzschirmverfahren ausdrücklich eine Sanierung des Unternehmens angestrebt; Liquidation und übertragende Sanierung werden hier nicht beabsichtigt.¹⁰²²

4.2.3.2. Besonderheiten des Schutzschirmverfahrens

Bis zur Einführung des SanInsFoG und der damit verbundenen Reform der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens auf Basis der ESUG-Evaluation konnte laut der Evaluation¹⁰²³ keine bedeutenden, objektiven Vorteile des Schutzschirmverfahrens im Vergleich zum Verfahren der vorläufigen Eigenverwaltung festgestellt werden.¹⁰²⁴ Durch die mit dem SanInsFoG eingeleiteten Änderungen

¹⁰¹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 19, 40; Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 3.

¹⁰¹⁷ Vgl. Vallender (2015), S. 231; Streit/Eckert (2018), S. 1854, die dieser Zielerreichung mithilfe des Schutzschirmverfahrens zustimmen.

¹⁰¹⁸ Vgl. Streit/Eckert (2018), S. 1854.

¹⁰¹⁹ Vgl. Brinkmann/Zipperer (2011), S. 1338; Fiebig (2024c), § 270d InsO, Rn. 1.

¹⁰²⁰ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 3.1, 3.2.

¹⁰²¹ Vgl. Steffan/Oberg/Poppe (2021), S. 1117.

¹⁰²² Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 129.

¹⁰²³ Die Studie wurde vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben, vgl. Hofmann (2023b), S. 15; die Ergebnisse der Studie können von den beteiligten Wissenschaftlern zusammengefasst eingesehen werden, vgl. hierzu Jacoby et al. (2019), S. 2402.

¹⁰²⁴ Vgl. Jacoby et al. (2019), S. 2404; Hofmann (2023b), S. 16.

der Normen zum Schutzschirmverfahren haben sich zwar das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren und das Schutzschirmverfahren einander angenähert,¹⁰²⁵ dennoch sind zwischen den Verfahren Unterschiede erkennbar, die mit Vor- und Nachteilen¹⁰²⁶ verbunden sind.¹⁰²⁷

Als Sonderform der vorläufigen Eigenverwaltung¹⁰²⁸ soll das Verfahren dem Schuldner spezielle Anreize zur Inanspruchnahme eines Schutzschirmverfahrens darlegen.¹⁰²⁹ Eine Besonderheit des Schutzschirmverfahrens liegt in dem Vorschlagsrecht des (vorläufigen)¹⁰³⁰ Sachwalters, welches das Schutzschirmverfahren vom Eigenverwaltungsverfahren unterscheidet und zur höheren Planbarkeit des Verfahrens beiträgt.¹⁰³¹ Der Vorschlag des Schuldners bezüglich des vorläufigen Sachwalters gilt für das Gericht bindend,¹⁰³² es sei denn, dass diese Person offensichtlich ungeeignet für dieses Amt ist (§ 270d Abs. 2 Satz 2 InsO). Das Nichtvorliegen von Unabhängigkeit gem. § 56 Abs. 1 InsO stellt dabei ein Grund dar, den Vorschlag des Schuldners abzulehnen.¹⁰³³ Außerdem darf der vorläufige Sachwalter nicht bereits als Aussteller der Bescheinigung nach § 270d Abs. 1 Satz 1 InsO fungiert haben (§ 270d Abs. 2 Satz 1 InsO).¹⁰³⁴

Daneben bietet das Schutzschirmverfahren das Privileg, dass der „ergebnisoffene Einstieg in das Insolvenzplanverfahren kanalisiert [wird] auf eine Eigensanierung mittels Insolvenzplan“¹⁰³⁵, sodass hierdurch bereits ein Insolvenzplanverfahren antizipiert wird. Die Frist zur Planvorlage ergibt sich aus § 270d Abs. 1 Satz 2 InsO, nach welchem eine maximal dreimonatige Frist festgelegt ist. Jedoch steht dieser Zeitraum von drei Monaten in der Praxis auch bei einer vorläufigen Eigenverwaltung zur Verfügung, sodass hier regelmäßig kein Unterschied feststellbar ist.¹⁰³⁶

¹⁰²⁵ Vgl. Hofmann (2023b), S. 18; Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 1.

¹⁰²⁶ Hierbei handelt es sich jedoch um „subjektive“ Vor- und Nachteile, da ein Insolvenzverfahren jeweils einzelfallbezogen durchzuführen ist und sich für den Schuldner dementsprechend unterschiedliche Nutzen und Erschwernisse bei Inanspruchnahme eines Verfahrens ergeben.

¹⁰²⁷ Vgl. Hofmann (2023b), S. 16 ff.

¹⁰²⁸ Vgl. Thole (2021a), S. 92; Hofmann (2023b), S. 15; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 533.

¹⁰²⁹ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 4.

¹⁰³⁰ Da es sich beim Sachwalter und beim vorläufigen Sachwalter fast immer um dieselbe Person handelt, gilt dieses Vorschlagsrecht indirekt auch für den Sachwalter.

¹⁰³¹ Vgl. Exner et al. (2023b), § 44, Rn. 108 ff.; Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 2.

¹⁰³² Vgl. Streit/Eckert (2018), S. 1855.

¹⁰³³ Vgl. Neumaier/Hänel (2022), § 46, Rn. 62.

¹⁰³⁴ Vgl. Exner et al. (2023b), § 44, Rn. 105.

¹⁰³⁵ Neumaier/Hänel (2022), § 46, Rn. 62; somit wird bereits von Beginn an das klare Ziel der Sanierung vorgegeben und kann den Ablauf beschleunigen bzw. vereinfachen.

¹⁰³⁶ Vgl. Hofmann (2023b), S. 16 f.

Gem. § 270d Abs. 3 InsO besitzt der Schuldner durch Anwendung der vorläufigen Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO einen Anspruch auf die Untersagung bzw. Einstellung der Zwangsvollstreckung in das Mobiliarvermögen des Schuldners, sofern der Schuldner dies beantragt.¹⁰³⁷ Dieser besondere Vollstreckungsschutz ist bedeutsam und charakteristisch für das Schutzschirmverfahren und seine Bezeichnung.¹⁰³⁸

Bis zur Einführung des SanInsFoG bestand ausschließlich im Rahmen des Schutzschirmverfahrens die Möglichkeit zur Begründung von Masseverbindlichkeiten (§ 270b Abs. 3 InsO a. F.); dem Schuldner im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren blieb dies verwehrt. Dies ist jetzt sowohl im Rahmen des Schutzschirmverfahrens als auch im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren durchführbar und bietet demnach keinen Vorteil des Schutzschirms.¹⁰³⁹

Dennoch kann festgestellt werden, dass das Schutzschirmverfahren international durch seine Ausrichtung auf eine Sanierung des schuldnerischen Unternehmens mithilfe eines Insolvenzplans angesehen und akzeptierter ist als andere Formen der Verfahren der Insolvenzordnung.¹⁰⁴⁰ Das Verfahren genießt in der Öffentlichkeit die vertrauensbildende Wirkung des Schutzschirms.¹⁰⁴¹

Diesen besonderen Aspekten, die für eine erleichterte Sanierung des Schuldners sorgen sollen, stehen erhöhte Anforderungen gegenüber, welche im Rahmen des SanInsFoG eingeführt wurden und die Vorteile dieser Verfahrensart relativieren; besonders deutlich wird dies durch den damit verbundenen Mehr-Aufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht,¹⁰⁴² wie der nachfolgende Abschnitt darlegt.

4.2.3.3. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Die Zugangsvoraussetzungen für ein Schutzschirmverfahren unterscheiden sich von denen der vorläufigen Eigenverwaltung dergestalt, dass diese beim Schutzschirmverfahren strenger gefasst sind (§ 270d Abs. 1 InsO), wobei beim Schutzschirmverfahren auch gleichzeitig zwingend alle Voraussetzungen zur Anordnung

¹⁰³⁷ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 54.

¹⁰³⁸ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 4, 54.

¹⁰³⁹ Vgl. Harig/Höfer/Reus (2021), S. 995; Hofmann (2023b), S. 16.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Proske (2020), S. 647.

¹⁰⁴¹ Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 1. Dabei dürfte der Begriff Schutzschirm hier für das Vertrauen sorgen.

¹⁰⁴² Vgl. Hofmann (2023b), S. 17.

einer vorläufigen Eigenverwaltung erfüllt sein müssen.¹⁰⁴³ Als wesentliche materielle Voraussetzung zur Einleitung des Schutzschirmverfahrens gilt das Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und/oder Überschuldung (§ 19 InsO).¹⁰⁴⁴ Die Feststellung von Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO¹⁰⁴⁵ steht einer Einleitung des Verfahrens indes ebenso wie die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung entgegen (§ 270d Abs. 1 Satz 1 InsO).¹⁰⁴⁶ Dies muss mit einer mit Gründen versehenen Bescheinigung, welche von einer in Insolvenzanangelegenheiten erfahrenen und qualifizierten Person, demnach von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation, zu erstellen ist, belegt werden (§ 270d Abs. 1 Satz 1 InsO).¹⁰⁴⁷ Den IDW-Standards muss diese Bescheinigung jedoch nicht entsprechen.¹⁰⁴⁸ Sie kann als Erleichterung für das Insolvenzgericht bei der Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung der Eigenverwaltungsplanung gem. § 270b Abs. 1 Nr. 1, 2 InsO angesehen werden.¹⁰⁴⁹ Der Ersteller dieser Bescheinigung darf jedoch nicht als vorläufiger Sachwalter fungieren, sondern muss personenverschieden sein.¹⁰⁵⁰ Um darzulegen, dass keine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung gegeben ist, ist die Entwicklung eines Grobkonzeptes der vorgesehenen Sanierung notwendig.¹⁰⁵¹ Als Orientierung dient hier IDW S 9. So werden in diesem Konzept grob die Ursachen der Unternehmenskrise analysiert und die wirtschaftliche Situation des Schuldners ebenso dargelegt wie die Skizze eines Zukunftsbilds des Unternehmens, die geplanten Sanierungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (IDW S 9, Tz. 22).

¹⁰⁴³ Vgl. Landry (2022), Kap. 15, Rn. 85 f.; Undritz (2023e), § 270d InsO, Rn. 2; Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 7, 12.

¹⁰⁴⁴ Das kumulative Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung steht einer möglichen Inanspruchnahme des Schutzschirmverfahrens nicht entgegen, vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 4.

¹⁰⁴⁵ Unschädlich ist die Zahlungsunfähigkeit jedoch, wenn sie erst nach der gerichtlichen Anordnung des Schutzschirms eintritt, vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 4.

¹⁰⁴⁶ Vgl. Zipperer/Vallender (2012), S. 729, auch wenn sich die Ausführungen auf die bis 31.12.2020 geltende Fassung der InsO beziehen, kann dies weiterhin ebenfalls auf die derzeit gültigen Regelungen im Zusammenhang mit dem Schutzschirmverfahren übertragen werden, was auch im Folgenden jeweils gilt; Rieser (2021), § 17, Rn. 13; Kemper (2022), § 3, Rn. 101; Weber/Nentwig (2022), S. 858; jedoch wurden durch die Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Coronapandemie bestimmte Fälle trotz Zahlungsunfähigkeit zugelassen, siehe hierzu Abschn.4.2.3.4.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 450b; Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 5.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 450b.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 3.

¹⁰⁵⁰ Vgl. Zipperer/Vallender (2012), S. 730 f.; Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 7.

¹⁰⁵¹ Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 8.

Zur Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens muss dieses durch das Gericht angeordnet werden, wobei dies verschiedene Anträge des Schuldners voraussetzt. Aus seinem Charakter als besondere Form des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens ergibt sich dabei die Notwendigkeit des Vorliegens eines Eröffnungsantrags,¹⁰⁵² was aufgrund von drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung erfolgt und bei dem die §§ 13-15a InsO zu beachten sind.¹⁰⁵³ Weiterhin ist wie bei der klassischen Eigenverwaltung auch ein Antrag auf Eigenverwaltung gem. § 270a InsO mit allen geltenden Vorschriften zu stellen.¹⁰⁵⁴ Schließlich hat in einem dritten Schritt in Abgrenzung zu § 270a InsO die Antragstellung eines „Schutzschirms“ zu erfolgen, indem ein Bezug zu § 270d Abs. 1 InsO hergestellt wird oder der Schuldner eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans beantragt.¹⁰⁵⁵ Diese Frist, die maximal drei Monate betragen darf, gibt sogleich auch den äußersten Zeitrahmen des Schutzschirmverfahrens vor.¹⁰⁵⁶ Ansonsten verläuft das Verfahren analog zum vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren ohne Schutzschirm.¹⁰⁵⁷

Neben der begründeten Schutzschirmbescheinigung¹⁰⁵⁸ gem. § 270d Abs. 1 Satz 1 InsO, die den Anträgen hinzugefügt werden muss, können als fakultative Anträge ein Antrag auf Sicherungsmaßnahmen¹⁰⁵⁹ sowie ein Antrag auf Begründung von Masseverbindlichkeiten gestellt werden.

Für die Aufhebung des Schutzschirmverfahrens (vor dem Ablauf der Planerstellungsfrist) gelten seit Einführung des SanInsFoG die Regelungen der vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270e InsO und keine eigenständigen Voraussetzungen mehr, wobei das Gericht befähigt ist, eine gesonderte Aufhebung der Anordnung der Planerstellungsfrist zu veranlassen.¹⁰⁶⁰

Sowohl der Schuldner als auch der vorläufige Sachwalter sind gem. § 270d Abs. 4 Satz 1 InsO verpflichtet, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit unverzüglich dem

¹⁰⁵² Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 13.

¹⁰⁵³ Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 4 f.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Undritz (2023e), § 270d InsO, Rn. 2; Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 18; Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 2.

¹⁰⁵⁵ Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 5.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Exner et al. (2023b), § 44, Rn. 111; Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 63.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 63.

¹⁰⁵⁸ Vgl. Erbe (2021), S. 756; Lambrecht (2022), § 28, Rn. 12.

¹⁰⁵⁹ Auf die Sicherungsmaßnahmen, insb. auf den Vollstreckungsschutz, im Schutzschirmverfahren wurde bereits ausführlicher in Abschn. 4.2.3.2. eingegangen.

¹⁰⁶⁰ Vgl. Neumaier/Hänel (2022), § 46, Rn. 64.

Insolvenzgericht anzuzeigen.¹⁰⁶¹ Jedoch bewirkt eine Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO keine zwingende Aufhebung des Schutzschirmverfahrens,¹⁰⁶² da die Regelungen zur Aufhebung auch solche zur Aufhebung des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens betreffen (§ 270e Abs. 1 Nr. 3 InsO), sodass zur Aufhebung eine durch die Zahlungsunfähigkeit bedingte Abweichung der Eigenverwaltungsplanung vorliegen muss.¹⁰⁶³ Nach der Aufhebung der Anordnung nach § 270d Abs. 1 InsO entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 270d Abs. 4 Satz 2 InsO). Auch nach einer etwaigen Aufhebung der Planerstellungsfrist oder nach Ablauf dieser wird eine solche gerichtliche Entscheidung getroffen, wobei seit Einführung des SanInsFoG und seinen strengeren Regelungen keine Fortführung des Verfahrens in Eigenverwaltung mehr möglich ist, sondern der Übergang in ein Regelverfahren erfolgt.¹⁰⁶⁴

Nach erfolgreichem Abschluss eines Schutzschirmverfahrens¹⁰⁶⁵ wird hingegen ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.¹⁰⁶⁶

4.2.3.4. Temporäre Änderungen durch die Coronapandemie

Im Zusammenhang mit dem erleichterten Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren gem. § 5 SanInsKG wurden für das Jahr 2021¹⁰⁶⁷ auch Vereinfachungen im Hinblick auf das Schutzschirmverfahren geschaffen, um die Zugangsregelungen zu lockern.¹⁰⁶⁸ Dabei spielte die ansonsten dem Schutzschirmverfahren entgegenstehende Zahlungsunfähigkeit (§ 270d Abs. 1 Satz 1 InsO) eine entscheidende Rolle, sodass trotz bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zum Schutzschirmverfahren möglich war.¹⁰⁶⁹ Dies wird in § 6 SanInsKG durch die Fälle – welche analog zu den Rege-

¹⁰⁶¹ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 65.

¹⁰⁶² Vgl. Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 17.

¹⁰⁶³ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 66.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 69; Riggert (2024h), § 270d InsO, Rn. 18.

¹⁰⁶⁵ Hiermit ist die erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens mithilfe eines Insolvenzplans gemeint, so dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fortsetzen kann.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Neumaier/Hänel (2022), § 46, Rn. 65.

¹⁰⁶⁷ Hierbei heißt es im Gesetz wörtlich „zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 gestellten Insolvenzantrag“ (§ 6 Abs. 1 SanInsKG); jedoch wird auf das sinngemäß auszulegende Kalenderjahr 2021 abgestellt, sodass auch Anträge am 1.1.2021 und 31.12.2021 hierunter fallen, vgl. Ellers (2024c), § 6 SanInsKG, Rn. 4.

¹⁰⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 88.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Römermann (2022), § 6 COVInsAG, Rn. 364.

lungen der Eigenverwaltung im Jahr 2021 nach § 5 SanInsKG galten – konkretisiert, in denen sodann ein Schutzschirmverfahren in Anspruch genommen werden konnte. Demnach musste die Zahlungsunfähigkeit auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen sein, was dann angenommen werden konnte, wenn kein Vorliegen von Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 sowie auch ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in dem letzten vor dem 1.1.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr und ein Umsatzeinbruch um mehr als 30 Prozent aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden konnte (§ 6 Abs. 1 SanInsKG), wobei die zuvor dargestellten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein mussten.¹⁰⁷⁰ Dies wurde in der Bescheinigung, die von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt wurde (§ 270d Abs. 1 Satz 1 InsO), aus welcher sodann diese speziellen Umstände hervorgehen mussten, die die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens auf die Coronapandemie zurückführen ließ, bestätigt und begründet (§ 6 Satz 2 SanInsKG).

Die Regelung diente den Unternehmen, die bspw. aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit durch die Pandemie besonders betroffen waren und unverschuldet in die Zahlungsunfähigkeit gerieten, sodass keine Inanspruchnahme eines Schutzschirmverfahrens möglich war.¹⁰⁷¹ Der Gesetzgeber wollte diesen Unternehmen dennoch die Chance auf eine Sanierung mithilfe eines Schutzschirmes gewähren, da die eingetretene Zahlungsunfähigkeit in diesem Zusammenhang keine fehlende Ausrichtung des Geschäftsbetriebs an den Gläubigerinteressen belegte.¹⁰⁷²

¹⁰⁷⁰ Vgl. Römermann (2022), § 6 COVInsAG, Rn. 371.

¹⁰⁷¹ Vgl. Ellers (2024e), § 6 SanInsKG, Rn. 2.

¹⁰⁷² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 218.

5. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz und Abwendung von Krisen

5.1. Begriffliche Grundlagen zur Krisen- und Insolvenzprävention

Die im vorherigen Kapitel angesprochenen Möglichkeiten zur Sanierung eines Unternehmens mittels Insolvenzverfahren werden erst relevant, wenn bereits ein Insolvenzeröffnungsgrund i. S. d. §§ 17-19 InsO vorliegt (§ 16 InsO). Im Idealfall sollte jedoch eine Insolvenz bereits im Vorfeld vermieden werden. Hierfür können verschiedene Restrukturierungsmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Unter dem Begriff Restrukturierung versteht man im unternehmerischen Zusammenhang die Reorganisation bzw. den Umbau eines Unternehmens, um auf diese Weise dessen Effizienz und Profitabilität zu steigern und zu verbessern.¹⁰⁷³ Dabei werden interne Strukturen und Prozesse neugegliedert.¹⁰⁷⁴ Die Verwendung des Ausdrucks erfolgt hier dabei im Kontext einer Unternehmenskrise.¹⁰⁷⁵ Mithilfe der Restrukturierung soll die Bewältigung dieser unternehmerischen Krise erreicht werden.¹⁰⁷⁶

Teilweise kommt es zur synonymen Verwendung des Begriffs Restrukturierung mit anderen Begrifflichkeiten, besonders im Rahmen der Restrukturierungspraxis;¹⁰⁷⁷ so werden sowohl Sanierung und Restrukturierung¹⁰⁷⁸ als auch Turnaround und Restrukturierung¹⁰⁷⁹ teilweise gleichgesetzt.¹⁰⁸⁰

Es existieren jedoch überwiegend Fälle in der Literatur, bei denen die Ausdrücke andererseits differenziert betrachtet und voneinander abgegrenzt werden.¹⁰⁸¹ Der

¹⁰⁷³ Vgl. Bellmann (2009), S. 3.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Hohberger/Damlachi (2019b), S. 2.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Graewe/Gößmann (2019), S. 974.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Evertz/Krystek (2014), S. 9.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Büch (2018), S. 200; Graewe/Gößmann (2019), S. 974; Löser (2019), § 25, S. 806, Rn. 4.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Klein/Paarsch (1994), S. 178; Klein (2008), S. 57; Appelt (2016), S. 20; Winnenbrock (2020), S. 361.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Böckenförde (1996), S. 8 f.; Klein (2008), S. 57; Graewe/Gößmann (2019), S. 974; Winnenbrock (2020), S. 361.

¹⁰⁸⁰ Vgl. Hess/Groß (2013), Kap. 1, Rn. 101; für eine detaillierte Definition der Begriffe vgl. Zirener (2005), S. 30 ff.; berücksichtigt werden müssen die dabei oftmals nur geringfügigen inhaltlichen Unterschiede der Ausdrücke, vgl. Dücker (2020), S. 41.

¹⁰⁸¹ Vgl. Klein (2008), S. 56; Bork (2010), S. 399.

Turnaround ist nur unzureichend in der Literatur definiert; sein genauer Ablauf und dessen Verständnis werden als sehr lückenhaft bezeichnet.¹⁰⁸² Dies bringt folglich eine erschwerte einheitliche Theoriebildung mit sich.¹⁰⁸³

Eine bedeutsame Rolle spielt bei der Trennung der Begrifflichkeiten die jeweilige Krisenphase, in der sich das Unternehmen befindet. So kann es im Gegensatz zur Sanierung bereits in einem früheren Krisenstadium zur Restrukturierung oder zum Turnaround, im Sinne einer Umkehr oder einer Wende in eine positive Richtung, kommen, während die Sanierung oftmals erst bei Vorliegen von Insolvenzreife durchgeführt wird.¹⁰⁸⁴ Im Rahmen dieser Arbeit sollen die Begriffe diese Abgrenzung anhand der zeitlichen Komponente der Unternehmenskrise erfahren, weswegen die Restrukturierung, obwohl sie zumindest ihrem ursprünglichen Gedanken nach jederzeit in einem Unternehmen vollzogen werden kann,¹⁰⁸⁵ den präventiven Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenzreife zugeordnet wird.

Die Restrukturierung beinhaltet die Ausarbeitung eines Restrukturierungskonzeptes, welches die drei Dimensionen strategische, operative und finanzielle Restrukturierung umfasst.¹⁰⁸⁶ Während im Rahmen der strategischen Restrukturierung der Frage nachgegangen werden soll, „welche Geschäftsfelder mit welchem Produktportfolio welche kurzfristigen Erfolgsbeiträge und langfristigen Perspektiven versprechen und welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das Unternehmen wieder erfolgreich am Markt zu positionieren“¹⁰⁸⁷, zielt der operative Teil des Konzeptes darauf ab, Prozesse und Strukturen der operativen Ebene entlang der Wertschöpfungskette zu verbessern und zu optimieren, um die Liquidität des Unternehmens zu steigern, indem bspw. insgesamt die Kapitalbildung reduziert wird.¹⁰⁸⁸ Dies kann auch lediglich der akuten Überlebensfähigkeit eines Unternehmens dienen, was bspw. mithilfe der Senkung von Personal- und Materialkosten erzielt werden kann.¹⁰⁸⁹ Im Hinblick auf den finanziellen Aspekt der Restrukturierung muss hier langfristig für eine ausreichende Eigenkapitalbasis sowie Ausstattung des Unternehmens mit Liquidität gesorgt werden, so dass die Krise überwunden werden

¹⁰⁸² Vgl. Pandit (2000), S. 51.

¹⁰⁸³ Vgl. Hornstein (2009), S. 63.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Böckenförde (1996), S. 8 f.; Hess/Groß (2013), Kap. 1, Rn. 101.

¹⁰⁸⁵ Vgl. Kelber (2004), S. 98 f.; Hornstein (2009), S. 63.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Brunke/Klein (2012), S. 47.

¹⁰⁸⁷ Brunke/Klein (2012), S. 47.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Blatz/Haghani (2006), S. 7.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Graewe/Gößmann (2019), S. 976.

kann;¹⁰⁹⁰ kurzfristig wird ein Verhindern von Zahlungsunfähigkeit angestrebt, um nicht in das Stadium der Insolvenz zu geraten.¹⁰⁹¹ So lässt sich der finanzielle Teil der Restrukturierung dem Beginn des Restrukturierungsprozesses zuordnen. Meist befindet sich ein Unternehmen hierbei im Stadium der Liquiditätskrise.¹⁰⁹²

Oftmals kann mithilfe bestimmter Indikatoren¹⁰⁹³ auch eine Unternehmenskrise erkannt werden,¹⁰⁹⁴ wobei noch kein Insolvenzeröffnungsgrund zwingend vorliegen muss. Insbesondere durch das StaRUG wurden nun Maßnahmen geschaffen, um ein Stadium der Insolvenz vermeiden zu können und sogar eine Krise abzuwenden. Neben allgemeinen „Werkzeugen“ im Rahmen der außergerichtlichen Sanierung wird an dieser Stelle insbesondere auf Frühwarnsysteme und die Sanierungsmoderation als Teil des StaRUG eingegangen.

5.2. Außergerichtliche (freie) Sanierung

Unter einer außergerichtlichen Sanierung versteht man einen Prozess außerhalb eines Insolvenzverfahrens, der von einem Beteiligten angestoßen wurde, um die finanzielle Schieflage, in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder einer Vorstufe hiervon, zu beleuchten und anhand finanzieller Entscheidungen eine Kapitalstruktur zu schaffen, mit der das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und diese wirtschaftliche Schieflage beseitigen kann, wozu Gespräche und Verhandlungen mit den Beteiligten notwendig sind.¹⁰⁹⁵ Damit erfolgt die Sanierung unabhängig von einem gerichtlichen und geregelten Verfahren.¹⁰⁹⁶

Auch wenn eine außergerichtliche Sanierung bzw. Reorganisation mithilfe finanzwirtschaftlicher oder leistungswirtschaftlicher Maßnahmen¹⁰⁹⁷ jederzeit innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden kann, sobald es sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet oder hierzu Anzeichen bestehen und noch keine Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO vorliegt,¹⁰⁹⁸ soll im Rahmen dieser Arbeit

¹⁰⁹⁰ Vgl. Brunke/Klein (2012), S. 47.

¹⁰⁹¹ Vgl. Blatz/Haghani (2006), S. 7.

¹⁰⁹² Vgl. Graewe/Gößmann (2019), S. 976.

¹⁰⁹³ Vielfach werden Krisenmerkmale und -anzeichen zu spät erkannt oder ignoriert, vgl. d’Avoine/Michels (2022), S. 1.

¹⁰⁹⁴ Vgl. hierzu bspw. ausführlicher Drukarczyk/Schöntag (2020a), § 2, Rn. 10 ff.; d’Avoine/Michels (2022), S. 3 ff.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Drukarczyk/Schöntag (2020b), § 3, Rn. 1.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 38.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Nebel (2023), S. 22; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 42.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Drukarczyk/Schöntag (2020b), § 3, Rn. 43; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 38.

hauptsächlich¹⁰⁹⁹ die außergerichtliche Sanierung als Alternative zur Unternehmenssanierung in der Insolvenz sowie eine Restrukturierung nach dem StaRUG betrachtet werden.

Für die Feststellung, ob überhaupt eine freie Sanierung in Frage kommt, ist es ausschlaggebend zu überprüfen, ob bereits ein zwingender Insolvenzgrund vorliegt und aus diesem Grund ein Insolvenzantrag gestellt werden muss.¹¹⁰⁰ Ist dies nicht der Fall, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des schuldnerischen Unternehmens, eine freie und eigenständige Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens und ohne die Teilnahme eines Gerichts durchzuführen. Dabei spielen auch hier die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungswürdigkeit des Unternehmens eine entscheidende Rolle.¹¹⁰¹ Nur wenn ein Unternehmen sowohl sanierungsfähig als auch sanierungswürdig¹¹⁰² ist, kann über eine außergerichtliche Sanierung nachgedacht werden.

Im Rahmen der freien Sanierung ist für das Ziel einer erfolgreichen Sanierung zwingend ein Sanierungskonzept notwendig.¹¹⁰³ Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung einer freien Sanierung vor, kommt es zu Gesprächen und Verhandlungen mit den Beteiligten mit dem Ziel der Analyse der finanziellen und wirtschaftlichen Schieflage des Unternehmens und im optimalen Fall zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts.¹¹⁰⁴ Dazu muss sich der Schuldner jedoch mit allen (relevanten) Gläubigern darauf einigen, dass jeweils ein (finanzieller) Beitrag geleistet wird, um auf diese Weise eine Sanierung des Unternehmens durchführen zu können.¹¹⁰⁵ Aus Sicht des Unternehmens und seinen Eigentümern soll die bestehende Unternehmensstruktur in adaptierter oder auch eingeschränkter Weise fortgeführt werden, was die Aufrechterhaltung der laufenden Liquidität, eine Beseitigung der Krisenursachen sowie die Rekonvaleszenz einer längerfristigen Ertragsfähigkeit umfasst.¹¹⁰⁶ Durch diese Bestandsaufnahme wird der Sanierungsbedarf abgeleitet,

¹⁰⁹⁹ Grundlagen der außergerichtlichen Sanierung, die andere Krisenstadien betreffen, werden an den entsprechenden Stellen jedoch kurz aufgezeigt.

¹¹⁰⁰ Vgl. Ganter/Bruns (2019), § 1 InsO, Rn. 88; Schluck-Amend (2023e), § 9, S. 385, Rn. 9.1.

¹¹⁰¹ Vgl. Seefelder (2012), S. 28 ff.; Niering/Hillebrand (2022), S. 30 ff.

¹¹⁰² Zwar bildet die Sanierungswürdigkeit keinen zwingenden Grund, um eine Sanierung durchführen zu können, jedoch ist eine solche bei gleichzeitigem Vorliegen von Sanierungsfähigkeit ökonomisch sinnvoll und sollte daher untersucht werden.

¹¹⁰³ Vgl. Wallner/Neuenhahn (2006), S. 557; Huber (2015), S. 489.

¹¹⁰⁴ Vgl. Drukarczyk/Schöntag (2020b), § 3, Rn. 1.

¹¹⁰⁵ Vgl. Aleth/Wilkens (2014), H., Rn. 95.

¹¹⁰⁶ Vgl. Mayr (2018), S. 185.

der als Grundlage des Sanierungskonzepts sowie der in diesem Konzept enthaltenen Sanierungsmaßnahmen gilt.¹¹⁰⁷

Um eine Krise und somit eine etwaige Insolvenz zu vermeiden, existieren neben den gesetzlich festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Insolvenzordnung und des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen weitere allgemeine¹¹⁰⁸ Werkzeuge,¹¹⁰⁹ die innerhalb einer außergerichtlichen Sanierung in Anspruch genommen werden können.

Unterschieden wird dabei zwischen leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen.¹¹¹⁰ Bei der leistungswirtschaftlichen Sanierung¹¹¹¹ handelt es sich um operative Maßnahmen, welche zu einer besseren Marktposition des zu sanierenden Unternehmens beitragen sollen.¹¹¹² Im Rahmen der leistungswirtschaftlichen Sanierung wird eine feste Unternehmensstrategie beschlossen, welche sich oftmals von der bisherigen unterscheidet und den Kernbereich des Unternehmens ausmacht.¹¹¹³ Diese Maßnahmen umfassen normalerweise lediglich einen kurz- bis mittelfristigen zeitlichen Rahmen,¹¹¹⁴ wodurch sich die leistungswirtschaftliche von der finanzwirtschaftlichen Sanierung mit längerfristigem Zeithorizont unterscheidet. Es soll versucht werden, die Krisenursachen zu beseitigen.¹¹¹⁵ Die nachfolgende Tabelle (Tab. 5) stellt die verschiedenen leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen mit möglichen Beispielen¹¹¹⁶ überblicksartig dar.

¹¹⁰⁷ Vgl. Buth/Hermans (2022c), § 7, Rn. 3 f.

¹¹⁰⁸ Der Begriff „allgemeine Werkzeuge“ beschreibt an dieser Stelle Maßnahmen, die weder innerhalb der InsO noch des StaRUG gesetzlich geregelt sind.

¹¹⁰⁹ Aufgrund der Komplexität dieses Maßnahmenangebots soll hier lediglich ein Überblick dargestellt werden.

¹¹¹⁰ In der Literatur sind daneben weitere Einteilungen zu finden, wie bspw. Schluck-Amend (2023d), § 5, S. 168 ff., Rn. 5.38 ff., bei der neben der finanzwirtschaftlichen Sanierung eine personalwirtschaftliche, eine operative (leistungswirtschaftliche) sowie eine strukturelle Sanierung möglich ist.

¹¹¹¹ Obwohl in Abschn. 5.1. Beispiele aus der Literatur dargelegt werden, bei denen die Begriffe der Sanierung und Restrukturierung voneinander abgegrenzt werden, wird auch hier von einer synonymen Verwendung der Ausdrücke Gebrauch gemacht.

¹¹¹² Vgl. Weiß (2023), § 23, Rn. 32.

¹¹¹³ Vgl. Buth/Hermans (2022c), § 7, Rn. 1.

¹¹¹⁴ Vgl. Buth/Hermans (2022c), § 7, Rn. 3.

¹¹¹⁵ Vgl. Eberhard (2020), § 12, Rn. 53.

¹¹¹⁶ Auf die einzelnen Sanierungswerkzeuge soll im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden; diese werden nur der Vollständigkeit halber dargelegt.

Leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen¹¹¹⁷	
Liquiditätswirksame Sofortmaßnahmen	• Veräußerung nicht benötigter Betriebsmittel • Sale-and-Lease-Back/Sale-and-Rent-Back • Factoring
Anpassungen im Personalbereich	• Kurzarbeit • Kündigungen¹¹¹⁸
Anpassungen im Produktionsbereich	• Optimierung der Fertigungstiefe • Verbesserung der Arbeitsabläufe • Verminderung von Arbeiten, die die Gemeinkosten erhöhen
Anpassungen im Entwicklungsbereich	• Aussetzung laufender F&E-Projekte • (schnellerer bzw. zeitnaher) Abschluss eines F&E-Projekts
Anpassungen im Materialbereich	• Abbau von Lagerbeständen • Verminderung der Lieferantenzahl • Optimierung eines Bestandssystems
Anpassungen im Marketing- und Vertriebsbereich	• Optimierung der Marketingstrategie • Überprüfung der Preisgestaltung • Einsatz von eigenen Mitarbeitern statt Handelsvertretern
Anpassungen im Managementbereich	• Änderung des Führungsstils • Reorganisation der Entscheidungsprozesse

Tab. 5: Übersicht über leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen¹¹¹⁹

¹¹¹⁷ Insgesamt müssen hier jedoch bestimmte Abhängigkeiten zwischen einzelnen Maßnahmen beachtet werden.

¹¹¹⁸ Dies steht jedoch wiederum anderen Maßnahmen wie z. B. dem Einsatz von eigenen Mitarbeitern entgegen, weswegen Letzterem eine höhere Priorität eingeräumt werden sollte.

¹¹¹⁹ In Anlehnung an Schneider/Loszynski (2019), § 9, S. 197-219.

Die finanzwirtschaftliche Sanierung umfasst im Gegensatz dazu finanzielle Maßnahmen, die sich außerhalb des operativen Geschäftsbetriebes befinden, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Zahlungs- und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Überwindung von (drohender) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.¹¹²⁰ Besondere Relevanz finden diese Maßnahmen im Stadium einer Liquiditätskrise.¹¹²¹ Dabei soll eine langfristige, nicht nur vorübergehende Liquiditätssteigerung erfolgen, was auf Basis eines Sanierungskonzeptes mit dem Ziel der nachhaltigen finanzwirtschaftlichen Sanierung erfolgt.¹¹²²

Außerdem hat im Rahmen der Sanierung eine Differenzierung nach Rechtsform und Person, die die jeweilige Maßnahme durchführt, zu erfolgen. Dabei können einerseits Methoden, die die Personengesellschaft/Einzelunternehmung oder die Kapitalgesellschaft betreffen, sowie rechtsformunabhängige Maßnahmen voneinander abgegrenzt werden, andererseits Maßnahmen durch die Inhaber/Gesellschafter und Maßnahmen durch die Gläubiger. Auch spielt der Umstand der Kapitalzuführung eine Rolle bei Inanspruchnahme der jeweiligen Maßnahme.¹¹²³

Je nachdem, in welchem Stadium der Krise sich ein Unternehmen befindet, ist der Handlungsspielraum, besonders hinsichtlich finanzieller Restrukturierung, stark eingeschränkt, was die Suche nach neuen Finanzpartnern und Finanzmitteln mit ihren Herausforderungen verdeutlicht.¹¹²⁴

Die folgende Tabelle (Tab. 6) veranschaulicht die Möglichkeiten der finanzwirtschaftlichen Sanierungswerkzeuge, wobei die zuvor beschriebenen Kriterien bei der Einteilung berücksichtigt werden.

¹¹²⁰ Vgl. Schneider/Loszynski (2019), § 9, S. 200, Rn. 4; Eberhard (2020), § 12, Rn. 53; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 47.

¹¹²¹ Vgl. Buth/Hermanns (2022b), § 21, Rn. 1.

¹¹²² Vgl. Schluck-Amend (2023d), § 5, S. 169 f., Rn. 5.44 ff.

¹¹²³ Vgl. Eisele/Knobloch (2019), S. 1262.

¹¹²⁴ Vgl. Simon (2006), S. 53.

Finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen		
Finanzwirtschaftliche Maßnahmen durch Inhaber/Gesellschafter	Einzelunternehmen/Personengesellschaft	• Kapitalzufuhr • Aufnahme neuer Gesellschafter
	Kapitalgesellschaft	• Kapitalerhöhung • Kapitalschnitt • Aufnahme neuer Gesellschafter
	Rechtsformunabhängige Maßnahmen	• Stille Gesellschaft • Gesellschafterdarlehen • Patronatserklärungen/Liquiditätszusagen • Rangrücktritte durch Gesellschafter • Insolvenzzrechtliche Maßnahmen¹¹²⁵
Finanzwirtschaftliche Maßnahmen der Gläubiger	• Stundung/Stillhalten • Forderungsverzichte • Rangrücktritte durch Fremdkapitalgeber • Sanierungsdarlehen • Debt-Equity-Swap	

Tab. 6: Übersicht über finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen¹¹²⁶

¹¹²⁵ Diese Maßnahmen werden nur zur Vollständigkeit aufgeführt; sie werden in einem separaten Kapitel beleuchtet, da sie u. a. einen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit darstellen.

¹¹²⁶ In Anlehnung an Schneider/Loszynski (2019), § 9, S. 197-219.

Um auf eine Krise mit entsprechenden Restrukturierungsmaßnahmen reagieren zu können, ist des Weiteren die Kenntnis der Krisenursachen unabdingbar, was den Prozess insgesamt weiter erschwert.¹¹²⁷ Das jeweilige Stadium der Krise ist dabei bedeutsam für die frühzeitige Erkennung von Krisen¹¹²⁸ sowie typisch für entsprechende mögliche Maßnahmen zur Eindämmung dieser Krise. Insgesamt kann in einem der „früheren“ Krisenstadien noch oftmals mit allgemeinen betriebswirtschaftlichen oder zivilrechtlichen Methoden reagiert werden, während dies in einem „späteren“ Stadium nicht zwangsläufig noch möglich ist und eine Sanierung mittels Insolvenzverfahren erfolgen muss.¹¹²⁹ So können für verschiedene Krisenstadien¹¹³⁰ beispielhafte Maßnahmen genannt werden.

Liegt eine Stakeholderkrise vor, welche mit Unsicherheiten und Unzufriedenheit bei den Beteiligten verbunden ist, muss versucht werden, zwischen den involvierten Personen zu vermitteln, Probleme zu lösen und einen Konsens zu erreichen.¹¹³¹ Weiter bietet es sich z. B. an, Schritte zur unternehmerischen Neuausrichtung zu treffen, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern; dies gilt allerdings ebenfalls für die Bewältigung der Strategiekrise mit einer neuen strategischen Ausrichtung¹¹³² und einem überarbeiteten Leitbild des Unternehmens.¹¹³³

Im Rahmen der Produkt- und Absatzkrise muss zwischen einer nur vorübergehenden Krise, bei der sich kurzzeitige Maßnahmen wie bspw. Kurzarbeit anbieten, und einer länger andauernden Krise unterschieden werden, die nicht durch kurzfristige Überbrückungsmaßnahmen¹¹³⁴ bewältigt werden kann, sondern es müssen stattdessen die Schwachstellen in den Bereichen gefunden werden, die für die Krise verantwortlich sind.¹¹³⁵ Es müssen Maßnahmen gefunden werden, die das Unternehmen durch effiziente Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramme zurück in die Gewinnzone führen, wobei sich diese Maßnahmen nicht nur zur Überwindung der (kurzfristigen) Produkt- und Absatzkrise anbieten, sondern zugleich auch

¹¹²⁷ Vgl. Heitzer (2015), S. 85.

¹¹²⁸ Vgl. Welsch (2010), S. 18 f.

¹¹²⁹ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1779.

¹¹³⁰ Im Rahmen dieser Arbeit soll dies anhand der Krisenstadien des IDW S 6 verdeutlicht werden.

¹¹³¹ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 8.

¹¹³² Vgl. Lauten (2019), C, Rn. 309.

¹¹³³ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 8.

¹¹³⁴ Hierbei spielt die nachhaltige Beseitigung der Krise mittels Sanierungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle, vgl. Feldbauer-Durstmüller/Mayr (2010), S. 154.

¹¹³⁵ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 8.

auf die Bewältigung der Erfolgskrise abzielen.¹¹³⁶ Die Überwindung der Erfolgskrise setzt außerdem tiefergreifende Sanierungsmaßnahmen voraus, da die Zuführung von Kapital oft nicht dazu ausreicht, einen Turnaround zu erzielen.¹¹³⁷

Damit eine Liquiditätskrise bewältigt werden kann und demnach Insolvenzgründe beseitigt werden können,¹¹³⁸ müssen Liquiditätsengpässe geschlossen werden. Neue Liquidität spielt eine entscheidende Rolle bei der Überwindung dieses Stadiums.¹¹³⁹ Handelt es sich lediglich um kurzfristige Liquiditätsengpässe, ist es möglich, dass die Gesellschafter ihrer Gesellschaft die benötigten Finanzmittel in Form eines Darlehens zur Verfügung stellen.¹¹⁴⁰

Verlaufen die Sanierungsmaßnahmen in den Krisenstadien erfolglos und tritt die Insolvenzreife ein, so besitzt die Beseitigung dieser Insolvenz die höchste Priorität.¹¹⁴¹ Es muss sodann, abhängig von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens,¹¹⁴² ein Insolvenzverfahren beantragt werden (§ 15a InsO).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von zahlreichen anderen Maßnahmen – unabhängig von der Krisenphase – wie bspw. Stundung¹¹⁴³ oder der Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital^{1144, 1145}.

Auch wenn die außergerichtliche Sanierung als Alternative neben der Sanierung in Form eines Insolvenzverfahrens steht, soll es zu keiner Beeinträchtigung durch die Insolvenzordnung kommen,¹¹⁴⁶ stattdessen wird sogar die Förderung der freien Sanierung angestrebt.¹¹⁴⁷

¹¹³⁶ Vgl. Lauten (2019), C, Rn. 309.

¹¹³⁷ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 7.

¹¹³⁸ Vgl. Lauten (2019), C, Rn. 309.

¹¹³⁹ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 7.

¹¹⁴⁰ Vgl. Schneider/Loszynski (2019), § 9, S. 209, Rn. 47.

¹¹⁴¹ Vgl. Köhler-Ma/Geiser/Stark (2018), S. 6.

¹¹⁴² Siehe hierzu Abschn. 3.2.

¹¹⁴³ Bei der Stundung wird auf die fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeit verzichtet; stattdessen wird die Fälligkeit verschoben, eine neue Frist gesetzt und die Verbindlichkeit bleibt weiterhin erfüllbar, vgl. Rose (1995), S. 86; BGH, Beschl. v. 25.3.1998, S. 2061; Krüger (2022), § 271 BGB, Rn. 22 f.

¹¹⁴⁴ Vgl. hierzu genauer Eisele/Knobloch (2019), S. 1262 ff.

¹¹⁴⁵ Auf weitere Maßnahmen wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da der Schwerpunkt der Arbeit auf den gesetzlichen Regelungen und Neuerungen im Sanierungs- und Restrukturierungsrecht liegt und der Fokus daher auf finanzielle Sanierungsmaßnahmen im Kontext von InsO und StaRUG gerichtet ist.

¹¹⁴⁶ Es soll darauf geachtet werden, dass Verfahren nach der Insolvenzordnung nach wie vor in Anspruch genommen werden können.

¹¹⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 75 ff.; Uhlenbruck (1999), S. 315; Haas/Kolmann/Kurz (2020), § 90, Rn. 7.

Diese außergerichtliche Sanierung ist jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO eintritt.¹¹⁴⁸ Neben diesem Fall bleibt dem Schuldner oftmals ebenfalls nur noch dann ein gerichtliches Sanierungsverfahren in Form eines Insolvenzverfahrens,¹¹⁴⁹ wenn die außergerichtlichen Verhandlungen mit den wesentlichen Gläubigern scheitern, indem bspw. deutlich wird, dass mindestens eine beteiligte Person den vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen nicht zustimmen wird,¹¹⁵⁰ und das Unternehmen nicht kurzfristig in den Bereich der Gewinnerzielung geführt bzw. die Liquidität des Unternehmens nicht garantiert werden kann.¹¹⁵¹

Mit der außergerichtlichen Sanierung soll eine akute Unternehmenskrise noch vor zwingender Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens verhindert¹¹⁵² und die nachhaltige Beseitigung der finanziellen Schieflage des Unternehmens erreicht werden.¹¹⁵³ Generell ist hier zu beachten, dass in Abstimmung mit den Stakeholdern die Möglichkeit besteht, verschiedene Maßnahmen bzw. Kombinationen hieraus in Anspruch zu nehmen.

5.3. Vorinsolvenzliche Maßnahmen des StaRUG

5.3.1. Wesen, Aufbau und Ziele des StaRUG

Zum 1.1.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzfortentwicklungsgesetz, SanInsFoG)¹¹⁵⁴ in Kraft getreten, welches u. a. durch die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens im Rahmen des StaRUG erhebliche Auswirkungen auf die Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland besitzt.¹¹⁵⁵ Zuvor fehlte es bspw. an „verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Durch- und Umsetzung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens“¹¹⁵⁶. Mithilfe dieses Gesetzes möchte der Gesetzgeber

¹¹⁴⁸ Vgl. Martens/Spiegelberg (2019), § 28, S. 955, Rn. 3.

¹¹⁴⁹ Vgl. Keusgen (2007), S. 107.

¹¹⁵⁰ Vgl. Aleth/Wilkens (2014), H., Rn. 95; Brinkmann (2022), S. 357.

¹¹⁵¹ Vgl. Brinkmann (2022), S. 357.

¹¹⁵² Vgl. Mayr (2018), S. 259.

¹¹⁵³ Vgl. Martens/Spiegelberg (2019), § 28, S. 955, Rn. 5.

¹¹⁵⁴ BGBl. I 2020, S. 3256 ff.

¹¹⁵⁵ Vgl. Neu (2022), Kap. 9, Rn. 1; Vallender (2024), S. 1.

¹¹⁵⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020), S. 1.

einerseits der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023¹¹⁵⁷ dienen, andererseits auch der Notwendigkeit einer Weiterentwicklung im Insolvenz- und Sanierungsrecht auf Basis der Evaluation des ESUG sowie einer Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, was besonders im Hinblick auf den Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes deutlich wird.¹¹⁵⁸ So war es Ziel der Europäischen Kommission, eine Vereinheitlichung des europäischen Sanierungsrechts und insgesamt mehr Transparenz zu erreichen.¹¹⁵⁹

Ein wichtiger Bestandteil des SanInsFoG stellt das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz¹¹⁶⁰ (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen vom 22.12.2020, StaRUG) als Artikel 1 des SanInsFoG dar. Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz lässt sich in vier Teile untergliedern. Der erste Teil (§§ 1–3 StaRUG) beschäftigt sich mit der Krisenfrüherkennung sowie dem Krisenmanagement, während im zweiten Teil (§§ 4–99 StaRUG) das Kernstück des StaRUG, der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, enthalten ist, was bereits durch den Umfang ersichtlich ist. Der dritte Teil (§§ 100–106 StaRUG) thematisiert die Sanierungsmoderation, wohingegen im vierten Teil (§§ 107, 108 StaRUG) Frühwarnsysteme im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Durch die im Rahmen des StaRUG vorgenommene präventive Restrukturierung stehen Unternehmen bei Unternehmenskrisen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um ein etwaiges Insolvenzverfahren abzuwenden.¹¹⁶¹

5.3.2. Hintergrund: Die EU-Richtlinie

Basis für das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz bildet die Richtlinie (EU) 2019/1023, welche u. a. Aspekte zum präventiven Restrukturierungsrahmen thematisiert. Als maßgebliches Ziel der EU-Richtlinie gilt die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens mit seinen volkswirtschaftlichen Schäden

¹¹⁵⁷ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18.

¹¹⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 1 f.

¹¹⁵⁹ Vgl. Müller/Gerhart (2021), S. 53.

¹¹⁶⁰ StaRUG – Art. 1 SanInsFoG.

¹¹⁶¹ Vgl. Pluta (2017), S. 20.

durch die frühzeitige Nutzung von Sanierungswerkzeugen.¹¹⁶² Dazu räumt der Gesetzgeber dem schuldnerischen Unternehmen die Möglichkeit ein, eine eigenverantwortliche Sanierung durchzuführen.¹¹⁶³

Dem deutschen Gesetzgeber sowie allen anderen EU-Mitgliedstaaten wurde bis spätestens Juli 2021 Zeit zur jeweiligen Umsetzung dieser Richtlinie ins nationale Recht gegeben.¹¹⁶⁴ Dabei lassen sich deutliche Unterschiede bei der Ausgestaltung innerhalb der Mitgliedstaaten erkennen. So existiert in Spanien bereits ein dem englischen Scheme of Arrangement¹¹⁶⁵ entsprechendes Verfahren, die *procedimiento de homologación de los acuerdos de refinanciación*,¹¹⁶⁶ oder in Frankreich die *procédure de sauvegarde*,¹¹⁶⁷ während in Deutschland durch die Einführung des StaRUG mit einem gesetzlich geregelten vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren eine Neuheit in der deutschen Sanierungslandschaft eingeführt wurde.¹¹⁶⁸ Bei der nationalen Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie stand die Harmonisierung des Insolvenzrechts der einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts sowie einer Kapitalmarktunion im Vordergrund.¹¹⁶⁹

Das Herzstück dieser EU-Richtlinie bildet Art. 4 Abs. 1 RRL mit der Pflicht, einen präventiven Restrukturierungsrahmen einzuführen, zu welchem sodann allen Schuldnern bei Aussicht einer „wahrscheinlichen Insolvenz“¹¹⁷⁰ Zugang gewährt werden soll.¹¹⁷¹ Auf diese Weise sollen Anreize für eine frühzeitige sowie nachhaltige Sanierung geschaffen werden, damit Unternehmen eine mögliche Insolvenz abwenden können (Art. 4 Abs. 1 RRL),¹¹⁷² was zusätzlich eine Vermeidung unnötiger Kosten mit sich bringen solle.¹¹⁷³ Im Mittelpunkt der

¹¹⁶² Vgl. Erwägungsgrund 2 RRL; Plathner (2019), S. 65.

¹¹⁶³ Vgl. Erwägungsgrund 69 RRL.

¹¹⁶⁴ Vgl. Dahl/Linnenbrink (2019), S. 45; Flöther/Wilke (2019), S. 80; Müller (2020), S. 2253; Forster et al. (2023), S. 46; der deutsche Gesetzgeber ist dabei seiner Pflicht zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie deutlich vor Fristende nachgekommen, vgl. Grau/Pohlmann/Radunz (2021), S. 522.

¹¹⁶⁵ Für nähere Informationen zum Scheme of Arrangement vgl. Sax (2021), Anhang F, Rn. 1 ff.; Brinkmann (2023), § 335 InsO, Rn. 9 f.; Schillig (2024), England, Rn. 29 ff.

¹¹⁶⁶ Vgl. Fritz/Scholtis (2019), S. 2051.

¹¹⁶⁷ Vgl. Müller (2020), S. 2253; Dammann (2024), Frankreich, Rn. 168 ff.

¹¹⁶⁸ Vgl. Dahl/Linnenbrink (2019), S. 45.

¹¹⁶⁹ Vgl. Erwägungsgründe 1, 8 RRL.

¹¹⁷⁰ Wörtlich ist in der Restrukturierungsrichtlinie die Rede von „likelihood of insolvency“, vgl. bspw. Art. 4 Abs. 1 RRL; Erwägungsgründe 24, 79, 96 RRL.

¹¹⁷¹ Vgl. Guntermann (2021), S. 43.

¹¹⁷² Vgl. auch Cranshaw/Portisch (2020), S. 106.

¹¹⁷³ Vgl. Erwägungsgründe 2, 30 RRL; Müller (2020), S. 2253.

Richtlinie steht der Restrukturierungsplan, mit dessen Hilfe jeweils eine erfolgreiche Sanierung angestrebt wird.¹¹⁷⁴ Der Restrukturierungsrahmen richtet sich in Teilen vordergründig an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹¹⁷⁵, was durch die häufige explizite Erwähnung deutlich wird.¹¹⁷⁶ Jedoch wird durch die RRL konkretisiert, dass die Restrukturierungsmöglichkeit für jede Unternehmensgröße besteht. Während eine „wahrscheinliche Insolvenz“ in der Richtlinie als sachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Restrukturierungsrahmens gilt, soll diese konkret durch die einzelnen Mitgliedstaaten ins jeweilige nationale Recht durch eigene Interpretation umgesetzt werden.¹¹⁷⁷ Hierbei wurde im Vorfeld bzw. wird weiterhin diskutiert, wie eine solche Umsetzung aussehen könnte.¹¹⁷⁸ Darüber, dass keine materielle Insolvenz vorliegen darf, herrscht Einigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten.¹¹⁷⁹ Fraglich ist jedoch die Auslegung der „wahrscheinlichen Insolvenz“, wobei die mathematische Interpretation, welche eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % zugrunde legt, in Deutschland ausgeschlossen werden konnte.¹¹⁸⁰

Es könnte diskutiert werden,¹¹⁸¹ ob künftig in Deutschland lediglich die Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO, welche weiterhin als Insolvenztatbestand bestehen und damit zu einem Insolvenzverfahren führen sollte, von der drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO unterschieden werden sollte, wobei ausschließlich letzterer Tatbestand die Nutzung des Restrukturierungsrahmens mit sich brächte; die

¹¹⁷⁴ Vgl. Brömmekamp (2019), S. 199 ff.; Cranshaw/Portisch (2020), S. 106.

¹¹⁷⁵ Vgl. auch Cranshaw/Portisch (2020), S. 106; zu den genauen quantitativen Kriterien zur KMU-Definition vgl. EU-Kommission (2003), Art. 2.

¹¹⁷⁶ Vgl. z. B. Erwägungsgrund 17 RRL und Erwägungsgrund 24 RRL, bei denen die Ausrichtung des Restrukturierungsplans auf KMU erwähnt wird.

¹¹⁷⁷ Vgl. Skauradszun (2019), S. 165.

¹¹⁷⁸ Vgl. Dammann (2017), S. 164; hierbei steht zwar die Diskussion um die konkrete Umsetzung der EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.11.2016 über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM(2016) 723 final) im Mittelpunkt, jedoch gilt diese Richtlinie als Vorgänger der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), wodurch die Diskussion auf diese übertragen werden kann.

¹¹⁷⁹ Vgl. Thole (2017), S. 102; Skauradszun (2019), S. 166.

¹¹⁸⁰ Vgl. Skauradszun (2019), S. 166.

¹¹⁸¹ Vgl. u. a. Brinkmann (2020b), S. 48 ff.; Neuberger (2019), S. 1549 f.

Überschuldung (§ 19 InsO) als Insolvenztatbestand sollte aufgrund der Überschneidung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung¹¹⁸² aufgegeben werden bzw. es sollte zumindest über eine Streichung der Überschuldung als Insolvenztatbestand, der nach § 15a InsO je nach Unternehmensform eine Insolvenzantragspflicht bedingt, nachgedacht werden.¹¹⁸³

Vom deutschen Gesetzgeber wurde letztlich die drohende Zahlungsunfähigkeit als Zugangsvoraussetzung zum Restrukturierungsrahmen gewählt (§ 29 Abs. 1 StaRUG), was einerseits mit funktionalen Übereinstimmungen des Rahmens mit dem eigenverwaltungsbasierten Insolvenzplanverfahren, wie der Übernahme der eigenverantwortlichen Geschäftsführung und Bestimmung durch den Schuldner, andererseits jedoch auch durch die höhere Rechtssicherheit des Tatbestandes statt anderer ungenauer Begrifflichkeiten begründet wird.¹¹⁸⁴

Die Vorgabe durch die EU-Richtlinie ließ dem Gesetzgeber weiteren Spielraum für verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung des Verfahrens, welche im Schrifttum diskutiert wurden. So bestand die Alternative eines auf der bis 1.1.1999 geltenden Vergleichsordnung basierenden Vergleichsverfahrensmodells, welches in Form eines Vergleichsmodells umgesetzt werden sollte. Somit würde der Schuldner noch vor seiner Insolvenzreife Zugang zu einem Kollektivverfahren, d. h. einem Verfahren mit dem Ziel der gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger, erlangen. Hierbei wäre der präventive Restrukturierungsrahmen kein Teil der InsO, sondern ein neues Gesetz würde notwendig werden.¹¹⁸⁵

Daneben ist auch eine Umsetzung in Form eines Vertragshilfemodells denkbar, bei welchem je nach Phase – Verhandlungsphase¹¹⁸⁶ oder Bestätigungsphase¹¹⁸⁷ – eine gerichtliche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann. Dabei sind Teile des Modells sowohl in der InsO festgeschrieben als auch in der ZPO verortet.¹¹⁸⁸

Schließlich wäre auch als dritte Umsetzungsoption eine Implementierung in die Insolvenzordnung in Form eines eigenen Verfahrens möglich gewesen. Denkbar wäre

¹¹⁸² Siehe hierzu genauer Abschn. 3.2.

¹¹⁸³ Vgl. Dahl/Linnenbrink (2019), S. 46.

¹¹⁸⁴ Vgl. Schröder (2022a), § 29 StaRUG, Rn. 5.

¹¹⁸⁵ Vgl. Thole (2017), S. 101; Madaus (2019), S. 592 ff.

¹¹⁸⁶ Hierbei stehen die Verhandlungen mit den Beteiligten im Mittelpunkt.

¹¹⁸⁷ In der Bestätigungsphase kommt es im Idealfall zur Bestätigung des zuvor ausgearbeiteten Restrukturierungsplans.

¹¹⁸⁸ Vgl. Dahl/Linnenbrink (2019), S. 45; Madaus (2019), S. 594 f.

sodann ein eigener Abschnitt für die Regelungen dieses Verfahrens in der InsO gewesen, sodass Verweise innerhalb des Gesetzes vereinfacht hätten vorgenommen werden können.¹¹⁸⁹ Die Besonderheit dieses Vertragshilfemodells hätte in der lediglich geringfügigen Beteiligung der Gerichte gelegen, wie dies die Restrukturierungsrichtlinie auch vorgibt (Art. 4 Abs. 3 RRL). Eine gerichtliche Unterstützung wäre hier lediglich punktuell und auf Wunsch des Schuldners erfolgt, sodass es sich bei dem Modell auch tatsächlich um einen Rahmen („restructuring framework“) gehandelt hätte und nicht um ein Verfahren, wie dies beim Vergleichsverfahrensmodell der Fall gewesen wäre.¹¹⁹⁰

So bleibt nun die Frage, wie diese Vorgaben der Richtlinie, bestenfalls ohne Systembruch, in das bestehende Sanierungssystem umgesetzt wurden,¹¹⁹¹ damit das bereits existierende und ausgewogene Restrukturierungs- und Insolvenzrecht nicht gefährdet wird.¹¹⁹² Neben der Art eines möglichen Verfahrens ist bei der Umsetzung auch ein potenzielles Involvierender Gerichte von Bedeutung, da Aspekte hierzu lediglich widersprüchlich innerhalb der RRL zu finden sind.¹¹⁹³

Dahl/Linnenbrink plädieren für die letzte der zuvor beschriebenen Möglichkeiten, d. h. für das Integrieren eines eigenständigen Restrukturierungsverfahrens in die Insolvenzordnung, damit so auch weiterhin alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Krisen Anwendung finden, innerhalb der Insolvenzordnung angesiedelt seien.¹¹⁹⁴ Auch *Madaus* spricht sich für die Umsetzung der Richtlinie in Form eines Vertragshilfemodells aus und begründet dies vor allem damit, dass ein Vergleichsverfahrensmodell durch seinen Charakter als kollektiv ausgelegtes Verfahren weitgehend Funktionen des Eigenverwaltungs- sowie des Schutzschirmverfahrens übernehme, wohingegen beim Vertragshilfemodell individuell Hilfen in Anspruch genommen werden könnten, um so gegen Akkordstörer vorzugehen, ohne die ESUG-Eigenverwaltung überflüssig werden zu lassen.¹¹⁹⁵

¹¹⁸⁹ Vgl. Dahl/Linnenbrink (2019), S. 45; Freitag (2019), S. 541.

¹¹⁹⁰ Vgl. Madaus (2019), S. 594 f.

¹¹⁹¹ Vgl. Flöther (2019), S. 1586; Freitag (2019), S. 546 f.; Brinkmann (2020b), S. 41, der für eine gleichzeitige Überarbeitung der durch das ESUG eingeführten Regelungen, wie das Schutzschirmverfahren, plädiert hat.

¹¹⁹² Vgl. Flöther (2019), S. 1586.

¹¹⁹³ Vgl. Freitag (2019), S. 545.

¹¹⁹⁴ Vgl. Dahl/Linnenbrink (2019), S. 45.

¹¹⁹⁵ Vgl. Madaus (2019), S. 598.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich indes für eine Vertragshilfe entschieden,¹¹⁹⁶ die dem Schuldner weitläufige Freiheiten bei der Umsetzung einräumt, für die die Regelungen in einem neuen Gesetz, dem StaRUG, geregelt sind. Strukturen eines klassischen Vergleichsverfahrensmodells werden nicht vordergründig berücksichtigt, sondern nur, wenn der Schuldner zwingende gerichtliche Unterstützung benötigt.¹¹⁹⁷ Demnach handelt es sich beim StaRUG um einen Sonderfall, da dennoch Bezüge zu anderen Gesetzen wie der Insolvenzordnung – bspw. in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 29 Abs. 1 StaRUG), des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans (§ 7 Abs. 4 StaRUG) oder der ausgenommenen Forderungen der Restrukturierung (§ 4 Satz 1 Nr. 3 StaRUG) – bestehen.

Gem. Art. 4 Abs. 1 RRL sieht die Richtlinie für den Schuldner den Zugang zu einem Restrukturierungsrahmen vor, der sich aus einzelnen Verfahren bzw. Maßnahmen zusammensetzt. Weiterhin soll sogar der Anspruch hierauf deutlich im nationalen Recht erkennbar sein (Art. 5 Abs. 1 RRL), was einerseits zu der modularen Inanspruchnahme der Instrumente¹¹⁹⁸ geführt hat, andererseits jedoch auch die fehlende formale Antragstellung erklärt.¹¹⁹⁹

Daneben bildet die EU-Richtlinie die Basis für die Umsetzung verschiedener Elemente ins nationale Recht, die in den folgenden Abschnitten i. V. m. der Umsetzung innerhalb des StaRUG jeweils dargelegt werden.

5.3.3. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

Bei der Krisenfrüherkennung und dem Krisenmanagement als erster Teil des StaRUG (§ 1 StaRUG) geht es um Maßnahmen, die antizipiert getroffen werden können, um eine mögliche Insolvenz im Vorfeld zu verhindern oder abzuwenden, damit die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gesichert werden kann.¹²⁰⁰ Dementsprechend liegen noch keine Insolvenzeröffnungsgründe i. S. d. § 17 InsO oder § 19

¹¹⁹⁶ Die hier aufgeführte Diskussion und Umsetzungsvorschläge sollen die Komplexität des Themengebiets verdeutlichen.

¹¹⁹⁷ Vgl. Madaus (2020).

¹¹⁹⁸ Vgl. Fritz (2023c), § 31 StaRUG, Rn. 1; Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 1.

¹¹⁹⁹ Zwar ist gem. § 31 Abs. 1 StaRUG die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht notwendig, jedoch steht prinzipiell jedem insolvenzfähigen Schuldner dieses Recht zu (§ 30 StaRUG); anders als bei einem Insolvenzverfahren ist kein formeller Antrag notwendig.

¹²⁰⁰ Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 1; Spindler (2023a), § 91 AktG, Rn. 58.

InsO vor, welche die Pflicht¹²⁰¹ zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO rechtfertigen und als Bestandsgefährdung angesehen werden können.¹²⁰² Vielmehr geht es im Rahmen des Krisenmanagements um die fortlaufende Überwachung zur Krisenfrüherkennung, die für die komplette Unternehmensentwicklung gilt.¹²⁰³

Dieser Aspekt der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements wurde in Form einer Pflicht für die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern rechtsformübergreifend¹²⁰⁴ in § 1 StaRUG kodifiziert,¹²⁰⁵ welche sich auf Art. 19 lit. b RRL zurückführen lässt.¹²⁰⁶ Dabei geht es um die fortlaufende Überwachung von Ereignissen und Entwicklungen, die eine potenzielle Gefahr für den Fortbestand des Unternehmens darstellen können (§ 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG).¹²⁰⁷ Über die exakte Ausgestaltung der Früherkennungspflicht entscheiden sowohl die Größe des Unternehmens als auch seine Rechtsform und die Branche.¹²⁰⁸

So geht es bei juristischen Personen¹²⁰⁹ um die fortlaufende Überwachung von Ereignissen und Entwicklungen, die eine potenzielle Gefahr für den Fortbestand des Unternehmens darstellen können, durch die Geschäftsleiter¹²¹⁰ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG).¹²¹¹ Dabei sind sie zur unverzüglichen Berichterstattung gegenüber den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) und zur Einleitung von entsprechenden Gegenmaßnahmen verpflichtet (§ 1 Abs. 1 Satz 2 StaRUG).¹²¹² Zu dieser im StaRUG normierten Interaktion zwischen

¹²⁰¹ Bei vorliegender Überschuldung i. S. d. § 19 InsO kommt es dabei jedoch auf die Rechtsform des Unternehmens an.

¹²⁰² Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 13.

¹²⁰³ Vgl. Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 40.

¹²⁰⁴ Dabei wurden die entsprechenden Regelungen für alle Kapitalgesellschaften und kapitalistischen Personengesellschaften entwickelt, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 100.

¹²⁰⁵ Vgl. d'Avoine/Michels (2022), S. 1; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 114; Spindler (2023a), § 91 AktG, Rn. 58.

¹²⁰⁶ Vgl. Reifeld (2023), S. 12; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 4.

¹²⁰⁷ Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 13; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 114.

¹²⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 104; Ehret (2021), § 1 StaRUG, Rn. 4; d'Avoine/Michels (2022), S. 3; Weitbrecht/Wienberg (2022), § 1, Rn. 173; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 33 f.; natürliche Personen sollen auch hier außer Acht gelassen werden, weil u. a. die Regelungen des § 1 StaRUG für diese keine Anwendung finden, vgl. Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 6.

¹²⁰⁹ Bei den juristischen Personen wird nicht zwischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts unterschieden, vgl. Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 20.

¹²¹⁰ In § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG werden sie als Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person bezeichnet.

¹²¹¹ Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 13; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 114.

¹²¹² Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 3; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 18.

Geschäftsleiter und Überwachungsorgan ist in der RRL keine entsprechende Vorschrift zu finden.¹²¹³

Gem. § 1 Abs. 2 StaRUG gelten die oben beschriebenen Regelungen aus § 1 Abs. 1 StaRUG auch bei rechtsfähigen Personengesellschaften, sofern sie § 15a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 InsO entsprechen,¹²¹⁴ für Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.¹²¹⁵ Bei sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften kommt § 1 StaRUG mit seinen Regelungen hingegen nicht zur Anwendung.¹²¹⁶

Die mit Einführung des StaRUG normierte Pflicht zur fortlaufenden Überwachung eines Unternehmens stellt dabei jedoch keine Neuheit dar; vielmehr existieren bereits andere gesetzliche Vorgaben, die solche Pflichten festsetzen.¹²¹⁷ So regelt § 1 Abs. 3 StaRUG explizit diese Beibehaltung der sich aus den übrigen Gesetzen ergebenden weitergehenden Pflichten.¹²¹⁸ Die Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO findet weiterhin Anwendung,¹²¹⁹ ebenso spezialgesetzliche Regelungen wie § 91 Abs. 2, 3 AktG¹²²⁰ und § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG.¹²²¹

So legt § 91 Abs. 2 AktG fest, dass der Vorstand des Unternehmens zur Einrichtung eines entsprechenden Überwachungssystems zum Erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen verpflichtet ist. Dabei geht es jeweils um negative Entwicklungen, die für das Unternehmen spezifisch sind.¹²²² Die Regelung des AktG gilt gleichermaßen für die GmbH, obwohl explizit nichts dazu im GmbHG zu finden ist.¹²²³ Im Endeffekt lässt sich diese Norm als eine „gesetzliche Betonung der Pflichten bzw.

¹²¹³ Vgl. Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 4.

¹²¹⁴ Hier ist auch die Rede von kapitalistischen Personengesellschaften, demnach Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter.

¹²¹⁵ Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 32.

¹²¹⁶ Vgl. Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 15.

¹²¹⁷ Vgl. u. a. Girotto (2023), § 1, Rn. 23; Reifeld (2023), S. 14 f.; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 69 f.

¹²¹⁸ Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 33; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 69 f.

¹²¹⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 101; d'Avoine/Michels (2022), S. 2; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 70.

¹²²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 100; d'Avoine/Michels (2022), S. 3; Weitbrecht/Wienberg (2022), § 1, Rn. 175; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 2.

¹²²¹ Vgl. Hirte (2023), § 1 StaRUG, Rn. 6; Mock (2024a), § 1 StaRUG, Rn. 70.

¹²²² Vgl. Spindler (2023a), § 91 AktG, Rn. 20; Koch (2024a), § 91 AktG, Rn. 7.

¹²²³ Vgl. Schülke (2021), S. 622; Beurskens (2022), § 43 GmbHG, Rn. 29; Fleischer (2023), § 43 GmbHG, Rn. 61; hierbei kann lediglich § 43 Abs. 1 GmbHG als Grundlage herangezogen werden, nach dem in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfolgen hat, vgl. Reifeld (2023), S. 14.

Hervorhebung der allgemeinen Leitungsaufgabe bzw. Sorgfaltspflicht des Vorstandes“¹²²⁴ beschreiben.

Gem. § 91 Abs. 3 AktG gilt speziell für den Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft die Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems.

Auch § 25a KWG bleibt durch das StaRUG unberührt, sodass diese dort festgehaltenen aufsichtsrechtlichen Organisationsanforderungen, welche im Laufe der Zeit stetig differenziert wurden, nach wie vor bestehen.¹²²⁵ In ihrer rechtlichen Bedeutung entsprechen diese Anforderungen den durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)¹²²⁶ eingeführten und in § 91 Abs. 2 AktG kodifizierten Pflichten zur Einrichtung eines Risikomanagement- und Risikocontrollingsystems,¹²²⁷ eines Frühwarnsystems sowie eines Überwachungssystems.¹²²⁸

Seit Einführung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG)¹²²⁹ am 1.7.2021 wird das StaRUG mit seinem Krisenmanagement und der Krisenfrüherkennung durch neue Anforderungen an das damit verbundene Risikomanagement ergänzt.¹²³⁰ Bedingt durch den Wirecard-Skandal¹²³¹ wird mithilfe des FISG¹²³² versucht, das Vertrauen in den deutschen Finanz- und Kapitalmarkt zurückzugewinnen und zu stärken.¹²³³

¹²²⁴ d’Avoine/Michels (2022), S. 2.

¹²²⁵ Vgl. Braun (2023), § 25a KWG, Rn. 15.

¹²²⁶ Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998, BGBl. I, S. 786 ff.

¹²²⁷ Hier herrscht jedoch Uneinigkeit in der Literatur, da oftmals davon ausgegangen wird, dass § 91 Abs. 2 AktG lediglich auf ein Frühwarnsystem und nicht auf ein komplettes Risikomanagementsystem abstellt, vgl. z. B. Fleischer (2024), § 91 AktG, Rn. 50.

¹²²⁸ Vgl. Braun (2023), § 25a KWG, Rn. 18.

¹²²⁹ Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 3.6.2021, BGBl. I, S. 1534 ff.

¹²³⁰ Vgl. Gleißner (2022), S. 17.

¹²³¹ Vgl. zum Wirecard-Skandal ausführlicher u. a. Hippeli (2021); Gros (2022); Karami (2022).

¹²³² Auf die genauen Inhalte soll an dieser Stelle aufgrund eines anderen thematischen Schwerpunkts nicht eingegangen werden, vgl. stattdessen zum FISG und seinen Normen ausführlicher z. B. Brandes/Rabenau (2021); Follert (2021).

¹²³³ Vgl. Spindler (2023b), Vorb. (Vor § 76 AktG), Rn. 47; Theusinger/Jung (2023), § 24, Rn. 14; Klinger (2024), Vorb. (Vor § 331 HGB), Rn. 30.

Gerade wegen dieser bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen kann Kritik an der durch das StaRUG eingeführten Krisenfrüherkennung und dem Krisenmanagement geübt werden. Besonders durch den Umstand, welche Konsequenzen sich durch eine Nichtbeachtung des § 1 StaRUG für die entsprechenden Personen ergeben, kann die Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift in Frage gestellt werden.¹²³⁴ Es bleibt fraglich, ob die Regelung zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement vom Gesetzgeber überarbeitet wird, um somit sinnvolle praktische Maßnahmen zu schaffen oder ob dies lediglich der Vollständigkeit wegen in das Gesetz aufgenommen wurde, um dem Umsetzungszwang der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen, gerade weil explizit auf das Weiterbestehen anderer gesetzlicher Normen hingewiesen wird (§ 1 Abs. 3 StaRUG) und eine fast identische Übernahme der Anforderungen zur Krisenfrüherkennung aus § 91 Abs. 2 AktG erkennbar ist.¹²³⁵

Auch könnte überlegt werden, wie die im StaRUG normierten Pflichten mit denen des FISG verbunden und zusammengefasst werden könnten, um so eine bessere Übersichtlichkeit für die Unternehmen zu entwickeln, da die einzelnen Pflichten in verschiedenen Gesetzen zu finden sind.

Es bleibt somit den tiefergehenden Sinn herauszufinden bzw. zu hinterfragen und zukünftige Entwicklungen in der Sanierungspraxis abzuwarten.

5.3.4. Frühwarnsysteme

Auch die im vierten Teil des StaRUG festgelegten Aspekte zu Frühwarnsystemen (§§ 101, 102 StaRUG)¹²³⁶ finden ihren Ursprung größtenteils in der europäischen Richtlinie RL (EU) 2019/1023, die als allgemeine Grundlage für die im StaRUG kodifizierten Normen gilt.¹²³⁷ So ist es gem. Art. 3 Abs. 1 und 2 RRL erforderlich, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten Zugang zu sog. Frühwarnsystemen besitzen, um auf diese Art und Weise eine möglicherweise „wahrscheinliche Insolvenz“ frühzeitig aufzudecken und rechtzeitig für vorbereitende Maßnahmen zu sorgen,

¹²³⁴ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 3.

¹²³⁵ Vgl. Gleißner (2022), S. 16.

¹²³⁶ Hier steht explizit der eigenständige Teil des StaRUG zu Frühwarnsystemen im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Problematik der Abgrenzung zur Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement als ersten Teil des StaRUG wird im Folgenden näher ausgeführt.

¹²³⁷ Vgl. Neu (2022), Kap. 9, Rn. 2; Scholz (2022), § 101 StaRUG, Rn. 1.

um Instrumente eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen zu können.¹²³⁸

Möglichkeiten der Ausgestaltung sind in Art. 3 Abs. 2 lit. a-c RRL aufgeführt, um sodann ein einheitliches vorinsolvenzliches Sanierungssystem¹²³⁹ innerhalb der EU zu schaffen, mit dem möglichst frühzeitig Anzeichen einer Krise erkannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Abwendung einer Insolvenz eingeleitet werden können.¹²⁴⁰

Zunächst besteht laut Richtlinie die Möglichkeit,¹²⁴¹ Warnmeldungen einzusetzen, wenn bestimmte Zahlungen ausbleiben (Art. 3 Abs. 2 lit. a RRL). Diese Meldungen sollen sodann automatisiert an den Schuldner versendet werden, wenn verschiedene Zahlungen wie bspw. Steuerzahlungen oder Sozialversicherungsbeiträge nicht oder zu spät abgeführt werden und es damit zu einer möglichen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kommen könnte.¹²⁴²

Bereits bei Veröffentlichung der Richtlinie wurden unterschiedliche Aspekte der automatisierten Anzeige von Warnhinweisen kritisiert, auch wenn diese mit geringem Aufwand sowie mithilfe künstlicher Intelligenz leicht umzusetzen wären, sollte es zu Verzögerungen oder Ausfällen im Rahmen von Steuerzahlungen oder Sozialversicherungsbeiträgen kommen.¹²⁴³ Das nicht rechtzeitige Eintreffen der Warnungen sowie mögliche Fehleinschätzungen der Krisensituation¹²⁴⁴ sprechen gegen die Einführung solcher Warnhinweise, weswegen der deutsche Gesetzgeber letztlich auf eine derartige Umsetzung verzichtet hat;¹²⁴⁵ auch werden viele derartige Hinweise in der Praxis nicht oder nicht ernst genug betrachtet.¹²⁴⁶

¹²³⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 RRL; Scholz (2022), § 101 StaRUG, Rn. 3; für ausführliche Informationen hierzu vgl. Paulus/Dammann (2021).

¹²³⁹ Die EU-Richtlinie schafft dabei jedoch lediglich einen Rahmen, weswegen die genaue Ausgestaltung durch die jeweilige Umsetzung der Mitgliedstaaten festgelegt werden muss. Dies steht wiederum im Gegensatz zum Ziel der Vereinheitlichung der Sanierungsmaßnahmen innerhalb der EU.

¹²⁴⁰ Vgl. Haghani (2019), S. 20; Scholz (2022), § 101 StaRUG, Rn. 2.

¹²⁴¹ Diese Möglichkeit wird als Vorschlag formuliert, um den Zugang zu Frühwarnsystemen sicherzustellen.

¹²⁴² Vgl. Harmann (2019), S. 1703.

¹²⁴³ Vgl. Fritz/Scholtis (2019), S. 2054.

¹²⁴⁴ Vgl. Harmann (2019), S. 1703; Schülke (2021), S. 622; Scholz (2022), § 101 StaRUG, Rn. 4.

¹²⁴⁵ Dies kann jedoch kritisiert werden, da keine Meldung schwerwiegender ist als eine fehlerhafte Meldung, welche überprüft werden kann.

¹²⁴⁶ Vgl. Neuberger (2018), S. 2061; Harmann (2019), S. 1704.

Daneben besteht eine weitere Umsetzungsmöglichkeit in Beratungsdiensten durch private oder öffentliche Organisationen (Art. 3 Abs. 2 lit. b RRL). Besonders in Krisenzeiten kann sich eine Beratung und Einschätzung der Situation durch externe Personen als notwendig erweisen, um auf diese Art und Weise die Einhaltung der Überwachungspflichten des Geschäftsführers zu gewährleisten.¹²⁴⁷ In dem Zusammenhang wird auf das bereits bestehende Angebot zur Beratung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern verwiesen.¹²⁴⁸

Schließlich thematisiert Art. 3 Abs. 2 lit. c RRL jene Möglichkeit, die Anreize Dritter zu Meldungen an den Schuldner in den Vordergrund stellt. So soll u. a. mittels Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Behörden frühzeitig auf negative Unternehmensentwicklungen aufmerksam gemacht werden.¹²⁴⁹ Umgesetzt im Rahmen des StaRUG wurde als Ziel festgesetzt, frühzeitig, möglichst noch in der „Vorphase des Restrukturierungszeitraumes“¹²⁵⁰, eine Unternehmenskrise durch gezielte Maßnahmen abwenden zu können,¹²⁵¹ demnach bereits vor Vorliegen einer Liquiditätskrise – bestenfalls im Stadium einer Strategiekrise.¹²⁵² Der Gesetzgeber verweist in dem Zusammenhang auf die gem. §§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 2 und Abs. 6 HGB festgesetzten Hinweis- und Warnpflichten der Jahresabschlussprüfer und § 57 Abs. 1 StBerG in Bezug auf die Jahresabschlussersteller.¹²⁵³

In Art. 3 Abs. 3 RRL wird auf die Bereitstellung eines Zugangs zu relevanten und aktuellen Informationen über die Verfügbarkeit von Frühwarnsystemen sowie zu Verfahren und Maßnahmen zur Restrukturierung und Entschuldung für Schuldner und Arbeitnehmervertreter durch die Mitgliedstaaten verwiesen. Diese durch die RRL vorgeschlagenen Beratungsangebote wurden durch das StaRUG, im Gegensatz zu den automatisierten Warnmeldungen, dergestalt umgesetzt, dass Informationen von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden; so werden laut § 101 StaRUG relevante Informationen zu Frühwarnsystemen durch das Bundesministerium der

¹²⁴⁷ Vgl. Graewe/Pellens (2019), S. 1478 ff.

¹²⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 186; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 2.

¹²⁴⁹ Vgl. Harmann (2019), S. 1704; auf eine detailliertere Unterteilung der Verhältnisse von Behörden, der Abschlussprüfung sowie Steuerberatung soll an dieser Stelle verzichtet werden.

¹²⁵⁰ d’Avoine/Michels (2022), S. 3.

¹²⁵¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 185.

¹²⁵² Vgl. Haghani (2021), S. 15.

¹²⁵³ Vgl. Neu (2022), Kap. 9, Rn. 2.

Justiz auf seinen Internetseiten zur Verfügung gestellt.¹²⁵⁴ Dieser Zugriff für alle Unternehmen auf relevante Informationen zu Frühwarnsystemen im Internet wird durch die RRL zusätzlich durch die Betonung einer nutzerfreundlichen und öffentlich leicht zugänglichen Aufbereitung ergänzt (Art. 3 Abs. 4 RRL).

Insbesondere werden auf der Seite des Bundesministerium der Justiz zunächst grundlegende Informationen zu den Inhalten des § 101 StaRUG aufgeführt.¹²⁵⁵ Dabei sind nicht nur diese Informationen auf der Internetseite zu finden, sondern auch ein Verweis auf die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.¹²⁵⁶ Außerdem sind Merkblätter und Checklisten im Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bereitgestellt, die u. a. auch Informationen zu Krisenstadien bereitstellen. Besonders KMU sollen dabei angesprochen werden. Außerdem findet man einen Verweis auf die Abgrenzung zu Modellen von privaten Anbietern, auf die jedoch nicht näher eingegangen wird.¹²⁵⁷

Aus § 102 StaRUG lassen sich relevante Pflichten für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer von Unternehmen in der Krise ableiten, wobei sich diese Pflichten lediglich konkret i. V. m. der Jahresabschlusserstellung ergeben.¹²⁵⁸ So sind die genannten Personengruppen dazu angehalten, bei der Erstellung eines Jahresabschlusses den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17-19 InsO und die damit verbundenen Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, falls entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist (§ 102 StaRUG).

Eine entsprechende eigenständige Parallelvorschrift zur Umsetzung ins nationale Recht ist der RRL nicht zu entnehmen.¹²⁵⁹

Damit bleibt fraglich, ob tatsächlich eine rechtzeitige bzw. frühzeitige Insolvenzvermeidung oder Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens möglich ist, da gerade kleinere Unternehmen erst einige

¹²⁵⁴ Vgl. Neu (2022), Kap. 9, Rn. 2; Mock (2024b), § 101 StaRUG, Rn. 3.

¹²⁵⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.).

¹²⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 182 f.; Mock (2024b), § 101 StaRUG, Rn. 3.

¹²⁵⁷ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.).

¹²⁵⁸ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 4.

¹²⁵⁹ Vgl. Mock (2024c), § 102 StaRUG, Rn. 2.

Zeit nach dem eigentlichen Abschlussstichtag mit der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse einsetzen.¹²⁶⁰ Auch ist es zweifelhaft, ob eine solche Insolvenzantragspflicht durch die in § 102 StaRUG genannten Personen erkannt wird,¹²⁶¹ da bspw. nicht zwingend eine Überschuldung des Unternehmens durch den Jahresabschluss festgestellt werden kann¹²⁶² bzw. dieser zur Erkennung einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit ungeeignet ist.¹²⁶³

Mit den zu implementierenden Frühwarnsystemen ist jedoch nicht lediglich ein „Risiko“-Früherkennungssystem gemeint, sondern dies soll so weit reichen, dass auch bestandsgefährdete Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt werden sollen, die zwar oft nur aus „kleinen“ Risiken bestehen, die einzeln betrachtet keine Gefahr darstellen, jedoch in Summe zu einer existenzbedrohlichen Gefahr für die Unternehmen werden können.¹²⁶⁴ Mit dieser Charakterisierung von Frühwarnsystemen vertreten *Nickert/Nickert*¹²⁶⁵ eine andere Ansicht als *Schülke*¹²⁶⁶, der Frühwarnsysteme als weniger komplexe und hilfreiche Systeme ansieht mit der hauptsächlichen Aufgabe der möglichst frühzeitigen Risikoerkennung und demnach ein anderes Ziel hiermit verfolgt.¹²⁶⁷ Bei der Betrachtung von Frühwarnsystemen darf man jedoch nicht nur quantitative Signale als Bedrohung ansehen, wie dies bspw. hauptsächlich über Kennzahlen oder andere finanzielle Größen erfolgt, sondern es müssen ebenfalls qualitative Anzeichen beachtet werden,¹²⁶⁸ auch wenn diese nur schwer zu erfassen sind.¹²⁶⁹

Diese Einführung von Frühwarnsystemen des StaRUG zur Vermeidung einer Insolvenz sollte ebenfalls kritisch beleuchtet werden, da – anders als der Titel des vierten Teils des StaRUG verspricht – keine konkreten Inhalte zu Frühwarnsystemen vorgegeben werden, sondern es sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz lediglich Links auf andere Homepages zu finden, wie bspw. auf

¹²⁶⁰ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 217.

¹²⁶¹ Vgl. Mock (2024c), § 102 StaRUG, Rn. 4.

¹²⁶² Vgl. Mock (2019c), § 19 InsO, Rn. 17; Mock (2024c), § 102 StaRUG, Rn. 4.

¹²⁶³ Vgl. Mock (2019a), § 17 InsO, Rn. 15; Mock (2024c), § 102 StaRUG, Rn. 4.

¹²⁶⁴ Vgl. Nickert/Nickert (2021), S. 883.

¹²⁶⁵ Vgl. Nickert/Nickert (2021).

¹²⁶⁶ Vgl. Schülke (2021).

¹²⁶⁷ Vgl. Nickert/Nickert (2021), S. 883; Schülke (2021), S. 622 f.

¹²⁶⁸ Vgl. hierzu bspw. d'Avoine/Michels (2022), S. 3 ff., die hier sowohl Kennzahlen als auch qualitative bzw. operative und strategische Signale aufführen und erläutern.

¹²⁶⁹ Vgl. Haghani (2021), S. 15.

das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit verschiedenen Merkblättern und Checklisten.¹²⁷⁰ Auch wenn die Richtlinie keine Angaben enthält, wie der Zugang zu einem Frühwarnsystem gestaltet sein soll,¹²⁷¹ wären dennoch konkretere Angaben und gesetzliche Vorgaben innerhalb des StaRUG für Unternehmen – besonders für Kleinstunternehmen – wünschenswert gewesen. Durch diese nicht vorhandenen Regelungen ergibt sich eine „sehr halbherzig[e] [Umsetzung] aufgrund der Kürze der Zeit“¹²⁷². Auch hier bleibt es abzuwarten, ob vielleicht bestimmte und besonders relevante Informationen nachträglich ins Gesetz aufgenommen werden oder ob für diesen Teil des StaRUG außerhalb des Gesetzes weitere Angaben für Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, damit diese eigenständig auf solche Instrumentarien zurückgreifen können. Denn die Restrukturierungsrichtlinie geht von einem existierenden oder zumindest entwickelbaren System aus, das eine Fähigkeit besitzen sollte, um mögliche krisenanzeigende Ausprägungen von Indikatoren einer zukünftigen Insolvenz zu erkennen, auch wenn diese Frage zur Vorhersage einer künftigen Insolvenz nicht abschließend beantwortet werden kann.¹²⁷³ Dabei werden die Systeme zur Krisenfrüherkennung nicht vom Gesetzgeber geschaffen und zur Verfügung gestellt, sondern es wird von vermeintlich vorhandenen Frühwarnsystemen am Markt ausgegangen.¹²⁷⁴ Somit fehlt es den Unternehmen an einem Zugang zu einem Informationspool, der umfassende und systematische Angaben zu Frühwarnsystemen enthält.¹²⁷⁵

Des Weiteren kann der Umstand kritisiert werden, dass die beiden Ausdrücke der Krisenfrüherkennung aus dem ersten Teil und der Frühwarnsysteme als Gegenstand des vierten und letzten Teils des StaRUG quasi synonym verwendet werden. Eine genaue Differenzierung zwischen unbestimmten Rechtsbegriffen existiert nicht. Die Begriffe finden unterschiedliche Anwendung, ohne dass sie im Gesetz näher erläutert oder legal definiert werden. Ein gegenseitiger Verweis innerhalb des StaRUG wäre angezeigt gewesen, sodass das Zusammenspiel von Krisenfrüherkennung und Frühwarnsystemen deutlich geworden wäre. Hier besteht die Aufgabe des

¹²⁷⁰ So wurde bereits im Regierungsentwurf auf das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verwiesen, vgl. hierzu BT-Drs. 19/24181, S. 186.

¹²⁷¹ Vgl. Schwintowski (2021), S. 901.

¹²⁷² Andres (2022), § 25, Rn. 4.

¹²⁷³ Vgl. Schwintowski (2021), S. 901 f.

¹²⁷⁴ Vgl. Schwintowski (2021), S. 904.

¹²⁷⁵ Vgl. Scholz (2022), § 101 StaRUG, Rn. 23.

Gesetzgebers darin, zumindest ein allgemeines Verständnis für die Begrifflichkeiten zu schaffen und diese voneinander abzugrenzen. Denn weder im europäischen noch im deutschen Recht sind Begriffsbestimmungen zu Frühwarnsystemen und deren Definitionen zu finden,¹²⁷⁶ was jedoch notwendig wäre, um ein einheitliches System in Europa zu gestalten.

5.3.5. Sanierungsmoderation

Die Sanierungsmoderation ist ein Instrument, welches im Rahmen des SanInsFoG als dritter Teil des StaRUG (§§ 94-100 StaRUG) eingeführt wurde und grundsätzlich für alle Unternehmen, unabhängig von der Form und Größe, geeignet ist.¹²⁷⁷ Sie ist losgelöst vom Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zu sehen¹²⁷⁸ und gilt stattdessen als diesen Maßnahmen vorgelagert.¹²⁷⁹

Die Sanierungsmoderation basiert im Gegensatz zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht auf der RRL, sondern findet Anlehnung an das französische Schlichtungsverfahren (*procédure de conciliation*¹²⁸⁰).¹²⁸¹ Um eine Sanierungsmoderation in Anspruch nehmen zu können, muss keine drohende Zahlungsunfähigkeit – wie dies bei der Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens vorausgesetzt wird – vorliegen.¹²⁸² Jedoch darf das Unternehmen weder offensichtlich zahlungsunfähig gem. § 94 Abs. 1 Satz 2 StaRUG noch überschuldet gem. § 94 Abs. 1 Satz 3 StaRUG sein.¹²⁸³

Primäres Ziel ist ein Sanierungsvergleich (§ 97 StaRUG), welcher in Zusammenarbeit mit einer sachkundigen Person – dem Sanierungsmoderator – erstellt wird, um auf wirtschaftliche sowie finanzielle Schwierigkeiten reagieren zu können und eine

¹²⁷⁶ Vgl. Schwintowski (2021), S. 904.

¹²⁷⁷ Vgl. Ringespacher/Heidenfelder (2021), S. 528.

¹²⁷⁸ Vgl. Fuhst (2021b), § 8, S. 105, Rn. 1; Hoegen (2021), S. 59.

¹²⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 94, 183; Smid (2020a), S. 2189; Andres (2022), § 25, Rn. 195; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 3; eine andere Ansicht vertritt Hänel im Zusammenhang mit der Sanierungsmoderation aufgrund ihrer Unabhängigkeit, die die Möglichkeit aus § 100 Abs. 1 StaRUG ableitet, dass die Sanierungsmoderation parallel zum Restrukturierungsrahmen in Anspruch genommen werden kann und diese dementsprechend nicht als zeitlich vorgelagert gilt, vgl. Hänel (2024a), § 100 StaRUG, Rn. 28 f. Hier muss jedoch auch eine mögliche Konkurrenz zwischen Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragten beachtet werden.

¹²⁸⁰ Vgl. Slawik (2021), S. 79; Zipperer (2023b), Vor §§ 35 ff., Rn. 19.

¹²⁸¹ Vgl. Vallender (2020), S. 2686.

¹²⁸² Vgl. Ringespacher/Heidenfelder (2021), S. 528; Kreplin/Fanselow (2023), § 10, Rn. 46.

¹²⁸³ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 195.

Lösung mit den Gläubigern zu finden (§ 96 Abs. 1 StaRUG).¹²⁸⁴ Dieser Vergleich kann auf Antrag des Schuldners gerichtlich bestätigt werden (§ 97 Abs. 1 StaRUG), sodass es im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens zu einer anfechtungsrechtlichen Privilegierung kommt (§ 97 Abs. 3 StaRUG i. V. m. § 90 StaRUG).¹²⁸⁵ Eine Bestätigung des Sanierungsvergleichs kann jedoch aufgrund eines nicht schlüssigen oder nicht erfolgsversprechenden Sanierungskonzepts, das dem Vergleich zugrunde liegt, versagt werden (§ 97 Abs. 1 Satz 2 StaRUG).

Besonders relevant ist die Sanierungsmoderation für kleine und mittlere Unternehmen, da sie sich im Vergleich zu anderen Sanierungsberatungen als kostengünstiger kennzeichnen lässt,¹²⁸⁶ speziell wenn die Kosten eines professionellen Sanierungsberaters¹²⁸⁷ im Rahmen einer freien Sanierung vom Unternehmen nicht gedeckt werden können.¹²⁸⁸ So wird den KMU oftmals der Zugang zu effizienten Restrukturierungsverfahren verwehrt, sodass diese häufiger in einer Liquidation enden als größere Unternehmen, die nicht von diesen Hindernissen betroffen sind.¹²⁸⁹ Solche Hemmnisse sollen mithilfe der Sanierungsmoderation möglichst vermieden werden.¹²⁹⁰

Der Schuldner¹²⁹¹ richtet einen Antrag an das Restrukturierungsgericht (§ 94 Abs. 3 StaRUG), das ihm sodann einen Sanierungsmoderator zur Verfügung stellt.¹²⁹² Wichtig hierbei ist, dass es sich um eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Beteiligten unabhängige, natürliche Person handelt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 StaRUG). Hier wird demnach keine Verfahrenseröffnung oder Verfahrensordnung als Beginn der Sanierungsmoderation beantragt, sondern die Moderatorbestellung dient dem Beginn der Sanierungsmoderation.¹²⁹³ Neben der

¹²⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183; Hoegen (2021), S. 60; Andres (2022), § 25, Rn. 201; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 264.

¹²⁸⁵ Vgl. Gehrlein (2021b), S. 79; Hoegen (2021), S. 63; Schülke (2021), S. 624; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 4; Kreplin/Fanselow (2023), § 10, Rn. 46.

¹²⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183; Smid (2020a), S. 2189; Thole (2020a), S. 2000; Vallender (2020), S. 2687 f.; Fuhst (2021b), § 8, S. 105, Rn. 1.

¹²⁸⁷ Im Gegensatz zum Sanierungsmoderator, der eine beratende und unterstützende Rolle einnimmt, benötigt der Sanierungsberater eine höhere Expertise für seine Aufgaben, was sodann auch mit höheren Kosten verbunden ist.

¹²⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183; Klöhn/Franke (2022), S. 44; Schulte-Kaubrügger (2022a), § 94 StaRUG, Rn. 1.

¹²⁸⁹ Vgl. Klöhn/Franke (2022), S. 61 f.

¹²⁹⁰ Vgl. Erwägungsgrund 1 RRL.

¹²⁹¹ Gläubigeranträge sind hingegen nicht zulässig, vgl. Borries (2023c), § 94 StaRUG, Rn. 1.

¹²⁹² Vgl. Schneider-Brodtmann (2021), S. 90; Schröder (2024a), § 94 StaRUG, Rn. 1 f.

¹²⁹³ Vgl. Hänel (2024c), § 94 StaRUG, Rn. 62.

Anzeige, dass noch keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung¹²⁹⁴ gem. § 94 Abs. 1 Satz 2, 3 StaRUG vorliegt, ist der Schuldner verpflichtet, verschiedene Angaben zu machen, was den Gegenstand des Unternehmens sowie die Art der wirtschaftlichen und finanziellen Krisensituation umfasst (§ 94 Abs. 2 Satz 1 StaRUG). Der Ausschluss von Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung dient dem Gläubigerschutz und wirkt einer Insolvenzverschleppung entgegen.¹²⁹⁵ Auch ein Gläubiger- und Vermögensverzeichnis (§ 94 Abs. 2 Satz 2 StaRUG), das als Mindestinformationen für das Restrukturierungsgericht gilt,¹²⁹⁶ ist vom Sanierungsmoderator zu verfassen.

Obwohl der Sanierungsmoderator unabhängig vom Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auftritt, ist er daran gebunden, dem Restrukturierungsgericht Bericht zu erstatten (§ 96 Abs. 3 Satz 1 StaRUG) und wird von diesem beaufsichtigt (§ 96 Abs. 5 Satz 1 StaRUG).¹²⁹⁷ Sein Bericht muss dabei Mindestangaben enthalten,¹²⁹⁸ die sich aus der Art und den Ursachen der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten (§ 96 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StaRUG), dem Kreis der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger und sonstigen Beteiligten (§ 96 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StaRUG), dem Gegenstand der Verhandlungen (§ 96 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StaRUG) und dem Ziel sowie dem voraussichtlichen Fortgang der Verhandlungen (§ 96 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StaRUG) zusammensetzen. Sollte der Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet¹²⁹⁹ werden, liegt die Pflicht bei Kenntniserhalt¹³⁰⁰ einer derartigen Anzeige beim Sanierungsmoderator (§ 96 Abs. 4 StaRUG), welche sodann unverzüglich zu erfolgen hat.¹³⁰¹

¹²⁹⁴ Die Überschuldung gilt bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, als Ausschlusskriterium zur Inanspruchnahme der Sanierungsmoderation (§ 94 Abs. 1 Satz 3 StaRUG).

¹²⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183; Borries (2023c), § 94 StaRUG, Rn. 5.

¹²⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183.

¹²⁹⁷ Vgl. Schneider-Brodthmann (2021), S. 90.

¹²⁹⁸ Vgl. Borries (2023d), § 96 StaRUG, Rn. 18.

¹²⁹⁹ Dies gilt wiederum nur, wenn die Überschuldung für den Schuldner eine Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO bedeutet.

¹³⁰⁰ Der Sanierungsmoderator trägt im Gegensatz zum Schuldner hierbei nur die Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, wenn ihm dies bekannt wird, vgl. Hänel (2024e), § 96 StaRUG, Rn. 39.

¹³⁰¹ Vgl. Hänel (2024e), § 96 StaRUG, Rn. 40.

Gem. § 95 Abs. 1 Satz 1 StaRUG wird der Sanierungsmoderator zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten¹³⁰² bestellt. Diese zeitliche Begrenzung wirkt ebenfalls der Insolvenzverschleppung sowie Ineffizienzen und Missbräuchen entgegen.¹³⁰³ Jedoch kann eine entsprechende Verlängerung um weitere drei Monate erfolgen (§ 95 Abs. 1 Satz 2 StaRUG), wofür ein Antrag des Sanierungsmoderators notwendig ist, welchem der Schuldner und die entsprechenden Gläubiger zuzustimmen haben.¹³⁰⁴ Eine weitere Verlängerungsmöglichkeit besteht nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StaRUG dann, wenn der Schuldner vor Ablauf des Beststellungszeitraums die Bestätigung eines Sanierungsvergleichs beantragt, sodass die Sanierungsmoderation in dem Fall automatisch bis zur Entscheidung über die Bestätigung verlängert wird.¹³⁰⁵ Nach Ablauf der Bestellsdauer endet die Sanierungsmoderation entweder ohne einen weiteren Beschluss automatisch oder sobald ein Sanierungsvergleich bestätigt wurde, was als Ziel der Sanierungsmoderation angesehen werden kann.¹³⁰⁶

Auch das Eintreten der Insolvenzreife ist ein Grund für das Ende der Sanierungsmoderation von Amts wegen gem. § 99 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG, was folglich eine Abberufung des Moderators bewirkt.¹³⁰⁷ Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der Sanierungsmoderator auf eigenen oder schuldnerischen Antrag abberufen wird (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), indem auf Antrag des Schuldners ein neuer Moderator durch das Restrukturierungsgericht bestellt wird (§ 99 Abs. 2 StaRUG).

Darüber hinaus kommt es zu einer Beendigung der Sanierungsmoderation, wenn die Abhängigkeit des Sanierungsmoderators nachgewiesen werden kann oder er seinen Pflichten der Berichterstattung gegenüber dem Gericht nicht nachkommt,¹³⁰⁸ was im Gesetz durch die Möglichkeit einer Entlassung aus wichtigem Grund zu sehen ist (§ 96 Abs. 5 Satz 2 StaRUG).

¹³⁰² Hierdurch sollen Insolvenzverschleppungen vermieden werden, die jedoch im Rahmen von Sanierungsmoderationen nicht erwartet werden können, da die Anzeigepflicht der Insolvenzreife gem. § 96 Abs. 4 InsO besteht und demnach nur dem Sanierungsmoderator bekannte Zahlungsunfähigkeiten bzw. Überschuldungen anzuzeigen sind. Die eigentliche Pflicht liegt auch hier beim Schuldner, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 184.

¹³⁰³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183.

¹³⁰⁴ Vgl. Fuhst (2021b), § 8, S. 106, Rn. 7.

¹³⁰⁵ Vgl. Hänel (2024d), § 95 StaRUG, Rn. 3.

¹³⁰⁶ Vgl. Schulte-Kaubrügger (2022c), § 97 StaRUG, Rn. 5; Schluck-Amend (2023b), § 10, S. 451, Rn. 10.291.

¹³⁰⁷ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 196, 204.

¹³⁰⁸ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 203.

Ein möglicher Übergang von der Sanierungsmoderation hin zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen durch Inanspruchnahme von dessen Instrumenten (§ 100 Abs. 1 StaRUG) kann dergestalt ablaufen, dass eine Bestellung des Sanierungsmoderators zum Restrukturierungsbeauftragten durch das Gericht erfolgt (§ 100 Abs. 2 StaRUG) und sogleich die Moderatortätigkeit als beendet angesehen wird.¹³⁰⁹ Dies kann damit zu einem fließenden Übergang beitragen.¹³¹⁰ Hierüber herrscht jedoch Kritik in der Literatur, da neben den verschiedenen Tätigkeitskreisen des Sanierungsmoderators und des Restrukturierungsbeauftragten auch die oftmals fehlende Unabhängigkeit der beiden Personen sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner vermisst wird, weswegen diese Möglichkeit¹³¹¹ überdacht werden sollte.¹³¹² Der Sanierungsmoderator bleibt bis zur Bestellung als Restrukturierungsbeauftragter, bis zum Ende des Beststellungszeitraum, bis zur Abberufung gem. § 99 StaRUG oder bis zur Bestellung eines anderen Restrukturierungsbeauftragten im Amt (§ 100 Abs. 1 StaRUG).

Allerdings besteht das Vorschlagsrecht des Schuldners für den Restrukturierungsbeauftragten (§ 74 Abs. 2 Satz 1 StaRUG), sodass es sich nicht zwingend um den vorherigen Sanierungsmoderator handeln muss.¹³¹³ Kritisiert werden kann jedoch die Tatsache, dass der Schuldner beim Sanierungsmoderator selbst kein Vorschlagsrecht besitzt,¹³¹⁴ obwohl eine schnelle, konsensuale Lösung mit den Gläubigern angestrebt wird.¹³¹⁵ Auch für die Gläubiger besteht ein solches Recht nicht.¹³¹⁶ Ein derartiges Vorschlagsrecht könnte jedoch den allgemeinen Verlauf der Sanierungsmoderation vereinfachen und eher zu einer einvernehmlichen Lösung führen. Da es sich bei der Sanierungsmoderation um eine vertrauliche Maßnahme handelt, verzichtet der Gesetzgeber auf eine Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung

¹³⁰⁹ Vgl. Schülke (2021), S. 624; Hänel (2024a), § 100 StaRUG, Rn. 3.

¹³¹⁰ Vgl. Schneider-Brodthmann (2021), S. 90; Hänel (2024a), § 100 StaRUG, Rn. 38.

¹³¹¹ Hier herrscht dementsprechend Kritik an der Bestellung des vormaligen Sanierungsmoderators zum Redtrukturierungsbeauftragten.

¹³¹² Vgl. bspw. Jung/Meißner/Ruch (2020), S. 253, 257.

¹³¹³ In der Literatur ist lediglich die Rede von der „Möglichkeit der personellen Kontinuität“, vgl. Borries (2023a), § 100 StaRUG, Rn. 9.

¹³¹⁴ Vgl. Vallender (2020), S. 2686; Hoegen (2021), S. 61; Borries (2023c), § 94 StaRUG, Rn. 55; Hänel (2024f), § 99 StaRUG, Rn. 2.

¹³¹⁵ Vgl. Fuhst (2021b), § 8, S. 106, Rn. 6.

¹³¹⁶ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 199; Borries (2023c), § 94 StaRUG, Rn. 55.

(§ 95 Abs. 2 StaRUG), sodass das Verfahren stattdessen nur den beteiligten Personen bekannt sein soll.¹³¹⁷ Dadurch sollen Reputationsschäden vermieden werden und die Sanierungsverhandlungen insgesamt erfolgsversprechender ablaufen.¹³¹⁸ Der Schuldner kann indes freiwillig seine Sanierungsmoderation bekannt geben.¹³¹⁹

Trotz dieser, zumindest auf den ersten Blick, durchaus positiv und nützlich wirkenden Hilfe für Unternehmen in der Krise, ist eine genauere Betrachtung für jedes einzelne Unternehmen und der mit der jeweiligen individuellen Entscheidung verbundenen Konsequenzen unabdingbar. In der Praxis bleibt es fraglich, ob eine Konsenslösung durch eine Sanierungsmoderation erreicht werden kann, um eine Insolvenz zu vermeiden, und ob die Sanierungsmoderation demnach als Instrument eine geeignete Maßnahme zur einvernehmlichen Lösungsfindung darstellt. Darüber hinaus wird besonders durch §§ 96, 97 StaRUG deutlich, mit welchem Aufwand eine solche Moderation verbunden ist – nicht nur für den Schuldner mit seinen Gläubigern, sondern auch für den Sanierungsmoderator, der hierfür zwar entlohnt wird (§ 98 StaRUG), jedoch auch die oftmals schwierige Aufgabe als Vermittler zwischen den Beteiligten übernehmen muss. Außerdem lässt sich die Vergütung, insbesondere die Stundensätze, immer noch als verhältnismäßig hoch einstufen, weswegen eine Sanierungsmoderation für Kleinst- und Kleinunternehmen dennoch nicht unbedingt eine geeignete Alternative darstellt,¹³²⁰ obwohl sie insgesamt als kostengünstige Alternative angepriesen wird.¹³²¹ Zwar bietet die Sanierungsmoderation als vertrauliche und außergerichtliche Mediations- und Beratungshilfe auch für Klein- und Kleinstunternehmen eine Möglichkeit der Verhandlungsunterstützung,¹³²² jedoch ist die Sanierungsmoderation auf diese Beratung begrenzt, bei der es zu keiner Bindung ablehnender Gläubiger kommt, sodass der Unterstützungseffekt insgesamt eher begrenzt ist.¹³²³

¹³¹⁷ Vgl. Hoegen (2021), S. 59; Andres (2022), § 25, Rn. 195; Schulte-Kaubrügger (2022b), § 95 StaRUG, Rn. 5; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 270; Schröder (2024b), § 95 StaRUG, Rn. 14.

¹³¹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 184.

¹³¹⁹ Vgl. Hänel (2024d), § 95 StaRUG, Rn. 44.

¹³²⁰ Vgl. Harig (2022b), § 4, S. 101, Rn. 39. Auch wenn die Sanierungsmoderation im Vergleich zur außergerichtlichen Sanierung, welche mit einem teuren Sanierungsberater verbunden ist, als kostengünstiger angesehen werden kann, kann sie dennoch eine finanzielle Belastung für das Unternehmen darstellen.

¹³²¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 183; Hoegen (2021), S. 63; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 56.

¹³²² Vgl. Hoegen (2021), S. 60.

¹³²³ Vgl. Madaus (2021b), S. 9.

5.4. Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

5.4.1. Zugangsvoraussetzungen

Der zweite und zugleich größte Teil des StaRUG bildet der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen mit seinen Regelungen (§§ 2-93 StaRUG). Als materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens gilt das Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit. S. d. § 18 InsO mit gleichzeitigem Ziel der nachhaltigen Beseitigung dieser drohenden Zahlungsunfähigkeit mithilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente gem. § 29 Abs. 1 StaRUG.¹³²⁴ Zugleich darf weder Überschuldung¹³²⁵ i. S. d. § 19 InsO noch Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO vorliegen.¹³²⁶ Die Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung führen bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zu einer Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO, sodass ein Gesamtverfahren in Form eines Insolvenzverfahrens, unabhängig von dessen Ausgestaltung einzuleiten ist, da die Insolvenzreife die Interessen aller Gläubiger betrifft.¹³²⁷

Demgegenüber bleibt der Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auch solchen Unternehmen verwehrt, die sich lediglich in einer Strategie- oder Erfolgskrise befinden und bei denen zugleich noch keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.¹³²⁸ In diesem Fall besteht für den Schuldner lediglich die Möglichkeit einer außergerichtlichen Sanierung¹³²⁹ oder einer Sanierungsmoderation.¹³³⁰ Zwar könnten¹³³¹ Unternehmen den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen in Anspruch nehmen, um somit selbst eine drohende Zahlungsunfähigkeit vermeiden zu können, jedoch gibt es einerseits keine allgemeingültigen Kennzahlen bzw. Merkmale einer entsprechenden Krisenphase, damit diese zweifelsfrei identifiziert werden und das Unternehmen diesem Stadium¹³³² zugeordnet werden kann; es fehlt

¹³²⁴ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 132.

¹³²⁵ Vgl. Knobloch/Schneelee (2024b), S. 951 zum Sonderfall der Überschuldung.

¹³²⁶ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 69; Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 3, 10.

¹³²⁷ Vgl. Kluth (2022c), § 5, S. 105, Rn. 5.

¹³²⁸ Vgl. Ziegenhagen (2020), S. 2090; Gehrlein (2021b), S. 71; Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 11; demnach ist der Zugang auch vor dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit versperrt, vgl. Knobloch/Schneelee (2024b), S. 951.

¹³²⁹ Vgl. Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 11.

¹³³⁰ Vgl. Hoegen (2021), S. 60; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 3.

¹³³¹ rein hypothetisch betrachtet

¹³³² Die Schwierigkeit liegt hier in der Identifizierung eines Stadiums, welches unmittelbar oder zeitlich kurz vor der drohenden Zahlungsunfähigkeit liegt.

ein konkreter Anknüpfungspunkt.¹³³³ So könnte zwar bspw. anhand von quantitativen Kennzahlen und bestimmten Werten die Voraussetzung zur Inanspruchnahme festgelegt werden, wobei hier sodann das Problem der Heterogenität der Unternehmen und Ursachen sowie Anzeichen einer Unternehmenskrise bestünde,¹³³⁴ weswegen erst die drohende Zahlungsunfähigkeit als Anknüpfungspunkt gewählt wurde.

Andererseits besteht in einem vorherigen Krisenstadium die Problematik hinsichtlich des Eingriffs in die Gläubigerrechte, da ein Restrukturierungsverfahren oftmals nicht ohne Eingriffe in die Rechte der Gläubiger¹³³⁵ möglich ist, sodass ein rechtlicher Grund zur Rechtfertigung dieser Eingriffe gegeben sein muss.¹³³⁶ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit liegt allerdings ein solcher Grund in Form der potenziellen Gefährdung der Befriedigung von Gläubigerinteressen vor, wie es in einem früheren Krisenstadium nicht der Fall ist.

Als dritter Grund gegen den Zugang von sich in früheren Krisenstadien befindlichen Unternehmen zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen spricht die Möglichkeit der typischen Lösung solcher Krisen mithilfe betriebswirtschaftlicher Methoden ohne die Infragestellung bestehender Rechtsbeziehungen.¹³³⁷ Hierzu stehen dem Schuldner eine Vielzahl an Maßnahmen einer außergerichtlichen Sanierung zur Verfügung.¹³³⁸

Bei der Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens spielt weiter die nachhaltige Beseitigung dieser drohenden Zahlungsunfähigkeit eine Rolle, die zwar nicht als zwingende Voraussetzung für den Restrukturierungsrahmen und dessen Nutzung gilt, jedoch handelt es sich hierbei um ein Verfahrensziel, welches „als Auslegungshilfe bei wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen wie der Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung oder einer Aussichtslosigkeit des Restrukturierungsvorhabens“¹³³⁹ ebenso dient wie der Prüfung der Erklärung zur Bestandsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 StaRUG.¹³⁴⁰ So gelten

¹³³³ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 6.1.

¹³³⁴ Vgl. Haghani/Knecht (2014), S. 6.

¹³³⁵ z. B. bei einem möglichen Cross-Class-Cram-Down.

¹³³⁶ Vgl. wie auch der nachfolgende Satz BT-Drs. 19/24181, S. 90; Hochdorfer/Biendl (2021), § 2, S. 8, Rn. 3.

¹³³⁷ Vgl. Kramer (2024a), § 29 InsO, Rn. 6.1.

¹³³⁸ Siehe hierzu ausführlicher Abschn. 5.2.

¹³³⁹ Bork (2021), S. 38.

¹³⁴⁰ Vgl. Bork (2021), S. 38.

Beschränkungen für solche Schuldner, die in den vorherigen drei Jahren bereits ein Restrukturierungsverfahren nach StaRUG oder ein Eigenverwaltungsverfahren im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durchgeführt haben, bzw. ebenfalls, wenn ein solches erfolglos war (§ 33 Abs. 2 Satz 3 StaRUG), wobei hier auch eine Aufhebung wegen verschiedener Pflichtverstöße eine Rolle spielt.¹³⁴¹ Dann darf ein Restrukturierungsverfahren nur dann genehmigt werden, wenn die zuvor erfolgte nachhaltige Sanierung als erfolgreich nachgewiesen werden kann und andere Ursachen als zuvor für die erneute Krise verantwortlich sind.¹³⁴² Ansonsten wird von fehlender Nachhaltigkeit bei der Sanierung ausgegangen.¹³⁴³ Besonders bei der Stabilisierung als Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens spielt eine vorherige Inanspruchnahme eine bedeutsame Rolle (§ 51 Abs. 2 Satz 2 StaRUG).¹³⁴⁴

Zusätzlich zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und der nicht vorliegenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss der Schuldner restrukturierungsfähig sein, was stillschweigend zur Inanspruchnahme der Instrumente gem. § 29 StaRUG bzw. des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens allgemein angenommen wird.¹³⁴⁵ Diese Restrukturierungsfähigkeit wird in § 30 Abs. 1 Satz 1 StaRUG näher geregelt und beschreibt grundsätzlich jeden insolvenzfähigen Schuldner, was in den §§ 11, 12 InsO normiert ist.¹³⁴⁶ Eingeschränkt wird diese Regelung jedoch durch die Tatsache, dass bei natürlichen Personen eine unternehmerische Tätigkeit vorausgesetzt wird (§ 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Eine Anwendung der gerichtlichen Instrumente auf Unternehmen der Finanzbranche ist indes nicht möglich (§ 30 Abs. 2 StaRUG).

Die Inanspruchnahme der gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente kann lediglich auf Initiative des Schuldners erfolgen und vollzieht sich

¹³⁴¹ Vgl. Kramer (2024d), § 33 StaRUG, Rn. 49 f.

¹³⁴² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 140; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 36; auf diese Problematik wird in Abschn. 6.3. näher eingegangen.

¹³⁴³ Vgl. Kramer (2024d), § 33 StaRUG, Rn. 49.

¹³⁴⁴ Die hiermit verbundenen Regelungen werden in Abschn. 5.4.6.3. verdeutlicht.

¹³⁴⁵ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 1.

¹³⁴⁶ Vgl. Fritz (2023b), § 30 StaRUG, Rn. 1.

seitens Schuldner auf freiwilliger Basis.¹³⁴⁷ Dies entspricht dem Grundsatz der Eigenverwaltung beim präventiven Restrukturierungsverfahren;¹³⁴⁸ der Schuldner behält weiterhin die Verfügungs- und Verwaltungsmacht über sein Vermögen.¹³⁴⁹

Als formelle Voraussetzung gilt die allgemeine Anzeige beim Restrukturierungsgericht (§ 31 Abs. 1 StaRUG), die im Rahmen der Darstellung des Verfahrensablaufs¹³⁵⁰ näher erläutert wird.

5.4.2. Besondere Beteiligte im Verfahren

5.4.2.1. Das Restrukturierungsgericht

Der Begriff des Restrukturierungsgerichts wurde mit Einführung des StaRUG als Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie ins deutsche Recht neu geschaffen¹³⁵¹ und basiert auf Erwägungsgrund 85 RRL sowie Art. 10 Abs. 1 RRL und Art. 25 RRL, wonach unter bestimmten Voraussetzungen¹³⁵² Restrukturierungspläne von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind (Art. 10 Abs. 1 RRL).¹³⁵³ Durch Art. 25 lit. a RRL werden weitere Anforderungen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden dergestalt gestellt, dass diese über eine angemessene Ausbildung sowie die für die jeweiligen Zuständigkeiten notwendige Sachkunde verfügen müssen. Erwägungsgrund 85 RRL fordert die Transparenz und Berechenbarkeit der Restrukturierungsverfahren, die zusammen mit den Justiz- oder Verwaltungsbehörden und einer zügigen Bearbeitung (§ 25 lit. b RRL) erreicht werden sollen.¹³⁵⁴

Pro Oberlandesgericht-Bezirk soll es sich beim Amtsgericht¹³⁵⁵ am Sitz des OLG ausschließlich um das einzige Restrukturierungsgericht handeln, welches für

¹³⁴⁷ Vgl. Bork (2021), S. 38.

¹³⁴⁸ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 94.

¹³⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 93; de Bruyn/Ehmke (2021), S. 662; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 94; dies entspricht auch der Umsetzung der RRL, vgl. Erwägungsgrund 30 RRL.

¹³⁵⁰ Siehe Abschn. 5.4.3.

¹³⁵¹ Vgl. Schülke (2021), S. 621; Vallender (2021c), S. 30.

¹³⁵² Hierbei wird vorausgesetzt, dass es sich um Restrukturierungspläne handelt, die die Forderungen oder Beteiligung ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigen (Art. 10 Abs. 1 lit. a StaRUG) oder die eine neue Finanzierung vorsehen (Art. 10 Abs. 1 lit. b StaRUG) oder die zum Verlust von mehr als 25 % der Arbeitsplätze führen, sofern dieser Verlust nach nationalem Recht zulässig ist (Art. 10 Abs. 1 lit. c StaRUG).

¹³⁵³ Vgl. Kramer (2024e), § 34 StaRUG, Rn. 2.

¹³⁵⁴ Vgl. Zipperer (2023a), § 34 StaRUG, Rn. 3.

¹³⁵⁵ Die Umsetzung der RRL mit den Amtsgerichten als Restrukturierungsgerichte kann als richtlinienkonform angesehen werden, vgl. Zipperer (2023a), § 34 StaRUG, Rn. 4.

Restrukturierungssachen die Zuständigkeit übernimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 StaRUG). Die jeweilige örtliche Zuständigkeit regelt § 35 StaRUG.¹³⁵⁶ Somit fällt die Zuständigkeit dem Gericht zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 35 Satz 1 StaRUG). Falls der Mittelpunkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort liegt, wird die Zuständigkeit ausschließlich an das Restrukturierungsgericht übertragen, in dessen Bezirk dieser Ort liegt (§ 35 Satz 2 StaRUG). Übernimmt eine Abteilung einmal die Zuständigkeit innerhalb einer Restrukturierungssache, so ist diese auch verantwortlich für alle folgenden Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen dieser Restrukturierungssache (§ 36 StaRUG).

Im Zusammenhang mit dem StaRUG wird das Restrukturierungsgericht „weniger als Obrigkeit angesehen [], sondern mehr als Dienstleister oder Partner bei der Bewältigung des Restrukturierungsverfahrens“¹³⁵⁷. Anzumerken ist hierbei, dass § 34 StaRUG ausschließlich im Hinblick auf Restrukturierungssachen im weiten Sinne gilt, was neben dem Verfahrensmantel, der durch § 31 Abs. 1 StaRUG seine Begründung findet, auch alle Instrumentenverfahren gem. § 29 Abs. 2 StaRUG umfasst.¹³⁵⁸ Die Restrukturierungsrichtlinie regelt die Fälle genau, für die die Zuweisung des Restrukturierungsvorhabens an die Amtsgerichte erforderlich ist.¹³⁵⁹ Zur Vermeidung einer zu starken Formalisierung des Verfahrens kommt es erst spät zu einer Einbindung der Restrukturierungsgerichte. Die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Voraussetzung für den Zugang zum Restrukturierungsrahmen mit seinen Instrumenten erfolgt erst, wenn eine Entscheidung durch das Gericht über beantragte Verfahrenshilfen des Restrukturierungsrahmens getroffen werden muss.¹³⁶⁰

Insgesamt liegt es jeweils im Ermessen des Schuldners, inwieweit eine Einbindung des Restrukturierungsgerichts in die Restrukturierungssache stattfindet, was sich bspw. anhand der Art und Weise der Abstimmung über den Restrukturierungsplan zeigt.¹³⁶¹

¹³⁵⁶ Hier ist der Bezirk des Schuldners mit seinem allgemeinen Gerichtsstand entscheidend.

¹³⁵⁷ Schelo (2021), S. 514.

¹³⁵⁸ Vgl. Kramer (2024e), § 34 StaRUG, Rn. 3.

¹³⁵⁹ Vgl. Kramer (2024e), § 34 StaRUG, Rn. 2.

¹³⁶⁰ Vgl. Vallender (2021c), S. 30.

¹³⁶¹ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022a), Teil 1, Rn. 70 f.; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 46 f.

5.4.2.2. Der Restrukturierungsbeauftragte

Auch für den Restrukturierungsbeauftragten bildet die Restrukturierungsrichtlinie die Basis, in der eine Begriffsdefinition des Restrukturierungsbeauftragten in Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 RRL vorgenommen wird. So versteht man unter einem Restrukturierungsbeauftragten eine Person oder Stelle, welche von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt wird, um im Speziellen den Schuldner oder die Gläubiger im Rahmen der Erstellung eines Restrukturierungsplans zu unterstützen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. a RRL), bei den zugehörigen Verhandlungen zu kontrollieren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. b RRL) sowie an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde entsprechend Bericht zu erstatten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. b RRL) und teilweise während der Verhandlungen die schuldnerischen Vermögenswerte und Geschäfte zu kontrollieren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. c RRL). Dabei ist nach der RRL jedoch nicht zwingend die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten notwendig.¹³⁶²

Die Voraussetzungen für das Amt des Restrukturierungsbeauftragten finden ihren Ursprung in Art. 26 Abs. 1 lit. a, c RRL, die der Gesetzgeber entsprechend ins deutsche Recht umgesetzt hat.¹³⁶³ Zum Restrukturierungsbeauftragten kann somit jeder für den jeweiligen Einzelfall geeignete, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation bestellt werden, wobei es sich dabei um eine vom Schuldner sowie vom Gläubiger unabhängige Person handeln muss (§ 74 Abs. 1 StaRUG). Damit findet eine Anlehnung an den Insolvenzverwalter gem. § 56 Abs. InsO und den Sachwalter gem. § 274 Abs. 1 InsO statt.¹³⁶⁴ Es wird grundsätzlich zwischen einem obligatorischen und einem fakultativen Restrukturierungsbeauftragten unterschieden, wobei beide schwerpunktmäßig jeweils einen verschiedenen Zweck erfüllen.¹³⁶⁵

Wird der Restrukturierungsbeauftragte von Amts wegen durch das Restrukturierungsgericht bestellt (§ 73 StaRUG), steht im Grundsatz der Gläubigerschutz sowie

¹³⁶² Vgl. Erwägungsgrund 30 RRL; Hänel (2024b), § 73 StaRUG, Rn. 7.

¹³⁶³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 171.

¹³⁶⁴ Vgl. Mikolajczak/Penzlin (2023), § 74 StaRUG, Rn. 4.

¹³⁶⁵ Vgl. Dankert/Gellert (2024), § 73 StaRUG, Rn. 34.

die Integrität und Transparenz des Verfahrens im Vordergrund, wofür der Restrukturierungsbeauftragte an dieser Stelle verantwortlich ist.¹³⁶⁶ Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen soll ein möglichst frei von hoheitlicher Steuerung existierender Verfahrensrahmen geschaffen werden,¹³⁶⁷ der laut Gesetzesbegründung dazu beitragen solle, „die Vorteile privatautonomer Initiative, Organisation und Gestaltung fruchtbar zu machen“¹³⁶⁸. Einschränkungen gibt es jedoch in den Fällen, bei denen besonders schutzbedürftige und -würdige Personen beteiligt werden, so dass hier eine vermittelnde und koordinierende Instanz eingeschaltet wird.¹³⁶⁹

Aus diesem Grund erfolgt eine Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen einerseits beim Eingriff in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen bei Gestaltung von deren Forderungen oder Absonderungsanswartschaften im Rahmen des Restrukturierungsplans oder bei Sperre von Forderungen oder Absonderungsanswartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StaRUG). Demnach sollen besonders schutzbedürftige beteiligte Personen durch Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten abgesichert werden.¹³⁷⁰

Andererseits muss bei Beantragung einer Stabilisierungsanordnung durch den Schuldner, welche bis auf wenige Ausnahmen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger berühren soll, ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StaRUG). Hintergrund bildet an dieser Stelle die Restrukturierungsrichtlinie mit der Vorgabe der zwingenden Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten durch die Mitgliedstaaten bei allgemeiner Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen (Art. 5 Abs. 3 lit. a RRL). Außerdem wird ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, wenn der Restrukturierungsplan eine Kontrolle der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche beinhaltet (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG). Ebenso kommt es zur Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten, wenn bereits vorhergesehen werden kann, dass zur Erreichung des Restrukturierungsziels gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen

¹³⁶⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 93; 169; Vallender (2020), S. 2685; Flöther/Eckelt (2021), § 76 StaRUG, Rn. 1; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 56; Dankert/Gellert (2024), § 73 StaRUG, Rn. 34.

¹³⁶⁷ Vgl. Erwägungsgrund 29 RRL; Deppenkemper (2020), S. 2433.

¹³⁶⁸ Hänel (2024b), § 73 StaRUG, Rn. 3.

¹³⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 169.

¹³⁷⁰ Vgl. Hänel (2024b), § 73 StaRUG, Rn. 15.

oder Absonderungsanwartschaften gehandelt werden muss. Würden diese dem Restrukturierungsplan nicht zustimmen, wäre eine Bestätigung des Restrukturierungsplans lediglich bei Vorliegen der in § 26 StaRUG genannten Voraussetzungen¹³⁷¹ noch möglich (§ 73 Abs. 2 StaRUG).¹³⁷²

Dann, d. h. wenn eine Bestätigung des Restrukturierungsplans durch die Justiz- und Verwaltungsbehörde aufgrund eines klassenübergreifenden Cram-Downs nach Art. 11 RRL notwendig ist (Art. 5 Abs. 3 lit. b RRL), ist die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten laut Restrukturierungsrichtlinie ebenfalls erforderlich. Dies i. V. m. Erwägungsgrund 31 RRL stellt sich hingegen als problematisch heraus und wurde entgegen der Vorgabe der Richtlinie aufgrund des in sich vorliegenden Widerspruchs nicht ins nationale Recht umgesetzt,¹³⁷³ da sich die Notwendigkeit einer solchen gerichtlichen Planbestätigung erst nach Beendigung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan zeigt und demnach die Bestellung eines Beauftragten mit moderierender Funktion im Rahmen der Planausarbeitung und -aushandlung nicht förderlich ist.¹³⁷⁴

Daneben kann eine Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten bei Prüfungen als Sachverständiger vorgenommen werden, die die Planbestätigung sowie den Minderheitenschutz, den Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten und die Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern betreffen (§ 73 Abs. 3 StaRUG).

In Einzelfällen kann das Restrukturierungsgericht jedoch auch bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit und Nichterfordernis der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten zur Wahrung der Gläubigerrechte von einer Bestellung absehen (§ 73 Abs. 1 StaRUG).

Schuldner, an ihm beteiligte Personen und Gläubiger besitzen die Möglichkeit, einen Vorschlag für das Amt des Restrukturierungsbeauftragten zu machen, von dem im Falle des Vorliegens einer Bescheinigung durch einen in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation, aus der sich ergibt, dass der Schuldner

¹³⁷¹ Hiermit ist die gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung in Form einer Zustimmungsfiktion gemeint.

¹³⁷² Besonderheiten bestehen bei Unternehmen des Finanzsektors als Planbetroffene, vgl. hierzu § 73 StaRUG; Hänel (2024b), § 73 StaRUG, Rn. 78 ff.

¹³⁷³ Vgl. Hänel (2024b), § 73 StaRUG, Rn. 13.

¹³⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 171; hierzu genauer Hänel (2024b), § 73 StaRUG, Rn. 13.

die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 StaRUG erfüllt, nur dann abgewichen werden kann, wenn die vorgeschlagene Person sich als offensichtlich ungeeignet für dieses Amt herausstellt (§ 74 Abs. 2 StaRUG).¹³⁷⁵ Wird die vom Schuldner vorgeschlagene Person als Restrukturierungsbeauftragter bestellt, so kann das Restrukturierungsgericht einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten¹³⁷⁶ bestellen (§ 74 Abs. 3 StaRUG).

Die Aufgaben des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten sind daneben grundsätzlich in § 76 StaRUG festgelegt. So hat der Restrukturierungsbeauftragte Gründe, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache gem. § 33 InsO, wie z. B. die Stellung eines Insolvenzantrags durch den Schuldner, rechtfertigen, dem Gericht anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 StaRUG). Unter gewissen Umständen¹³⁷⁷ werden dem Beauftragten Aufgaben im Zusammenhang mit der Planabstimmung sowie der Prüfung von Forderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechten der Planbetroffenen übertragen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG). Er hat ebenso bei Übertragung dieser Kompetenz durch das Gericht die wirtschaftliche Lage des Schuldners und dessen Geschäftsführung zu kontrollieren (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 lit. a StaRUG). Die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. c RRL dargelegte Aufgabe des Restrukturierungsbeauftragten der teilweisen Kontrolle über Geschäfte und das Vermögen des Schuldners wird in § 76 Abs. 2 Nr. 2 lit. b StaRUG lediglich rudimentär umgesetzt, indem vom Restrukturierungsbeauftragten verlangt wird, dass eingehende und ausgehende Zahlungen von ihm selbst entgegengenommen und geleistet werden.¹³⁷⁸

Außerdem wird in § 76 Abs. 2 Nr. 4 StaRUG die unterstützende Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten konkretisiert. Bei Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen ist der Restrukturierungsbeauftragte zur permanenten Überprüfung der Voraussetzungen und potenziellen Aufhebungsgründe verpflichtet (§ 76 Abs. 3 Nr. 1

¹³⁷⁵ Dies gilt ebenso im Falle eines gemeinschaftlichen Vorschlags der Planbetroffenen, wenn diese in jeder der Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts besitzen oder dies in Zukunft besitzen werden (§ 74 Abs. 2 StaRUG).

¹³⁷⁶ Dieser Restrukturierungsbeauftragte wird als optionaler Restrukturierungsbeauftragte bezeichnet, vgl. u. a. Dankert-Gallert (2024), § 73 StaRUG, Rn. 44 ff.

¹³⁷⁷ Hier ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 bzw. Abs. 2 StaRUG gemeint.

¹³⁷⁸ Hier wäre eine stärkere Überwachung und Kontrolle der Geschäfte des Schuldners durch den Restrukturierungsbeauftragten angezeigt gewesen, indem bspw. ausgehende Zahlungen mit dem Restrukturierungsbeauftragten zu besprechen wären.

StaRUG); daneben besitzt er das Recht zur Geltendmachung der Aufhebungsgründe (§ 76 Abs. 3 Nr. 2 StaRUG). Bei Vorlage eines Restrukturierungsplans durch den Schuldner hat der Restrukturierungsbeauftragte Stellung zur Erklärung, dass eine Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit durch den Plan erfolgen wird und der Schuldner erneut bestandsfähig ist (§ 14 Abs. 1 StaRUG), zu nehmen (§ 76 Abs. 4 StaRUG).

Der Restrukturierungsbeauftragte fungiert somit als unterstützende und entlastende Person des Restrukturierungsgerichts,¹³⁷⁹ was in der Restrukturierungsrichtlinie durch die Erwägungsgründe 68 und 69 RRL deutlich wird. Jedoch darf nicht fälschlicherweise angenommen werden, dass die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten das Gericht von seiner Amtsermittlungspflicht entbindet; vielmehr kommt es dadurch zu einer Verringerung eines möglichen Amtshaftungsrisikos.¹³⁸⁰

Außerdem soll nach Art. 5 Abs. 3 lit. c RRL ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag des Schuldners oder der Gläubigermehrheit bei Kostenübernahme der Gläubiger bei Antragstellung im Rahmen der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vorliegt. Dies wurde vom Gesetzgeber mit § 77 StaRUG ins deutsche Recht mit dem Antrag auf einen fakultativen Restrukturierungsbeauftragten umgesetzt. Bei diesem fakultativen Restrukturierungsbeauftragten, der auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht bestellt wird, steht die Förderung der Verhandlungen zwischen den einzelnen beteiligten Personen und Gruppen im Vordergrund (§ 77 Abs. 1 Satz 1 StaRUG). Um diesen Antrag zu stellen, bedarf es beim Schuldnerantrag keiner besonderen Voraussetzungen.¹³⁸¹ Auch auf Antrag der Gläubiger kann ein solcher bestellt werden, wenn diese Gläubiger in einer Gläubigergruppe mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in dieser Gruppe besitzen oder voraussichtlich¹³⁸² besitzen werden und wenn sie gemeinsam die Kosten der Beauftragung des Restrukturierungsbeauftragten tragen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 StaRUG).¹³⁸³ Für einzelne Gläubiger besteht diese

¹³⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 171.

¹³⁸⁰ Vgl. Vallender (2021b), S. 172.

¹³⁸¹ Vgl. Kümpel (2024a), § 77 StaRUG, Rn. 1.

¹³⁸² Hierbei reicht es aus, wenn nach gegenwärtigem Stand des Restrukturierungsplans bzw. des Restrukturierungskonzepts auf diese Gruppe voraussichtlich mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen, da die Stimmrechte zu diesem Zeitpunkt nicht final feststehen, vgl. Kümpel (2024a), § 77 StaRUG, Rn. 29.

¹³⁸³ Vgl. hierzu Knobloch/Schneelee (2024b), S. 954.

Möglichkeit der Antragstellung hingegen aus Gründen des möglichen „Verzögerungs- und Störpotentials“¹³⁸⁴ nicht.¹³⁸⁵

Als fakultativer Restrukturierungsbeauftragter übernimmt er dabei vordergründig Aufgaben der Vermittlung, Unterstützung sowie Moderation in der Restrukturierungssache,¹³⁸⁶ indem er an der Ausarbeitung sowie Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des daraus abgeleiteten Plans beteiligt ist (§ 79 StaRUG). Zusätzlich können ihm die nach § 76 StaRUG möglichen Aufgaben des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten aufgetragen werden (§ 77 Abs. 2 StaRUG).

Vom Vorschlag der Gläubiger, welche gemeinsam alle planbetroffenen Gruppen repräsentieren, kann lediglich dann durch das Restrukturierungsgericht abgewichen werden, wenn es sich bei der Person um eine für dieses Amt offensichtlich ungeeignete Person handelt oder der Schuldner diesem Vorschlag widerspricht, wenn er lediglich für die Förderung der Verhandlungen zwischen den beteiligten Personen eingesetzt werden soll (§ 78 Abs. 2 StaRUG).

Der Restrukturierungsbeauftragte – unabhängig, ob obligatorisch oder fakultativ – wird vom Restrukturierungsgericht beaufsichtigt und hat diesem jederzeit Auskunft über einzelne Aspekte sowie den Sachstand zu erteilen, sollte das Gericht dies wünschen (§ 75 Abs. 1 StaRUG). Des Weiteren kann eine Entlassung des Restrukturierungsbeauftragten aus wichtigem Grund oder von Amts wegen durch das Restrukturierungsgericht erfolgen; auch Schuldner, einzelne Gläubiger und der Restrukturierungsbeauftragte selbst können einen Antrag auf Entlassung des Restrukturierungsbeauftragten stellen, wobei im Falle des Schuldners und eines Gläubigers der glaubhaft gemachte Nachweis der Abhängigkeit des Restrukturierungsbeauftragten zwingend vorliegen muss (§ 75 Abs. 2 StaRUG).

¹³⁸⁴ Kümpel (2024a), § 77 StaRUG, Rn. 1.

¹³⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 175.

¹³⁸⁶ Vgl. Dankert-Gellert (2024), § 73 StaRUG, Rn. 34.

5.4.2.3. Der Gläubigerbeirat

Beim Gläubigerbeirat handelt es sich um ein vom Gericht im Restrukturierungsverfahren eingerichtetes, eigenständiges und unabhängiges Organ, welches in bestimmten Fällen¹³⁸⁷ zum Einsatz kommt.¹³⁸⁸

Obwohl nicht zwangsläufig alle Gläubiger vom Restrukturierungsplan betroffen sein müssen,¹³⁸⁹ besteht die Möglichkeit einer Restrukturierungssache, die die Gestaltung der Forderungen aller Gläubiger, mit Ausnahme der in § 4 StaRUG geregelten Forderungen,¹³⁹⁰ betrifft und die sodann den Einsatz eines Gläubigerbeirates ermöglicht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 StaRUG). Außerdem werden gesamtverfahrensartige Züge der Restrukturierungssache vorausgesetzt (§ 93 Abs. 1 Satz 1 StaRUG), wobei diese im Gesetz nicht weiter definiert werden.¹³⁹¹ Aus der Gesetzesbegründung kann jedoch die Inhomogenität der Gläubigerinteressen und -betroffenheiten als Voraussetzung hierzu abgeleitet werden, die eine Koordination der Gläubiger erfordert.¹³⁹² Demnach bildet die Einbeziehung aller Gläubiger in den Plan nicht automatisch die Voraussetzung für den Charakter eines Gesamtverfahrens, sondern es kommt auch auf deren diametrale Interessen an.¹³⁹³

Neben den gesamtverfahrensartigen Zügen, die bei der Restrukturierung vorliegen müssen, spielt auch der Ermessensspielraum des Restrukturierungsgerichts mit seiner Entscheidung eine bedeutsame Rolle.¹³⁹⁴ Dabei kann zwischen dem Einsetzungsermessen des Gerichts, welches letztlich für einen tatsächlichen Einsatz des Gläubigerbeirats verantwortlich ist, sollte das Gericht einen Gläubigerbeirat wünschen, und dem gerichtlichen Auswahlermessen unterschieden werden, das die konkrete Zusammensetzung des Gläubigerbeirats betrifft.¹³⁹⁵

¹³⁸⁷ Diese Fälle bilden jeweils Ausnahmefälle, die den Einsatz eines Gläubigerbeirats erfordern, vgl. BT-Drs. 19/25353, S. 10.

¹³⁸⁸ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 1.

¹³⁸⁹ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 10.

¹³⁹⁰ Dies betrifft Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sowie Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 4 StaRUG).

¹³⁹¹ Vgl. Kluth (2022b), § 16, S. 357, Rn. 12.

¹³⁹² Vgl. BT-Drs. 19/25353, S. 10; Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 10; Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 5.

¹³⁹³ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 11.

¹³⁹⁴ Vgl. Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 11 ff.

¹³⁹⁵ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 13 ff.

Bezüglich der Funktion und der Rechtsstellung des Gläubigerbeirats verweist das Gesetz auf die für den (vorläufigen) Gläubigerausschuss geltenden Regelungen §§ 67 Abs. 2, 3 InsO und §§ 69-73 InsO (§ 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG), sodass hier Ähnlichkeiten zur Insolvenzordnung bestehen.¹³⁹⁶ Zeitlich betrachtet erfolgt eine Einsetzung des Gläubigerbeirats direkt nach dem Beginn des durch den Schuldner eingeleiteten Restrukturierungsverfahrens.¹³⁹⁷ Ein vorläufiger Gläubigerbeirat wie dies beim Gläubigerausschuss gem. Insolvenzordnung der Fall ist, existiert nicht.¹³⁹⁸

Durch den § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO soll sich auch der Gläubigerbeirat aus absonderungsberechtigten Gläubigern, Insolvenzgläubigern mit den höchsten Forderungen und den Kleingläubigern sowie einem Vertreter der Arbeitnehmer zusammensetzen (§ 67 Abs. 2 InsO),¹³⁹⁹ was jedoch lediglich als Ziel für das Gericht betrachtet werden soll, sodass in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann.¹⁴⁰⁰ Sowohl der Schuldner als auch Planbetroffene haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Besetzung des Beirats zu äußern.¹⁴⁰¹ Angaben zur Anzahl der Mitglieder werden im Gesetz keine festgeschrieben, jedoch empfiehlt sich eine ungerade Zahl, da durch die Entscheidung nach Kopfmehrheit gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i. V. m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, 72 InsO auf diese Weise eine Pattsituation vermieden werden kann.¹⁴⁰²

Die Mitglieder des Gläubigerbeirats übernehmen unterstützende und überwachende Tätigkeiten im Rahmen der Restrukturierungssache (§ 93 Abs. 3 Satz 1 StaRUG); der Schuldner ist indes dazu verpflichtet, dem Gläubigerbeirat die Inanspruchnahme der gerichtlichen Instrumente nach § 29 Abs. 2 StaRUG anzuzeigen (§ 93 Abs. 3 Satz 2 StaRUG). Diese Unterstützungs- und Überwachungstätigkeit lässt sich auf § 69 InsO zurückführen.¹⁴⁰³

¹³⁹⁶ Vgl. Biendl (2021), § 10, S. 143, Rn. 60; Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 5 f.

¹³⁹⁷ Vgl. Ahrens (2021), S. 58.

¹³⁹⁸ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 19.

¹³⁹⁹ Vgl. hierzu ausführlicher Knof (2019a), § 67 InsO, Rn. 9 ff.

¹⁴⁰⁰ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 20.

¹⁴⁰¹ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 22.

¹⁴⁰² Vgl. Kluth (2022b), § 16, S. 358, Rn. 15.

¹⁴⁰³ Vgl. Mock (2024h), § 93 StaRUG, Rn. 20.

Der Gläubigerbeirat kann bei einstimmigem Beschluss dem Gericht den Restrukturierungsbeauftragten vorschlagen.¹⁴⁰⁴ Auch diese Regelung entstammt der Insolvenzordnung, die das Vorschlagsrecht des vorläufigen Gläubigerausschusses bezüglich des Amtes des Insolvenzverwalters beinhaltet (§§ 56a, 274 Abs. 1 InsO).¹⁴⁰⁵ Gem. § 93 Abs. 2 StaRUG wird der gemeinschaftliche Vorschlag der Planbetroffenen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 StaRUG durch den einstimmigen Beschluss des Gläubigerbeirats ersetzt. Diese Norm¹⁴⁰⁶ ist derart auszulegen, dass auch hier der Vorschlag des Gläubigerbeirats bindend für das Gericht gilt. Für sonstige Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i. V. m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, 72 InsO. Die beratende Funktion des Gläubigerbeirats kann durch eine etwaige Sanierungsexpertise der Mitglieder vorteilhaft für den Verlauf der Restrukturierung sein.¹⁴⁰⁷

Ähnlich wie bei der Tätigkeit des Gläubigerausschusses sind im Rahmen der Überwachungsaufgabe des Gläubigerbeirats auch Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung von Bedeutung,¹⁴⁰⁸ worauf zu achten ist.

Auch wenn bestimmte Gläubiger nicht vom Restrukturierungsplan betroffen sind, können diese Mitglieder im Gläubigerbeirat sein (§ 93 Abs. 1 Satz 3 StaRUG). Außerdem besteht wie beim Gläubigerausschuss die Möglichkeit, dass auch Personen im Gläubigerbeirat vertreten sind, die mit Eröffnung des Verfahrens zum Gläubiger werden (§ 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG).

Eine Entlassung der Mitglieder des Gläubigerbeirats kann durch den Verweis auf § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO i. V. m. § 70 InsO aus wichtigem Grund erfolgen. So kann die Entlassung entweder von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags des Mitglieds geschehen (§ 70 Satz 2 InsO), nicht jedoch auf Verlangen der Mehrheit der Planbetroffenen.¹⁴⁰⁹

¹⁴⁰⁴ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 663; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 57; Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 30.

¹⁴⁰⁵ Vgl. Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 30.

¹⁴⁰⁶ Im Gesetz ist die Rede von „an die Stelle des“ (§ 93 Abs. 2 StaRUG), was die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Vorschlags des Gläubigerbeirats darlegt.

¹⁴⁰⁷ Vgl. Kluth (2022b), § 16, S. 358, Rn. 16.

¹⁴⁰⁸ Vgl. Weiß (2024c), § 69 InsO, Rn. 19.

¹⁴⁰⁹ Vgl. Ahrens (2021), S. 59.

Erst zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Restrukturierungsrahmen kam es zur Einführung eines Gläubigerbeirates,¹⁴¹⁰ was die fehlenden Verknüpfungen und Bezugnahmen zum Gläubigerbeirat innerhalb des Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes verdeutlicht und belegt.¹⁴¹¹ Innerhalb der RRL sind keine direkten begrifflichen Angaben zum Gläubigerbeirat selbst zu finden, lediglich in den Erwägungsgründen 68, 69 und 88 RRL wird stattdessen ein Gläubigerausschuss erwähnt,¹⁴¹² der einem Gläubigerbeirat teilweise inhaltlich entspricht.

5.4.3. Grundlagen zum Ablauf

Sind die Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens aussichtslos, besteht bei drohender Zahlungsunfähigkeit die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens mit seinen Instrumenten gem. § 29 Abs. 2 StaRUG. Zunächst ist hierfür die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Restrukturierungsgericht notwendig (§ 31 Abs. 1 StaRUG). Auf einen einheitlichen Antrag auf Einleitung eines solchen Restrukturierungsverfahrens wird verzichtet.¹⁴¹³ Anders als ein Insolvenzverfahren verläuft eine Restrukturierung nach StaRUG nicht linear, sondern sieht wegen des modularen Charakters mehrere Instrumentenverfahren vor, welche sowohl optional als auch verfahrensrechtlich selbstständig sind.¹⁴¹⁴

Keine Anzeige muss hingegen gestellt werden, wenn keine der in § 29 Abs. 2 StaRUG aufgeführten Restrukturierungsinstrumente in Anspruch genommen werden und der Schuldner den Restrukturierungsprozess selbstständig organisiert und verantwortet.¹⁴¹⁵

Dieser Anzeige sind zusätzlich unterschiedliche Unterlagen und Angaben beizufügen (§ 31 Abs. 2 StaRUG). Eine wichtige Rolle spielt dabei der Entwurf eines Restrukturierungsplans, es sei denn, ein solcher ist aufgrund des aktuellen Stands des angezeigten Vorhabens noch nicht ausreichend ausgearbeitet und

¹⁴¹⁰ Vgl. Kluth (2022b), § 16, S. 351, Rn. 1; Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴¹¹ Vgl. Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴¹² Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 2.

¹⁴¹³ Vgl. Fritz (2023c), § 31 StaRUG, Rn. 2.

¹⁴¹⁴ Vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 1; dabei ist es notwendig, für jedes dieser Instrumente das Restrukturierungsvorhaben mit Inanspruchnahme des jeweiligen Instruments bzw. der verschiedenen Instrumente i. S. d. § 29 Abs. 2 StaRUG beim Restrukturierungsgericht anzuzeigen.

¹⁴¹⁵ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 125.

ausgehandelt, sodass dann ein Restrukturierungskonzept mit Angaben zu Art, Ausmaß und Ursachen der Krise sowie zum Restrukturierungsziel und den hierfür notwendigen Maßnahmen ausreicht (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG). Insgesamt dient diese Anlage der Transparenz und der Darlegung des Nachweises des schuldnerischen Restrukturierungsvorhabens und dessen Ernsthaftigkeit.¹⁴¹⁶

Außerdem muss der aktuelle Stand der Verhandlungen mit den Gläubigern, am Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen aufgeführt werden (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StaRUG)¹⁴¹⁷ und der Schuldner hat seine Vorkehrungen zur Sicherstellung seiner Fähigkeit zum pflichtbewussten Handeln anzuzeigen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StaRUG).¹⁴¹⁸ Ebenso ist der Schuldner zur Darlegung von Angaben angehalten, falls mit der Restrukturierungssache in Rechte von Verbrauchern oder KMU eingegriffen wird (§ 31 Abs. 2 Satz 2 StaRUG) und wenn bereits im Vorfeld erkennbar ist, dass das Ziel der Restrukturierung nur gegen den Willen einzelner Gläubiger durchzusetzen ist (§ 31 Abs. 2 Satz 3 StaRUG). Wurde bereits eine frühere Restrukturierung nach StaRUG durchgeführt, so ist diese zwingend anzugeben (§ 31 Abs. 2 Satz 4 StaRUG), damit das Restrukturierungsgericht aufgrund eines fehlenden einheitlichen Registers der Restrukturierungsverfahren dennoch auf eine Übersicht über bereits vorherige Anzeigen einer Restrukturierungssache des Unternehmens zugreifen kann.¹⁴¹⁹ Die Angaben der § 31 Abs. 2 Sätze 2-4 StaRUG sind dabei in separater Form anzugeben.¹⁴²⁰

Mit dieser Anzeige wird die Restrukturierungssache zwar rechtshängig (§ 31 Abs. 3 StaRUG), dies führt jedoch keineswegs automatisch zum Tätigwerden des Restrukturierungsgerichts. Erst im Falle einer gerichtlichen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen (§§ 73 ff. StaRUG) erfolgt die erste Beteiligung des Gerichts.¹⁴²¹

¹⁴¹⁶ Vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 42.

¹⁴¹⁷ Diese Regelung orientiert sich an § 270a Abs. 1 Nr. 3 InsO, bei dem der Antrag auf Eigenverwaltung innerhalb des Insolvenzverfahrens normiert ist, vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 46.

¹⁴¹⁸ Auch hiermit soll ein dem Gesetz entsprechendes Durchlaufen des Verfahrens sichergestellt werden, vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 48.

¹⁴¹⁹ Vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 55.

¹⁴²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 171.

¹⁴²¹ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

Um eine erfolgreiche Restrukturierung erzielen zu können, stehen dem Schuldner gem. § 29 StaRUG verschiedene Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung. Obwohl das StaRUG auf eine gesetzliche Definition von Verfahrenshilfen verzichtet, werden die in § 29 Abs. 2 StaRUG genannten Verfahrenshilfen als Instrumente bezeichnet.¹⁴²²

Dabei kann gem. § 29 Abs. 2 StaRUG zwischen der Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens über den Restrukturierungsplan (gerichtliche Planabstimmung; §§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 45, 46 StaRUG), der gerichtlichen Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Plans relevant sind (Vorprüfung; §§ 29 Abs. 2 Nr. 2, 47 ff. StaRUG), der gerichtlichen Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen, welche Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung einschränken und insb. Vollstreckungs- und Verwertungssperren enthalten (Stabilisierung; §§ 29 Abs. 2 Nr. 3, 49 ff. StaRUG), und der Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch das Gericht (Planbestätigung; §§ 29 Abs. 2 Nr. 4, 60 ff. StaRUG) unterschieden werden.

Bei der Inanspruchnahme der Instrumente bestehen für den Schuldner bzw. den Geschäftsleiter verschiedene Pflichten gem. § 32 StaRUG, deren Verletzung zu einer Aufhebung des Verfahrens (§ 33 StaRUG) führen kann. Auf diese Weise möchte der Gesetzgeber für einen zweckgebundenen Gebrauch der Restrukturierungsinstrumente sorgen.¹⁴²³ Dabei ist eine gewissenhafte sowie sorgfältige Anwendung der Instrumente i. S. e. ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers zur Zielerreichung der Restrukturierung sowie Wahrung der Gläubigerinteressen Pflicht (§ 32 Abs. 1 StaRUG). Die Sorgfaltspflicht ist der Pflicht aus § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG nachgebildet;¹⁴²⁴ der neu eingeführte Begriff Sanierungsgeschäftsführer wird hingegen nicht legal definiert.¹⁴²⁵

Diese Pflicht wird in den weiteren Absätzen des § 32 StaRUG konkretisiert. Gem. § 32 Abs. 2 StaRUG ist der Schuldner gegenüber dem Gericht, bei Bestellung

¹⁴²² Vgl. Girotto (2023), § 1, Rn. 18.

¹⁴²³ Vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴²⁴ Vgl. Schröder (2022b), § 32 StaRUG, Rn. 6, der diese Parallele herstellt; hier wird der Sorgfaltsbegriff eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters verwendet (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG).

¹⁴²⁵ Vgl. Kramer (2024c), § 32 StaRUG, Rn. 10, 14.

eines Restrukturierungsbeauftragten auch diesem gegenüber, zur Anzeige von wesentlichen Änderungen im Hinblick auf sein angestrebtes Restrukturierungsvorhaben und den Verhandlungsstand, im Falle der Inanspruchnahme eines solchen Vorhabens auch die Restrukturierungsplanung betreffend, verpflichtet.

Darüber hinaus ist während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ebenfalls die zwingende Anzeige einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO sowie einer Überschuldung i. S. d. § 19 InsO bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, ohne schuldhaftes Zögern Pflicht (§§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Diese Anzeige tritt anstelle der ansonsten bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltenden Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO,¹⁴²⁶ die während der Restrukturierungssache ruht (§ 42 Abs. 1 Satz 1 StaRUG).

Kann der Schuldner davon ausgehen, dass infolge der erkennbar gewordenen ernsthaften und endgültigen Ablehnung des vorgelegten Restrukturierungsplans durch Planbetroffene keine Aussicht auf die Erreichung der für eine Planannahme erforderlichen Mehrheiten besteht, so ist auch dies dem Restrukturierungsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 32 Abs. 4 StaRUG). Damit wird dem Hintergrund des StaRUG Rechnung getragen, welches dem Schuldner ausschließlich so lange die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung stellt, wie die Restrukturierungssache eine Aussicht auf Erfolg besitzt.¹⁴²⁷

Nimmt der Schuldner¹⁴²⁸ seine Anzeige beim Restrukturierungsgericht zurück, verliert diese ihre Wirkung (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 StaRUG), wie auch im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung über die Planbestätigung (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG), einer Aufhebung der Restrukturierungssache durch das Gericht (§ 31 Abs. 4 Nr. 3 StaRUG) oder wenn bereits sechs Monate¹⁴²⁹ seit der Anzeige, bei Erneuerung der

¹⁴²⁶ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 308.

¹⁴²⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 138.

¹⁴²⁸ Dieser besitzt nach wie vor die Herrschaft über das Restrukturierungsverfahren, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 136; Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 75.

¹⁴²⁹ Es wird ein Regelzeitraum von sechs Monaten vorgegeben, der für eine Zielerreichung angemessen erscheint, vgl. Fritz (2023c), § 31 StaRUG, Rn. 27; Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 82.

Anzeige durch den Schuldner 12 Monate,¹⁴³⁰ vergangen sind (§ 31 Abs. 4 Nr. 4 StaRUG).

Zur Aufhebung der Restrukturierungssache kommt es durch das Restrukturierungsgericht von Amts wegen bei Stellung eines Insolvenzantrags durch den Schuldner oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Dadurch werden sowohl Eigenanträge des Schuldners als auch Fremdanträge erfasst.¹⁴³¹ Außerdem wird die Restrukturierungssache aufgehoben, wenn kein Verweisungsantrag vom Schuldner gestellt wird, um die Restrukturierungssache bei Zuordnung zum nicht zuständigen Restrukturierungsgericht dem zuständigen Gericht zuzuordnen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG), oder bei schwerwiegenden Verstößen des Schuldners gegen seine Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht oder einem Restrukturierungsbeauftragten (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG). Letzteres zielt auf die allgemeinen Mitwirkungs- und Auskunftserteilungspflichten nach § 39 Abs. 2 StaRUG sowie § 76 Abs. 5 StaRUG ab.¹⁴³²

Eine Aufhebung durch das Gericht erfolgt auch bei Anzeige der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder Umständen, aus denen sich die Insolvenzreife des Schuldners ergibt (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG). Weiter muss das angezeigte Restrukturierungsvorhaben Aussicht auf Umsetzung haben, da ansonsten ebenfalls eine Aufhebung der Restrukturierungssache erfolgt (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StaRUG). Auch ein Verstoß in schwerwiegender Weise gegen die in § 32 StaRUG festgehaltenen Pflichten des Schuldners erlaubt keine Fortsetzung der Restrukturierungssache (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StaRUG). Hier kommt es auf die objektive Qualität des Pflichtverstoßes an, sodass auch tatsächlich von einem Verstoß schwerwiegender Natur gesprochen werden kann.¹⁴³³

Gleichermaßen bewirkt eine durchgesetzte Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung in einer früheren Restrukturierungssache eine Aufhebung der Restrukturierungssache (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a StaRUG) ebenso wie eine frühere Aufhebung eines Restrukturierungsvorhabens nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG oder § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StaRUG (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b StaRUG). Somit wird

¹⁴³⁰ Vgl. Kramer (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 104.

¹⁴³¹ Vgl. Fritz (2023d), § 33 StaRUG, Rn. 10 f.

¹⁴³² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 138; Fritz (2023d), § 33 StaRUG, Rn. 13.

¹⁴³³ Vgl. Fritz (2023d), § 33 StaRUG, Rn. 25.

durch diese Regelung eine Zugangssperre zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen festgesetzt.¹⁴³⁴ Hier spielt jedoch der Anlass für die vorherige Restrukturierungssache sowie die Zeitdauer seit der letzten Restrukturierung nach StaRUG eine entscheidende Rolle, wonach die Bewältigung einer früheren Restrukturierungssache infolge einer nachhaltigen Sanierung einer Fortsetzung der Restrukturierungssache nicht entgegensteht (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StaRUG). Dass nicht von einer nachhaltigen Sanierung ausgegangen werden kann, wird gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 StaRUG widerlegbar vermutet,¹⁴³⁵ wenn nicht einmal drei Jahre seit dem Ende des Anordnungszeitraums oder der Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung in der früheren Restrukturierungssache vergangen sind.¹⁴³⁶

Eine Ausnahme von der Aufhebungspflicht des Restrukturierungsgerichts bei Anzeige der Insolvenzreife durch den Schuldner besteht allerdings dann, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegen würde und die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aus der Kündigung oder sonstigen Fälligestellung einer Forderung resultiert, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, sofern die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG). Dann hat das Restrukturierungsgericht zu prüfen, ob eine Aufhebung der Restrukturierungssache erfolgt oder ob die oben beschriebene Ausnahme gilt, die eine Fortführung der Restrukturierungssache erlaubt.¹⁴³⁷ Hier spielen sowohl die Kosten und Nachteile eine entscheidende Rolle, die der Übergang in ein Insolvenzverfahren mit sich brächte,¹⁴³⁸ als auch die unter Umständen kurz vor Abschluss stehende angestrebte Restrukturierung.¹⁴³⁹ Auch kann ein einzelner Planbetroffener aufgrund einer Fälligestellung seiner Forderung nicht zwangsläufig dafür sorgen, dass die Restrukturierungssache aufgehoben wird.¹⁴⁴⁰

¹⁴³⁴ Vgl. Denkhaus/von Kaltenborn-Stachau (2022), § 33 StaRUG, Rn. 58; Kramer (2024d), § 33 StaRUG, Rn. 41.

¹⁴³⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 140; Kramer (2024d), § 33 StaRUG, Rn. 49 f.

¹⁴³⁶ Vgl. Denkhaus/von Kaltenborn-Stachau (2022), § 33 StaRUG, Rn. 59.

¹⁴³⁷ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 308.

¹⁴³⁸ Vgl. Fritz (2023d), § 33 StaRUG, Rn. 19.

¹⁴³⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 139.

¹⁴⁴⁰ Vgl. Pluta (2021), S. 24; Fritz (2023d), § 33 StaRUG, Rn. 21.

Hat der Schuldner die Stabilisierung als Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen, erfolgt so lange keine Aufhebung der Restrukturierungssache wie die Stabilisierungsanordnung noch nicht gem. § 59 Abs. 3 StaRUG aufgehoben wurde (§ 33 Abs. 3 StaRUG). Damit bewirkt dieser Tatbestand ein striktes Aufhebungsverbot.¹⁴⁴¹

Eine Beteiligung des Restrukturierungsgerichts ist nicht zwingend notwendig, es sei denn, der Schuldner beantragt die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen, d. h. der in § 29 Abs. 2 StaRUG festgelegten Instrumente des Restrukturierungsrahmens.¹⁴⁴² Die Anzeige der Restrukturierungssache und der Antrag auf Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen können dabei auch direkt verbunden werden.¹⁴⁴³ In einigen Fällen wird das Restrukturierungsgericht auch involviert, wenn es zur gerichtlichen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten (§§ 73 ff. StaRUG) kommt, dessen Aufgaben vom Gericht konkretisiert werden (§ 76 StaRUG).¹⁴⁴⁴

Im Mittelpunkt des Restrukturierungsverfahrens steht der Restrukturierungsplan, der ohne die Beteiligung des Gerichts erstellt und über welchen auch ohne gerichtliche Hilfe abgestimmt werden kann.¹⁴⁴⁵

5.4.4. Restrukturierungsplan

Der Restrukturierungsplan stellt mit seinen zugehörigen Regelungen das „Herzstück“ des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes dar.¹⁴⁴⁶ Im Wesentlichen ist er in seiner Kernstruktur mit der eines Insolvenzplans vergleichbar¹⁴⁴⁷ und bildet die Grundlage für die (Neu-)Gestaltung von bestimmten Rechtsverhältnissen, wobei zwischen den gestaltbaren Rechtsverhältnissen (§ 2 StaRUG) und denjenigen unterschieden wird, die hiervon explizit ausgenommen sind (§ 4 StaRUG).

Als Grundlage für die in § 2 StaRUG festgesetzten gestaltbaren Rechtsverhältnisse auf Basis eines Restrukturierungsplans kann Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 RRL herangezogen

¹⁴⁴¹ Vgl. Fritz (2023d), § 33 StaRUG, Rn. 28.

¹⁴⁴² Vgl. Vallender (2021c), S. 30 f.

¹⁴⁴³ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306; Utsch (2024b), § 31 StaRUG, Rn. 4.

¹⁴⁴⁴ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

¹⁴⁴⁵ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 68.

¹⁴⁴⁶ Vgl. Ringenspacher/Ruch (2020), S. 636; Vallender (2020), S. 2677; Brückmans (2021), S. 2; Desch (2021b), § 3, S. 28, Rn. 1; Groß/Jungclaus (2021), S. 6; Harder (2022a), § 7, S. 156, Rn. 1.

¹⁴⁴⁷ Vgl. Hidding/Freitag (2021), S. 276.

werden, welcher Begriffsbestimmungen zur Restrukturierung enthält und einerseits auf bilanzielle Maßnahmen, die gegen den Schuldner gerichtet sind, abzielt, andererseits jedoch auch auf vermögensbezogene Maßnahmen, was die Veräußerung von Unternehmensteilen oder den Verkauf des gesamten Unternehmens umfasst.¹⁴⁴⁸ Darüber hinaus zählt die Richtlinie indirekt auch vertragsbezogene Maßnahmen auf,¹⁴⁴⁹ indem die Rede von „Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 RRL) ist.

Bei den mittels Restrukturierungsverfahren gestaltbaren Rechtsverhältnissen orientiert sich das StaRUG am Insolvenzplanrecht (§ 223 ff. InsO) und listet in § 2 StaRUG alle möglichen Forderungen, Rechte und Rechtsverhältnisse auf, die wie mittels Insolvenzplan¹⁴⁵⁰ auch mithilfe des Restrukturierungsplans gestaltet werden können.¹⁴⁵¹ Für die gestaltbaren Rechtsverhältnisse gilt der Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots gem. § 17 StaRUG bei einer außergerichtlichen Planabstimmung und der Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 45 StaRUG im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren als relevant (§ 2 Abs. 5 Satz 1 StaRUG), es sei denn, es wurde bereits im Vorfeld eine Stabilisierung angeordnet. Dann gilt stattdessen dieser Zeitpunkt der Erstanordnung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 StaRUG).

Gem. StaRUG gehören zu den gestaltbaren Rechtsverhältnissen zunächst begründete Forderungen gegen restrukturierungsfähige Personen (Restrukturierungsforderungen) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Eine Forderung gilt dabei als begründet, wenn das Schuldverhältnis, aus dem der Anspruch resultiert, bereits vor dem gem. § 2 Abs. 5 StaRUG maßgeblichen Zeitpunkt entstanden ist oder wenigstens eine Verwirklichung des Sachverhalts stattgefunden hat, welcher zur Anspruchsentstehung führt.¹⁴⁵²

Außerdem zählen hierzu die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen¹⁴⁵³ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG). Durch diese Regelung wird der

¹⁴⁴⁸ Vgl. Eckelt (2020), S. 324, 327 f.

¹⁴⁴⁹ Vgl. Eckelt (2020), S. 328, 332; hier wird auch ein Verkauf von Vermögenswerten erwähnt.

¹⁴⁵⁰ Vgl. hierzu genauer Knobloch/Schneelee (2024b), S. 954 f.

¹⁴⁵¹ Vgl. Skauradszun (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴⁵² Vgl. Rieger/Schmitz (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 5.

¹⁴⁵³ Bestimmte Sicherheiten werden dabei gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG jedoch explizit ausgeschlossen.

Begriff der Absonderungsanwartschaften legal definiert,¹⁴⁵⁴ da die Absonderung als Ausdruck nur im Insolvenzrecht Sinn ergibt.¹⁴⁵⁵

Ausgenommen von der Gestaltungsmöglichkeit mithilfe des Restrukturierungsplans sind hingegen Aussonderungsrechte.¹⁴⁵⁶

Dagegen können die aus Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften, die auf einem mehrseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern beruhen, resultierenden Einzelbestimmungen in diesem Rechtsverhältnis durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StaRUG). Dies gilt auch für die sich aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ergebenden begleitenden Einzelbestimmungen,¹⁴⁵⁷ wozu auch Finanzierungsarrangements zählen, „in deren Rahmen nach Maßgabe einheitlicher Bedingungen Mittel von einer Mehrzahl von Gläubigern aufgenommen wurden“¹⁴⁵⁸.

Im Falle von juristischen Personen oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gehören auch Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen zu den gestaltbaren Rechtsverhältnissen (§ 2 Abs. 3 StaRUG). Damit soll die Umsetzung von Anteilsübertragungen, gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen und die eines Debt-to-Equity-Swaps¹⁴⁵⁹ ermöglicht werden.¹⁴⁶⁰

Außerdem gehören auch bedingte oder noch nicht fällige Restrukturierungsforderungen (§ 3 Abs. 1 StaRUG) sowie Forderungen aus gegenseitigen Verträgen hierzu, sollte die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht sein (§ 3 Abs. 2 StaRUG).

§ 4 StaRUG regelt hingegen solche Rechtsverhältnisse, die von der Gestaltung durch eine Restrukturierung nach dem StaRUG ausgeschlossen werden. So werden Forderungen von Arbeitnehmern oder aus einem Arbeitsverhältnis (§ 4 Nr. 1 StaRUG), einschließlich Forderungen die betriebliche Altersversorgung betreffend, und solche, die aus unerlaubten, vorsätzlich begangenen Handlungen entstehen (§ 4

¹⁴⁵⁴ Vgl. Skauradszun (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 51.

¹⁴⁵⁵ Vgl. Rieger/Schmitz (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 5.

¹⁴⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 111; Bitter (2022), S. 29; Rieger/Schmitz (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 10.

¹⁴⁵⁷ Vgl. Rieger/Schmitz (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 11.

¹⁴⁵⁸ Rieger/Schmitz (2024a), § 2 StaRUG, Rn. 11.

¹⁴⁵⁹ Bei einem Debt-to-Equity-Swap handelt es sich um Forderungen gegen den Insolvenzschuldner, die sodann in Mitgliedschaftsrechte umgewandelt werden können, vgl. Koch/de Bra (2020a), § 64, Rn. 3; Koch/de Bra (2020c), § 67, Rn. 42; Schmidt/Herchen (2023d), § 39 InsO, Rn. 55.

¹⁴⁶⁰ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 677.

Nr. 2 StaRUG), ebenso ausgeschlossen wie Forderungen, die sich aus § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO ergeben. So müssen die nicht gestaltbaren Forderungen stets vollständig beglichen werden, sollte es zu keiner Einigung der Parteien auf anderem Wege kommen.¹⁴⁶¹ Dies führt dazu, dass im Rahmen einer Restrukturierung die nicht gestaltbaren Forderungen vorrangig zu behandeln sind.¹⁴⁶²

Neben der Relevanz dieser gestaltbaren Rechtsverhältnisse spielen hinsichtlich des Restrukturierungsplans verschiedene Anforderungen an den Plan eine bedeutsame Rolle im Restrukturierungsverfahren; so muss der Restrukturierungsplan in einen darstellenden Teil (§ 6 StaRUG) und einen gestaltenden Teil (§ 7 StaRUG) untergliedert werden (§ 5 StaRUG), was Anlehnung an die Gliederung des Insolvenzplans gem. den §§ 219 ff. InsO findet.¹⁴⁶³ Diese Trennung ist aufgrund der unterschiedlichen Funktionen der Planteile zwingend.¹⁴⁶⁴

Zudem werden in den §§ 14, 15 StaRUG Unterlagen festgelegt, die dem Plan als Anlagen beizufügen sind.¹⁴⁶⁵ So ist der Restrukturierungsplan um eine begründete Erklärung zu ergänzen, dass die Aussicht besteht, die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan zu beseitigen und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird (§ 14 Abs. 1 StaRUG). Eine Definition der Bestandsfähigkeit ist indes nicht im Gesetz zu finden.¹⁴⁶⁶

Ebenso muss eine Vermögensübersicht mit der Auflistung, in welcher die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten mit ihren Werten, die sich bei Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, beigefügt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StaRUG) sowie eine Übersicht über erwartete Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, und die Abfolge von Einnahmen und Ausgaben zur Gewährleistung der unternehmerischen Zahlungsfähigkeit (§ 14 Abs. 2 Satz 2 StaRUG); Berücksichtigung finden hierbei die Restrukturierungsforderungen, die vom Plan unberührt bleibenden Forderungen und die künftig nach dem Plan zu begründenden Forderungen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 StaRUG).

¹⁴⁶¹ Vgl. Rieger/Schmitz (2024b), § 4 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴⁶² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 110.

¹⁴⁶³ Vgl. Fridgen (2024c), § 5 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴⁶⁴ Vgl. Friel/Ellers (2022), § 5 StaRUG, Rn. 2 f.

¹⁴⁶⁵ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 89.

¹⁴⁶⁶ Vgl. Buth/Hermanns (2022c), § 7, Rn. 20.

In § 15 StaRUG werden weitere beizufügende Erklärungen aufgelistet, die sich einerseits an verschiedene Unternehmensrechtsformen richten (§ 15 Abs. 1 StaRUG), andererseits die Übernahme von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten oder Beteiligungen durch Gläubiger (§ 15 Abs. 2 StaRUG) oder die Erklärung Dritter bei Verpflichtung dieser gegenüber den Gläubigern (§ 15 Abs. 3 StaRUG) umfassen. Ebenso ist bei Eingriffen in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten eine Zustimmung des verbundenen Unternehmens beizufügen (§ 15 Abs. 4 StaRUG).

Der darstellende Teil (§ 6 StaRUG) umfasst alle Grundlagen des Restrukturierungsplans und die hiermit verbundenen Auswirkungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 StaRUG). Daneben enthält dieser Teil des Restrukturierungsplans alle relevanten Angaben, welche für die Entscheidung der Planbetroffenen über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind, einschließlich der Krisenursachen und der zur Krisenbewältigung vorzunehmenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Erheblich sind daneben auch solche Maßnahmen, deren Gestaltung nicht über die Umsetzung des Restrukturierungsplans erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 StaRUG), welche jedoch zur Gesamtbeurteilung und -bewertung durch die hiervon Betroffenen im Plan gesondert dargestellt werden müssen.¹⁴⁶⁷

Ein bedeutsamer Bestandteil stellt beim darstellenden Teil weiter die im Plan enthaltene Vergleichsrechnung zur Darlegung der Folgen des Plans für die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dar (§ 6 Abs. 2 StaRUG), welche angelehnt an den Insolvenzplan den Kern des darstellenden Teils ausmacht.¹⁴⁶⁸ Ihren Namen erhält die Vergleichsrechnung durch den Umstand, dass das durch den Restrukturierungsplan zu erwartende Ergebnis jeweils mit einem Alternativszenario verglichen wird, welches für die Planbetroffenen als nächstbeste Option ohne die Umsetzung des Plans zu erwarten ist.¹⁴⁶⁹ Dabei muss zwischen der Fortführung und der Liquidation des Unternehmens unterschieden werden, wobei im Falle einer Fortführung des Unternehmens bei der Darlegung der möglichen Befriedigungsaussichten ohne Plan unterstellt werden muss, dass das Unternehmen auch in diesem Fall

¹⁴⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 116.

¹⁴⁶⁸ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 75.

¹⁴⁶⁹ Vgl. Grau/Pohlmann/Radunz (2021), S. 525; Skauradszun (2021), S. 63; Fridgen (2024d), § 6 StaRUG, Rn. 51.

fortgeführt wird. Keine Anwendung findet diese Regelung jedoch bei Aussichtslosigkeit des Verkaufs oder der anderweitigen Fortführung des Unternehmens (§ 6 Abs. 2 StaRUG).¹⁴⁷⁰

Das Ergebnis, welches durch den Restrukturierungsplan eintritt, bildet dabei die Bezugsgröße und wird mit der Vergleichsgröße, die als nächstbestes zu erwartendes Alternativszenario¹⁴⁷¹ dargelegt werden muss, in Relation gesetzt.¹⁴⁷² Als Vergleichsmaßstab gilt dabei jeweils das nächstbeste Szenario ohne diesen Restrukturierungsplan.¹⁴⁷³ Kritisch muss dabei jedoch der Fall gesehen werden, bei dem die Fortführung des Unternehmens bei Planannahme mit dem Fall der Fortführung ohne Annahme dieses Plans verglichen wird.¹⁴⁷⁴

Bei Eingriffen in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten müssen ebenso die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden verbundenen Unternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen mit in die Darstellung einbezogen werden (§ 6 Abs. 3 StaRUG).

Der darstellende Teil besitzt demnach eine wichtige Informationsfunktion für die Planbetroffenen und das Restrukturierungsgericht, indem er eine Bestandsaufnahme des Unternehmens, das Restrukturierungsziel sowie die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Maßnahmen darlegt.¹⁴⁷⁵ Den Planbetroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, auf Basis des darstellenden Teils des Restrukturierungsplans den eigenen wirtschaftlichen Nutzen sowie das potenzielle Risiko einschätzen zu können.¹⁴⁷⁶

Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans (§ 7 StaRUG) dient hingegen der Festlegung der Rechtswirkungen, welche eindeutig und vollständig zu beschreiben sind, da das Gericht an den Plan gebunden ist und diesen nur gänzlich sowie ohne eigene Änderungen bestätigen oder die Bestätigung des Plans versagen kann.¹⁴⁷⁷

¹⁴⁷⁰ Vgl. Doebert/Krüger (2021), S. 617.

¹⁴⁷¹ Dieses nächstbeste Alternativszenario wird dabei jedoch nicht näher beschrieben bzw. vom Gesetzgeber vorgeschrieben, vgl. Streit/Bürk (2023d), § 6 StaRUG, Rn. 102.

¹⁴⁷² Vgl. Doebert/Krüger (2021), S. 617.

¹⁴⁷³ Vgl. Streit/Bürk (2023d), § 6 StaRUG, Rn. 102; Fridgen (2024d), § 6 StaRUG, Rn. 51.

¹⁴⁷⁴ Vgl. ausführlich hierzu Andres (2022), § 25, Rn. 75, der die Problematik im Vergleich zum Insolvenzplan darlegt, bei dem Kunden, Lieferanten, ... wissen, dass sich das Unternehmen im Insolvenzplanverfahren befindet. Dies ist beim StaRUG nicht der Fall. Hier wird das Unternehmen still weitergeführt.

¹⁴⁷⁵ Vgl. Fridgen (2024d), § 6 StaRUG, Rn. 1 f.

¹⁴⁷⁶ Vgl. Fridgen (2024d), § 6 StaRUG, Rn. 3.

¹⁴⁷⁷ Vgl. Fridgen (2024e), § 7 StaRUG, Rn. 2.

So sind im gestaltenden Teil des Plans Angaben zur Rechtsstellungsänderung der Planbetroffenen, zu denen sowohl Restrukturierungsforderungsinhaber, Inhaber von Absonderungsanwartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten als auch solche von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten gehören, festgelegt (§ 7 Abs. 1 StaRUG). Damit wird der Begriff der Planbetroffenen hier legal definiert.¹⁴⁷⁸ Im gestaltenden Teil wird somit die Auswahl der Planbetroffenen (§ 8 StaRUG) sowie die damit verbundene Einteilung in Gruppen (§ 9 StaRUG) vollzogen, wobei die relevanten Kriterien hierfür im darstellenden Teil näher ausgeführt werden müssen (§ 8 Satz 1 StaRUG).¹⁴⁷⁹

Sowohl für Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften als auch für Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten gem. § 2 Abs. 4 StaRUG werden außerdem im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans bei Vorhandensein und Gestaltung Kürzungen der Forderungen, zeitliche Verschiebungen¹⁴⁸⁰ und die Art und Weise der zukünftigen Besicherung dargestellt (§ 7 Abs. 2 StaRUG).¹⁴⁸¹

Zugleich werden die nach § 2 Abs. 2 StaRUG gestalteten vertraglichen Nebenbedingungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Abänderung im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans angegeben (§ 7 Abs. 3 StaRUG).

Schließlich besteht die Möglichkeit der Umwandlung¹⁴⁸² der Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner (§ 7 Abs. 4 Satz 1 StaRUG) und der Übertragung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (§ 7 Abs. 4 Satz 4 StaRUG). Im gestaltenden Teil kann weiter eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, der Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorgesehen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG). Anwendung findet indes bezüglich des Restrukturierungsplans auch § 225a Abs. 4, 5 InsO.

¹⁴⁷⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 116.

¹⁴⁷⁹ Vgl. Fridgen (2024e), § 7 StaRUG, Rn. 11.

¹⁴⁸⁰ z. B. in Form einer Stundung vereinbar.

¹⁴⁸¹ Vgl. Fridgen (2024e), § 7 StaRUG, Rn. 3.

¹⁴⁸² Die ist nur möglich, wenn keine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger erfolgt (§ 7 Abs. 4 Satz 2 StaRUG).

§ 13 Satz 1 StaRUG regelt die Begründung, Änderung, Übertragung sowie Aufhebung von Rechten an Gegenständen dergestalt, dass die Willenserklärungen der Beteiligten im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans aufgenommen werden können.

Für kleine und mittlere Unternehmen und deren besondere Bedürfnisse¹⁴⁸³ bietet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine grundlegende Checkliste für Restrukturierungspläne an (§ 16 Satz 1 StaRUG), welche es auf seiner Internetseite veröffentlicht (§ 16 Satz 2 StaRUG). Die Nützlichkeit dieser Checkliste muss jedoch aufgrund der Komplexität des Gesetzes und der Erfordernis einer fundierten Kenntnis im Sanierungs- und Insolvenzrecht, die mithilfe dieser Checklisten nicht erreicht werden kann, kritisch betrachtet werden.¹⁴⁸⁴

Die grundsätzliche Basis für den Inhalt des im StaRUG festgelegten Restrukturierungsplans ist in Art. 8 RRL zu finden, der anhand vieler Details den Mindestinhalt des Restrukturierungsplans abstimmt.¹⁴⁸⁵ Eine Trennung in einen darstellenden und gestaltenden Teil, wie dies der deutsche Gesetzgeber vorgenommen hat, wird von der RRL hingegen nicht vorgeschrieben.¹⁴⁸⁶

Der Restrukturierungsplan basiert – wie der Insolvenzplan auch – auf einem Sanierungskonzept (IDW S 6), welches an das jeweilige Restrukturierungsverfahren angepasst werden muss.¹⁴⁸⁷ Die nachfolgende Abbildung (Abb. 11) zeigt eine Muttergliederung eines Restrukturierungsplans.

¹⁴⁸³ Hierbei steht besonders eine kostengünstige Form der Restrukturierung im Mittelpunkt, vgl. Erwägungsgrund 17 RRL.

¹⁴⁸⁴ Vgl. Streit/Bürk (2023b), § 16 StaRUG, Rn. 7 f.; Fridgen (2024b), § 16 StaRUG, Rn. 2.

¹⁴⁸⁵ Vgl. Fridgen (2024d), § 6 StaRUG, Rn. 6.

¹⁴⁸⁶ Vgl. Streit/Bürk (2023c), § 5 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴⁸⁷ Vgl. Buth/Hermanns (2022c), § 7, Rn. 31.

Beispielhafter Restrukturierungsplan der V-GmbH

A. Darstellender Teil

I. Ziele und Struktur des Plans

II. Angaben bezüglich des Schuldners

III. Restrukturierungsbeauftragter

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
2. Wirtschaftliche Situation
3. Drohende Zahlungsunfähigkeit

V. Restrukturierungskonzept

1. Analyse von Krisenstadium und -ursachen
2. Leitbild und Geschäftsmodell des restrukturierten Unternehmens
3. Maßnahmen zur Krisenbewältigung
 - a. Bereits getroffene Maßnahmen
 - b. Restrukturierungsmaßnahmen gemäß Plan
 - c. Maßnahmen außerhalb des Plans

VI. Arbeitnehmer

1. Position der Arbeitnehmer
2. Auswirkungen des Restrukturierungsvorhabens
3. Unterrichtung und Anhörung

VII. Planbetroffene

1. Planbetroffene und Auswahlkriterien
2. Nichtbetroffene; Gründe der unterbliebenen Einbeziehung

VIII. Gruppen und Stimmrecht

1. Abgrenzung
 - a. Kriterien
 - b. Sachgerechtigkeit
2. Gruppe 1: Finanzgläubiger als Inhaber von Absonderungsansprüchen
 - a. Beschreibung
 - b. Beabsichtigte Gestaltung
 - c. Stimmrecht

3. Gruppe 2: Finanzgläubiger (ausgenommen Y-Bank) mit ihren unbesicherten Forderungen
 - a. Beschreibung
 - b. Beabsichtigte Gestaltung
 - c. Stimmrecht
4. Gruppe 3: Y-Bank mit ihren unbesicherten Forderungen
 - a. Beschreibung
 - b. Beabsichtigte Gestaltung
 - c. Stimmrecht
5. Gruppe 4: Nachrangige Restrukturierungsgläubiger
 - a. Beschreibung
 - b. Beabsichtigte Gestaltung
 - c. Stimmrecht
6. Gruppe 5: Gesellschafter
 - a. Beschreibung
 - b. Beabsichtigte Gestaltung
 - c. Stimmrecht

IX. Auswirkungen des Plans

1. Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Sicherstellung/Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit
2. Auswirkungen auf die Vermögenslage
3. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzlage
4. Auswirkungen im Übrigen
5. Risiken; Bedingungen

X. Vergleichsrechnung

1. Befriedigungsaussichten mit Plan
2. Befriedigungsaussichten ohne Plan

B. Gestaltender Teil

I. Gruppenbildung

II. Plangestaltung für die Gruppen

III. Gesellschaftsrechtliche Beschlüsse

1. Herabsetzung des Stammkapitals
2. Kapitalerhöhung

IV. Planbedingungen

1. Bedingungen
2. Regelungen zum Bedingungseintritt

V. Planüberwachung

1. Position der Arbeitnehmer
2. Auswirkungen des Restrukturierungsvorhabens
3. Unterrichtung und Anhörung

VI. Allgemeine Regeln

1. Kein Wiederaufleben gemäß § 69 Abs. 1 und 2 StaRUG
2. Bereitstellung von Mitteln gemäß § 64 Abs. 3 StaRUG

C. Anlagen

Anlage 1 – Erklärung zur Bestandsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 StaRUG)

Anlage 2 – Vermögensübersicht (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StaRUG)

Anlage 3 – Ergebnis- und Finanzplan (§ 14 Abs. 2 Satz 2 StaRUG)

Anlage 5 – Zustimmungserklärung der Y-Bank

Abb. 11: Muster eines Restrukturierungsplans¹⁴⁸⁸

5.4.5. Auswahl der Planbetroffenen und Einteilung in Gruppen

Die Besonderheit des Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG liegt darin, dass nicht notwendigerweise alle Gläubiger in den Restrukturierungsplan einzubeziehen sind;¹⁴⁸⁹ vielmehr bestimmt der Schuldner selbstständig die für den Restrukturierungsplan relevanten Forderungen und Rechte der Gläubiger¹⁴⁹⁰ und demnach den personellen Wirkungskreis des Restrukturierungsplans, was ein bedeutsamer Unterschied zum Insolvenzplanrecht darstellt und den teilkollektiven Charakter des Restrukturierungsverfahrens verdeutlicht.¹⁴⁹¹

¹⁴⁸⁸ Modifiziert entnommen aus Friel/Ellers (2022), § 5 StaRUG, Rn. 7.

¹⁴⁸⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 116; de Bruyn/Ehmke (2021), S. 667.

¹⁴⁹⁰ Vgl. Cranshaw/Portisch (2020), S. 2621.

¹⁴⁹¹ Vgl. Harder (2022a), § 7, S. 165, Rn. 13; Harder (2022a), § 7, S. 183, Rn. 65.

Um Missbrauch zu vermeiden,¹⁴⁹² wird die Wahl des Schuldners jedoch gesetzlich durch die Notwendigkeit einer sachgerechten Auswahl der Gläubiger begrenzt, deren Kriterien im darstellenden Teil des Restrukturierungsplans anzugeben, um die Transparenz dieser Auswahl zu wahren,¹⁴⁹³ sowie zu erläutern sind (§ 8 Satz 1 StaRUG). Gem. § 8 Satz 2 StaRUG erfolgt die Auswahl der Planbetroffenen dann sachgerecht, wenn es sich bei den nicht einbezogenen Forderungen um solche handelt, die ebenfalls in einem Insolvenzverfahren vermutlich vollständig erfüllt werden (§ 8 Satz 2 Nr. 1 StaRUG). Auch lässt sich die Zusammenstellung dann als sachgerecht bezeichnen, wenn die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen angemessen erscheint, vor allem, wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zugehörigen Sicherheiten gestaltet werden und hingegen Forderungen von Kleingläubigern nicht berührt werden (§ 8 Satz 2 Nr. 2 StaRUG). Die Einbeziehung sämtlicher Forderungen mit Ausnahme der in § 4 StaRUG genannten Forderungen umfasst ebenso eine sachgerechte Auswahl (§ 8 Satz 2 Nr. 3 StaRUG). Der Nachweis der Sachgerechtigkeit gem. § 8 Satz 2 Nr. 2 StaRUG erfordert die Darstellung der zu bewältigenden wirtschaftlichen Herausforderungen, die als Basis für die Auswahl der Planbetroffenen gelten;¹⁴⁹⁴ Die Angabe des Gesetzgebers zur sachgerechten Auswahl gem. § 8 StaRUG ist dabei jedoch als nicht abschließend zu betrachten.¹⁴⁹⁵

Bei seiner Entscheidung über die Planbetroffenen hat der Schuldner zwingend die in den §§ 2-4 StaRUG normierten Regelungen zu beachten, da nicht alle Forderungen und Rechte zwangsläufig innerhalb des Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG gestaltbar sind.¹⁴⁹⁶

Die zuvor ausgewählten Gläubiger, deren Forderungen und Rechte mittels Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen, werden anschließend in Gruppen gem. § 9 StaRUG eingeteilt. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn es sich bei den Planbetroffenen um solche mit unterschiedlicher Rechtsstellung handelt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 StaRUG).

¹⁴⁹² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 117; Fridgen (2024f), § 8 StaRUG, Rn. 2.

¹⁴⁹³ Vgl. Fridgen (2024f), § 8 StaRUG, Rn. 6.

¹⁴⁹⁴ Vgl. Harder (2022a), § 7, S. 184, Rn. 69.

¹⁴⁹⁵ Vgl. Fridgen (2024f), § 8 StaRUG, Rn. 13.

¹⁴⁹⁶ Vgl. Fridgen (2024f), § 8 StaRUG, Rn. 3; siehe hierzu besonders § 4 StaRUG.

Demnach wird zwischen den Inhabern von Absonderungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StaRUG), den Inhabern von Forderungen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderungen geltend zu machen wären, nebst darauf entfallender Zinsen und Säumniszuschläge (einfache Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StaRUG), den Inhabern von Forderungen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 39 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder Abs. 2 InsO als nachrangige Insolvenzforderungen anzumelden wären (nachrangige Restrukturierungsgläubiger), wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist, (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StaRUG) und den Inhabern von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG) unterschieden.

Außerdem werden im Falle von Eingriffen in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten, die im gestaltenden Teil des Plans geregelt sind, die hiervon betroffenen Gläubiger einer eigenständigen Gruppe zugeordnet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 StaRUG).

Zudem können diese Gruppen in weitere Gruppen unterteilt werden, wenn hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen als Kriterium eine Einteilung vorgenommen werden soll, wobei die Abgrenzung nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen hat und diese im Plan anzugeben sind (§ 9 Abs. 2 StaRUG). Hierdurch räumt der Gesetzgeber dem Schuldner einen größeren Ermessensspielraum ein, als dies bei der Gruppeneinteilung im Insolvenzplanrecht der Fall ist.¹⁴⁹⁷

Die Einteilung findet in Anlehnung an die Gruppeneinteilung im Insolvenzplanrecht nach § 222 InsO statt,¹⁴⁹⁸ sie weicht jedoch auch in zahlreichen Einzelheiten von der insolvenzrechtlichen Norm ab, bspw. hinsichtlich Zinsen, Säumniszuschlägen und bei Kleingläubigern.¹⁴⁹⁹

Wie auch im Insolvenzplanrecht (§ 226 InsO) spielt im StaRUG der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger eine wichtige Rolle,¹⁵⁰⁰ der in § 10 StaRUG geregelt ist. Demnach verfügen alle Planbetroffenen einer Gruppe über die gleichen

¹⁴⁹⁷ Vgl. AG Hamburg, Beschl. v. 12.4.2021, S. 546, Rn. 13; Grau/Pohlmann/Radunz (2021), S. 527; Harder (2022a), § 7, S. 187, Rn. 77.

¹⁴⁹⁸ Vgl. Fridgen (2024g), § 9 StaRUG, Rn. 1.

¹⁴⁹⁹ Vgl. Fridgen (2024g), § 9 StaRUG, Rn. 3.

¹⁵⁰⁰ Vgl. Giroto (2023), § 1, Rn. 124; Streit/Bürk (2023a), § 10 StaRUG, Rn. 14; Fridgen (2024a), § 10 StaRUG, Rn. 3.

Rechte (§ 10 Abs. 1 StaRUG). Die Gleichbehandlung innerhalb einer Gruppe steht jedoch einer unterschiedlichen Behandlung von Planbetroffenen aus unterschiedlichen Gruppen nicht entgegen.¹⁵⁰¹

Von der Regelung nach § 10 Abs. 1 StaRUG kann jedoch gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 StaRUG abgewichen werden, wenn die Zustimmung aller Planbetroffenen, zulasten derer sich eine ungleichmäßige Behandlung auswirken würde, vorliegt. Diese zustimmenden Erklärungen müssen sodann im Restrukturierungsplan vermerkt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StaRUG).

Daneben sieht die Vorschrift jedes Abkommen des Schuldners oder Dritter mit einzelnen Planbetroffenen, durch das diesen für ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsverfahren ein nicht im Plan vorgesehener Vorteil gewährt wird, als nichtig an (§ 10 Abs. 3 StaRUG). Auf diese Weise werden Transparenz und Integrität des Abstimmungsprozesses geschützt.¹⁵⁰²

Die Vorschrift der Gleichbehandlung ist besonders im Hinblick auf den Minderheitenschutz relevant, um zu verhindern, dass Planbetroffene durch die Gruppenmehrheit gezwungen sind, einem Plan zuzustimmen, der sie schlechter stellen würde, als sie ohne Plan stünden.¹⁵⁰³

Eine Versagung der Planbestätigung erfolgt gegebenenfalls bei einem Verstoß gegen § 10 StaRUG von Amts wegen gem. § 63 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StaRUG.¹⁵⁰⁴

5.4.6. Instrumente

5.4.6.1. Gerichtliche Planabstimmung

Entscheidet sich der Schuldner für die gerichtliche Planabstimmung (§ 23 StaRUG), erfolgt die Abstimmung über den Restrukturierungsplan unter Einbeziehung des Restrukturierungsgerichts an einem vorher bestimmten Termin innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sowohl die Organisation als auch die Durchführung der Abstimmung obliegen in dem Fall dem Restrukturierungsgericht.¹⁵⁰⁵ Sodann finden die §§ 45, 46 StaRUG Anwendung, wohingegen die §§ 17-

¹⁵⁰¹ Vgl. Gehrlein (2021b), S. 70; Fridgen (2024a), § 10 StaRUG, Rn. 6.

¹⁵⁰² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 120.

¹⁵⁰³ Vgl. Fridgen (2024a), § 10 StaRUG, Rn. 2.

¹⁵⁰⁴ Vgl. Fridgen (2024a), § 10 StaRUG, Rn. 20.

¹⁵⁰⁵ Vgl. Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 2.

22 StaRUG ausdrücklich keine Relevanz besitzen.¹⁵⁰⁶ Somit bedarf es im Rahmen des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens weder eines Planangebots noch der Hinweise gem. § 17 StaRUG.¹⁵⁰⁷ Hier ersetzt die Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin i. S. d. § 45 Abs. 3 StaRUG die schuldnerische Unterbreitung des Planangebots, was im außergerichtlichen Verfahren gem. § 17 StaRUG erfolgt.¹⁵⁰⁸

Insgesamt bietet das StaRUG jedoch nur wenige Regelungen zur gerichtlichen Planabstimmung.¹⁵⁰⁹

Im Kontext der gerichtlichen Planabstimmung besitzt der Schuldner im Vorfeld der Abstimmung auf eigenen Antrag das Recht auf einen durch das Restrukturierungsgericht bestimmten Termin (Erörterungstermin), in welchem sowohl der Restrukturierungsplan als auch das Stimmrecht der vom Plan Betroffenen erörtert werden (§ 45 Abs. 1 StaRUG).¹⁵¹⁰ Hierfür hat der Schuldner seinem Antrag sowie der Ladung den vollständigen Restrukturierungsplan mit allen Anlagen beizufügen (§ 45 Abs. 2, 3 StaRUG), was nicht nur der Bereitstellung der relevanten Informationen für das Restrukturierungsgericht zur Organisation der Abstimmung dient,¹⁵¹¹ sondern auch der Aufklärung der Gläubiger über das schuldnerische Vorhaben und die hiermit verbundenen Eingriffe in die Gläubigerrechte.¹⁵¹²

Sowohl der Erörterungstermin als auch anschließend die gerichtliche Abstimmung finden ebenfalls dann statt, wenn nicht alle der geladenen Planbetroffenen an diesem Termin zur Erörterung teilnehmen (§ 45 Abs. 3 StaRUG). Diese Nichtteilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin wirkt sich wie eine Ablehnung aus, auch im Hinblick auf die erforderlichen Mehrheitserfordernisse.¹⁵¹³

Dadurch soll einerseits die Teilnahme der Planbetroffenen am Erörterungs- und Abstimmungstermin gefördert werden, andererseits soll aber auch verhindert werden,

¹⁵⁰⁶ Vgl. Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵⁰⁷ Vgl. Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 4.

¹⁵⁰⁸ Vgl. Spahlinger (2024d), § 23 StaRUG, Rn. 9.

¹⁵⁰⁹ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 101.

¹⁵¹⁰ Vgl. Bork (2021), S. 38.

¹⁵¹¹ Vgl. Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 13.

¹⁵¹² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 147.

¹⁵¹³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 147; Hoffmann (2023a), § 45 StaRUG, Rn. 14.

dass durch die Nichtteilnahme einzelner vom Plan Betroffener die Durchführung der gerichtlichen Abstimmung boykottiert wird.¹⁵¹⁴

Beim Ablauf des gerichtlichen Abstimmungsverfahrens spielen die §§ 239-242 InsO eine wichtige Rolle, ebenso wie für die Festlegung der Stimmrechte, falls diese streitig sind und sie durch das Restrukturierungsgericht festgelegt werden müssen (§ 45 Abs. 4 StaRUG), die §§ 24-28 StaRUG eine entsprechende Relevanz besitzen.¹⁵¹⁵ Normalerweise handelt es sich beim Erörterungs- und Abstimmungstermin um einen Einheitstermin, wonach diese Termine grundsätzlich am selben Tag stattfinden,¹⁵¹⁶ es sei denn, das Gericht bestimmt für die Abstimmung einen gesonderten Termin in Form einer schriftlichen Abstimmung, wenn bspw. umfangreiche Erörterungen im Erörterungstermin zu erwarten sind.¹⁵¹⁷ Des Weiteren kann es zu Änderungserfordernissen des eingereichten Restrukturierungsplans kommen, die erst zwischen Planeinreichung und Erörterungstermin oder während des Erörterungstermins selbst auftreten.¹⁵¹⁸ Sodann können Änderungen in diesem Termin vorgenommen werden, ohne dass die Abstimmung verschoben werden muss, sodass Erörterung und Abstimmung am gleichen Tag stattfinden können.¹⁵¹⁹ Andererseits kann gem. § 46 StaRUG ein gesonderter Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans zeitlich vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin durch das Gericht festgelegt werden, was entweder auf Antrag des Schuldners (§ 46 Abs. 1 StaRUG) oder bei entsprechender Zweckmäßigkeit von Amts wegen erfolgt (§ 46 Abs. 3 StaRUG). Dabei beträgt die Ladungsfrist gem. § 46 Abs. 1 Satz 4 StaRUG mindestens sieben Tage und auch hier findet § 45 Abs. 3 StaRUG Anwendung.

Innerhalb dieser Vorprüfung werden sodann Fragen erörtert, die den Restrukturierungsplan und dessen Bestätigung betreffen (§ 46 Abs. 1 StaRUG). Insbesondere können hierdurch mithilfe des Restrukturierungsgerichts Aspekte zur Auswahl der Planbetroffenen und Bildung von Gruppen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StaRUG), die

¹⁵¹⁴ Vgl. Laroche (2021), § 45 StaRUG, Rn. 9.

¹⁵¹⁵ Zu den Regelungen bezüglich der Stimmrechte im StaRUG siehe Abschn. 5.4.9.

¹⁵¹⁶ Vgl. Braun (2021), § 45 StaRUG, Rn. 5; Pannen (2021a), § 45 StaRUG, Rn. 4; Harder (2022b), § 9, S. 247, Rn. 30.

¹⁵¹⁷ Vgl. Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 15.

¹⁵¹⁸ Vgl. Pannen (2021a), § 45 StaRUG, Rn. 5; Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 15.

¹⁵¹⁹ Vgl. Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 24.

Zuweisung von Stimmrechten (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StaRUG) sowie die vorliegende drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StaRUG) geklärt werden, was mit einem gerichtlichen Hinweis durch das Restrukturierungsgericht, der die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfasst (§ 46 Abs. 2 StaRUG), endet.¹⁵²⁰

Diese Form der Vorprüfung darf nicht mit dem Instrument der gerichtlichen Vorprüfung im Rahmen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verwechselt werden.¹⁵²¹ Im Gegensatz zur Vorprüfung nach § 47 StaRUG, bei der die Planabstimmung außergerichtlich erfolgt, besitzt der von Amts wegen bestellte Restrukturierungsbeauftragte hier kein Recht auf Antragstellung auf eine derartige Vorprüfung.¹⁵²² Durch den Termin der Vorprüfung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Termin der Abstimmung zu entlasten und bereits im Vorfeld strittige Punkte zu prüfen.¹⁵²³ Allerdings besteht hier lediglich beschränkte Rechtssicherheit durch den optionalen Ansatz¹⁵²⁴ eines Vorprüfungstermins, da das Restrukturierungsgericht im weiteren Verfahrensverlauf nicht an den Inhalt des Beschlusses gebunden ist.¹⁵²⁵

Der Schuldner ist indes nicht zu dieser gerichtlichen Planabstimmung verpflichtet. Er kann auch die Alternative der eigenständig organisierten Abstimmung über den Restrukturierungsplans wählen, sodass ihm hier grundsätzlich ein Wahlrecht eingeräumt wird.¹⁵²⁶ Allerdings ergibt sich etwas anderes gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG bei Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bzw. Abs. 2 StaRUG, wonach es dem Restrukturierungsbeauftragten in dem Fall zusteht, eine Entscheidung über die Form der Planabstimmung zu treffen.¹⁵²⁷

¹⁵²⁰ Vgl. AG Dresden, Beschl. v. 7.6.2021, S. 893 f.; Wilke (2024b), § 46 StaRUG, Rn. 22.

¹⁵²¹ Die gerichtliche Vorprüfung als Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens i. S. d. § 29 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG ist in Abschn. 5.4.6.2. näher dargestellt.

¹⁵²² Vgl. Herchen (2023b), § 47 StaRUG, Rn. 11.

¹⁵²³ Vgl. Pannen (2021b), § 46 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵²⁴ Hier ist die Vorprüfung nicht verpflichtend, auch wenn dies im Rahmen der Insolvenzordnung anders gehandhabt wird (§ 231 InsO).

¹⁵²⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 149; Wilke (2024b), § 46 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵²⁶ Vgl. Schülke (2021), S. 621; Klöhn/Franke (2022), S. 75; Fritz (2023a), § 29 StaRUG, Rn. 11; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 77.

¹⁵²⁷ Vgl. Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 3.

5.4.6.2. Gerichtliche Vorprüfung außerhalb eines gerichtliches Abstimmungsverfahrens

Als weiteres Instrument gilt die gerichtliche Vorprüfung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG), die der Schuldner als Kernmodul des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen kann,¹⁵²⁸ wobei das Gesetz zwischen zwei Varianten der Vorprüfung differenziert: Einerseits existiert die Vorprüfung innerhalb des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens¹⁵²⁹ (§ 46 StaRUG) und andererseits die gerichtliche Vorprüfung als Instrument gem. § 29 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG (§ 47 StaRUG), die im außergerichtlichen Abstimmungsverfahren in Anspruch genommen werden kann.¹⁵³⁰

An dieser Stelle steht die Betrachtung der gerichtlichen Vorprüfung als Instrument des Sanierungs- und Restrukturierungsrahmens im Mittelpunkt, das auch in solchen Fällen in Anspruch genommen werden kann, bei denen der Restrukturierungsplan zwar nicht im gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gebracht wird, der Schuldner aber dennoch einen Antrag auf gerichtliche Vorprüfung stellt (§ 47 Satz 1 StaRUG).¹⁵³¹

Dies ist bspw. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit die zur Planannahme erforderliche Mehrheit in den Gläubigergruppen nicht erreicht werden kann.¹⁵³² Die Ladung zu dem Anhörungstermin erfolgt dabei gem. § 45 Abs. 3 StaRUG und § 46 Abs. 1 Satz 4 StaRUG.

Das Vorprüfungsverfahren kann einerseits als Vorbereitung des Bestätigungsverfahrens eingesetzt werden, es kann aber auch schon zur Initiierung vor der Abstimmung über den Restrukturierungsplan kommen.¹⁵³³

Wie bei allen Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist zur Inanspruchnahme ein Antrag des Schuldners notwendig; von Amts wegen kann

¹⁵²⁸ Vgl. Wilke (2024b), § 46 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵²⁹ Diese Form der Vorprüfung wurde bereits in Abschn. 5.4.6.1. näher beschrieben, da sie unabhängig von dem hier beschriebenen Instrument ist.

¹⁵³⁰ Vgl. Wilke (2024b), § 46 StaRUG, Rn. 2.

¹⁵³¹ Vgl. Frind (2021b), S. 609 f.; Webel (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 1; Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵³² Vgl. Frind (2021b), S. 609; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 105.

¹⁵³³ Vgl. Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 1; so können bereits im Vorfeld einzelne Fragen abgeklärt und so Unsicherheiten beschränkt werden, vgl. Thole (2020a), S. 1994. Dies kann sich auf die spätere Abstimmung auswirken.

hier keine Prüfung von Fragen innerhalb der Vorprüfung durch das Gericht vorgenommen werden.¹⁵³⁴ Damit unterscheidet sich diese Art der Vorprüfung von derjenigen, die nach § 46 Abs. 3 StaRUG auch von Amts wegen durch das Restrukturierungsgericht bei Zweckmäßigkeit initiiert werden kann.¹⁵³⁵ Auch dem von Amts wegen bestellten Restrukturierungsbeauftragten steht dieses Recht der Initiierung zu.¹⁵³⁶ Dies ist mit seiner Versammlungsleitung und der Organisation des Abstimmungsverfahrens i. V. m. seinen partiellen Überwachungsfunktionen zu begründen.¹⁵³⁷ Allerdings darf dieser Antrag durch den von Amts wegen bestellten Restrukturierungsbeauftragten nur zur Klärung von Stimmrechten gestellt werden; dem auf Antrag bestellten Restrukturierungsbeauftragten wird keine Kompetenz zur Stellung eines Antrags auf Vorprüfung zugesprochen.¹⁵³⁸

Allen Beteiligten wird durch die gerichtliche Vorprüfung, unabhängig davon, ob eine gerichtliche oder außergerichtliche Planabstimmung in dem Zusammenhang stattfinden wird, die Möglichkeit eingeräumt, verschiedene, für die Bestätigung des Restrukturierungsplans relevante Fragen innerhalb dieses Termins zu stellen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StaRUG; § 47 Satz 2 StaRUG); Gegenstand ist hier nicht der Plan selbst.¹⁵³⁹ Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Fragen, die in § 46 Abs. 1 Satz 2 StaRUG aufgeführt sind und ebenfalls für die gerichtliche Vorprüfung nach § 46 Abs. 3 StaRUG gelten. Allerdings sind die genannten Gegenstände der Vorprüfung nicht abschließend und daher lediglich als beispielhaft zu betrachten.¹⁵⁴⁰ Die konkrete Einzelfrage muss jedoch bereits im Vorfeld mit dem Schuldnerantrag vorgelegt werden, sodass erkennbar ist, welche vom Plan betroffenen Gläubiger von der Vorprüfungsfrage berührt werden.¹⁵⁴¹ Bei Fragen, die mittelbar oder unmittelbar die Mehrheitsverhältnisse betreffen, sind regelmäßig sämtliche Planbetroffenen tangiert, sowohl wirtschaftlich i. S. finanzieller Auswirkungen als auch rechtlich in Bezug auf eine mögliche Bestätigung des Restrukturierungsplans.¹⁵⁴²

¹⁵³⁴ Vgl. Herchen (2023b), § 47 StaRUG, Rn. 7; Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 3.

¹⁵³⁵ Vgl. Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 3.

¹⁵³⁶ Vgl. Hirte (2021), § 47 StaRUG, Rn. 1; Prostedter (2022), § 46 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵³⁷ Vgl. Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 1; dabei kann das Gericht aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch eine Prüfung von Vorfragen vornehmen, vgl. Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 3; der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens steht dabei stets im Vordergrund.

¹⁵³⁸ Vgl. Herchen (2023b), § 47 StaRUG, Rn. 11.

¹⁵³⁹ Vgl. Herchen (2023b), § 47 StaRUG, Rn. 6.

¹⁵⁴⁰ Vgl. Wilke (2024c), § 47 StaRUG, Rn. 7.

¹⁵⁴¹ Vgl. Wilke (2024d), § 48 StaRUG, Rn. 3.

¹⁵⁴² Vgl. Wilke (2024d), § 48 StaRUG, Rn. 4.

Die in § 47 StaRUG geregelte Form der Vorprüfung wird um verfahrensrechtliche Vorschriften ergänzt, die in § 48 StaRUG konkretisiert werden.¹⁵⁴³ Hinsichtlich des Verfahrens der gerichtlichen Vorprüfung sind die von der Vorprüfungsfrage betroffenen Planbetroffenen anzuhören (§ 48 Abs. 1 StaRUG). Diese Anhörung durch das Gericht dient dabei nicht nur dem Umstand, den vom Plan Betroffenen rechtliches Gehör zu verschaffen, sondern auch der Möglichkeit, Einwände zu erkennen und diese gemeinsam mit eigenen Ansichten in der Vorprüfungsantwort zusammenzufassen.¹⁵⁴⁴

Im Gegensatz zur Vorprüfung nach § 46 StaRUG innerhalb eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens müssen hier jedoch nicht zwingend alle Planbetroffenen am Vorprüfungstermin nach §§ 47, 48 StaRUG involviert sein und das Verfahren, also demnach die Beteiligung, kann in schriftlicher oder mündlicher Form nach Wahl des Restrukturierungsgerichts erfolgen.¹⁵⁴⁵ Wie bei der Vorprüfung gem. § 46 StaRUG werden auch hier die Ergebnisse in einem Hinweis vom Restrukturierungsgericht zusammengefasst (§ 48 Abs. 2 StaRUG).

Eine verbindliche Wirkung für das weitere Verfahren entsteht allerdings wie zuvor beim gesonderten Vorprüfungstermin im Rahmen der gerichtlichen Planabstimmung nicht,¹⁵⁴⁶ jedoch ist das Gericht im weiteren Verfahren bei Abweichungen seines Hinweisbeschlusses dazu verpflichtet, hierauf rechtzeitig aufmerksam zu machen und den dadurch Betroffenen die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.¹⁵⁴⁷

Trotz der vielen Überschneidungen der Vorprüfung nach § 46 StaRUG und nach § 47 StaRUG unterscheidet das Gesetz nicht nur anhand verschiedener Paragraphen zwischen diesen beiden Formen der Vorprüfung, sondern eine Abweichung der Vorprüfung i. S. d. § 47 StaRUG von der Vorprüfung nach § 46 StaRUG liegt auch in der Möglichkeit, im Rahmen der Vorprüfung die Anforderungen zu prüfen, welche an das Planabstimmungsverfahren nach den §§ 17-22 StaRUG gestellt werden (§ 47 Satz 3 StaRUG).

¹⁵⁴³ Vgl. Herchen (2023b), § 48 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵⁴⁴ Vgl. Wilke (2024d), § 48 StaRUG, Rn. 2.

¹⁵⁴⁵ Vgl. Herchen (2023c), § 48 StaRUG, Rn.1.

¹⁵⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 174; S. 149; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 83; Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 22.

¹⁵⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 148; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 105.

5.4.6.3. Stabilisierung (Moratorium)

Neben der gerichtlichen Planabstimmung und der gerichtlichen Vorprüfung besteht für den Schuldner die Möglichkeit, einen Antrag auf Einschränkung der Maßnahmen zur individuellen Rechtsdurchsetzung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG) zu stellen.¹⁵⁴⁸ Diese Stabilisierungsanordnung ist dabei als Vorstufe zum Planangebot gedacht, obwohl sie gesetzessystematisch sowie regelungstechnisch erst hinter den Punkten zum Restrukturierungsplan und dem Abstimmungsverfahren eingestellt ist.¹⁵⁴⁹ Sie kann sich sowohl gegen einzelne als auch mehrere oder sogar alle Gläubiger richten (§ 49 Abs. 2 Satz 2 StaRUG), wobei sich dieses Instrument auf die gestaltbaren Rechtsverhältnisse beschränkt und solche gem. § 4 StaRUG, deren Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan nicht zulässig sind, nicht berücksichtigt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 StaRUG).

Bei der Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen, was durch den Beschluss des Restrukturierungsgerichts erfolgt (§ 51 Abs. 5 StaRUG), stehen gem. § 49 Abs. 1 StaRUG Vollstreckungsverbote sowie -hindernisse (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG) und Verwertungssperren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG) im Mittelpunkt der Betrachtung.¹⁵⁵⁰ Die Anordnung auf Stabilisierung kann gem. § 53 Abs. 1 StaRUG für maximal drei Monate gelten, wobei eine Verlängerung auf eine Höchstgrenze von acht Monaten durch Folge- oder Neuordnung gem. § 52 StaRUG i. V. m. § 53 Abs. 3 StaRUG erfolgen kann.¹⁵⁵¹ Dem Schuldner wird im Falle einer Antragsablehnung durch das Gericht das Recht einer sofortigen Beschwerde eingeräumt (§ 51 Abs. 5 StaRUG).

In den §§ 49 ff. StaRUG sind die besonderen Voraussetzungen für den Erlass der Stabilisierungsmaßnahmen normiert, welche neben den allgemeinen Voraussetzungen, die für die Inanspruchnahme aller Instrumente gelten, vorliegen müssen.¹⁵⁵² Dabei wird sowohl die Stellung eines Antrags auf Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen als auch die notwendige Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels explizit erwähnt (§ 49 Abs. 1 StaRUG). Diese

¹⁵⁴⁸ Vgl. Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 23.

¹⁵⁴⁹ Vgl. Thole (2021b), S. 232.

¹⁵⁵⁰ Vgl. Bork (2021), S. 39; Vallender (2021a), S. 204; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 106; Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 23.

¹⁵⁵¹ Vgl. Bork (2021), S. 39; de Bruyn/Ehmke (2021), S. 665; Undritz/Knof (2022), § 52 StaRUG, Rn. 4.

¹⁵⁵² Vgl. Kluth (2022d), § 6, S. 131, Rn. 1.

nach § 49 Abs. 1 StaRUG beantragte Anordnung muss eine Bezeichnung ihres Inhalts, Adressatenkreises und ihrer Dauer enthalten (§ 50 Abs. 1 StaRUG), was demnach die Darstellung der Entscheidung des Schuldners für eine Verwertungs- oder Vollstreckungssperre beinhaltet, wobei beide Maßnahmen kumulativ in Anspruch genommen werden können,¹⁵⁵³ sowie die Gläubiger auflistet, gegen die sich die Anordnung richtet, und den Geltungszeitraum darlegt.¹⁵⁵⁴

Die Vollstreckungssperre wird in § 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG als Maßnahme der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner legal definiert. Dabei wird im Gegensatz zur Verwertungssperre nicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen differenziert, sondern die Vollstreckungssperre ist auch auf das unbewegliche Vermögen anwendbar.¹⁵⁵⁵ Dabei ist sie der Maßnahme im Insolvenzrecht (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO) zwar nachgebildet, geht aber über diese Regelung durch Berücksichtigung von unbeweglichem Vermögen hinaus.¹⁵⁵⁶

Die Verwertungssperre mit Legaldefinition in § 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG gilt als Verbot der Durchsetzung von Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens durch den Gläubiger, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden könnten. Sie dient dem Einsatz solcher Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind. Auch die Verwertungssperre ist grundsätzlich auf die im Rahmen der Insolvenzordnung geltende Norm i. S. d. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO zurückzuführen.¹⁵⁵⁷ Unterschieden werden muss dabei zwischen den durch die Verwertungssperre eintretenden Folgen: Dies kann einerseits ein Verbot der Geltendmachung der Sicherungsrechte für die Gläubiger bedeuten,¹⁵⁵⁸ andererseits kann es jedoch auch zusätzlich zum Einsatz dieser von der Verwertungssperre betroffenen Gegenstände zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens kommen, sollten diese Sachen für den Schuldner bei seiner Restrukturierung erheblich sein¹⁵⁵⁹ und sollte eine „ungestörte Fortführung des schuldneri-

¹⁵⁵³ Vgl. Kluth (2022d), § 6, S. 132, Rn. 3.

¹⁵⁵⁴ Vgl. Mönning (2024h), § 50 StaRUG, Rn. 4.

¹⁵⁵⁵ Vgl. Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 10.

¹⁵⁵⁶ Vgl. Mönning (2024g), § 49 StaRUG, Rn. 10.

¹⁵⁵⁷ Vgl. Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 13.

¹⁵⁵⁸ Vgl. Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 16.

¹⁵⁵⁹ Vgl. Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 17; Mönning (2024g), § 49 StaRUG, Rn. 20.

schen Unternehmens ansonsten nicht möglich [sein] und das Nutzungsrecht an einem solchen Gegenstand nicht ohne weiteres kurzfristig von einem Dritten erworben werden [können]“¹⁵⁶⁰.

Der beantragten Stabilisierungsanordnung müssen zwingend eine Restrukturierungsplanung (§ 50 Abs. 2 StaRUG) sowie weitere Nachweise (§ 50 Abs. 3 StaRUG) beigelegt werden. In Ausnahmefällen ist ein Restrukturierungskonzept ausreichend (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG). Dies muss jedoch durch konkrete Umstände vom Schuldner begründet sein und das Konzept muss dem Gericht einen Überblick über die Krisenursachen und die entsprechenden Maßnahmen der Sanierung zur Erreichung des Restrukturierungsziels bieten.¹⁵⁶¹

Die anzugebende Restrukturierungsplanung umfasst neben einem aktuellen Entwurf des Restrukturierungsplans im Normalfall (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG) bzw. eines ausnahmsweise zulässigen Restrukturierungskonzepts nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG einen umfassenden Finanzplan (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG), welcher einen Zeitraum von sechs Monaten abbildet¹⁵⁶² und einen Überblick über die verwendeten Finanzierungsquellen gibt, welche die Fortführung des Unternehmens in dieser Zeit sicherstellen sollen, wobei solche Finanzierungsquellen außer Acht gelassen werden, die sich nicht mit dem Restrukturierungsziel vereinbaren lassen. Hierzu zählen bspw. kurzfristige Fremdkapitalfinanzierungen, deren Rückzahlung nur kurze Zeit nach der Restrukturierung fällig wird.¹⁵⁶³ Der Finanzplan soll dabei über die Art und Weise der Sicherstellung der notwendigen Liquidität informieren,¹⁵⁶⁴ wodurch auch ein Ertragsplan notwendig ist, der die etwaigen Verluste des Unternehmens im vorgeschriebenen Zeitraum angibt, und anzeigt, welche Auswirkungen dies auf die Gewährleistung der Liquidität besitzt.¹⁵⁶⁵

Die neben dem Finanzplan anzugebenden Hinweise, welche kumulativ erfüllt sein müssen,¹⁵⁶⁶ bestehen aus einer Erklärung des Schuldners, die einerseits darlegt, ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung

¹⁵⁶⁰ Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 17.

¹⁵⁶¹ Vgl. Mönning (2024h), § 50 StaRUG, Rn. 7.

¹⁵⁶² Vgl. Riggert (2021), S. 41.

¹⁵⁶³ Vgl. Mock (2024e), § 50 StaRUG, Rn. 16.

¹⁵⁶⁴ Vgl. Kluth (2022d), § 6, S. 133, Rn. 7.

¹⁵⁶⁵ Vgl. Mönning (2024h), § 50 StaRUG, Rn. 10.

¹⁵⁶⁶ Vgl. Mock (2024e), § 50 StaRUG, Rn. 18.

von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG), ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach dem StaRUG oder nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5 InsO angeordnet wurden (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 StaRUG) und schließlich, ob er für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre seinen Verpflichtungen aus den §§ 325-328 HGB oder aus § 339 HGB nachgekommen ist (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StaRUG). Die in § 50 Abs. 3 StaRUG aufgeführten Regelungen sind deswegen sinnvoll und notwendig, um zu vermeiden, dass der Schuldner die Anordnung der Stabilisierung nicht einfacher erlangen kann, als dies bei der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung¹⁵⁶⁷, bei der gem. § 270a Abs. 2 InsO diese Erklärungen ebenfalls vom Schuldner angegeben werden müssen, der Fall ist.¹⁵⁶⁸

Damit es zur tatsächlichen Anordnung der Stabilisierung kommt, muss die Restrukturierungsplanung des Schuldners sowohl vollständig i. S. d. in § 50 StaRUG aufgeführten Voraussetzungen als auch schlüssig sein und es dürfen keine Umstände vorliegen, nach denen die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 50 Abs. 3 StaRUG in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder beruhen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StaRUG), die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StaRUG), der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG) oder die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StaRUG).

Unter einer schlüssigen Planung versteht man eine solche, aus der sich nicht offensichtlich ergibt, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt (§ 51 Abs. 1 StaRUG). Dazu ist durch das Restrukturierungsgericht eine formale Vollständigkeitsprüfung sowie

¹⁵⁶⁷ Dies ist von Bedeutung, da die vorläufige Eigenverwaltung nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet wird und dem Schuldner so ein Vertrauensvorschuss gewährt wird.

¹⁵⁶⁸ Vgl. Desch (2020), S. 2508; Kluth (2022d), § 6, S. 134, Rn. 8.

eine Plausibilitätsprüfung der Restrukturierungsplanung durchzuführen.¹⁵⁶⁹ Liegen behebbare Mängel in der Restrukturierungsplanung vor, wartet das Gericht höchstens 20 Tage mit der Anordnung und trägt dem Schuldner auf, die Mängel innerhalb dieses Zeitraums zu beheben (§ 51 Abs. 1 StaRUG).¹⁵⁷⁰ Das Restrukturierungsgericht muss dabei die einzelnen Mängel genau bezeichnen; die Angabe einer grundsätzlichen Mangelhaftigkeit ist nicht ausreichend.¹⁵⁷¹ Bei erfolgreicher Mängelbeseitigung erfolgt die Anordnung der Stabilisierung durch das Gericht.¹⁵⁷²

Neben diesen allgemeinen Anforderungen an die Stabilisierungsanordnung spielen auch die Gläubigerinteressen eine bedeutsame Rolle, deren Gefährdung dem Erlass einer Anordnung entgegensteht.¹⁵⁷³ Der Schuldner muss demnach bereit und in der Lage sein, seine Geschäftsführung an den Interessen der gesamten Gläubiger auszurichten; das Bevorzugen von Interessen der Anteilseigner oder einzelner Gläubiger oder Gläubigergruppen wird nicht gestattet.¹⁵⁷⁴ Sodann stehen auch weder erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den in § 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG genannten Gläubigern noch der Verstoß des Schuldners gegen die Offenlegungspflichten nach den §§ 325-328 HGB oder nach § 339 HGB für mindestens eines der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre einer Entscheidung des Gerichts auf Anordnung der Stabilisierung entgegen (§ 51 Abs. 2 StaRUG).

Der Restrukturierungsplan sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegen, wobei das Gericht dem Schuldner eine Frist setzen kann, innerhalb derer der Restrukturierungsplan vorzulegen ist, sollte dies noch nicht erfolgt sein (§ 51 Abs. 3 StaRUG). Da die Fristlänge gesetzlich nicht normiert ist, empfiehlt sich eine Orientierung an der in § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG aufgeführten 20-Tage-Frist.¹⁵⁷⁵

Verstreicht die gesetzte Frist ohne die Vorlage eines Plans durch den Schuldner, wird die Stabilisierungsanordnung aufgehoben (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).¹⁵⁷⁶

¹⁵⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 152; Bork (2021), S. 39; Kührt/Pette (2022), S. 929; Mock (2024f), § 51 StaRUG, Rn. 4.

¹⁵⁷⁰ Vgl. Weitbrecht/Wienberg (2022), § 1, Rn. 263.

¹⁵⁷¹ Vgl. Mock (2024f), § 51 StaRUG, Rn. 17.

¹⁵⁷² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 152; Mock (2024f), § 51 StaRUG, Rn. 18; Mönning (2024i), § 51 StaRUG, Rn. 16.

¹⁵⁷³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 152.

¹⁵⁷⁴ Vgl. Weitbrecht/Wienberg (2022), § 1, Rn. 264; Mock (2024f), § 51 StaRUG, Rn. 21; Mönning (2024i), § 51 StaRUG, Rn. 18.

¹⁵⁷⁵ Vgl. Mock (2024f), § 51 StaRUG, Rn. 29.

¹⁵⁷⁶ Vgl. Mock (2024g), § 59 StaRUG, Rn. 7.

Eine Aufhebung der Stabilisierungsanordnung erfolgt ebenfalls entweder auf Antrag des Schuldners (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), da er selbst auch für die Beantragung der Anordnung der Stabilisierung verantwortlich ist, oder von Amts wegen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG), wobei dies vorliegt, wenn die Anzeige nach § 31 Abs. 4 StaRUG ihre Wirkungen verloren hat oder wenn die Voraussetzungen einer Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 StaRUG i. V. m. § 33 StaRUG¹⁵⁷⁷ vorliegen. Dadurch werden einerseits die fehlenden wichtigen Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Instrumente des präventiven Restrukturierungsrahmens, andererseits der Gläubigerschutz begründet,¹⁵⁷⁸ da sich die vorliegenden Umstände, die zum Erlass der Stabilisierungsanordnung maßgeblich sind, im Zeitverlauf verändern können.¹⁵⁷⁹ Dem Restrukturierungsgericht kommt dabei kein Ermessensspielraum zu; es muss die Restrukturierungssache zwingend aufheben.¹⁵⁸⁰

Ebenso bewirkt die fehlende Ausrichtung der Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger, die sich insb. dadurch zeigt, dass die Restrukturierungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht (§ 59 Abs. 1 Nr. 4a StaRUG) oder dass die Rechnungslegung und Buchführung des Schuldners so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie eine Beurteilung der Restrukturierungsplanung, insbesondere des Finanzplans, nicht ermöglichen (§ 59 Abs. 1 Nr. 4b StaRUG).

Trotz Vorliegen dieser Gründe nach § 59 Abs. 1 StaRUG kann das Restrukturierungsgericht von einer Aufhebung gem. § 59 Abs. 3 StaRUG im Einzelfall absehen, wenn die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Dadurch soll der Schaffung von vollendeten Tatsachen durch die sofortige Aufhebung der Stabilisierung entgegengewirkt werden;¹⁵⁸¹ innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist mit Höchstdauer von drei Wochen wird

¹⁵⁷⁷ siehe hierzu genauer Abschn. 5.4.3.

¹⁵⁷⁸ Vgl. Kluth (2022d), § 6, S. 151, Rn. 57.

¹⁵⁷⁹ Vgl. Mock (2024g), § 59 StaRUG, Rn. 2.

¹⁵⁸⁰ Vgl. Fritz (2023e), § 59 StaRUG, Rn. 9.

¹⁵⁸¹ Vgl. Kluth (2022d), § 6, S. 154, Rn. 65.

dem Schuldner Zeit zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens und zum Nachweis dieses Antrags eingeräumt.¹⁵⁸²

Schließlich endet die Anordnung der Stabilisierung im Falle einer Bestätigung des Restrukturierungsplans oder bei Versagung dieser Bestätigung (§ 59 Abs. 4 StaRUG).¹⁵⁸³ Bei Bestätigung des Plans ist die Restrukturierungssache des Schuldners abgeschlossen, bei Versagung fehlt die hinreichende Aussicht auf Erreichung des Restrukturierungsziels.¹⁵⁸⁴

Insgesamt erhofft sich der Gesetzgeber mit diesem Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, eher einen erfolgreichen Abschluss von Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan erreichen zu können,¹⁵⁸⁵ indem rechtliche Grundlagen auf Basis eines Gesetzes zum schuldnerischen Restrukturierungsvorhaben sichergestellt werden.¹⁵⁸⁶ Die angestrebte Sanierung des Schuldners soll durch ein Verbot von Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung sowie des Abzugs von Betriebsmitteln, die mit Drittrechten belastet sind, vereinfacht werden.¹⁵⁸⁷ Bestünde kein Verbot der Vollstreckung und Verwertung während der Restrukturierungssache, würde dies den Erfolg der Restrukturierung erschweren oder gar unmöglich machen.¹⁵⁸⁸

5.4.6.4. Gerichtliche Planbestätigung

Die gerichtliche Planbestätigung gilt als die bedeutsamste Maßnahme im Rahmen der vier zur Verfügung stehenden Instrumente, weil erst hiermit die Wirkungen als Ergebnis des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans gegenüber den Planbetroffenen eintreten.¹⁵⁸⁹ Der Schuldner kann sich auch dann für eine gerichtliche Planbestätigung entscheiden, wenn zuvor eine außergerichtliche Abstimmung über den Plan erfolgt ist;¹⁵⁹⁰ die Instrumente sind jeweils unabhängig voneinander (§ 29

¹⁵⁸² Vgl. Mock (2024g), § 59 StaRUG, Rn. 15.

¹⁵⁸³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 157; Mock (2024g), § 59 StaRUG, Rn. 17.

¹⁵⁸⁴ Vgl. Kluth (2022d), § 6, S. 154, Rn. 67.

¹⁵⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 154.

¹⁵⁸⁶ Vgl. Desch (2020), S. 2506; Smid (2020a), S. 2191.

¹⁵⁸⁷ Vgl. Bork (2021), S. 39; Gehrlein (2021b), S. 73; Kluth (2022d), § 6, S. 131, Rn. 2.

¹⁵⁸⁸ Vgl. Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 2.

¹⁵⁸⁹ Vgl. Kührt/Pette (2022), S. 927; Leichte (2022a), § 60 StaRUG, Rn. 2; Knof (2023e), § 60 StaRUG, Rn. 2; Skauradszun (2024c), § 60 StaRUG, Rn. 3, 34.

¹⁵⁹⁰ Vgl. Desch (2021b), § 3, S. 45, Rn. 83.

Abs. 3 StaRUG).¹⁵⁹¹ Im Gegensatz zum Insolvenzplanverfahren ist die gerichtliche Planbestätigung im Restrukturierungsprozess nicht zwingend erforderlich.¹⁵⁹²

Allerdings kann es vorteilhaft sein, wenn die gerichtliche Planbestätigung mit dem vorherigen Verfahren der gerichtlichen Planabstimmung und/oder der gerichtlichen Vorprüfung verbunden wird.¹⁵⁹³ Eine solche Planbestätigung durch das Gericht hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn zwar innerhalb der Planabstimmung die erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden, allerdings keine einstimmige Planannahme erzielt werden konnte. Dann ist diese gerichtliche Planbestätigung Voraussetzung dafür, dass auch für die dissentierenden Planbetroffenen der Restrukturierungsplan mit seinen Wirkungen Gültigkeit besitzt.¹⁵⁹⁴ Allerdings kann die gerichtliche Planbestätigung auch entbehrlich sein,¹⁵⁹⁵ wenn „die Verhandlungen der Beteiligten in einen allseits konsentierten Vergleich münden“¹⁵⁹⁶, d. h., wenn der Restrukturierungsplan einstimmig angenommen wurde.¹⁵⁹⁷

Als Voraussetzung für die gerichtliche Planbestätigung gilt gem. § 60 Abs. 1 StaRUG der Antrag auf Bestätigung durch das Gericht, welcher ausschließlich durch den Schuldner gestellt werden kann;¹⁵⁹⁸ daneben ist weiter die Anzeige seines Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht nach § 31 Abs. 1 StaRUG, wie dies bei den anderen Instrumenten gem. § 29 Abs. 2 StaRUG auch der Fall ist, erforderlich.¹⁵⁹⁹ Bei einer vorherigen außergerichtlichen Planabstimmung sind dem Antrag auf gerichtliche Planbestätigung der Restrukturierungsplan mit Anlagen, über den abgestimmt wurde, sowie Urkunden, sämtliche Nachweise und das Ergebnis der Abstimmung beizufügen (§ 60 Abs. 1 Satz 3 StaRUG).

Das Gericht prüft die Voraussetzungen für eine Planbestätigung, welche durch § 63 StaRUG normiert werden und dort in Form von Versagungsgründen, demnach als

¹⁵⁹¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 131; Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 4.

¹⁵⁹² Vgl. Thole (2023b), § 60 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵⁹³ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 115.

¹⁵⁹⁴ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 88.

¹⁵⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 132; Fritz (2023a), § 29 StaRUG, Rn. 14.

¹⁵⁹⁶ Schröder (2022a), § 29 StaRUG, Rn. 23.

¹⁵⁹⁷ Vgl. Thole (2023b), § 60 StaRUG, Rn. 1.

¹⁵⁹⁸ Vgl. Desch (2021b), § 3, S. 45, Rn. 84.

¹⁵⁹⁹ Vgl. Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 27.

negative Bestätigungsvoraussetzungen, ausgelegt sind.¹⁶⁰⁰ Dabei findet eine Versagung durch das Restrukturierungsgericht von Amts wegen dann statt, wenn keine drohende Zahlungsunfähigkeit beim Schuldner vorliegt (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), wenn eine Nichtbeachtung von Vorschriften über den Inhalt, die verfahrensmäßige Behandlung und Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen festgestellt wird (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)¹⁶⁰¹ oder die offensichtliche Unmöglichkeit der Erfüllung der den Planbetroffenen und den nicht vom Plan betroffenen Gläubigern zugewiesenen Ansprüche bemerkt wird (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).¹⁶⁰²

Besonders bei der Planbestätigung und dem damit verbundenen Inkrafttreten der Planwirkungen spielt die drohende Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Rechtfertigung des Eingriffs in die Gläubigerrechte, was innerhalb eines Insolvenzverfahren ebenfalls erfolgen würde und zu welchem der Schuldner mit Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit ebenfalls Zugang besitzt, eine bedeutsame Rolle und sie muss daher geprüft werden.¹⁶⁰³ Diese Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird vom Restrukturierungsgericht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht überprüft.¹⁶⁰⁴

Im Hinblick auf einen etwaigen Verstoß gegen Vorschriften über Inhalt und verfahrensmäßige Behandlung ist vom Gericht lediglich die Rechtmäßigkeit zu untersuchen. Die Prüfung der ökonomischen Zweckmäßigkeit erfolgt hingegen durch die vom Plan Betroffenen.¹⁶⁰⁵

Bei der Versagung der gerichtlichen Planbestätigung spielen im Falle einer vorherigen außergerichtlichen Planabstimmung Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Plans ebenso eine bedeutsame Rolle, da sich diese zulasten des Schuldners auswirken, wie ein bestehender Streit über zustehende Stimmrechte, die so dann vom Restrukturierungsgericht festgesetzt werden (§ 63 Abs. 4 StaRUG). Auch

¹⁶⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 162; Desch (2021b), § 3, S. 46, Rn. 87; Utsch (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 27.

¹⁶⁰¹ Der Schuldner hat sodann gem. § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG die Möglichkeit, die Mängel zu beheben.

¹⁶⁰² Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 116.

¹⁶⁰³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 151; Fendel (2021), § 63 StaRUG, Rn. 3; Gehrlein (2021b), S. 74.

¹⁶⁰⁴ Vgl. Thole (2023b), § 60 StaRUG, Rn. 9.

¹⁶⁰⁵ Vgl. Thole (2020a), S. 1997; Vallender (2021a), S. 205; Thole (2023b), § 60 StaRUG, Rn. 16; Skauradszun (2024d), § 63 StaRUG, Rn. 4.

auf unlautere Herbeiführung der Planannahme ist bei der gerichtlichen Planbestätigung zwingend zu achten (§ 63 Abs. 5 StaRUG). Dabei geht die Vorschrift davon aus, dass gegen Treu und Glauben als Grundsatz verstoßen wird,¹⁶⁰⁶ wie es bspw. bei Täuschung und Drohung als Mittel zur Durchsetzung des Restrukturierungsplans der Fall sein kann.¹⁶⁰⁷

Außerdem muss fortlaufend der Minderheitenschutz¹⁶⁰⁸ gem. § 64 StaRUG eingehalten werden. Jedoch werden stets die etwaigen Versagungsgründe nach § 63 StaRUG vorrangig geprüft, sodass bereits bei Vorliegen einer dieser Gründe eine Prüfung des Minderheitenschutzes entbehrlich wird.¹⁶⁰⁹

Bevor die Entscheidung über die gerichtliche Bestätigung des Plans getroffen wird, ist die Anhörung von Planbetroffenen im Falle einer zuvor gerichtlich durchgeführten Planabstimmung möglich (§ 61 Satz 1 StaRUG). Bei außergerichtlicher Planabstimmung ist das Restrukturierungsgericht sogar dazu verpflichtet, einen Termin zur Anhörung der Planbetroffenen festzulegen (§ 61 Satz 2 StaRUG).

Erst wenn sichergestellt werden kann, dass keine der negativen Bestätigungsvoraussetzungen i. S. d. § 63 StaRUG vorliegt, die etwaigen Bedingungen gem. § 62 StaRUG erfüllt wurden und hierüber ein Nachweis vorliegt sowie kein Antrag nach § 64 StaRUG vorliegt bzw. abzuweisen war, ist eine gerichtliche Bestätigung des angenommenen Restrukturierungsplans möglich.¹⁶¹⁰

Die Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist entweder im Anhörungstermin, im Erörterungs- oder Abstimmungstermin oder in einem separaten Termin zu verkünden (§ 65 Abs. 1 StaRUG).

Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zur Insolvenzordnung (§ 254 Abs. 1 InsO) besteht hier im Hinblick auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit, welche im Rahmen des StaRUG – entgegen dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses in der InsO – bereits mit der Verkündung der Planbestätigung gem. § 65 StaRUG eintritt.¹⁶¹¹

¹⁶⁰⁶ Vgl. Brackmann/Langer (2022), § 63 StaRUG, Rn. 57.

¹⁶⁰⁷ Vgl. Berner/Thole (2023), § 63 StaRUG, Rn. 35.

¹⁶⁰⁸ Für detaillierte Informationen zum Minderheitenschutz im Verfahren nach dem StaRUG siehe Abschn. 5.4.11.

¹⁶⁰⁹ Vgl. Skauradszun (2024d), § 63 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶¹⁰ Vgl. Skauradszun (2024d), § 63 StaRUG, Rn. 3.

¹⁶¹¹ Vgl. Leichtle (2022b), § 65 StaRUG, Rn. 9.

Jeder Planbetroffene besitzt nach der gerichtlichen Planbestätigung das Recht der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts, sofern er dem Plan bereits im Abstimmungsverfahren i. S. d. § 64 Abs. 2 StaRUG widersprochen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG), gegen diesen Plan gestimmt (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG) und seine Schlechterstellung mit Plan im Vergleich zu seiner Position ohne Plan glaubhaft gemacht hat (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG). Daneben steht dieses Recht auch dem Schuldner zu, was vorrangig für die Fälle gilt, in denen die Bestätigung des Restrukturierungsplans versagt wurde und demnach das Planangebot des Schuldners gem. § 17 StaRUG zurückgewiesen wurde.¹⁶¹²

5.4.7. Außergerichtliche Planabstimmung mit Planangebot

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan muss nicht zwingend als gerichtliche Abstimmung durch die Einbeziehung des Restrukturierungsgerichts erfolgen, sondern kann stattdessen in einer außergerichtlichen und demnach von den §§ 45, 46 StaRUG unabhängigen Abstimmung erfolgen. Für diese Form der Planabstimmung gelten die §§ 17-28 StaRUG.¹⁶¹³ Grundsätzlich wird dabei zwischen einem außergerichtlichen, versamlungslosen bzw. schriftlichen Abstimmungsverfahren und einem außergerichtlichen Abstimmungsverfahren im Rahmen einer Versammlung differenziert.¹⁶¹⁴ wobei Letzteres insbesondere aufgrund der den Planbetroffenen eingeräumten Möglichkeit gem. § 21 Abs. 1 StaRUG, eine solche Versammlung zur Erörterung des Plans zu verlangen, sinnvoll erscheint oder auch falls noch keine abschließende Erörterung des Plans mit allen Planbetroffenen in den vorherigen Verhandlungen erfolgt ist.¹⁶¹⁵ Diese Möglichkeit der außergerichtlichen Planabstimmung ist dem gerichtsfernen Charakter des Restrukturierungsverfahrens geschuldet.¹⁶¹⁶

Damit es zur Planabstimmung kommt, muss der Schuldner ein Planangebot gem. § 17 StaRUG unterbreiten, das in § 17 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 StaRUG legal definiert und als ein durch den Schuldner an die Planbetroffenen gerichtetes Angebot der Planannahme zu verstehen ist.¹⁶¹⁷ Hierbei ist es von Bedeutung, dass innerhalb

¹⁶¹² Vgl. Spliedt (2023o), § 66 StaRUG, Rn. 5.

¹⁶¹³ Vgl. Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 1.

¹⁶¹⁴ Vgl. Desch (2021b), § 3, S. 38 f., Rn. 53; Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶¹⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 123.

¹⁶¹⁶ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 93.

¹⁶¹⁷ Vgl. Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 11.

dieses Planangebots erkennbar ist, dass bei Planannahme und gerichtlicher Bestätigung die Wirkungen des Plans auch für die Planbetroffenen gelten, die den Restrukturierungsplan nicht angenommen haben und dass der vollständige Plan sowie eine Darstellung der Gesamtkosten des Restrukturierungsverfahrens beigelegt werden (§ 17 Abs. 1 StaRUG). Auch die Verfahrensart der Abstimmung über den Restrukturierungsplan wird im Planangebot festgelegt, wobei neben einem formalen Abstimmungsverfahren und einer Abstimmung im Rahmen einer Versammlung auch andere Formen der Abstimmung möglich sind.¹⁶¹⁸ Eine Versammlung ist gem. § 17 Abs. 3 StaRUG i. V. m. § 21 StaRUG einzuberufen, wenn der Schuldner den Planbetroffenen im Vorfeld noch keine Gelegenheit der Planerörterung eingeräumt hat und mindestens ein Planbetroffener dies fordert.¹⁶¹⁹

Die vom Schuldner gesetzte Frist zur Planannahme beträgt mindestens 14 Tage, wobei eine kürzere Frist im Falle eines dem Restrukturierungsplan zugrunde liegenden Restrukturierungskonzeptes, welches den Planbetroffenen seit mindestens 14 Tagen zugänglich ist, möglich ist (§ 19 StaRUG). Diese u. a. dem Gläubigerschutz dienende Frist soll dazu führen, dass die notwendige Dreiviertelmehrheit (§ 25 Abs. 1 StaRUG) möglichst erreicht wird,¹⁶²⁰ indem den Abstimmenden genügend Zeit eingeräumt wird, sich mit dem Plan vertraut zu machen, da alle nicht abgegebenen Stimmen faktisch die gleiche Wirkung wie Ablehnungen des Plans besitzen,¹⁶²¹ da diese sodann nicht zur Erreichung der erforderlichen Mehrheiten beitragen.

Findet die Planabstimmung im Rahmen einer vom Schuldner organisierten Versammlung statt, erfolgt die Einladung schriftlich und die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, bei elektronischer Teilnahme lediglich sieben Tage (§ 20 Abs. 1 StaRUG). Hier kann diese verkürzte Frist kritisch betrachtet werden, da den Planbetroffenen genügend Zeit eingeräumt werden sollte, um sich mit dem Plan auseinanderzusetzen,¹⁶²² was sich letztlich unter Umständen auf die Zustimmungsquote auswirken könnte.¹⁶²³ Jedoch bezieht sich diese verkürzte Frist lediglich auf die Einberufung der Versammlung; der Restrukturierungsplan muss den Planbetroffenen nach § 19

¹⁶¹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 121; Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 12.

¹⁶¹⁹ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 94.

¹⁶²⁰ Vgl. Schluck-Amend (2023a), § 10, S. 412, Rn. 10.95.

¹⁶²¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 122 f.

¹⁶²² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 123 für eine Frist von 14 Tagen.

¹⁶²³ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 95.

Satz 2, 3 StaRUG hier ebenfalls weiterhin mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.¹⁶²⁴ Auch bei der Abstimmung im Rahmen einer Versammlung ist wie bei der schriftlichen Versammlung den Planbetroffenen der vollständige Restrukturierungsplan mit Anlagen zur Verfügung zu stellen.¹⁶²⁵

Der Schuldner übernimmt im Rahmen dieser Planabstimmung den Vorsitz (§ 20 Abs. 3 StaRUG), d. h. er leitet die Versammlung.¹⁶²⁶ Hierbei besteht besonders bei einer Vielzahl an Planbetroffenen noch die Möglichkeit, Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten des Restrukturierungsplans oder Restrukturierungskonzeptes zu klären¹⁶²⁷ bzw. Planbetroffene besitzen das Recht auf Vorschläge zur Abänderung des Restrukturierungsplans (§ 20 Abs. 3 StaRUG); in einzelnen Punkten kann der Plan sodann noch abgeändert werden (§ 20 Abs. 4 StaRUG).¹⁶²⁸ Dies kann sowohl den darstellenden als auch den gestaltenden Teil betreffen, da sich gem. StaRUG kein Bestandteil des Plans als „änderungsfest“ bezeichnen lässt.¹⁶²⁹

Vorgaben für den Ablauf der Abstimmung sieht das Gesetz für den Schuldner nicht vor.¹⁶³⁰ Lediglich die nach Gruppen gesonderte Abstimmung wird genau festgeschrieben (§ 20 Abs. 5 Satz 1 StaRUG). So kann der Schuldner im Hinblick auf die Modalitäten der Abstimmung selbst entscheiden (§ 20 Abs. 5 Satz 2 StaRUG).¹⁶³¹

Sowohl der Ablauf des Verfahrens als auch das Ergebnis der außergerichtlichen Planabstimmung sind vom Schuldner gem. § 22 Abs. 1 StaRUG zu dokumentieren und den vom Plan betroffenen Personen unverzüglich zugänglich zu machen (§ 22 Abs. 2 StaRUG).¹⁶³² Zwar entfaltet diese Dokumentation keine bedeutsame Beweiskraft und bildet lediglich die schuldnerische Erklärung über das Verfahren der Abstimmung und der Planannahme,¹⁶³³ jedoch ist sie besonders bei einer anschließenden gerichtlichen Planbestätigung von Bedeutung, da sie die Grundlage für die gerichtliche Prüfung des Abstimmungsprozesses bildet.¹⁶³⁴

¹⁶²⁴ Vgl. Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 11.

¹⁶²⁵ Vgl. Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 12a.

¹⁶²⁶ Vgl. Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 3, 21.

¹⁶²⁷ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 94.

¹⁶²⁸ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 96.

¹⁶²⁹ Vgl. Westpfahl (2023), § 20 Abs. 4 StaRUG, Rn. 31; Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 26.

¹⁶³⁰ Vgl. Schönen (2023), § 20 StaRUG, Rn. 50.

¹⁶³¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 92.

¹⁶³² Vgl. Spahlinger (2024c), § 22 StaRUG, Rn. 1.

¹⁶³³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 124.

¹⁶³⁴ Vgl. Harig (2022c), § 8, S. 224, Rn. 35; Spahlinger (2024c), § 22 StaRUG, Rn. 2.

Sowohl die außergerichtliche Unterbreitung des Planangebots als auch die außergerichtliche Abstimmung über den Plan erfordern keine Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht;¹⁶³⁵ diese Pflicht besteht erst dann, wenn neben der außergerichtlichen Planabstimmung¹⁶³⁶ einzelne Instrumente gem. § 29 Abs. 2 StaRUG in Anspruch genommen werden,¹⁶³⁷ z. B. die gerichtliche Planbestätigung.

5.4.8. Beurteilung der Restrukturierungsinstrumente

Ein großer Vorteil im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG besteht in der Möglichkeit der unabhängigen Inanspruchnahme der einzelnen Instrumente i. S. d. § 29 Abs. 3 StaRUG.¹⁶³⁸

Auch wenn die außergerichtliche Planabstimmung nicht zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zählt, wird sie in Abgrenzung zum Instrument der gerichtlichen Planabstimmung bei der Beurteilung der Restrukturierungsinstrumente an dieser Stelle berücksichtigt.

Der Schuldner hat grundsätzlich die freie Wahl zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Abstimmung über den Restrukturierungsplan,¹⁶³⁹ wobei sich eine gerichtliche Abstimmung über den Plan bei dessen Annahme im Falle von Zweifel zugunsten des Schuldners auswirkt und diesen schützt,¹⁶⁴⁰ weswegen besonders aufgrund verfahrensrechtlicher Gründe¹⁶⁴¹ oftmals eine gerichtliche Abstimmung einer außergerichtlichen Planabstimmung vorgezogen werden sollte.¹⁶⁴² Mithilfe

¹⁶³⁵ Vgl. Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 33.

¹⁶³⁶ Eine Ausnahme besteht hier bei einem Cross-Class-Cram-Down, der dann letztlich zur Planannahme führen soll.

¹⁶³⁷ Auch bei einer außergerichtlichen Planabstimmung ist die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unter Beachtung der notwendigen Voraussetzungen möglich.

¹⁶³⁸ Vgl. Bork (2021), S. 38; Klöhn/Franke (2022), S. 70; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 30; Pape et al. (2022), § 41, Rn. 16; Portisch/Cranshaw (2022), S. 59; Fritz (2023a), § 29 StaRUG, Rn. 15.

¹⁶³⁹ Vgl. Doeber/Krüger (2021), S. 619; Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 1; dies gilt so allerdings nicht bei Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, siehe hierzu Abschn. 5.4.6.1.

¹⁶⁴⁰ Vgl. Neu (2022), Kap. 9, Rn. 21; Webel (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 3.

¹⁶⁴¹ Hier kann vordergründig auf § 63 Abs. 4 StaRUG hingewiesen werden, wonach Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen zulasten des Schuldners gehen; vgl. hierzu auch Knobloch/Schneelee (2024b), S. 952.

¹⁶⁴² Vgl. Spahlinger (2024d), § 23 StaRUG, Rn. 3.

der gerichtlichen Planabstimmung können Risiken hinsichtlich von Nachweisen sowie Rechtssicherheit, wie sie im eigenverantwortlichen Verfahren auftreten können, vermieden werden.¹⁶⁴³

Ein wesentlicher Vorteil der gerichtlichen Planabstimmung ergibt sich auch aus § 63 Abs. 4 StaRUG, nach welchem Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen im Rahmen einer außergerichtlichen Planabstimmung zulasten des Schuldners gehen.¹⁶⁴⁴ Aus diesem Grund trägt der Schuldner „die Darlegungs- und Beweislast für die ordnungsgemäße Annahme des Restrukturierungsplans und die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Restrukturierungsgericht“¹⁶⁴⁵.

Daneben bietet das gerichtliche Planabstimmungsverfahren Vorteile bei Unsicherheiten hinsichtlich der den Planbetroffenen zustehenden Stimmrechte dergestalt, dass hier das Gericht das Stimmrecht bestimmt (§ 45 Abs. 1, 4 StaRUG, § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StaRUG) und diese Festlegung seiner Entscheidung zugrunde legt (§ 63 Abs. 2 Satz 2 StaRUG). Bei einer außergerichtlichen Planabstimmung kann durch eine fehlerhafte Annahme der Stimmrechte der Gläubiger bei der Planabstimmung bei einer späteren Planbestätigung durch das Gericht und der hier sodann andersartigen Bestimmung des Stimmrechts die erforderliche Mehrheit verfehlt werden.¹⁶⁴⁶

Darüber hinaus trägt der Schuldner bei der außergerichtlichen Planabstimmung selbst das Risiko über den ordnungsgemäßen Zugang der Ladungen und Zugang des Plans an die Planbetroffenen, was für eine Planannahme bzw. Planbestätigung erforderlich ist.¹⁶⁴⁷ Dieses Risiko wird dem Schuldner im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren abgenommen, indem die rechtssichere Zustellung der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin und somit auch der Zugang des Plans mithilfe einer Fiktionswirkung sichergestellt werden.¹⁶⁴⁸

¹⁶⁴³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 147; Thole (2020a), S. 1994; Schelo (2021), S. 516; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 41.

¹⁶⁴⁴ Vgl. Desch (2021b), § 3, S. 39, Rn. 55 f.; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 21; Schröder (2022a), § 29 StaRUG, Rn. 17; Fritz (2023a), § 29 StaRUG, Rn. 11.

¹⁶⁴⁵ Spahlinger (2024d), § 23 StaRUG, Rn. 5.

¹⁶⁴⁶ Vgl. Jensen (2022), § 17 StaRUG, Rn. 102; Spahlinger (2024d), § 23 StaRUG, Rn. 6.

¹⁶⁴⁷ Vgl. Spahlinger (2024d), § 23 StaRUG, Rn. 8.

¹⁶⁴⁸ Vgl. Spahlinger (2024d), § 23 StaRUG, Rn. 9.

Jedoch besitzt der Schuldner im Hinblick auf die außergerichtliche Planabstimmung einen größeren Gestaltungsspielraum.¹⁶⁴⁹ Dies zeigt sich unter anderem in der eigenständigen Festlegung der Modalitäten der Abstimmung durch den Schuldner¹⁶⁵⁰ oder in seiner Entscheidung für die Abstimmung per Wahlzettel oder Handzeichen.¹⁶⁵¹ Die vom Plan Betroffenen haben indes keine Möglichkeit den Ablauf der Abstimmung zu gestalten.¹⁶⁵²

Beachtet werden muss allerdings aufgrund der Zuordnung der gerichtlichen Planabstimmung zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens die zwingende vorherige Anzeige (§ 31 StaRUG) sowie der Antrag (§ 45 StaRUG) beim Restrukturierungsgericht. Die außergerichtliche und selbst organisierte Form der Planabstimmung steht dem Schuldner hingegen sowohl zeitlich vor als auch nach einer Anzeige seines Restrukturierungsvorhabens beim Gericht zur Verfügung.¹⁶⁵³

Durch das gerichtliche Planabstimmungsverfahren erhofft sich der Gesetzgeber insgesamt die Förderung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs,¹⁶⁵⁴ jedoch steht dem gegenüber die durch die weitreichende Gestaltungsfreiheit im außergerichtlichen Planabstimmungsverfahren vorhandene Flexibilität und die hiermit verbundene Möglichkeit der beschleunigten Planannahme, was im gerichtlichen Rahmen aufgrund der genauen Terminierung durch das Gericht nicht möglich ist.¹⁶⁵⁵ Dies bedeutet indes nicht zwangsläufig einen schnelleren Verfahrensablauf, da ein außergerichtliches Planannahmeverfahren unter Umständen zu einem langwierigen Bestätigungsverfahren führen kann, da sämtliche Unterlagen und Dokumente zunächst vom Restrukturierungsgericht zu prüfen sind.¹⁶⁵⁶

Dennoch kann nicht schematisch eine Empfehlung zur gerichtlichen Planabstimmung ausgesprochen werden, da verschiedene Umstände die jeweilige Auswahl des

¹⁶⁴⁹ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 170; Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 18, 22.

¹⁶⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 92; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 170; Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 29.

¹⁶⁵¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 124.

¹⁶⁵² Vgl. Spahlinger (2024b), § 20 StaRUG, Rn. 22.

¹⁶⁵³ Vgl. Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 1 f.

¹⁶⁵⁴ Vgl. Hübler (2024a), § 23 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶⁵⁵ Vgl. Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 6.

¹⁶⁵⁶ Vgl. Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 7.

Planabstimmungsverfahrens beeinflussen und somit die jeweiligen Vor- und Nachteile der Verfahren abgewogen werden müssen.¹⁶⁵⁷

Insgesamt bietet jedoch die dem Schuldner eingeräumte Möglichkeit der freien Entscheidung über die Ausgestaltung der Planabstimmung ein hohes Maß an Flexibilität.¹⁶⁵⁸ Trotz der oftmaligen Vorteilhaftigkeit der gerichtlichen Planabstimmung, die in der Restrukturierungspraxis laut Meinungen innerhalb der Literatur wohl zum Regelfall werden,¹⁶⁵⁹ muss allerdings beachtet werden, dass das Restrukturierungsverfahren als möglichst freies Verfahren, ohne die Einbindung des Restrukturierungsgerichts, konzipiert wurde und demnach die außergerichtliche Planabstimmung als Regel gilt und die gerichtliche Planabstimmung als Ausnahme nach der Struktur des StaRUG zu verstehen ist.¹⁶⁶⁰

Hinsichtlich des Instruments der gerichtlichen Vorprüfung kommt es zur gesetzgeberischen Institutionalisierung der „verfahrensökonomisch kaum zu überschätzende(n) antragsgebundene(n) Vorprüfung durch das Gericht“¹⁶⁶¹. Es bietet sich eine durchgängige Einbindung des Restrukturierungsgerichts seit Beginn des Verfahrens in den Restrukturierungsprozess an, um einen reibungslosen und möglichst zügigen Ablauf zu gewährleisten, was mithilfe der gerichtlichen Vorprüfung erfolgen kann. Auf diese Weise können mögliche Mängel im Restrukturierungsplan durch das Gericht sowie Problemfelder von Seiten der Gläubiger sofort erkannt und frühzeitig beseitigt werden.¹⁶⁶² Mithilfe der Vorprüfung soll dem Schuldner insgesamt eine gewisse Stabilität und ein bestimmtes Maß an Rechtssicherheit durch das im Hinweisbeschluss verfasste Ergebnis gegeben werden.¹⁶⁶³

Sowohl die gerichtliche Vorprüfung als auch die gerichtliche Planabstimmung dienen mittelfristig der Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit, wohingegen die Stabilisierungsanordnung dem Schuldner kurzfristig Zeit zur Vorbereitung des Sanierungsprozesses verschafft.¹⁶⁶⁴

¹⁶⁵⁷ Vgl. Hofmann (2023a), § 23 StaRUG, Rn. 5.

¹⁶⁵⁸ Vgl. Giroto (2023), § 1, Rn. 18.

¹⁶⁵⁹ Vgl. Desch (2021b), § 3, S. 39, Rn. 56; Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶⁶⁰ Vgl. Spahlinger (2024a), § 17 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶⁶¹ Giroto (2023), § 1, Rn. 18.

¹⁶⁶² Vgl. Schelo (2021), S. 516; Hoffmann (2023b), § 46 StaRUG, Rn. 2; Webel (2024b), § 46 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶⁶³ Vgl. Wilke (2024d), § 48 StaRUG, Rn. 2.

¹⁶⁶⁴ Vgl. Bork (2021), S. 39.

Das Moratorium i. S. d. Stabilisierung sticht durch seine umfangreichen gesetzlichen Vorschriften (§§ 49-59 StaRUG) deutlich hervor und weist damit indirekt auf die Problematik hin, die sich bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen „Nicht-Insolvenzreife“ hinsichtlich des im Rahmen eines Sanierungsprozesses intensiven Eingriffs in einzelne Gläubigerrechte ergeben.¹⁶⁶⁵

Fraglich bleibt bei der Stabilisierungsanordnung aus Schuldnersicht teilweise die Sinnhaftigkeit dieses Instrumentes, da zwar ein gewisser zeitlicher Vorsprung gewonnen wird, allerdings weiterhin eine Abhängigkeit des Schuldners vom Gläubiger und seinen Finanzierungsbeiträgen besteht¹⁶⁶⁶ und eine Verbesserung der schuldnerischen Liquiditätssituation auf diese Weise nicht gelingt.¹⁶⁶⁷

Insgesamt ähnelt dieses Instrument der Vollstreckungs- und Verwertungssperre den Sicherungsanordnungen der Insolvenzordnung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 InsO,¹⁶⁶⁸ wobei die gerichtliche Stabilisierungsanordnung bei der Vollstreckungssperre nach StaRUG im Gegensatz zur Sicherungsanordnung nach der InsO unbewegliches Vermögen umfasst.¹⁶⁶⁹

In der Sanierungspraxis wird der Verwertungssperre im Vergleich zur Vollstreckungssperre eine größere Bedeutung zugerechnet, da im Falle einer Vollstreckung bereits eine potenzielle Insolvenzreife absehbar ist.¹⁶⁷⁰

Insgesamt kann dieses Instrument als für die Gläubiger besonders einschneidend, gleichzeitig aber auch aufgrund der zahlreichen Voraussetzungen als besonders komplex bewertet werden.¹⁶⁷¹ Dabei hat der Gesetzgeber bewusst die Entscheidung einer einzelfallabhängigen gerichtlichen Anordnung und keiner automatischen Vollstreckungssperre, wie dies innerhalb der Insolvenzordnung gem. § 89 InsO der Fall ist, getroffen, um auf diese Art und Weise den individuellen Umständen jedes Falls gerecht zu werden.¹⁶⁷²

¹⁶⁶⁵ Vgl. Girotto (2023), § 1, Rn. 18.

¹⁶⁶⁶ Vgl. Thole (2021b), S. 239.

¹⁶⁶⁷ Vgl. Girotto (2023), § 1, Rn. 65.

¹⁶⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 154; Schröder (2022a), § 29 StaRUG, Rn. 21.

¹⁶⁶⁹ Vgl. Bork (2021), S. 38 f.

¹⁶⁷⁰ Vgl. Thole (2021b), S. 232.

¹⁶⁷¹ Vgl. Bork (2021), S. 39.

¹⁶⁷² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 150; Mock (2024d), § 49 StaRUG, Rn. 2.

Der Kern des StaRUG, die gerichtliche Planbestätigung, die die Möglichkeit der gruppeninternen oder gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidungen bietet, wird indes nicht sehr offensichtlich im Gesetz dargelegt.¹⁶⁷³

Bei Einstimmigkeit der Planannahme ist zur Bindung der Planbetroffenen an den Restrukturierungsplan eine gerichtliche Planbestätigung zwar nicht zwingend notwendig, jedoch verhindert diese Bestätigung durch das Gericht, dass im Plan enthaltene Ansprüche¹⁶⁷⁴ vor dem Prozessgericht geltend gemacht werden können.¹⁶⁷⁵

Insgesamt ist das Instrument der gerichtlichen Planbestätigung mit einem erheblichen Prüfungsaufwand durch das Gericht verbunden, da das Vorliegen von Versagungsgründen genau geprüft werden muss.¹⁶⁷⁶ Hier spielt weiter die fehlende Bindungswirkung der Vorprüfung¹⁶⁷⁷ im Restrukturierungsverfahren eine bedeutsame Rolle, die dazu führt, dass die Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Planbestätigung nur sehr wenig vorhersehbar ist,¹⁶⁷⁸ allerdings kann konstatiert werden, dass das Gericht wenigstens bei Abweichungen von dem Hinweisbeschluss nach § 46 Abs. 2 StaRUG hierauf hinweisen und den Betroffenen entsprechend Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen muss.¹⁶⁷⁹

Dabei erfüllt das Instrument der gerichtlichen Planbestätigung einen doppelten Zweck, der einerseits in der Überprüfung der einzuhaltenden Verfahrensvorschriften zur Gewährleistung eines fairen Ausgleichs der unterschiedlichen Interessen der Planbetroffenen durch das Gericht besteht,¹⁶⁸⁰ andererseits herrscht erst durch diese Planbestätigung endgültige Rechtssicherheit dergestalt, „dass die (schon) mit der gerichtlichen Planbestätigung einhergehenden Wirkungen nicht noch rückwirkend entfallen können“¹⁶⁸¹.

¹⁶⁷³ Vgl. Girotto (2023), § 1, Rn. 18.

¹⁶⁷⁴ Hierbei sind die weiteren Wirkungen der Planbestätigung gem. §§ 67 StaRUG zu nennen, sodass der Schuldner bspw. auch im Hinblick auf die „Heilungswirkung von Verfahrensmängeln“, Kramer (2024), § 29 StaRUG, Rn. 88, wie die Anwendung von § 67 Abs. 6 StaRUG, geschützt ist.

¹⁶⁷⁵ Vgl. Streit/Bürk (2023d), § 6 StaRUG, Rn. 83; Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 88.

¹⁶⁷⁶ Vgl. Skauradszun (2024d), § 63 StaRUG, Rn. 1.

¹⁶⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 148; Skauradszun (2024d), § 63 StaRUG, Rn. 58.

¹⁶⁷⁸ Vgl. Skauradszun (2024d), § 63 StaRUG, Rn. 58.

¹⁶⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 148.

¹⁶⁸⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.10.2020, S. 1116, Rn. 51; Jungmann (2023g), § 60 StaRUG, Rn. 1.

¹⁶⁸¹ Jungmann (2023g), § 60 StaRUG, Rn. 2.

Im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung des Restrukturierungsrahmens lässt sich die Frage formulieren, inwieweit die Instrumente insgesamt neben der finanzwirtschaftlichen Restrukturierung¹⁶⁸² zu einer leistungswirtschaftlichen bzw. strategischen Neuorientierung beitragen, da dies ebenfalls für eine erfolgreiche Restrukturierung erforderlich ist.¹⁶⁸³ Die Restrukturierungsrichtlinie betont dabei die Relevanz des Rechtsrahmens für leistungswirtschaftliche Sanierungen, der sich in der nationalen Umsetzung neben der finanzwirtschaftlichen Sanierung wiederfinden solle.¹⁶⁸⁴ Dies muss jedoch kritisch betrachtet werden, obwohl zumindest durch § 7 Abs. 4 StaRUG einzelne Teile einer gesellschaftsrechtlich fundierten Neuorientierung im Restrukturierungsplan enthalten sein können.¹⁶⁸⁵ Dies gilt es jedoch weiter zu untersuchen.¹⁶⁸⁶

Auch bei einer mehrfachen Antragstellung müssen bestimmte Aspekte beachtet werden. So muss bei wiederholten Anträgen auf Inanspruchnahme der Instrumente zwischen verschiedenen Fällen unterschieden werden. Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Regelung, die eine mehrmalige Inanspruchnahme der Instrumente untersagt, sodass bei Scheitern eines ersten Restrukturierungsplans sowohl die gerichtliche Vorprüfung, die gerichtliche Abstimmung als auch die gerichtliche Bestätigung eines neuen Plans erneut vom Schuldner beantragt werden können; dies gilt ebenso für den Antrag auf Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen.¹⁶⁸⁷ Problematisch wird es allerdings dann, wenn ein Instrument in unveränderter Weise, bspw. mit dem gescheiterten Restrukturierungsplan, erneut in Anspruch genommen wird. Dies ist nicht möglich, da ein Rechtsschutzinteresse/-bedürfnis fehlt, was zwingend erforderlich ist.¹⁶⁸⁸

¹⁶⁸² Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 5.1.

¹⁶⁸³ Vgl. Grau/Pohlmann/Radunz (2021), S. 523; die Vertragsbeendigung, die noch im Regierungsentwurf enthalten war, jedoch nicht mehr Teil des finalen Gesetzes (StaRUG) ist, stellt ein zentrales Instrument der leistungswirtschaftlichen Sanierung dar; somit bietet ein Insolvenzverfahren, insbesondere eine Insolvenz in Eigenverwaltung, mehr Möglichkeiten im Bereich der leistungswirtschaftlichen Sanierung, vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 313; Herbst/Harig (2022), § 29, Rn. 23. Hier besteht die Möglichkeit der Kündigung von wechselseitig noch unerfüllten Verträgen (§§ 103 ff. i. V. m. § 279 InsO).

¹⁶⁸⁴ Vgl. Vallender (2021a), S. 202.

¹⁶⁸⁵ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 5.1.

¹⁶⁸⁶ Aufgrund der Fokussierung auf die finanzielle Restrukturierung wird an dieser Stelle auf eine tiefergehende Darlegung verzichtet.

¹⁶⁸⁷ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 71, 71.1.

¹⁶⁸⁸ Vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 72.

Insgesamt bieten die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens dem Schuldner in Anlehnung an die insolvenzrechtlichen Hilfen „schlagkräftige Sanierungsinstrumente“¹⁶⁸⁹. Dabei sollen vordergründig sowohl Selbstorganisation als auch Eigenverantwortung des Schuldners und der Beteiligten gefördert werden, um eine Steigerung der Flexibilität und Effizienz der Sanierung zu erzielen.¹⁶⁹⁰ Somit bieten die Instrumente aus dem „modularen Werkzeugkasten“ dem Schuldner in seiner Phase der drohenden Zahlungsunfähigkeit verschiedene Alternativen der Sanierung neben dem klassischen Insolvenzverfahren, die zwar komplex sind, aber das „Stigma der Insolvenz“¹⁶⁹¹ vermeiden.¹⁶⁹²

5.4.9. Stimmrechte

Das Stimmrecht, welches den Planbetroffenen¹⁶⁹³ für die Planabstimmung zusteht, wird in § 24 StaRUG normiert. Die dort aufgeführten Regelungen finden sowohl im Rahmen des außergerichtlichen Planabstimmungsverfahrens als auch beim gerichtlichen Planabstimmungsverfahren Anwendung¹⁶⁹⁴ und entfalten für den Schuldner (§ 17 Abs. 2 StaRUG, § 24 Abs. 4 Satz 1 StaRUG) und für das Restrukturierungsgericht (§ 45 Abs. 4 Satz 2 StaRUG, § 63 Abs. 3 StaRUG) eine bindende Wirkung.¹⁶⁹⁵

Grundsätzlich richtet sich das Stimmrecht der Planbetroffenen bei Restrukturierungsforderungen nach dem Betrag dieser Forderungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Hierbei handelt es sich um den Nominalwert der Forderung oder den Wert, der durch das zu restrukturierende Recht bestimmt wird, wenn nicht die besonderen Regelungen des § 24 Abs. 2 StaRUG eingreifen und sodann von den Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG abgewichen wird.¹⁶⁹⁶ Berücksichtigt wird bei der Ermittlung des Betrags nicht nur die Hauptforderung, sondern es finden

¹⁶⁸⁹ Bork (2021), S. 40.

¹⁶⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 92.

¹⁶⁹¹ Über diesen Ausdruck finden in der Literatur jedoch verstärkt Diskussionen statt, da einerseits durch die fehlende zwingende Öffentlichkeit des Verfahrens der Ruf des Unternehmens geschützt wird, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 93, 152. Andererseits wird die Stigmatisierung der Insolvenz als eine wirtschaftspsychologische Betrachtung angesehen, die sich nicht auf erfahrene Gläubiger auswirkt und im Finanzbereich objektiv keine Bedeutung besitzt, vgl. Cranshaw/Portisch (2020), S. 2562.

¹⁶⁹² Vgl. Bork (2021), S. 40; Fuhrmann/Heinen/Schilz (2021), S. 686.

¹⁶⁹³ Vgl. Spahlinger (2021), S. 32.

¹⁶⁹⁴ Vgl. Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 1; Spahlinger (2024e), § 24 StaRUG, Rn. 1.

¹⁶⁹⁵ Vgl. Tresselt (2022), § 24 StaRUG, Rn. 1, 24; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 1.

¹⁶⁹⁶ Vgl. Kaldenbach (2022), § 24 StaRUG, Rn. 3; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 5.

auch die Zinsen Beachtung, die bis zu dem maßgeblichen Zeitpunkt aufgelaufen sind.¹⁶⁹⁷ Im außergerichtlichen Restrukturierungsverfahren ist der Zeitpunkt der Planangebotsunterbreitung von Bedeutung,¹⁶⁹⁸ im gerichtlichen Verfahren spielt der Zeitpunkt der Antragstellung auf Festlegung eines Abstimmungs- und Erörterungstermin eine bedeutsame Rolle.¹⁶⁹⁹

Bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten folgt das Stimmrecht dem wirtschaftlichen Wert (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG), der vom Zeitpunkt der Erklärung des an die Planbetroffenen gerichteten Planangebots im außergerichtlichen Verfahren und vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Bestimmung eines Erörterungs- und Abstimmungstermins abhängt.¹⁷⁰⁰ Es ist jeweils auf den Betrag des Erlöses abzustellen, welcher bei einer etwaigen Verwertung des Sicherungsgegenstandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erzielt werden würde.¹⁷⁰¹ Aufgrund des mit dem Restrukturierungsverfahren verbundenen Ziels der Erhaltung des Unternehmens ist bei der Ermittlung des Wertes der Fortführungswert zu bestimmen.¹⁷⁰²

Bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten ist der Anteil am gezeichneten Kapital oder dem schuldnerischen Reinvermögen für die Festlegung der Stimmrechte entscheidend (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).¹⁷⁰³ Dies ist für die Fälle relevant, in denen es sich beim Schuldner um eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handelt.¹⁷⁰⁴ Außer Betracht bleiben Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).

Konkretisiert und ergänzt werden diese Regelungen durch § 24 Abs. 2 StaRUG mit Angaben zur Bestimmung des Stimmrechts, welches Restrukturierungsforderungen gewähren. Dabei werden nicht fällige, bedingte oder in Bezug auf ihre Höhe noch nicht bestimmbare Forderungen angesetzt.¹⁷⁰⁵

¹⁶⁹⁷ Vgl. Herzig (2021a), § 24 StaRUG, Rn. 5; Tresselt (2022), § 24 StaRUG, Rn. 4; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 6.

¹⁶⁹⁸ Vgl. Tresselt (2022), § 24 StaRUG, Rn. 4; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 6.

¹⁶⁹⁹ Vgl. Kaldenbach (2022), § 24 StaRUG, Rn. 3; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 7.

¹⁷⁰⁰ Vgl. Tresselt (2022), § 24 StaRUG, Rn. 5; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 11.

¹⁷⁰¹ Vgl. Westpfahl/Knapp (2021), § 24 StaRUG, Rn. 4; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 13.

¹⁷⁰² Vgl. Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 14.

¹⁷⁰³ Vgl. Münzel (2022), § 24 StaRUG, Rn. 58; Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 19; Spahlinger (2024e), § 24 StaRUG, Rn. 18.

¹⁷⁰⁴ Vgl. Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 18.

¹⁷⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 126; Westpfahl/Knapp (2021), § 24 StaRUG, Rn. 5; zu § 237 InsO vgl. Spliedt (2023i), § 237 InsO, Rn. 6.

Angesetzt werden hier zunächst bedingte Forderungen mit dem ihnen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts zukommenden Wert (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG), der ermittelt wird, indem die Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts gewichtet wird.¹⁷⁰⁶ Außerdem werden unverzinsliche Forderungen mit dem Betrag, der sich bei Anwendung des § 41 Abs. 2 InsO durch Abzinsung auf den Tag der Planvorlage ergibt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG), und Forderungen, die auf Geldbeträge unbestimmter Höhe gerichtet oder in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, mit dem nach § 45 InsO zu bestimmenden Wert (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG) erfasst. Auch finden hier auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Forderungen Berücksichtigung, wobei auf § 46 InsO¹⁷⁰⁷ verwiesen wird (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 StaRUG).¹⁷⁰⁸

Unterschiede zwischen dem außergerichtlichen Abstimmungsverfahren und dem gerichtlichen Abstimmungsverfahren¹⁷⁰⁹ ergeben sich bei Uneinigkeit über das Stimmrecht. Findet die Abstimmung außergerichtlich statt, kann eine Fest- bzw. Zugrundelegung des Stimmrechts bei Streitigkeit durch den Schuldner vorgenommen werden (§ 24 Abs. 4 StaRUG).¹⁷¹⁰ Eine Bindungswirkung entfaltet diese Festlegung innerhalb der gerichtlichen Planbestätigung jedoch nicht.¹⁷¹¹ Im gerichtlichen Abstimmungsverfahren wird bei Uneinigkeit das Stimmrecht von vornherein durch das Restrukturierungsgericht festgelegt (§ 45 Abs. 4 Satz 2 StaRUG), wobei hier auf die korrekte Bestimmung zu achten ist, da ein fehlerhaft festgelegtes Stimmrecht durch das Gericht nach Beschwerde des Planbetroffenen im gerichtlichen Planbestätigungsverfahren und im Beschwerdeverfahren unter den Voraussetzungen i. S. d. § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG zur Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans führen.¹⁷¹²

¹⁷⁰⁶ Vgl. Knof (2023a), § 24 StaRUG, Rn. 30.

¹⁷⁰⁷ Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind mit dem Betrag geltend zu machen, der sich ergibt, wenn die noch ausstehenden Leistungen unter Abzug des in § 41 InsO bezeichneten Zwischenzinses zusammengerechnet werden, § 46 Satz 1 InsO.

¹⁷⁰⁸ Vgl. Spahlinger (2024e), § 24 StaRUG, Rn. 29.

¹⁷⁰⁹ Zu den beiden Möglichkeiten der Planabstimmung und weiteren Unterschieden siehe Abschn. 5.4.6.1 und Abschn. 5.4.7.

¹⁷¹⁰ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 668.

¹⁷¹¹ Vgl. Spahlinger (2021), S. 33; Spahlinger (2024e), § 24 StaRUG, Rn. 4.

¹⁷¹² Vgl. Spahlinger (2021), S. 33; Spahlinger (2024e), § 24 StaRUG, Rn. 4.

5.4.10. Mehrheitserfordernisse

Bei der Abstimmung über den Restrukturierungsplan gilt gem. § 25 Abs. 1 StaRUG, dass im Grundsatz in jeder Abstimmungsgruppe mindestens drei Viertel der Gruppenmitglieder für die Annahme des Plans stimmen müssen. Damit schöpft der deutsche Gesetzgeber die aus der Restrukturierungsrichtlinie festgesetzte Obergrenze aus (Art. 9 Abs. 6 RRL). Wie im Hinblick auf die Festlegung der Stimmrechte zur Planabstimmung orientiert sich das StaRUG bei der Bestimmung der erforderlichen Mehrheiten insgesamt trotz Unterschiede ebenfalls am Insolvenzplanverfahren.¹⁷¹³ So stimmt bspw. jede Gruppe wie im Insolvenzplanrecht gesondert über den Restrukturierungsplan ab.¹⁷¹⁴

Der Unterschied besteht hier jedoch im Gegensatz zum Insolvenzverfahren darin, dass eine qualifizierte Summenmehrheit und keine zusätzliche Kopfmehrheit erforderlich ist.¹⁷¹⁵ Zur Ermittlung der Summenmehrheit einer Gruppe bildet die Summe der Stimmrechte, die insgesamt auf die in der Gruppe zusammengefassten Forderungen oder Rechte entfallen, die Basis. Die Summenmehrheit einer Gruppe wird demnach nicht, wie dies bei den Mehrheitserfordernissen im Insolvenzplanverfahren der Fall ist, anhand der an der Abstimmung teilnehmenden Personen bemessen.¹⁷¹⁶ Treten Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen auf, haben diese die gleiche Wirkung bei der Abstimmung wie ablehnende Stimmen.¹⁷¹⁷ Besitzen mehrere Planbetroffene gemeinschaftlich eine Forderung oder ein Recht, werden sie bei der Planabstimmung wie ein einzelner Planbetroffener behandelt (§ 25 Abs. 2 StaRUG).

Die Mehrheitserfordernisse, die für das Zustandekommen des Restrukturierungsplans notwendig sind, können demnach bei Beachtung der notwendigen Summenmehrheit als erheblich höher¹⁷¹⁸ als diejenigen charakterisiert werden, die innerhalb des Insolvenzplanrechts erforderlich sind. Dagegen wirkt die fehlende Notwendigkeit einer zusätzlichen Mehrheit der in einer Gruppe abstimmenden Gläubiger, die

¹⁷¹³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 125; Desch (2020), S. 2503.

¹⁷¹⁴ Vgl. Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 9.

¹⁷¹⁵ Vgl. Brinkmann (2022), S. 358; beim Insolvenzplanverfahren ist eine doppelte Mehrheit, Kopf- und Summenmehrheit, erforderlich, § 244 Abs. 1 InsO.

¹⁷¹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 127; Gehrlein (2021b), S. 70; Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 10.

¹⁷¹⁷ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 208; BT-Drs. 19/24181, S. 127; Knof (2023b), § 25 StaRUG, Rn. 14.

¹⁷¹⁸ Vgl. Spahlinger (2021), S. 33; Neu (2022), Kap. 9, Rn. 25.

Kopfmehrheit, wiederum etwas nachsichtiger.¹⁷¹⁹ Es wurde bewusst auf die Festlegung der Kopfmehrheit verzichtet, um auf diese Weise mögliche Umgehungsstrategien in Form von Teilabtretungen einer Forderung zu vermeiden,¹⁷²⁰ obwohl somit die Gefahr der Dominanz von Großgläubigern gegeben ist.¹⁷²¹ Die Umsetzung ohne die Vorschrift einer Kopfmehrheit zur Annahme eines Restrukturierungsplans ist dabei richtlinienkonform.¹⁷²²

5.4.11. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

Kann die erforderliche Mehrheit in einer Gruppe bei der Abstimmung nicht erzielt werden, so können die Bestimmungen des Restrukturierungsplans dennoch zustande kommen, wenn die Voraussetzungen eines sog. Cross-Class-Cram-Down¹⁷²³ im Rahmen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung gem. §§ 26-28 StaRUG erfüllt sind. Demnach gilt die Zustimmung dieser Gruppe dann als erteilt und es folgt die Planbestätigung durch das Restrukturierungsgericht.¹⁷²⁴ Mithilfe dieses Prinzips ist es möglich, dass „einzelne Gläubiger überstimmt und somit gegen ihren Willen zu einer Beteiligung an einer Sanierung gezwungen werden“¹⁷²⁵ können. Somit erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen, eine Zustimmungsfiktion (§ 26 StaRUG).¹⁷²⁶ Bei der Zustimmungsfiktion handelt es sich gem. StaRUG um eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung als eine Ausprägung des Obstruktionsverbots, die in der Restrukturierungsrichtlinie in Art. 11 RRL benannt wird.¹⁷²⁷ Mit der Regelung soll verhindert werden, dass aufgrund einer Minderheit von Planbetroffenen, die aus Willkür oder zugunsten eigener Vorteile, ihr „Erpressungspotenzial“ gegenüber anderen Beteiligten ausnutzen, die Planannahme und die Planbestätigung nicht vollzogen werden

¹⁷¹⁹ Vgl. Spahlinger (2021), S. 33.

¹⁷²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 127; Harig (2022c), § 8, S. 227, Rn. 47; Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 11; im Insolvenzverfahren wird dies durch die Vorschrift in § 244 Abs. 2 Satz 1 InsO verhindert, vgl. Piekenbrock (2022), S. 254.

¹⁷²¹ Vgl. Harig (2022c), § 8, S. 227, Rn. 47.

¹⁷²² Vgl. Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 11.

¹⁷²³ Hierbei existieren verschiedene Schreibweisen in der Literatur, wobei auch „Cross-Class Cram-Down“ üblich ist.

¹⁷²⁴ Vgl. Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 2.

¹⁷²⁵ Distler (2021), S. 1034.

¹⁷²⁶ Vgl. Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷²⁷ Vgl. Gehrlein (2021b), S. 70; Herzig (2021b), § 26 StaRUG, Rn. 1; Gehrlein (2022), S. 1100; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 4; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 1.

können.¹⁷²⁸ Damit orientiert sich der Gesetzgeber beim Obstruktionsverbot innerhalb der Restrukturierung nach StaRUG an dem Insolvenzplanverfahren mit dessen gesetzlichen Regelungen.¹⁷²⁹

Damit es zu einer solchen Zustimmungsfiktion kommt, darf es zunächst im Vergleich zu einem Szenario ohne Restrukturierungsplan zu keiner Schlechterstellung der Gläubiger durch den Plan kommen (Schlechterstellungsverbot, § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). In Anlehnung an das Insolvenzplanverfahren entspricht die Regelung dem § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO.¹⁷³⁰ Das Schlechterstellungsverbot gilt dabei für alle Gruppen.¹⁷³¹

Beim Schlechterstellungsverbot im Rahmen der RRL sind im Zusammenhang mit dem nächstbesten Alternativszenario Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 RRL, der das Schlechterstellungsverbot als „Kriterium des Gläubigerinteresses“ bezeichnet, sowie die Erwägungsgründe 2, 49, 52 und 63 RRL von Bedeutung, ohne dass der Begriff selbst und entsprechende Vorgaben hierfür präzisiert werden.¹⁷³²

Die Feststellung dieser potenziellen Benachteiligung erfolgt anhand einer dreistufigen Prüfung.¹⁷³³ In einem ersten Schritt wird vom Restrukturierungsgericht ermittelt, was der vom Plan betroffenen Person gem. diesem Restrukturierungsplan zuflösse, bevor in einem zweiten Schritt analysiert wird, wie der Planbetroffene im Falle ohne den Restrukturierungsplan¹⁷³⁴ stünde. Abschließend kommt es zum eigentlichen zahlenmäßigen Vergleich der vorherigen beiden Ergebnisse, sodass das Gericht davon ausgehen kann, dass voraussichtlich kein Planbetroffener durch den Plan schlechter dasteht, als dies ohne Plan der Fall wäre.

Einen Anspruch auf eine Besserstellung besitzen die Planbetroffenen hingegen nicht.¹⁷³⁵ Es wird allein darauf geachtet, dass die nicht zustimmenden Gläubiger und Gläubigergruppen keine Schlechterstellung durch den Restrukturierungsplan

¹⁷²⁸ Vgl. Knof (2023c), § 26 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷²⁹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 128; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 1; vgl. zu den entsprechenden Regelungen der InsO u. a. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 1; Geiwitz/von Danckelmann (2024n), § 245 InsO, Rn. 1.

¹⁷³⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 128; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 8.

¹⁷³¹ Vgl. Knof (2023c), § 26 StaRUG, Rn. 13.

¹⁷³² Vgl. Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 18.

¹⁷³³ Vgl. diesen Abschnitt Distler (2021), S. 1035.

¹⁷³⁴ Dieses Szenario wird dabei als Alternativszenario betrachtet, vgl. Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 8.

¹⁷³⁵ Vgl. Skauradszun (2021), S. 64; Spahlinger (2021), S. 33; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 14 ff.

erfahren. Es ist unerheblich, ob dieses Schlechterstellungsverbot auch für diejenigen Gläubiger gilt, die mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben.¹⁷³⁶

Im Rahmen der Analyse des zufließenden wirtschaftlichen Werts durch den Restrukturierungsplan als ersten Schritt ist jeweils die wirtschaftliche Position der den Plan ablehnenden planbetroffenen Gruppenmitglieder von Bedeutung.¹⁷³⁷ Es geht also ausschließlich um eine wirtschaftliche Betrachtungsweise der Planbetroffenen.¹⁷³⁸

Als Vergleichsszenario im zweiten Schritt, welches darstellen soll, wie die Planbetroffenen ohne den Restrukturierungsplan stünden, darf im Gegensatz zum Insolvenzplanverfahren nicht einfach vom Regelverfahren ausgegangen werden, da beim Restrukturierungsverfahren der Schuldner lediglich drohend zahlungsunfähig ist. Eine Insolvenzantragspflicht mit Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung ist nicht gegeben.¹⁷³⁹ Das Restrukturierungsverfahren stellt keine Alternative zum Insolvenzverfahren dar. Stattdessen soll es ein solches Verfahren überflüssig machen und möglichst vermeiden.¹⁷⁴⁰ Demnach darf keine „Insolvenz ohne Plan“ als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, sondern die „Restrukturierung ohne Plan“, demnach das nächstbeste Alternativszenario.¹⁷⁴¹ Dieses muss jedoch auch realisierbar, demnach theoretisch umsetzbar, und erfolgversprechend sein.¹⁷⁴²

Hier bietet es sich an, die gem. § 6 Abs. 2 StaRUG im darstellenden Teil des Restrukturierungsplans zu erstellende Vergleichsrechnung heranzuziehen,¹⁷⁴³ die die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen mit und ohne

¹⁷³⁶ Vgl. Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 10.

¹⁷³⁷ Vgl. Distler (2021), S. 1035, 1040; Herzig (2021b), § 26 StaRUG, Rn. 11; Knapp (2021), § 26 StaRUG, Rn. 11; Kowalewski/Praß (2022a), § 26 StaRUG, Rn. 30; Knof (2023c), § 26 StaRUG, Rn. 18; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 14.

¹⁷³⁸ Vgl. Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 17.

¹⁷³⁹ Vgl. Distler (2021), S. 1037; Herzig (2021b), § 26 StaRUG, Rn. 5; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 10.

¹⁷⁴⁰ Vgl. Distler (2021), S. 1036.

¹⁷⁴¹ Vgl. Distler (2021), S. 1036 f.; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 11.

¹⁷⁴² Vgl. Distler (2021), S. 1037.

¹⁷⁴³ Vgl. Knof (2023c), § 26 StaRUG, Rn. 14; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 12; zur Vergleichsrechnung des § 6 Abs. 2 StaRUG vgl. Böhm (2021), § 6 StaRUG, Rn. 10; Frind (2022), S. 1543; Ringelspacher/Fehl-Weileder (2022), S. 210.

Restrukturierungsplan miteinander vergleicht.¹⁷⁴⁴ Diese Vergleichsrechnung dient somit als Hilfestellung zur Feststellung des Schlechterstellungsverbots.¹⁷⁴⁵

Das Insolvenzverfahren darf lediglich dann als Alternative gewählt werden, wenn es ansonsten keine Möglichkeit gibt, dass es zur nachhaltigen Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit kommt.¹⁷⁴⁶

Schließlich kommt es zum eigentlichen Vergleich der beiden Szenarien.¹⁷⁴⁷ Dabei kommt es allein auf das wirtschaftliche Endergebnis an.¹⁷⁴⁸ In irgendeinem Punkt des Plans ist eine Schlechterstellung der Gläubiger durchaus möglich.¹⁷⁴⁹ Insgesamt darf es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu keiner Schlechterstellung kommen.¹⁷⁵⁰

Dieses Schlechterstellungsverbot ist deshalb so bedeutsam, weil durch den Restrukturierungsplan, dem einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen nicht zugestimmt haben, dennoch in die Rechte aller Beteiligten eingegriffen wird, wofür eine entsprechende Legitimation notwendig ist.¹⁷⁵¹ Somit dient dieses Prinzip dem Minderheitenschutz (§ 64 StaRUG).

Als weitere Voraussetzung gilt eine angemessene Beteiligung an dem wirtschaftlichen Wert¹⁷⁵², der auf der Grundlage des Restrukturierungsplans den Betroffenen zufließen soll (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Wann es sich um eine angemessene Beteiligung handelt, wird in den §§ 27, 28 StaRUG geklärt.¹⁷⁵³ Demnach gilt eine Gläubigergruppe einerseits als angemessen am Planwert beteiligt, wenn niemand der vom Plan betroffenen Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Andererseits darf für eine angemessene Beteiligung am Planwert weder ein planbetroffener Gläubiger, der ohne einen Plan in einem Insolvenzverfahren mit Nachrang gegenüber den

¹⁷⁴⁴ Vgl. Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 11.

¹⁷⁴⁵ Vgl. Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 12.

¹⁷⁴⁶ Vgl. AG Hamburg, Beschl. v. 12.4.2021, S. 544, Rn. 7; Spahlinger (2021), S. 34; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 10.

¹⁷⁴⁷ Vgl. Distler (2021), S. 1040.

¹⁷⁴⁸ Vgl. Braun/Frank (2024e), § 245 InsO, Rn. 3 in Anlehnung an die Parallelvorschrift § 245 InsO.

¹⁷⁴⁹ Vgl. LG Traunstein, Beschl. v. 27.8.1999, S. 463 in Anlehnung an die Parallelvorschrift § 245 InsO; somit bedingt die Gewährung eines Kredits durch den Insolvenzen keine Schlechterstellung, wenn das Gesamtergebnis keine Schlechterstellung darstellt.

¹⁷⁵⁰ Vgl. Distler (2021), S. 1040.

¹⁷⁵¹ Vgl. Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 9.

¹⁷⁵² Dieser wird auch als Planwert bezeichnet.

¹⁷⁵³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 128; die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person einen nicht durch Leistung in das Vermögen des Schuldners vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhalten (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG). Zusätzlich darf kein planbetroffener Gläubiger bessergestellt werden für den Fall, dass er in einem Insolvenzverfahren gleichrangig mit den Gläubigern innerhalb Gruppe zu befriedigen wäre (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG). Diese hier geregelte Vorschrift zur absoluten Priorität markiert gemeinsam mit dem Schlechterstellungsverbot die „untere Schranke“ im Hinblick auf einen möglichen Gestaltungsspielraum für Restrukturierungspläne bei Vorliegen eines Cross-Class Cram-Down.¹⁷⁵⁴

Die Regelungen für eine angemessene Planwertbeteiligung für eine Gruppe am Schuldner beteiligter Personen werden in § 27 Abs. 2 StaRUG festgelegt und entsprechen vom generellen Inhalt her den Normen des § 27 Abs. 1 StaRUG. Der persönliche Anwendungsbereich ist hingegen verschieden.¹⁷⁵⁵ Auch hier gelten die Prinzipien des Verbots der Überbefriedigung (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG), sodass kein planbetroffener Gläubiger in Besitz von wirtschaftlichen Werten kommen darf, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und des Besserstellungsverbots (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG), nach dem vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert behält. Anlehnung findet diese Regelung an § 245 Abs. 3 Nr. 2 InsO.¹⁷⁵⁶ Allerdings wird hier nicht direkt auf eine Besserstellung, sondern auf die Beibehaltung des wirtschaftlichen Werts abgestellt,¹⁷⁵⁷ was dabei als nicht nachvollziehbar beschrieben werden kann,¹⁷⁵⁸ da es auf die Weise aufgrund dieses Kriteriums zum Scheitern der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung kommt, wenn eine zweite, dem Restrukturierungsplan zustimmende Gruppe von Anteilsinhabern auf der einen Seite zwar schlechter gestellt wird, als dies bei der ablehnenden Anteilsinhabergruppe der Fall ist, auf der

¹⁷⁵⁴ Vgl. Knof (2023d), § 27 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷⁵⁵ Vgl. Knof (2023d), § 27 StaRUG, Rn. 40; unterschieden werden muss dabei zwischen den hier am Schuldner beteiligten Personen und der in § 27 Abs. 1 StaRUG betroffenen Gruppe von Gläubigern.

¹⁷⁵⁶ Hiernach liegt für eine Gruppe der Anteilsinhaber eine angemessene Beteiligung vor, wenn nach dem Plan kein Anteilsinhaber, der ohne einen Plan den Anteilsinhabern der Gruppe gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese (§ 245 Abs. 3 Nr. 2 InsO).

¹⁷⁵⁷ Vgl. Spahlinger (2024h), § 27 StaRUG, Rn. 27.

¹⁷⁵⁸ Vgl. Hansen (2022), § 27 StaRUG, Rn. 22; Kowalewski/Praß (2022b), § 27 StaRUG, Rn. 70; Spahlinger (2024h), § 27 StaRUG, Rn. 27.

anderen Seite jedoch einen wirtschaftlichen Wert behält.¹⁷⁵⁹ Demnach kann von einem Redaktionsfehler ausgegangen werden.¹⁷⁶⁰

§ 28 StaRUG normiert weiterhin Fälle der Durchbrechung der absoluten Priorität in dem Sinne, dass auch dann von einer angemessenen Beteiligung einer Gruppe von Gläubigern am Planwert ausgegangen werden kann, wenn es sich bei der von § 27 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG abweichenden Regelung um eine nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nach den Umständen sachgerechte Regelung handelt. Auch wenn der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG weiterhin am Unternehmensvermögen beteiligt bleibt, kann dennoch von einer angemessenen Beteiligung einer planbetroffenen Gläubigergruppe ausgegangen werden, wenn entweder die Mitgestaltung durch den Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person zur Unternehmensfortführung aufgrund besonderer, in dessen Person liegender Umstände zur Planwertverwirklichung als unerlässlich gilt oder eine Verpflichtung des Schuldners oder einer an ihm beteiligten Person im Plan zur erforderlichen Mitwirkung und Übertragung der wirtschaftlichen Werte vorliegt, welche eine Dauer von höchstens fünf Jahren für den Planvollzug vorsieht (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG), oder wenn es sich bei den Eingriffen in die Rechte der Gläubiger lediglich um geringfügige Eingriffe handelt, deren Rechte keiner Kürzung unterliegen und die Fälligkeiten dieser Rechte um maximal 18 Monate verschoben werden (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG).

Als dritte Voraussetzung gilt die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gläubigergruppen mit den erforderlichen Mehrheiten. Bei lediglich zwei Gruppen genügt die Zustimmung der anderen Gruppe. Dabei dürfen die dem Plan zustimmenden Gruppen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet sein (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).

Bei der Zustimmungsfiktion handelt es sich gem. StaRUG um eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung als eine Ausprägung des Obstruktionsverbots, die

¹⁷⁵⁹ Vgl. Spahlinger (2024h), § 27 StaRUG, Rn. 27.

¹⁷⁶⁰ Vgl. Kowalewski/Praß (2022b), § 27 StaRUG, Rn. 74; Spahlinger (2024h), § 27 StaRUG, Rn. 27.

in der Restrukturierungsrichtlinie in Art. 11 RRL benannt wird.¹⁷⁶¹ Mit der Regelung soll verhindert werden, dass aufgrund einer Minderheit von Planbetroffenen, die aus Willkür oder zugunsten eigener Vorteile, ihr „Erpressungspotenzial“ gegenüber anderen Beteiligten ausnutzen, die Planannahme und die Planbestätigung nicht vollzogen werden können.¹⁷⁶² Damit orientiert sich der Gesetzgeber beim Obstruktionsverbot innerhalb der Restrukturierung nach StaRUG an dem Insolvenzplanverfahren mit dessen gesetzlichen Regelungen.¹⁷⁶³

Auch wenn die Regelungen für eine Zustimmungsfiktion im Restrukturierungsverfahren (§ 26 StaRUG) und Insolvenzplanverfahren (§ 245 InsO) ähnlich sind,¹⁷⁶⁴ ergeben sich Unterschiede, die allgemein darin bestehen, dass das Insolvenzplanverfahren ein alternatives Verfahren zur Regelinsolvenz nach Eröffnung der Insolvenz darstellt, während ein Restrukturierungsverfahren nach StaRUG als eigenständig organisiertes Sanierungsverfahren außerhalb – und besonders vor – der Insolvenz angesiedelt ist.¹⁷⁶⁵ Bei der Untersuchung des Schlechterstellungsverbots unterscheiden sich die Verfahren in dem Sinne, dass sich die Analyse innerhalb des Restrukturierungsverfahrens als aufwändiger erweist, da sie im Vergleich zum Insolvenzplanverfahren die Wahrscheinlichkeit einer nachfolgenden Insolvenz sowie deren Zeitpunkt genau untersucht.¹⁷⁶⁶

5.4.12. Wirkungen des bestätigten Plans

Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren mittels Insolvenzplan tritt die Wirkung des Plans nicht erst mit der Rechtskraft ein.¹⁷⁶⁷ Sobald der Restrukturierungsplan bestätigt und dieser Bestätigungsbeschluss verkündet wurde,¹⁷⁶⁸ werden die im gestaltenden Teil festgesetzten Punkte wirksam, welche auch für die Planbetroffenen gelten, die sich nicht an der Abstimmung beteiligt haben oder die gegen den Plan gestimmt haben, wobei eine ordnungsgemäße Beteiligung dieser Personen erfolgt

¹⁷⁶¹ Vgl. Gehrlein (2021b), S. 70; Herzig (2021b), § 26 StaRUG, Rn. 1; Gehrlein (2022), S. 1100; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 4; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷⁶² Vgl. Knof (2023c), § 26 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷⁶³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 128; Spahlinger (2024g), § 26 StaRUG, Rn. 1; vgl. zu den entsprechenden Regelungen der InsO u. a. Spliedt (2023j), § 245 InsO, Rn. 1; Geiwitz/von Danckelmann (2024n), § 245 InsO, Rn. 1.

¹⁷⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 128; Hübler (2024b), § 26 StaRUG, Rn. 3.

¹⁷⁶⁵ Vgl. Distler (2021), S. 1034.

¹⁷⁶⁶ Vgl. Distler (2021), S. 1035.

¹⁷⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 165.

¹⁷⁶⁸ Vgl. Wilke (2024e), § 67 StaRUG, Rn. 8.

sein muss (§ 67 Abs. 1 StaRUG). Die Wirksamkeit des Plans tritt auch ohne gerichtliche Bestätigung ein, falls alle vom Plan Betroffenen dem Restrukturierungsplan zugestimmt haben und es zu keiner neuen Finanzierung gekommen ist.¹⁷⁶⁹ Die gerichtliche Planbestätigung ist dann lediglich deklaratorischer Natur.¹⁷⁷⁰ Dies gilt auch für die außergerichtliche Abstimmung über den Restrukturierungsplan.¹⁷⁷¹

Für rechtsfähige Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien wirken sich Forderungsverzichte gem. § 67 Abs. 2 StaRUG zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafter aus, solange im Restrukturierungsplan nichts Abweichendes geregelt ist.¹⁷⁷² Diese Regelung ist mit der potenziellen Gefährdung der Restrukturierung durch den etwaigen Rückgriff der schuldnerischen Gesellschaft auf die persönlich haftenden Gesellschafter zu rechtfertigen.¹⁷⁷³

Neben der in § 67 StaRUG normierten grundsätzlichen Wirkungen des Restrukturierungsplans werden in § 68 StaRUG weitere sonstige Auswirkungen festgesetzt.¹⁷⁷⁴ Außerdem sind spezielle Regelungen bei besonderen ausgestalteten Forderungen im Plan in den §§ 69, 70 StaRUG zu finden, wie bspw. gestundete, erlassene oder streitige Forderungen.

Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Restrukturierungsplan sind nach dem insolvenzrechtlichen Vorbild (§ 257 InsO)¹⁷⁷⁵ in Form der Zwangsvollstreckung gleich einem vollstreckbaren Urteil möglich (§ 71 Abs. 1 StaRUG),¹⁷⁷⁶ sofern der Plan einen vollstreckbaren Inhalt besitzt.¹⁷⁷⁷ Die Zwangsvollstreckung kann sich sowohl gegen den Schuldner (§ 71 Abs. 1 StaRUG) als auch gegen einen Dritten (§ 71 Abs. 2 StaRUG) richten. Diese Regelungen dienen der Durchsetzung von unbestrittenen und in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Forderungen auf vollstreckungsrechtliche Weise, um der fehlenden Möglichkeit eines allgemeinen Einzelzwangsvollstreckungsverbots entgegenzuwirken, das Störungen im Restrukturierungsverlauf verursachen kann.¹⁷⁷⁸

¹⁷⁶⁹ Vgl. Gehrlein (2021b), S. 70; Backes/Arends (2022), § 67 StaRUG, Rn. 35.

¹⁷⁷⁰ Vgl. Wilke (2024e), § 67 StaRUG, Rn. 14.

¹⁷⁷¹ Vgl. Brinkmann (2020a), S. 2362.

¹⁷⁷² Vgl. Harig (2022a), § 10, S. 277, Rn. 49.

¹⁷⁷³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 165 f.; Harig (2022a), § 10, S. 277, Rn. 49.

¹⁷⁷⁴ Vgl. Wilke (2024f), § 68 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 168.

¹⁷⁷⁶ Vgl. Harig (2022a), § 10, S. 280, Rn. 61.

¹⁷⁷⁷ Vgl. Wilke (2024g), § 71 StaRUG, Rn. 3b.

¹⁷⁷⁸ Vgl. Wilke (2024g), § 71 StaRUG, Rn. 1.

Daneben besteht gem. § 72 StaRUG unter den Wirkungen des bestätigten Plans die Möglichkeit der Planüberwachung, was sich in der Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern gem. dem gestaltenden Teil des Plans zustehenden Ansprüche zeigen kann (§ 72 Abs. 1 StaRUG) und vom Restrukturierungsbeauftragten übernommen wird (§ 72 Abs. 2 StaRUG). Dieser ist bei einer Planüberwachung von Amts wegen gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG zu bestellen, sofern dies zuvor noch nicht erfolgt ist.¹⁷⁷⁹ Der Restrukturierungsbeauftragte hat im Falle der Nichterfüllung der Ansprüche unverzüglich Anzeige beim Restrukturierungsgericht sowie bei denjenigen Gläubigern zu erstatten, denen diese Ansprüche gegen den Schuldner zustehen (§ 72 Abs. 3 StaRUG). Die Planüberwachung muss nicht zwangsläufig alle Forderungen umfassen, sondern sie kann auf einzelne Forderungen beschränkt werden.¹⁷⁸⁰

Die Regelung dient dem Schutz der Gläubiger, die dieses Anliegen äußern und mit ihrem Beitrag zur Sanierung begründen.¹⁷⁸¹ Zugunsten der Gläubiger erfolgt die Überprüfung der Erfüllung der Ansprüche aus dem gestaltenden Teil.¹⁷⁸²

Sind die von der Planüberwachung betroffenen Ansprüche erfüllt oder wird sichergestellt, dass diese erfüllt werden (§ 72 Abs. 4 Nr. 1 StaRUG) oder sind seit der eingetretenen Rechtskraft des Restrukturierungsplans drei Jahre vergangen (§ 72 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG) oder wurde ein Insolvenzverfahren gegen den Schuldner eröffnet bzw. mangels Masse abgewiesen (§ 72 Abs. 4 Nr. 3 StaRUG), kommt es zur Aufhebung der Überwachung durch das Restrukturierungsgericht.

Die Planüberwachung i. S. d. § 72 StaRUG gehört nicht zum Restrukturierungsverfahren selbst, da dessen Rechtshängigkeit mit der rechtskräftigen Planbestätigung erlischt.¹⁷⁸³

¹⁷⁷⁹ Vgl. Harig (2022a), § 10, S. 281, Rn. 64.

¹⁷⁸⁰ Vgl. Wilke (2024h), § 72 StaRUG, Rn. 5.

¹⁷⁸¹ Vgl. Bauch (2021), § 72 StaRUG, Rn. 1; Wilke (2024h), § 72 StaRUG, Rn. 1.

¹⁷⁸² Vgl. Harig (2022a), § 10, S. 281, Rn. 65.

¹⁷⁸³ Vgl. Wilke (2024h), § 72 StaRUG, Rn. 1.

6. Entscheidungserhebliche Aspekte der alternativen Sanierungsmöglichkeiten

6.1. Überblick über die Anwendbarkeit der Sanierungsmaßnahmen

Nachdem die Grundlagen der Sanierung im Rahmen des StaRUG sowie der Insolvenzordnung in den vorherigen Kapiteln dargelegt wurden, soll nun genauer analysiert werden, welche Möglichkeiten einem Schuldner unter welchen Bedingungen jeweils zur Sanierung des Unternehmens zur Verfügung stehen und welchen Einfluss diese Maßnahmen besitzen. Die zuvor dargelegten Aspekte der Insolvenzordnung einerseits und die Maßnahmen und Möglichkeiten durch das StaRUG andererseits verdeutlichen deren enge Beziehung bzw. lassen Überschneidungen erkennen, die teils kritisch angezeigt werden müssen. Um zu entscheiden, welches Ziel mit welchen Maßnahmen und Verfahren erreicht werden soll, müssen verschiedene Fragen unternehmensindividuell beantwortet werden. Eine universelle, für jedes Unternehmen bestmögliche Lösung existiert nicht. Neben dem zeitlichen Faktor spielen auch finanzielle Ressourcen sowie persönliche Präferenzen eine bedeutende Rolle, die bei der Entscheidungsfindung zur Inanspruchnahme des jeweiligen Verfahrens als Ausgangspunkt weiterer Planungen und Überlegungen dienen.¹⁷⁸⁴ Demnach kann es sinnvoll sein, sich an verschiedenen Punkten zu orientieren, die die „Qual der Wahl“ erleichtern könnten.¹⁷⁸⁵

Zunächst muss dabei das Ziel der potenziellen Maßnahmen definiert werden, das die weitere Entwicklung des Unternehmens bestimmt. Ob eine Zerschlagung in Form der Liquidation (Fall 1) oder eine Sanierung¹⁷⁸⁶ (Fall 2) angestrebt wird, richtet sich nach der Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit des Unternehmens sowie dem angestrebten Sanierungskonzept und dessen Umsetzung.¹⁷⁸⁷

1. Soll das Unternehmen saniert oder liquidiert werden?

¹⁷⁸⁴ Vgl. Niering/Hillebrand (2022), S. 29.

¹⁷⁸⁵ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1779.

¹⁷⁸⁶ Da die übertragende Sanierung im Rahmen der vorliegenden Arbeit keine zentrale Rolle spielt, wird diese Verwertungsart an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

¹⁷⁸⁷ Vgl. Niering/Hillebrand (2022), S. 30.

Da in der vorliegenden Arbeit die Sanierung eine zentrale Rolle spielt, werden vor-dergründig sanierende Maßnahmen betrachtet. Eine Zerschlagung oder Liquidation des Unternehmens mit deren Folgen werden nicht näher untersucht. Nicht jede Form der Sanierung ist jedoch für jedes schuldnerische Unternehmen gleichermaßen geeignet. Treten wirtschaftliche Schwierigkeiten des Unternehmens auf, gilt es, frühzeitig zu handeln und die jeweils hierfür besten Maßnahmen auszuwählen. Als weiteres Entscheidungskriterium kann dabei das mögliche Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrunds¹⁷⁸⁸ nach §§ 17-19 InsO herangezogen werden, da durch einen solchen Eröffnungsgrund die Möglichkeiten zur Sanierung und Restrukturierung eingeschränkt werden. Je nach Ergebnis wird weiter über potenzielle Sanierungsmaßnahmen entschieden.

2. Liegt ein Insolvenzeröffnungsgrund i. S. d. §§ 17-19 InsO vor?

Falls die Frage verneint wird (Fall 2.1), stehen dem Schuldner die verschiedenen allgemeinen Möglichkeiten der Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens nach der InsO und außerhalb eines Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG, d. h. im Rahmen der außergerichtlichen Sanierung (Fall aS), zur Verfügung, da zwingende Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens das Bestehen eines Eröffnungsgrunds (§ 16 InsO) bzw. das Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit ist, um Instrumente des Restrukturierungsrahmens nach dem StaRUG in Anspruch nehmen zu können. Jedoch besteht trotz des Verbots der Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens die Möglichkeit, eine Sanierungsmoderation (Fall SM) zu beanspruchen, die in den §§ 94-100 StaRUG geregelt ist.

Neben verschiedenen Überlegungen der Geschäftsführung kann bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der außergerichtlichen Sanierung mit Verhandlungen und Gesprächen mit den Gläubigern begonnen werden, um so eine Konsenslösung im Rahmen einer außergerichtlichen, freien Sanierung zu finden. Hier ist sodann die Frage nach der Umsetzung von allgemeinen betriebswirtschaftlichen und zivilrechtlichen Werkzeugen zu klären. Dabei muss das schuldnerische Unternehmen

¹⁷⁸⁸ Der Eröffnungsgrund wird im Rahmen dieses Kapitels als Hauptkriterium – neben der Sanierungsabsicht – zur Einteilung der Sanierungsmaßnahmen und Differenzierung der Möglichkeiten verwendet.

das vorliegende Krisenstadium untersuchen und die entsprechend möglichen Sanierungsinstrumente bzw. eine Kombination verschiedener Instrumente analysieren und bewerten.¹⁷⁸⁹

Idealerweise kann bereits auf diese Art und Weise die Unternehmenskrise erfolgreich abgewendet und der Turnaround (Fall *) geschafft werden, sodass es gar nicht erst zum Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrunds kommt.

Dies gilt ebenso für die Sanierungsmoderation, jedoch kann diese auch als Vorstufe zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens genutzt werden,¹⁷⁹⁰ falls die Sanierungsmoderation erfolglos verläuft oder drohende Zahlungsunfähigkeit eintritt.

Liegt hingegen bereits ein Insolvenzeröffnungsgrund vor (Fall 2.2), ist außerdem zu beantworten, um welchen der drei möglichen Eröffnungsgründe es sich jeweils handelt.

Auch kann sich im weiteren Verlauf der Unternehmenskrise, wenn noch kein Eröffnungsgrund vorgelegen hat und das Unternehmen versucht hat, mithilfe einer außergerichtlichen Sanierung oder einer Sanierungsmoderation die Krise abzuwenden, das Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrunds entwickeln, sodass auch hier dann die zweite Frage zu bejahen ist und im Folgenden die dritte Frage Relevanz im Sanierungsprozess besitzt.

3. Welcher der Insolvenzeröffnungsgründe i. S. d. §§ 17-19 InsO kann festgestellt werden?
--

Bei den Insolvenzeröffnungsgründen, die die Inanspruchnahme eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens legitimieren, wird zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO (Fall 2.2.1) als fakultativer Eröffnungsgrund, Überschuldung gem. § 19 InsO (Fall 2.2.2) und Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO (Fall 2.2.3) differenziert,¹⁷⁹¹ wobei die Zahlungsunfähigkeit als allgemeiner Eröffnungsgrund gilt und eine Insolvenzantragspflicht bei haftungsbeschränkten Rechtsformen (zzgl.

¹⁷⁸⁹ Vgl. Niering/Hillebrand (2022), S. 85; Spiekermann (2022), S. 1779.

¹⁷⁹⁰ Vgl. Smid (2020a), S. 2189; Hoegen (2021), S. 60.

¹⁷⁹¹ Bei den folgenden Überlegungen stehen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter im Mittelpunkt der Betrachtung, weswegen bei Überschuldung und eingetretener Zahlungsunfähigkeit von einer Antragspflicht ausgegangen wird.

weiterer Gesellschaften ohne natürlichen Vollhafter) begründet. Bei der Überschuldung besitzen juristische Personen und kapitalistisch organisierte Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person als Vollhafter vorhanden ist, diese Pflicht zur Antragstellung ebenfalls.¹⁷⁹²

Je nach Insolvenzeröffnungsgrund stehen dem schuldnerischen Unternehmen verschiedene Sanierungsmaßnahmen zur Auswahl, wobei zunächst die Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens mit deren Möglichkeiten überdacht werden kann, sofern nicht zwingend ein gerichtliches Insolvenzverfahren in Anspruch genommen werden muss. Diese Frage kann sich der Schuldner, sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft ohne natürlichen Vollhafter handelt, bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit, aber noch nicht vorliegender Überschuldung bzw. generell bei Zahlungsunfähigkeit, unabhängig von der Rechtsform, stellen (Fall 2.2.1).

4. Welche Sanierungsmöglichkeiten stehen dem Schuldner außerhalb eines Insolvenzverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung?
--

Strebt er eine Sanierung außerhalb eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens an, kann der Schuldner zwischen einer außergerichtlichen Sanierung ohne verbindlichen Rechtsrahmen (Fall aS), der Inanspruchnahme der Sanierungsmoderation (Fall SM) und den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens wählen.¹⁷⁹³

Es kann bereits eine außergerichtliche Sanierung bzw. eine Sanierungsmoderation¹⁷⁹⁴ dazu beitragen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet und demnach die Unternehmenskrise bewältigt werden kann (Fall *).

Entscheidet sich der Schuldner für ein Restrukturierungsverfahren nach StaRUG, kann es einerseits bereits auf diese Weise und ohne Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens zum erfolgreichen Abschluss des Verfahrens kommen (Fall *).

¹⁷⁹² Siehe ausführlich zu den einzelnen Insolvenzeröffnungsgründen Abschn. 3.2 und Abschn. 3.3.

¹⁷⁹³ Bei der außergerichtlichen Sanierung sowie bei der Sanierungsmoderation liegen hier keine Unterschiede zum Krisenstadium vor, welches zeitlich vor der drohenden Zahlungsunfähigkeit angesiedelt ist. Lediglich die Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist nur bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit möglich.

¹⁷⁹⁴ Wie zuvor beschrieben besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Sanierungsmoderation als Vorstufe zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und dessen Instrumente benutzt wird.

Tritt bei drohender Zahlungsunfähigkeit während des Restrukturierungsvorhabens nach dem StaRUG Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein, so hat der Schuldner dies zwingend und ohne schuldhaftes Zögern, sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft ohne natürlichen Vollhafter handelt, beim Restrukturierungsgericht anzuzeigen (§ 32 Abs. 3 StaRUG i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 StaRUG); bei Personengesellschaften mit natürlichem Vollhafter ist dies aufgrund des Wahlrechts zur Stellung eines Insolvenzantrags bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht zwingend erforderlich. Sodann entscheidet das Gericht, ob die Restrukturierungssache aufgehoben wird oder es gem. § 33 Abs. 2 StaRUG von einer Aufhebung absieht, da eine Zielerreichung als überwiegend wahrscheinlich gilt, und die Restrukturierung fortgesetzt wird, die letztlich im Optimalfall auch zum erfolgreichen Abschluss führt (Fall *). Bei einer Aufhebung ist der Schuldner verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen und ein Verfahren der Insolvenzordnung in Anspruch zu nehmen, wobei je nach Insolvenzgrund nicht jedes Verfahren möglich ist. Hierbei wird zwischen Überschuldung (Fall 2.2.2) und Zahlungsunfähigkeit (Fall 2.2.3) unterschieden. Der Schuldner besitzt während der Restrukturierung auch jederzeit selbst das Recht, einen Insolvenzantrag zu stellen¹⁷⁹⁵, sodass die Restrukturierungssache vom Gericht aufgehoben wird.

Bei Überschuldung¹⁷⁹⁶ (Fall 2.2.2) bzw. Zahlungsunfähigkeit (Fall 2.2.3) muss der Schuldner hingegen Überlegungen zur Inanspruchnahme von Maßnahmen innerhalb eines Insolvenzverfahrens anstellen; bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann er dies freiwillig tun.

5. Welche Sanierungsmöglichkeiten bleiben dem Schuldner innerhalb eines Insolvenzverfahrens?

Liegt Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO vor, muss bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter zwingend¹⁷⁹⁷ ein Insolvenzantrag gestellt werden, der dann zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

¹⁷⁹⁵ Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Schuldner merkt, dass ein solches Restrukturierungsverfahren nach StaRUG nicht die gewünschte Wirkung besitzt und die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht nachhaltig beseitigt werden kann.

¹⁷⁹⁶ Hierbei wird auch wieder eine Personengesellschaft ohne natürlichen Vollhafter vorausgesetzt.

¹⁷⁹⁷ Zwar besteht bei Personengesellschaften mit natürlichem Vollhafter ein Recht auf Stellung eines Insolvenzantrags und demnach keine Pflicht, jedoch sollen die Fälle für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter vordergründig betrachtet werden, weswegen hier von einem Zwang gesprochen wird.

führt. Dieser Antrag kann als Schuldnerantrag durch juristische Personen und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter, als sonstiger Schuldnerantrag oder als Gläubigerantrag (§ 14 InsO) vorliegen. Der Schuldner kann hier im Rahmen der Sanierung einen Antrag auf ein Insolvenzplanverfahren stellen, bei dem das Unternehmen mittels Insolvenzplan saniert und erfolgreich abgeschlossen werden kann (Fall *). Zusätzlich kann bis drei Monate nach der Insolvenzantragstellung ein Eigenverwaltungsverfahren beantragt werden, das dem Schuldner ebenfalls zum erfolgreichen Abschluss des Verfahrens verhelfen kann (Fall *). Der Schuldner kann jedoch jederzeit diesen Antrag bzw. diese Anträge zurückziehen und sein Unternehmen mittels Regelverfahren¹⁷⁹⁸ erfolgreich abwickeln (Fall *). Der Zugang zum Schutzschirmverfahren als Variante des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens bleibt dem Schuldner bei Zahlungsunfähigkeit hingegen verwehrt.

Bei Überschuldung gem. § 19 InsO sind juristische Personen und Personengesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter in Form einer natürlichen Person als Schuldner ebenfalls zur Insolvenzantragstellung verpflichtet. Aber auch Gläubiger besitzen in dem Fall ein Recht auf Stellung eines Insolvenzantrags, wobei hier verschiedene Anforderungen zu beachten sind (§ 14 InsO).¹⁷⁹⁹ Der Schuldner kann ein Insolvenzverfahren in Form eines Insolvenzplanverfahrens wählen, um mithilfe eines Insolvenzplans sein Unternehmen zu sanieren (Fall *). Zusätzlich besitzt der Schuldner Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren – sowohl mit Schutzschirm als auch ohne Schutzschirm. Auch bei Überschuldung besitzt der Schuldner die Möglichkeit, jederzeit seinen Insolvenzantrag zurückzuziehen.

Die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO), welche als Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Restrukturierungsrahmens gilt, ermöglicht dem Schuldner gleichzeitig jedoch auch die Chance bzw. das Recht, freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen. Demnach kann es bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu Überschneidungen der Zugangsvoraussetzungen kommen, was dem Schuldner ein Wahlrecht zwischen einer Sanierung nach dem StaRUG und der InsO eröffnet.¹⁸⁰⁰ Beim Insolvenzverfahren kann der Schuldner zudem ebenfalls

¹⁷⁹⁸ Diese Form des Verfahrens findet aufgrund der vordergründigen Betrachtung der Sanierungsmöglichkeiten keine Berücksichtigung im Ablauf.

¹⁷⁹⁹ Besonders relevant sind hier das rechtliche Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Glaubhaftmachung seiner Forderungen sowie des Eröffnungsgrunds (§ 14 Abs. 1 InsO).

¹⁸⁰⁰ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 661.

sowohl ein Insolvenzplanverfahren als auch im Speziellen als Form des Insolvenzplanverfahrens ein Eigenverwaltungsverfahren ohne Schutzschirm und mit Schutzschirm als Sanierungsmaßnahme wählen. Das Zurückziehen des Insolvenzantrags steht dem Schuldner auch an dieser Stelle frei.

Wichtig ist jedenfalls, dass aus den Möglichkeiten das Verfahren gewählt wird, welches sodann möglichst zum erfolgreichen Verfahrensabschluss (Fall *) führt und das Ziel des Schuldners¹⁸⁰¹ jeweils eingehalten wird. Eine Zusammenfassung der oben beschriebenen Fälle und Konstellationen zeigt die Abbildung¹⁸⁰² im Anhang (Anlage 1) noch einmal auf.

6.2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Elementen der InsO und StaRUG

Eine Abgrenzung zwischen den Regelungen und Verfahren der Insolvenzordnung¹⁸⁰³ einerseits und dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen¹⁸⁰⁴ für Unternehmen andererseits kann anhand unterschiedlicher Kriterien vorgenommen werden. Da im Sanierungsgeschehen besonders die eigenverantwortliche Sanierung in Form der Eigenverwaltung, ggf. mit einem Schutzschirmverfahren, bedeutsam ist und auch die Restrukturierung nach StaRUG privatautonom erfolgt, soll im Folgenden besonders auf Elemente dieser Maßnahmen, bei denen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim Schuldner verbleibt,¹⁸⁰⁵ vergleichend eingegangen werden.

Zielsetzung:

Zunächst empfiehlt es sich, die Zielsetzungen beider Regelwerke zu betrachten, welche deutlich voneinander abweichen.¹⁸⁰⁶ Während es sich bei der Insolvenzordnung gem. § 1 InsO um eine Maßnahme der Gesamtvollstreckung handelt, bei

¹⁸⁰¹ hier möglichst eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens

¹⁸⁰² Aufgrund von Größe und Komplexität erfolgt die Darstellung im Anhang.

¹⁸⁰³ Zwischen den Verfahren der Insolvenzordnung wird grundsätzlich nicht weiter differenziert.

¹⁸⁰⁴ Hier wird bei einer Restrukturierung nach StaRUG immer von der Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ausgegangen.

¹⁸⁰⁵ Vgl. Crone/Werner (2021b), S. 114.

¹⁸⁰⁶ Vgl. Kübler (2023), § 1, Rn. 126.

welcher eine gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung im Mittelpunkt der Zielsetzung steht,¹⁸⁰⁷ strebt das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz den Erhalt des Rechtsträgers an und versucht mithilfe verschiedener Instrumente und eines Restrukturierungsplans eine vorhandene drohende Zahlungsunfähigkeit und letztlich eine Insolvenz in Form eines gerichtlichen Verfahrens bzw. eine damit ggf. verbundene Liquidation abzuwenden.¹⁸⁰⁸

Charakter und gerichtliche Beteiligung:

Das Insolvenzverfahren erfordert zwingend eine Beteiligung des Insolvenzgerichts und erfolgt komplett unter dessen Aufsicht,¹⁸⁰⁹ wohingegen es sich bei der Restrukturierung nach StaRUG um einen Restrukturierungsrahmen mit Verfahrenshilfen handelt, der kein integriertes Verfahren darstellt¹⁸¹⁰ und keine zwingende gerichtliche Involvierung beim Zugang, beim Ablauf sowie beim Wirksamwerden des Inhalts des Restrukturierungsplans erfordert.¹⁸¹¹ Stattdessen handelt es sich bei der Restrukturierung mittels StaRUG um eine Möglichkeit der Sanierung mithilfe eines Werkzeugkastens mit modularem Charakter,¹⁸¹² mit dem der Schuldner grundsätzlich frei entscheiden kann, welche Gläubiger(-gruppen) mit in den Restrukturierungsprozess einbezogen werden¹⁸¹³ und welche Instrumente flexibel kombiniert werden sollen.¹⁸¹⁴

Der Umfang und die Art der gerichtlichen Beteiligung richtet sich dabei nach den im Restrukturierungsplan festgelegten Restrukturierungsmaßnahmen sowie nach der Bereitschaft der Beteiligten, diese Maßnahmen umzusetzen.¹⁸¹⁵ Der Schuldner soll den Prozess der Sanierung bewusst selbst steuern. Durch diese Handlungsfreiheit wird ihm die Chance auf Eigensanierung eingeräumt.¹⁸¹⁶

Vergleicht man den grundlegenden Charakter der Sanierungsmaßnahmen nach der InsO und nach StaRUG, fällt auf, dass dem Insolvenzverfahren als gerichtliches

¹⁸⁰⁷ Vgl. Plathner (2019), S. 65.

¹⁸⁰⁸ Vgl. Freitag (2019), S. 541, 543; Arnold (2022), S. 86.

¹⁸⁰⁹ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

¹⁸¹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 91.

¹⁸¹¹ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306; Weber/Dömmecke (2021), S. 28.

¹⁸¹² Vgl. u. a. BT-Drs. 19/24181, S. 89; Fritz (2023a), § 29 StaRUG, Rn. 1; Wilke (2024a), § 45 StaRUG, Rn. 9.

¹⁸¹³ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306; Weber/Dömmecke (2021), S. 28.

¹⁸¹⁴ Vgl. Weitbrecht/Wienberg (2022), § 1, Rn. 194.

¹⁸¹⁵ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

¹⁸¹⁶ Vgl. Weber/Dömmecke (2021), S. 28.

Gesamtverfahren¹⁸¹⁷ ein Rahmen mit unterschiedlichen Verfahrenshilfen gegenübersteht, welches nicht als Gesamtverfahren angesehen werden kann, sondern dem Schuldner die „Möglichkeit einer (teil-)kollektiv-privatautonen Bewältigung der Krise“¹⁸¹⁸ bietet.¹⁸¹⁹ Das Wesen des Insolvenzverfahrens als streng formalisiertes Verfahren wurde für die präventive Restrukturierung nach StaRUG nicht übernommen.¹⁸²⁰ Eine zwingende Beteiligung des Gerichts ist nicht notwendig.¹⁸²¹

Insolvenzplan/Restrukturierungsplan:

Ebenfalls relevant ist eine Nebeneinanderstellung von Insolvenzplan und Restrukturierungsplan. Vergleicht man den im Rahmen des StaRUG relevanten Restrukturierungsplan mit dem im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens im Zentrum der Insolvenzordnung stehenden Insolvenzplan, fallen Gemeinsamkeiten bezüglich der sachlichen Reichweite der gestaltbaren Rechtsverhältnisse auf. Im Restrukturierungsplan können auch grundsätzlich alle der nach §§ 38, 39 InsO gestaltbaren Forderungen der Gläubiger im Fall der Insolvenz gestaltet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Gleiches zählt für die im Insolvenzverfahren als Absonderungsrechte qualifizierten Rechte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG) sowie für Rechte an gruppeninternen Drittsicherheiten¹⁸²² im Falle einer angemessenen Entschädigung (§ 2 Abs. 4 StaRUG). Als ebenfalls gestaltbar gelten bei begründeten Forderungen auch solche, die bedingt oder noch nicht fällig sind (§ 3 Abs. 1 StaRUG) unter der Voraussetzung, dass die Leistung des anderen Teils bereits erbracht worden ist (§ 3 Abs. 2 StaRUG). Bei Forderungen wegen Nichterfüllung laufender oder zukünftiger Vertragsleistungen unterscheidet sich die Insolvenzordnung jedoch vom StaRUG. Gem. § 103 Abs. 2 InsO zählen diese als einfache Insolvenzforderungen. Das StaRUG umfasst jenen Teil der Forderungen nicht, da das Vertragsbeendigungsrecht hier nicht vorgesehen ist.¹⁸²³ Auch im StaRUG soll schließlich eine Gestaltung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte möglich sein (§ 2 Abs. 3 StaRUG),

¹⁸¹⁷ Vgl. Hofmann (2019), S. 22 f.; Schädlich (2020), S. 3567.

¹⁸¹⁸ Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

¹⁸¹⁹ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

¹⁸²⁰ Vgl. Schluck-Amend/Hefner (2020), S. 571.

¹⁸²¹ Vgl. Morgen/Arends/Schierhorn (2021), S. 306.

¹⁸²² Diese Regelung wurde jedoch erst mit Inkrafttreten des SanInsFoG in die Insolvenzordnung (§ 223a InsO) aufgenommen, vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 667.

¹⁸²³ Anders sah dies noch im Regierungsentwurf (RegE) aus; hier war die „gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen“ geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG-RegE, BT-Drs. 19/24181, S. 24) als Instrument des Restrukturierungsrahmens,

damit gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Anteilsübertragungen umgesetzt werden können.¹⁸²⁴ Gleiches gilt im Zusammenhang mit dem Insolvenzplan, bei dem, abweichend von den bisher geltenden Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen, diese bisherigen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte neu bestimmt werden können (§ 225a InsO). Ein bedeutsamer Unterschied zwischen Insolvenz- und Restrukturierungsplan im Hinblick auf die gestaltbaren Rechtsverhältnisse besteht in der Gestaltung der Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, die im Restrukturierungsrecht ebenso explizit ausgenommen werden (§ 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG) wie die Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO, die mittels Restrukturierungsplan nicht gestaltet werden können, während diese innerhalb der Insolvenzordnung gestaltbar sind.

Insgesamt wählt der Schuldner selbst die einbezogenen Gläubiger im Falle einer Restrukturierungssache gem. §§ 8 ff. StaRUG aus, wohingegen vom Insolvenzplan grundsätzlich alle Gläubiger direkt betroffen sind mit Ausnahme der absonderungsberechtigten Gläubiger, deren Recht auf Befriedigung aus einem bestimmten Gegenstand nicht berührt wird, sowie der Anteilsinhaber, welche indirekt betroffen sein können¹⁸²⁵ (§§ 217, 223 InsO). Diese betroffenen Gläubiger werden gem. StaRUG nach § 9 StaRUG in Gruppen eingeteilt, während die Insolvenzordnung die Bildung der Gruppen nach § 222 InsO vorsieht. Bezüglich der Einteilung nach Rechtsstellung lassen sich auch hier Unterschiede erkennen, bspw. im Hinblick auf nachrangige Gläubiger (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 StaRUG i. V. m. § 222 Abs. 1 InsO).

Sowohl Insolvenzplan als auch Restrukturierungsplan gliedern sich in einen darstellenden Teil (§ 6 StaRUG bzw. § 220 InsO) und einen gestaltenden Teil (§ 7 StaRUG bzw. § 221 InsO).¹⁸²⁶ Die Gliederung des Plans ist gem. Insolvenzordnung in § 219 InsO geregelt; die Gliederung des Restrukturierungsplans ist gem. § 5 StaRUG normiert.

vgl. Desch (2020), S. 2506 f.; Hofmann (2020), S. 871. Im finalen Gesetz wurde diese Regelung zur Vertragsbeendigung gestrichen.

¹⁸²⁴ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 667.

¹⁸²⁵ Als Beispiel lässt sich hier eine Kapitalherabsetzung nennen.

¹⁸²⁶ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 148; Streit/Bürk (2023c), § 5 StaRUG, Rn. 55.

Insolvenzpläne können unterschiedliche Ziele verfolgen, die nicht zwangsläufig auf den Erhalt des Unternehmens gerichtet sein müssen. Als Kernziel gilt die Erreichung eines wirtschaftlich besseren Ergebnisses für wenigstens eine beteiligte Gruppe im Vergleich zum Insolvenzregelverfahren, ohne dass alle anderen schlechter gestellt werden.¹⁸²⁷ Betrachtet man hingegen Restrukturierungspläne, so wird damit das Ziel verfolgt, die Bestandsfähigkeit des Unternehmens zu sichern und die Insolvenzreife des Rechtsträgers möglichst zu verhindern.¹⁸²⁸

Beim Restrukturierungsplan steht es dem Schuldner frei, über den Plan in einem gerichtlichen Abstimmungsverfahren (§ 23 StaRUG) oder alternativ in einem Abstimmungsverfahren außergerichtlich (§§ 17-22 StaRUG) entscheiden zu lassen. Im Insolvenzplanverfahren ist bei der Abstimmung das Insolvenzgericht involviert, welches auch den Abstimmungstermin festlegt (§ 235 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Bezüglich der Mehrheiten, die zur Planannahme erforderlich sind, knüpft das StaRUG an Vorschriften an, die im Endeffekt strenger als die im Insolvenzplanverfahren sind.¹⁸²⁹ Hier muss in jeder Gruppe eine qualifizierte Summenmehrheit von 75 % erreicht werden (§ 25 Abs. 1 StaRUG).¹⁸³⁰ Zur Annahme des Insolvenzplans muss die doppelte Mehrheit, in Form einer einfachen Kopf- und Summenmehrheit in jeder Gruppe, vorliegen (§ 244 Abs. 1 InsO).¹⁸³¹

Der Insolvenzplan unterliegt nach Annahme zwingend der gerichtlichen Bestätigung (§ 248 InsO), wohingegen der Schuldner bei der Restrukturierungssache diesbezüglich über ein Wahlrecht verfügt. So kann der Schuldner die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan beantragen (§ 60 Abs. 1 StaRUG). Hinsichtlich der Ausgestaltung des gerichtlichen Planbestätigungsverfahrens im Restrukturierungsrecht nach StaRUG wurden durch den Gesetzgeber vermehrt Vorschriften aus der Insolvenzordnung fast unverändert übernommen.¹⁸³²

Die Wirkungen des Insolvenzplans treten beim Insolvenzplanverfahren im Zusammenhang mit der gerichtlichen Bestätigung nach § 254 InsO ein und werden sodann

¹⁸²⁷ Vgl. Hofmann (2019), S. 23.

¹⁸²⁸ Vgl. Hofmann (2019), S. 23; Girotto (2021), § 1, Rn. 112; Rühle (2024a), § 217 InsO, Rn. 10b.

¹⁸²⁹ Vgl. Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 1.

¹⁸³⁰ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 127; Spahlinger (2024f), § 25 StaRUG, Rn. 9.

¹⁸³¹ Vgl. Andres (2018h), § 244 InsO, Rn. 2.

¹⁸³² Vgl. Jungmann (2022), S. 253.

rechtskräftig.¹⁸³³ Dies gilt im Verfahren nach StaRUG nur im Fall der Entscheidung für die gerichtliche Planbestätigung gem. § 67 Abs. 1 StaRUG.

Während im Rahmen der Insolvenzordnung der Schuldner sowie der Insolvenzverwalter (§ 218 InsO), statt Letzterem im Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren der (vorläufige) Sachwalter, ein Recht zur Insolvenzplanvorlage besitzen (§ 284 InsO), obliegt dieses Recht beim Restrukturierungsplan allein dem Schuldner selbst.¹⁸³⁴

Während der Erstellung der Pläne bestehen verschiedene Möglichkeiten, den Schuldner zu schützen, was gem. StaRUG durch Stabilisierungsanordnung i. S. d. § 29 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG möglich ist und im Insolvenzplanrecht zweigeteilt erfolgen kann, sodass im vorläufigen Verfahren Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 20 ff. InsO und im eröffneten Verfahren verschiedene Schutzmechanismen der §§ 80 ff. InsO¹⁸³⁵ angeordnet werden können.¹⁸³⁶

Antrag:

Für alle Verfahren nach der Insolvenzordnung muss zwingend ein schriftlicher Insolvenzantrag gestellt werden, damit es letztlich zur Eröffnung des Verfahrens kommen kann. Hierzu sind grundsätzlich sowohl Schuldner als auch die Gläubiger berechtigt (§ 13 InsO). Je nachdem, welches Verfahren angewandt wird, müssen zusätzliche Anträge, Planungen oder Erklärungen eingereicht werden. So sind bei einem Eigenverwaltungsverfahren zusätzlich ein Eigenverwaltungsantrag mit Eigenverwaltungsplanung und entsprechenden Erklärungen (§ 270a InsO) notwendig; beim Schutzschirmverfahren wird zusätzlich zu den Unterlagen der Eigenverwaltung ein Schutzschirmantrag mit Schutzschirmbescheinigung (§ 270d Abs. 1 Satz 1 InsO) benötigt.

Beim Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG wird indes kein Antrag, sondern die Anzeige der Restrukturierungssache mit Unterlagen und Erklärungen (§ 31 Abs. 1, 2 StaRUG) gefordert. Werden Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen, muss hierfür ein entsprechender

¹⁸³³ Vgl. Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 597.

¹⁸³⁴ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 133.

¹⁸³⁵ Hier ist z. B. das Vollstreckungsverbot (§ 89 InsO) oder bei der Eigenverwaltung bspw. §§ 65 f. InsO i. V. m. § 282 InsO zu nennen.

¹⁸³⁶ Vgl. Harder (2022a), § 7, S. 161, Rn. 11.

Antrag gestellt werden, indem jedes Instrument einzeln beantragt wird.¹⁸³⁷ Beim Antrag auf Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen müssen zusätzlich eine Restrukturierungsplanung bzw. ein Restrukturierungskonzept und verschiedene Erklärungen angegeben werden (§ 50 Abs. 2, 3 StaRUG).

Insolvenzverwalter/Sachwalter/Restrukturierungsbeauftragter:

Vergleicht man die Person des Restrukturierungsbeauftragten im Rahmen der Restrukturierungssache nach StaRUG mit dem Insolvenzverwalter im Insolvenzplanverfahren sowie dem Sachwalter im Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren, fällt zunächst die zwingende Bestellung von Insolvenzverwalter (§ 80 Abs. 1 InsO) bzw. Sachwalter (§§ 270, 274 InsO) im Gegensatz zum Restrukturierungsbeauftragten auf, der zwar in manchen Fällen von Amts wegen bestellt werden muss (§§ 73-75 StaRUG), jedoch auch auf Antrag bestellt werden kann (§§ 77, 78 StaRUG).

Dennoch behält im Restrukturierungsverfahren der Schuldner jederzeit die Kontrolle über das Verfahren und die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis.¹⁸³⁸ Im Insolvenzverfahren geht diese Befugnis auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO), es sei denn, es handelt sich um ein Eigenverwaltungsverfahren oder, als besondere Form der Eigenverwaltung, um ein Schutzschirmverfahren, bei dem der Sachwalter den Schuldner lediglich beaufsichtigt,¹⁸³⁹ im Verfahren mitwirkt und an der Verfahrensführung beteiligt ist. In dem Fall verbleibt die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das Vermögen ebenfalls grds. beim Schuldner.¹⁸⁴⁰ Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten lassen sich gesetzlich anhand dreier Funktionen beschreiben, die einerseits den Gläubigerschutz umfassen, andererseits auf die Gewährleistung eines integrierten und effizienten Restrukturierungsprozesses und die Vermittlung zwischen den Beteiligten im Verfahren abzielen.¹⁸⁴¹

Bezüglich der Voraussetzungen für das Amt des Restrukturierungsbeauftragten kann sich grundsätzlich an denen für das Amt des Insolvenzverwalters orientiert

¹⁸³⁷ Dies ergibt sich aus den Regelungen, die für die einzelnen Instrumente gelten und jeweils einen Antrag verlangen, vgl. hierzu §§ 45-47, 49 f., 60 StaRUG.

¹⁸³⁸ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 662.

¹⁸³⁹ Vgl. Keller (2020c), 4. Teil, Rn. 1915.

¹⁸⁴⁰ Vgl. Bitzer (2023), Deutschland, Rn. 212.

¹⁸⁴¹ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 169 f.; Flöther (2021), S. 48.

werden¹⁸⁴² und auch der Bestellungsprozess des Restrukturierungsbeauftragten findet Anlehnung an die Bestellung des Insolvenzverwalters oder des Sachwalters.¹⁸⁴³ Demnach ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist (§ 74 Abs. 1 StaRUG). Diese kann sodann als Restrukturierungsbeauftragter eingesetzt werden, was vergleichbar mit dem zu bestellenden Insolvenzverwalter i. S. d. § 56 Abs. 1 InsO ist.

Schuldner und Gläubiger können beim Insolvenzplanverfahren die Person des Insolvenzverwalters ebenso vorschlagen (§ 56 Abs. 1 InsO) wie der vorläufige Gläubigerausschuss mit einem einstimmigen Vorschlag (§ 56a Abs. 2 InsO), wobei dieser einstimmige Vorschlag sodann sogar eine Bindungswirkung entfaltet. Die vorgeschlagene Person muss dabei jedoch für das Amt des Insolvenzverwalters geeignet sein (§ 56a Abs. 2 Satz 1 InsO), was auch entsprechend für das Eigenverwaltungsverfahren in Bezug auf den Sachwalter gilt.¹⁸⁴⁴ Beim Schutzschirmverfahren besteht die Besonderheit im Vorschlagsrecht des Schuldners für die Person des Sachwalters, von dem nur dann abgewichen werden kann, wenn diese Person offensichtlich ungeeignet für das Amt des Sachwalters ist (§ 270d Abs. 2 Satz 2 InsO). Somit besitzt dieses Vorschlagsrecht sodann eine bindende Wirkung.¹⁸⁴⁵

Im Restrukturierungsverfahren nach StaRUG können Schuldner, Gläubiger sowie am Schuldner beteiligte Personen dem Gericht gem. § 74 Abs. 2 Satz 1 StaRUG¹⁸⁴⁶ einen Vorschlag für die Person des Restrukturierungsbeauftragten unterbreiten, welcher jedoch lediglich berücksichtigt wird¹⁸⁴⁷ und keine Bindungswirkung entfaltet.¹⁸⁴⁸ Dies tritt im Falle des schuldnerischen Vorschlags nur dann ein, wenn eine Bescheinigung einer in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen

¹⁸⁴² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 171.

¹⁸⁴³ Vgl. Fuhst (2021a), § 5, S. 65, Rn. 11.

¹⁸⁴⁴ Vgl. Riggert (2024q), § 274 InsO, Rn. 13.

¹⁸⁴⁵ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 48.

¹⁸⁴⁶ Dem Wortlaut der Norm folgend bezieht sich diese jedoch lediglich auf den obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten, vgl. Kluth (2022a), § 15, S. 329, Rn. 25.

¹⁸⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 172; Mikolajczak/Penzlin (2023), § 74 StaRUG, Rn. 89.

¹⁸⁴⁸ Vgl. Fritz/Scholtis (2020), S. 53; Fuhst (2021a), § 5, S. 65, Rn. 14.

Person vorliegt, die belegt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1, 2 StaRUG sowie § 74 Abs. 2 Satz 1, 2 StaRUG erfüllt sind.¹⁸⁴⁹

Wie dem vorläufigen Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren nach §§ 274 Abs. 1, 56a InsO steht es dem Gläubigerbeirat gem. §§ 93 Abs. 2, 74 Abs. 2 Satz 3 StaRUG frei, basierend auf einem einstimmigen Beschluss einen Vorschlag zur Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten zu unterbreiten, der sodann auch wie im Insolvenzverfahren beim vorläufigen Gläubigerausschuss diese verbindliche Wirkung für das Gericht besitzt,¹⁸⁵⁰ sofern nach § 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG kein Vorschlag des Schuldners gemacht wurde.

Möglichkeit der Einflussnahme durch die Gläubiger:

Bedingt durch das insolvenzrechtliche Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung und dem damit vorherrschenden „Grundsatz der Gläubigerautonomie“¹⁸⁵¹ ist eine Beteiligung der Gläubiger an den wichtigsten und grundlegendsten Entscheidungen des Verfahrens notwendig.¹⁸⁵²

Somit steht den Gläubigern in Insolvenzverfahren die rechtliche sowie operative Beaufsichtigung des Schuldners und seines Verhaltens zu. Speziell im Eigenverwaltungsverfahren sowie im Schutzschirmverfahren ist das Insolvenzgericht an den einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses bei der Entscheidung über den Antrag gebunden (§ 270b Abs. 3 InsO), aber auch die Gläubigerversammlung kann über eine (nachträgliche) Anordnung (§ 271 InsO) sowie eine Aufhebung zu jedem Zeitpunkt (§ 272 Abs. 1 Nr. 3 InsO) i. V. m. der Zustimmung des Schuldners entscheiden. Besonders durch die Einflussnahmemöglichkeit des vorläufigen Gläubigerausschusses auf die Person des Sachwalters besteht im Insolvenzrecht für die Gläubiger die Option, das Verfahren aktiv mitzugestalten.¹⁸⁵³ Daneben ist hier auch der Gläubigerausschuss im eröffneten Verfahren aufgrund dessen Zustimmungserfordernis bei für das Verfahren wichtigen Rechtshandlungen von Bedeutung (§ 276 InsO).

¹⁸⁴⁹ Vgl. Fuhst (2021a), § 5, S. 65, Rn. 14.

¹⁸⁵⁰ Vgl. Mushardt (2024), § 93 StaRUG, Rn. 30 ff.

¹⁸⁵¹ Vgl. Pape (2019a), § 1 InsO, Rn. 3.

¹⁸⁵² Dies zeigt sich vordergründig an der Beteiligung der (vorläufigen) Gläubigerversammlung bzw. des (vorläufigen) Gläubigerausschusses, siehe hierzu Abschn. 3.4.1.4. und Abschn. 3.4.1.6.

¹⁸⁵³ Vgl. Schluck-Amend (2021), S. 89; Riggert (2024d), § 270b InsO, Rn. 18; diese Möglichkeit der Einflussnahme sinkt jedoch im eröffneten Verfahren, vgl. Herbst/Harig (2022), § 29, Rn. 156 ff.

Beim Restrukturierungsverfahren nach StaRUG beschränkt sich die Gläubigerbeteiligung aufgrund des stark schuldnerzentrierten Charakters¹⁸⁵⁴ des Verfahrens auf wenige Gläubiger, wie z. B. im Rahmen der Abstimmung über den Restrukturierungsplan.

Trotz einiger Parallelen, besonders im Aufbau von Insolvenz- und Restrukturierungsplan,¹⁸⁵⁵ fallen die Unterschiede auf, die vor allem den Charakter des jeweiligen Verfahrens prägen. Gerade diese Elemente können jedoch bei der schuldnerischen Entscheidungsfindung ausschlaggebend sein. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Inanspruchnahme eines Verfahrens Auswirkungen auf die Beanspruchung eines anderen Verfahrens besitzen kann.

6.3. Folgen für ein Insolvenzverfahren bei zuvor erfolglosem Restrukturierungsverfahren

Da das Restrukturierungsverfahren nach StaRUG insgesamt als vorinsolvenzliche und präventive Maßnahme zur Insolvenzvermeidung gilt,¹⁸⁵⁶ kann es sich anbieten, bei Vorliegen von lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch zu nehmen. Jedoch führt dieses Restrukturierungsverfahren nicht zwangsläufig zu einer nachhaltigen Sanierung und dem Abwenden der Unternehmenskrise, sodass dennoch ein Insolvenzverfahren notwendig werden kann.¹⁸⁵⁷ Generell gilt das Singularitätsprinzip als Grundannahme für das deutsche Insolvenzrecht, nach welchem grundsätzlich lediglich ein selbstverantwortendes Verfahren¹⁸⁵⁸ in einer Krise beansprucht werden soll, um diese abzuwenden bzw. zu beseitigen.¹⁸⁵⁹ Wurde demnach bereits ein Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG durchgeführt, wirkt sich dies bei ei-

¹⁸⁵⁴ Vgl. Paulus (2021), S. 9 ff.

¹⁸⁵⁵ Vgl. Harder (2022a), § 7, S. 165, Rn. 12.

¹⁸⁵⁶ Vgl. Haghani/Holzamer (2022), § 24, Rn. 47.

¹⁸⁵⁷ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1293.

¹⁸⁵⁸ Welches Verfahren jeweils in Anspruch genommen wird, hängt dabei vom Einzelfall und den dabei erfüllten Zugangsvoraussetzungen ab.

¹⁸⁵⁹ Der Regierungsentwurf des SanInsFoG begründet dies mit Bezugnahme auf § 270a InsO damit, dass der Schuldner durch die vorherige erfolglose Inanspruchnahme von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen gegen den Grundsatz verstößt, sein Geschäft nach den Interessen seiner Gläubiger zu führen, BT-Drs. 19/24181, S. 204.

ner sich anschließenden Insolvenz auch auf verschiedene Elemente des Insolvenzverfahrens aus, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen. Dazu müssen verschiedene Fallkonstellationen differenziert werden.¹⁸⁶⁰

Im ersten Fall wird das Restrukturierungsverfahren gar nicht erst erfolgreich abgeschlossen, weil etwa bereits die Restrukturierungssache an sich während der Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen des StaRUG scheitert oder die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht werden.¹⁸⁶¹ Aber auch eine eintretende Insolvenz während des Verfahrens kann eine Aufhebung der Restrukturierungssache mit sich bringen, auch wenn während des Verfahrens die Insolvenzantragspflicht i. S. d. § 15a InsO ausgesetzt ist; jedoch gilt stattdessen die vom Inhalt her dem § 15a InsO entsprechende Anzeigepflicht i. S. d. § 32 Abs. 3 StaRUG, die eine Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens zur Folge hat, es sei denn, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens liegt mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger oder die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung resultiert aus der Kündigung oder sonstigen Fälligestellung aus einer Forderung, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, sofern die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG). Bei der Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens erfolgt kein automatischer Übergang vom Restrukturierungsverfahren zum Insolvenzverfahren.¹⁸⁶² Stattdessen muss ein entsprechender Insolvenzantrag gestellt werden (§ 15a InsO). Eine sich dieser Restrukturierungssache anschließende Insolvenz wird als Anschlussinsolvenz bezeichnet,¹⁸⁶³ bei der das Restrukturierungsverfahren durch das Insolvenzverfahren mit dem Ziel der nachhaltigen Beseitigung der Insolvenz ersetzt wird.¹⁸⁶⁴

Davon abzugrenzen sind solche beiden Fälle, bei denen zwar die Restrukturierung nach dem StaRUG vorerst erfolgreich beendet werden konnte, jedoch im Anschluss

¹⁸⁶⁰ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1294.

¹⁸⁶¹ Vgl. auch im Folgenden Hölzle/Curtze (2021), S. 1294.

¹⁸⁶² Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1294.

¹⁸⁶³ Vgl. Borries (2023b), § 90 StaRUG, Rn. 81; Kramer (2024e), § 34 StaRUG, Rn. 6.1; Kümpel (2024b), § 82 StaRUG, Rn. 18.

¹⁸⁶⁴ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1294; eine solche Anschlussinsolvenz soll jedoch gerade möglichst verhindert werden, was auch in § 29 Abs. 1 StaRUG als Zielbestimmung vorgegeben wird, vgl. Kramer (2024a), § 29 StaRUG, Rn. 49.

nach einiger Zeit eine Insolvenzreife eintritt.¹⁸⁶⁵ Dabei wird zwischen der unechten Folgeinsolvenz und der echten Folgeinsolvenz unterschieden.

Die unechte Folgeinsolvenz ist dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb der ersten drei Jahre nach abgeschlossener Restrukturierung¹⁸⁶⁶ auftritt, es sich nicht um einen neuen, sondern um einen fortgesetzten Restrukturierungsbedarf handelt und somit die vorherige Krise mit ihren Ursachen nicht nachhaltig durch das Restrukturierungsverfahren beseitigt wurde.¹⁸⁶⁷

Demgegenüber handelt es sich bei der echten Folgeinsolvenz um eine sich anschließende Insolvenz mit anderen Krisenursachen als diejenigen, die mithilfe der Restrukturierung bereits beseitigt wurden. Demnach besteht zwischen dem Restrukturierungsverfahren und der folgenden Insolvenz, die ein Insolvenzverfahren verursacht, kein direkter Zusammenhang,¹⁸⁶⁸ sodass in diesem Fall keine unmittelbaren Auswirkungen des Restrukturierungsverfahrens auf das Insolvenzverfahren zu beobachten sind.

Etwas anderes ergibt sich bei den anderen beiden beschriebenen Fallkonstellationen, bei denen das vorangegangene Restrukturierungsverfahren jeweils verschiedene Auswirkungen¹⁸⁶⁹ auf das sich anschließende Insolvenzverfahren haben kann.¹⁸⁷⁰ Dies tritt bspw. bei Anordnung einer (vorläufigen) Eigenverwaltung nach einem Restrukturierungsverfahren ein,¹⁸⁷¹ deren Zugang durch die Restrukturierung erschwert wird.¹⁸⁷² Gem. § 270b Abs. 2 Nr. 2 InsO darf das Gericht ein (vorläufiges) Eigenverwaltungsverfahren nur dann anordnen, wenn trotz der vom Schuldner in den letzten drei Jahren innerhalb eines vorangehenden Restrukturierungsverfahrens in Anspruch genommenen Vollstreckungs- oder Verwertungssperren gem. §§ 49-59 StaRUG erwartet werden kann, dass der Schuldner sowohl bereit

¹⁸⁶⁵ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1294.

¹⁸⁶⁶ Gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 StaRUG gilt diese Vermutung, dass es sich nicht um eine nachhaltige Sanierung handelt.

¹⁸⁶⁷ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1294.

¹⁸⁶⁸ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1295.

¹⁸⁶⁹ Auf haftungsrechtliche Konsequenzen soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, vgl. hierzu Hölzle/Curtze (2021), S. 1295 ff.

¹⁸⁷⁰ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1293 f.

¹⁸⁷¹ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1298.

¹⁸⁷² Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777; Riggert (2024e), § 270b InsO, Rn. 18.

ist als auch die Fähigkeit besitzt, seine Geschäftsführung an den Gläubigerinteressen auszurichten.¹⁸⁷³ Damit soll verhindert werden, dass wiederholt in Gläubigerrechte durch den Schuldner eingegriffen wird, nur weil der Schuldner auf diese Art und Weise versucht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu verschleppen.¹⁸⁷⁴

Daneben spielen auch personelle Angelegenheiten in einem späteren Insolvenzverfahren eine Rolle.¹⁸⁷⁵ Gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 InsO bedeutet das für den zuvor tätigen Restrukturierungsbeauftragten oder den Sanierungsmoderator, dass er, wenn der Schuldner mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 InsO genannten Voraussetzungen erfüllt, nur dann zum Insolvenzverwalter bestellt werden kann, wenn die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses vorliegt. Ist dies nicht der Fall, entscheidet allein das Insolvenzgericht über die Person des Insolvenzverwalters.¹⁸⁷⁶ Dieser fließende Übergang vom Restrukturierungsbeauftragten oder Sanierungsmoderator zum Insolvenzverwalter oder Sachwalter wirkt sich positiv in Form der Vermeidung von Reibungsverlusten aus, kann gleichzeitig aber auch ein erhöhtes Risiko von Interessenkonflikten wegen mangelnder Unabhängigkeit bedeuten, sodass eine Einzelfallentscheidung ratsam ist.¹⁸⁷⁷

Bezogen auf den vormals bestellten Gläubigerbeirat bedeutet ein sich anschließendes Insolvenzverfahren an eine Restrukturierung nach StaRUG, dass ein Mitglied des Gläubigerbeirats auch nachfolgend Mitglied des (vorläufigen) Gläubigerausschusses werden kann.¹⁸⁷⁸ Beim Gläubigerausschuss spielen sowohl Unabhängigkeit als auch Eigenständigkeit eine wichtige Rolle spielen¹⁸⁷⁹ weswegen keine über die Gläubigerstellung hinausgehende Verbindung der Gläubiger zum Schuldner bestehen darf.¹⁸⁸⁰ Dies liegt durch eine vorherige Mitgliedschaft im Gläubigerbeirat im Rahmen der Restrukturierung nach StaRUG nicht vor.¹⁸⁸¹

Eine Restrukturierung nach StaRUG mit nachfolgender Insolvenz wirkt sich auch auf die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts im Falle einer Anschluss- oder

¹⁸⁷³ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1298.

¹⁸⁷⁴ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1298; Ellers (2024b), § 270b InsO, Rn. 24.

¹⁸⁷⁵ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1295 ff.

¹⁸⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 197.

¹⁸⁷⁷ Vgl. Göcke (2024), § 56 InsO, Rn. 39b.

¹⁸⁷⁸ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1297; Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 40.

¹⁸⁷⁹ Vgl. Knof (2019a), § 67 InsO InsO, Rn. 2.

¹⁸⁸⁰ Vgl. Laroche et al. (2014), S. 2165; Hölzle/Curtze (2021), S. 1297.

¹⁸⁸¹ Vgl. Knof (2023f), § 93 StaRUG, Rn. 40.

unechten Folgeinsolvenz aus.¹⁸⁸² Um die besondere Sachkenntnis, die aus dem vorherigen Restrukturierungsverfahren gewonnen werden konnte, im anschließenden Insolvenzverfahren nutzbar zu machen,¹⁸⁸³ besitzt auch das Insolvenzgericht die gleiche örtliche Zuständigkeit wie das Restrukturierungsgericht, obwohl beide Gerichte sich regelmäßig örtlich unterscheiden.¹⁸⁸⁴

Des Weiteren kann ein sich anschließendes Insolvenzverfahren Auswirkungen auf die Anfechtbarkeit der vorangegangenen Restrukturierungsmaßnahmen nach StaRUG besitzen, welche in den §§ 89-91 StaRUG geregelt sind.¹⁸⁸⁵

Für solche Rechtshandlungen, die während der rechtshängigen Restrukturierungssache vorgenommen werden, gilt gem. § 89 Abs. 1 StaRUG, dass nicht allein schon durch die Kenntnis der Beteiligten über die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache und die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner ein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung oder eine mit dem Vorsatz einer Gläubigerbenachteiligung vorgenommene Rechtshandlung angenommen werden kann.¹⁸⁸⁶ Diese Norm findet gem. § 89 Abs. 2 StaRUG ebenso für die Kenntnis über eine vorliegende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Anwendung, sollte das Restrukturierungsgericht trotz Anzeige der Insolvenztatbestände i. S. d. §§ 17, 19 InsO die Restrukturierungssache nicht aufheben.

Während der Restrukturierungssache besteht kein genereller anfechtungsrechtlicher Schutz i. S. d. §§ 130-132 InsO, sondern die Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO, sodass eine Anfechtung, die sich auf die §§ 130-132 InsO bezieht, uneingeschränkt vorgenommen werden kann.¹⁸⁸⁷ Eine Ausnahme hiervon bildet ein gerichtlich bestätigter Restrukturierungsplan mit unechter Folgeinsolvenz, für den gem. § 90 StaRUG ein weitergehender Anfechtungsschutz gilt.¹⁸⁸⁸ Demnach können solche Regelungen, die Inhalt eines gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans sind,

¹⁸⁸² Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1295.

¹⁸⁸³ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 191.

¹⁸⁸⁴ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1295.

¹⁸⁸⁵ Vgl. Madaus (2021a), S. 35; de Bra (2022), § 129 InsO, Rn. 48.

¹⁸⁸⁶ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1300 f.; dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Anfechtung aufgrund des Vorliegens anderer Umstände nicht möglich ist.

¹⁸⁸⁷ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1300 f.; Madaus (2021a), S. 37.

¹⁸⁸⁸ Vgl. Hölzle/Curtze (2021), S. 1301; für nähere Erläuterungen hierzu vgl. z. B. Hölzle/Curtze (2021), S. 1301 ff.; Kunz (2022), § 12, Rn. 26 ff.; Fridgen (2024h), § 90 StaRUG, 4 ff.

bis zur nachhaltigen Restrukturierung grundsätzlich nicht angefochten werden, es sei denn, die Bestätigung beruht auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners und der andere Teil hat hierüber Kenntnis (§ 90 Abs. 1 StaRUG). Regelt der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans die Übertragung des gesamten schuldnerischen Vermögens oder eines wesentlichen Teils hiervon, gilt der Anfechtungsschutz lediglich insoweit, wie eine vorrangige Befriedigung der nicht vom Plan Betroffenen aus der dem Wert des Gegenstands der Übertragung angemessenen Gegenleistung sichergestellt wird (§ 90 Abs. 2 StaRUG).

Ein vorangegangenes Restrukturierungsverfahren nach StaRUG kann demnach auf verschiedene Elemente eines nachfolgenden Insolvenzverfahrens Einfluss haben, weswegen die Entscheidung für oder wider ein solches Verfahren nicht nur kurzfristig getroffen werden sollte.

7. Beurteilung der Sanierungsmöglichkeiten

In Bezug auf die einzelnen Sanierungsalternativen können unterschiedliche Vor- und Nachteile festgestellt werden, die das schuldnerische Unternehmen bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf das jeweils vorteilhafteste Verfahren und entsprechende Maßnahmen beeinflusst. Dabei muss beachtet werden, dass an dieser Stelle im Rahmen der Sanierung der Rechtsträger erhalten werden soll, was sowohl Insolvenzplanverfahren mit Eigenverwaltungsverfahren und Schutzschirmverfahren als auch eine Restrukturierung nach StaRUG und eine außergerichtliche Sanierung von der Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens mit dem Ziel der Liquidation im Normalfall grundsätzlich unterscheidet. Die hier beschriebenen Vor- sowie Nachteile müssen jeweils relativ zu den Verfahrensarten oder Möglichkeiten der Verwertung betrachtet werden. Grundsätzlich ist zwischen einer Sanierung nach der Insolvenzordnung, einer Restrukturierung des StaRUG und einer außergerichtlichen Sanierung zu differenzieren.

Im Hinblick auf ein Insolvenzverfahren fallen die mit diesem Begriff verbundenen negativen Assoziationen auf, die besonders Vertragspartner, Kunden und Lieferanten des Unternehmens durch die öffentliche Bekanntmachung (§ 9 InsO) wahrnehmen.¹⁸⁸⁹ Durch seinen Charakter als Gesamtvollstreckungsverfahren wirkt sich das

¹⁸⁸⁹ Vgl. Liebig (2010), S. 3f.

Insolvenzstigma auf die Beziehungen zu allen Stakeholdern aus.¹⁸⁹⁰ Das schuldnerische Unternehmen kann in Verruf geraten und die Erfolgswahrscheinlichkeit der Sanierung nimmt ab.¹⁸⁹¹

Die Zeit, die dem Schuldner oft bei einer außergerichtlichen Sanierung mithilfe der Erstellung eines Sanierungsgutachtens bleibt, besitzt er in einem Insolvenzverfahren zudem nicht. Es liegt erhöhter Zeitdruck vor.¹⁸⁹² Die Stellung eines Insolvenzantrags wird regelmäßig mit einem wirtschaftlichen Scheitern gleichgesetzt, sodass möglichst die Sanierung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens angestrebt wird.¹⁸⁹³ Dennoch ist anhand der Statistiken erkennbar, dass weiterhin viele Unternehmen die Sanierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens bevorzugen.¹⁸⁹⁴ Denn das Insolvenzverfahren weist auch Vorteile auf, im Besonderen, wenn es um die Kündigung von Altverträgen geht, da im Rahmen des Insolvenzverfahrens ein Sonderkündigungsrecht besteht, das Unternehmen die Chance auf eine vorzeitige Beendigung von langjährigen Verträgen gewährt.¹⁸⁹⁵ Auch Arbeitsverträge sind hiervon betroffen, weswegen mittels Insolvenzverfahren der Abbau von Personal unter vereinfachten Umständen erfolgen kann. Die Forderungen, die im Rahmen des StaRUG keine Gestaltungsmöglichkeit besitzen (§ 4 StaRUG), können innerhalb eines Insolvenzverfahrens (§§ 103 ff. InsO) gestaltet werden.¹⁸⁹⁶ Außerdem können nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens schuldhafte Unternehmen Liquiditätsunterstützungen i. S. von Insolvenzgeld erhalten.¹⁸⁹⁷ Schließlich muss auch beim Insolvenzverfahren die Sanierung und damit der Erhalt des Rechtsträgers als häufiges Verfahrensziel positiv gewürdigt werden, sodass es hier nicht zwingend zur Liquidation kommen muss.¹⁸⁹⁸

¹⁸⁹⁰ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1778.

¹⁸⁹¹ Vgl. Schluck-Amend (2023d), § 5, S. 165, Rn. 5.21.

¹⁸⁹² Vgl. Spiekermann (2022), S. 1778.

¹⁸⁹³ Vgl. Buchalik (2000), S. 295; Uhlenbruck (2004), S. 3; Ehlers (2005), S. 171; Strümpell (2006), S. 1.

¹⁸⁹⁴ Vgl. z. B. Statistisches Bundesamt (2024b); siehe hierzu genauer Kapitel 8.

¹⁸⁹⁵ Vgl. wie auch der nachfolgende Satz Pinkwart/Kolb (2008), S. 265.

¹⁸⁹⁶ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1778.

¹⁸⁹⁷ Spiekermann (2022), S. 1778.

¹⁸⁹⁸ Vgl. Kramer/Peter (2014), S. 186 f.

Betrachtet man im Speziellen das Insolvenzplanverfahren als Instrument der Sanierung, so fällt auf, dass insbesondere dieses Verfahren gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren regelmäßig zu Zeitersparnis¹⁸⁹⁹ durch die Möglichkeit einer inhaltlich flexiblen Ausgestaltung des Plans führt.¹⁹⁰⁰ Von dieser Freiheit an Lösungsmöglichkeiten profitieren besonders die Gläubiger.¹⁹⁰¹

Das Regelverfahren ist durch langwierige und zeitaufwendige Verfahrensabläufe aufgrund der Verwertung aller Vermögensgegenstände und der Prüfung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters und der damit verbundenen verzögerten Freigabe der Quote an die Gläubiger gekennzeichnet.¹⁹⁰² Gerade die zügige Verfahrensbeendigung als Ziel des Insolvenzplanverfahrens unterscheidet es vom Regelinsolvenzverfahren.¹⁹⁰³ Hierdurch entstehen auch geringere Transaktionskosten im Vergleich zum Regelverfahren, was u. a. niedrigere Gerichtskosten sowie Kosten des Insolvenzverwalters zur Folge hat.¹⁹⁰⁴

Der wesentliche Fokus der Gesetzgebung liegt bei diesem Verfahren, jedoch ebenso beim Eigenverwaltungsverfahren, Schutzschirmverfahren und Restrukturierungsverfahren nach StaRUG, vordergründig auf dem Erhalt des schuldnerischen Unternehmens,¹⁹⁰⁵ sodass es nicht zwingend zu einer Liquidation im Falle einer Unternehmenskrise kommen muss. Durch den Erhalt des Rechtsträgers kommt es zu keiner Übertragung von Vermögensgegenständen.¹⁹⁰⁶

Bei Problemen im Hinblick auf eine Mehrheitsentscheidung, die besonders die außergerichtliche Sanierung erschwert, besteht mithilfe des Obstruktionsverbots die Möglichkeit einer Überstimmung von obstruierenden Gläubigern bei der Abstimmung über den Insolvenzplan (§ 245 InsO) durch bestimmte Gruppenbildung,¹⁹⁰⁷ sodass es dennoch zur Planannahme kommen kann.

¹⁸⁹⁹ Vgl. Kramer/Peter (2014), S. 186.

¹⁹⁰⁰ Vgl. Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 1.

¹⁹⁰¹ Vgl. Rozijn (2024a), § 1 InsO, Rn. 9.

¹⁹⁰² Vgl. Pinkwart/Kolb (2008), S. 266.

¹⁹⁰³ Vgl. Seidl/Voß (2006), S. 131.

¹⁹⁰⁴ Vgl. Pinkwart/Kolb (2008), S. 266.

¹⁹⁰⁵ Vgl. Gotthardt (2013), S. 176.

¹⁹⁰⁶ Vgl. Geiwitz (2018), S. 1680 f.

¹⁹⁰⁷ Vgl. Buchalik (2000), S. 295; Beth (2019), § 26, S. 843, Rn. 15.

Daneben bleiben Einzelvollstreckungsmaßnahmen unwirksam (§ 89 InsO). Auch die Möglichkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen (§ 21 InsO) kann als Vorteil des Insolvenzplanverfahrens angesehen werden.¹⁹⁰⁸

Die Einbeziehung der Anteilseigner in den Insolvenzplan gem. § 225a InsO führt weiter dazu, dass durch die Umwandlung der Unternehmensrechtsform die Möglichkeit eines taktischen Ausschlusses von Gesellschaftern besteht.¹⁹⁰⁹

Im Hinblick auf einen weiteren Vorteil für die Gläubiger ergibt sich oftmals eine wirtschaftliche Verbesserung im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren durch die individuelle Umsetzung des Insolvenzplans.¹⁹¹⁰ Der Schuldner bzw. auch die Gläubiger besitzen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten durch den Plan.¹⁹¹¹

Das Insolvenzplanverfahren bietet zwar grundsätzlich eine Vielzahl an Vorteilen, jedoch handelt es sich dabei nicht um ein „Allheilmittel“, das für jede Sanierung gleichermaßen gut geeignet ist.¹⁹¹² Der Erfolg der Sanierung ist sowohl von rechtlichen als auch leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig.¹⁹¹³

Hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen ist das Insolvenzplanverfahren besonders bei nicht oder nur sehr schwer übertragbaren Rechten, faktischen Positionen und Genehmigungen geeignet.¹⁹¹⁴ Außerdem stellt das Verfahren eine sinnvolle Sanierungsvariante für einige Branchen dar, wenn es dort bei der Nichterfüllung einzelner Aufträge zu einer nachhaltigen Störung des Kundenvertrauens kommt.¹⁹¹⁵

¹⁹⁰⁸ Hier spielen diese vorläufigen Maßnahmen, die zur Unterstützung des Schuldners angeordnet werden können, eine entscheidende Rolle.

¹⁹⁰⁹ Vgl. Beth (2019), § 26, S. 843, Rn. 15; Eidenmüller (2020d), § 225a InsO, Rn. 92; Geiwitz/von Danckelmann (2024g), § 225a InsO, Rn. 17; als Beispiel lässt sich hier das Suhrkamp-Insolvenzverfahren als öffentlichkeitswirksames Verfahren nennen, vgl. BGH, Beschl. v. 17.7.2014, S. 757. Hierbei kam es zu diesem taktischen Ausschluss von Gesellschaftern durch Umwandlung der Rechtsform des Unternehmens.

¹⁹¹⁰ Vgl. Lürer/Streit (2019g), Vorb. zu §§ 217–269 InsO, Rn. 1.

¹⁹¹¹ Vgl. Kramer/Peter (2014), S. 186.

¹⁹¹² Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 118.

¹⁹¹³ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 119 ff.

¹⁹¹⁴ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 119; auf diese Weise ist eine geordnete Sanierung des Unternehmens und eine Beteiligung der Gläubiger möglich.

¹⁹¹⁵ Vgl. Kußmaul/Steffan (2000), S. 1849; Steffan (2020), § 38, Rn. 119; als Beispiel ist an dieser Stelle die Baubranche zu nennen.

Unter leistungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist ein Insolvenzplanverfahren sinnvoll, wenn der Turnaround im operativen Bereich bereits weitgehend erreicht wurde bzw. eine kurzfristige Gesundung im operativen Bereich möglich ist, wozu entsprechende Personalanpassungsmaßnahmen schon eingeleitet oder konkret umgesetzt sein müssen.¹⁹¹⁶ Liegen nur Geschäftsbereiche oder Betriebsteile vor, die nicht sanierungsfähig sind, ist das Insolvenzplanverfahren ungeeignet.

Sanierungen mit finanziellen Rahmenbedingungen i. S. von hohen ungesicherten Verbindlichkeiten, defizitären Aufträgen und Dauerschuldverhältnissen sowie fehlenden Investoren zum Erwerb der betriebsnotwendigen Aktiva und Vorliegen von ausreichender Liquidität für die Sanierung durch Gesellschafter und Investoren eignen sich daneben besonders gut für die Inanspruchnahme eines Insolvenzplanverfahrens.¹⁹¹⁷

Die Eigenverwaltung als eine mögliche Ausprägung des Insolvenzverfahrens bringt zwar einerseits mehr Handlungsspielräume mit sich, führt andererseits jedoch gleichzeitig zu einem höheren Maß an Verantwortung, die in einem Regelinsolvenzverfahren vom (vorläufigen) Insolvenzverwalter getragen wird.¹⁹¹⁸ Hier tritt das zuvor angesprochene Problem auf, dass der „Bock zum Gärtner“ gemacht wird.¹⁹¹⁹ Das Vertrauen von Geschäftspartnern, Arbeitnehmern und Geldgebern, das durch ein Insolvenzverfahren häufig gestört wird, ist bei der Sanierung dringend notwendig, sodass ein neutraler außenstehender Insolvenzverwalter dieses Vertrauensproblem i. d. R. nicht hat.¹⁹²⁰

Wenn jedoch nicht nur eine finanzielle Restrukturierung durchgeführt werden soll, sondern daneben eine operative Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs angestrebt wird, eignet sich das Eigenverwaltungsverfahren besonders für die Sanierung, da das Unternehmen häufig auf eine effektive Stabilisierung für diese Restrukturierung angewiesen ist¹⁹²¹ und es in der Eigenverwaltung noch über einige Entscheidungsfreiheiten verfügt.

¹⁹¹⁶ Vgl. wie auch der nachfolgende Satz Steffan (2020), § 38, Rn. 120.

¹⁹¹⁷ Vgl. Steffan (2020), § 38, Rn. 121; solche Aspekte können im Insolvenzplan geregelt werden, sodass eine erfolgreiche Sanierung als wahrscheinlich gilt.

¹⁹¹⁸ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1778.

¹⁹¹⁹ Vgl. Ganter/Bruns (2019), § 1 InsO, Rn. 120.

¹⁹²⁰ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1778.

¹⁹²¹ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 672.

Nicht jedes Insolvenzverfahren eignet sich für das Verfahren der Eigenverwaltung, da besonders an den Schuldner hohe Ansprüche gestellt werden. So muss dieser über die entsprechende Leistungsfähigkeit verfügen, um als sach- und fachkundiger Schuldner im Eigenverwaltungsverfahren agieren zu können, damit wenigstens gleichwertige Ergebnisse zum Regelinsolvenzverfahren erzielt werden können.¹⁹²² Gleichzeitig ist der Schuldner für eine Selbstverwaltung im Ablauf des Verfahrens zuständig (§ 270 Abs. 1 Satz 1 InsO),¹⁹²³ da statt des Insolvenzverwalters¹⁹²⁴ ein Sachwalter mit eingeschränkten Funktionen zum Einsatz kommt, der primär Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten übernimmt, jedoch auch durch seine Sachkunde dem Schuldner beratend zur Seite stehen kann.¹⁹²⁵

Trotz einiger Vorteile des Schutzschirmverfahrens, wie bspw. die ausschließliche Begründung von Masseverbindlichkeiten in diesem Verfahren, die jedoch durch Einführung des SanInsFoG nivelliert wurde und nun ebenfalls für das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren gilt,¹⁹²⁶ stellt das Schutzschirmverfahren eine Sanierungsmöglichkeit für den Schuldner dar, die mit seiner Besonderheit des für das Insolvenzgericht bindend wirkenden Vorschlagsrechts im Hinblick auf den (vorläufigen) Sachwalter (§ 270d Abs. 2 InsO) eine Anreizwirkung für den Schuldner im Sanierungsprozess besitzt und zur höheren Planbarkeit des Verfahrens beiträgt.¹⁹²⁷ Auch hier wird ein zügiger Ablauf des Verfahrens durch die Beschränkung der Frist zur Vorlage des Insolvenzplans auf maximal drei Monate (§ 270d Abs. 1 Satz 2 InsO) angestrebt. Allerdings sind der erhöhte Vorbereitungsaufwand und die zeitlichen Risiken wegen des zusätzlichen gerichtlichen Prüfungsumfangs nicht zu verkennen, sodass es auch beim Schutzschirmverfahren wiederum zu Nachteilen

¹⁹²² Vgl. AG Hamburg, Beschl. v. 19.12.2013, S. 312.

¹⁹²³ Vgl. Berner/Köster/Lambrecht (2018), S. 426; Frege/Keller/Riedel (2022c), Teil 4, Rn. 125 f.; Undritz (2023a), § 270 InsO, Rn. 1; Ellers (2024a), § 270 InsO, Rn. 23; im Gesetz ist die Rede davon, dass der Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen die Berechtigung besitzt, „unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen“ (§ 270 Abs. 1 Satz 1 InsO).

¹⁹²⁴ Vgl. Riggert (2024a), § 270 InsO, Rn. 3.

¹⁹²⁵ Vgl. Undritz (2023j), § 284 InsO, Rn. 4.

¹⁹²⁶ Vgl. Hofmann (2023b), S. 16.

¹⁹²⁷ Vgl. Ellers (2024c), § 270d InsO, Rn. 2.

zeitlicher Natur kommen kann,¹⁹²⁸ obwohl das Verfahren insgesamt im internationalen Kontext eine höhere Akzeptanz gegenüber den anderen Sanierungsverfahren der Insolvenzordnung genießt.¹⁹²⁹

Neben den Verfahren der Insolvenzordnung besteht die Möglichkeit für den Schuldner, eine Restrukturierung mittels StaRUG durchzuführen. Dieses Verfahren ähnelt im Wesen aufgrund der weitgehenden Selbstverwaltung der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung.¹⁹³⁰ Jedoch darf der in der Restrukturierungspraxis häufig eingesetzte Restrukturierungsbeauftragte mit seiner Befugnis nicht unterschätzt werden, der nicht nur Handlungsspielräume einschränkt, sondern auch zu hohen Kosten innerhalb des Verfahrens führen kann.¹⁹³¹

Auch wenn der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen grundsätzlich für kleine und mittlere Unternehmen geeignet sein soll,¹⁹³² stellen die komplexen Strukturen des StaRUG i. S. der Anwendung der in den 102 Paragraphen geregelten komplexen und teilweise unübersichtlichen Vorschriften¹⁹³³ häufig Herausforderungen für KMU dar.¹⁹³⁴ Daneben erschweren auch die strengen Voraussetzungen i. S. der Antragstellung sowie der Plangestaltung und Verfahrensdurchführung das Verfahren und seine Organisation, die das Verfahren wenig attraktiv erscheinen lassen.¹⁹³⁵ Die in der Richtlinie für die Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit zur Nichtanwendung der bestehenden Pflicht zur Einteilung der Planbetroffenen in unterschiedliche Klassen bei KMU als Schuldner (Art. 9 Abs. 4 Satz 4 RRL i. V. m. Art. 2 Abs. 2 lit. c RRL; Erwägungsgrund 45 RRL) wurde durch den deutschen Gesetzgeber nicht ins nationale Recht umgesetzt, da die in § 9 StaRUG festgelegte Regelung zur Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen auch für KMU kein besonderes Hindernis darstelle und dies insgesamt zu mehr Transparenz führe.¹⁹³⁶

¹⁹²⁸ Vgl. Hofmann (2023b), S. 17.

¹⁹²⁹ Vgl. Proske (2020), S. 647.

¹⁹³⁰ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹³¹ Vgl. Andres (2022), § 25, Rn. 182 ff.; Spiekermann (2022), S. 1777; AG Dresden, Beschl. v. 9.8.2023, S. 968.

¹⁹³² Dies ergibt sich aus § 30 Abs. 1 StaRUG durch die grundsätzliche Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens von jedem restrukturierungsfähigen Schuldner, zu dem sodann auch kleine und mittlere Unternehmen zählen.

¹⁹³³ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹³⁴ Vgl. Smid (2021), S. 65.

¹⁹³⁵ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹³⁶ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 118; Streit/Bürk (2023e), § 9 StaRUG, Rn. 11.

Daneben sind die Abstimmungsvorschriften durch bestimmte Anforderungen gekennzeichnet, da die Mehrheitsentscheidungen mit 75 % Zustimmung des Forderungsvolumens in jeder Gläubigergruppe als qualifizierte Summenmehrheit an hohe Hürden und möglichst Einigkeit der Gruppenmitglieder innerhalb einer Gruppe geknüpft sind.¹⁹³⁷ Gleichzeitig wird durch den Verzicht auf die zusätzliche Kopfmehrheit im Restrukturierungsverfahren jedoch auch das Ziel eines möglichst konfliktfreien und zügigen Verfahrens verfolgt.¹⁹³⁸ Die Planannahme unterscheidet sich deutlich von einer außergerichtlichen Sanierung, bei der ein allseitiges Einvernehmen sämtlicher Betroffenen notwendig ist.¹⁹³⁹ Die Gläubiger können im Rahmen einer freien Sanierung nicht dazu gezwungen werden, sich einer Mehrheitsentscheidung zu fügen und gleichzeitig auf ihre Rechte zu verzichten, was im Restrukturierungsverfahren somit durchaus eintreten kann.¹⁹⁴⁰

Des Weiteren zeigt auch der Restrukturierungsplan bestimmte Beschränkungen und Herausforderungen auf, was sich in den lediglich begrenzten Sanierungsmöglichkeiten für den Schuldner zeigt, da keine Gesamtbereinigung der Passiva möglich ist, sondern nur einzelne Posten der Passiva und zudem bestimmte Gläubigergruppen durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden können.¹⁹⁴¹ Daher muss bei der Wahl der Sanierungsmaßnahme untersucht werden, ob gerade Lasten durch Arbeits-, Pensions- oder Dauerschuldverhältnisse die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens bedrohen, da durch die fehlende Möglichkeit der Gestaltung dieser Posten im Restrukturierungsplan ein Verfahren nach dem StaRUG ausscheidet (§ 4 StaRUG).¹⁹⁴² Auch ist innerhalb des Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahrens eine Inanspruchnahme von Insolvenzgeld nach §§ 165 ff. SGB III nicht möglich.¹⁹⁴³

Schließlich muss der in Kapitel 6.3 dargelegte Einfluss eines vorangegangenen Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG auf ein späteres Insolvenzverfahren in

¹⁹³⁷ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹³⁸ Vgl. Knof (2023b), § 25 StaRUG, Rn. 5 f.

¹⁹³⁹ Vgl. Distler (2021), S. 1034.

¹⁹⁴⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1991, S. 967 f.

¹⁹⁴¹ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹⁴² Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777; Skauradszun (2024b), § 4 StaRUG, Rn. 6.

¹⁹⁴³ Vgl. Desch (2020), S. 2503; de Bruyn/Ehmke (2021), S. 666; Grau/Pohlmann/Radunz (2021), S. 523; Wollring/Quitau (2021), S. 786; Kemper (2022), § 3, Rn. 64; Skauradszun (2024b), § 4 StaRUG, Rn. 7 f.

Eigenverwaltung bedacht werden, was ebenfalls die Wahl des entsprechenden Sanierungsinstruments beeinflusst.¹⁹⁴⁴

In Bezug auf Restrukturierungen nach dem StaRUG fallen laut einer Umfrage zur Abwicklung von Restrukturierungsprojekten grundsätzlich die fehlende Transparenz, die geringe Digitalisierung, die unterschätzte Komplexität sowie die teilweise unzweckmäßige Organisation der Verfahren und Vorschriften auf.¹⁹⁴⁵ Es handelt sich um ein Regelwerk, welches durch seine unbestimmten Rechtsbegriffe und Ausnahmen sowie Rückausnahmen überfrachtet wirkt und nicht für eine erleichternde, rechtssichere Anwendung sorgt.¹⁹⁴⁶

Besonders durch das rasche Inkrafttreten des StaRUG nach nur etwa drei Monaten, nachdem der Referentenentwurf veröffentlicht wurde, wird eine angemessene Diskussion verhindert,¹⁹⁴⁷ was zur Streitanfälligkeit des Gesetzes beiträgt.¹⁹⁴⁸

Problematisch bleibt daneben jede Form der vorgerichtlichen bzw. vorinsolvenzlichen Sanierung durch die fehlende Rechtfertigung des Eingriffs in die Rechte von Gläubigern und Vertragspartnern, noch bevor die Insolvenzreife eingetreten ist und ein Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde.¹⁹⁴⁹ Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Tatbestand der drohenden Zahlungsfähigkeit als Anknüpfungspunkt im Rahmen des StaRUG dieser Problematik zumindest teilweise entgegengewirkt, da zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, aber noch nicht die Pflicht, zur Stellung eines Insolvenzantrags gegeben ist, was einen solchen Eingriff in die Rechte der Gläubiger anders als in einem früheren Krisenstadium rechtfertigt und eine Begründung hierfür erlaubt.¹⁹⁵⁰

Trotz Auflistung umfassender Beschränkungen und etwaiger Nachteile des Verfahrens nach StaRUG sind die positiven Aspekte nicht zu vernachlässigen, die sich besonders in der Möglichkeit der Abwendung einer Insolvenz und der damit öffentlichen Bekanntmachung der Unternehmenskrise und etwaigen Reputationsschäden

¹⁹⁴⁴ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹⁴⁵ Vgl. Möllers (2022), S. 25.

¹⁹⁴⁶ Vgl. Frind (2020b), S. 2241; Müller (2020), S. 2253; Schädlich (2020), S. 3582.

¹⁹⁴⁷ Vgl. Bork (2020), S. 2177; Lissner (2020), S. 2248 f.

¹⁹⁴⁸ Vgl. Schädlich (2020), S. 3581; dabei muss beachtet werden, dass die Umsetzung des StaRUG als Teil des SanInsFoG nicht nur der Umsetzung der RRL ins nationale Recht diene, sondern die Regelungen des SanInsFoG sollten möglichst auch die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie eindämmen, vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 2.

¹⁹⁴⁹ Vgl. Schädlich (2020), S. 3581.

¹⁹⁵⁰ Vgl. Schädlich (2020), S. 3581.

zeigen.¹⁹⁵¹ Mithilfe der durch das StaRUG bereitgestellten Instrumente kann der Schuldner eine Restrukturierung auf Basis eines Restrukturierungsplans außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchführen.¹⁹⁵² Gleichzeitig behält er weiterhin die Kontrolle über das operative Geschäft seines Unternehmens sowie über den Ablauf des Restrukturierungsverfahrens, wodurch eine rechtzeitige Anzeige des Restrukturierungsvorhabens gefördert werden soll.¹⁹⁵³ Dieses Verfahren nach StaRUG eignet sich besonders für eine frühzeitige Sanierung finanzieller Art.¹⁹⁵⁴

Die Kritikpunkte zeigen aber auch, dass eine Überarbeitung des Gesetzes notwendig ist, um auf diese Art und Weise die Verfahrensart insgesamt attraktiver für die Unternehmen zu gestalten. Dies kann z. B. durch inhaltliche Nachschärfungen in Form von Schaffung einer Möglichkeit der Lösung von beiderseitig nicht vollständig erfüllten Verträgen, wie es bspw. noch im Regierungsentwurf gem. § 51 Abs. 1 RegE StaRUG der Fall war, erfolgen.¹⁹⁵⁵

Durch die Restrukturierung nach StaRUG außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist es sinnvoll, bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit die Sanierungsmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten mittels Restrukturierungsrahmen denjenigen Sanierungsmaßnahmen gegenüberzustellen, die sich aus einer außergerichtlichen Sanierung ergeben (IDW S 6, Tz. 72), da die drohende Zahlungsunfähigkeit noch keine Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO bedingt.¹⁹⁵⁶

Vorteile der Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens und einer Restrukturierung nach StaRUG bestehen besonders hinsichtlich der zeitlichen Komponente, da eine außergerichtliche Sanierung ggf. schneller erfolgen kann, und der Wertverluste, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auftreten, jedoch bei der außergerichtlichen Sanierung nur eine geringe Relevanz besitzen.¹⁹⁵⁷ Die Problematik im

¹⁹⁵¹ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 672.

¹⁹⁵² Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 1; Hofmann (2019), S. 25; Doebert/Krüger (2021), S. 614; Häuser (2022), § 65, Rn. 6.

¹⁹⁵³ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 672.

¹⁹⁵⁴ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 672; Klöhn/Franke (2022), S. 62.

¹⁹⁵⁵ Vgl. Schluck-Amend (2023f), S. 11.

¹⁹⁵⁶ Gleichzeitig steht es dem Schuldner jedoch auch im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu, freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen, um ein Insolvenzverfahren in Anspruch zu nehmen.

¹⁹⁵⁷ Vgl. Eberhard (2020), § 12, Rn. 100.

Hinblick auf das Stigma der Insolvenz¹⁹⁵⁸ liegt bei einer außergerichtlichen Sanierung nicht vor. Die kann sich jedoch bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Stellung eines Insolvenzantrags (§ 15a InsO) jederzeit ändern. Die Gesamtheit dieser Vorteile führt zu Kostenersparnissen des außergerichtlichen Sanierungsverfahrens.¹⁹⁵⁹

Des Weiteren besteht bei einer außergerichtlichen Sanierung eine Vielzahl an unterschiedlichen Sanierungsmaßnahmen, für die sich der Schuldner entscheiden kann, aber nicht zwingend entscheiden muss,¹⁹⁶⁰ wobei er auch hier wieder auf das Wohlwollen seiner Stakeholder angewiesen ist.

Dennoch muss bedacht werden, dass im Unterschied zu einem gerichtlichen Verfahren verschiedene Nachteile sowie Gefahren – insbesondere für den Schuldner – eintreten können wie bspw. die Gefahr einer Insolvenzverschleppung wegen Nichteinhaltung der Frist zur Insolvenzantragstellung oder die fehlende Möglichkeit einer Vollstreckungssperre, um Gläubiger während der bestehenden Krise an der Vollstreckung in das Schuldnervermögen zu hindern.¹⁹⁶¹ So besteht die außergerichtliche Sanierung meistens grundsätzlich aus einem „konsensualen Sanierungsansatz, bei dem das in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Unternehmen gemeinsam mit seinen Interessengruppen (Stakeholdern) einen einvernehmlichen Lösungsansatz erarbeitet“¹⁹⁶²; dabei erfolgt dies jedoch ohne verbindlichen Rechtsrahmen. Weiterhin liegt mit der außergerichtlichen Lösung das Problem der sog. Akkordstörer vor, welches sich durch das „Blockieren“ von gemeinsamen Lösungen durch einzelne Stakeholder auszeichnet.¹⁹⁶³

Durch die Vielzahl an Sanierungsoptionen gewinnt das deutsche Sanierungs- und Restrukturierungsrecht insgesamt deutlich an Komplexität. Es muss jedoch konstatiert werden, dass jedes Verfahren bestimmte Vor- und Nachteile aufweist, sodass jeweils einzelfallabhängig zu entscheiden ist. Dabei spielt die Kompromissbereit-

¹⁹⁵⁸ Vgl. u. a. Heinrich (2020), S. 368; de Bruyn/Ehmke (2021), S. 671; Fuhrmann/Heinen/Schilz (2021), S. 686; Madaus (2023), S. 852.

¹⁹⁵⁹ Vgl. Maschlanka (2019), A., Rn. 3; Buth/Hermanns (2022b), § 21, Rn. 44; Klöhn/Franke (2022), S. 56; Schluck-Amend (2023c), § 23, Rn. 39.

¹⁹⁶⁰ Vgl. Mayr (2018), S. 190 ff.

¹⁹⁶¹ Vgl. Uhlenbruck (2001), S. 1664; Oberle (2011), S. 75.

¹⁹⁶² Hoegen/Kranz (2019), S. 54.

¹⁹⁶³ Vgl. Lieser/Jüchser (2019), § 7, S. 170, Rn. 14.

schaft der einzelnen Gläubiger eine wichtige Rolle, die als Störer mit Einzelinteressen bestimmte Maßnahmen boykottieren können.¹⁹⁶⁴ Für jedes der gerichtlichen Verfahren lässt sich jedoch der hohe formale Aufwand feststellen, der für eine Antragstellung bzw. zur Vorbereitung auf die jeweilige Maßnahme notwendig ist, was in der Praxis häufig zu kostenintensiven Beratungen führt und gerade KMU regelmäßig vor unüberwindbare Hindernisse stellt.¹⁹⁶⁵ Es muss versucht werden, die häufig schwierige Frage nach der Fortführungsmöglichkeit des Unternehmens und den damit verbundenen Risiken zu beantworten.¹⁹⁶⁶

8. Aktuelle Zahlen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

Bei der Untersuchung von Unternehmenskrisen und den dazugehörigen Entwicklungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht ist die Betrachtung von Statistiken von großer Bedeutung, da diese Zahlen die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Maßnahmen und deren Erfolgsquoten in der Praxis widerspiegeln können. Jedoch existiert im Hinblick auf die Anzahl an Unternehmenskrisen aufgrund der fehlenden Operationalisierung keine amtliche Statistik in Deutschland,¹⁹⁶⁷ sodass auf andere Zahlen aus dem Sanierungs- und Insolvenzrecht zurückgegriffen werden muss.

Dabei können jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verfahren im Hinblick auf die Transparenz der Daten festgestellt werden. Während Insolvenzverfahren aus Gründen des Gläubigerschutzes zwingend öffentlich bekannt gegeben werden müssen (§ 9 InsO), sodass wichtige Entscheidungen sowie die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens für jeden einsehbar sind,¹⁹⁶⁸ besitzt der Schuldner bei einer Restrukturierung nach dem StaRUG ein Wahlrecht zur öffentlichen Bekanntmachung; hierfür muss ein Antrag auf öffentliche Bekanntmachung gestellt werden (§ 84 Abs. 1 StaRUG), sodass hier nicht zwangsläufig in die Restrukturierungssache eingesehen werden kann.¹⁹⁶⁹

Gerade diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass ein Vergleich der Zahlen im Hinblick auf Insolvenzverfahren und Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG kaum möglich ist. Auch die späte Einführung dieses letztgenannten Verfahrens im

¹⁹⁶⁴ Vgl. Schädlich (2020), S. 3567.

¹⁹⁶⁵ Vgl. Blankenburg (2021), S. 768; Spiekermann (2022), S. 1777.

¹⁹⁶⁶ Vgl. Zipperer (2019a), § 157 InsO, Rn. 10 f.

¹⁹⁶⁷ Vgl. Waschbusch/Sendel-Müller (2021), S. 241.

¹⁹⁶⁸ Vgl. Andres (2018o), § 9 InsO, Rn. 1; Pape (2019c), § 9 InsO, Rn. 4.

¹⁹⁶⁹ Vgl. Schluck-Amend (2023f), S. 7 f.

Jahr 2021 und der damit verbundene oftmals noch fehlende Bekanntheitsgrad jener Maßnahmen wirkt sich auf die Entwicklung der Inanspruchnahmen aus. Aus diesem Grund werden die Zahlen für die einzelnen Verfahren isoliert betrachtet.

Besonders in Zeiten von Krisen spielen Insolvenzverfahren eine bedeutsame Rolle. Die nachfolgende Abbildung (Abb. 12) zeigt die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen von 2000¹⁹⁷⁰ bis 2023, wobei die Zahlen an dieser Stelle nicht weiter unterteilt werden. Der Höchststand wurde 2004 erreicht. Die Abbildung zeigt 2009 deutlich einen Anstieg der Insolvenzzahlen als Folge der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2007/2008, der sich mithilfe von zahlreichen und vielfältigen Gründen erklären lässt, die von Rückgängen der Aufträge sowie Absatzschwierigkeiten bis hin zu steigender restriktiver Kreditvergabe reichen.¹⁹⁷¹

Seit 2010 ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen jedes Jahr zurückgegangen – selbst in den Jahren 2020 und 2021 während der Coronapandemie. Trotz dieser vermeintlich niedrigen Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 darf dies nicht von den tatsächlichen wirtschaftlichen Umständen der Unternehmen ablenken.¹⁹⁷² Allerdings lässt sich nun im Jahr 2022 erstmalig seit 2009 wieder ein Anstieg der Anzahl an Insolvenzverfahren erkennen. Begründen lässt sich dies mit der teilweisen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht,¹⁹⁷³ den staatlichen Hilfen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen,¹⁹⁷⁴ der Ausweitung des Kurzarbeitergelds¹⁹⁷⁵ sowie dem Vollstreckungsstopp der Finanzbehörden und Krankenkassen¹⁹⁷⁶, die die Insolvenzen in den Jahren 2020 und 2021 abfederten, jedoch deshalb im Folgejahr zu höheren Insolvenzzahlen führten.¹⁹⁷⁷ Im Vergleich zu 2022 lässt sich für das Jahr 2023 erneut ein Anstieg der Insolvenzzahlen verzeichnen, wobei die Zahlen fast das Niveau wie vor der Coronapandemie aufweisen.¹⁹⁷⁸ Dennoch muss beachtet werden, dass die Zahl der Insolvenzverfahren im Vergleich zu den letzten Jahren, insb. im Vergleich zu den Jahren 2000 bis 2010, auf einem sehr niedrigen Niveau liegt und abgesehen von 2021 den niedrigsten Stand seit 2000 bzw. 1999 mit Einführung der

¹⁹⁷⁰ Zum 1.1.1999 trat die heutige gültige Insolvenzordnung in Kraft, sodass die Insolvenzzahlen erst ab dem darauffolgenden Jahr für die Betrachtung hier von Bedeutung sind.

¹⁹⁷¹ Vgl. Deutscher Bundestag (2009), S. 1.

¹⁹⁷² Vgl. Müller (2021), S. 36; VID (2021).

¹⁹⁷³ Vgl. Bundesregierung (2021b).

¹⁹⁷⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022).

¹⁹⁷⁵ Vgl. Bundesregierung (2021a).

¹⁹⁷⁶ Vgl. VID (2023).

¹⁹⁷⁷ Vgl. Tagesschau (2024).

¹⁹⁷⁸ Vgl. ZDF heute (2024).

Insolvenzordnung aufweist.¹⁹⁷⁹ Dazu kommen die sich vor allem seit 2022 abzeichnenden höheren Produktionskosten sowie zunehmenden Personalausgaben,¹⁹⁸⁰ die die Unternehmen wie auch der Zinsanstieg vor finanzielle Schwierigkeiten stellen.¹⁹⁸¹ Demnach bleibt es abzuwarten, wie sich die Zahlen der Insolvenzen künftig weiterentwickeln.

Es werden jedoch trotz Einführung des Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG weiterhin viele Insolvenzverfahren¹⁹⁸² in Anspruch genommen, sodass ein Insolvenzverfahren nach wie vor eine attraktive Möglichkeit zur Überwindung einer Unternehmenskrise zu sein scheint.¹⁹⁸³

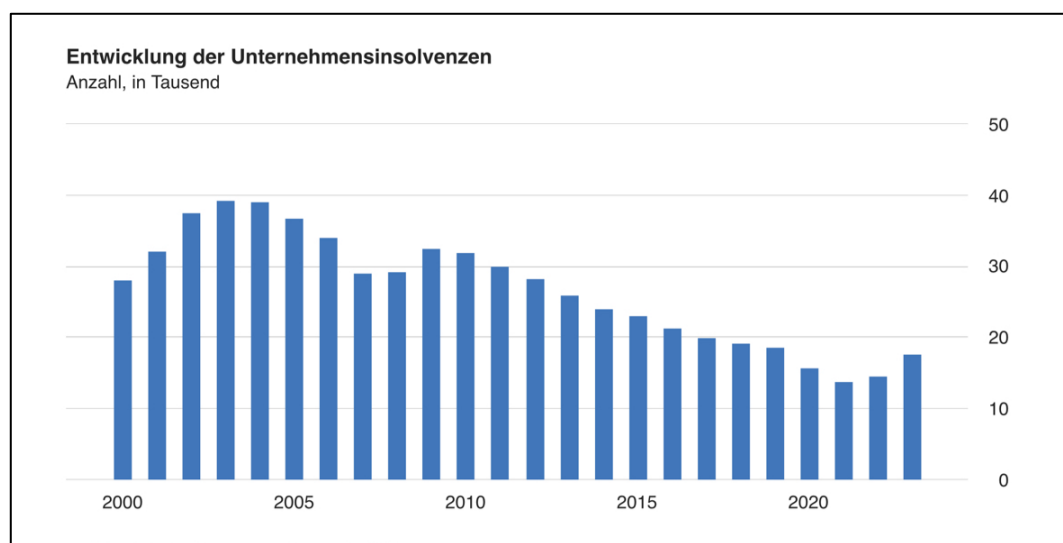


Abb. 12: Anzahl der Unternehmensinsolvenzen von 2000 bis 2023¹⁹⁸⁴

Betrachtet man hingegen die Restrukturierungsverfahren nach StaRUG und Berichte über deren Inanspruchnahme, lässt sich erkennen, dass es im Jahr 2021, demnach innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des StaRUG, lediglich zur Einleitung von 22 Restrukturierungsverfahren in Deutschland kam,¹⁹⁸⁵ wobei dabei neun von den insgesamt 24 Restrukturierungsgerichten überhaupt keine Anzeige einer Restrukturierungssache erhielten und nur vier der in Anspruch genommenen Verfahren

¹⁹⁷⁹ Vgl. IfM Bonn (o. J.).

¹⁹⁸⁰ Vgl. Handelsblatt (2022).

¹⁹⁸¹ Vgl. Börsch (2023).

¹⁹⁸² An dieser Stelle wird jedoch das Insolvenzplanverfahren als Sonderform des Insolvenzverfahrens nicht separat ausgewiesen.

¹⁹⁸³ Vgl. Klöhn/Franke (2022), S. 80.

¹⁹⁸⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024c).

¹⁹⁸⁵ Vgl. INDat (2022), S. 75.

am Ende überhaupt mit einem gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplan endeten.¹⁹⁸⁶ Bei fünf angezeigten Restrukturierungssachen hiervon wurden die Restrukturierungsanzeigen zurückgenommen, bevor es zum Abschluss der Restrukturierung kommen konnte.¹⁹⁸⁷ Auch die Sanierungsmoderation zeigte mit insgesamt fünf¹⁹⁸⁸ Fällen in Deutschland im Jahre 2021 lediglich eine geringe Nachfrage auf, wobei es in lediglich drei dieser fünf Fälle zum Sanierungsvergleich mit gerichtlicher Bestätigung und demnach zum erfolgreichen Abschluss der Sanierungsmoderation kam, ohne dass im Rahmen des Stabilisierungsrahmens ein Restrukturierungsplan erstellt werden musste.

Aber auch im Jahr 2022 blieben die Zahlen zur Inanspruchnahme des Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG auf einem niedrigen Niveau und es fanden offiziell lediglich 24¹⁹⁸⁹ Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG statt, wobei hier jeweils die Dunkelziffer beachtet werden muss, die zu einem verzerrten Bild führen könnte.¹⁹⁹⁰ Von den 24 Verfahren konnte jedoch in sieben Fällen bereits im Jahr 2022 ein erfolgreicher Verfahrensabschluss festgestellt werden, bei dem die Zustimmung der entsprechenden Planbetroffenen zum Restrukturierungsplan erreicht wurde.¹⁹⁹¹ Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten erfolgte in 14 Fällen. Im Hinblick auf die Sanierungsmoderation lässt sich feststellen, dass auch im Jahr nach Inkrafttreten des StaRUG keine Steigerung der Anzahl an Sanierungsmoderationen erzielt werden konnte und es sogar nur zu drei Sanierungsmoderationen kam, wovon ein Verfahren in einen gerichtlich bestätigten Sanierungsvergleich mündete.

Im Jahr 2023 hingegen konnte im Vergleich zum Vorjahr ein klarer Anstieg der Restrukturierungsvorhaben mittels StaRUG festgestellt werden, sodass sich die bei

¹⁹⁸⁶ Vgl. INDat (2022), S. 75; Schluck-Amend (2023f), S. 7; über die Pläne, die nicht bestätigt und nicht zurückgenommen wurden, bzw. über die Restrukturierungen, die „ohne Erfolg“ verliefen, ist hier nichts Näheres bekannt.

¹⁹⁸⁷ Vgl. wie auch der nachfolgende Satz INDat (2022), S. 75.

¹⁹⁸⁸ Durch eine nachgemeldete Sanierungsmoderation kann 2021 von insgesamt sechs Fällen ausgegangen werden, vgl. INDat (2024), S. 18.

¹⁹⁸⁹ Dies ist die Anzahl, die zu Beginn des Jahres 2023 festgestellt werden konnte, vgl. INDat (2023), S. 14; der Bericht aus dem Jahr 2024 umfasst hingegen auch die nachgemeldeten Restrukturierungsverfahren, sodass 2022 von insgesamt 27 angezeigten Restrukturierungsverfahren ausgegangen werden kann, vgl. INDat (2024), S. 18.

¹⁹⁹⁰ Vgl. Schluck-Amend (2023f), S. 7 f.

¹⁹⁹¹ Vgl. wie auch die beiden nachfolgenden Sätze INDat (2023), S. 14.

den Gerichten angezeigten Restrukturierungssachen mit 56 Fällen mehr als verdoppelten.¹⁹⁹² Bei der Sanierungsmoderation zeigte sich hingegen ein umgekehrtes Bild, da die Anzahl im Vergleich zu den Vorjahren noch weiter sank und die Restrukturierungsgerichte lediglich zwei Fälle im Jahr 2023 anzeigten.

Ein bekanntes Beispiel für die Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens bildet das Unternehmen *Eterna*,¹⁹⁹³ bei dem eine börsengehandelte Unternehmensanleihe mithilfe der Instrumente des StaRUG erfolgreich innerhalb kurzer Zeit restrukturiert werden konnte.¹⁹⁹⁴

Aus diesen Gründen ist eine Einschätzung über die Entwicklung des Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmens, insb. Zahlenmäßig, sehr schwierig und es sollte abgewartet werden, wie sich diese offiziellen Zahlen, aber auch die Akzeptanz der möglichen Sanierungsmaßnahmen und das Wissen hierüber bei den Unternehmen in Zukunft entwickeln werden. Eine andere Möglichkeit besteht diesbezüglich auch in neuen Gesetzen oder Regelungen, die künftig geschaffen werden könnten, um die Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland zu verändern.

9. Fazit

Die vorliegende Arbeit analysiert verschiedene Sanierungsmaßnahmen, ausgehend von der Unternehmenskrise, für die noch immer keine einheitliche Begriffsdefinition in der Literatur vorgefunden werden kann und deren Phasen nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können. So wird mithilfe von verschiedenen Modellen versucht, die Entwicklung der Krise bis zur Insolvenz, die oft, aber nicht notwendigerweise, die letzte Phase der Unternehmenskrise bildet, darzustellen. Der Turnaround des Unternehmens ist jedoch innerhalb des Verlaufs der Unternehmenskrise grundsätzlich jederzeit möglich, sodass diese Krise nicht zwangsläufig in eine Insolvenz münden¹⁹⁹⁵ muss.

Je früher Anzeichen einer Krise bemerkt werden können und diese auch als solche festgestellt wird, desto mehr Maßnahmen stehen dem Schuldner zur Verfügung.

¹⁹⁹² Vgl. wie auch der nachfolgende Satz INDat (2024), S. 18.

¹⁹⁹³ Vgl. Brinkmann (2022), S. 101.

¹⁹⁹⁴ Vgl. INDat (2022), S. 75; Wörle (2022), S. 720.

¹⁹⁹⁵ Dabei muss beachtet werden, dass selbst im Stadium der Insolvenz ein Turnaround möglich ist.

Dies kann dazu führen, dass der Schuldner durch die höhere Anzahl an Sanierungsmöglichkeiten eher die für den jeweiligen Einzelfall passende Maßnahme findet und somit die Chancen auf eine erfolgreiche Restrukturierung bzw. Sanierung erhöhen kann.

Anhand der Coronapandemie wurde verdeutlicht, dass es verschiedene Auslöser für eine Unternehmenskrise geben kann. Diese laufen nicht immer nach den Krisenmodellen ab und es kann versucht werden, deren Folgen bei globalem Auftreten, d. h. über Unternehmens- oder sogar Landesgrenzen hinaus, in Form von Gesetzen abzumildern. Eine Abwendung oder Überwindung muss dabei jedoch nicht zwangsläufig gelingen, da hier viele Faktoren wie z. B. die Größe des Unternehmens oder die Branche von Bedeutung sind, welche eine individuelle Betrachtung erfordern.

Deshalb ist es wichtig, frühzeitig und bestenfalls noch vor Eintritt der Insolvenzantragspflicht i. S. d. § 15a InsO präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenzreife zu ergreifen, da mit Fortschreiten der Unternehmenskrise der Handlungsdruck ansteigt, während die Anzahl an Handlungsalternativen abnimmt.

Dies kann einerseits durch „allgemeine Werkzeuge“ erfolgen, wie bspw. mithilfe von verschiedenen finanz- oder leistungswirtschaftlichen Maßnahmen in den einzelnen Unternehmensbereichen. Als konkrete Beispiele lassen sich der Aufbau einer klar definierten Unternehmens- und Zielstruktur sowie eine stärkere Ausrichtung der Tätigkeit auf Kundenbedürfnisse nennen.¹⁹⁹⁶

Daneben bildet die außergerichtliche (freie) Sanierung eine attraktive Alternative zum Insolvenzverfahren, solange noch keine Insolvenzantragspflicht besteht. Dabei erfolgt auf Basis eines Sanierungskonzepts die Sanierung des Unternehmens. Je nach Bereitschaft der beteiligten Personen, einen Konsens zu finden, eignet sich dieses Instrument der Sanierung mehr oder weniger gut für schuldhafte Unternehmen. Hierbei lässt sich besonders der Vorteil der großen Flexibilität für den Schuldner nennen. Andererseits besteht durch ein Verfahren, bei dem von Beginn an ein Gericht eingebunden ist, mehr Rechtsschutz und es bietet auch Vorteile bei Haftungsrisiken.

¹⁹⁹⁶ Dies sollte zwar zwangsläufig im Unternehmen durchgeführt werden, jedoch kann es hilfreich sein, ggf. zeitweise vermehrt den Fokus auf diese Tätigkeiten zu legen.

Dieser Problematik wird seit 1.1.2021 im Rahmen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens, welches die Lücke zwischen der freien, außergerichtlichen Sanierung und der Sanierung im streng verfahrensgebundenen Insolvenzverfahren schließen soll,¹⁹⁹⁷ entgegengewirkt. Hier besitzt der Schuldner die Möglichkeit, den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen als „Kernstück“ des StaRUG mit seinen Instrumenten in Anspruch zu nehmen. Mithilfe eines „modularen Baukastensystems“ entscheidet der Schuldner selbst, ob und welche der möglichen Instrumentarien genutzt werden sollen. Zwar bietet sich bei bestimmten Instrumenten eine Kombination der Inanspruchnahme an, allerdings sind diese dennoch unabhängig voneinander zu sehen und zu beantragen. Durch diese Möglichkeit des schuldnergetriebenen Restrukturierungsverfahrens, welches nur auf Antrag des Schuldners in Anspruch genommen werden kann, wird ein „Paradigmenwechsel“ vollzogen; statt des Gläubigers steht hier der Schuldner im Mittelpunkt, der das Verfahren eigenständig leiten kann.¹⁹⁹⁸ Auch ein Restrukturierungsbeauftragter, der ihm durch seine Erfahrung als unterstützende Person zur Seite gestellt werden kann, ändert daran nichts.

Zur Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens muss zwingend drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen, jedoch darf weder eingetretene Zahlungsunfähigkeit noch bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter Überschuldung feststellbar sein. Liegt noch keine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, kann der Schuldner indes die Sanierungsmoderation als weiteren Bestandteil des StaRUG in Anspruch nehmen, bei der er Unterstützung in Form eines Sanierungsmoderators mit dem Ziel der Erstellung eines Sanierungsvergleichs (§ 97 StaRUG) als Reaktion auf wirtschaftliche sowie finanzielle Schwierigkeiten zur Lösungsfindung mit den Gläubigern erhält.

Insgesamt erlangt der Schuldner mittels StaRUG zunehmend mehr Flexibilität im Sanierungsprozess. Das Gesetz bietet neben dem klassischen Insolvenzverfahren

¹⁹⁹⁷ Vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 86; Vallender (2021a), S. 201.

¹⁹⁹⁸ Vgl. Paulus (2021), S. 10.

weitere Möglichkeiten „zu gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen aus insolvenzbezogenem Anlass“¹⁹⁹⁹. Dadurch soll eine Reduzierung von „volkswirtschaftlichen Schäden des angewandten Insolvenzrechts“²⁰⁰⁰ erreicht werden, indem einer Insolvenz zuvorgekommen und diese abgewendet wird.²⁰⁰¹ Neben dem Restrukturierungsrahmen und der Sanierungsmoderation werden durch das StaRUG Frühwarnsysteme für Unternehmen gesetzlich verankert, um akute Krisen vermeiden zu können.

Kommt es dagegen doch zur Insolvenzreife als Krisenstadium, steht dem Schuldner lediglich ein Insolvenzverfahren zur Verfügung, das er in Anspruch nehmen muss.²⁰⁰² Dabei besitzt er abhängig vom Insolvenzeröffnungsgrund verschiedene Möglichkeiten zur Sanierung innerhalb der Insolvenzordnung mit dem Ziel des Erhalts des Rechtsträgers oder er entscheidet sich für eine Liquidation bzw. Zerschlagung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzregelverfahrens. Ob eine Liquidation, eine Sanierung oder als weitere Möglichkeit eine übertragende Sanierung als Ziel des Verfahrens gewählt wird, hängt neben individuellen Gegebenheiten von der Sanierungsfähigkeit und der Sanierungswürdigkeit eines Unternehmens ab. Aufgrund der besonderen Relevanz des Erhalts des Rechtsträgers, der Vorteile wie die Werterhaltung und potenzielle Wertschöpfung, aber auch den Erhalt von Arbeitsplätzen mit sich bringen kann,²⁰⁰³ liegt der Fokus im Rahmen dieser Arbeit auf der Sanierung und demnach auf der Wahrung des bestehenden Unternehmens. Dabei kann mithilfe eines Insolvenzplans abweichend von den insolvenzrechtlichen Regelungen zur Gläubigerbefriedigung eine Sanierung durchgeführt werden.

Strebt der Schuldner eine solche Sanierung an, bietet sich eine Sanierung in Eigenregie an, bei der ihm ein Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung zur Verfügung steht. Im Eigenverwaltungsverfahren steht es dem Schuldner zu, eigenständig unter Aufsicht eines Sachwalters über die Insolvenzmasse zu verfügen und zu entscheiden, was ihm deutlichen Handlungsspielraum gewährt. Dieses Verfahren ist selbst bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit möglich.

¹⁹⁹⁹ Rauhut (2021), S. 53.

²⁰⁰⁰ Paulus (2021), S. 11.

²⁰⁰¹ Vgl. Pluta (2017), S. 20.

²⁰⁰² Hierbei bezieht sich die Insolvenzreife jedoch auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne natürlichen Vollhafter, für die sodann der Zugang zum Restrukturierungsrahmen verwehrt bleibt.

²⁰⁰³ Vgl. Bamberger (2019), § 1, S. 7, Rn. 8.

Bei Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit gewährt der Gesetzgeber dem Schuldner seit Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen sogar eine besondere Form des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens in Form des Schutzschirmverfahrens. Hierbei steht die frühzeitige Vorlage eines Insolvenzplans im Mittelpunkt, um auf diese Art und Weise die Erfolgsaussichten der Sanierung zu verbessern. Dem Schuldner wird durch die freie Wahl des Sachwalters ein noch höheres Maß an Flexibilität und Vertrauen eingeräumt.

Trotz der Risiken in Form von Reputationsschäden durch öffentliche Bekanntmachung oder erhöhten Zeitdruck bietet ein Insolvenzverfahren, unabhängig der Verfahrensart, Rechtssicherheit und Unterstützung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Insolvenzgeld.

Obwohl der Gesetzgeber mit dem StaRUG erstmals die Möglichkeit einer außergerichtlichen Sanierung mit Rechtsrahmen geschaffen hat, zeigen Zahlen aus der Sanierungspraxis, dass das Insolvenzverfahren noch immer eine bedeutsame Rolle im Vergleich zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen darstellt. Dabei bleibt besonders die Eigenverwaltung nach wie vor eine anzustrebende Form des Insolvenzverfahrens,²⁰⁰⁴ welches dem Schuldner ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit einräumt, was oftmals das Potential einer erfolgreichen Sanierung erhöht. Das Schutzschirmverfahren als Sonderform der Eigenverwaltung mit verschärften Zulassungsvoraussetzungen soll dem Schuldner dabei noch mehr Freiheiten ermöglichen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das StaRUG in Zukunft auf die Sanierung in Deutschland auswirken und welche Rolle es spielen wird. Dabei ist auch zu beachten, dass durch die im Gesetz geregelten Anforderungen an die Krisenfrüherkennung und das Risikomanagement alle Unternehmen betroffen sind, unabhängig von einer Unternehmenskrise.

Die Überschneidungen zwischen dem Restrukturierungsverfahren und den Verfahren nach der Insolvenzordnung liegen im Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit vor, bei dem der Schuldner die „freie“ Wahl zwischen diesen Verfahren

²⁰⁰⁴ Vgl. Seagon (2021), S. 14.

besitzt.²⁰⁰⁵ In dem Zusammenhang, aber auch in jeder Phase einer Unternehmenskrise, ist es notwendig, die jeweils bedeutsamen Vor- und Nachteile der Verfahren zu betrachten und im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen; unterschiedliche Gegebenheiten erfordern ggf. verschiedene Maßnahmen. Es ist nicht möglich, eines der Verfahren als „Allheilmittel“ anzusehen.²⁰⁰⁶ Stattdessen muss individuell durch genaue Abschätzung der jeweiligen Krisenphase, -symptome und -ursachen reagiert werden.

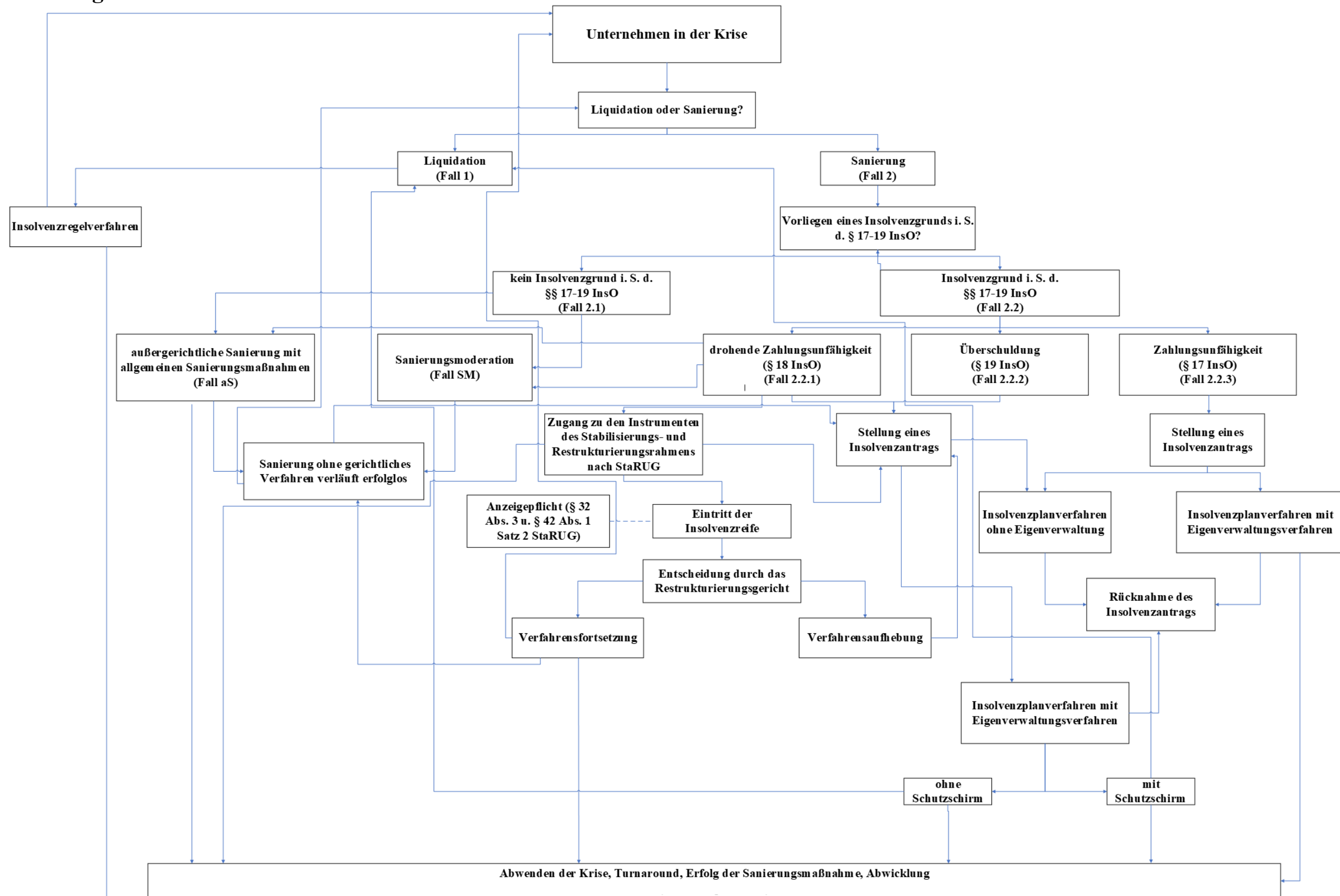
Von großer Bedeutung ist jedoch gänzlich, losgelöst von den einzelnen Sanierungsmaßnahmen und -möglichkeiten, der Faktor Zeit²⁰⁰⁷ und damit verbunden die frühestmögliche Inanspruchnahme von Maßnahmen, die den Erfolg der Sanierung nachhaltig beeinflussen kann, was keinesfalls zu unterschätzen ist. Wichtig hierbei ist allerdings auch der Zeithorizont für Maßnahmen, sodass es zwar in Einzelfällen kurzfristig notwendig sein kann, die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens zu sichern, jedoch muss eine Sanierung für ein langfristig erfolgreiches Bestehen eines Unternehmens zwingend nachhaltig gestaltet sein und die Bestandsfähigkeit sichern.

²⁰⁰⁵ Vgl. de Bruyn/Ehmke (2021), S. 661; Wollring/Quitau (2021), S. 786.

²⁰⁰⁶ Vgl. hierzu z. B. zur Eigenverwaltung Körner (2007), S. 270; Uhlenbruck/Vallender (2009), S. 7; allgemein zum Insolvenzplanverfahren Steffan (2020), § 38, Rn. 118; zum StaRUG Girotto (2023), § 1, Rn. 8.

²⁰⁰⁷ Vgl. Spiekermann (2022), S. 1776.

Anhang

Anlage 1: Übersicht über die Sanierungsmöglichkeiten von Unternehmen in der Krise²⁰⁰⁸

²⁰⁰⁸ Eigene Darstellung, vgl. auch Knobloch/Schneelee (2024a), S. 892 und 891, Fn. 70 zu weiteren Verweisen.

Literaturverzeichnis

- AG Dresden, Beschluss vom 7.6.2021, 574 RES 2/21, NZI, 24. Jg., Nr. 20, S. 893-897.
- AG Dresden, Beschluss vom 9.8.2023, 572 RES 1/23, NZI, 26. Jg., Nr. 23, S. 968-971.
- AG Göttingen, Beschluss vom 22.8.2002, 71 IN 65/01; 71 IN 66/01, ZInsO, 5. Jg., Nr. 19, S. 944–945.
- AG Göttingen, Beschluss vom 3.5.2002, 74 IN 134/02, NZI, 6. Jg., Nr. 2, S. 104.
- AG Hamburg, Beschluss vom 12.4.2021, 61 a RES 1/21, NZI, 24. Jg., Nr. 12, S. 544-546.
- AG Hamburg, Beschluss vom 2.12.2011, 67 c IN 421/11, NZI, 15. Jg., Nr. 3, S. 85-87.
- AG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2013, 67 c IN 501/13, NZI, 17. Jg., Nr. 8, S. 312.
- AG Hamburg, Beschluss vom 20.5.2014, 67 c IN 232/13, NZI, 17. Jg., Nr. 18, S. 761.
- AG Hannover, Beschluss vom 9.8.2018, 903 IN 381/18-2, ZInsO, 21. Jg., Nr. 36, S. 1982-1988.
- Ahrens, M. (2015): Von der Konkurs- über die Gesamtvollstreckungs- zur Insolvenzordnung, in: Yonsei Law Journal, 6. Jg., Nr. 1-2, S. 121-139.
- Ahrens, M. (2021): Zwischen Himmel und Hölle. Neue Regelungen für Selbstständige im Insolvenzverfahren, in: NZI-Beilage, S. 57-67.
- Albach, H. (1979): Frühwarnsysteme, Wiesbaden.
- Aleth, F./Harlfinger, W. (2011): Die Fortführungsprognose i. S. von § 19 II InsO – eine Handlungsanweisung für Geschäftsführer, in: NZI, 14. Jg., Nr. 5, S. 166-173.
- Aleth, F./Wilkens, J. (2014): H. Finanzierungen in der Krise, in: Eilers, S./Röding, A./Schmalenbach, D. (Hrsg.): Unternehmensfinanzierung, 2. Aufl., München.

- Ampferl, H./Kilper, R. (2018): Die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit in der Praxis. Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.12. 2017–II ZR 88/16, NZI 2018, 204, in: NZI, 21. Jg., Nr. 6, S. 191-197.
- Anders, H. (2014): Erfolgsfaktor Sanierungscontrolling. Bestandsicherung von Unternehmen in der Krise, Hamburg.
- Andres, D. (2018a): § 218 InsO. Vorlage des Insolvenzplans, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018b): § 219 InsO. Gliederung des Plans, § 220 InsO. Darstellender Teil, § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018c): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018d): § 226 InsO. Gleichbehandlung der Beteiligten, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018e): § 229 InsO. Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018f): § 235 InsO. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018g): § 236 InsO. Verbindung mit dem Prüfungstermin, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018h): § 244 InsO. Erforderliche Mehrheiten, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018i): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018j): § 271 InsO. Nachträgliche Anordnung, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018k): § 275 InsO. Mitwirkung des Sachwalters, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018l): § 5 InsO. Verfahrensgrundsätze, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.

- Andres, D. (2018m): § 56 InsO. Bestellung des Insolvenzverwalters, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018n): § 74 InsO. Einberufung der Gläubigerversammlung, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2018o): § 9 InsO. Öffentliche Bekanntmachung, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Andres, D. (2022): § 25. Möglichkeiten der Sanierung nach dem StaRUG, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Andres, D. (2024): § 47 InsO. Aussonderung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Andrews, D./Petroulakis, F. (2019): Breaking the shackles: Zombie firms, weak banks and depressed restructuring in Europe, in: ECB Working Paper, Nr. 2240, S. 1-55, unter <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpwps/ecb.wp2240~61e2d9dfec.en.pdf>, abgerufen am 22.12.2023.
- Ansoff, H. I. (1975): Managing Strategic Surprise by Response to Weak Signals, in: Calif. Manag. Rev., 18. Jg., Nr. 2, S. 21-33.
- Appelt, D. (2016): Sensemaking und Sensegiving in der Sanierung. Zur Einflussnahme auf die Bedeutungskonstruktion durch das Management, Wiesbaden.
- Arhold, C./Struckmann, K. (2016): Staatshilfen zur finanziellen Restrukturierung von Unternehmen in der Liquiditätskrise – Teil 1, in: ZInsO, 19. Jg., Nr. 19, S. 929-950.
- Arnold, Y. (2022): Wem dient die Restrukturierungsrichtlinie? – Eine erste Bestandsaufnahme anhand der finalen Fassung des Richtlinien textes, in: Ebke, W. F./Seagon, C./Blatz, M. (Hrsg.): Aktuelle Fragestellungen der Restrukturierung und Transformation, Baden-Baden, S. 73-88.
- Arnold, Y./Slawik, S. (2021): „La boîte à outils française“ und seine Einflüsse auf das StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 79-82.

- Arth, L./Gründler, K./Potrafke, N./Ruthardt, F./Sielmann, J. (2020): Unerwünschte Nebenwirkung der Corona-Maßnahmen: Zombies?, in: ifo Schnelldienst, 73. Jg., Nr. 11, S. 50-52.
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) (2020): Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/24181, 19/24903, 19/25170 Nr. 1.7 – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 16.12.2020, BT-Drs. 19/25353.
- Backes, M./Arends, D. (2022): § 67 StaRUG. Wirkungen des Restrukturierungsplans, in: Morgen, C. (Hrsg.): StaRUG, 2. Aufl., München.
- Baetge, J. (1989): Möglichkeiten der Früherkennung negativer Unternehmensentwicklungen mithilfe statistischer Jahresabschlussanalysen, in: ZfbF, Nr. 41, S. 792-811.
- Baetge, J. (1998): Empirische Methoden zur Früherkennung von Unternehmenskrisen, Wiesbaden.
- Baetge, J./Hater, A./Schmidt, M. (2022): Kapitel 2. Determinanten einer Unternehmenskrise, in: Thierhoff, M./Müller, R. (Hrsg.): Unternehmenssanierung, 3. Aufl., Heidelberg.
- Ballmann, A./Illbruck, F. (2021): Unternehmenssanierung in der Eigenverwaltung: Gesteigerte Anforderungen durch das SanInsFoG, in: DB, 33. Jg., Nr. 26, S. 1450-1456.
- Balz, M./Landfermann, H.-G. (1999): Die neuen Insolvenzgesetze: Texte mit Einleitung und den amtlichen Materialien, 2. Aufl., Düsseldorf.
- Bamberger, H. G. (2019): § 1. Sanierungsgedanke und Sanierungskonzept, in: Knops, K.-O./Bamberger, H. G./Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, S. 1-41.
- Bauch, R. (2021): § 72 StaRUG. Planüberwachung, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Bauch, R. (2024): § 359 InsO. Verweisung auf das Einführungsgesetz, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.

- Bauer, J. (2022): Die GmbH in der Krise. Praxis-, Rechts- und Haftungsfragen der Unternehmenssanierung, Insolvenzgesellschaftsrecht, 7. Aufl., München.
- Bäuerle, E. (2024): § 38 InsO. Begriff der Insolvenzgläubiger, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Bäuerle, E./Miglietti, O. (2024): § 55 InsO. Sonstige Masseverbindlichkeiten, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Baum, D./Lauschke, D. (2023): S. Unternehmenskrise und Insolvenz, in: Pelka, J./Petersen, K. (Hrsg.): Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2023/2024, 19. Aufl., München.
- Baumeister, A./Britz, F./Kochems, T. (2020): Drohende Zahlungsunfähigkeit im Insolvenzreife-Monitoring, in: Controlling. Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung, 32. Jg., Nr. 6, S. 44-47.
- Becker, C. (2024a): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Becker, C. (2024b): § 176 InsO. Verlauf des Prüfungstermins, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Becker, C. (2024c): § 2 InsO. Amtsgericht als Insolvenzgericht, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Beckmann, F./Pfeifle, T. (2012): Das Insolvenzrecht als Herausforderung für das Bankrecht? – Tagungsbericht zum 4. Münsteraner Bankrechtstag, in: ZBB, 24. Jg., Nr. 3, S. 234-236.
- Bellmann, M. (2009): Strategische und operative Überlegungen zur Restrukturierung von Unternehmen, in: NZI-Beilage, S. 3-5.
- Bergauer, A. (2003): Führen aus der Unternehmenskrise, Düsseldorf.
- Berlandi, P. (2000): Kontodaten-Analyse für die Bonitätsprüfung im Firmenkundenkreditgeschäft, Wiesbaden.
- Berner, H.-J./Köster, M./Lambrecht, M. (2018): Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens. Zugleich Plädoyer für einen differenzierten Umgang mit dem „vorgeschlagenen“ Sachwalter, in: NZI, 21. Jg., Nr. 11, S. 425-431.

- Berner, K./Thole, C. (2023): § 63 StaRUG. Versagung der Bestätigung, in: Jacoby, F./Thole, C. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Bernsau, G./Weniger, S. (2020): Ein Plädoyer für den Erhalt und die Stärkung der Eigenverwaltung, in: BB, 37. Jg., Nr. 46, S. 2571-2575.
- Bertram, P./Künzl, R. (2020): § 102. Grundsätze des Arbeitsrechts in der Insolvenz, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Beth, S. (2019): § 26. Sanierung im gerichtlichen Verfahren, in: Knops, K.-O./Bamberger, H. G./Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, S. 837-906.
- Beurskens, M. (2022): § 43 GmbHG. Haftung der Geschäftsführer, in: Noack, U./Servatius, W./Haas, U. (Hrsg.): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, 23. Aufl., München.
- BFH, Beschluss vom 27.11.2020, X B 63/20, DZWIR, 20. Jg., Nr. 8, S. 446-447.
- BGH, Beschluss vom 11.4.2013, IX ZB 170/11, NZI, 16. Jg., Nr. 14-15, S. 648-650.
- BGH, Beschluss vom 13.10.2011, IX ZB 37/08, NZI, 15. Jg., Nr. 4, S. 139-141.
- BGH, Beschluss vom 15.11.2018, IX ZR 81/18, ZInsO, 22. Jg., Nr. 5, S. 192-193.
- BGH, Beschluss vom 16.2.2017, IX ZB 103/15, NZI, 20. Jg., Nr. 7, S. 260-265.
- BGH, Beschluss vom 19.5.2009, IX ZB 236/07, NZI, 12. Jg., Nr. 9, S. 515-517.
- BGH, Beschluss vom 19.7.2007, IX ZB 36/07, NZI, 10. Jg., Nr. 10, S. 579-581.
- BGH, Beschluss vom 21.8.2013, 1 StR 665/12, NZI, 16. Jg., Nr. 22, S. 970-972.
- BGH, Beschluss vom 24.1.2008, IX ZB 222/05, NZI, 11. Jg., Nr. 5, S. 306-308.
- BGH, Beschluss vom 25.3.1998, VIII ZR 298-97, NJW, 51. Jg., Nr. 28, S. 2060-2061.
- BGH, Beschluss vom 26.4.2018, IX ZB 49/17, NZI, 21. Jg., Nr. 18, S. 691-696.
- BGH, Beschluss vom 29.11.2007, IX ZB 12/07, NJW, 61. Jg., Nr. 19, S. 1380-1381.

BGH, Beschluss vom 29.6.2006, IX ZB 245/05, NZI, 9. Jg., Nr. 10, S. 588-590.

BGH, Beschluss vom 5.2.2015, IX ZR 211/13, ZInsO, 19. Jg., Nr. 18, S. 841-843.

BGH, Beschluss vom 5.3.2020, IX ZR 171/18, NZI, 23. Jg., Nr. 12, S. 520-521.

BGH, Beschluss vom 7.5.2015, IX ZB 75/14, NZI, 18. Jg., Nr. 16-17, S. 697-704.

BGH, Beschluss vom 7.7.2005, IX ZB 266/04, NZI, 8. Jg., Nr. 11, S. 619-621.

BGH, Beschluss vom 8.4.2020, II ZB 3/19, 23. Jg., Nr. 14, S. 635-640.

BGH, Beschluss vom 9.10.2006, II ZR 303/05, NZI, 10. Jg., Nr. 1, S. 44.

BGH, Beschluss vom 17.7.2014, IX ZB 13/14, NZI, 14. Jg., Nr. 18, S. 751-757.

BGH, Beschluss vom 21.7.2016, IX ZB 70/14, NZI, 19. Jg., Nr. 19, S. 796-801.

BGH, Urteil vom 10.12.2020, IX ZB 24/20, ZInsO, 24. Jg., Nr. 6, S. 250-251.

BGH, Urteil vom 10.7.2003, IX ZR 89/02, ZInsO, 6. Jg., Nr. 16, S. 755-757.

BGH, Urteil vom 12.10.2006, IX ZR 228/03, NZI, 10. Jg., Nr. 1, S. 36-39.

BGH, Urteil vom 12.10.2017, IX ZR 50/15, NZI, 21. Jg., Nr. 1-2, S. 34-37.

BGH, Urteil vom 12.12.1991, IX ZR 178/91, NJW, 45. Jg., Nr. 15, S. 967-971.

BGH, Urteil vom 12.5.2016, IX ZR 65/14, NZI, 19. Jg., Nr. 15-16, S. 636-641.

BGH, Urteil vom 13.4.2006, IX ZR 22/05, NJW, 59. Jg., Nr. 41, S. 2997-3001.

BGH, Urteil vom 13.7.1992, II ZR 269/91, NJW, 45. Jg., Nr. 45, S. 2891-2894.

BGH, Urteil vom 14.9.2017, IX ZR 3/16, NZI, 21. Jg., Nr. 4, S. 114-117.

BGH, Urteil vom 18.7.2013, IX ZR 143/12, NZI, 16. Jg., Nr. 21, S. 932-934.

BGH, Urteil vom 19.12.2017, II ZR 88/16, ZInsO, 21. Jg., Nr. 7, S. 381-388.

BGH, Urteil vom 20.11.2001, IX ZR 48/01, ZInsO, 5. Jg., Nr. 1, S. 29-32.

BGH, Urteil vom 21.6.2007, IX ZR 231/04, NZI, 10. Jg., Nr. 9, S. 517-521.

BGH, Urteil vom 24.5.2005, IX ZR 123/04, NZI, 8. Jg., Nr. 10, S. 547-552.

BGH, Urteil vom 27.10.1982, VIII ZR 187/81, NJW, 36. Jg., Nr. 13, S. 676-678.

BGH, Urteil vom 27.3.2012, II ZR 171/10, NZI, 15. Jg., Nr. 3, S. 567-569.

BGH, Urteil vom 28.6.2022, II ZR 112/21, NZI, 25. Jg., Nr. 19, S. 787-790.

- BGH, Urteil vom 29.4.2010, 3 StR 314/09, NZI, 13. Jg., Nr. 17, S. 698-702.
- BGH, Urteil vom 30.6.2011, IX ZR 134/10, NZI, 14. Jg., Nr. 15, S. 589-592.
- BGH, Urteil vom 6.5.2004, IX ZR 48/03, NZI, 7. Jg., Nr. 8, S. 435-440.
- BGH, Urteil vom 6.5.2021, IX ZR 72/20, NZI, 24. Jg., Nr. 16-17, S. 720-727.
- BGH, Urteil vom 6.6.2013, IX ZR 204/12, NJW, 66. Jg., Nr. 32, S. 2345-2347.
- BGH, Urteil vom 8.1.2015, IX ZR 203/12, NZI, 18. Jg., Nr. 9, S. 369-372.
- BGH, Urteil vom 5.12.2013, IX ZR 93/11, NZI, 17. Jg., Nr. 7, S. 259-262.
- BGH, Urteil vom 9.10.2014, IX ZR 140/11, NZI, 18. Jg., Nr. 5, S. 166-173.
- Bickhoff, N./Eilenberger, G. (2004): Einleitung, in: Bickhoff, N./Blatz, M./Eilenberger, G./Haghani, S./Kraus, K.-J. (Hrsg.): Die Unternehmenskrise als Chance. Innovative Ansätze zur Sanierung und Restrukturierung, Berlin, Heidelberg, S. 3-12.
- Bieg, H./Kußmaul, H./Waschbusch, G. (2023): Finanzierung, 4. Aufl., München.
- Biendl, L. (2021): § 10. Flankierende Neuregelungen, in: Desch, W. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht. Praxisfragen des StaRUG, München, S. 127-143.
- Bilgery, W. (2001): Der schlanke Insolvenzplan, in: ZIP, 11. Jg., Nr. 8, S. 316-318.
- Birker, K. (2015): Typologie der Unternehmenskrise, in: Pepels, W. (Hrsg.): Handbuch Turnaround-Management, 2. Aufl., Berlin, S. 52-84.
- Bitter, G. (2020): Corona und die Folgen nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG), in: ZIP, 41. Jg., Nr. 15, S. 685-698.
- Bitter, G. (2022): Bedeutung des § 3 Abs. 2 StaRUG für Kreditverträge, in: Bitter, G./Haarmeyer, H./Pape, G. (Hrsg.): Festschrift für Markus Gehrlein, Köln, S. 27-46.
- Bitzer, F. (2023): Deutschland, in: Kindler, P./Nachmann, J./Bitzer, F. (Hrsg.): Handbuch Insolvenzrecht in Europa, 13. EL., München.
- Blankenburg, D. (2021): Reform der Eigenverwaltung durch das SanInsFoG aus gerichtlicher Sicht, in: ZInsO, 24. Jg., Nr. 16, S. 753-769.

- Blatz, M./Haghani, S. (2006): Innovative Konzepte zur Krisenbewältigung – eine aktuelle Bestandsaufnahme, in: Blatz, M./Kraus, K.-J./Haghani, S. (Hrsg.): Gestärkt aus der Krise. Unternehmensfinanzierung in und nach der Restrukturierung, Berlin, Heidelberg.
- Blöse, J./Wieland-Blöse, H. (2011): Praxisleitfaden Insolvenzreife – Insolvenzantragsgründe prüfen, feststellen, beseitigen, Berlin.
- Blum, A. (2018): Instrumente zur Früherkennung von Unternehmenskrisen, in: Knecht, T. C./Hommel, U./Wohlenberg, H. (Hrsg.): Handbuch Unternehmensrestrukturierung, Wiesbaden, S. 163-197.
- Böckenförde, B. (1996): Unternehmenssanierung, 2. Aufl., Stuttgart.
- Böcker, P. (2014): Gesellschaftsrecht versus Insolvenzrecht oder Suhrkamp: Verfall eines Verlages, in: DZWIR, 13. Jg., Nr. 7, S. 331-337.
- Böhm, V. (2020): Erfolgsfaktoren in der Eigenverwaltung, in: Heinrich, C. (Hrsg.): Krise als Chance?! Neues zur Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz von Unternehmen, Baden-Baden, S. 99-118.
- Böhm, V. (2021): § 6 StaRUG. Darstellender Teil, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Böhm, V. (2024): § 22a InsO. Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Böhme, L./Giersberg, K.-W. (2022): Krisenfrüherkennung. Instrumente zur Prävention einer Strategiekrise, in: KSI, 18. Jg., Nr. 1, S. 17-24.
- Bork, R. (2008): Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsstockung und Passiva II, in: ZIP, 29. Jg., Nr. 38, S. 1749-1753.
- Bork, R. (2010): Grundfragen des Restrukturierungsrechts. Prolegomena zu einer Reform des deutschen Insolvenzrechts, in: ZIP, 31. Jg., Nr. 9, S. 397-413.
- Bork, R. (2020): Die Regelungen zur Insolvenzanfechtung im StaRUG, in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 42, S. 2177-2184.
- Bork, R. (2021): Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach § 29 StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 38-40.

- Bornemann, A. (2020): Insolvenzrechtliche Aspekte des Maßnahmenpakets zur Stabilisierung der Wirtschaft, in: Juris Praxisreport-Insolvenzrecht, Nr. 9, Anm. 1.
- Borries, C. (2023a): § 100 StaRUG. Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Borries, C. (2023b): § 90 StaRUG. Planfolgen und Planvollzug, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Borries, C. (2023c): § 94 StaRUG. Antrag, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Borries, C. (2023d): § 96 StaRUG. Sanierungsmoderation, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Borries, C./Hirte, H. (2019): § 130 InsO. Kongruente Deckung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Börsch, A. (2023): Zinswende erreicht Unternehmen, unter <https://www2.deloitte.com/de/de/blog/economic-trend-briefings/2023/zinswende-erreicht-unternehmen.html>, abgerufen am 1.2.2024.
- Brackmann, S./Langer, N. (2022): § 63 StaRUG. Versagung der Bestätigung, in: Morgen, C. (Hrsg.): StaRUG, 2. Aufl., München.
- Brand, C. (2018): Die Aufgabe der „Bugwellentheorie“ und die Auswirkungen auf das Insolvenzstrafrecht, in: ZInsO, 21. Jg., Nr. 12, S. 689-693.
- Brandes, S./Rabenau, E. (2021): Früherkennung und Bewältigung bestandsgefährdender Risiken im Unternehmen, in: ZIP, 42. Jg., Nr. 50, S. 2566-2572.
- Braun, E./Frank, A. (2024a): § 217 InsO. Grundsatz, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Braun, E./Frank, A. (2024b): § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Braun, E./Frank, A. (2024c): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.

- Braun, E./Frank, A. (2024d): § 232. Stellungnahme zum Plan, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Braun, E./Frank, A. (2024e): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Braun, E./Frank, A. (2024f): § 246 InsO. Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Braun, E./Frank, A. (2024g): Vorbemerkung vor §§ 217-269 InsO, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Braun, E./Uhlenbruck, W. (1997): Unternehmensinsolvenz, Düsseldorf.
- Braun, U. (2023): § 25a KWG. Besondere organisatorische Pflichten, Bestimmungen für Risikoträger; Verordnungsermächtigung, in: Fischer, R./Schulte-Mattler, H. (Hrsg.): KWG, CRR-VO, 6. Aufl., München.
- Bremen, M. (2014): Das Leitbild des sanierten Unternehmens im Schutzschirmverfahren, in: NZI, 17. Jg., Nr. 5, S. 137-144.
- Breuer, W. (2013): Finanzierung. Eine systematische Einführung, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Breuer, W. (2020): § 232 InsO. Stellungnahme zum Plan, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Brinkmann, M. (2019): Die Auflösung des Gläubigerausschusses durch die Gläubigerversammlung. Ein Beitrag zum Verhältnis von Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss, in: ZIP, 40. Jg., Nr. 6, S. 241-247.
- Brinkmann, M. (2020a): Die Haftung der Geschäftsleiter in der Krise nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SansIns-FoG), in: ZIP, 41. Jg., Nr. 48, S. 2361-2362.
- Brinkmann, M. (2020b): Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – Rettungsanker für Deutschland und Europa?, in: Ebke, W. F./Seagon, C./Blatz, M. (Hrsg.): Aktuelle Fragestellungen der Restrukturierung und Transformation, Baden-Baden, S. 39-52.

- Brinkmann, M. (2022): Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) aus Bankensicht, in: ZBB, 34. Jg., Nr. 6, S. 356-363.
- Brinkmann, M. (2023): § 335 InsO. Grundsatz, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Brinkmann, M./Zipperer, H. (2011): Die Eigenverwaltung nach dem ESUG aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, in: ZIP, 32. Jg., Nr. 29, S. 1337-1346.
- Britt, A. (1973): Krisenmanagement zur Sicherung der Unternehmung, in: IO, 42. Jg., Nr. 10, S. 437-444.
- Brömmekamp, U. (2019): Der „Präventive Restrukturierungsrahmen“ im Überblick – Teil B. Sanierung außerhalb der Insolvenz (Teil B: Vom Moratorium bis zur Planfinanzierung), in: KSI, 15. Jg., Nr. 5, S. 197-205.
- Brunke, B./Klein, J. (2012): Turnaround/Restrukturierung von Unternehmen in Krisensituationen, in: Bamberger, I./Wrona, T. (Hrsg.): Strategische Unternehmensberatung, 6. Aufl., Wiesbaden, S. 47-76.
- Brückmans, C. (2021): Geschäftsleiterpflichten und Geschäftsleiterhaftung nach dem StaRUG und SanInsFoG, in: ZInsO, 24. Jg., Nr. 1-2, S. 1-21.
- Büch, M. (2018): Grundprobleme der finanziellen Restrukturierung, in: Dimler, N./Peter, J./Karcher, B. (Hrsg.): Unternehmensfinanzierung im Mittelstand. Lösungsansätze für eine maßgeschneiderte Finanzierung, Wiesbaden.
- Buchalik, R. (2000): Faktoren einer erfolgreichen Eigenverwaltung, in: NZI, 3. Jg., Nr. 7, S. 294-301.
- Buck, H. (1999): 10. Kapitel. Der Gläubiger im Insolvenzverfahren, in: Huntemann, E. M./Brockdorff, C. (Hrsg.): Der Gläubiger im Insolvenzverfahren, Berlin, S. 240-284.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.9.2020.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Frühwarnsysteme nach § 101 StaRUG, unter https://www.bmju.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/schulden_insolvenz/fruehwarnsysteme/fruehwarnsysteme.html, abgerufen am 12.5.2024.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus, unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publication-File&v=1, abgerufen am 3.2.2024.
- Bundesregierung (1992): Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO) vom 15.4.1992, BT-Drs. 12/2443.
- Bundesregierung (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 25.7.2007, BT-Drs. 16/6140.
- Bundesregierung (2011): Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 4.5.2011, BT-Drs. 17/5712.
- Bundesregierung (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 9.11.2020, BT-Drs. 19/24181.
- Bundesregierung (2021a): Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wird verlängert, unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>, abgerufen am 2.2.2024.
- Bundesregierung (2021b): Mehr Rechtssicherheit in Krisenzeiten, unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/insolvenzaussetzungsgesetz-1781394#:~:text=Das%20Gesetz%20zur%20Abmilderung%20der,Pandemie%20für%20die%20Wirtschaft%20abgedeckt>, abgerufen am 22.9.2023.
- Busch, H. (2021): Grundzüge des Insolvenzsteuerrechts, in: StB, 72. Jg., Nr. 5, S. 128-137.

- Busch-Heizmann, A./Krabel, S./Wangler, L. (2023): Die Resilienz von Unternehmen und Wirtschaft in Zeiten externer Schocks, in: Wittpahl, V. (Hrsg.): Resilienz. Leben – Räume – Technik, Berlin, S. 102-115.
- Buschmann, H. (2006): Turnaround-Management – Empirische Untersuchung mit Schwerpunkt auf den Einfluss der Stakeholder im Turnaround, St. Gallen.
- Buth, A. K./Hermanns, M. (2010): Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten nach dem neuen IDW S 6, in: DStR, 48. Jg., Nr. 6, S. 288-293.
- Buth, A. K./Hermanns, M. (2022a): § 12. Restrukturierung/Sanierung im leistungswirtschaftlichen Bereich in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Buth, A. K./Hermanns, M. (2022b): § 21. Finanzwirtschaftliche Aspekte bei Fortführung von Krisenunternehmen, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Buth, A. K./Hermanns, M. (2022c): § 7. Unternehmenskonzepte in der Krise – eine strukturelle Betrachtung möglicher Sanierungskonzepte, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Buth, A. K./Hermanns, M. (2022d): § 8. Beurteilung von Sanierungskonzepten nach dem IDW S 6, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- BVerfG, Beschluss vom 28.10.2020, 2 BvR 765/20, NZI, 23. Jg., Nr. 24, S. 1112-1119.
- Cameron, K. S./Whetten, D. A./Kim, M. U. (1987): Organizational dysfunctions of decline, in: AMJ, 30. Jg., Nr. 1, S. 126-138.
- Cezanne, M. (1999): Krisenmanagement und Komplexität. Betriebswirtschaftliche Krisentheorie im Kontext multioptionalen Konsumentenverhaltens, Wiesbaden.
- Commandeur, A./Hübler, J. J. (2020): Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht. Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG), in: NZG, 23. Jg., Nr. 13, S. 514-516.

- Commandeur, A./Römer, A. (2021): Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht, in: NZG, 24. Jg., Nr. 17, S. 729-732.
- Cranshaw, F. L./Portisch, W. (2020): Paradigmen des Unternehmens- stabilisie- rungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) nach dem Regierungsentwurf aus Gläubigersicht – Teil 1, in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 49, S. 2561-2579.
- Crone, A./Werner, H. (2021a): Rechtliche Rahmenbedingungen für die Sanierung im Überblick, in: Crone, A./Werner, H. (Hrsg.): Modernes Sanierungsmanage- ment, 6. Aufl., München, S. 3-13.
- Crone, A./Werner, H. (2021b): Aktuelle Sanierungsoptionen im Überblick, in: KSI, 17. Jg., Nr. 3, S. 109-115.
- Cymutta, C. R. (2024): § 90 InsO. Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichei- ten, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderbe- richte, 35. Ed., München.
- d’Avoine, M./Michels, P. (2022): Krisenfrüherkennung – Die neue (alte) Pflicht für Geschäftsführer, in: NZI, 25. Jg., Nr. 1-2, S. 1-7.
- Dahl, M./Linnebrink, F. (2019): Die Umsetzung der EU-Richtlinie durch den deut- schen Gesetzgeber, in: NZI-Beilage, S. 45-47.
- Dammann, R. (2017): Umsetzung des EU-Richtlinienvorschlags vom 22.11.2016: Vorschläge zur Einführung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens, in: Paulus, C. G./Wimmer-Amend, A. (Hrsg.): Festschrift für Dr. Klaus Wimmer, Baden-Baden, S. 162-186.
- Dammann, R. (2024): Internationales Insolvenzrecht – Frankreich, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, Sa- nInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., Mün- chen.
- Dankert, O./Gellert, M. (2024): § 73 StaRUG. Bestellung von Amts wegen, in: Rö- mermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Dannecker, G./Hagemeier, A. (2020): § 125. Das Insolvenzstrafrecht, in: Gott- wald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.

- Darling, J. R. (1994): Crisis management in international business. Keys to effective decision making, in: LODJ, 15. Jg., Nr. 8, S. 3-8.
- D'Aveni, R. A. (1989): The Aftermath of Organizational Decline. A Longitudinal Study of the Strategic and Managerial Characteristics of Declining Firms, in: AMJ, 32. Jg., Nr. 3, S. 577-605.
- D'Aveni, R. A. (1990): Top managerial prestige and organizational bankruptcy, in: Organ. Sci., 1. Jg., Nr. 2, S. 121-142.
- de Bra, P. (2024): § 129 InsO. Grundsatz, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- de Bruyn, B./Ehmke, D. C. (2021): StaRUG & InsO: Sanierungswerkzeuge des Restrukturierungs- und Insolvenzverfahrens, in: NZG, 24. Jg., Nr. 16, S. 661-672.
- Deffland, B. (2005): Unternehmen in der Krise – Sanierung, Insolvenz und Abwicklung, in: StB, 56. Jg., Nr. 8, S. 292-300.
- Denkhaus, S. U. (2024): § 27 InsO. Eröffnungsbeschluss, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Denkhaus, S. U./von Kaltenborn-Stachau, F. (2022): § 33 StaRUG. Aufhebung der Restrukturierungssache, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Deppenkemper, G. (2020): Ziel erreicht? Außergerichtliche Sanierung bereits ab 1.1.2021!, in: ZIP, 41. Jg., Nr. 49, S. 2432-2442.
- Desch, W. (2020): Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Regierungsentwurf StaRUG in der Praxis, in: BB, 75. Jg., Nr. 45, S. 2498-2512.
- Desch, W. (2021a): § 1. Einführung, in: Desch, W. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht. Praxisfragen des StaRUG, München, S. 1-5.
- Desch, W. (2021b): § 3. Der Restrukturierungsplan, in: Desch, W. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht. Praxisfragen des StaRUG, München, S. 27-51.
- Desch, W. (2024): B. Aktuelle Entwicklungen in der Insolvenzrechtshaftung, in: Laschet, C./Held, F. (Hrsg.): Ratgeber Geschäftsführer-Haftung und D&O-Versicherung, 4. Aufl., Karlsruhe, S. 93-108.

- Deutscher Bundestag (2009): Insolvenz von Unternehmen, in: Wissenschaftlicher Dienst, Nr. 33/09, S. 1-2, unter https://www.bundestag.de/resource/blob/190572/c844e1457439988584430bd4ca479008/insolvenz_von_unternehmen-data.pdf, abgerufen am 6.11.2023.
- Di Nola, A./Kaas, L./Wang, H. (2022): Rescue policies for small businesses in the Covid-19 recession, in: CESifo Working Paper, Nr. 9641.
- Distler, W. (2021): Das Schlechterstellungsverbot gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG in Theorie und Praxis, in: ZIP, 42. Jg., Nr. 20, S. 1033-1040.
- Doebert, A./Krüger, H. (2021): Die strategische Gestaltung von Restrukturierungsplänen. Zugleich erste Erfahrungen aus der StaRUG-Praxis, in: NZI, 24. Jg., Nr. 14, S. 614-619.
- Drukarczyk, J. (2015): Ökonomische Schieflage, insolvenzrechtliche Verteilungsregel, Eröffnungsgründe, DES und Position der Alteigentümer, in: NZI, 18. Jg., Nr. 4, S. 110-118.
- Drukarczyk, J. (2019): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Drukarczyk, J./Schöntag, J. (2020a): § 2. Krise und Krisenfrüherkennung, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Drukarczyk, J./Schöntag, J. (2020b): § 3. Außergerichtliche Sanierung, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Drukarczyk, J./Schüler, A. (2019): § 19 InsO. Überschuldung, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Drukarczyk, J./Schüler, A. (2020): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Duch, J. (2022): § 54. Bewertungskriterien für die Eignung eines Eigenverwaltungsverfahrens aus Sicht der Restrukturierungspraxis, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.

- Dücker, T. (2020): Eigentümerstruktur und Unternehmenssteuerung in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Eine empirische Analyse unternehmensspezifischer Einflussfaktoren vor einer Insolvenz, Wiesbaden.
- Eberhard, J. (2020): § 12. Die Personengesellschaft in Krise, Sanierung und Insolvenz, in: Prinz, U./Kahle, H. (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 5. Aufl., München.
- Eckelt, F. (2020): Der präventive Restrukturierungsrahmen, Baden-Baden.
- Eckhold, T. (2012): Das Geschäftsleiterermessen des Bankvorstands in der Krise, in: ZBB, 24. Jg., Nr. 5, S. 364-372.
- Ehlers, H. (2005): Der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, in: ZInsO, 8. Jg., Nr. 4, S. 169-176.
- Ehret, P. (2021): § 1 StaRUG. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Ehricke, U./Ahrens, M. (2019): § 74 InsO. Einberufung der Gläubigerversammlung, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Eidenmüller, H. (1999): Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz. Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten im Reorganisationsrecht, Köln.
- Eidenmüller, H. (2014): Der Insolvenzplan als gesellschaftsrechtliches Universalwerkzeug, in: NJW, 67. Jg., Nr. 1-2, S. 17-19.
- Eidenmüller, H. (2020a): § 217 InsO. Grundsatz, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Eidenmüller, H. (2020b): § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Eidenmüller, H. (2020c): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.

- Eidenmüller, H. (2020d): § 225a InsO. Rechte der Anteilsinhaber, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Eidenmüller, H. (2020e): Vorbemerkungen vor §§ 217 bis 269 InsO, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Eilenberger, G. (2019): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Eilenberger, G. (2020): § 220 InsO. Darstellender Teil, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Eisele, W./Knobloch, A. P. (2019): Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 9. Aufl., München.
- Ellers, H. (2024a): § 270 InsO. Grundsatz, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Ellers, H. (2024b): § 270b InsO. Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Ellers, H. (2024c): § 270d InsO. Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Ellers, H. (2024d): § 5 SanInsKG. Anwendung des bisherigen Rechts, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Ellers, H. (2024e): § 6 SanInsKG. Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht.

InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Ellers, H./Kreutz, G. (2024a): § 270c InsO. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Ellers, H./Kreutz, G. (2024b): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Ellers, H./Plaßmeier, H. (2024): § 270f InsO. Anordnung der Eigenverwaltung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Erbe, J. (2021): Das Eigenverwaltungsverfahren nach der Gesetzesreform, in: NZI, 24. Jg. Nr. 18, S. 753-760.

Erbe, J. (2024a): § 14 InsO. Antrag eines Gläubigers, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.

Erbe, J. (2024b): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.

Erdmann, S. (2024): § 53 InsO. Massegläubiger, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Ertel, R. (1984): Aktionsspielräume wirtschaftspolitischer Insolvenzprophylaxe, in: Forschungsbericht des NIW Nr. 7, Hannover.

EU-Kommission (2003): Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff.

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2019): Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über

präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18 ff.

Evertz, D./Krystek, U. (2014): Restrukturierung und Sanierung im Wandel, in: Evertz, D./Krystek, U. (Hrsg.): Unternehmen erfolgreich restrukturieren und sanieren. Herausforderungen und Lösungsansätze für den Turnaround, Stuttgart, S. 1-21.

Exler, M./Situm, M. (2013): Früherkennung von Unternehmenskrisen. Systematische Einteilung von Krisenfrüherkennungsindikatoren zu den unterschiedlichen Krisenphasen eines Unternehmens, in: KSI, 9. Jg., Nr. 4, S. 161-166.

Exner, J./Wittmann, T./Ballmann, A./Liebthal, M. (2023a): § 43. Insolvenzplan, in: Beck, S./Depré, P./Ampferl, H. (Hrsg.): Praxis der Sanierung und Insolvenz, 4. Aufl., München.

Exner, J./Wittmann, T./Ballmann, A./Liebthal, M. (2023b): § 44. Die Eigenverwaltung, in: Beck, S./Depré, P./Ampferl, H. (Hrsg.): Praxis der Sanierung und Insolvenz, 4. Aufl., München.

Farian, M. (2024a): § 27 InsO. Eröffnungsbeschluß, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Farian, M. (2024b): § 28 InsO. Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Farian, M. (2024c): § 30 InsO. Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

Fechner, D./Kober, B. (2004): Praxis der Unternehmenssanierung, 2. Aufl., München.

- Feldbauer-Durstmüller, B./Mayr, S. (2010): Sanierungsmanagement in KMU, in: Controlling. Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung, 22. Jg., Nr. 3, S. 154-159.
- Fendel, R. (2021): § 63 StaRUG. Versagung der Bestätigung, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Fiebig, S. (2024a): § 270a InsO. Antrag; Eigenverwaltungsplanung, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Fiebig, S. (2024b): § 270b InsO. Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Fiebig, S. (2024c): § 270d InsO. Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Finanzausschuss des Deutschen Bundestages (2009): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/12254, 16/12674 – Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) und zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/12525 – Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur der Unternehmensteuerreform vom 17.6.2009, BT-Drs. 16/13429.
- Finckler, P. (2017): Transformationale Führung. Wegweiser für nachhaltigen Führungs- und Unternehmenserfolg, Berlin, Heidelberg.
- Findeisen, F. (1932): Aufstieg der Betriebe – der gesunde und der kranke Betrieb, Leipzig.
- Fink, S. (2002): Crisis management. Planning for the inevitable, Lincoln.
- Fischer, F. B./Burger, A. A. (2021): Digitalisierung der „integrierten Sanierungsplanung“, in: KSI, 17. Jg., Nr. 5, S. 226-231.
- Fischer, G. (2006): Krisenbewältigung durch Insolvenzrecht, in: ZGR, 35. Jg., Nr. 3-4, S. 403-418.

- Flatow, B. (2024): Vor § 108 InsO, in: Börstinghaus, U. P. (Hrsg.): Mietrecht, 16. Aufl., München.
- Fleege-Althoff, F. (1930): Die notleidende Unternehmung, I. Band. Krankheitsercheinungen und Krankheitsursachen, Stuttgart.
- Fleischer, H. (2023): § 43 GmbHG. Haftung der Geschäftsführer, in: Fleischer, H./Goette, W. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Aufl., München.
- Fleischer, H. (2024): § 91 AktG. Organisation; Buchführung, in: Stilz, E./Veil, R. (Hrsg.): beck-online.GROSSKOMMENTAR AktG, München.
- Flessner, A. (1982): Sanierung von Unternehmen, in: ZRP, 15. Jg., Nr. 9, S. 244-249.
- Flöther, L. F. (2019): Anregungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, in: ZInsO, 22. Jg., Nr. 31-32, S. 1582-1586.
- Flöther, L. F. (2021): Der Restrukturierungsbeauftragte: Neue Figur in altbekanntem Gewand?, in: NZI-Beilage, S. 48-52.
- Flöther, L. F./Eckelt, F. (2021): § 76 StaRUG. Aufgaben, in: Flöther, L. F. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Flöther, L. F./Wilke, A. K. (2019): Auswirkungen des präventiven Restrukturierungsrahmens auf die Insolvenzantragstellung, in: NZI-Beilage, S. 80-82.
- Follert, F. (2021): Vorsicht vor dem Verdrängungseffekt! Verhaltensökonomische Überlegungen zur verschärften Regulierung des Wirtschaftsprüfungsmarkts im Rahmen des FISG, in: DStR, 59. Jg., Nr. 11, S. 682-687.
- Forster, T./Ulrich, R. E./Ulrich, I./Gruber, A. (2023): Unternehmenskrisen erfolgswirksam managen. Strategische Business Transformation als Königsdisziplin, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg.
- Fraktionen der CDU/CSU und SPD (2008): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) vom 14.10.2008, BT-Drs. 16/10600.
- Frege, M. C./Keller, U./Riedel, E. (2022a): Teil 1. Einleitung – Allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts, in: Frege, M. C./Keller, U./Riedel, E. (Hrsg.): Handbuch Insolvenzrecht, 9. Aufl., München.

- Frege, M. C./Keller, U./Riedel, E. (2022b): Teil 3. Das eröffnete Insolvenzverfahren, in: Frege, M. C./Keller, U./Riedel, E. (Hrsg.): Handbuch Insolvenzrecht, 9. Aufl., München.
- Frege, M. C./Keller, U./Riedel, E. (2022c): Teil 4. Das Insolvenzplanverfahren und die Eigenverwaltung, in: Frege, M. C./Keller, U./Riedel, E. (Hrsg.): Handbuch Insolvenzrecht, 9. Aufl., München.
- Freitag, R. (2019): Grundfragen der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen und ihrer Umsetzung in das deutsche Recht, in: ZIP, 40. Jg., Nr. 12, S. 541-551.
- Fridgen, A. (2024a): § 10 StaRUG. Gleichbehandlung von Planbetroffenen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024b): § 16 StaRUG. Checkliste für Restrukturierungspläne, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024c): § 5 StaRUG. Gliederung des Restrukturierungsplans, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024d): § 6 StaRUG. Darstellender Teil, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024e): § 7 StaRUG. Gestaltender Teil, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024f): § 8 StaRUG. Auswahl der Planbetroffenen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024g): § 9 StaRUG. Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Fridgen, A. (2024h): § 90 StaRUG. Planfolgen und Planvollzug, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Friel, A./Ellers, H. (2022): § 5 StaRUG. Gliederung des Restrukturierungsplans, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Frind, F. (2007): Die Grenze zwischen Gestaltung und Manipulation im Insolvenzplanverfahren, in: NZI, 10. Jg., Nr. 7, S. 374-378.

- Frind, F. (2012): Der vorläufige Gläubigerausschuss - Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren, in: ZIP, 33. Jg., Nr. 29, S. 1380-1387.
- Frind, F. (2014): Haftungsgefahren für den vorläufigen Sachwalter in Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren – Eine Betrachtung aus insolvenzgerichtlicher Sicht, in: NZI, 17. Jg., Nr. 23, S. 977-981.
- Frind, F. (2020a): Insolvenzordnung 2021: Überzeugendes Sanierungsrecht oder Stückwerk? Zu den insolvenzgesetzlichen Änderungsvorschlägen im RefE eines SanInsFoG, in: NZI, 23. Jg., Nr. 20, S. 865-871.
- Frind, F. (2020b): Überreguliert statt saniert?, in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 43, S. 2241-2248.
- Frind, F. (2021a): Neuregelung der Eigenverwaltung gemäß SanInsFoG: Mehr Qualität oder „sanierungsfeindlicher Hürdenlauf“?, in: ZIP, 42. Jg., Nr. 4, S. 171-178.
- Frind, F. (2021b): Nutzen und Grenzen der gerichtlichen Vorprüfung im StaRUG-Verfahren, in: NZI, 24. Jg., Nr. 14, S. 609-614.
- Frind, F. (2022): Plötzlich erfolgte Gesetzesänderungen im StaRUG – sinnvoll?, in: ZInsO, 25. Jg., Nr. 31, S. 1540-1544.
- Fritz, D. F. (2023a): § 29 StaRUG. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Fritz, D. F. (2023b): § 30 StaRUG. Restrukturierungsfähigkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Fritz, D. F. (2023c): § 31 StaRUG. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Fritz, D. F. (2023d): § 33 StaRUG. Aufhebung der Restrukturierungssache, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.

- Fritz, D. F. (2023e): § 59 StaRUG. Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Fritz, D. F./Scholtis, L. (2019): Anregungen für eine mutige und praxistaugliche Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie, in: BB, 36. Jg., Nr. 36, S. 2051-2057.
- Fritz, D. F./Scholtis, L. (2020): Die künftige Rolle des Restrukturierungsbeauftragten im Lichte des präventiven Restrukturierungsrahmens, in: NZI, 23. Jg., Nr. 3, S. 49-54.
- Fritze, M. (2022): Insolvenzverfahren, Eigenverwaltung und der Restrukturierungsplan, 5. Aufl., Hagen.
- Frystatzki, C. (2010): Ungeklärte Probleme bei der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit und der neue IDW PS 800, in: NZI, 13. Jg., Nr. 10, S. 389-395.
- Frystatzki, C. (2011): Die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose – Zahlungsfähigkeits- oder Ertragsfähigkeitsprognose?, in: NZI, 14. Jg., Nr. 5, S. 173-179.
- Frystatzki, C. (2018): Der BGH erteilt der Bugwellentheorie eine Absage. Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.12.2017 - II ZR 88/16, ZInsO 2018, 381, in: ZInsO, 21. Jg., Nr. 10, S. 601-602.
- Fuhrmann, L./Heinen, A./Schilz, L. (2021): Die gesellschaftsrechtlichen Aspekte des StaRUG. Drei Fragen an die Restrukturierungsanzeige nach § 31 I StaRUG, in: NZG, 24. Jg., Nr. 16, S. 684-692.
- Fuhst, C. (2020): § 6. Aufrechnung und Anfechtung, in: Gogger, M./Fuhst, C. (Hrsg.): Insolvenzgläubiger-Handbuch, 4. Aufl., München.
- Fuhst, C. (2021a): § 5. Der Restrukturierungsbeauftragte (§§ 73-83), in: Desch, W. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht. Praxisfragen des StaRUG, München, S. 63-72.
- Fuhst, C. (2021b): § 8. Sanierungsmoderation (§§ 94-100), in: Desch, W. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht. Praxisfragen des StaRUG, München, S. 105-108.
- Gabath, C. (2010): Risiko- und Krisenmanagement im Einkauf. Methoden zur aktiven Kostensenkung, Wiesbaden.

- Gabele, E. (1981): Ansatzpunkte für ein betriebswirtschaftliches Krisenmanagement, in: ZfO, 50. Jg., Nr. 3, S. 150-158.
- Ganter, H. G. (2014): Die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an eine zuverlässige Fortführungsprognose bei der Sanierungsprüfung, in: NZI, 17. Jg., Nr. 16-17, S. 673-679.
- Ganter, H. G. (2020): Insolvenzrechtliche Probleme durch COVID-19 vor und nach dem Änderungsgesetz, in: NZI, 23. Jg., Nr. 23, S. 1017-1028.
- Ganter, H. G./Bruns, A. (2019): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Gehrlein, M. (2018): Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit, in: ZInsO, 21. Jg., Nr. 7, S. 354-362.
- Gehrlein, M. (2021a): BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz 2020/2021 – Teil I, in: BB, 76. Jg., Nr. 40, S. 2307-2320.
- Gehrlein, M. (2021b): Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) – ein Überblick, in: BB, 76. Jg., Nr. 2, S. 66-81.
- Gehrlein, M. (2022): Rechte der Gesellschafter im Restrukturierungsverfahren, in: BB, 77. Jg., Nr. 20, S. 1096-1101.
- Geißler, M. (2013): Die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) in der Entscheidungsverantwortung des GmbH-Geschäftsführers, in: ZInsO, 16. Jg., Nr. 20, S. 919-924.
- Geiwitz, A. (2018): Insolvenzplanverfahren, in: Knecht, T. C./Hommel, U./Wohlenberg, H. (Hrsg.): Handbuch Unternehmensrestrukturierung, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 1679-1708.
- Geiwitz, A. (2022): § 30. Insolvenzplanverfahren, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024a): § 217 InsO. Grundsatz, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024b): § 218 InsO. Vorlage des Insolvenzplans, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024c): § 219 InsO. Gliederung des Plans, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024d): § 220 InsO. Darstellender Teil, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024e): § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024f): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024g): § 225a InsO. Rechte der Anteilsinhaber, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024h): § 226 InsO. Gleichbehandlung der Beteiligten, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024i): § 229 InsO. Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024j): § 231 InsO. Zurückweisung des Plans, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024k): § 232 InsO. Stellungnahmen zum Plan, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024l): § 235 InsO. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024m): § 241 InsO. Gesonderter Abstimmungstermin, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024n): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024o): § 246 InsO. Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024p): § 247 InsO. Zustimmung des Schuldners, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Geiwitz, A./von Danckelmann, V. (2024q): § 251 InsO. Minderheitenschutz, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

- Giroto, F. (2023): § 1. Unternehmenssanierung mit den Instrumenten des StaRUG in der Praxis, in: Beck, S./Depré, P./Ampferl, H. (Hrsg.): Praxis der Sanierung und Insolvenz, 4. Aufl., München.
- Gleißner, W. (2022): Entscheidungsorientiertes Risikomanagement, DIIR RS Nr. 2 und StaRUG und FISG, in: RMA e. V. (Hrsg.): Zielgerichtetes Risikomanagement für bessere Unternehmenssteuerung. Jahrbuch Risikomanagement 2021, S. 13-24.
- Gless, S.-E. (1996): Unternehmenssanierung: Grundlagen, Strategien, Maßnahmen, Wiesbaden.
- Göcke, T. (2024): § 56 InsO. Bestellung des Insolvenzverwalters, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Gotthardt, J. (2013): Begrenzung des unternehmerischen Risikos im Insolvenzverfahren, Diss., Siegen.
- Graeber, T. (2019): § 56 InsO. Bestellung des Insolvenzverwalters, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Graewe, D./Gößmann, A. (2019): Restrukturierung und Sanierung, in: Graewe, D. (Hrsg.): Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 973-1038.
- Graewe, D./Pellens, M. (2019): Überwachungspflicht, Delegation und Darlegungslast des Geschäftsführers in der Unternehmenskrise, in: BB, 74. Jg., Nr. 26, S. 1478-1482.
- Graf-Schlicker, M. L. (2022a): § 270f InsO. Anordnung der Eigenverwaltung, in: Graf-Schlicker, M. L. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 6. Aufl., Köln.
- Graf-Schlicker, M. L. (2022b): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Graf-Schlicker, M. L. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 6. Aufl., Köln.
- Grau, J./Pohlmann, U./Radunz, I. (2021): Erste Praxiserfahrungen mit dem StaRUG, in: NZI, 24. Jg., Nr. 12, S. 522-527.

- Grethe C. (2010): Restrukturierung von Krisenunternehmen durch Private-Equity-Gesellschaften – Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, Wiesbaden.
- Groh, G. (2024): Insolvenzverfahren, in: Weber, K. (Hrsg.): Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 10. Ed., München.
- Gros, M. (2022): Reform des Enforcementverfahrens durch das FISG: Werden Lehren aus dem Fall Wirecard gezogen?, in: Karami, B. (Hrsg.): Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse, S. 201-216.
- Groß, J. H./Jungclaus, C. (2021): Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen oder Insolvenzplanverfahren?, in: SanB, 2. Jg., Nr. 1, S. 6-11.
- Grub, V./Rinn, K. (1993): Die neue InsO – ein Freifahrtschein für Bankrotteure?, in: ZIP, 4. Jg., Nr. 20, S. 1583-1587.
- Gundlach, U. (2023a): § 14 InsO. Antrag eines Gläubigers, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Gundlach, U. (2023b): § 15 InsO. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Guntermann, A. (2021): Geschäftsleiterverantwortung bei wahrscheinlicher Insolvenz, Baden-Baden.
- Haarmeyer, H. /Schildt, C. L. (2019a): § 21 InsO. Anordnung vorläufiger Maßnahmen, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Haarmeyer, H. /Schildt, C. L. (2019b): § 22a InsO. Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Haas, P./Kolmann, S./Kurz, P. (2020): § 90. Die GmbH in der Insolvenz, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Haghani, S. (2019): Die Umsetzung von Frühwarnsystemen im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren, in: NZI-Beilage, S. 20-22.

- Haghani, S. (2021): Krisenfrüherkennung im Unternehmen mittels Frühwarnsystem, in: NZI-Beilage, S. 15-17.
- Haghani, S./Holzamer, M. (2022): § 24. Finanzielle Restrukturierung und Financial Covenants, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Haghani, S./Knecht, T. (2014): Das Restrukturierungskonzept als Navigator in der Unternehmenskrise, in: Brühl, V./Göpfert, B. (Hrsg.): Unternehmensrestrukturierung. Strategien, Konzepte und Praxiserfahrungen, 2. Aufl., Stuttgart, S. 3-37.
- Handelsblatt (2022): Höhere Gehälter werden zum Risikofaktor für Unternehmen, unter <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/personalkosten-hoehere-gehaelter-werden-zum-risikofaktor-fuer-unternehmen/28794706.html>, abgerufen am 19.3.2023.
- Haneke, S. (2024): § 49 InsO. Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGIInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Hänel, R. (2024a): § 100 StaRUG. Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Hänel, R. (2024b): § 73 StaRUG. Bestellung von Amts wegen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Hänel, R. (2024c): § 94 StaRUG. Antrag, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Hänel, R. (2024d): § 95 StaRUG. Bestellung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Hänel, R. (2024e): § 96 StaRUG. Sanierungsmoderation, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Hänel, R. (2024f): § 99 StaRUG. Abberufung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.

- Hansen, K. (2022): § 27 StaRUG. Absolute Priorität, in: Wolgast, M./Grauer, P. (Hrsg.): StaRUG.online, 3. Aufl.
- Harder, P.-B. (2022a): § 7. Restrukturierungsplan, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 155-216.
- Harder, P.-B. (2022b): § 9. Gerichtliche Planabstimmung und Vorprüfung, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 237-263.
- Harig, F. (2022a): § 10. Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 265-282.
- Harig, F. (2022b): § 4. Sanierungsmoderation, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 91-102.
- Harig, F. (2022c): § 8. Abstimmung über den Restrukturierungsplan, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 217-236.
- Harig, F./Harder, P.-B. (2021): Der IDW S 2 und das SanInsFoG: Neuer Standard für Insolvenzpläne, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 2, S. 67-74.
- Harig, F./Höfer, S./Reus, A. (2021): Voraussetzungen und Ablauf eines Eigenverwaltungsverfahrens nach dem SanInsFoG, in: NZI, 24. Jg., Nr. 23, S. 993-996.
- Harmann, T. (2019): Der Weg zum präventiven Restrukturierungsrahmen - Frühwarnsysteme und Zugangsbestimmungen, in: ZInsO, 22. Jg., Nr. 34, S. 1701-1715.
- Harz, M./Bornmann, M./Conrad, G./Ecker, T. (2015): Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung – eine Betrachtung aus wirtschaftsforensischer Praxis, in: NZI, 18. Jg., Nr. 18, S. 737-743.
- Hauschildt, J. (1983): Aus Schaden klug, in: Manager-Magazin, 13. Jg., Nr. 10, S. 142-152.
- Hauschildt, J. (2006): Entwicklungen in der Krisenforschung, in: Hutschenreuther, T./Griess-Nega, T. (Hrsg.): Krisenmanagement, Wiesbaden, S. 19-39.

- Hauschka, C. E./Moosmayer, K./Lösler, E. (2016): § 1. Einführung, in: Hauschka, C. E./Moosmayer, K./Lösler, E. (Hrsg.): Corporate Compliance, 3. Aufl., München.
- Häuser, F. (2022): § 65. Sanierungsdarlehen, in: Ellenberger, J./Bunte, H.-J. (Hrsg.): Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Hedaiat-Rad, J. (2018): Der Sachwalter in der Eigenverwaltung, Köln.
- Hefermehl, H. (2019a): § 207 InsO. Einstellung mangels Masse, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, 4. Aufl., München.
- Hefermehl, H. (2019b): § 211 InsO. Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, 4. Aufl., München.
- Hefermehl, H. (2019c): § 53 InsO. Massegläubiger, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Hefermehl, H. (2019d): § 55 InsO. Sonstige Masseverbindlichkeiten, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Heilmaier, A. (2023): § 8. Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzgerichts, in: Beck, S./Depré, P./Ampferl, H. (Hrsg.): Praxis der Sanierung und Insolvenz, 4. Aufl., München.
- Heinrich, J. (2020): Insolvenzstrafrecht im Überblick – Ein „Starterkit“ für die Praxis, in: NZWiSt, 9. Jg., Nr. 9, S. 346-368.
- Helmold, M. (2023): Wettbewerbsvorteile entlang der Supply Chain sichern. Best-Practice-Beispiele in Beschaffung, Produktion, Marketing und anderen Funktionen der betriebswirtschaftlichen Wertschöpfungskette, Wiesbaden.
- Henkel, A. (2019): § 27. Insolvenzplan/Schutzschirmverfahren/Eigenverwaltung, in: Knops, K.-O./Bamberger, H. G./Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, 2. Aufl., Berlin, S. 907-952.
- Herbst, C./Harig, F. (2022): § 29. Eigenverwaltung, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.

- Herchen, A. (2023a): § 47 StaRUG. Antrag, in: Jacoby, F./Thole, C. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Herchen, A. (2023b): § 48 StaRUG. Verfahren, in: Jacoby, F./Thole, C. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Hermanns, M./Erdmann, J. (2022): Finanzierung in Zeiten der Pandemie – öffentliche Finanzierungsinstrumente, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Herzig, D. (2021a): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Herzig, D. (2021b): § 26 StaRUG. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Herzig, D. (2024a): § 28 InsO. Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Herzig, D. (2024b): § 74 InsO. Einberufung der Gläubigerversammlung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Hess, H./Groß, P. J. (2013): Begriffe, Krisenvermeidung, Krisenmanagement, in: Hess, H. (Hrsg.): Sanierungshandbuch, 6. Aufl., Berlin.
- Heye, H. (2023a): § 38. (Einfache) Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO, in: Nerlich, J./Kreplin, G./Rode, H. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, 4. Aufl., München.
- Heye, H. (2023b): § 40. Das Insolvenzeröffnungsverfahren, in: Nerlich, J./Kreplin, G./Rode, H. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, 4. Aufl., München.
- Hidding, C./Freitag, M. (2021): StaRUG-Wirkungen im KMU-Umfeld. Praxisorientierte Einschätzung des Anwendungsbereichs, in: KSI, 17. Jg., Nr. 6, S. 275-278.
- Hillmer, H.-J. (2020): Krisenüberwindung im Insolvenzverfahren, in: BC, 44. Jg., Nr. 7, S. 310-311.
- Hintzen, U. (2020a): § 243 InsO. Abstimmung in Gruppen, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.

- Hintzen, U. (2020b): §§ 237, 238 InsO, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Hippeli, M. (2021): Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) als Folge des Wirecard-Skandals, in: DZWIR, 31. Jg., Nr. 10, S. 549-557.
- Hirte, H. (2019a): § 15 InsO. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Hirte, H. (2019b): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Hirte, H. (2023): § 1 StaRUG. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Hirte, H./Praß, J.-P. (2019): § 35 InsO. Begriff der Insolvenzmasse, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Hirte, T. (2021): § 47 StaRUG. Antrag, in: Braun, E. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Hochdorfer, U./Biendl, L. (2021): § 2. Verfahrensbestimmungen (§§ 29-41, 46, 84-88), in: Desch, W. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht. Praxisfragen des StaRUG, München, S. 7-26.
- Hoegen, P. H. (2021): Die Sanierungsmoderation, in: NZI-Beilage, S. 59-63.
- Hoegen, P. H./Kranz, C. (2019): Die Auswirkungen des präventiven Restrukturierungsrahmens auf die außergerichtliche Unternehmenssanierung – droht die Bedeutungslosigkeit?, in: NZI-Beilage, S. 53-56.
- Hoffmann, H. (2023a): § 45 StaRUG. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.

- Hoffmann, H. (2023b): § 46 StaRUG. Vorprüfungstermin, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Hofmann, M. (2010): Die Vorschläge des DiskE-ESUG zur Eigenverwaltung und zur Auswahl des Sachwalters – Wege und Irrwege zur Erleichterung von zur Auswahl des Sachwalters, in: NZI, 13. Jg., Nr. 20, S. 798-805.
- Hofmann, M. (2019): Der Restrukturierungsplan im künftigen deutschen Restrukturierungsverfahren – Restrukturierungs- vs. Insolvenzplan?, in: NZI-Beilage, S. 22-26.
- Hofmann, M. (2020): Vertragsbeendigung nach §§ 49 ff. StaRUG-E – praktisches Sanierungstool oder untaugliches Ungetüm?, in: NZI, 23. Jg., Nr. 20, S. 871-874.
- Hofmann, M. (2023a): § 23 StaRUG. Gerichtliches Planabstimmungsverfahren, in: Jacoby, F./Thole, C. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Hofmann, M. (2023b): Mit Schutzschirmverfahren oder „nur“ vorläufiger Eigenverwaltung in die Sanierung: Welche Verfahrensart ist das Mittel der Wahl nach dem SanIns-FoG?, in: NZI-Beilage, S. 15-18.
- Hohberger, S./Damlachi, H. (2019a): Die Unternehmenskrise. Arten, Ursachen, Stadien und Analyse in: Hohberger, S./Damlachi, H. (Hrsg.): Praxishandbuch Sanierung im Mittelstand, 4. Aufl., Wiesbaden, S. 33-82.
- Hohberger, S./Damlachi, H. (2019b): Unternehmenssanierung: Der Weg von der Krise zum Erfolg, in: Hohberger, S./Damlachi, H. (Hrsg.): Praxishandbuch Sanierung im Mittelstand, 4. Aufl., Wiesbaden, S. 1-31.
- Höhn, R. (1974): Das Unternehmen in der Krise. Krisenmanagement und Krisenstab, Bad Harzburg.
- Hölzle, G. (2020): Zur Umsetzung des präventiven Restrukturierungsrahmens in Deutschland, in: ZIP, 41. Jg., Nr. 13, S. 585-594.
- Hölzle, G. (2023): § 22a InsO. Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.

- Hölzle, G./Curtze, K.-F. (2021): Eine Krise – Ein Verfahren! – Folgen eines vorangegangenen Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG in der späteren Insolvenz, in: ZIP, 43. Jg., Nr. 25-26, S. 1293-1305.
- Hölzle, G./Schulenberg, A. (2020): Das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG)“ – Kommentar, in: ZIP, 41. Jg., Nr. 14, S. 633-650.
- Hornstein, J. (2009): Modellgestützte Optimierung des Führungsstils während eines Turnarounds, Wiesbaden.
- Hubert, H. (2015): Die Bedeutung des Sanierungskonzepts für eine Kreditgewährung an den kriselnden Unternehmenskunden, in: NZI, 18. Jg., Nr. 12, S. 489-494.
- Hübler, J. J. (2024a): § 23 StaRUG. Gerichtliches Planabstimmungsverfahren, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Hübler, J. J. (2024b): § 26 StaRUG. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- IDW (2018): IDW Standard: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6 a. F.), in: IDW Life, 4. Jg., Nr. 8, S. 813-826.
- IDW (2022a): Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit – BGH stützt Methodik des IDW S 11, unter <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/ermittlung-der-zahlungs-unfaehigkeit-bgh-stuetzt-methodik-des-idw-s-11.html#:~:text=IDW%20S%2011%20hat%20schon,aufeinanderfolgender%20Plan%2DFinanzstatus%20zulässig%20ist>, abgerufen am 22.3.2024.
- IDW (2022b): IDW Standard: Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (IDW S 9), in: IDW Life, 8. Jg., Nr. 11, S. 1054-1062.
- IDW (2023): IDW Standard: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6), in: IDW Life, 9. Jg., Nr. 12, S. 1159-1172.
- IDW (2024a): IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11), in: IDW Life, 10. Jg., Nr. 7-8, S. 673-687.

- IDW (2024b): IDW Standard: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW S 2), in: IDW Life, 10. Jg., Nr. 7-8, S. 656-672.
- IDW (2024c): Fragen und Antworten: Zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 (F & A zu IDW S 6), in: IDW Life, 10. Jg., Nr. 7-8, S. 688-711.
- IfM Bonn (o. J.): Unternehmensinsolvenzen, unter <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/unternehmensinsolvenzen>, abgerufen am 1.2.2024.
- Imgrund, M. (2018): Wege aus der Insolvenz. Eine Analyse der Fortführung und Sanierung insolventer Klein- und Mittelbetriebe unter besonderer Berücksichtigung des Konfigurationsansatzes, Frankfurt am Main.
- INDat (2022): Erhebung aller RES- und SAN-Sachen nach einem Jahr StaRUG, in: INDat Report, Nr. 1, S. 75.
- INDat (2023): StaRUG-Statistik für das Jahr 2022 – mehr oder weniger Fälle als 2021?, in: INDat Report, Nr. 1, S. 14.
- INDat (2024): StaRUG-Erhebung 2023: Doppelt so viele RES-Sachen im Vergleich zum Vorjahr, in: INDat Report, Nr. 1, S. 18.
- IWH (2023): „IWH-Insolvenztrend: Viertes Quartal beginnt mit Anstieg der Insolvenzzahlen“, Pressemitteilung 28/2023 vom 7. Oktober 2023, unter <https://www.iwh-halle.de/presse/pressemitteilungen/detail/iwh-insolvenztrend-viertes-quartal-beginnt-mit-anstieg-der-insolvenzzahlen/>, abgerufen am 1.2.2024.
- Jacoby, F./Madaus, S./Sack, D./Schmidt, H./Thole, C. (2019): ESUG-Evaluierung. Forschungsbericht zur Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011, Köln.
- Jansen, C. (2019): § 156. Berichtstermin, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, 4. Aufl., München.
- Jensen (2022): § 17 StaRUG. Planangebot, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Jossé, G. (2004): Strategische Frühaufklärung in der Touristik, Wiesbaden.

- Jossé, G. (2020): Krisenmanagement und Business Continuity – Umgang mit Krisen und Großstörungen, München.
- Jung, B./Meißner, F./Ruch, A.-K. (2020): Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG). Zum Stand der aktuellen Diskussion, in: KSI, 16. Jg., Nr. 6, S. 253-260.
- Jungmann, C. (2022): Die Konsequenzen einer erfolgreichen sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigungsentscheidung des Restrukturierungsgerichts, in: ZIP, 43. Jg., Nr. 6, S. 253-258.
- Jungmann, C. (2023a): § 156 InsO. Berichtstermin, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Jungmann, C. (2023b): § 160 InsO. Besonders bedeutsame Rechtshandlungen, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Jungmann, C. (2023c): § 176 InsO. Verlauf des Prüfungstermins, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Jungmann, C. (2023d): § 197 InsO. Schlußtermin, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Jungmann, C. (2023e): § 200 InsO. Aufhebung des Insolvenzverfahrens, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Jungmann, C. (2023f): § 207 InsO. Einstellung mangels Masse, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Jungmann, C. (2023g): § 60 StaRUG. Antrag, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H./Madaus, S. (Hrsg.): Münchener Kommentar StaRUG, München.
- Jungmann, C. (2023h): § 74 InsO. Einberufung der Gläubigerversammlung, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Kaldenbach, S. (2022): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Karami, B. (2022): Wirecard: Das kollektive Kontrollversagen – ein Fall für die Lehrbücher, in: Karami, B. (Hrsg.): Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse, S. 1-85.

- Karg, T. (2024): § 74 InsO. Einberufung der Gläubigerversammlung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Karrenstein, P. (2021): Feststellung der Zahlungsunfähigkeit & Analyse des Zahlungsverkehrs im Auftrag des Insolvenzverwalters, in: ZInsO, 24. Jg., Nr. 33, S. 1668-1676.
- Kelber, F. (2004): Turnaround Management von Dotcoms (Planung, Organisation und Unternehmensführung), Siegburg.
- Keller, U. (2020a): 1. Teil. Grundsätze des Insolvenzrechts, in: Keller, U. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 2. Aufl., München.
- Keller, U. (2020b): 2. Teil. Der Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens, in: Keller, U. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 2. Aufl., München.
- Keller, U. (2020c): 4. Teil. Die besonderen Verfahrensarten, in: Keller, U. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 2. Aufl., München.
- Keller, U. (2023a): § 27 InsO. Eröffnungsbewchluß, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Keller, U. (2023b): § 28 InsO. Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Keller, U. (2023c): § 29 InsO. Terminbestimmungen, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Keller, U. (2023d): § 89 InsO. Vollstreckungsverbot, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Kemper, R. (2022): § 3. Restrukturierungs-/Sanierungsmöglichkeiten aus der Sicht der finanzierenden Bank, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Kern, C. A. (2020a): § 270 InsO. Voraussetzungen, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.

- Kern, C. A. (2020b): § 270a InsO. Eröffnungsverfahren, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Kern, C. A. (2020c): § 271 InsO. Nachträgliche Anordnung, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Kern, C. A. (2020d): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Kern, C. A. (2020e): § 274 InsO. Rechtsstellung des Sachwalters, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Kern, C. A. (2020f): § 275 InsO. Mitwirkung des Sachwalters, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl., München.
- Keusgen, M. J. (2007): Turnaround und außergerichtliche Sanierung mit dem vorbereiteten Insolvenzplan, in: Arlinghaus, O. (Hrsg.): Praxishandbuch Turnaround Management. Liquidität sichern, Kosten senken, Wachstum steigern, Insolvenz vermeiden, S. 73-128.
- KfW (2021): Unternehmensbefragung 2021 – Corona-Krise belastet Unternehmen – Finanzierungsklima trübt sich ein, unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzerntemen/Research/PDF-Dokumente-Unternehmensbefragung/Unternehmensbefragung-2021---Kreditzugang.pdf>, abgerufen am 21.11.2023.
- KfW Research (2024): KfW-Mittelstandspanel 2024. Mittelstand kann sich Konjunkturflaute nicht entziehen, unter: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzerntemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Mittelstandspanel/KfW-Mittelstandspanel-2024.pdf>, abgerufen am 24.04.2024.
- KG, Urteil vom 1.11.2005, 7 U 49/05, ZInsO, 9. Jg., Nr. 8, S. 437-440.

- Klaffke, M. (2009): Personal-Risiken und -Handlungsfelder in turbulenten Zeiten. Personalarbeit als Wertschöpfungspartner gestalten, in: Klaffke, M. (Hrsg.): Strategisches Management von Personalrisiken, Wiesbaden, S. 3-23.
- Klausmann, A. N. (2015): Gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen im Insolvenzplan im Sinne von § 225 a III InsO, in: NZG, 18. Jg., Nr. 33, S. 1300-1306.
- Klein, J. (2008): Anforderungen an Sanierungskonzepte. Analyse bestehender Anforderungen und Leitfaden zur zukünftigen Ausgestaltung von Sanierungskonzepten, Wiesbaden.
- Klein, W./Paarsch, A. (1994): Aufbau eines Restrukturierungskonzeptes, in: BFuP, 46. Jg., Nr. 3, S. 177-189.
- Kleindiek, D. (2011): Geschäftsführerhaftung in der Krise, in: Burgard, U. (Hrsg.): Festschrift für Uwe H. Schneider zum 70. Geburtstag, Köln, S. 617-631.
- Klinck, F. (2019): Die Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Anfechtungsprozess anhand der eingetretenen Liquiditätsentwicklung – ein institutionalisierter Rückschaufehler, in: RW, 10. Jg., Nr. 2, S. 171-179.
- Klinger, M. (2024): Vorbemerkung (Vor § 331 HGB), in: Drescher, I./Fleischer, H./Schmidt, K. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum HGB, 5. Aufl., München.
- Klöhn, L. (2019a): § 15 InsO. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Klöhn, L. (2019b): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Aufl., München.
- Klöhn, L./Franke, J. (2022): Grund- und Gegenwartsfragen des Sanierungsrechts. Ein Beitrag zur europäischen Restrukturierungsrichtlinie und dem deutschen SanInsFoG, in: ZEuP, 30. Jg., Nr. 1, S. 44-81.
- Klosinski, G. (1999): Krise, in: Auffarth, C./Bernard, J./Mohr, H./Imhof, A./Kurre, S. (Hrsg.): Metzler Lexikon Religion, Stuttgart, S. 261-264.

- Kluth, D. (2022a): § 15. Restrukturierungsbeauftragter, in: Kluth, D./Harder, P. B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 321-350.
- Kluth, D. (2022b): § 16. Arbeitnehmerbeteiligung, Gläubigerbeirat, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 351-359.
- Kluth, D. (2022c): § 5. Stabilisierungsinstrumente, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 103-129.
- Kluth, D. (2022d): § 6. Stabilisierungsverfahren, in: Kluth, D./Harder, P.-B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 131-154.
- Knaier, R. (2023): § 60 GmbHG. Auflösungsgründe, in: Michalski, L./Heidinger, A./Leible, S./Schmidt, J. (Hrsg.): Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), Bd. 2, 4. Aufl., München.
- Knapp, M. (2021): § 26 StaRUG. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, in: Flöther, L. F. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Knobloch, A./Schneelee, N. (2024a): Sanierung in Eigenregie: ein Vergleich zwischen InsO und StaRUG (Teil I), in: DStR, 34. Jg., Nr. 16, S. 887-892.
- Knobloch, A./Schneelee, N. (2024b): Sanierung in Eigenregie: ein Vergleich zwischen InsO und StaRUG (Teil II), in: DStR, 34. Jg., Nr. 17, S. 951-957.
- Knof, B. (2019a): § 67 InsO. Einsetzung des Gläubigerausschusses, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Knof, B. (2019b): § 74 InsO. Einberufung der Gläubigerversammlung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.

- Knof, B. (2023a): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Knof, B. (2023b): § 25 StaRUG. Erforderliche Mehrheiten, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Knof, B. (2023c): § 26 StaRUG. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Knof, B. (2023d): § 27 StaRUG. Absolute Priorität, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Knof, B. (2023e): § 60 StaRUG. Antrag, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Knof, B. (2023f): § 93 StaRUG. Gläubigerbeirat, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Koch, G./de Bra, P. (2020a): § 64. Das Planverfahren und seine Stellung in der Insolvenzordnung, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Koch, G./de Bra, P. (2020b): § 65. Anforderungen an den Insolvenzplan, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Koch, G./de Bra, P. (2020c): § 67. Die Wirkungen des Plans, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Koch, G./de Bra, P. (2020d): § 70. Eigenverwaltung im Insolvenzplanverfahren, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Koch, J. (2024a): § 91 AktG. Organisation; Buchführung, in: Hüffer, U./Koch, J. (Hrsg.): Aktiengesetz, 18. Aufl., München.

- Koch, J. (2024b): § 92 AktG. Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, in: Hüffer, U./Koch, J. (Hrsg.): Aktiengesetz, 18. Aufl., München.
- Köhler-Ma, C./Geiser, G./Stark, J. (2018): Compliance in der Unternehmenskrise. Ein Leitfaden, Wiesbaden.
- Kolb, S./Welter, F. (2008): Turnaround-Management in KMU-Krisen erkennen, bewältigen und vorsorgen, in: Kraus, S./Fink, M. (Hrsg.): Entrepreneurship. Theorie und Fallstudien zu Gründungs-, Wachstums- und KMU-Management, Wien, S. 219-232.
- Kopp, W. (2024a): § 21 InsO. Anordnung vorläufiger Maßnahmen, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Kopp, W. (2024b): § 22 InsO. Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Körner, M. (2007): Die Eigenverwaltung in der Insolvenz als bestes Abwicklungsverfahren?, in: NZI, 10. Jg., Nr. 5, S. 270-276.
- Kowalewski, J./Praß, J.-P. (2022a): § 26 StaRUG. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, in: Morgen, C. (Hrsg.): StaRUG, 2. Aufl., München.
- Kowalewski, J./Praß, J.-P. (2022b): § 27 StaRUG. Absolute Priorität, in: Morgen, C. (Hrsg.): StaRUG, 2. Aufl., München.
- Kramer, A. S. (2024a): § 29 StaRUG. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Kramer, A. S. (2024b): § 31 StaRUG. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Kramer, A. S. (2024c): § 32 StaRUG. Pflichten des Schuldners, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.

- Kramer, A. S. (2024d): § 33 StaRUG. Aufhebung der Restrukturierungssache, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Kramer, A. S. (2024e): § 34 StaRUG. Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Kraus, K.-J./Simon, R. (2022): § 5. Sanierungskonzept und Umsetzungsmanagement einer nachhaltigen Unternehmenssanierung, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Kraus, S./Schlepphorst, S./Tyshkun, T. E. (2010): Krisen- und Turnaround-Management in KMU. Ergebnisse einer qualitativ-empirischen Untersuchung, in: Marxt, C./Kraus, S./Müller, D. (Hrsg.): Entrepreneurial Management. Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Urs Baldegger, Stuttgart, S. 79-97.
- Kreplin, G./Fanselow, D. (2023): § 10. Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren, in: Nerlich, J./Kreplin, G./Rhode, H. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, 4. Aufl. München.
- Kreutz, G./Ellers, H. (2024a): § 270a InsO. Antrag; Eigenverwaltungsplanung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Kreutz, G./Ellers, H. (2024b): § 270e InsO. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Krischok, H. (2008): Überblick über das Regelinsolvenzverfahren, in: JA, 40. Jg., Nr. 8-9, S. 626-631.
- Krüger, W. (2022): § 271 BGB. Leistungszeit, in: Säcker, F. J./Rixecker, R./Oetker, H./Limperg, B. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., München.
- Krystek, U. (1981): Krisenbewältigungs-Management und Unternehmensplanung, Wiesbaden.

- Krystek, U. (1987): Unternehmenskrisen – Beschreibung, Vermeidung und Bewältigung überlebenskritischer Prozesse in Unternehmen, Wiesbaden.
- Krystek, U./Evertz, D. (2020): Betriebswirtschaftliche Aspekte der präventiven Restrukturierung, in: DB, 32. Jg., Nr. 45, S. 2361-2368.
- Krystek, U./Lentz, M. (2014): Unternehmenskrisen: Beschreibung, Ursachen, Verlauf und Wirkungen überlebenskritischer Prozesse in Unternehmen, in: Thießen, A. (Hrsg.): Handbuch Krisenmanagement, Wiesbaden, S. 31-53.
- Krystek, U./Moldenhauer, R. (2007): Handbuch Krisen- und Restrukturierungsmanagement. Generelle Konzepte, Spezialprobleme, Praxisberichte, Stuttgart.
- Krystek, U./Müller-Stewens, G. (1990): Grundzüge einer strategischen Frühaufklärung, in: Hahn, D./Taylor, B. (Hrsg.): Strategische Unternehmensplanung – Strategische Unternehmensführung. Stand und Entwicklungstendenzen, Heidelberg, S. 337-364.
- Kübler, B. (2023): § 1. Der Sanierungsgedanke im deutschen Insolvenzrecht – Eigenverwaltung und Insolvenzplan als Instrumente der Restrukturierung, in: Kübler, B./Bork, R./Prütting, H. (Hrsg.): HRI II – Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, 4. Aufl., München.
- Kudla, R. (2005): Finanzierung in der Sanierung. Innovative Lösungen für Krisenunternehmen, Wiesbaden.
- Kührt, J./Pette, M. T. (2022): Grundfälle zu zivilprozess- und zivilrechtlichen Folgen der neuen Stabilisierungsanordnung, § 49 StaRUG, in: NZI, 25. Jg., Nr. 23, S. 927-932.
- Kuleisa, M. (2024): § 89 InsO. Vollstreckungsverbot, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Kümpel, J. (2024a): § 77 StaRUG. Antrag, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Kümpel, J. (2024b): § 82 StaRUG. Festsetzung der Vergütung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Kunz, D. (2022): § 12. Anfechtungs- und Haftungsrecht, in: Kluth, D./Harder, P. B./Harig, F./Kunz, D. (Hrsg.): Das neue Restrukturierungsrecht, Baden-Baden, S. 295-304.

- Kußmaul, H./Steffan, B. (2000): Insolvenzplanverfahren. Der prepacked Plan als Sanierungsalternative in: DB, 12. Jg., Nr. 37, S. 1849-1854.
- Lambrecht, M. (2010): „Sie können nicht einmal Bilanzen lesen“ – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter, in: DZWIR, 9. Jg., Nr. 1, S. 22-28.
- Lambrecht, M. (2022): § 28. Schutzschirmverfahren, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Landry, J. (2022): Kapitel 15. Eigenverwaltung, in: Mohrbutter, H./Ringstmeier, A./Meyer, S. (Hrsg.): Handbuch Insolvenzverwaltung, 10. Aufl., Hürth.
- Lange, C. (2017): Freigabe und übertragende Sanierung innerhalb der Familie: „ein Pyrrhus-Sieg?“, in: ZInsO, 20. Jg., Nr. 13, S. 635-637.
- Laroche, P. (2021): § 45 StaRUG. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Flöther, L. F. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Laroche, P. (2023): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Kayser, G./Thole, C. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 11. Aufl., Heidelberg.
- Laroche, P./Prukowski, W./Schöttler, A./Siebert, V./Vallender, H. (2014): 30 Monate ESUG – eine Bilanz aus insolvenzrichterlicher Sicht, in: ZIP, 35. Jg., Nr. 45, S. 2153-2166.
- Lauten, M. (2019): C. Bilanzierung in der Krise, in: Heyd, R./Kautenburger-Behr, D./Wind, H.-G. (Hrsg.): Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz, München.
- Leichtle, H. (2022a): § 60 StaRUG. Antrag, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Leichtle, H. (2022b): § 65 StaRUG. Bekanntgabe der Entscheidung, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Leithaus, R. (2018a): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018b): § 14 InsO. Antrag eines Gläubigers, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.

- Leithaus, R. (2018c): § 15 InsO. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018d): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018e): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018f): § 176 InsO. Verlauf des Prüfungstermins, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018g): § 19 InsO. Überschuldung, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018h): § 196 InsO. Schlußverteilung, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018i): § 200 InsO. Aufhebung des Insolvenzverfahrens, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018j): § 207 InsO. Einstellung mangels Masse, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018k): § 208 InsO. Anzeige der Masseunzulänglichkeit, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018l): § 22a InsO. Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018m): § 38 InsO. Begriff der Insolvenzgläubiger, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018n): § 49 InsO. Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018o): § 53 InsO. Massegläubiger, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.

- Leithaus, R. (2018p): § 55 InsO. Sonstige Masseverbindlichkeiten, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- Leithaus, R. (2018q): § 89 InsO. Vollstreckungsverbot, in: Andres, D./Leithaus, R. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 4. Aufl., München.
- LG Göttingen, Beschluss vom 15.5.2000, 10 T 42/00, NZI, 3. Jg., Nr. 10, S. 491-492.
- LG Hamburg, Beschluss vom 26.6.2012, 326 T 77/12, ZInsO, 16. Jg., Nr. 33, S. 1479-1480.
- LG Traunstein, Beschluss vom 27.8.1999, 4 T 2966/99, NZI, 2. Jg., Nr. 11, S. 461-465.
- LG Wuppertal, Beschluss vom 15.9.2015, 16 T 324/14, NZI, 19. Jg., Nr. 12, S. 494-497.
- Liebig, M. (2010): Reaktivierungsmanagement von Not leidenden Unternehmen. Sanierungsmöglichkeiten im Rahmen der Insolvenzordnung, Wiesbaden.
- Lieser, J./Jüchser, A. (2019): § 7. Sanierungswege (gerichtlich und außer), in: Knops, K.-O./Bamberger, H. G./Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, S. 165-177.
- Lintemeier, K. (2014): Unternehmenskrisen und Stakeholder-Beziehungen, in: Thießen, A. (Hrsg.): Handbuch Krisenmanagement, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 55-69.
- Lissner, S. (2020): Sanierung total – Richtschnur oder selbst Sanierungsfall?, in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 43, S. 2248-2255.
- Löser, A. (2019): § 25. Außergerichtliche Umsetzung, in: Knops, K.-O./Bamberger, H. G./Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, S. 803-835.
- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019a): § 218 InsO. Vorlage des Insolvenzplans, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019b): § 219 InsO. Gliederung des Plans, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.

- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019c): § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019d): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019e): § 223 InsO. Rechte der Absonderungsberechtigten, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019f): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Lüer, H.-J./Streit, G. (2019g): Vorbemerkung zu §§ 217-269 InsO, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Luneburg, W. (1970): The role of management in an atmosphere of crisis, in: MSU Business Topics, 18. Jg., Nr. 4, S. 7-17.
- Lützenrath, C./Peppmeier, K./Schuppener, J. (2006): Bankstrategien für Unternehmensanierungen. Erfolgskonzepte zur Früherkennung und Krisenbewältigung, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Madaus, S. (2011): Der Insolvenzplan. Von seiner dogmatischen Deutung als Vertrag und seiner Fortentwicklung in eine Bestätigungsinsolvenz, Tübingen.
- Madaus, S. (2019): Die Vorgaben der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen an den deutschen Gesetzgeber – Handlungsspielräume und -grenzen, in: DB, 31. Jg., Nr. 11, S. 592-598.
- Madaus, S. (2020): Auf in die Moderne! Das SanInsFOG macht den Restrukturierungsstandort Deutschland 2021 wettbewerbsfähig, unter <https://stephanmadaus.de/2020/10/02/auf-in-die-moderne-das-saninsfog-macht-den-restrukturierungsstandort-deutschland-2021-wettbewerbsfaehig/>, abgerufen am 1.6.2023.
- Madaus, S. (2021): Die (begrenzte) Insolvenzfestigkeit des Restrukturierungsplans, der Planleistungen sowie unterstützender Rechtshandlungen während der Restrukturierungssache, in: NZI-Beilage, S. 35-37.
- Madaus, S. (2023): Der Richtlinienentwurf eines Liquidationsverfahrens für insolvente Kleinstunternehmen, in: NZI, 26. Jg., Nr. 21, S. 849-855.

- Madaus, S. (2024a): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Madaus, S. (2024b): § 10 InsO. Anhörung des Schuldners, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Madaus, S. (2024c): § 2 InsO. Amtsgericht als Insolvenzgericht, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Martens, U./Spiegelberg, L. (2019): § 28. Dokumentationsanforderungen, Knops, K.-O./Bamberger, H. G., Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, S. 953-963.
- Maschlanka, L. (2019): A. Der rechtliche Rahmen für Sanierungen und Insolvenzen, in: Heyd, R./Kautenburger-Behr, D./Wind, H.-G. (Hrsg.): Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz, München.
- McGowan, M. A./Andrews, D./Millot, V. (2018): The Walking Dead?: Zombie Firms and Productivity Performance in OECD Countries, in: Econ. Policy, 33. Jg., Nr. 96, S. 685-736.
- Meffert, H. (1984): Marketingstrategien in stagnierenden und schrumpfenden Märkten, in: Pack, L./Börner, D. (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Entscheidungen bei Stagnation, Wiesbaden, S. 37-72.
- Merten, K. (2014): Krise, Krisenmanagement und Krisenkommunikation, in: Thießen, A. (Hrsg.): Handbuch Krisenmanagement, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 153-174.
- Mikolajczak, C./Penzlin, D. (2023): § 74 StaRUG. Bestellung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.

- Mock, S. (2008): Finanzverfassung der Kapitalgesellschaften und internationale Rechnungslegung, Köln, München.
- Mock, S. (2019a): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Mock, S. (2019b): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Mock, S. (2019c): § 19 InsO. Überschuldung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Mock, S. (2019d): § 63 InsO. Vergütung des Insolvenzverwalters, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Mock, S. (2024a): § 1 StaRUG. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024b): § 101 StaRUG. Informationen zu Frühwarnsystemen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024c): § 102 StaRUG. Hinweis- und Warnpflichten, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024d): § 49 StaRUG. Stabilisierungsanordnung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024e): § 50 StaRUG. Antrag, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024f): § 51 StaRUG. Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024g): § 59 StaRUG. Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Mock, S. (2024h): § 93 StaRUG. Gläubigerbeirat, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.

- Mohaupt, J. (2017): Geschäftsleiterpflichten in der Unternehmenskrise. Entwicklung eines Drei-Phasen-Modells zur Berücksichtigung von Gesellschafter- und Gläubigerinteressen, Baden-Baden.
- Möllers, T. (2022): Verbesserungspotenzial in Restrukturierungsprojekten. Ergebnisse einer Experten-Umfrage zur Komplexitätsbeherrschung in der Krise, in: KSI, 18. Jg., Nr. 1, S. 25-28.
- Mönning, R.-D. (2024a): § 14 InsO. Antrag eines Gläubigers, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024b): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Nerlich, J./Römermann, V. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024c): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Nerlich, J./Römermann, V. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024d): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Nerlich, J./Römermann, V. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024e): § 19 InsO. Überschuldung, in: Nerlich, J./Römermann, V. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024f): § 22a InsO. Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, in: Nerlich, J./Römermann, V. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024g): § 49 StaRUG. Stabilisierungsanordnung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024h): § 50 StaRUG. Antrag, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D. (2024i): § 51 StaRUG. Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Mönning, R.-D./Schweizer, T. (2024): § 29 InsO. Terminbestimmungen, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Moreth, K. C. (2020): Insolvenzkommunikation. Ein interdisziplinärer Ansatz zur Fortführung von Unternehmen mit Hilfe der Insolvenz, Kassel.

- Morgen, C. (2024): § 97 InsO. Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Morgen, C./Arends, D./Schierhorn, R. (2021): Sanierungsmittel der Wahl – Insolvenzplan nach InsO n. F. oder Restrukturierungsplan nach StaRUG?, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 7, S. 305-313.
- Morgen, C./Schinkel, A. (2023): Die aktuellen gesetzlichen Änderungen des StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 4-7.
- Mulert, M./Steiner, J.-M. (2021): Gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen im Insolvenz- und Restrukturierungsplan, in: NZG, 24. Jg., Nr. 16, S. 673-783.
- Müller, H.-F. (2020): Die Umsetzung der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, in: ZIP, 41. Jg., Nr. 46, S. 2253-2259.
- Müller, M./Gerhart, F. (2021): StaRUG: Kein Allheilmittel, aber neuer praxisrelevanter Sanierungsweg, in: KSI, 17. Jg., Nr. 2, S. 53-58.
- Müller, R. (1986): Krisenmanagement in der Unternehmung, 2. Aufl., Frankfurt am Main, Bern.
- Müller, S. (2021): Unternehmensinsolvenzen seit Ausbruch der Pandemie, in: Wirtschaft im Wandel, 27. Jg., Nr. 2, S. 35-38.
- Münzel, S. (2022): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Wolgast, M./Grauer, P. (Hrsg.): StaRUG.online, 3. Aufl.
- Mushardt, A. (2024): § 93 StaRUG. Gläubigerbeirat, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Nebel, T. (2023): Aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz. Oktober/November 2022, in: NZI, 26. Jg., Nr. 1-2, S. 17-22.
- Nerlich, J. (2024): § 132 InsO. Unmittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Nerlich, J./Fanselow, D. (2023): § 25. Allgemeines zur Schuldnerberatung, in: Nerlich, J./Kreplin, G./Rhode, H. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, 4. Aufl. München.

- Nerlich, J./Rhode, H. (2023): § 31. Allgemeines zur Gläubigerberatung, in: Nerlich, J./Kreplin, G./Rode, H. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, 4. Aufl., München.
- Neu, P. (2022): Kapitel 9. Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Sta-RUG), in: Sonnleitner, W./Witfeld, A. (Hrsg.): Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht, 2. Aufl., München.
- Neu, P./Ljuman, O. (2022): Kapitel 2. Insolvenzrechtliche Grundlagen, in: Sonnleitner, W./Witfeld, A. (Hrsg.): Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht, 2. Aufl., München.
- Neuberger, J. (2018): Antragsgrund und Frühwarnsysteme im Sinne des Richtlinien-Vorschlags der EU-Kommission über einen präventiven Restrukturierungsrahmen, in: ZInsO, 21. Jg., Nr. 38, S. 2053-2063.
- Neuberger, J. (2019): Überschuldung abschaffen? Überschuldung stärken! Warum und wie der Überschuldungstatbestand beibehalten werden sollte, in: ZIP, 40. Jg., Nr. 33, S. 1549-1557.
- Neumaier, M./Hänel, R. (2022): § 46. Insolvenzrecht, in: Hamm, C. (Hrsg.): Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Aufl., München.
- Nicht, M. (2024a): § 197 InsO. Schlußtermin, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Nicht, M. (2024b): § 200 InsO. Aufhebung des Insolvenzverfahrens, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Nicht, M. (2024c): § 201 InsO. Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Nickert, A./Nickert, C. (2021): Frühwarnsystem: Bestandsgefährdende Fehlentwicklungen erkennen und managen – Klarstellung und Erwiderung zu Schülke DStR 2021, 621, in: DStR, 31. Jg., Nr. 15, S. 883-888.

- Niering, C./Hillebrand, C. (2022): Wege durch die Unternehmenskrise. Sanieren statt Liquidieren – Ein Praxisleitfaden für Unternehmer und Berater, 5. Aufl., Wiesbaden.
- Oberle, T. (2011): Außergerichtliche Sanierung oder Sanierung in der Insolvenz? – Ansätze für eine Vergleichsrechnung, in: Flitsch, M. (Hrsg.): Festschrift für Jobst Wellensiek zum 80. Geburtstag, München, S. 73-89.
- OLG Celle, Urteil vom 8.10.2015, 16 U 17/15, BeckRS 2015, 19427.
- OLG Hamm, Urteil vom 23.9.2014, I-27 U 149/13, ZInsO, 17. Jg., Nr. 46, S. 2275-2278.
- OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.1.2009, 17 U 173/07, NZG, 12. Jg., Nr. 13, S. 503-505.
- OLG Koblenz, Urteil vom 17.7.2014, 6 U 1344/13, BeckRS 11560.
- OLG Koblenz, Urteil vom 8.5.2008, 6 U 967/07, BeckRS 13214.
- OLG Köln, Beschluss vom 5.1.2001, 2 W 228/00, NZI, 4. Jg., Nr. 12, S. 660-662.
- OVG Münster, Urteil vom 15.09.1980, 11 A 2306/78, NJW, 34. Jg., Nr. 11, S. 598-599.
- Paffenholz, G./Kranzusch, P. (2007): Insolvenzplanverfahren. Sanierungsoption für mittelständische Unternehmen, Wiesbaden.
- Pandit, N. (2000): Some recommendations for improved research on corporate turnaround, in: Management, 3. Jg., Nr. 2, S. 31-56.
- Pannen, K. (2021a): § 45 StaRUG. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Pannen, K./Riedemann, S./Smid, S. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Pannen, K. (2021b): § 46 StaRUG. Vorprüfungstermin, in: Pannen, K./Riedemann, S./Smid, S. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Pape, G. (1990): Zur Stellung und Bedeutung der Gläubigerversammlung im Konkurs, in: ZIP, 11. Jg., Nr. 19, S. 1251-1258.
- Pape, G. (1999): Die Insolvenzordnung ist in Kraft getreten..., in: NJW, 52. Jg., Nr. 1, S. 29-32.
- Pape, G. (2019a): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.

- Pape, G. (2019b): § 3 InsO. Örtliche Zuständigkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Pape, G. (2019c): § 9 InsO. Öffentliche Bekanntmachung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Pape, G. (2022): § 1. Wirtschaft und Insolvenzwesen, in: Pape, G./Reichelt, D./Schultz, V./Voigt-Salus, J. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 3. Aufl., München.
- Pape, G./Reichelt, D./Schultz, V./Voigt-Salus, J. (2022): § 41. Sanierung und Restrukturierung nach dem StaRUG, in: Pape, G./Reichelt, D./Schultz, V./Voigt-Salus, J. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 3. Aufl., München.
- Pape, G./Schulz, V. (2016): Der Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners, in: ZIP, 37. Jg., Nr. 11, S. 506-514.
- Paulus, C. G. (2021): Der Wandel von einem gläubigerzentrierten zum einem schuldnerezentrierten Sanierungsansatz unter dem StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 9-11.
- Paulus, C. G./Dammann, R. (2021): European Preventive Restructuring, München.
- Pehl, D. (2024a): § 196 InsO. Schlußverteilung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Pehl, D. (2024b): § 200 InsO. Aufhebung des Insolvenzverfahrens, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Pelz, C. (2016): § 31. Unternehmenskrise und Insolvenz, in: Hauschka, C. E./Moosmayer, K./Lösler, E. (Hrsg.): Corporate Compliance, 3. Aufl., München.
- Peppmeier, K. (2006): Lützenrath, C./Schuppener, J./Peppmeier, K. (Hrsg.): Distressed Debt und Non-Performing Loans, Wiesbaden, S. 143-176.
- Petermann, S./Sackreuther, K. (2022): § 283 StGB. Bankrott, in: Erb, V./Schäfer, J. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl., München.
- Philipp, S./Säuberlich, C. (2022): Der neue IDW S 11 vs. BGH – kleiner Unterschied, große Wirkung!, in: ZInsO, 25. Jg., Nr. 14, S. 677-679.

- Pickenbrock, A. (2019): Die Zukunft der Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund und beim präventiven Restrukturierungsrahmen, in: NZI-Beilage, S. 47-48.
- Pickenbrock, A. (2022): Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Insolvenz und Sanierung in Deutschland, in: ZVglRWiss, 27. Jg., Nr. 3, S. 245-257.
- Pinkwart/Kolb (2008): Der Insolvenzplan als Instrument eines integrierten Turnaround-Managements in KMU, in: Management kleiner und mittlerer Unternehmen, Wiesbaden, S. 259-276.
- Plaßmeier, H./Ellers, H. (2024): § 275 InsO. Mitwirkung des Sachwalters, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Plathner, J. M. (2019): Wie sich der Markt für Berater und Insolvenzverwalter durch die Richtlinie verändern wird, in: NZI-Beilage, S. 65-66.
- Plück, R./Lattwein, A. (2004): Haftungsrisiken für Manager. Deckungskonzepte und Praxisbeispiele für Geschäftsführer und Vorstände, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Pluta, M. (2017): Die Eigenverwaltung – Eintritt in präventive Restrukturierungsverfahren ohne Beteiligung von Gerichten und Verwaltern, in: NZI-Beilage, S. 20-21.
- Pluta, M. (2019): Das Verhältnis der präventiven Restrukturierung zur Eigenverwaltung nach ESUG, in: NZI-Beilage, S. 57-58.
- Pluta, M. (2021): Insolvenzgründe im Kontext von StaRUG und InsO, in: NZI-Beilage, S. 22-25.
- Pohl, H. (1977): Krisen in Organisationen. Eine explorative Untersuchung mit Hilfe empirischer Fallstudien, Diss., Mannheim.
- Poertzgen, C. (2021): Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise. Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Portisch, W./Cranshaw, F. L. (2020): Anforderungen an den Restrukturierungsplan im präventiven Restrukturierungsrahmen, in: KSI, 16. Jg., Nr. 3, S. 106-111.
- Portisch, W./Cranshaw, F. L. (2022): Praxishandbuch Unternehmensrestrukturierung nach StaRUG, Berlin, Boston.

- Prieß, K.-H. (2016): Wertorientiertes Firmenkundenrating, in: Seidel, M. (Hrsg.): Banking & Innovation 2016. Ideen und Erfolgskonzepte von Experten für die Praxis, Wiesbaden, S. 87-100.
- Proske, S. (2020): Zur Überarbeitung der Eigenverwaltung durch das SanInsFoG, in: ZRI, 1. Jg., Nr. 12, S. 641-648.
- Prosteder, D. (2022): § 46 StaRUG. Vorprüfungstermin, in: Wolgast, M./Grauer, P. (Hrsg.): StaRUG.online, 3. Aufl.
- Rammer, C. (2011): Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Innovationstätigkeit der Unternehmen in Deutschland, in: VJH, 80. Jg., Nr. 3, S. 13-34.
- Rauhut, T. (2021): Die Gesellschafter unter dem StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 52-54.
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (1994): Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/2443 – Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO) vom 19.4.1994, BT-Drs. 12/7302.
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (2022): Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/2730 – Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters vom 19.10.2022, BT-Drs. 20/4087.
- Reichelt, D. (2022): § 37. Das Insolvenzplanverfahren, in: Pape, G./Reichelt, D./Schultz, V./Voigt-Salus, J. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 3. Aufl., München.
- Reifeld, R. (2023): Aktuelle Fragen zur Krisenfrüherkennung nach § 1 StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 12-15.
- Rendels, D./Zabel, K./Körner, S. (2021): Nur drohend zahlungsunfähig oder überschuldet? – Anforderungen an die Fortbestehensprognose nach SanInsFoG?, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 15, S. 653-667.
- Reske, W./Brandenburg, A./Mortsiefer, H.-J. (1976): Insolvenzursachen mittelständischer Betriebe – Ergebnisse einer empirischen Analyse, Göttingen.
- Reus, A./Höfer, S./Harig, F. (2019): Voraussetzungen und Ablauf eines Eigenverwaltungsverfahrens, in: NZI, 22. Jg., Nr. 3, S. 57-60.

- Riedel, E. (2019): § 176 InsO. Verlauf des Prüfungstermins, in: Stürner, R./Eidenmüller, H./Schoppmeyer, H. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, 4. Aufl., München.
- Riedemann, S. (2004): Zur Entwicklung des Konkursrechts seit Inkrafttreten der Konkursordnung unter dem Aspekt der Gläubigerautonomie, Norderstedt.
- Riedemann, S. (2021): § 93 StaRUG. Gläubigerbeirat, in: Pannen, K./Riedemann, S./Smid, S. (Hrsg.): StaRUG, München.
- Rieger, T. (2018): Die Fortbestehensprognose im Rahmen des modifizierten zweistufigen Überschuldungsbegriffs, Münster.
- Rieger, T./Schmitz, D. (2024a): § 2 StaRUG. Gestaltbare Rechtsverhältnisse, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Rieger, T./Schmitz, D. (2024b): § 4 StaRUG. Ausgenommene Rechtsverhältnisse, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Ries, S. (2019a): § 208 InsO. Anzeige der Masseunzulänglichkeit, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Ries, S. (2019b): § 212 InsO. Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Rieser, F. (2021): § 17. Die GmbH in der Krise, in: Prinz, U./Winkeljohann, N. (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der GmbH, 6. Aufl., München.
- Riewe, A. D. (2021): Kann das StaRUG die Erwartungen erfüllen?, in: NZI-Beilage, S. 6-8.
- Riggert, R. (2021): Allgemeine Grundsätze der Stabilisierung nach dem StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 40-43.
- Riggert, R. (2024a): § 270 InsO. Grundsatz, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024b): § 270 InsO. Voraussetzungen, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024c): § 270a InsO. Antrag Eigenverwaltungsplan, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.

- Riggert, R. (2024d): § 270b InsO. Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024e): § 270b InsO. Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024f): § 270c InsO. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024g): § 270c InsO. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024h): § 270d InsO. Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024i): § 270e InsO. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024j): § 270e InsO. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024k): § 270f InsO. Anordnung der Eigenverwaltung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024l): § 270f InsO. Anordnung der Eigenverwaltung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024m): § 271 InsO. Nachträgliche Anordnung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024n): § 271 InsO. Nachträgliche Anordnung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024o): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Riggert, R. (2024p): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Riggert, R. (2024q): § 274 InsO. Rechtsstellung des Sachwalters, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Rindfleisch, H. (2011): Insolvenz und Rigidität. Eine theoretische und empirische Ursachenanalyse auf Basis von Insolvenzplänen, Wiesbaden.

- Ringenspacher, E./Fehl-Weileder, E. (2022): Die Vergleichsrechnung: Streitfragen und Erfahrungen oder Business as usual, in: ZRI, 3. Jg., Nr. 5, S. 210-214.
- Ringenspacher, E./Heidenfelder, P. (2021): Sanierungsmoderation, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 12, S. 527-531.
- Ringenspacher, E./Ruch, A.-K. (2020): Der Restrukturierungsplan – Das Herzstück des StaRUG-Entwurfs im Überblick, in: ZRI, 1. Jg., Nr. 12, S. 636-641.
- Ringstmeier, A. (2020): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Ahrens, M./Gehrlein, M./Ringstmeier, A. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 4. Aufl., München.
- Rödl, H. (1979): Kreditrisiken und ihre Früherkennung. Ein Informationssystem zur Erhaltung des Unternehmens. Düsseldorf, Frankfurt am Main.
- Rödl, H./Mohr, B. (2017): Wachsendes Eigenkapital stärkt Stabilität des deutschen Unternehmenssektors, in: Kaluza, B./Braun, K. D./Beschorner, H./Rolfes, B. (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Fragen zu Steuern, Finanzierung, Banken und Management, Wiesbaden, S. 131-143.
- Rödl, H./Mohr, B. (2018): Unternehmenskrisen in Deutschland – eine Betrachtung im Längsschnitt, in: Knecht, T. C./Hommel, U./Wohlenberg, H. (Hrsg.): Handbuch Unternehmensrestrukturierung, Wiesbaden, S. 143-159.
- Röger, H./Brüggert, K. (2022): Insolvenzrecht schlägt Arbeitsrecht. Kein Wiedereinstellungsanspruch im Insolvenzverfahren. Zugleich Besprechung von BAG, Urt. v. 25.5.2022 - 6 AZR 224/21, ZIP 2022, 1658, in: ZIP, 43. Jg., Nr. 50, S.2528-2536.
- Röhl, K.-H./Ragnitz, J./Walwei, U./Wollmershäuser, T./Haucap, J./Fidrmuc, J./Horky, F./Reichle, P./Reck, F./Felden, B. (2021): Die Post-Covid-19-Wirtschaft: Welche unerwarteten Spuren hinterlässt die Krise in Branchen, Regionen und Strukturen, in: ifo Schnelldienst, 74. Jg., Nr. 3, S. 3-25.
- Römermann, V. (2022): § 6 COVInsAG. Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren, in: Römermann, V. (Hrsg.): COVInsAG, 2. Aufl., München.
- Rose, G. (1995): Grundzüge des Besteuerungsverfahrens, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Roth, J. (2021): Insolvenzsteuerrecht, 3. Aufl., Köln.

- Roth, F./Herzog, M. (2016): Strategische Krisenfrüherkennung – Instrumente, Möglichkeiten und Grenzen, in: ZfAS, 9. Jg., Nr. 2, S. 201-211.
- Röthig, P. (1976): Organisation und Krisen-Management. Zur organisatorischen Gestaltung der Unternehmung unter den Bedingungen eines Krisen-Managements, in: ZfO, 45. Jg., Nr. 1, S. 13-20.
- Rottmann, M. (2020): Neustart nach Corona – die Rolle des Insolvenzrechts, in: NZI, 23. Jg., Nr. 19, S. 817-819.
- Rozijn, M. (2024a): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Rozijn, M. (2024b): § 208 InsO. Anzeige der Masseunzulänglichkeit, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Rühle, T. (2024a): § 217 InsO. Grundsatz, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Rühle, T. (2024b): § 218 InsO. Vorlage des Insolvenzplans, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Rühle, T. (2024c): § 220 InsO. Gestaltender Teil, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Rühle, T. (2024d): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Ruland, Y. (2024a): § 207 InsO. Einstellung mangels Masse, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Ruland, Y. (2024b): § 208 InsO. Anzeige der Masseunzulänglichkeit, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Ruland, Y. (2024c): § 211 InsO. Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

- Ruland, Y. (2024d): § 212 InsO. Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Rüsen, T. A. (2017): Krisen und Krisenmanagement in Familienunternehmen, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Salm-Hoogstraeten, C. (2024a): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Salm-Hoogstraeten, C. (2024b): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Salm-Hoogstraeten, C. (2024c): § 19 InsO. Überschuldung, in: Braun, E. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 10. Aufl., München.
- Sämisch, H. (2022): Die Zugangsvoraussetzungen zum Eigenverwaltungsverfahren en detail – ein Leitfaden für Rechtsanwender, in: ZInsO, 25. Jg., Nr. 10, S. 438-447.
- Sasse, A./Löflath, P. (2020): Krisen proaktiv vermeiden, in: Controlling Management Review, 64. Jg., Nr. 6, S. 36-45.
- Sax, S. (2021): Anhang F. Sanierungsverfahren in Großbritannien, in: Flöther, L. F. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), München.
- Schelo, S. (2021): Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), in: WM, 75. Jg., Nr. 11, S. 513-519.
- Schiessler, W. (1997): Der Insolvenzplan, Bielefeld.
- Schillig, M. A. (2024): Internationales Insolvenzrecht – England, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Schluck-Amend, A. (2020): Änderungen im Insolvenzrecht durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, in: NZI, 23. Jg., Nr. 8, S. 289-293.
- Schluck-Amend, A. (2021): Mehr Befugnisse für die Gläubiger im Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren?, in: NZI-Beilage, S. 88-90.

- Schluck-Amend, A. (2023a): § 10. Das neue Restrukturierungsverfahren (StaRUG), IV. Der Restrukturierungsplan als Instrument zur kollektiv-privatautonomen Bewältigung der schuldnerischen Krise, in: Schmidt, K./Uhlenbruck, W. (Hrsg.): Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, 6. Aufl., Köln, S. 400-417.
- Schluck-Amend, A. (2023b): § 10. Das neue Restrukturierungsverfahren (StaRUG), V. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, 8. Sanierungsmoderation, Schmidt, K./Uhlenbruck, W. (Hrsg.): Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, 6. Aufl., Köln, S. 450-454.
- Schluck-Amend, A. (2023c): § 23. Die GmbH in der Krise und in der Insolvenz, in: Römermann, V. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht, 5. Aufl., München.
- Schluck-Amend, A. (2023d): § 5. Erfordernisse einer Unternehmenssanierung (Überblick und Wegweiser), in: Schmidt, K./Uhlenbruck, W. (Hrsg.): Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, 6. Aufl., S. 159-171.
- Schluck-Amend, A. (2023e): § 9. Freie (außergerichtliche) Sanierung, in: Schmidt, K./Uhlenbruck, W. (Hrsg.): Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, 6. Aufl., S. 385-389.
- Schluck-Amend, A. (2023f): Die fehlende praktische Relevanz des StaRUG: Empfehlungen an den Gesetzgeber, in: NZI-Beilage, S. 7-11.
- Schmerbach, U. (2023a): § 17 InsO. Zahlungsfähigkeit, in: Bornemann, A. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 10. Aufl., München.
- Schmerbach, U. (2023b): § 19 InsO. Überschuldung, in: Bornemann, A. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 10. Aufl., München.
- Schmidt, J. M. (2022): § 26. Grundlagen der Insolvenzordnung, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Schmidt, K. (1980): Organverantwortlichkeit und Sanierung im Insolvenzrecht der Unternehmen, in: ZIP, 1. Jg., Nr. 5, S. 328-337.
- Schmidt, K. (1990): Wege zum Insolvenzrecht der Unternehmen. Befunde, Kritik, Perspektiven, Köln.

- Schmidt, K. (2023a): § 1 InsO. Ziele des Insolvenzverfahrens, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Schmidt, K. (2023b): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Schmidt, K./Herchen, A. (2023a): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Schmidt, K./Herchen, A. (2023b): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Schmidt, K./Herchen, A. (2023c): § 19 InsO. Überschuldung, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Schmidt, K./Herchen, A. (2023d): § 39 InsO. Nachrangige Insolvenzgläubiger, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Schmittmann, J. M. (2021): Sanierung und Sanierungsmoderation, in: DZWIR, 31. Jg., Nr. 8, S. 436-442.
- Schneider, J./Loszynski, D. (2019): § 9. Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Vergleich zur leistungswirtschaftlichen Sanierung, in: Knops, K. O./Bamberger, H. G./Lieser, J. (Hrsg.): Recht der Sanierungsfinanzierung, S. 197-219.
- Scholz, C. M. (2022): § 101 StaRUG. Informationen zu Frühwarnsystemen, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Schönen, S. (2023): § 20 StaRUG. Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Schröder, H. (2024a): § 94 StaRUG. Antrag, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Schröder, H. (2024b): § 95 StaRUG. Bestellung, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.

- Schröder, J.-S. (2022a): § 29 StaRUG. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Schröder, J.-S. (2022b): § 32 StaRUG. Pflichten des Schuldners, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Schröder, J.-S. (2024a): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Schröder, J.-S. (2024b): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Schüler, A. (2013): Konzeptionelle Überlegungen zur Bewertung restrukturierungsbedürftiger Unternehmen, in: M&A Review, 24. Jg., Nr. 10, S. 389-394.
- Schüler, A. (2018): Bewertung sanierungsbedürftiger Unternehmen: Wertbausteine, Risikoverteilung und Kapitelkosten, in: Knecht, T. C./Hommel, U./Wohlenberg, H. (Hrsg.): Handbuch Unternehmensrestrukturierung, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 1207-1226.
- Schülke, T. (2021): Überwindung der Krise: Die Restrukturierung mit dem neuen StaRUG – ein Überblick, in: DStR, 31. Jg., Nr. 10, S. 621-626.
- Schulte-Kaubrügger, C. (2022a): § 94 StaRUG. Antrag, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Schulte-Kaubrügger, C. (2022b): § 95 StaRUG. Bestellung, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Schulte-Kaubrügger, C. (2022c): § 97 StaRUG. Bestätigung eines Sanierungsvergleichs, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Schultz, V. (2022): § 13. Das Insolvenzgericht, in: Pape, G./Reichelt, D./Schultz, V./Voigt-Salus, J. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 3. Aufl., München.
- Schwab, K. (1976): Chancenmanagement, Düsseldorf.
- Schwartz, M./Gerstenberger, J. (2018): Sorge vor Zombie-Unternehmen im Mittelstand unbegründet, in: KfW Research Fokus Volkswirtschaft, Nr. 220, S. 1-5.

- Schwintowski, H.-P. (2021): Das neue Frühwarnsystem nach § 1 StaRUG Konzept – Funktionen, Zugang, Haftung, in: NZG, 24. Jg., Nr. 21, S. 901-909.
- Seagon, C. (2021): Coronabedingtes Sonderinsolvenzrecht als Brücke zum StaRUG?, in: NZI-Beilage, S. 12-14.
- Seefelder, G. (2012): Unternehmenssanierung. Krisenursachen, Außergerichtliche Unternehmenssanierung, Sanierung im Insolvenzverfahren, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Haftungs- und Strafrechtsrisiken, 3. Aufl., Stuttgart.
- Seidl, A./Voß, T. (2006): Die zweite Chance. So retten Sie Ihr Unternehmen mit dem Insolvenzplanverfahren, Frankfurt am Main.
- Siemon, K. (2016): Das Konzept für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, in: NZI, 19. Jg., Nr. 3, S. 57-63.
- Simon, R. (2006): Finanzielle Restrukturierung mittelständischer Unternehmen, in: Blatz, M./Kraus, K.-J./Haghani, S. (Hrsg.): Gestärkt aus der Krise. Unternehmensfinanzierung in und nach der Restrukturierung, Berlin, Heidelberg, S. 49-57.
- Singer, J. (2021): Vorinsolvenzlicher Restrukturierungsrahmen für Deutschland unter dem Einfluss der EU-Restrukturierungsrichtlinie – Das StaRUG und ein Alternativkonzept für einen echten Präventivrahmen, Baden-Baden.
- Sinz, R. (2019a): § 229 InsO. Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Sinz, R. (2019b): § 53 InsO. Massegläubiger, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Sinz, R. (2019c): § 55 InsO. Sonstige Masseverbindlichkeiten, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Skauradszun, D. (2019): Ein Umsetzungskonzept für den präventiven Restrukturierungsrahmen (An Implementation Concept for the Preventive Restructuring Framework), in: KTS, 80. Jg., Nr. 2, S. 161-192.
- Skauradszun, D. (2021): Grundfragen zum StaRUG – Ziele, Rechtsnatur, Rechtfertigung, Schutzinstrumente, in: KTS, 82. Jg., Nr. 1, S. 1-74.

- Skauradszun, D. (2024a): § 2 StaRUG. Gestaltbare Rechtsverhältnisse, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Skauradszun, D. (2024b): § 4 StaRUG. Ausgenommene Rechtsverhältnisse, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Skauradszun, D. (2024c): § 60 StaRUG. Antrag, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Skauradszun, D. (2024d): § 63 StaRUG. Versagung der Bestätigung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Slatter, S. (1984): The Impact of Crisis on Managerial Behavior, in: Bus. Horiz., 27. Jg., Nr. 3, S. 65-68.
- Slatter, S./Lovett, D. (1999): Corporate Recovery: Managing Companies in Distress, Washington D. C.
- Smid, S. (2005): Rechtsmittelverfahren bei Anfechtung des Bestätigungsbeschlusses nach § 248 InsO, in: NZI, 8. Jg., Nr. 11, S. 613-616.
- Smid, S. (2020a): Der Restrukturierungsbeauftragte in den Regelungen des StaRUG, in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 42, S. 2184-2197.
- Smid, S. (2020b): Zu den Regelungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG), in: DZWIR, 30. Jg., Nr. 6, S. 251-262.
- Smid, S. (2021): Zugang von KMU zum StaRUG?, in: NZI-Beilage, S. 64-66.
- Spahlinger, A. (2021): Gruppen, Stimmrechte und erforderliche Mehrheiten, in: NZI-Beilage, S. 32-35.
- Spahlinger, A. (2024a): § 17 StaRUG. Planangebot, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spahlinger, A. (2024b): § 20 StaRUG. Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spahlinger, A. (2024c): § 22 StaRUG. Dokumentation der Abstimmung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spahlinger, A. (2024d): § 23 StaRUG. Gerichtliches Planabstimmungsverfahren, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.

- Spahlinger, A. (2024e): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spahlinger, A. (2024f): § 25 StaRUG. Erforderliche Mehrheiten, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spahlinger, A. (2024g): § 26 StaRUG. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spahlinger, A. (2024h): § 27 StaRUG. Absolute Priorität, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Spieker, O. (2002): Unternehmensveräußerung zwischen Insolvenzeröffnung und Berichtstermin (Anfangsphase), in: NZI, 5. Jg., Nr. 9, S. 472-478.
- Spiekermann, O. (2022): Rechtliche Varianten der Unternehmenssanierung – Alternativen, Chancen, Risiken, in: NJW, 75. Jg., Nr. 25, S. 1775-1780.
- Spindler, G. (2023a): § 91 AktG. Organisation; Buchführung, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl., München.
- Spindler, G. (2023b): Vorbemerkung (Vor § 76 AktG), in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023a): § 217 InsO. Grundsatz, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023b): § 220 InsO. Darstellender Teil, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023c): § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023d): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023e): § 223 InsO. Rechte der Absonderungsberechtigten, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.

- Spliedt, J. D. (2023f): § 229 InsO. Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023g): § 232 InsO. Stellungnahmen zum Plan, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023h): § 236 InsO. Verbindung mit dem Prüfungstermin, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023i): § 237 InsO. Stimmrecht der Insolvenzgläubiger, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023j): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023k): § 247 InsO. Zustimmung des Schuldners, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023l): § 250 InsO. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023m): § 251 InsO. Minderheitenschutz, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023n): § 254 InsO. Allgemeine Wirkungen des Plans, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Spliedt, J. D. (2023o): § 66 StaRUG. Sofortige Beschwerde, in: Jacoby, F./Thole, C. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Staat, S. (2016): Externe Sanierungsberatung aus Bankensicht. Eine Analyse zur außergerichtlichen Vermeidung von Unternehmensinsolvenzen, Wiesbaden.
- Starn, R. (1973): Historische Aspekte des Krisenbegriffs, in: Jänicke, M. (Hrsg.): Politische Systemkrisen, Köln, S. 52-69.
- Statista (2024): Durchschnittliche Eigenkapitalquoten von mittelständischen Unternehmen in Deutschland nach Beschäftigtengrößenklassen von 2007 bis 2021, unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/150148/umfrage/durchschnittliche-eigenkapitalquote-im-deutschen-mittel->

stand/#:~:text=Im%20Jahr%202021%20betrug%20die,Quoti-
ent%20aus%20Eigenkapital%20und%20Bilanzsumme, abgeru-
fen am 22.3.2024.

Statistisches Bundesamt (2023): Unternehmen und Arbeitsstätten. Insolvenzverfahren, in: Fachserie 2, Reihe 4.1, 06/2023, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Publikationen/Downloads-Insolvenzen/insolvenzen-2020410231064.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 13.1.2024.

Statistisches Bundesamt (2024a): Insolvenzen nach Monaten, unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/Insolvenzen.html#241900>, abgerufen am 12.2.2024.

Statistisches Bundesamt (2024b): Insolvenzen nach Jahren, unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/lrins01.html#242428>, abgerufen am 27.3.2024.

Statistisches Bundesamt (2024c): Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/_Grafik/_Interaktiv/insolvenzen-unternehmen-insgesamt.html?nn=208520, abgerufen am 30.03.2024.

Staw, B. M./Sandelands, L. E./Dutton, J. E. (1981): Threat Rigidity Effects in Organizational Behavior: A Multilevel Analysis, in: ASQ, 26. Jg., Nr. 4, S. 501-524.

Steffan, B. (2016): Sanierungskonzepte quo vadis?, in: ZIP, 37. Jg., Nr. 36, S. 1712-1720.

Steffan, B. (2020): § 38. Die Insolvenz als Endstadium der Krise, in: Oppenländer, F./Trölitzsch, T. (Hrsg.): Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl., München.

Steffan, B./Oberg, S./Poppe, J. (2022): Die neuen Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung im Abgleich mit den Anforderungen an die Schutzschirmbescheinigung – was ist wirklich neu?, in: ZInsO, 25. Jg., Nr. 22, S. 1116-1127.

- Stephan, G. (2023): § 2 InsO. Amtsgericht als Insolvenzgericht, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Streit, G./Bürk, F. (2023a): § 10 StaRUG. Gleichbehandlung von Planbetroffenen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Streit, G./Bürk, F. (2023b): § 16 StaRUG. Checkliste für Restrukturierungspläne, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Streit, G./Bürk, F. (2023c): § 5 StaRUG. Gliederung des Restrukturierungsplans, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Streit, G./Bürk, F. (2023d): § 6 StaRUG. Darstellender Teil, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Streit, G./Bürk, F. (2023e): § 9 StaRUG. Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Streit, G./Eckert, R. (2018): Schutzschirmverfahren: Ansatz, Vorgehen und Erfahrungen, in: Knecht, T. C./Hommel, U./Wohlenberg, H. (Hrsg.): Handbuch Unternehmensrestrukturierung, Wiesbaden, S. 1853-1890.
- Strümpell, P. (2006): Die übertragende Sanierung innerhalb und außerhalb der Insolvenz, München.
- Tagesschau (2023): Zahl der Firmenpleiten steigt, unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/firmenpleiten-insolvenzen-101.html>, abgerufen am 27.3.2024.
- Tagesschau (2024): Firmenpleiten um ein Fünftel gestiegen, unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/insolvenzen-pleiten-unternehmen-gastgewerbe-corona-100.html>, abgerufen am 27.3.2024.
- Tan, G./Lambrecht, M. (2019): Die Quotenvergleichsrechnung im Insolvenzplan als Instrument der Interessenverfolgung, in: NZI, 22. Jg., Nr. 7, S. 249-255.

- Teerling, J. (2023): Unternehmenskrisen, Insolvenz und die Frage nach der Mediation, in: Kracht, S./Niedostadek, A./Sensburg, P. E. (Hrsg.): Praxishandbuch Professionelle Mediation. Methoden, Tools, Marketing und Arbeitsfelder, Heidelberg, S. 719-731.
- Tenckhoff, B./Siegmann, S. (2019): Vernetztes Betriebssicherheitsmanagement, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg.
- Theusinger, I./Jung, O. (2023): Corporate Compliance in der GmbH, in: Römermann, V. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht, 5. Aufl., München.
- Thies, T. (2024a): § 220 InsO. Darstellender Teil, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Thies, T. (2024b): § 221 InsO. Gestaltender Teil, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Thies, T. (2024c): § 222 InsO. Bildung von Gruppen, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Thies, T. (2024d): § 245 InsO. Obstruktionsverbot, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Thies, T. (2024e): § 250 InsO. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Aufl., Köln.
- Thießen, A. (2014): Krisenmanagement, in: Thießen, A. (Hrsg.): Handbuch Krisenmanagement, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 1-19.
- Thole, C. (2017): Der Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen, in: ZIP, 38. Jg., Nr. 3, S. 101-112.
- Thole, C. (2020a): Der Entwurf des Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetzes (StaRUG-RefE), in: ZIP, 41. Jg., Nr. 41, S. 1985-2000.
- Thole, C. (2020b): Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz und ihre weiteren Folgen, in: ZIP, 41. Jg., Nr. 14, S. 650-660.
- Thole, C. (2021a): Die Reform der Eigenverwaltung. Eine Umsetzung der ESUG-Evaluation?, in: NZI-Beilage, S. 90-94.

- Thole, C. (2021b): Stabilisierung und vertragsrechtliche Wirkungen des StaRUG, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 5, S. 231-239.
- Thole, C. (2023a): § 49 InsO. Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Thole, C. (2023b): § 60 StaRUG. Antrag, in: Jacoby, F./Thole, C. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Thonemann-Micker, S./Kanders, T. (2024): § 8c KStG. Verlustabzug bei Körperschaften, in: Micker, L./Pohl, C. (Hrsg.): BeckOK KStG, 21. Ed., München.
- Töpfer, A. (1986): Analysen von Insolvenzursachen, in: Schimke, E./Töpfer, A. (Hrsg.): Krisenmanagement und Sanierungsstrategien, Landsberg am Lech, S. 158-171.
- Töpfer, A./Schimke, E. (1986): Krisenmanagement als Grundlage für die Sanierung – Überblick und Einordnung der Beiträge, in: Schimke, E./Töpfer, A. (Hrsg.): Krisenmanagement und Sanierungsstrategien, Landsberg am Lech, S. 7-15.
- Tresselt, M. (2022): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Morgen, C. (Hrsg.): StaRUG, 2. Aufl., München.
- Uhlenbruck, W. (1999): Die Bedeutung des neuen Insolvenzrechts für GmbH-Geschäftsführer (I), in: GmbHR, 7. Jg., Nr. 7, S. 313-327.
- Uhlenbruck, W. (2001): Gerichtliche oder außergerichtliche Sanierung? Eine Schicksalsfrage Not leidender Unternehmen, in: BB, 56. Jg., Nr. 33, S. 1641-1648.
- Uhlenbruck, W. (2004): Fünf Jahre Insolvenzordnung – Meilensteine in der Praxis, in: BB-Beilage, Nr. 8 zu Heft 43, S. 2-8.
- Uhlenbruck, W./Vallender, H. (2009): Zehn Jahre Insolvenzordnung – eine kritische Zwischenbilanz, in: NZI, 12. Jg., Nr. 1, S. 1-11.
- Undritz, S.-H. (2023a): § 270 InsO. Grundsatz, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023b): § 270a InsO. Antrag; Eigenverwaltungsplanung, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.

- Undritz, S.-H. (2023c): § 270b InsO. Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023d): § 270c InsO. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023e): § 270d InsO. Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023f): § 270e InsO. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023g): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023h): § 274 InsO. Rechtsstellung des Sachwalters, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023i): § 275 InsO. Mitwirkung des Sachwalters, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H. (2023j): § 284 InsO. Insolvenzplan, in: Schmidt, K. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 20. Aufl., München.
- Undritz, S.-H./Knof, B. (2022): § 52 StaRUG. Folgeanordnung, Neuordnung, in: Schmidt, A. (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Restrukturierungsrecht, 3. Aufl., Köln.
- Utsch, G. (2024a): § 29 StaRUG. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Utsch, G. (2024b): § 31 StaRUG. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Vallender, H. (2015): Gerichtliche Erfahrungen mit Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren, in: DB, 27. Jg., Nr. 5, S. 231-239.
- Vallender, H. (2020): Aufgaben und Befugnisse des Restrukturierungsgerichts nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Teil 2), in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 51-52, S. 2677-2688.

- Vallender, H. (2021a): Das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanIns-FoG). Neue Sanierungsoptionen für Unternehmen in der Krise, in: MDR, 75. Jg., Nr. 4, S. 201-208.
- Vallender, H. (2021b): Die Amtsermittlungspflicht nach dem StaRUG, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 4, S. 165-172.
- Vallender, H. (2021c): Die Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts, in: NZI-Beilage, S. 30-32.
- Vallender, H. (2024): Insolvenzkultur in Deutschland, in: NZI, 27. Jg., Nr. 1-2, S. 1-7.
- Verhoeven, A./Theiselmann, R. (2024a): § 156 InsO. Berichtstermin, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Verhoeven, A./Theiselmann, R. (2024b): § 157 InsO. Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- VID (2021): Insolvenz-Paradox: Trotz anhaltender Wirtschaftskrise auch in 2021 historisch niedrige Insolvenzzahlen, unter <https://www.vid.de/pressemitteilung/insolvenz-paradox-trotz-anhaltender-wirtschaftskrise-auch-in-2021-historisch-niedrige-insolvenzzahlen/>, abgerufen am 3.3.2023.
- VID (2023): Einfluss staatlicher Hilfsprogramme auf das Insolvenzgeschehen nimmt ab, unter <https://www.vid.de/pressemitteilung/einfluss-staatlicher-hilfsprogramme-auf-das-insolvenzgeschehen-nimmt-ab/>, abgerufen am 2.2.2024.
- Voeltz, F. (2011): Die Aussonderung im Insolvenzverfahren, in: Nitsch, K. W. (Hrsg.): Handbuch des Insolvenzrechts, Bremen, S. 358-376.
- Voigt-Salus, J. (2022): § 25. Die Masseverbindlichkeiten, in: Pape, G./Reichelt, D./Schultz, V./Voigt-Salus, J. (Hrsg.): Insolvenzrecht, 3. Aufl., München.
- von der Oelsnitz, D./Behring, M./Schmidt, J. (2023): Krisengerechtes Employer Branding. Empfehlungen für Unternehmen am Beispiel der Corona-Krise, Wiesbaden.

- von Löhneysen, G. (1982): Die rechtzeitige Erkennung von Unternehmungskrisen mit Hilfe von Frühwarnsystemen als Voraussetzung für ein wirksames Krisenmanagement, Diss., Göttingen.
- Vuia, M. (2020): § 14. Einstweilige Maßnahmen des Insolvenzgerichts, in: Gottwald, P./Haas, U. (Hrsg.): Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.
- Wagner, S. (2019): § 283 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Bankrott, in: Park, T. (Hrsg.): Kapitalmarktstrafrecht, 6. Aufl., München.
- Wallner, C./Neuenhahn, S. (2006): Der Sanierungskredit – ein Überblick, in: NZI, 9. Jg., Nr. 10, S. 553-561.
- Waschbusch, G./Sendel-Müller, M. (2021): Institutionelles Krisenmanagement – Nur eine ganzheitliche Vorgehensweise führt zu nachhaltigem Erfolg, in: StB, 72. Jg., Nr. 9, S. 241-253.
- Webel, B. (2024a): § 45 StaRUG. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Webel, B. (2024b): § 46 StaRUG. Vorprüfungstermin, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Webel, B. (2024c): § 47 StaRUG. Antrag, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Weber, J./Nentwig, M. (2022): An gesetzliche Vorgaben angepasst: IDW überarbeitet die Standards IDW S 1 (Insolvenzeröffnungsgründe), IDW S 9 (Bescheinigung nach § 270d InsO) und schafft einen neuen Standard IDW S 15 (Stabilisierungsanordnung nach § 49 StaRUG), in: ZInsO, 25. Jg., Nr. 18, S. 857-862.
- Weber, L./Dömmecke, T. (2021): Das Haftungsregime des StaRUG, in: NZI-Beilage, S. 27-29.
- Weisel, E. (1982): Ansätze einer Theorie der Verursachung von Unternehmungsinsolvenzen, Frankfurt am Main.
- Weiß, C. (2023): § 23. Sanierung, in: Gummert, H. (Hrsg.): Münchener Anwalts-handbuch Personengesellschaftsrecht, 4. Aufl., München.
- Weiß, C. (2024a): § 67 InsO. Einsetzung des Gläubigerausschusses, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.

- Weiß, C. (2024b): § 68 InsO. Wahl anderer Mitglieder, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Weiß, C. (2024c): § 69 InsO. Aufgaben des Gläubigerausschusses, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Weitbrecht, J./Wienberg, R. (2022): § 1. Allgemeiner Überblick über das deutsche Insolvenzrecht einschließlich des vorgelagerten Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (StaRUG), in: Reul, A./Heckschen, H./Wienberg, R. (Hrsg.): Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl., München.
- Weitnauer, W. (2022): Teil H. Exit, in: Weitnauer, W. (Hrsg.): Handbuch Venture Capital, 7. Aufl., München.
- Welsch, C. (2010): Organisationale Trägheit und ihre Wirkung auf die strategische Früherkennung von Unternehmenskrisen, Wiesbaden.
- Westpfahl, L. (2023): § 20 Abs. 4 StaRUG. Abstimmungsfähiger Restrukturierungsplan, in: Seibt, C. H./Westpfahl, L. (Hrsg.): StaRUG, Köln.
- Westpfahl, L./Knapp, M. (2021): § 24 StaRUG. Stimmrecht, in: Flöther, L. F. (Hrsg.): Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, München.
- Wicke, H. (2020): Die GmbH in Zeiten der Corona-Pandemie, in: NZG, 23. Jg., Nr. 13, S. 501-504.
- Wienberg, R./Titze, T. (2022): § 1. Allgemeiner Überblick über das deutsche Insolvenzrecht einschließlich des vorgelagerten Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (StaRUG), in: Reul, A./Heckschen, H./Wienberg, R. (Hrsg.): Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl., München.
- Wieselhuber, N. (1986): Früherkennung von Insolvenzgefahren, in: Schimke, E./Töpfer, A. (Hrsg.): Krisenmanagement und Sanierungsstrategien, Landsberg am Lech, S. 172-186.
- Wilden, P. (2022): § 2. Früherkennung von Unternehmenskrisen und Kreditpolitik der Banken in Krisenzeiten, in: Buth, A. K./Hermanns, M. (Hrsg.): Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Aufl., München.
- Wilke, A. K. (2024a): § 45 StaRUG. Erörterungs- und Abstimmungstermin, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.

- Wilke, A. K. (2024b): § 46 StaRUG. Vorprüfungstermin, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilke, A. K. (2024c): § 47 StaRUG. Antrag, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilke, A. K. (2024d): § 48 StaRUG. Verfahren, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilke, A. K. (2024e): § 67 StaRUG. Wirkungen des Restrukturierungsplans, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilke, A. K. (2024f): § 68 StaRUG. Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilke, A. K. (2024g): § 71 StaRUG. Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilke, A. K. (2024h): § 72 StaRUG. Planüberwachung, in: Skauradszun, D./Fridgen, A. (Hrsg.): BeckOK StaRUG, 13. Ed., München.
- Wilkes, B./Plagens, P. W. (2010): Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs "Zahlungsunfähigkeit" aufgrund der jüngeren BGH-Entscheidungen, in: ZInsO, 13. Jg., Nr. 46, S. 2107-2122.
- Winnenbrock, F. (2020): Turnaround-Management, in: Jäger, C./Heupel, T. (Hrsg.): Management Basics, Wiesbaden, S. 355-368.
- Witte, E. (1981): Die Unternehmenskrise – Anfang vom Ende oder Neubeginn?, in: Bratschitsch, R./Schnellinger, W. (Hrsg.): Unternehmenskrisen – Ursachen, Frühwarnung, Bewältigung – Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V.: Bericht über die Pfingsttagung in Innsbruck, Stuttgart, S. 7-24.
- Wittkowski, A./Kruth, C.-P. (2024): § 80 InsO. Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts, in: Römermann, V./Nerlich, J. (Hrsg.): Insolvenzordnung, 49. EL., München.
- Woeste, K. E. (1980): Vorbeugende Maßnahmen gegen (finanzielle) Krisen in Unternehmen, in: JBE, 50. Jg., Nr. 6, S. 620-637.

- Wolfer, H. (2024a): § 1 SanInsKG. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024b): § 13 InsO. Eröffnungsantrag, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024c): § 14 InsO. Antrag eines Gläubigers, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024d): § 15 InsO. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024e): § 15a InsO. Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024f): § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024g): § 18 InsO. Drohende Zahlungsunfähigkeit, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024h): § 19 InsO. Überschuldung, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Wolfer, H. (2024i): § 3 SanInsKG. Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.

- Wollring, M./Quitau, F. (2021): Die Initiierung der präventiven Restrukturierung in der Praxis – Grundlagen, Besonderheiten und Stolpersteine, in: ZRI, 2. Jg., Nr. 18, S. 785-798.
- Wörle, K. (2022): Sanierungs- und Restrukturierungsrecht – quo vadis? Zur zunehmenden Bedeutung der Privatautonomie in der unternehmerischen Krisenbewältigung, in: BankArchiv, 70. Jg., Nr. 10, S. 719-734.
- Zabel, K. (2015): Plananlagen, in: Kübler, B. (Hrsg.): Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, 2. Aufl., Köln, S. 770-819.
- ZDF heute (2024): Anstieg der Pleiten 2023. Insolvenzen „Welle gerade erst begonnen“, unter <https://amp.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/unternehmen/insolvenzen-unternehmen-100.html>, abgerufen am 20.3.2024.
- Zeit Online (2023): Zahl der Insolvenzen weiter gestiegen, unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2023-12/firmenpleiten-insolvenz-november-statistisches-bundesamt>, abgerufen am 2.1.2024.
- Zenker, W. (2024): § 176 InsO. Verlauf des Prüfungstermins, in: Fridgen, A./Geiwitz, A./Göpfert, B. (Hrsg.): BeckOK Insolvenzrecht. InsO, EGInsO, SanInsKG, InsVV, EuInsVO, Spezialthemen und Länderberichte, 35. Ed., München.
- Zeuner, M. (2007): Durchsetzung von Gläubigerinteressen im Insolvenzverfahren, in: NJW, 60. Jg., Nr. 41, S. 2952-2957.
- Ziegenhagen, A. (2020): Referentenentwurf des BMJV zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts – "Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG", in: ZInsO, 23. Jg., Nr. 40, S. 2090-2092.
- Ziegenhagen, A./Thieme, H. (2010): Besteuerung in Krise und Insolvenz, Wiesbaden.
- Zipperer, H. (2016): Der präventive Restrukturierungsrahmen – ein flankierendes Projekt der Kommission zur Effektivierung der EuInsVO, in: ZInsO, 19. Jg., Nr. 17, S. 831-840.
- Zipperer, H. (2019a): § 157 InsO. Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.

- Zipperer, H. (2019b): § 160 InsO. Besonders bedeutsame Rechtshandlungen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Zipperer, H. (2019c): § 270 InsO. Voraussetzungen, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Zipperer, H. (2019d): § 272 InsO. Aufhebung der Anordnung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Zipperer, H. (2019e): § 97 InsO. Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, Bd. 1, 15. Aufl., München.
- Zipperer, H. (2023a): § 34 StaRUG. Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Zipperer, H. (2023b): Vor §§ 35 ff. Die internationale Zuständigkeit von Restrukturierungsverfahren, in: Hirte, H./Vallender, H. (Hrsg.): Insolvenzordnung: InsO, EuInsVO, SanInsKG und StaRUG, Bd. 2, 16. Aufl., München.
- Zipperer, H./Vallender H. (2012): Die Anforderungen an die Bescheinigung für das Schutzschirmverfahren, in: NZI, 15. Jg., Nr. 18, S. 729-735.
- Zirener, J. (2005): Sanierung in der Insolvenz. Handlungsalternativen für einen wertorientierten Einsatz des Insolvenzverfahrens, Wiesbaden.
- Zöller, M. (2006): Begriff der Krise und Begriffsabgrenzung, in: Blöse, J./Kihm, A. (Hrsg.): Unternehmenskrisen: Ursachen – Sanierungskonzepte – Krisenvorsorge – Steuern, Berlin, S. 18-31.
- Zwick, P. (2021): Unternehmenskrisen bewältigen, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Zwirner, C. (2022): BGH stützt die Methodik des IDW S 11 zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, unter <https://www.kleeberg.de/2022/12/20/bgh-stuetzt-die-methodik-des-idw-s-11-zur-ermittlung-der-zahlungsunfaehigkeit/>, abgerufen am 07.06.2024.